FREIMÜTHIGE JAHRBÜCHER DER ALLGEMEINEN DEUTSCHEN...







R

Freimüthige Jahrbücher
der allgemeinen
deutschen Volksschulen
mit besonderer Hinsicht
auf West- und Süddeutschland

herausgegeben
von

Dr. F. H. C. Schwarz,
ord. Professor der Theologie u. Großherzogl. Badischem Kirchenrath
zu Heidelberg;

Fr. L. Wagner,
Großherzogl. Hessischem Kirchen- und Schulrath
zu Darmstadt;

A. J. d'Autel,
Königl. Würtemberg. Oberkonsistorialrath, Oberhofprediger
und Prälat zu Stuttgart;

Dr. B. A. Schellenberg,
Herzogl. Nassauischem Kirchen- und Oberschulrath
zu Wiesbaden.

Erster Band.

Darmstadt, 1819.
Bei Heyer und Leske.

Zweck und Plan.

Die Unterzeichneten, mit mehreren sachkundigen, würdigen Männern aus allen Theilen Deutschlands vereint, widmen diese Zeitschrift einer unserer ersten Nationalangelegenheiten, den allgemeinen Unterrichts- und Bildungsanstalten der Jugend des deutschen Vaterlandes, den Volksschulen.

Die Jahrbücher umfassen ihren Gegenstand nach folgenden, durch alle einzelne Hefte fortlaufenden Hauptrubriken:

Die I. ist bestimmt, zunächst den gegenwärtigen Zustand unsers Volksschulwesens in Hinsicht auf die

Idee und Prinzipien, die ihm zu Grunde liegen; der Zwecke, die es verfolgt; des Aufwands und der Anordnung der Mittel und Kräfte, seine Zwecke zu erreichen; der Wirksamkeit und der Erfolge, der Mängel und Gebrechen derselben, darzulegen, eine Statistik dieser Anstalten, um uns vor Allem über den Standpunkt zu orientiren, auf dem wir jetzt stehen. Hieran wird sich, und zwar von der Zeit der politischen Wiedergeburt Deutschlands an, eine chronologische Geschichte Alles dessen anschließen, was nur im Ganzen, wie in den einzelnen Theilen des Volksschulwesens in sämmtlichen größern oder kleinern Staaten deutscher Zunge Merkwürdiges und Bedeutendes unternommen und vollbracht wird. Beides, jene statistische, wie diese historische Darstellung der Sache, glauben wir aber am sichersten und genügendsten dadurch zu bewerkstelligen, daß wir a) alle neuere landesherrliche Schulordnungen, Normative, Generalreglements und Verfügungen übers Ganze, wie über die wichtigsten Theile des allgemeinen Volks-Schulwesens entweder ihrem vollen Inhalte nach, oder in bündigen Auszügen das Wesentlichste derselben in ihrem characteristischem Geiste, dem Publikum mittheilen, b) alle auf die Nationalbildung wichtigen Bezug habende neue Erscheinungen und Ereignisse ꝛc. alsbaldig zu seiner Kenntniß bringen, und in ihr gehöriges

Licht stellen; daß wir c) freimüthige und umfassende Schilderungen der Jugendbildung und ihrer Fort- oder Rückschritte in einzelnen Provinzen, Gegenden und Orten, vom kompetenten Beurtheilern liefern, d) die Stimmen sammeln, welche von allen geistvollen, großherzigen Menschen, aus allen Ständen und Völkern über den Gegenstand in neueren Schriften, Reisebeschreibungen, Journalen, Zeitungen, Schulprogrammen und bei andern Gelegenheiten öffentlich abgegeben werden, und als Beleuchtungen, Anempfehlungen, Rügen, Warnungen, Aufmerksamkeit oder Beherzigung verdienen; daß wir e) ausgezeichnete, durch Wort und Werk erworbene Verdienste in dieser hohen Volkssache, sey es von Seiten der Regierungen, der obern Behörden, der Vorsteher, Aufseher, der Lehrer der Schulen, oder der Schriftsteller, einzelner Patrioten und Menschenfreunde durch Stiftungen, Vermächtnisse, so wie Errichtungen neuer Anstalten und Verbesserungen der bisherigen, zur Kenntniß des Publikums bringen, und biographische Nachrichten über die Verdienten geben; daß wir f) jährliche Uebersichten der Literatur der allgemeinen Volksbildungen ertheilen, g) Parallelen zwischen unseren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und denen andrer Völker ziehen, h) zuletzt aber in einer pragmatischen Geschichte das Ganze unsrer Volkspädagogik umfassen.

Die II. Abtheilung ist der Theorie und Kritik eröffnet. Die Theorie umfaßt das ganze Wesen der allgemeinen Volksbildung und der Deutschen insbesondere, so wie aller sich hierauf beziehenden öffentlichen Veranstaltungen, der Direktion, Inspektion, Anordnung und Einrichtung der Schulen selbst; die Bildung und Fortbildung der Lehrer durch Seminarien und andere Anstalten, die Prüfung, Besoldung, Würdigung, und Versorgung derselben, die Schulgebäude und Lehrzimmer, Schulapparat; das Innere der Schule, in Hinsicht der Unterrichts- und Uebungsgegenstände, des Umfanges, gegenseitigen Verhältnisses derselben, der Methoden, in der Lese- Schreib- Rechnen- Sing- Zeichenschule, in den Sonntags- und Industrieschulen ꝛc. Der Beurtheilung werden nicht allein alle ins Fach der Volksbildung einschlagenden Schriften, von welchen zugleich belehrende Auszüge mitgetheilt werden, sondern auch alle neue Schulverordnungen, Schulplane, Lehrerinstruktionen und Verfügungen über die einzelnen Zweige der öffentlichen Unterweisung ausgesetzt, um das Gute und Empfehlungswürdige derselben hervorzuheben, und weiter zu verbreiten, so wie die Aufmerksamkeit und Beherzigung auf das Benöthigte hinzuleiten.

So wie der historische und kritische Theil dieses Werks, besonders die Staatsbehörden, die Schuldirektionskollegien, den deutschen Patrioten und jeden Menschenfreund ansprechen wird, so wird die III. Abtheilung, ganz praktischen Inhalts, vorzüglich dem Lehrer, dem unmittelbaren Aufseher und den Aeltern bei der häuslichen Erziehung von großem Nutzen seyn. Sie ist bestimmt zur Aufnahme von Musterarbeiten aus allen Fächern der Didaktik und Methodik fürs Vaterhaus, die Elementar- und Bürgerschule, von lehrreichen Erfahrungen und Beispielen, von Warnungen und Aufforderungen, von Anfragen und Antworten über schwierige Punkte, von frommen Wünschen und Herzenserleichterungen, verbesserten Lehrweisen und Schuleinrichtungen, Schulprüfungen und Schulfesten, der Empfehlung der vorzüglichsten Hand- und Hülfsbücher und anderer Lehrmittel rc. Alles, was zum Bessern, und Heilsamern anregt, Versuche erleichtert und fördert, den Schulmann erheitert, stärkt und erhebt in seinem wichtigen Beruf, was zur ächten, häuslichen Erziehung die Hand beut, und ein heiliges Werk der deutschen Nation zu höherer Vollkommenheit zu erheben hilft, wird hier eine willkommene Stelle finden.

Dem Zweck dieser Jahrbücher entsprechende Beiträge werden von jedem der Redaktoren und unter der

Adresse: An die Redaktion der freimüthigen Jahrbücher, von der Verlagshandlung angenommen und nach dem Abdruck anständig honorirt.

Dr. F. H. C. Schwarz, Fr. L. Wagner,
A. J. d'Autel, Dr. C. A. Schellenberg.

Inhalt.

Inhalt.

Inhalt.

Zweites Heft.

Inhalt.

Inhalt.

Druckfehler

im zweiten Hefte der freimüthigen Jahrbücher.

Seite 303	Zeile	4	Weckschriften lies Wettschriften.
— 307	—	15	1819 lies 1818.
— 308	—	3	von unten Regent lies Regens.
— 310	—	12	allgemeinen lies gemeinen.
— 321	—	16	legt lies legte.
— 323	—	7	von unten Cubner lies Culner.
— 324	—	4	von unten Lapsius lies Capsius.
— 324	—		unterste Linie Allsus lies Althus.
— 326	—	14	Schrepf lies Schnepf.
— 488	—	8	angelegt lies angeregt.

I. Geschichte der Schulverbesserungen in Deutschland seit dem Jahre 1765 in einer Uebersicht zusammengefaßt.

Diese Zeitschrift ist bestimmt, ein möglichst richtiges Urtheil über die Volksschulen in Deutschland, wie sie dermalen sind, und wie sie bey dem regen Eifer werden sollen, für diejenigen Leser herbeyzuführen, welche sich mit dieser wichtigen Angelegenheit beschäftigen. Das Neueste muß uns hierzu eben so gut in seinem Werthe vorliegen wie das Aeltere, und wir müssen uns auf einen Standpunct versetzen, der uns unbefangen urtheilen läßt. Wir müssen daher auch etwas weiter ausholen, und, von dem Historischen ausgehend, auch von den höheren Schulen reden, bis wir zu den niederen der neueren Zeit d. i. den Volksschulen, wie sie der jetzige Sprachgebrauch nimmt, gelangen, und die Beurtheilung der neuesten literärischen und praktischen Erscheinungen in diesem Gebiete hieran anschließen.

Der jetzige Zustand der Schulen in Deutschland wird uns nemlich erst alsdann zu einer richtigen Würdigung vorliegen, wenn wir wissen, wie das, was sich jetzt findet, geworden ist, und was aus diesem hervorgehen kann.

Weil aber eine vollständige Geschichte auch selbst der neuesten Zeit zu schwierig, wo nicht gar vor der Hand noch unmöglich seyn dürfte, so geben wir folgenden Beytrag, und zwar in chronologischer Ordnung, damit sich das Einzelne, was etwa zur Ergänzung nachgebracht wird, desto leichter anschließe. Wir fangen mit den Zeiten nach dem siebenjährigen Kriege an. Dieses geschieht nicht sowohl, weil diese Zeit beynahe die zweyte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einnimmt, von welcher man gewöhnlich bedeutungsvoll zu reden pflegt, als vielmehr weil mit den friedlichen Zeiten nach dem Jahr 1762 ein neues Leben in Deutschland aufblühete. Jeder ausgedehnte Krieg, wie er aus einem vorhergehenden äußern und innern Verderben gleich einer Krankheit entsteht, bringt auch immer wichtige Veränderungen in dem Zeitgeiste hervor. Wohl dem Lande, wenn eine solche Genesung erfolgt, wie in dem, oft genug hart heimgesuchten lieben Lande der deutschen Nation, nach dem Frieden von Hubertsburg! Da begann ein junges Leben. Wie rührig sah man alles in den Städten und auf dem Lande! Mit einer neuen Liebe umfaßten die Obrigkeiten ihre Unterthanen, um sie wieder zu erheben; vielfach wurde der Gewerbfleiß aufgeregt, überall hörte man von Erfindungen und Verbesserungen, die Künste und Wissenschaften wurden stärker aufgerufen, und sie bedurften das kaum, denn ein allgemeines Streben drang mächtig hervor; es begann ein neuer Frühling. Der Verf. dieses erinnert sich noch wohl der Zeit, in welche seine erste Jugend fällt, wo dieser belebende Hauch empfunden wurde. Da war überall ein fröhliches Aufstreben wahrzunehmen, und das Genesungsgefühl nach

den Kriegswunden war sogar mit den kühnsten Hoffnungen verbunden, welche immer wuchsen; ja bis gegen die achtziger Jahre hin hörte man laute Stimmen aus den südlichen und nördlichen Gegenden unsers gemeinsamen Vaterlandes, welche die Nähe eines goldnen Zeitalters, vielleicht einen ewigen Frieden ankündigten. Zehn Jahre später freylich verstummten diese freundlichen Laute, als der Kriegsdonner aus dem benachbarten Lande ertönte, und sich die verheerenden Ungewitter über uns herwälzten. Fünfundzwanzig Jahre lang seufzten und harrten wir in den Drangsalen. Und jetzt ist wieder großer Friede. Wird auch jetzt ein schöner Frühling beginnen? Ach, wer sich noch mit Wehmuth jenes herrlichen erinnert, wie gerne hofft der, daß seinem Alter das vergönnet werde, was er in seiner Jugend schon anfieng zu schauen, und daß unsere Söhne und Enkel sich der Blüte erfreuen mögen, welche die deutsche Bildung erstrebt! Jedes neue Aufleben eines Volks ist zunächst ein neues Aufleben in der Bildung der Jugend. War dieses vor 50 Jahren nach dem 7jährigen Kriege schon erfreulich, so möge es jetzt nach dem 25jährigen um so herrlicher werden. Ein kräftiges Geschlecht von vieler Hoffnung und in vieler Hoffnung heranblühend verheißt auch die Besorgnisse des alternden zu besiegen. Doch statt dieser allgemeinen Blicke wollen wir lieber auf Einzelnes sehen, was bisher geschehen ist, und zwar in chronologischer Ordnung. Wir fangen von dem Jahre 1765 an. Die Quellen sind literärische Blätter, namentlich zuerst das Magazin für die Schulen und die Erziehung überhaupt bey K. G. Beck in Nördlingen 5 Bde. 8. vom Jahr 1766 bis 1771, sodann

einige weitere Zeitblätter und einzelne Schriften, welche in das Fach einschlagen; und das was sonst der Verf. während seiner Zeit, selbst zur Erfahrung gebracht hat.

Von 1765 bis 1770.

Ueberall in Deutschland erscheinen Aeußerungen, daß man mit Ernst auf Verbesserung der Schulen bedacht ist. Zunächst erfahren das die Städte. Die bisherigen lateinischen Schulen sind nicht mehr beliebt; die Eltern schicken eben nicht eifrig ihre Kinder in dieselben, sogar hört man den Wunsch manches Rectors laut: die Geistlichen müßten es den Handwerkern zur Pflicht machen, ihre Knaben lange genug zur lateinischen Schule zu schicken, da diese Erziehung jetzt nothwendiger geworden sey, als ehedem; die Verführungen zur Gewissenlosigkeit seyen größer, der Bedürfnisse gäbe es mehr, man müsse jetzt mehr wissen und lernen; ja, der Beichtvater solle sie nicht so bereitwillig zur Confirmation aufnehmen, wenn sie nicht die lateinische Schule besucht hätten; auch sollten die Obrigkeiten bei Besetzung bürgerlicher Ehrenstellen nur auf solche Rücksicht nehmen, welche diese Schulen besucht; den Lehrern in den deutschen Schulen müßte man übrigens auf die Finger sehen, daß sie nicht die Kinder von jenen Schulen abhielten. — Von der andern Seite fühlen sich die Schulrectoren unbehaglich. Sie sehen, daß alles nicht mehr recht eingreifen will. Der eine will nur wenig mehr von alten Sprachen, der andere will auch die griechische der lateinischen gleich betreiben, andre wollen mehr Sachkenntnisse, und diese von sehr verschiedener Art,

noch andere sinnen auf neue Methoden, und man spricht über Versuche, wodurch Erleichterung des Lernens bewirkt, auch wohl Schulzeit erspart werde. Es giebt Klagen genug über die schlechten Schulgehalte, welche bey dem höchsten Steigen der Preiße der Dinge, noch dieselben blieben, wie sie nach den Verträgen vor 200 Jahren bestimmt worden. Als Belege hierzu fügt Referent hinzu, daß er eine Stadt in Hessen kannte, wo die Besoldung des zeitigen Conrectors wenig über 100 fl. betrug; seine Wohnung war dürftig; und dennoch waren mehrere dieser Schulmänner verheurathet. Wurde das Rectorat erledigt, so rückte der Conrector ein, d. h. er zog aus dem oberen in den mittleren Stock, der Schulstube näher, und sein Gehalt stieg etwa auf 200 fl. Dennoch bestanden diese Lehrer in jenen Zeiten noch ziemlich, da sie nach den jetzigen Preißen der Dinge wenigstens dreymal so viel Besoldung bedurft hätten, um nach ihrer damaligen Weise auszukommen. Sie erhielten aber auch ansehnliche Unterstützungen durch die freygebigen und wohlhabenden Bürger, welche ihre lateinische Schule in Ehren hielten. Eben diese Schule wurde damals von auswärtigen Knaben besucht, die Lehrer hatten Kostgänger und gaben Privatstunden, und so geschah es wirklich, daß zwey derselben sich ansehnliche Kapitalien, und zwar noch bey dem Conrectorat erwarben. Indessen mag es selten genug den Rectoren in ihren Städten und Städtchen so geworden seyn, und selten konnten sie auch wohl so einfach leben. Dazu hört man in jenen Zeiten auch Klagen genug der Lehrer theils über die unkundige Aufsicht der Geistlichen, theils über das gebieterische Verfahren der unwissenden Rathsherrn, worun-

ter ihre Schulen und ihre Person leiden müßte. Das Gefühl, daß dieses Schulwesen nicht mehr bey dem alten bleiben könne, sprach sich damals in ganz Deutschland aus, obwohl noch nicht deutlich genug. Auch in Frankreich hörte man Wünsche für eine Verbesserung.

Es treten im protest. Deutschland junge Schulmänner in das Amt, welche sich schon von dem alten Schlendrian losgemacht haben, und neue Ideen mit Begeisterung fassen. Sie stehen aber in zu schroffem Gegensatze mit Schülern, Eltern, Aufsehern und Verfassung. Sie erleiden darum viel, und erregen die Theilnahme der Gebildetern unter den verschiedenen Ständen. „Ja, heißt es bald überall, wir bedürfen besserer Schulanstalten, und die bessern Lehrer bedürfen einer günstigern Lage.“

Die Schulzucht zeigt einen tiefen Verfall. Vielleicht hatten auch hierzu die Kriegszeiten beygetragen, nach dem alten Spruche, daß der Krieg mehr böse Leute mache als wegnehme. Im häuslichen Leben werden die Stadtkinder nicht genug zu guten Sitten angehalten; das Beste ist noch, daß sie viel Handarbeiten verrichten müssen, und eine strenge väterliche Zucht erfahren. Dafür aber entschädigen sie sich, wenn sie auf die Straßen kommen; und die Schule ist ihnen der wahre Nothstand, aus dem sie sich schon heraus sehnen so wie sie nur eintreten, um nur auf die Straße zu kommen; glücklich preißen sie vollends diejenigen, welche aus der Schule, d. h. confirmirt sind. Die Gassenjungen werden in den Städten Bezeichnung der Unarten, und der verdorbnere Theil des Volks scheint besonders diejenigen jungen Bursche zu seyn, welche in den ersten Jahren nach ihrer Confirmation sich durch

Ausgelassenheit für die verhaßte Schule schadlos halten, bis sie der Ernst der Jahre und des Lebens zurückweiset. So sind auch in der Regel die Lehrer verhaßt. Wehe denen, die nicht ihr Ansehen zu behaupten wissen, oder welche die Unarten der Schüler als Kränkung fühlen. Referent hat noch Kunde von manchem erhalten, der durch seine Schüler zu Tode geärgert wurde, und dem sie dann zum Grabe sangen ohne ein weiteres Gefühl als für den Kreutzer, den jeder dafür empfing. Auch haben uns damalige Schulknaben als ältere Bekannte jedoch nicht ohne harte Selbstanklage — ein Zeichen des schon besserwerdenden Geistes — von den großen Unbilden erzählt, den sie Lehrern auf niedern und höhern Schulen zugefügt hatten. Einem guten alten Magister hatten sie aus verdeckten Batterieen durch ihre Blasröhre Erbsen in die Perüke bey seinem Auf- und Abgehen zu blasen gewußt; mit einem andern wußten sie herum zu tanzen wenn er sie schlagen wollte, einem dritten wußten sie die Haselstecken, die in einem großen Lictoren-Bündel auf dem Tische lagen, so gut zuzubereiten, daß wenn er seinen gewaltigen Arm aufhob, um den Knaben zu schlagen, der zitternd seine Katechismusfrage falsch hersagte, der Stab in viele Stücken zerfuhr, ehe er noch den Rücken des armen Sünders berührte, worüber dann die ganze Schule in lautes Gelächter ausbrach; der Conrector wurde immer zorniger und die Schüler lachten immer lauter, denn so zerstiebte der ganze gefürchtete Vorrath auf dem Tische. Refer. sah noch einmal selbst eine solche Tragödie mit an, als er schon die Erzählung von jenem Vater kannte, der seine Söhne eine Bündel Ruthe zerbrechen ließ,

und es kamen ihm dabey überhaupt ganz andere Gedanken, so daß er schon als siebenjähriger Knabe fühlte, was Erziehung nicht sey, und was die Kinder wünschen sollten. Nie wird ihm der traurige Eindruck vergessen, als nun sein Rector eine ganze Bank hindurch die armen Schüler schlug, weil ihm der Kopf nicht recht stand, und er den Rechten nicht zu finden wußte, der etwas verübt haben sollte, und als es sich am Ende zeigte, daß die Schüler alle unschuldig waren, worauf er nichts weiter sagte als: „ihr sollt es für ein andermal gut behalten." Das war denn doch ein besserer Trost für uns, als den er uns bei einer andern Gelegenheit der Art mit dem bedenklichen Schulspruch gab: „kein Schlag ist an euch Buben verloren, als der nebenhin fällt." Wirklich waren noch in unsern Kinderjahren die Lehrer in den Stadtschulen so ziemlich in zwey Arten getheilt, die Orbilii plagosi, d. h. die, welche über die Schüler herrschten, und die gutmüthigen, d. h. die, welche von den Schülern beherrscht wurden, und die wohl plagosi im passiven Sinne heißen konnten. Besonders schlimm stand es mit denen, welche aus der Hallischen Schule mit pietistischen Geberden kamen. Refer. ist der Meinung, daß diese abgeschmackten Erscheinungen in den damaligen Schulen eine Art Unwillen über die Religion den Knaben eingeflößt haben, und er erinnert sich noch sehr wohl des Mitleids, womit er damals einen solchen Lehrer ansah, welcher der Spott der Schüler wegen jener frömmelnden Geberden war, und ihm doch Achtung und Liebe durch seine wahrhaft fromme Gesinnung abnöthigte. — Das alles sind nur die kleinern Züge von jener

schlechten Schulzucht. Wir könnten noch Dinge anführen, die uns jetzt unglaublich scheinen würden, wenn wir sie nicht von zuverlässigen Augenzeugen wüßten. So ist es begreiflich, wie das Schlagen nicht nur an der Tagesordnung war, sondern wie es, zumalen in den größeren Stadtschulen, alsobald nach dem Morgengesang in förmlicher Execution, wegen der Sünden des vorigen Tages die Weihe war, womit man den neuen Schultag anfing; und regelmäßig die Beendigung der Schule, um die neuen Sünden die während der Schulstunden hinzugekommen waren, nun auch noch büßen zu lassen. Das gehörte in manchen Schulen so zur Ordnung, daß die Schüler immer zitterten und zagten, wenn das Amen des Morgengebets herannahte. Denn da sah man den Lehrer schon sich mit Stock und Ruthe rüsten, und nach einer der vordern Bänke hinsehen, welche dazu gewählt wurde um vorerst die gröbern Sünden durch sogenanntes Ueberlegen abzustrafen. Wir denken noch mit Schaudern daran, wie manchmal ein Knabe dazu verurtheilt war, Wochen lang jeden Morgen mit dieser Execution (und das vielleicht entblößt!) den Zug der kleinen Missethäter anzufangen, bisweilen auch, um doppeltes Maaß zu erhalten, ihn zu beschließen. Und wir erfuhren auch da, die Vermehrung der Strafen vermehrt die Verbrecher, und mit jedem Tage wurde das Uebel nur ärger. Je mehr Schläge fielen, desto mehr wurden nöthig. Glücklich fühlte sich noch der Schüler, vor welchem nur der erste Strafengel vorübergegangen; selten genug war aber der Fall, daß auch der Beste eine Woche durchlebte, ohne wenigstens ein kleines Notabene, das ihn an seine Schulzeit erinnern

sollte, zu erfahren. So manche Schulsprüchelchen aus jener Zeit beweisen das, z. B. jenes, das die 6 Casus sehr mnemonisch mit jenem Ueberlegen einübt; und bekannt ist wohl noch manchem unserer Leser jener ABC-Buchs-Hahn, der schon dem armen Kinde, wenn es eben seines neuen und ersten Büchleins sich erfreute, mit welchem unter dem Arme es nunmehr seinen Schulgang antrat, die nunmehrige Bestimmung gar bedenklich mit den Alexandrinern weissagte:

„Wenn dieser Hahn wird laut und gänzlich helle krähen,
„Die Kinder dann zur Schul' ganz ungeschlagen gehen."

Dieses Gemälde der unglücklichen Schulstuben, die manchmal noch etwas schlimmer waren als die Zuchthäuser, ist nicht übertrieben; es könnte vielmehr noch aus allen Gegenden von Deutschland zu einer Wahrheit ausgemalt werden, die man jetzt, Gott sey Dank, kaum noch glauben mag. Was würde man dazu sagen, wenn ein Mann, der unter die trefflichsten seiner Zeit auch durch das gehörte was er zur Verbreitung liberaler Erziehungsgrundsätze gethan hat, wenn dieser aus seinen ersten Schuljahren folgendes erzählt: Er kommt als kaum 6jähriger Knabe von seinen lieben Eltern glücklich behandelt, nun mit großer Freude in die Schule, da nähert er sich mit kindlicher Miene dem Rector, als wolle er ihm sagen, wie er ihm recht freudig zu folgen bereit sey. Nun bemerkt er, daß der ernste Mann etwas unter dem Schlafrock verwahrt. Mit einer Art von schauerlichem Vorgefühle, aber doch mit überwiegendem Vertrauen, wie er es gegen seinen Vater unbefangen zu äußern gewohnt war, will er wissen, was er da habe. Siehe, da

fährt plötzlich der Mann mit zorniger Geberde auf das freundliche Knäblein los, und hält ihm die Ruthe vor, — das war das Geheimniß unter dem Schlafrocke — ihm entgegen schreiend: das ist was für dich!" Da fuhr das Kind zurück, und in diesem Moment war ihm die ganze Welt verwandelt, sein freundliches Gemüth in Trauer gehüllt, und die Schule ein Schreckniß. Dieses war einem vertrauten Freunde des Refer. begegnet, der es ihm oft mit dem bittersten Schmerzgefühl geklagt hat, aber zu den seltnen Seelen gehörte, so daß seine Reinheit selbst auch dadurch nicht getrübt wurde. Er ist nun unter den Vollendeten, und wenn wir ihn nennten, so würde es kein unbekannter Name seyn; iene Schule aber war in einer ansehnlichen Stadt Westphalens. Noch manche der jetzt lebenden Männer werden mit ähnlichem Bedauern auf jene Zeiten zurücksehen, wo ihnen ihr vielleicht bestes Streben in solchen Stadtschulen verkümmert wurde. Wie manche Natur unter solchen Umständen zu Grunde ging, weil sie nicht Kraft genug hatte, sich durch das Unheil hindurch zu arbeiten, wird jeder leicht denken, und diejenigen, welche durch solche Erfahrungen zu desto ernstlicherm Eifer für die Verbesserung erweckt wurden, sind immer noch keine völlige Entschädigung für so manche Folgen, welche sich jetzt noch im Ganzen zeigen. Zeitgenossen, seyd gerecht! seht was Gutes da gewesen, seht aber auch was Schlechtes da gewesen, und überseht nicht was Euch jetzt besser geworden. Wie manche Schule, welche noch gegen das Jahr 1770 ein Zuchthaus war, worin die Knaben sich die Zeit und die Sorgen mit Schnitzeln an der Tafel, oder mit schlimmen Plaudereyen, und oft mit bösar-

tigern Dingen vertrieben, ist jetzt ein heiteres Zimmer, worin sich Kinder ihres Lehrers wie ihres Lernens erfreuen, und sich mit Fröhlichkeit an angestrengte Beschäftigung gewöhnen. Besonders klagte man über die Rohheit der Beneficiat-Schüler auf manchen Schulen, wie man früher mehr über die Herrenkinder geklagt hatte; und man erklärte das daraus, „daß ehemals die Gedächtnißmethode den jungen Herrchen zu verdrießlich, nunmehr aber die geschmackvollere Behandlung denen die von Haus aus roh waren, zu hoch sey" (?)

So zeigt die damalige Sittengeschichte, wie besonders in den Städten die Schulen sehr weit von dem entfernt waren, was der fromme Mund sonst gerne davon sagen mochte, wenn er predigte: die Schule ist die Werkstätte des heiligen Geistes." Es gab nicht leicht eine grobe Unart, welche nicht in diesen Schulen gelernt wurde. Lehrer und Schüler waren wacker daran, sich gegenseitig zu peinigen und zu verderben. Die Eltern und Schulaufseher unterließen es auch nicht ihrer seits; da wurde bald von den Lehrern verlangt, sie sollten alles Böse der Jugend verantworten, und sie dürften es nicht an Züchtigungen fehlen lassen; bald wurden sie überlaufen und verklagt, weil sie den Knaben zu viel gethan hätten, Wundärzte wurden zur Besichtigung herbeygeholt; dann wurde tüchtig vor den Kindern auf den armen Lehrer geschimpft, wo nicht ihm noch mit etwas derberem gedroht; oder, die von feinerer Lebensart seyn wollten, selbst manchmal Schutzpatronen! setzten jene geplagtesten aller Arbeiter durch Spöttereyen herab. Das konnte aber nicht frommen, und an der Wurzel wurde das Uebel noch nicht so bald

angefaßt. Der gute Rath, den man den Schulknaben und Schullehrern gab z. B. den Rabener und dergl. fleißig zu lesen, führte das Uebel nicht zu Ende.

Indessen wollen wir nicht das Gute verkennen, das jene Zeit bei der städtischen Schuljugend doch auch hatte. Vorerst gab es hier und da gute Schulen, wo die Trefflichkeit der Lehrer sich glücklich mit guten Aufsehern und andern günstigen Umständen zusammen fand. Selbst jene strengere Zucht war dem deutschen Ernst gerade nicht so sehr widerstreitend, und mochte wohl zu einer guten Vorbereitung dienen, um in dem blühenden Wohlstand, dessen sich die damalige neue Generation erfreuen sollte, noch einen strengen Sinn zu bewahren, der sie bey der einreißenden Ueppigkeit noch einigermaßen zügelte. Und endlich gab das neue Aufleben nach dem siebenjährigen Kriege allen Ständen eine Regsamkeit zum Bessern, welche sich auch der Jugend mittheilte; rühriger wurde der Fleiß und das Treiben in den deutschen Städten, erfinderischer der Sinn, anreizender der Gewinn; und das erfuhren schon die Schulknaben im elterlichen Hause. Die Schulzucht wurde also einerseits für sie erträglicher, weil sie sich das so nach alter Sitte gefallen ließen, und ihre Phantasie schon mit Dingen des betriebsamen Lebens unterhielten, in das sie bald einzutreten hofften; andrerseits flößte das bürgerliche Aufblühen der Kinder des Hauses schon edlere Gefühle ein, welche jenem minder drückenden der Schule so ziemlich das Gegengewicht hielten. Refer. erinnert sich mit Vergnügen mancher Unterhaltungen mit seinen Schulcameraden, welche ihm das bewiesen, und welche schon dem Knaben verkündigten, wie ein neuer Geist

aufstrebe. Selbst die kriegerischen Knabenspiele, welche damals herrschten, möchte er zu den bessern Einflüssen rechnen.

Aber wir reden hier immer nur von dem Zustande der Stadtschulen in jener Zeit? Das wird man ganz in der Ordnung finden, wenn man bedenkt, daß gerade das städtische Leben in Deutschland seit dem Mittelalter der hauptsächliche Quell der Betriebsamkeit ist, und auch für den ganzen Bildungsgang von großer Bedeutung war. Die Dorfschulen lagen damals noch in guter Ruhe, nach dem hergebrachten Gange, der dem Bauern nach seinem alten Recht und nach seiner ererbten Sitte gefiel, und worin sich Schulmeister und Pfarrer möglichst fanden. Die höheren Schulen oder Gymnasien nahmen mehr oder weniger Theil an dem geschilderten Zustande der Stadtschulen, denn diese letzteren waren theils Nachbilder der höhern, theils Grundlagen auf welche bald nachher höhere erbaut wurden. Das Verderben theilte sich gegenseitig öfters mit. Von jener Zeit an beginnen nun die lateinischen Schulen sich in Bürgerschulen und in Gelehrtenschulen zu scheiden.

Man lieset in einer der frühesten Schriften des berühmten Pädagogen Joh. Pet. Miller, damals noch Rector zu Schwäbisch-Halle, nachmals Prof. d. Theol. zu Göttingen (geb. 1725. gest. 1789), in seiner Schulschrift die Hoffnungen besserer Zeiten für die Schulen, die er bei der 2ten Secularfeier des Hallischen Gymnasiums 1765 herausgab, wie er diese Hoffnungen der Erfüllung nahe sah. „Keine Provinz, wenigstens keine beträchtliche Stadt ist von Petersburg an bis an die äu-

ßersten Gränzen des protestantischen Deutschlands, die nicht mit Ernst auf die Verbesserung der Schulen bedacht wäre." Und wirklich waren damals in Rußland schon einige große Erziehungsanstalten angelegt, worauf bald in dem Gesetzbuche der Kaiserin Katharina II. einige Artikel über die Erziehung im Allgemeinen folgte; in Preußen waren Schulverordnungen erlassen, in Sachsen Verbesserungen angefangen. Die Wirksamkeit dieses Geistes war nun einmal da, wenn gleich noch viele Gegenden zurückblieben. Millers Vorschläge, es seyen Schullehrer zu bilden, es sei durch eine bessere Lage aufzumuntern, manche kleinere lateinische Schulen seyen in Eine zusammen zu ziehen, andre in blos deutsche oder Realschulen umzuwandeln, Lehrbücher, die gemeinnützige Kenntnisse enthalten, einzuführen, das Lateinlernen den Nichtstudirenden zu erlassen, und die talentvolleren Knaben zum Studiren aufzumuntern und dergleichen. Diese Vorschläge, welche nicht ohne Widerspruch blieben, sind indessen so gut ausgeführt worden, daß jener ehrwürdige Schulmann schon früher als 30 Jahre nachher würde gesehen haben, wie seine Hoffnungen sogar übertroffen worden. Im J. 1766 erschien ein ausführlicheres Werk, Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen (328 S. 8.) von dem ebenfalls hochverdienten Schulmanne J. Mart. Ehlers, damals noch Rector zu Segeberg, nachmals zu Oldenburg, zuletzt Prof. zu Kiel, wo er i. J. 1800 im Alter von 68 Jahren sein thätiges Leben endigte. Er redet von den Gaben und Geschicklichkeiten des Schullehrers; von der Nothwendigkeit, daß die deutsche., latein., franz., auch die

englische Sprache gelehrt werde, welche letztere wenigstens nützlicher sey als die griechische (d. Verf. urtheilte nach Zeit und Ort), doch sollte auch selbst die hebräische nicht ausgeschlossen seyn. Aber auch die schönen Wissenschaften, Beredsamkeit, Dichtkunst, die Grundsätze der Mahlerey und Bildhauerkunst, die Erdbeschreibung, Zeitrechnung, Geschichte, Philosophie, Mathematik, Naturlehre, Theologie — gehörten zu den Schulstudien, wenn man sie ganz umfaßt, und insbesondere für den Schulmann. Dabey wird ein guter Charakter und ein heitres Naturell von dem Schulmann verlangt. Auch ertheilt der Verf. dem Lehrer Vorschriften für seine Lebensweise und sein Betragen. Alles dieses kündigt einen neuen Geist für die Schulen an, der für das Materiale und Formale etwas ganz anders aufstellen sollte, als bisher galt. Zwar ist das Meiste in jenem Werke noch in ungeschiedener Masse angelegt, was sich bald nachher gestaltete, aber derselbe Verf. ist es, welcher hauptsächlich zu dieser neuen Gestaltung einwirkte. Schon in dem Jahre vorher, 1764, hatte er in einer kleinen Schrift von der bey Zulassung und Beförderung der Jugend zum Studiren nöthigen Behutsamkeit gesprochen, und was noch bedeutungsvoller war, er hatte hiermit den armen Schüler, E. C. Trapp von Friedrichsruhe, als derselbe die Universität Göttingen bezog, empfohlen. Das war eben der berühmt gewordene Pädagoge, der bekanntlich die Umgestaltung des Unterrichts bis zum Extrem zu treiben suchte. In dem Campe'schen Revisionswerk hat Ehlers Abhandlungen geliefert, welche sich durch besonnene Ur-

theile und Vorschläge auszeichnen. In einer spätern Schrift von 1770 spricht derselbe geistvollere Schulmann gegen den Mißbrauch des Vocabellernens und des Construirens, und giebt gute Vorschriften wie die Knaben am besten die Wörter lernen, Exercitien machen rc. Eben dieser Pädagoge gehört also zu den ersten und wirksamsten Männern in dem neuern Schulwesen. Sein Name werde stets in der Geschichte der Erziehung gefeyert!

Allerdings trafen diese Männer noch nicht das Rechte, und konnten es noch nicht treffen. Der damalige schlechte Schulstand mußte ihre Blicke zu sehr mit Unwillen von der ganzen Beschaffenheit abwenden, und zu sehr mit Vorliebe auf das Entgegengesetzte hinhalten, als daß das Gute in dem Alten und das Mißliche in dem Neuen aus dem wahren Mittelpuncte scharf genug abgewogen wurde. Man hörte nur Klagen über die bisherigen Uebel, und diese liefen alle auf das böse Latein und die unerträgliche Grammatik hinaus. Die Lehrer selbst fühlten die schlechte Methode und geriethen auf allerley Versuche; bald wollten sie mit der Strenge der Etymologie, bald mit dem Lesen der Autoren den Anfang machen, bald wollten sie den Cornelius Nepos, bald Langens Colloquia, bald den Celsus als das erste Lesebuch wählen. Mancher Lehrer klagte über die verkehrte Denkart, daß man das Alte gegen das Neue zurücksetze, daß sie sehr die Afterübersetzungen der Classiker vermehre, daß der ästhetisch-verschönernde Vortrag von der Gediegenheit abziehe, daß nun auch die Schulprogramme in lateinischer Sprache seltner würden u. dgl. Man schrieb auch wohl das Sachtreiben auf Schulen der Nachlässigkeit zu, und fand das Eilen auf

die Universität, so wie das immer mehr einreißende tumultuarische Lernen, (d. h. das oberflächliche und zerstreuende) höchstschädlich, u. s. w. bald sollte in mühsamen Exercitien der Schüler eingeübt, bald in leichteren Nachahmungen oder in eigenen Aufsätzen der lateinische Styl gebildet werden. Andre geriethen nun in solchen Eifer gegen das bloße Sprachtreiben auf Schulen, daß sie alles Heil in einem bloßen Sachtreiben suchten. Am wenigsten wurde in Erwägung gebracht, daß der ganze Zeitgeist sich zur Weichlichkeit hinneige, daß die vermehrten Bedürfnisse stärkern Hang zum Genuß, der allgemein hergestellte Friede Hoffnung der bleibenden Ruhe zurückgelassen, und daß also grade da das Lernen der Jugend in Oberflächlichkeit und Zerstreutheit nur allzuleicht übergehen mußte. Man dachte an nichts weniger, als daß grade für das damals heranwachsende Geschlecht ein Gegengewicht in der Erziehung gegeben werden müßte, denn bey dem erschlaffenden Geiste einer Nation sind die erschlaffenden Erziehungsmittel doppelt schädlich; nie waren die kräftigenden für die Knaben in Deutschland nöthiger als eben damals, wo man grade am wenigsten dafür gestimmt war. Freylich war nicht der alte Schlendrian das Kräftigende, vielmehr schläferte er ein; aber das tüchtige Erlernen der Sprachen war es destomehr, und eben so die Einführung in das classische Alterthum (wie der Red. des Magazin für Schulen ausdrücklich gegen die Vorschläge von Ehlers erinnert), was den zur aufgeklärten Zeit heranwachsenden Jünglingen Sicherung des Charakters und der gediegenen Denkart gewähren konnte. Daß dieses nicht genug geschah, dafür mußten wir büßen.

Man sollte aber darum nicht den wohlbegründeten Tadel des vorhergehenden Schul- und Erziehungswesens verwerfen. Das ist eben das Unheil eines schlechtwerdenden Zeitgeistes, daß er auch die sich entgegenstemmenden Männer so leicht von dem wahren Puncte der Verbesserung abzieht, und zu der ihm ebenfalls dienenden Einseitigkeit verführt.

Selbst der so vielseitig einwirkende damalige Lieblingsschriftsteller im Erziehungsfache, J. Pet. Müller, wirkte zu einer frommen Weichlichkeit hin. Bis im Jahr 1765. schrieb er in 9 Abhandlungen die Schule des Vergnügens, welches aber soviel sagen wollte, daß die öffentlichen Schulen in Orte des Vergnügens, durch den besseren Unterricht für Lehrer und Schüler verwandelt würden. Er sagt darin viel Vortreffliches gegen die alten Schulpedanten, und von der Lehrwollust, indem man Wahrheiten in die Seele hineinleite. Neben andern redet er auch gegen das Lateinschreiben auf Schulen, wie sehr schon die Sprache auf eine gewisse Verweichlichung deute. Der Red. des Schulmagaz. Istes St. IV. bemerkt dabey wohl ganz richtig: „Ohne Zweifel hat eine gewisse gewaltsame Flucht vor dem so oft lächerlich gemachten Pedantencharakter, den man in dem finstern und steifen Wesen staubichter Schulgelehrten ganz allein zu suchen gewöhnt worden ist, das meiste dazu beigetragen, unsere jüngere gelehrte Welt mit so viel ästhetisch- cavalierisch- und petitmaitrisch- zugeschnitzten Pedanten im Stutzerhabite zu bevölkern.“ Er verweiset dabey auf die Literaturbriefe 6ten Thl. 95ten Bd.

Das berühmte englische Erziehungswerk von Locke,

welches im J. 1693 erschienen war, und im J. 1747 von Coste ins Französische übersetzt worden, kam 1761 in einer deutschen Uebersetzung heraus. Es hatte besonders für die diätetische Erziehung, und zwar für die Abhärtung einen günstigen Einfluß; auch für die moralische kamen manche bessere Gedanken durch dasselbe in Umlauf. Aber das Vorziehen der Realien für den Unterricht, und die Erleichterungsmethode gewann durch Locke eine starke Unterstützung. Die Polymathie, das Raisonniren mit Kindern, die Aufklärungssucht traten hiernach mehr und mehr in das Erziehungswesen ein, und die höheren Schulen wurden zunächst mit einer Last von Wissenschaften bedacht. Auch Rollins französisches Werk über die Erziehung und den Unterricht griff dazu mit ein. Man verwandelte ganze Wissenschaften in sogenannte Schullehrbegriffe, sogar die Anatomie. Nicht nur Mathematik, Geschichte und Erdbeschreibung sollten auf Gymnasien gelehrt werden, (seit 1746 war schon die Mathematik auf dem Annäanum in Augsburg eingeführt, nachdem sie schon 250 Jahre früher dort öffentlich gelehrt worden); sondern auch Physik, Literärgeschichte, Statistik, Medicin, u. s. w. Indessen stritt man für das Beybehalten der lateinischen Pretik auf Schulen, und so hielt man auch noch bey dem alten Treiben der Logik und Rhetorik. Obgleich schon im Jahr 1738 der Director Heusinger in Eisenach, in seiner Schulschrift für die Reife der Schulstudien über den Dünkel der Zeit geklagt hatte, und diese Klage nicht abnahm, auch Schulmänner die Philosophirsucht ihrer Schüler tadeln mußten: so verlangte man dennoch immer begieriger nach dem Heile der Vielwisserey,

und bis in die deutschen Schulen herab suchte man die Menge der Realkenntnisse einzuführen. Bald erschienen Lehrbücher hierzu in Katechismusform. Eins der ersten war: „Das Nöthigste aus der Geographie, Genealogie, Historie, Heraldik und Numismatik für die Realschule in Berlin 1766.“ In Frage und Antwort. Auch war in Berlin ein Auszug aus einer solchen kleinen französischen Encyklopädie des M. de Chevigny gemacht und deutsch übersetzt worden, unter dem Titel: Kurzer Inbegriff aller Wissenschaften ꝛc. 1759., welches schon im Jahr 1766 die 6te Auflage erhielt; eine Umarbeitung kam unter dem Titel: Kurze Unterweisung in den Wissenschaften, zu Stuttgard 1768. heraus. Von dieser Zeit an wurden diese Schulbücher Mode; Referent hat obiges Buch noch aus seinen Schuljahren in Händen, das in einer der lateinischen Stadtschulen im Hessendarmstädtischen, welche er in den Jahren 1773 — 1777. besuchte, eingeführt war. Auch erinnert er sich noch wohl an den lateinisch abgefaßten Lehrplan, den ein Paar Jahre später ein nicht ungelehrter Schulrector, ein Schüler des Halleschen Waisenhauses, um der Mode jener Zeit willen, mit einer ganzen Encyklopädie anfüllte, und wirklich weiß er bis jetzt noch manche Zeichen der Heraldik zu erklären. Man sollte jenem Streben, die Menge der Realien in den Schulunterricht einzuführen, nicht zu sehr zürnen. Es war freylich nur noch ein roher Encyklopädismus in verjüngtem Maaßstabe, so blind aufgegriffen, ohne den mindesten Gedanken an methodische Verarbeitung, allein diese letztere ging doch daraus hervor, und ohne das Hervorholen der Ma-

terialien wäre man nicht zur Auswahl des Gemeinnützigen und zur Methodik für Bürgerschulen gelangt. — Zu obigen Büchern gehört auch das Lehrbuch, darin ein kurzgefaßter Unterricht aus verschiedenen philosophischen und mathematischen Wissenschaften, der Historie und Geographie gegeben wird, zum Gebrauch für Schulen, Berlin Realsch. 1766. 2te verbesserte Auflage, eins der beliebtesten Lehrbücher. Wir dürfen auch die Lehrbücher in solchen einzelnen Gegenständen hierher rechnen. Da schon im Jahr 1760 ein Rechtlicher Katechismus fürs Volk erschienen war, und im Jahr 1770 Katechismus des Feldbaues vom Pfarrer Meyer in Kupferzell erschien, so war es natürlich, daß schon der Name Katechismus dergleichen für Gegenstände der niedern Schulen ansah, und so äußerte sich der Gedanke (weissagend), daß ein Naturrecht, eine Moral und eine Politik solcher Art ohne Zweifel eine Aufgabe für das künftige (18te) Jahrhundert sey. Der Auszug aus der alten Geschichte für Kinder, nach dem Franz. der Madame Beaumont 1766. wurde doch als dürftig gefühlt; so auch Rollins Naturlehre für Kinder, aus dem Franz. 1768. Es gab hierin bald bessere Bücher. Doch geriethen manche auf Abwege, wie z. B. der Entwurf einer lehrreichen Weltgeschichte, der sich Dichtungen erlaubt, um den Geist angenehm zu belehren.

Unmittelbar hiermit war ein ernstlicheres Nachdenken über die Verbesserung der Lehrart verbunden. Der Rector und Professor Gesner zu Rothenburg an der Tauber will in einem Programm vom Jahr 1766, Da-

cendo discimus, daß man es nicht so aufs Gerathewohl hierin solle ankommen lassen, und wünscht eine Methodik von der Buchstabenlehre an. Schon die Form der Lehrbücher in Frage und Antwort war ein gutes Vorzeichen, wenn sie auch selbst schlecht ausfielen, wie z. B. Schazens Kern der Geographie 1766., oder die Einrichtung derselben zu Unterredungen, wie J. Schmid's Erklärung der gemeinsten Begebenheiten in der Luft, 1766. und so manche andere, die sich gerne zum kindlichen Alter herablassen wollten, wie des Rectors Schöpperlin zu Nördlingen biblische Kindergeschichte zur Aufklärung der Sittenlehre in Schulen 1766., worauf später Seilers Religion der Unmündigen und immer bessere Lehrbücher der Art erfolgten.

Das Bessere konnte nur langsam gewonnen werden. Zuweilen verfiel die ältere Geschmacklosigkeit in eine neue, um manches spielend beyzubringen; so hatte z. B. der Angehende Lateiner für die Langische Grammatik, Halle im Verlage des Waysenhauses 1759. spielende Gedächtnißreime, wie:

„Man hat noch in der tertia
Verschiedene cummunia,
Die stehen nach der Reihe da,
In der Grammatik pagina
Vigesima et tertia."

Das ging auch auf andere Gegenstände über. Moderne Hofmeister gaben den Kindern das A B C in Confect zu essen, und so fing man endlich auch an, in der Naturgeschichte zu tändeln, worin die sonst gute von

Raff, bekanntlich eine Art Virtuosität erreichte, und woraus eine ganze Bibliothek von Lern- Spiel- und Lesereyen für Kinder erfolgte, so daß sogar ein Campe noch vor 15 Jahren verleitet wurde, in seiner Weltgeschichte für Kinder, diese Geschmacklosigkeit bis auf die Spitze zu treiben. So mußte es kommen, und die Armseligkeit mußte sich am Ende erschöpfen.

Während dem wurde doch viel Tüchtiges gethan und noch mehr vorbereitet. Denn wo ein reicher Quell des Geistes und Gemüthes fortquillt, der den Deutschen, so Gott will, nie versiegen wird, müssen selbst die Einseitigkeiten der besseren Kraft helfen, die anfangs im Stillen arbeitet, dann aber auch herrschend hervorbricht. Es gab damals manche treffliche Schulmänner, die kräftige Schüler bildeten; manche wirkten gut durch ihre Schriften, indem sie den sogenannten Mittelweg einschlugen, d. h. besser gesagt, indem sie das Bewährte nicht mit dem Schlechten verwarfen, und sich auf die neuen Bedürfnisse der Zeit verstanden. Dahin gehört zum Beysp. Büschings Grundriß eines Unterrichts für besondere Lehrer und Hofmeister. Von Seiten der Humanisten zeichnete sich hierin der berühmte Joh. Matth. Gesner aus, der als Professor der alten Literatur und Stifter des philologischen Seminariums zu Göttingen im J. 1761. starb. Schon seine häusliche Erziehung hatte für jene Zeit etwas Musterhaftes. Seine Isagoge in eruditionem universalem, nominatim philologiam, historiam, philosophiam, wovon 1760 die 2te Auflage erschien, stellte jenem niedern und seichten Encyklopädismus zunächst für höhere Schulen etwas Gediegeneres entgegen.

Das kopfhängerische Wesen, in welches die Hallesche Schule übergegangen war, hatte auch allmählig seine Verbesserer erhalten, nachdem es manche Uebel in lateinischen Schulen hinterlassen, und z. B. mit Rambachs Sittenbüchlein nur den Geist der Spötterey hervorgerufen, und also für die Zeiten der Aufklärung nur zu schlecht die heranwachsende Jugend zubereitete. Hier und da wurden die Schulbücher für die lateinische und griechische Sprache verbessert. Die Gesnerischen Chrestomathien, Büschings Liber latinus in usum puerorum latinam linguam discentium (1767.) traten nicht ungünstig ein; und es war auch kein schlimmes Zeichen, daß man bey dem Lobe, welches dem guten Latein des letzteren Schulbuches widerfuhr, doch die Tendenz zu einer Mode tadelte, die der Didaktik eines Amos Comenius zuviel einräumte. Ebenso richtig bemerkte man, daß das Ausschneiden des Heydenthums in den Classikern nicht zur Gründlichkeit führe. Klagte doch manche ängstliche Seele noch späterhin, daß selbst Gellert, der fromme Lehrer, durch seine Sittengemählde und Fabeln der Jugend ein Lehrer des Lasters werde! Aber auch die griechische Sprache kam zu ihren verdienten Ehren selbst in den niedern Schulen. So wie es da ein lateinisches Wörterbuch der Stamm- und abgeleiteten Wörter zum Auswendiglernen, ein Vestibulum und etwa einen Geschwinden Lateiner gab, so erinnern wir uns auch schon als 9 — 10 jährige Knaben, einen sogenannten griechischen Cellarius, ein griechisches Vestibulum und auch einen geschwinden Griechen auf unserer lateinischen Bank in der kleinen Stadtschule gelernt zu haben. Kleine Schulschriften,

welche überhaupt in der damaligen pädagogischen Literatur das Wichtigste enthielten, sprachen für die Erhebung der griechischen Sprache, z. B. zu gleicher Zeit an zwey Schulen in Franken, zu Anspach vom Rector Schwebel: De praecipuis graecae literaturae caussis, und zu Neustadt an der Aisch: De caussis linguae graecae in scholis discendae 1768. Der Rector Schlegel an der Domschule in Riga, bedauert in einem Programm: Gedanken, von der Methode in der Unterweisung, insbesondere der lateinischen Sprache, daß man nicht die griechische Sprache zur Muttersprache der Gelehrten gemacht habe. Auch wurde in demselben Casus ein Preis von 50 Rthlr. für die beste Beantwortung der Frage geboten: welches die beste und am leichtesten einzuführende Methode sey, der Jugend die lateinische Sprache zum künftigen Gebrauche ꝛc. beyzubringen. Als nun selbst ein geachteter und gefürchteter Humanist, wie Klotz, öffentlich sagte, der Unterricht der Jugend müsse nach den geläuterten Begriffen unsers Zeitalters geändert, und der Bildung des Geschmacks gemäßer eingerichtet werden, — das war auch im Jahr 1768 — so drohte dem Schulstaube auch in den finstersten Stuben ein reinigender Wind.

Die Schulschriften aus jenen Zeiten kündigten die bevorstehenden Veränderungen der Gymnasien und Stadtschulen an. Es sind uns folgende der Art bekannt geworden: Non scholae sed vitae discendum, 1765. De prudentia disciplinae scholasticae regundae, 1765. von J. T. Krebs zu Grimma, in Beziehung auf Quintili

anus; und bey der Strenge liberale Behandlung der Schüler empfehlend: De ratione in scholis publicis docendi etc. von Director Tetens zu Bützow 1766. Alle Schüler sollen Nutzen haben; feste Formen der Promotionen erschlaffen den Schüler. Rector Böckh zu Eßlingen schrieb 1765 bis 66, daß die Besuchung der lateinischen Schulen auch für Nichtstudierende nützlich sey, und von den Haupthindernissen der Kinderzucht, wobey er nicht nur eigene Schriften, sondern auch Predigten über die Erziehung wünscht, (ein Wunsch, der bald nachher vielleicht nur zu sehr erfüllt worden. — De ingeniis desultoriis (vom flüchtigen Kopf) v. Rect. Rambach zu Quedlinburg 1766 — J. C. A. Nicolai, welche Schriftsteller man mit der Jugend zur Erbauung der lateinischen und griechischen Sprache lesen solle 1767. — De nonnullis paedagogi virtutibus et vitiis, von Dusch, Rector zu Altona, 1767. — Geßner (Rector zu Rothenb. an der Tauber) Ueber den Aristotelischen Ausspruch δεῖ πιςεύειν μανθάνοντα (der Schüler soll die Erkenntnißgründe annehmen) 1767. Feistkohl in Speyer: De morum cultura in scholis tenenda. 1767. — De iis, quae modelae instar contra laboris scholastici fugam vulgo commendantur v. Rect. Heerwangen in Culmbach 1768. — Ueber das Recht der Schullehrer von Rector Schöpperlin zu Nördlingen, 1769. — Quaestiones de liberorum educatione vom Rect. Hasenkamp in Duisburg 1767 bis 1770. (Erziehungs-Grundsätze, die von der Erlösung durch Christum ausgehen.) Vom Nutzen und Schaden dramatischer Spiele v. Rector J. M. Ehlers zu Oldenburg 1770. Er will auf Schulen, statt der Schauspiele, nur kleine dramati-

sche Unterhaltungen. In demselben Jahre war in Berlin herausgekommen und mit Beyfall aufgenommen les jeux de la petite Thalie etc. für Kinder von 5 bis 20 Jahren, Sprüchwörter dramatisirend. — Die Philosophie soll auf Schulen im Gewande der Grazien behandelt werden; man soll sich eines philosophischen Katechismus für die Logik, und für das Uebrige der Sokratischen Lehrart bedienen; von Lais, Prorector und Professor der Philosophie am Archigymnasium in Dortmund, 1770. Für das Erlernen der hebräischen Sprache auf Schulen von Director Oertel zu Neustadt a. d. A. 1770. Calorne juvenilis an experientia plurium annorum in re scholastica felicius versetur, von Rector Christfels in Oettingen 1771. (Das reife Alter und der Ehestand wird für das Schulamt gelobt; nur nicht abgelebte und abgearbeitete Lehrer.) —

Schon das vorhergehende Decennium hatte manche bedeutende Schulschriften geliefert, z. B. Gegen die Eilfertigkeit im Lateinlernen, daß man es wie das Französische erlernen will. 1744. Gegen die Vorliebe der Lehrer für die eine oder die andere Wissenschaft, und für die Schüler, welche diese betreiben; auch gegen das Philosophiren mit Knaben 1763. — Aus der frühern Zeit enthalten mehrere die Acta scholastica, welche seit 1750 zu Berlin herauskamen und in Wittenberg als Nova Agenda scholastica fortgesetzt wurden; ferner Bonsens Schulbeyträge 1766. und in der hierauf folgenden Zeit die 5 Bände des Magazins für Schulen und Erziehung 1766 — 1771. — So manche andere Bücher erschienen, welche zu besserm Geiste hinwirkten, z. B. Ent-

wurf, die moralischen Empfindungen der Jugend frühzeitig zu entwickeln und zu erhöhen, mit Anmerkungen, die Erziehung betreffend, 1767. Chr. Fel. Weißens (des hochverdienten pädagogischen Schriftstellers, Verf. des Kinderfreundes) Lieder für Kinder, 1767, dürfen auch unter die wirksamen Einflüsse eines besseren Geistes gerechnet werden.

An manchen Orten erhielten die niedern oder höheren lateinischen Schulen kleine Verbesserungen, einige wurden auch ganz umgestaltet. Das Gymnasium zu Bützow bekam durch den Director Tetens im Jahr 1767. eine neue Einrichtung. Hier wurden die Pensa, d. h. die unvertheilten Tagarbeiten verworfen, und die Typen, d. h. die nach Stunden vertheilten Lectionen, (wie sie jetzt gewöhnlich sind), als das Bessere befunden. Die Nachmittagsstunde von 1 bis 2 sollte zum Zeichnen und Modelliren angewendet werden. Diejenigen Lectionen, welche vornehmlich das Gedächtniß in Anspruch nahmen, fanden Vormittags statt. Für die besondere Bestimmung der einzelnen Schüler sollten Privatstunden offen stehen. Man sieht hier die Anwendung ächtpädagogischer Grundsätze. —

In Dresden erhob sich allmählig wieder die St. Annen-Schule durch den Rector Haymann, welcher sich um die literärische Methodistik verdient machte. In seiner Schulschrift 1768 stellte er christliche Schulgedanken von Schulwissenschaften auf, worin er auch gegen Ehlers den Unterricht in der englischen Sprache für Schulen verwirft.

In demselben Jahre 1768 wurde zu Rastenburg

in Preußen eine lateinische Stadtschule angelegt, wo zwar neben den classischen Autoren und der Theologie, Erdbeschreibung, Geschichte, Logik, Naturlehre, aber nur zu wenig Mathematik angeordnet worden; man tadelte diesen letzteren Mangel, wie auch daß nicht die Rhetorik besser betrieben, und etwa Ernesti initia rhetorica gebraucht wurden.

Die Lectionsverzeichnisse des Gymnasiums von Ilefeld v. J. 1764 — 67. (worin nichts angelegentlicher gewünscht wurde, als ein gutes lateinisches Compendium der Theologie) beweiset eben sowohl, wie die oben angezeigten Beyspiele, daß es bey allem redlichen Streben doch noch gar sehr an der Einsicht fehlte. Diese aber trat nunmehr für jene Art von Schulen durch die vielwirkende Thätigkeit des berühmten Philologen Heyne zu Göttingen, auch praktisch hervor, dieser gefeyerte akademische Lehrer bildete nicht nur eine Reihe von tüchtigen Schulmännern, sondern stellte auch an dem Gymnasium zu Ilefeld, dessen Einrichtung ihm von dem Curator der Göttinger Universität, Herrn von Münchhausen, übertragen worden, eine Art von gelehrter Musterschule auf. (S. die Göttinger Unterhalt. 1770. St. 83 und 84.) Die Hauptsache blieb hier die classische Literatur, aber es wurde zugleich durch andere Lectionen für die andern Stände gesorgt. Diejenigen, welche über die Abnahme der gründlichen Studien immer lautere Klage geführt hatten, freueten sich über diese Erscheinung.

Alle diese einzelnen Begebenheiten verkündigten jenen regen Geist, dem es freylich jetzt noch nicht gelang, etwas Vollkommnes zu Stande zu bringen, und der vielmehr

noch viel von der Einseitigkeit erleiden mußte, so lange noch nicht das Schulwesen im Ganzen erfaßt wurde. Es war ja fast nur von lateinischen Schulen die Rede. Doch wurde das Allgemeinere durch mehreres herbeygeführt. Manche frühere Schriften hatten schon hierzu gewirkt. Eyring, Rector an der lateinischen Schule zu Göttingen, schrieb im Jahr 1766. Prolusio de cultus populorum tribus generibus, worin er unterscheidet: 1) die tumultuarische Cultur, wo man nur den kürzesten und leichtesten Weg erwähle, wie in Trivial- und hohen Privatschulen; 2) die vollständige, nach einer guten Schulverfassung, wie die gemeinen Schulen seyn, und worin die Kinder alles lernen sollten; 3) die verdeckte Cultur, durch die Gesetzgebung. — Ein franzöſ. Werk hatte diesen Gegenstand schon ausführlicher behandelt, und war 1764 unter dem Titel: Von der öffentlichen Erziehung der Jugend, ins Deutsche übersetzt worden. Der Uebersetzer giebt in einer Einleitung Vorschläge zu militairischen Uebungen der Schüler in den Nebenstunden, theils zu Fuß, theils zu Pferde, in Cohorten abgetheilt und in Uniform (solche Uebungen fand man damals überhaupt noch lächerlich!) Das Buch selbst will, daß in den Schulen Unterricht in Allem ertheilt werde, auch in der Kriegsbaukunst, in der Rhetorik, im Ackerbau, in der Poesie! Für Dorfschulen sey Ein Lehrer hinreichend; in denselben soll Lesen, Schreiben, Rechnen, der Katechismus, auch die Kenntniß der nothwendigsten Gesetze und die Grundsätze des Landbaues gelehrt werden. Auf einer 2ten Stufe stehen die Schulen in den Flecken, worin zu jenen Gegenständen noch Latein, Geometrie

und etwas von Musik komme. Die 3te Stufe, die Schulen in kleinen Städten, wo 3 bis 4 Lehrer anzustellen wären, fügt noch Erdkunde, Geschichte, Meßkunst und Handlungskunde hinzu; für mittlere Städte von 6000 bis 15000 Einwohner, wird die 4te Stufe auf 5 bis 6 Lehrer gesetzt, und auch Unterricht in der Logik und Moral verlangt. Hierauf kommt eine 5te Stufe für den vollständigen allgemeinen (polytechnischen?) Unterricht (also modische Lyceen!) Jede dieser Schulen sollte einen Geistlichen, eine obrigkeitliche Person, und einen der vornehmsten Einwohner zu Vorstehern haben, die sogar den Lehrer anstellen und verabschieden, aber nichts ohne den Rath der Lehrer anordnen dürften. Die Lehrer müßten nicht unter besonderen Oberen, am wenigsten unter fremden stehen, sondern dem Staate ergeben seyn. Aber sie sollten eine sorgenfreye Lage haben. Auch sey eine bessere Erziehung der Töchter Bedürfniß.

Das Verhältniß der Schule zu der häuslichen Erziehung und zu der kirchlichen Aufsicht wurde auch mehr und mehr in Betracht gezogen. Schon im Jahr 1759 sprach eine kleine Schulschrift von Thilo, Gedanken über Erziehung, im 8ten St. darüber, und stellte Gottes Weltregierung unter diesem Begriffe vor, (also noch vor der Lessingschen bekannten Idee!) Im 3ten St. redete Thilo davon, wie man die Vortheile einer Realschule so viel möglich im Kleinen anbringen könne. Der Verfasser preißt die Nachwelt glücklich, für welche durch solche Schulen gesorgt werde. (Wohl mag man sich darüber jetzt freuen, wenn nicht diese schöne Freude andre Uebel störten!) Auch hatte Rollin über die Frage, ob

die häusliche oder öffentliche Erziehung vorzuziehen sey, die Gefahren von beyden gezeigt, und die Entscheidung der gewissenhaften Abwägung den Eltern überlassen. Eine Abhandlung im Schulmagazin von 1766. bestimmt dieses näher, daß man dabey sehen solle 1) auf den Staat, 2) auf die allgemeinen Bedürfnisse der Erziehung, 3) auf die besonderen Forderungen der Zeit, um so nach Wahrscheinlichkeit die häusliche oder öffentliche Erziehung vorzuziehen. Im Jahr 1767 schrieb Pisansky in Königsberg über die nahe Verwandtschaft des Lehramts in Kirchen und Schulen. Er verlangt vom Schulmanne die Exemplarität fast noch dringender als vom Geistlichen, und beweiset aus Luthers Werken und Stryks Abhandl. vom Rechte der Schullehrer die Würde derselben. In demselben Jahr erschien eine Schulschrift v. Rect. Werner in Worms: von dem Werthe der öffentlichen Schulen; auch von dem Rector Schlegel in Heilbronn: Fromme Wünsche an die Eltern, welche ihre Kinder der öffentlichen Erziehung anvertrauen. Derselbe schrieb in weiteren Programmen auch über die häusliche Beschäftigung der Schulkinder. Im Jahr 1770 gab der dänische Professor Prose heraus: Zufällige Gedanken von der Erziehung. Man soll die classische Literarur erhalten, eigentlich aber mit der griechischen Sprache anfangen; es sey nicht immer gut, die Schulen in Gymnasien, und ihre Lehrer in Professoren umzuschaffen; auch sey die Sucht nach großer Frequenz nicht gut; besser sey es bey der Abnahme sie in Landschulen zu verwandeln; nicht den Geistlichen allein sey die Aufsicht anzuvertrauen, eine all-

gemeine Landes- und Erziehungsschule sey Bedürfniß. Ein Recensent dieses Buches, (im Magaz. für Schulen) bemerkt für den Vorzug der griechischen Sprache, daß sie sehr harmonisch, und daß sie der deutschen Sprache nahe verwandt, also in dieser doppelten Hinsicht leichter, dabey aber auch sehr bestimmt und deutlich sey. Ferner wünscht er, daß man die lateinischen Schulen in volkreichen Städten doch ja nicht deutschen Schulmeistern Preis geben möge. — Die Schrift: Kurzer Unterricht, wie ein junger Mensch auf Schulen seine Studien christlich und vernünftig einrichten könne x. von Conrektor Geißler zu Görlitz, veranlaßte den Recensenten in jenem Magazin zu der Aeußerung, es sey, nach so vielem zum Theil nicht ungerechten Declamiren wider den alten Schlendrian, nunmehr wohl Zeit, daß man auch den Ausschweifungen der neumodischen Realsucht auf Schulen entgegen arbeite, die nicht viel weniger als jene der wahren Gelehrsamkeit Schaden thue. Das Buch: Der Grund der Gesellschaft in der rechten Art des Ehestandes und der glücklichsten Erziehung und Unterweisung der Kinder beyderley Geschlechts und zum Besten der Eltern und Lehrmeister, Ulm, 1765. beweiset ebenfalls von dem vorgeworfenen Geiste. Im Jahr 1769 erschien als damaliges Hauptwerk in der Pädagogik Joh. Pet. Millers Grundsätze einer weisen und christlichen Erziehungskunst. Der Verfasser dessen schon oben gedacht worden, wirkte zugleich durch seine Celebrität. Das Wochenblatt zum Besten der Kinder, 2te Aufl. Berlin, 1764. hatte auch ein Sy-

stem der Erziehung versucht. Das 60te St. der Göttinger Beyträge zur Erziehungskunst, das im Jahr 1770 erschien, lehrte, daß die Natur zuerst den Körper, und unter den Seelenvermögen zuerst die Einbildungskraft entwickle; mit der Annäherung des männlichen Alters kämen die abstracten Begriffe und Vernunftschlüsse, erst lange nachher aber der Geschmack. Das solle man in der Erziehung berücksichtigen, dann werde der Knabe auch mit 25 Jahren ein Mann. — In dem Magazin für Schulen finden sich manche für jene Zeiten recht gute Abhandlungen und einzelne Gedanken die dahin gehören, z. B. über den Vorzug der häuslichen und öffentlichen Erziehung.

Indessen war man mit allen diesen literärischen Vorarbeiten und in Umlauf gebrachten bessern Grundsätzen über die Schulen noch nicht ins Reine gekommen. Aber stärker und stärker wurde das Bedürfniß einer durchgreifenden Schulverbesserung gefühlt. Im Wege standen nur noch hin und wieder, außer dem allgemeinen Trägheitshange zum Hergebrachten, manche Gerechtsame bald der Kirche, bald der Stadt, bald andrer Behörden; ja selbst hier oder da der westphälische Friede. Denn dieser untersagte die Errichtung der lateinischen Schulen von evangelischer Seite da, wo vor dem Entscheidungsjahre keine gewesen seyen; darum hatte z. B. die Reichsstadt Dünkelsbühl keine. Auch fehlten sie in andern schwäbischen Reichsstädten; und wo sie sich befanden, waren sie meist schlecht. Das Gymnasium in Ulm ragte in einem weiten Umkreise hervor.

Es wurde auch an Verbesserung des Lehrstandes ge-

dacht. Die Instruction für den Schulmeister der Stadt Neresheim, (zu Oettingen Wallerstein gehörig) gab von katholischer Seite den Protestanten ein gutes Beyspiel. Zu Wien wurde 1770 durch eine K. K. Verordnung eine Normalschule eröffnet. In Oettingen war ein Seminarium, dessen Inspector Christfels in einer Schulschrift den Nutzen des Lateinlernens für den Bürger zu zeigen suchte, z. B. daß es den Verstand schärfe und in der Muttersprache bilde. Die Besetzung der unteren Schulstellen mit Candidaten der Theologie wurde nicht mehr so gut gefunden. Der Zwang vollends, womit manche zu solchen Stellen festgehalten wurden, zeigte große Nachtheile. (Im Hessendarmstädtischen hatten die Städte das Recht von ihren Beneficiaten, denen sie einen Freytisch auf der Landesuniversität gaben, zu verlangen, daß sie das Rectorat oder Conrectorat an ihren Schulen annähmen.) Man sah sehr wohl ein, daß der Lehrer durch innern Trieb müsse gewonnen werden, wenn es besser um die Schulen stehen solle. Es gab nun auch Vorschläge zur Verbesserung der Dorfschulen; es gab: Freymüthige Gedanken über die Mängel des gewöhnlichen Religions-Unterrichts. (Nördlingen, 1770) und schon früher hier und da bessere Katechesen; auch äußerte das Magazin für Schulen manche Gedanken die mehr enthielten, als man damals wohl dachte, z. B. daß man besser über die Erziehung philosophiren, dabey auch an das Aesthetische denken solle; daß die Regierungskunst nichts anders als eine allgemeine Erziehungskunst seyn dürfe, und daß man aus diesem großen Begriffe alles ableiten müsse, und dergl. Aber nunmehr stand

ein Sprecher auf, welcher mit allen Talenten ausgerüstet war, um das große Wort zu führen, und sich über alle bisherige Grundsätze und Rücksichten im Lehrwesen hinauszusetzen. Das war Joh. Bernh. Basedow. Er erließ im J. 1768 seine Vorstellung an Menschenfreunde und vermögende Männer über Schulen, Studien, und ihren Einfluß in die öffentliche Wohlfahrt. Mit einem Plane eines Elementarbuchs der menschlichen Erkenntniß. (Hamburg, 1768. 174 S. 8.) Das Zeitalter war reif; Basedow sprach laut; man erkannte die gute Sache und seine menschenfreundliche Gesinnung. Wäre er nur ein tieferer und einsichtsvollerer Mensch gewesen! Wie sehr hätten das die Wohlthäter verdient, welche so freygebig ihre Beyträge zollten! Denn schon im Jahr 1771 hatte Basedow 37,000 Thaler in Händen, welche ihm Fürsten und Privatleute wetteifernd zu seinem Unternehmen zusandten. Denn man fühlte mit edlem Eifer, eine durchgreifende Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts sey an der Zeit. Ruhmvolles Andenken bleibe dem ehrwürdigen Fürsten von Dessau und allen den Edlen auf Thronen und in Gewerbstätten, welche ernstlich dahin wirken wollten, eine bessere Zeit herbeyzuführen.

(Die Fortsetzung folgt.)

II. Die gegenwärtige gesetzmäßige Verfassung des allgemeinen Volksschulwesens in den Staaten des deutschen Bundes. *)

I.

Volksschulverfassung im Herzogthum Nassau,

bestimmt durch folgendes Landesherrliche Edikt vom 24. März 1817.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben auf Vortrag Unserer Landes-Regierung, und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, den unter sehr verschiedenartigen Formen in den verschiedenen

---

*) Wir geben unter dieser Rubrik, unserm Plane gemäß, nach und nach die dermalen in jedem Staate unsers deutschen Vaterlandes gesetzlich bestehende Verfassung des allgemeinen Volksschulwesens, aus den zuverläßigsten Urkunden, den Landesherrlichen Edikten selbst, geschöpft. Die neuern

Landestheilen bestehenden öffentlichen Unterrichts-Anstalten eine zweckmäßige in einander eingreifende Einrichtung zu geben beschlossen, und verordnen zu dem Ende, wie nachfolgt:

Allgemeine Bestimmung über die öffentlichen Unterrichts-Anstalten.

In Erwägung der Bedürfnisse des Staats, und der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Mittel sollen bestehen: I. Volksschulen, II. Gelehrten Schulen, und für jede dieser Hauptgattungen nachstehende Bestimmungen gelten.

I. Volksschulen.

§. 1. In den Volksschulen soll die dem Menschen im Staats-Verhältniß nothwendige allgemeine Bildung

---

Schulordnungen, vom Anfang des laufenden Jahrhunderts an gerechnet, werden in ihrer vollen Ausführlichkeit mitgetheilt, von den frühern noch geltenden, nur diejenigen, welche hinsichtlich ihres Wirkungskreises oder innern Gehalts als die wichtigsten und vorzüglichsten anerkannt sind, vollständig zu Grunde gelegt, und die übrigen mit Beziehung auf sie, in ihren eigenthümlichen Artikeln ausgezogen werden. Die neuesten Verfügungen der Landes-Regierungen in diesem Fach, verpflichten wir uns immer bald möglichst nach ihrer Erscheinung zu liefern; ihnen wird jedesmal eine oder mehrere der ältern zur Seite stehen, um so in Kurzem eine klare Gesammtübersicht der deutschen Gesetzgebung über allgemeine Volksbildung vorzubereiten. Eine gründliche Kritik in der II. Abtheilung unserer Jahrbücher möge dann das Weitere von ihrer Seite übernehmen! Die Redaktion.

erlangt, und derselbe dadurch zum Fortschreiten auf eine höhere Stufe der Entwickelung geschickt gemacht werden. Zur Erreichung dieses Zwecks werden angeordnet:

§. 2. 1) (Elementarschulen, deren Zweck und Einrichtung.) Elementarschulen für die jedem Menschen, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung nothwendige allgemeine Bildung, so viel thunlich in allen Gemeinden Unseres Herzogthums, abgesondert nach Geschlecht, Lebensalter, Fähigkeit und Anzahl der Schulkinder, mit einem oder mehreren Lehrern besetzl, so, daß, wo gemischte Confessionen bestehen, und die Anzahl der Schulkinder die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig macht, diese von verschiedenen Confessionen genommen werden sollen.

Da, wo die Elementarschule von Kindern besucht wird, deren Eltern nicht zur Confession des Lehrers gehören, wird von den Geistlichen ihrer Confession für den Religionsunterricht derselben die erforderliche Fürsorge eintreten.

§. 3. (Lehrgegenstände.) In diesen Elementarschulen sollen nach vorgeschriebenen Lehrbüchern in vier Classen, wöchentlich in 30 bis 32 Stunden im Sommer und Winter gelehrt werden:

Richtiges Sprechen der Muttersprache, Religion und Sittenlehre, Singen, Lesen, Recht- und Schönschreiben, Verfertigung schriftlicher Aufsätze für das gewöhnliche bürgerliche Leben, Rechnen, gemeine Erd- und Himmelskunde, allgemeine Kenntniß der Geschichte, Naturgeschichte, Natur- und Gesundheitslehre, allgemeine landwirthschaftliche und Gewerbkenntnisse.

§. 4. (Aufnahme, Prüfung und Entlassung der Schüler.) Die Aufnahme der Kinder, welche in diesen so eben angeführten Lehrgegenständen nicht etwa durch besondere Fürsorge der Eltern einen den gesetzlichen Bestimmungen völlig entsprechenden Privat-Unterricht empfangen, erfolgt mit ihrem sechsten Jahre; ihre Entlassung, wenn sie nicht früher in eine höhere Schule übergehen, mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

Beides jedoch nur einmal im Jahre, nämlich im Frühling nach der öffentlichen Prüfung, welche im Beiseyn des Schulvorstandes und Schulinspectors Statt hat.

§. 5. 2) (Realschulen, deren Zweck und Einrichtung.) Realschulen für die männliche Jugend, um in denselben die für Handwerker, Künstler und ein landwirthschaftliches oder anderes Gewerbe in größerer Ausdehnung künftig zu treiben bestimmte Individuen nöthige erweiterte Bildung, als allgemeine Vorbereitung zu ihrem künftigen bürgerlicheu Beruf zu erwerben, sollen vorerst in nachstehenden Städten und Gemeinden Unseres Herzogthums errichtet werden: in Diez, Eltville, Hachenburg Herborn, Höchst, Limburg, Montabaur, Schwalbach, Usingen, Weilburg und Wiesbaden.

Bei jeder dieser Realschulen wird in der Regel ein ordentlicher Lehrer angestellt, ihm aber, wenn es nöthig erscheint, ein Gehülfe oder auch mehrere, beigegeben.

§. 6. (Lehrgegenstände.) Es soll in denselben, nach vorgeschriebeuen Lehrbüchern in zwei Lehr-Cursen, wöchentlich in 30 Stunden gelehrt werden:

Deutsche Sprache mit Verfertigung schriftlicher Aufsätze, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdbeschreibung mit

Geschichte verbunden, Zeichnen, Schönschreiben, Mathematik, Technologie und einfache Buchhaltung.

§. 7. (Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schüler.) Im Frühling findet eine öffentliche Prüfung in Gegenwart des Schulvorstandes und Inspectors statt.

Die Aufnahme erfolgt, wenn die Schüler die in den Elementarschulen gelehrten Kenntnisse gefaßt haben, in der Regel im dreizehnten Jahre: ihre Entlassung, wenn sie die in der Realschule vorgetragenen Gegenstände erlernt haben. Beides nur einmal jährlich nach der öffentlichen Frühlingsprüfung.

§. 8. 3) (Töchterschulen.) Töchterschulen für die weibliche Jugend, um dieser eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene höhere Bildung zu verschaffen, können allenthalben, wo das Bedürfniß deren Anordnung nöthig macht, errichtet werden, doch nur mit Genehmigung Unserer Landes-Regierung, und unter Aufsicht der Schulvorstände und Inspectoren.

Ihre Anlage bleibt Privatanstalt, wird jedoch begünstigt, und den Umständen nach unterstützt. Für den Unterricht der weiblichen Jugend in den gewöhnlichen Arbeiten weiblicher Industrie und den Geschäften der Hausmütter im Bürgerstande, in so weit die Hausmütter denselben selbst zu besorgen außer Stand oder verhindert sind, soll in allen Gemeinden durch Fürsorge des Schulvorstandes auf dem nämlichen Wege Vorsehung geschehen.

§. 9. 4) (Schullehrer-Seminarium, dessen Zweck und Einrichtung.) Als Bildungsinstitut für die Lehrer an den vorgenannten Schulen soll ein Schullehrer-Seminarium in Idstein bestehen, in welchem alle, weche dem

Lehrerfache in den Volksschulen sich widmen, ohne Unterschied der Confession, den ihrer künftigen Bestimmung gemäßen Unterricht erhalten. Bei diesem Seminarium werden als Hauptlehrer angestellt: ein Director und zwei ordentliche Lehrer.

Den Unterricht im Schönschreiben, Gesang und Musik ertheilen die bei dem Pädagogium in Idstein dazu angestellten Nebenlehrer. Der Religions-Unterricht wird durch die daselbst befindlichen oder noch anzuordnenden Pfarrer der drei in Unserm Herzogthum recipirten christlichen Confessionen ertheilt.

§. 10. (Lehrgegenstände, Methode und Plan.) Der Unterricht soll innerhalb eines dreijährigen Lehrcurses ertheilt werden, und sich über folgende Gegenstände erstrecken:

Religionslehre und Religionsgeschichte, Gesanglehre, deutsche Sprachlehre, Kalligraphie und Zeichnen, Mathematik, Geschichte, vorzüglich die vaterländische, Naturgeschichte, Naturlehre, Erdbeschreibung und gemeine Himmelskunde, Seelenlehre, Pädagogik und Didaktik, Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze, didaktische und gymnastische Uebungen und Orgelspielen, Technologie und einfache Buchhaltung, zugleich Landwirthschaft in der dazu errichteten besondern Schule.

Die Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden wird für den Director auf 18 bis 20 und für jeden der ordentlichen Lehrer auf 28 bis 30 festgesetzt.

Ueber Lehrmethode und Plan wird Unsere Landes-

Regierung die nähern Vorschriften erlassen, auch die zum Unterricht nöthigen Lehrbücher bestimmen.

§. 11. (Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schul-Seminaristen.) Die Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium für diejenigen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt und das achtzehnte noch nicht überschritten haben, findet in einer zwischen fünf und zwanzig bis dreißig betragenden Anzahl, wobei das Verhältniß der verschiedenen Confessionen nach näherer Ausmittelung des Bedürfnisses von Unserer Landes-Regierung annoch zu bestimmen ist, jährlich nur einmal, mit Anfang des Sommerhalbenjahres Statt. Der Director wird nach einer gemeinschaftlich mit den beiden ordentlichen Lehrern vorzunehmenden Concursprüfung aller zur Aufnahme sich Meldenden, über die Auswahl aus allen von den Schul-Inspectoren mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Erfordernisse vorgeschlagenen Indivinuen entscheiden.

Oeffentliche Prüfungen finden jährlich am Schlusse des Winterhalbenjahres in Gegenwart von zwei Mitgliedern Unserer Landes-Regierung Statt. In Betreff der Befreyung vom Militärdienst werden die in Unserm Edict vom 18. Juny 1816, Artikel 2, Lit. B. Nr. 5 und in der Instruction zur Vollziehung desselben §. 6 und 19 enthaltenen Befreiungs-Bestimmungen auf die Seminaristen anwendbar erklärt, in deren Gemäßheit dieselben während ihres Unterrichts im Seminarium zum unthätigen Stand der Reserve-Compagnieen gehören.

Die Entlassung erfolgt, wenn der Seminarist am Ende des Lehr-Curses von dem Director unter Benehmung mit den beiden andern Lehrern für hinreichend be-

fähigt und tauglich zum Lehramt erklärt worden ist, worauf derselbe nach Vorlage eines hierüber ausgefertigten Zeugnisses von Unserer Landes-Regierung in die Zahl der Schul-Candidaten aufgenommen wird.

§. 12. 5) (Landwirthschaftliche Schule.) In Verbindung mit dem Schullehrer-Seminarium, zugleich aber auch als Unterrichts-Anstalt für junge Landwirthe, welche sich eine höhere Bildung für ihren Beruf zu verschaffen wünschen, und zur Erlernung rationeller landwirthschaftlichen Kenntnisse wird in Idstein eine landwirthschaftliche Schule errichtet, und der dafür angestellte Lehrer bei der ihm zu diesen Behuf untergebenen Musterwirthschaft zu Gassenbach den practischen Unterricht mit dem theoretischen verbinden. Die Errichtung besonderer Kunst- oder Specialschulen bleibt künftigen Bestimmungen vorbehalten. Doch werden Wir auf die baldige Einrichtung einer Handlungsschule und einer forstwirthschaftlichen Lehranstalt in respectiver Verbindung mit einer von den jetzt angeordneten öffentlichen Lehranstaltrn besonderen Bedacht nehmen.

§. 13. 6) (Aufsicht über die Volksschulen.) Zur steten Aufsicht und Controle über die Elementar- und Realschulen und alle Erziehungsinstitute, so wie über die dabei angestellten Lehrer, werden nach besondern Bezirksabtheilungen oder nach den bestehenden Amtsbezirken Schul-Inspectoren angestellt, welche nach den darüber von Unserer Landes-Regierung ertheilten Vorschriften die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen beobachten, sich zeigende Misbräuche abstellen, oder nach Befund der Umstände an die Regierung berichten sollen. Sie stehen in

Verbindung mit dem Director des Schullehrer-Seminariums, besorgen die Auswahl der in das Seminarium zu schickenden Schul-Seminaristen und die aus dem Seminarium entlassenen Schul-Candidaten bleiben gleich den angestellten Lehrern unter ihrer Aufsicht, und sind gehalten, ihre Weisungen zu befolgen.

Zur nächsten Aufsicht über die Volksschulen werden in allen Schulbezirken besondere Schulvorstände aus den Ortsgeistlichen und dem Schultheissen als ständigen, und nach der Population aus zwei bis drei unständigen Mitgliedern vom Gemeinde-Vorstand oder dem Feldgericht bestehend an- und den Schul-Inspectoren untergeordnet.

§. 14. (Verbreitung der Kenntniß vaterländischer Verfassung und Gesetze.) In allen Volksschulen soll nach näherer Vorschrift der respectiven Lehrplane ein der Fassungskraft der Schüler angemessener kurzer Unterricht in der Kenntniß von der Landesverfassung und den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen ertheilt werden.

§. 15. (Beschränkung der Aufnahme in die Volksschulen.) In Elementarschulen können der Regel nach nur die Kinder von Orts-Einwohnern oder Gemeindegliedern aufgenommen werden. Bei der Aufnahme in Realschulen, das Schullehrer-Seminarium, und die landwirthschaftliche Schule behalten zwar auch in der Regel Inländer den Vorzug. Indessen können Ausnahmen von dieser Regel für die Elementarschulen vom Schulvorstand, für die Realschulen vom vorgesetzten Schulinspector, und für die höhern Lehranstalten zu Idstein von Unserer Landes-Regierung, in so fern nur die Anzahl der Schüler

nicht zum Nachtheil des Unterrichts dadurch zu sehr sich vermehrt, bewilligt werden.

II. Gelehrten Schulen.

§. 16. Um denjenigen, welchen der in den Elementar- und Realschulen erhaltene allgemeine Unterricht zu ihrem künftigen Beruf nicht genügen kann, die Gelegenheit zur höheren Geistesentwickelung und zur besondern, vorzüglich wissenschaftlichen Berufsbildung zu verschaffen, sollen Gelehrten-Schulen bestehen, und ihrer nähern Bestimmung gemäß eingerichtet werden.

Insbesondere 1) (Pädagogien, deren Zweck und Einrichtung.) (Lehrgegenstände, Methode und Plan.) (Aufnahme, Prüfungen und Entlassung der Schüler.) 2) (Gymnasium, dessen Zweck und Einrichtung.) (Lehrgegenstände, Methode und Plan.) (Aufnahme, Prüfungen, und Entlassung der Schüler.) (Theologisches Seminarium.) (Stipendien für Studirende.)

(Die weitere Ausführung dieses Abschnitts gehört nicht hieher.)

III. Bestimmungen der persönlichen Verhältnisse der Lehrer an den niedern (und höhern) Schulen.

§. 17. Insbesondere 1) (Ernennung.) Alle Lehrer an den Elementar- und Realschulen, nachdem solche den vorgeschriebenen Lehrcursus in dem Schullehrer-Seminarium vollendet haben, sodann nach vorgängiger Prüfung mit den erforderlichen Zeugnissen entlassen, und in die Candidaten-Liste eingetragen worden sind, hiernächst auch zwei Jahre lang als Gehülfen an einer inländischen Schule mit Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten gearbeitet haben, werden bei Erledigung von Schulstellen von Unserer Landesregierung definitiv angestellt.

Die Schul-Inspectoren werden aus der Classe der bereits besoldeten oder pensionirten Geistlichen oder weltlichen Staatsdiener von Unserer Landesregierung commissarisch angeordnet. Dagegen sollen die Lehrer und Nebenlehrer an dem Schullehrer-Seminarium zu Idstein, an der dasigen landwirthschaftlichen Schule, an den Pädagogien, an dem Gymnasium und an den theologischen Seminarien auf den Vorschlag der Regierung von Uns ernannt werden.

§. 18. 2) (Dienstrang.) Den beiden ordentlichen Lehrern an dem Schullehrer-Seminarium, und den Conrectoren an den Pädagogien, ertheilen Wir den Dienstrang eines Amtssecretärs, den Prorectoren und den ordentlichen Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule den eines Landoberschultheißen, dem Director des Schullehrer-Seminariums, den Rectoren der Pädagogien, den Professoren an dem Gymnasium und an den theologischen Seminarien den eines characterisirten Rathes und dem Director des Gymnasiums den eines wirklichen Collegialraths. Alle, mit Ausnahme der Mitglieder der theologischen Facultät zu Herborn sind berechtigt und bei ihren Dienstfunctionen verpflichtet, die ihrem Dienst-Rang entsprechende Civil-Uniform zu tragen.

Die Vorsteher dieser Anstalten haben die obere Leitung und die Aufsicht über das gesammte dabei angestellte und demselben untergeordnete Personal, in dieser Eigenschaft auch allein an Unsere Landesregierung als die ihnen vorgesetzte Behörde zu berichten; sie führen das für diese Anstalten vorgeschriebene Dienstsiegel.

§. 19. 3) (Normal-Gehalte.) Der in den verschie-

denen Schulen in den öffentlichen Lehrstunden ertheilte Unterricht soll ganz frei seyn, und es wird nur zur Anschaffung der kleinern Schulbedürfnisse, und zur Unterhaltung der Lehr-Apparate und Bibliotheken ein, von Unserer Regierung zu bestimmender, Beitrag von den Schülern entrichtet.

Dagegen erhalten die Lehrer an den Elementarschulen aus den Gemeinde-Cassen, in welchen die vorhandenen, vorher abzutheilenden Kirchspiels- und Local-Schulfonds mit Einnahme und Ausgabe durchlaufen, einen jährlichen Gehalt von 200 bis 500 fl., mit Einrechnung der Beiträge und Dienst-Emolumente, welche sie als Kirchendiener, oder sonst fundationsmäßig aus Kirchen oder andern geistlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben.

Die Lehrer an den Realschulen sollen einen Gehalt von 500 bis 700 fl. erhalten.

Bei dem Schullehrer-Seminarium bestimmen Wir

den Gehalt des Directors jährlich auf .	1200 fl.
den des ersten Lehrers auf	800 —
den des zweiten Lehrers auf	700 —
den des Lehrers an der landwirthschaftlichen Schule auf	800 bis 1200 —

§. 28. (Dienst-Emolumente.) Außer den benannten Besoldungen, wogegen aber alle Geschenke und Accidentien irgend einer Art wegfallen, und bei Vermeidung der, für unerlaubte Annahmen von Geschenken allgemein bestimmten, Strafen hier noch ausdrücklich verboten werden, erhalten sämmtliche Volksschullehrer freie Wohnung sammt Garten, wenn die Gelegenheit dazu vorhanden ist, in einem zu ihrem Dienstgehalt zu berechnenden An-

schlage von 15 -- 30 fl., und das für den Bedarf der Schulstube während des Unterrichts erforderliche Brandholz; ferner die Vergütung der von den Schulgütern zu entrichtenden Steuern und persönliche Freiheit von den Gemeindediensten. Dagegen ist ihnen der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes, selbst des Gewerbes der Landwirthschaft, durchaus untersagt, mit der nähern Bestimmung, daß ihnen nur zur Unterhaltung von einer bis zwei Milchkühen Grundstücke, in eigenem Bau zu besitzen, gestattet bleibt, oder wo sich die Gelegenheit dazu ergiebt, in einem billigen Anschlag, die dazu nöthigen und schicklich gelegenen Grundstücke verschafft werden sollen.

Die Schulinspectoren erhalten keinen Gehalt, dagegen eine angemessene Vergütung für die Anschaffung der Schreibmaterialien, und bei ihren Geschäftsreisen die den Beamten in ihrem Amtsbezirk verwilligten Diäten.

Auf alle Haupt- oder ordentlichen Lehrer des Schullehrer-Seminariums, der landwirthschaftlichen Schule, der Pädagogien, des Gymnasiums, und den bei diesem angestellten Professor der französischen Sprache, so wie auf ihre Wittwen und Waisen werden die constitutionellen Bestimmungen des Pensions-Edicts vom 3/6 Decbr. 1811, in Beziehung auf höhere Staatsdiener vom Civilstand, in vorkommenden Fällen durchaus angewendet, und für die Versorgung dienstunfähiger verdienter Schullehrer und Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen wird Unsere Regierung Bedacht nehmen. Gleiches gilt von den angestellten Nebenlehrern. Ausgezeichneten Verdiensten werden Wir überdies in allen Classen der Lehrer aus allgemeinen Mitteln des Staats besondere Belohnungen verwilligen.

IV. Central=Studien=Fonds.

§. 29. 1) (Bildung desselben.) Aus allen zum öffentlichen Unterricht bestimmten Central- und Provinzial-Fonds und Stiftungen wird nach deren erfolgter vorgängiger Abtheilung mit andern Fonds, und nach Ausscheidung der fremdartigen Ausgaben, ohne Rücksicht der Confession, ein Central=Studienfond gebildet, und der nöthige Zuschuß aus der Staatscasse mittelst jährlicher Verwilligung des nach Maasgabe gehöriger Nachweisung erforderlichen Credits zum Budjet Unserer Landesregierung geleistet. rc. (§. 30 und 31. Verwendung und Verwaltung der Fonds.)

V. Vollziehungs=Vorschriften.

§. 32. 1) (Bildung und Eintheilung der Schulbezirke.) Alle Elementarschulen und die neu angeordneten Realschulen werden mit Rücksicht auf die neue Eintheilung der Gemeindebezirke, Localität und Anzahl der schulfähigen Kinder nach und nach neu gebildet, und die Schulbezirke durch Unsere Landesregierung nach eingegangenen Berichten der Schul-Inspektoren und Beamten, neu bestimmt und begrenzt. (§. 33, 34 und 35. betreffen die höheren Anstalten.)

§. 36. 2) (Conferenzen der Lehrer.) Damit in diesen Anstalten der Gemeingeist und die Ordnung erhalten werde, sollen die Hauptlehrer, und wenn es deren Vorsteher für gut finden, auch die Nebenlehrer nach den von Unserer Landesregierung hierüber zu ertheilenden Vorschriften von Zeit zu Zeit zusammentreten, und über die Beförderung der Anstalt, über die etwaigen Hindernisse und deren Entfernung, über die Abstellung der Mißbräuche

sich benehmen; es ist darüber, den Umständen nach, ein Protocoll zu führen, und, wenn es nöthig erscheint, unter dessen Beischließung vom Vorsteher an Unsere Landesregierung zu berichten.

§. 37. (Die neuen Gelehrtenschulen sind zwar zunächst nach dem Bedürfniß der Unterthanen und Staatsangehörigen Unsers Herzogthums gebildet. Doch findet auch die Aufnahme von Fremden statt.)

§. 38. 3) (Gestattung des Besuches auswärtiger Lehranstalten.) Im Uebrigen bleibt es Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen nach wie vor heimgestellt, ihre Kinder ähnlichen auswärtigen Lehranstalten mit Vorbeigehung der inländischen anzuvertrauen.

§. 39. 4) (Dienstinstructionen.) Unsere Landesregierung, als mit der Vollziehung dieses Edicts beauftragt, wird allen dadurch neu constituirten Behörden umfassende Dienstvorschriften oder Instructionen ertheilen, zugleich auch über die in diesen Anstalten einzuführende Disciplin die nöthigen Bestimmungen erlassen.

§. 40. Gegenwärtiges Edict soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So geschehen Weilburg den 24. März 1817.

(L. S.) Wilhelm, Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Allgemeine Schulordnung
für die Volksschulen im Herzogthum Nassau.

Die in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 24. März d. J. über die öffentlichen Unterrichtsanstalten für die

Volksschulen einzuführende Schulordnung soll umfassen: I. die Bildung der Schulbezirke, so wie die Anlage und innere Einrichtung der Schulen; II. den Wirkungskreis und die Dienstverhältnisse der dabei anzustellenden Lehrer; III. die wegen der Schüler nothwendigen Bestimmungen; IV. die Einrichtung und Ertheilung des Unterrichts.

I. Bildung der Schulbezirke, so wie die Anlage und innere Einrichtung der Schulen.

§. 1. 1) (Bildung der Schulbezirke.) Für jede Schule wird eine Anzahl von 60 bis 120 schulpflichtigen Kindern angenommen, und hiernach die Errichtung mehrerer Schulen in einer Gemeinde oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einen Schulbezirk bestimmt. Da, wo die erforderlichen Mittel ohne Beschwerde aufgebracht werden können, sollen auch in denen Gemeinden eigene Schulen errichtet werden, wo weniger als sechzig Schulkinder gezählt werden.

§. 2. 2) (Anlage der Schulhäuser.) In den Schulbezirken werden allenthalben, wo es das Bedürfniß erheischt, nach den darüber erfolgenden Bauvorschriften neue Schulen erbauet, oder die vorhandenen vorschriftsmäßig eingerichtet.

§. 3. 3) (Bau- und Unterhaltungskosten der Schulhäuser.) Die Kosten der Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung der Schulhäuser fallen, wenn Observanz oder besondere Verpflichtungen nichts anders bestimmen, den Gemeinden zur Last, wogegen die Leistung der inquilinischen Schuldigkeiten, hinsichtlich der im eigenen Gebrauch habenden Theile des Schulgebäudes, den Bewohnern obliegt.

§. 4. 4) (Ländereien zur Schule.) Neben oder in der Nähe einer jeden Schule wird das, zu einem Garten für den Lehrer, zu einer Obstbaumschule, und zu einem Spielplatz für die Kinder erforderliche, Land bestimmt und dazu eingerichtet.

§. 5. 5) (Innere Einrichtung der Schulen im Allgemeinen.) Die innere Einrichtung der Schule, die Abtheilung der Lehr- und der zum häuslichen Gebrauch des Schullehrers bestimmten Zimmer und Kammern, sowie des zum Oekonomiebedarf erforderlichen Raumes soll durch besondere Verordnung bestimmt werden.

§. 6. (insbesondere a. Lehrzimmer.) Die Lehrzimmer sollen, mit steter Rücksicht auf die Anzahl der Schulkinder und sonstige besondere Verhältnisse, die vorschriftsmäßige Höhe, Länge und Breite oder Tiefe haben; mit guten Fußböden, Oefen, Fenstern und wohl eingerichteten Zugöffnungen versehen seyn.

§. 7. (b. Subsellien.) Statt der gewöhnlichen Tische und Bänke sind in allen Schulzimmern so viele Subsellien nach dem bestimmten Muster anzubringen, daß fünf Schüler an jedem Platz finden. Zwischen den Reihen derselben wird ein Gang von drei, und an den Wänden von anderthalb Fuß in der Breite freigelassen.

§. 8. (c. Tafeln.) Zwei schwarze Wandtafeln, deren eine an der Wand befestiget, die andere, auf beiden Seiten mit rothen Notenlinien versehen, zum Umkehren eingerichtet ist, sodann zwei kleinere solche Tafeln sammt einem dreifüßigen beweglichen Gestell, auf welchem dieselben mittelst beweglicher Zapfen, höher und niedriger

gestellt werden können, gehören gleichfalls zur nothwendigen Einrichtung eines jeden Schulzimmers.

§. 9. (d. Schränke.) In jedem Lehrzimmer sind, nach Bedürfniß, mehrere verschließbare, wo möglich, Wandschränke anzubringen, sodann wenigstens ein Tisch und ein Paar Stühle anzuschaffen und auf einem erhöhten bretternen Fußboden aufzustellen.

§. 10. (e. Lehr-Apparat.) Der Lehr-Apparat, in Tabellen, Vorschriften, Zirkeln, Landcharten, Globen, naturgeschichtlichen Sammlungen, vorzüglich inländischer Kräuter, Holz- und Steinarten, physicalischen und andern Instrumenten u. dgl bestehend, wird, mit Ausnahme der in dem Schulzimmer aufzuhängenden Tafeln und Charten, nach dem jedesmaligen Gebrauch, in den Schulschränken verschlossen.

§. 11. (f. Schulbibliothek.) Für jede Schule wird eine kleine Sammlung nothwendiger und nützlicher Bücher angeschafft und unterhalten. Jeder Schullehrer muß jedoch, nach Anweisung des Schul-Inspectors, die ihm nothwendigen Handbücher auf eigene Kosten sich anschaffen.

§. 12. (g. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten des Lehr-Apparats und der Bücher.) Zu den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung des Lehr-Apparats und der Büchersammlung, wird von den Schulkindern ein halbjähriger Beitrag von Zwölf Kreuzern bis zu Einem Gulden entrichtet, durch den Gemeinde-Rechner erhoben, und mit dem etwa erforderlichen Zuschuß, vermittelst des auf den Rechnungs-Ueberschlag zu bringenden Credits, auf die in der Gemeindecasse zu verrechnenden Schulfonds übernommen.

§. 13. (h. Schul-Inventarium.) Ueber die vorhandenen Mobilien, über den Lehr-Apparat, und die Schulbibliothek wird ein vollständiges Inventarium errichtet und fortgeführt, wovon eine Ausfertigung in dem Schulschrank, und die andere bei dem Schulvorstand aufzubewahren ist. Der Schullehrer bleibt für die richtige Aufbewahrung der darin verzeichneten Gegenstände verantwortlich.

§. 14. (i. Heitzung der Schulzimmer.) Das zur Heitzung der Schulzimmer erforderliche Brandholz wird durch die Gemeinde angeschafft, beigefahren und klein gemacht, ohne daß dem Schullehrer einige Kosten dafür zur Last fallen können.

§. 15. (k. Reinigung und Weißen der Schulzimmer.) Jedes Schulzimmer muß täglich zweimal, nach Beendigung des jedesmaligen Unterrichts, durch Besorgung des Schullehrers rein gekehrt und abgestaubt werden. Am Ende einer jeden Woche wird dieselbe aufgewaschen und einmal jährlich ausgeweißt. Beides auf Kosten der Gemeindecasse.

§. 16. (l. Benutzung der Schulzimmer.) Der Schullehrer darf zu keiner Zeit, auch nicht in den Ferien, ohne besondere Erlaubniß des Schulvorstandes, das Schulzimmer zu einem Haushaltungs-Gebrauch verwenden oder benutzen.

II. Wirkungskreis und Dienstverhältnisse der Schullehrer.

§. 17. 1) (Ernennung derselben und Verpflichtung.) Alle Elementar- und Realschullehrer werden aus der Zahl derjenigen Schulcandidaten, welche, nach Vollendung des

vorgeschriebenen Lehrcurses, in dem Schullehrer-Seminarium mit den Zeugnissen ihrer vollständigen Befähigung entlassen, und in die Candidatenliste eingetragen worden sind, hiernächst auch zwei Jahre lang bei einer inländischen Schule zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten als Gehülfen gearbeitet haben, auf den Vorschlag der Schul-Inspectoren von der Regierung ernannt, hierauf bei dem betreffenden Herzoglichen Amte verpflichtet, und von dem Schul-Inspector im Beiseyn des Schulvorstandes in ihre Dienststelle eingesetzt.

§. 18. 2) (Untersagung des Betriebs bürgerlicher Gewerbe, und der Annahme mit dem Schulamte unvereinbarlicher Dienste.) Der Betrieb jedes bürgerlichen Gewerbes, selbst der Landwirthschaft, bleibt den Schullehrern untersagt. Auch dürfen sie keine solche öffentliche Dienstverrichtungen übernehmen, deren Versehung sie abhalten würde, ihren Schuldienst gehörig zu verwalten; als unvereinbarlich damit werden angenommen, die Dienste der Schultheissen, Kirchen- und Gemeinde-Rechner und der Mitglieder der Feldgerichte, dagegen sind sie berechtigt, Mitglieder des Kirchen-Vorstandes zu werden, und dürfen Organisten- Glöckner- und Cantorsstellen annehmen.

§. 19. 3) (Dienstführung im Allgemeinen.) Der Schullehrer hat das ihm anvertraute Amt mit Treue, Fleiß und strenger gewissenhafter Unpartheilichkeit zu führen, und dadurch, wie durch einen musterhaften Lebenswandel, die Liebe und Verehrung seiner Schüler, die Achtung seiner Mitbürger und das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu verdienen.

§. 20. (Insbesondere a. im Verhältniß zu den Schülern.) Der Schullehrer wird, eingedenk der Verflichtung, seine Schüler zu guten Menschen und Bürgern zu bilden, diesen Zweck durch liebevolles Benehmen, durch sanfte vernünftige Zurechtweisung und Belehrung, und erst dann, wenn diese Mittel nichts helfen, durch Anwendung der ihm gestatteten Strafen zu erreichen sich bestreben. Auf keine Weise ist ihm erlaubt, die Schüler zu seinen häuslichen Geschäften zu gebrauchen.

§. 21. (b. im Verhältniß zu den Eltern der Schüler.) Der Schullehrer concurrirt mit den Eltern und Vormündern der Schüler in der Kinderzucht, sie werden sich daher zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks wechselseitig unterstützen, und insbesondere haben die Eltern und Vormünder die nach der Angabe der Schullehrer nothwendigen Schulbücher und sonstige Bedürfnisse unweigerlich und zur gehörigen Zeit anzuschaffen.

Beschwerden der Schullehrer gegen die Eltern und Vormünder und dieser gegen jene, wegen ihrer Dienstverrichtungen, werden bei dem Schulvorstand angebracht.

§. 22. (c. im Verhältniß zu ihren Mitlehrern und Gehülfen.) Mehrere in einer Gemeinde angestellte Schullehrer werden sich gegen einander verträglich benehmen, und nach Maasgabe der wegen ihres wechselseitigen Dienstverhältnisses ergangenen Bestimmungen alle nachtheilige Collisionen zu vermeiden suchen; etwaige Anstände wird der Schulvorstand zu entfernen sich bemühen. Gegen die dem Schullehrer als Gehülfen beigegebenen Schulcandidaten hat sich derselbe mit Freundlichkeit zu benehmen, und nach der durch den Schulvorstand ihm zukommenden An-

weisung des Schul-Inspectors, zu deren theoretischer und practischer Ausbildung nach Kräften mitzuwirken.

§. 23. (d. im Verhältniß zum Schulvorstand.) Gegen den Schulvorstand, als seinen nächsten Vorgesetzten, hat der Schullehrer den gebührenden Gehorsam zu beobachten, und dessen Weisungen zu befolgen, demselben auch seine Bitten und Vorschläge, den Schul-Unterricht oder seine persönlichen Dienstverhältnisse betreffend, vorzulegen.

§. 24. (e. im Verhältniß zum Schul-Inspector.) Dem Schulinspector, als höherem Vorgesetzten, hat der Schullehrer gleichfalls gehörige Folge zu leisten und dessen Anordnungen zu befolgen. Wenn er durch Verfügungen des Schulvorstandes sich benachtheiligt glaubt, so ist er berechtigt, sich unmittelbar bei dem Schulinspector zu beschweren.

§. 25. 4) (Beurlaubung.) Der Schullehrer darf ohne Erlaubniß des Schulvorstands den Unterricht nicht aussetzen und hat, auch wenn er durch Krankheit verhindert seyn sollte, demselben sofort die Anzeige davon zu thun.

Bei nothwendigen Reisen kann ihm der Schulvorstand einen dreitägigen und der Schul-Inspector einen vierzehntägigen Urlaub ertheilen. Bei längerem Ausbleiben hat der Schul-Inspector an die Regierung zu berichten.

In keinem Falle darf der von den beiden ersten Behörden zusammen ertheilte Urlaub im ganzen Jahre ausser den Ferien mehr als vierzehn Tage betragen. Während der Krankheit oder Abwesenheit muß auf die in den besondern

Dienst-Instructionen bestimmte Weise für die unausgesetzte Fortdauer des Schulunterrichts gesorgt werden.

§. 26. 5) (Aufsicht auf die Dienstführung der Schullehrer.) Die Aufsicht auf die Amtsführung der Schullehrer wird von den dazu angestellten Behörden ausgeübt:

1) durch Tabellen und Berichte, welche die Schullehrer monatlich einzusenden haben (nach dem Formular Anlage 1 und 2);
2) durch vorgeschriebene Visitationen der Schulen;
3) durch Conduitenlisten über das Schullehrer-Personale;
4) durch Anwendung von Disciplinar-Strafen, welche diese Behörden nach Maasgabe ihrer Instructionen verfügen dürfen.

§ 27. 6) (Fortbildung der Schullehrer.) Zur fortschreitenden Bildung der Schullehrer dienen:

1) besondere Unterrichts-Ertheilung und temporäre Zurücksendung zum Schullehrer-Seminarium während der Ferien;
2) Theilnahme an Lesezirkeln, welche die Schul-Inspectoren bezirksweise einrichten werden, und wozu sie in Quartalsraten höchstens ½ Procent ihres Geldgehalts beizutragen haben,
3) persönliche Conferenzen, nach Anweisung und unter Vorsitz der Schul-Inspectoren,
4) eigene Aufsätze über Gegenstände des öffentlichen Unterrichts, oder Auszüge aus gelesenen Schriften, deren jeder Schullehrer wenigstens einen jährlich liefern und damit seine Erfahrungen und Beobachtungen verbinden muß.

§. 28. 7) (Besoldung und Dienst-Emolumente der Schullehrer: Allgemeine Bestimmungen.) Die Besoldungen der Schullehrer werden, nach vorausgegangener Bildung der Schulbezirke mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, neu regulirt, und dabei folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 29. (Besondere Bestimmungen: a. Einziehung der Geld- und anderer Gefälle.) Alle, unter irgend einer Benennung an den Schullehrer bisher von den Orts-Einwohnern entrichteten, Geld- und Natural-Abgaben, in so fern solche nicht als auf Grund und Boden haftende Zinsen und Abgaben anzusehen sind, werden ganz aufgehoben. Namentlich und beispielsweise gehören zu den mit der neuen Gehalts-Regulirung ganz wegfallenden Abgaben: alle Kostumgänge, oder die dafür bestimmte Geldvergütung, die Schulgarben und sonstige Abgaben von Brod, Eyern oder andern Naturalien, desgleichen die Schulscheider und Holzbesoldungen.

§. 30. (b. Verwendung der Local-Schulfonds.) Die Gefälle von besondern Stiftungen für die Schulen, so wie aller Local-Schulfonds sammt den im vorhergehenden Paragraph benannten Grundabgaben und Zinsen bleiben dieser Bestimmung gewidmet, werden jedoch von dem Gemeinde-Empfänger erhoben und bilden einen besondern Abschnitt der Gemeinde-Rechnung. Ihr Ertrag kommt sammt demjenigen, was bisher aus Kirchen- oder andern öffentlichen Fonds fundationsmäßig an Schullehrer entrichtet worden ist, und nunmehr bei der Purification dieser Fonds in Capital oder Renten ausgeschieden

werden muß, bei der neuen Besoldungs-Regulirung mit in Anrechnung.

§. 31. (c. Verbot der Annahme von Geschenken.) Die Annahme irgend einigen Schulgeldes (welches nur zu dem im §. 12 angegebenen Behuf in geringem Maaße gestattet ist) oder auch sogenannter freiwilligen Geschenke bleibt den Schullehrern, bei Vermeidung der gesetzlichen, den Umständen nach eine Dienstesentsetzung mit sich führenden, Strafen, untersagt.

§. 32. (d. Anfangstermin aller Schullehrer-Besoldungen.) Als Anfangstermin aller Schullehrer-Besoldungen wird der erste Januar in der Art festgesetzt, daß alle Gehaltsbeziehungen und Abtheilungen zwischen abgehenden und eintretenden Schullehrern und deren Gehülfen darnach regulirt werden sollen.

§. 33. (e. Ueberzugskosten.) Ueberzugskosten werden den Schullehrern bei Versetzungen nicht vergütet; wo dergleichen bisher gewöhnlich gewesen sind, hören sie mit allen damit etwa in Verbindung stehenden Natural-Leistungen ganz auf.

§. 34. (f. Zahlungsweise.) Die Zahlung der neu regulirten Besoldungen erfolgt aus den mit der Gemeindecasse verwalteten Local-Schulfonds und Stiftungen am Schlusse eines jeden Vierteljahrs. Fundationsmäßige Natural-Besoldungen aus Stiftungen werden, wenn ein anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, auf Martini für das laufende Jahr abgeliefert, oder in dem alsdann geltenden Marktpreise vergütet.

§. 35. (g. Schulwohnung.) Die Schulwohnung wird mittelst eines über deren Beschaffenheit aufgenomme-

nen, von dem Schullehrer unterschriebenen Protocolls demselben überliefert, und geht auf gleiche Weise an seinen Nachfolger über, in einem jährlichen Anschlag von 15 bis 30 fl.

§. 36. (h. Grundstücke.) Der Schullehrer muß die in einem mäßigen Anschlag zur eigenen Benützung ihm eingeräumten Grundstücke auf seine Kosten ausstellen und in gutem Bau erhalten; die davon zu bezahlenden Steuern werden jedoch aus der Gemeindecasse entrichtet.

§. 37. (i. Antheil an Gemeinde-Nutzungen.) Der Schullehrer ist allenthalben als Gemeindeglied zu behandeln, wodurch er Antheil an den Gemeindenutzungen, soweit solche zur persönlichen Vertheilung kommen, erhält, demungeachtet aber von der Leistung persönlicher Gemeindedienste befreit bleibt.

§. 38. 8) (Beförderung verdienter Schullehrer.) Schullehrer, welche durch musterhafte Amtsführung sich auszeichnen, werden öffentlich belobt, erhalten den Umständen nach angemessene Gratificationen und persönliche Besoldungs-Zulagen, und werden vorzugsweise auf einträglichere Stellen befördert.

§. 39. 9) (Entlassuug und Versorgung der Schullehrer.) Die Entlassung der Schullehrer erfolgt künftig, wie bisher durch die Regierung, ohne daß solche zur Pensionirung berechtigt sind. Bei treuer Dienstführung wird jedoch denjenigen, welche durch Alter, oder sonstige unverschuldete Gebrechen dienstunfähig geworden sind, aus der Zahl der geprüften Schul-Candidaten ein Gehülfe oder Schul-Adjunct beigegeben, welchem dafür wenigstens ein Drittel und höchstens die Hälfte des für die Schul-

stelle bestimmten Gehaltes zugewiesen wird. Jeder Schullehrer ist berechtigt, seine Stelle niederzulegen; er hat diese Absicht jedoch vorher anzuzeigen, und den Unterricht so lange fortzusetzen, bis seine Entlassung erfolgt, oder auf andere Weise für interimistische Dienstversehung gesorgt worden ist.

§. 40. 10) (Unterstützung der Wittwen und Waisen.) Zur Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen wird eine aus Beiträgen von der Besoldung und den schon für diesen Zweck bestehenden Fonds zu fundirende Privat-Wittwencasse errichtet, auch den Wittwen und Waisen der volle Genuß desjenigen Besoldungs-Quartals, in welchem der Schullehrer verstorben ist, belassen.

Ueberdies können an bedürftige Hinterlassene verdienter Schullehrer aus den Gemeindecassen, wenn dieselben dazu vermögend sind, besondere Unterstützungen bewilligt werden.

III. Bestimmungen wegen der Schüler.

§. 41. 1) (Allgemeine Schulpflichtigkeit.) Die allgemeine Verpflichtung zum Besuchen der Elementar-Schulen beginnt für die Kinder mit dem sechsten, und endiget in der Regel mit dem vollendeten vierzehnten Jahre. Mit Genehmigung des Schulinspectors dürfen Eltern ihre Kinder noch vor, oder nach diesem Zeitpunct, in die Schule schicken.

§. 42. 2) (Beschränkungen derselben, a. durch Gestattung des Privatunterrichts.) Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche ihren Kindern oder Pflegebefohlenen statt des öffentlichen Privatunterricht ertheilen lassen wol-

len, haben zu der Zeit, wo die Kinder schulpflichtig werden, dem Schulvorstand die Anzeige davon zu thun, und über die Ertheilung eines genügenden, den gesetzlichen Bestimmungen völlig entsprechenden, Privatunterrichtes sich auszuweisen. Hält der Schulvorstand diesen nicht für genügend; so berichtet er an den Schulinspector, und gegen dessen Bestimmung findet der Recurs an die Regierung Statt.

§. 43. (b. durch Gestattung des Besuches auswärtiger Schulen.) Dieselben Förmlichkeiten finden Statt, wenn Eltern oder Vormünder ihre Kinder oder Pflegbefohlene auswärtige Schulen besuchen lassen wollen.

§. 44. 3) (Zeit der Aufnahme.) Die Aufnahme der Schulkinder, welche ihr sechstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder vor Ende des Jahrs dasselbe zurücklegen, erfolgt für die Elementar- und mit dem zurückgelegten dreizehnten Jahre für die Realschulen nur einmal jährlich nach der öffentlichen Frühlings-Prüfung.

§. 45. 4) (Form der Aufnahme.) Alle Eltern und Vormünder, ohne Rücksicht der Religion und des Standes, sind verpflichtet, unaufgefordert die schulpflichtigen Kinder nach der öffentlichen Frühlings-Prüfung und vor dem Wiederanfang des Unterrichts, entweder selbst oder durch einen dazu Beauftragten, dem Schullehrer zur Eintragung in das Aufnahme-Buch anzuzeigen.

Das Aufnahmebuch, in welches auch die nach §. 42 und 43 vom öffentlichen Unterricht dispensirten Schulkinder anhangsweise einzutragen, so wie solche auch in den Schullisten fortzuführen sind, wird nach dem beigefügten Formular Nro. 3 geführt.

§. 46. 5) (Pflichten der Schüler im Allgemeinen.) Die Schüler sollen den Lehrer als ihren zweiten Vater ehren und lieben, in der Ueberzeugung, daß er nur ihr Bestes wolle, alle seine Vorschriften und Lehren, sowohl in als ausser den Lehrstunden, auf das genaueste befolgen, sich stets eines sittlichen Lebenswandels, und gegen ihre Mitschüler der Verträglichkeit befleißigen.

§. 47. (insbesondere a. bei dem Erscheinen in den Lehrstunden.) Die Schüler müssen pünktlich zur bestimmten Zeit und am Körper und Anzug reinlich in den Lehrstunden erscheinen; diejenigen, welche nicht so erscheinen, wird der Lehrer sogleich nach Haus schicken, damit sie alsbald reinlich zurückkehren.

§. 48. (b. Betragen derselben während der Lehrstunden.) Nachdem die Schüler die ihnen vom Lehrer angewiesenen Plätze eingenommen haben, sollen sie mit Aufmerksamkeit den Vortrag des Lehrers anhören, und das, was ihnen aufgegeben wird, nach der vorgeschriebenen Ordnung erledigen, überhaupt aber und insbesondere während des Unterrichts die größte Stille beobachten und jede Störung vermeiden.

§. 49. 6) Schulzucht, a. Belohnungen. Diejenigen Schüler, welche durch Fleiß und Fortschritte sich auszeichnen, werden nach ihrer Qualification oben angesetzt, wobei jedoch durch Certiren an bestimmten Tagen jedem die Gelegenheit verschafft wird, den ihm gebührenden Platz sich zu erwerben.

Bei den Prüfungen werden diejenigen, welche durch sittliches Betragen und Fleiß den verdienten Beifall ihrer

Lehrer sich erworben haben, namentlich den übrigen zum Muster dargestellt.

§. 50. (b. Strafen.) Solche Schüler, welche durch Unfleiß oder Ungehorsam den gerechten Tadel ihrer Lehrer sich zuziehen, werden durch sanfte Zurechtweisung über den begangenen Fehler belehrt und zu dessen künftiger Vermeidung aufgefordert.

Im Wiederholungsfall werden sie unten hin, oder auf einen besondern Platz gesetzt, und erst dann, wenn diese gelinderen Strafmittel nicht helfen, werden mäßige körperliche Strafen zur Anwendung kommen, welche jedoch bei den Realschulen gar nicht mehr statt finden, sondern durch Arrest- und andere Entbehrungsstrafen ersetzt werden.

§. 51. 7) (Beurlaubung.) Der Schullehrer darf auf genügende Entschuldigung vom Schulbesuche dispensiren, doch nur auf einzelne Stunden und im ganzen Jahre nie mehr als 30 Feierstunden für einen Schüler verwilligen.

Urlaub auf einen oder mehrere Tage kann nur der Schulvorstand ertheilen, doch, ausser den gewöhnlichen Ferien, nicht mehr als vierzehn Tage im Jahre.

Wird längerer Urlaub nachgesucht, so hat der Schulvorstand darüber an den Schul-Inspector zu berichten.

§. 52. 8) (Schulversäumnisse.) Kinder, welche die Schule mit oder ohne Erlaubniß versäumen, werden vom Schullehrer in eine nach anliegendem Formular Nro. 4. aufzustellende, jeden Samstag nach geendigter Schule dem Schulvorstande vorzulegende Liste eingetragen.

Der Schulvorstand notirt sodann für jede einfache Versäumniß der ohne Dispensation ausgebliebenen Schul-

kinder eine Geldstrafe von zwei Kreuzern, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt und verdreifacht, und am Ende eines jeden Monats mit einem Auszug aus der Strafliste durch den Schultheißen dem Gemeinde-Rechner zur Erhebung und Verrechnung in der Gemeinde-Rechnung übertragen wird. Die Schulversäumnisse von Kindern, deren Eltern aus den Armenfonds Unterstützung genießen, werden, damit diese einbehalten oder vermindert werden können, durch den Schulvorstand der Amts-Armen-Commission angezeigt.

§. 53. 9) (Schulprüfungen.) Zweimal im Jahr werden die Schüler geprüft, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, an den dazu vom Schulinspector zu bestimmenden Tagen.

Die erste Prüfung geschieht öffentlich und feierlich in Gegenwart der dazu eingeladenen Eltern, unter der Leitung des dabei anwesenden Schulinspectors und Vorstandes. Jedem Schüler wird dabei Gelegenheit gegeben, öffentliche Beweise seines Fleißes abzulegen.

Die Probeschriften und Zeichnungen werden zur Einsicht aufgelegt, und die Strick- und Näh-Arbeiten von jedem Kinde selbst vorgezeigt.

Die zweite, nicht öffentliche, Prüfung wird am Ende des Sommerhalbenjahres im Beiseyn des Schulvorstandes vorgenommen.

§. 54. 10) (Entlassung aus der Schule.) Die Entlassung der Schüler erfolgt in der Regel nach der feierlichen Frühlingsprüfung unter Ertheilung eines, den Grad ihrer (vorzüglichen, guten oder hinreichenden) Befähigung und die Dauer des Schulbesuchs ausdrückenden,

nach dem beiliegenden Formular Nro. 5., vom Schulleh-rer ausgefertigten, vom Schulvorstand unterschriebenen, und vom Schulinspector beglaubigten Zeugnisses, sie wird hierauf in das Entlassungsbuch eingetragen; Schüler, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr noch nicht hinlänglich befähigt erscheinen, müssen noch ein halbes Jahr länger die Schule besuchen, und werden dann auf eine ähnliche Weise mit einem, ihre nothdürftige Befähigung enthaltenden, Zeugnisse nach der Herbstprüfung entlassen.

Außer der gesetzlich bestimmten Zeit finden keine Entlassungen, als nur bei Wohnorts-Veränderung, statt.

IV. Einrichtung und Ertheilung des Unterrichts.

§. 55. (Allgemeine Bestimmungen über Lehrbücher, Plan und Methode.) Der Unterricht in den Volksschulen wird ertheilt: nach den von der Regierung bestimmten Lehrbüchern mit Befolgung des (für die Elementar- und Realschulen nach den Anlagen Nro. 6. und 8.) vorgeschriebenen Lehrplans, und der über dessen Einführung und die zu beobachtende Lehrmethode (nach Anlage Nro. 7.) ertheilten besonderen Vorschriften.

§. 56. (Besondere Bestimmungen. 1) Eintheilung in Classen. a. Elementarschulen.) In den Elementarschulen wird der Unterricht in vier Classen ertheilt, jede derselben zu zwei Jahren angenommen, und in zwei Abschnitte, jeden von einem Jahr unterabgetheilt.

Die am Ende eines Schuljahres nicht hinreichend Befähigten können noch ein Jahr in der vorigen Abtheilung zurückgehalten werden.

§. 57. (b. Realschulen.) Für die Realschulen besteht

nur Eine Classe in zwei, jede ein Jahr dauernden, Abtheilung.

§. 58. 2) (Abtheilung der Schüler. a. Nach dem Geschlecht.) In denjenigen Gemeinden, wo nur eine Schule errichtet werden kann, bleiben beide Geschlechter in einer Classe vereinigt; so bald jedoch zwei oder mehrere Lehrer vorhanden sind, können Knaben- und Mädchenschulen getrennt werden.

(Strick- und Nähstunden.) Um überhaupt der weiblichen Jugend die, zu den gewöhnlichen Arbeiten weiblicher Industrie und den Geschäften der bürgerlichen Hausmutter nöthigen, Geschicklichkeiten zu verschaffen, werden allenthalben noch besondere Lehrerinnen des Strickens und Nähens angeordnet, welche diesen Unterricht denjenigen Mädchen, die solchen im elterlichen Hause nicht erhalten können, in den schulfreien Nachmittagen ertheilen sollen.

§. 59. (b. Nach der Confession.) Der Unterricht wird da, wo alle Schüler mit dem Lehrer zu einer Confession gehören, für alle gleichförmig ertheilt.

Wenn Kinder von verschiedenen Confessionen die Schule besuchen, so ist dem Lehrer die Ertheilung jedes dogmatischen Religionsunterrichts in Gegenwart aller Schüler untersagt, und die nicht zu seiner Confession gehörigen Kinder erhalten solchen alsdann von dem Lehrer oder Geistlichen ihrer Confession; wogegen sie nicht verbunden sind, den Religionsstunden in der Schule beizuwohnen, welches lediglich von der Bestimmung der Eltern abhängt.

§. 60. 3) (Eröffnung des Unterrichts.) Die Eröffnung der Sommerschule erfolgt vierzehn Tage und jene

der Winterschule vier Wochen nach der jedesmaligen Prüfung, und wird bei derselben von dem Schulinspector oder Schulvorstand bekannt gemacht. Sie beginnt jedesmal in Gegenwart des Schulvorstandes, nach namentlicher Verlesung sämmtlicher Schulkinder durch den Lehrer, mit einer kurzen zweckmäßigen Anrede, in welcher der Schulvorstand die Kinder zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Liebe und Gehorsam gegen den Lehrer ermahnt. Der tägliche Unterricht wird Morgens und Nachmittags mit einem Gebet oder Gesang angefangen und geendigt.

§. 61. 4) (Ordnung während der Schule.) Damit der Unterricht ungestört ertheilt werden könne, darf ohne Noth kein Geräusch oder Lärm in der Nähe der Schule Statt finden, der Schullehrer ohne wichtige und dringende Veranlassung nicht aus der Schule gerufen oder unterbrochen werden, und außer den Schulvorgesetzten ist es Niemanden erlaubt, eigenmächtig dem Schulunterrichte beizuwohnen.

§. 62. 5) (Schulstunden.) Der gewöhnliche Schulunterricht wird in der Regel sechs Stunden täglich, Mittwochs und Samstags aber nur am Vormittage ertheilt.

Die Abtheilung der Stunden kann in den längeren Frühlings- und Sommertagen nach der Bestimmung des Schulinspectors in der Art geschehen, daß vier Stunden am Morgen, und zwei am Nachmittag gewählt werden.

Der Schullehrer hat alsdann nach Ablauf der zweiten, eine Viertel-, und wenn der Unterricht drei Stunden hinter einander dauert, eine halbe Viertelstunde den Kindern zur Erholung frei zu geben.

§. 63. 6) (Feiertage.) Fällt ein Feiertag, der alle

Confessionen angeht, in die Woche, wodurch der Unterricht ganz, oder zum Theil ausgesetzt wird; so muß solcher an einem, oder beiden sonst freien, Nachmittagen nachgehalten werden.

Dieses Nachhalten ist jedoch alsdann nicht nothwendig, wenn der Feiertag nur eine Confession betrifft, und der Unterricht deshalb nicht ausgesetzt, sondern nur von den Schülern dieser Confession nicht besucht wird.

§. 64. 7) (Schulferien.) Die ordentlichen Schulferien dauern im Frühjahr vierzehn Tage, und im Herbst vier Wochen. Der Schulinspector kann jedoch in den Land-Gemeinden zur Erndte-Zeit für die ganze Schule oder für einzelne Abtheilungen derselben noch außerordentliche Ferien, aber höchstens nur für zwei Wochen, verwilligen, und es bleibt alsdann dem Schulvorstand überlassen, diese in einem fort zu gestatten, oder solche nach den örtlichen Verhältnissen einzutheilen.

Alle Ferien zusammengenommen dürfen im ganzen Jahr nicht mehr als acht Wochen betragen.

§. 65. (Schlußbestimmungen, in Betreff der Privat-Lehr-Institute.) Die vorstehende Schul-Ordnung bestimmt zwar eigentlich nur die Verhältnisse der Elementar- und Realschulen. Es können jedoch einzelne Verfügungen derselben, auf den besondern Antrag der Schulinspectoren und mit Genehmigung der Regierung, auf solche Institute, in welchen ein, jenem öffentlich enentsprechender, Privatunterricht ertheilt wird, angewendet werden; auch sind dergleichen Privat-Lehr-Institute der oberen Aufsicht der angeordneten Schulbehörden, nach Maaßgabe der für diese ertheilten Instructionen untergeordnet.

Anlage N.ro 1. zu §. 26.

Formular zu den Schultabellen für die Elementarschule.

Schul-Tabelle

über die Classe der Elementar-Schule zu unter dem Schullehrer für den Monat

Nummer	Schüler				Eltern oder Vormünder			Fähigkeit	Fleiß	Lehrgegenstände						Character-Anlagen und Betragen.	Schulversäumnisse		Anmerkungen.
	Namen und Vornamen	Geburtsjahr	Geburtsort	Zeit der Aufnahme.	Namen	Stand	Confession			Religions-Unterricht	Sprach-Unterricht	Real-Unterricht	Zahlenlehre und Rechnen	Form- und Maaslehre	Gesanglehre.		mit Erlaubniß	ohne Erlaubniß	

Anlage N.ro 2. zu §. 26.

Formular zu den Schul-Tabellen für die Realschulen.

Schul-Tabelle

über die Real-Schule zu unter dem Real-Schullehrer für den Monat

Nummer	Schüler				Eltern oder Vormünder			Fähigkeit	Fleiß	Lehrgegenstände									Character-Anlagen und Betragen	Anmerkungen
	Namen und Vornamen	Geburts-Jahr	Geburts-Ort	Zeit der Aufnahme	Namen	Stand	Confession			Teutsche Sprache	Naturgeschichte	Naturlehre	Geschichte u. Geographie	Mathematik	Schönschreiben	Zeichnen	Technologie	Buchhaltung		

Anlage N.ro 3. zu §. §. 45 und 54.

Formular zum Aufnahme= und Entlassungsbuch für die Schule zu

Aufnahme — Entlassung

nach der Frühlings=Prüfung im Jahr

laufende Nummer	Zeit der Aufnahme			Kinder					Eltern od. Vormünder			Zeit der Entlassung			Ursache der Entlassung	Dauer des Schulbesuchs	Qualification			Anmerkungen
				Namen und Vornamen	Geburtszeit															
	Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag	Geburts=Ort	Namen	Stand	Confession	Jahr	Monat	Tag			Fähigkeit	Fleiß	Betragen	

Anlage N.ro 4. zu §. 52.

Formular zur Liste der Schul-Versäumnisse bei der Schule zu

Fortlaufende Nummer	Zeit der Schulversäumniß			Namen der ausgebliebenen Schüler	mit Urlaub	ohne Urlaub	Strafansatz	Anmerkungen.

Anlage N.ro 5. zu §. 54.

Formular zu einem Schulzeugniß.

geboren den zu im ist nach erlangter Befähigung aus der Schule zu welche derselbe Jahre besucht hat, entlassen worden.

den im Jahr

Der Schullehrer

Vorstehende Entlassung wird bestätiget durch den Schulvorstand

und beglaubiget durch den Schul-Inspector

Anlage Nro. 6. zu §. 55.

Lehrplan
für die Elementarschulen.

I. Lehrgegenstände und deren Behandlung im Allgemeinen.

Die, in den Elementarschulen zu behandelnden, Lehrgegenstände lassen sich füglich unter sechs Hauptrubriken bringen. Sie sind folgende:

1) Die Religion. Sie ist das Höchste der Menschenbildung, darum muß sich die Volksschule die religiöse Bildung zum Ziele setzen. Sie unterscheidet sich darin von den andern Bildungs-Anstalten und vereinigt in diesem Ziele alle anderen Zwecke, in Hinsicht auf die Forderungen des bürgerlichen Lebens. Die Religion ist nicht bloß Sache des Verstandes, sondern auch des Gefühls, welches, in höhern Ahnungen gegründet, lebendig angeregt werden muß, um kräftig auf den Willen zu wirken.

Die Religionskenntnisse schöpfen wir aus einer dreifachen Offenbarung Gottes, nämlich: a) aus jener unseres eigenen Innern, durch die Aussprüche unserer Vernunft; b) aus der Offenbarung Gottes in der Natur und c) aus der Offenbarung mittelst besonderer göttlichen Veranstaltungen.

Ein jeder Religionscursus hat zwei Theile; im ersten werden die religiösen Wahrheiten klar ausgesprochen, und im zweiten das religiöse Gefühl belebt, und die ge-

Zweite Abtheilung. Gott als Schöpfer, Erhalter, Gesetzgeber und Vater aller Menschen dargestellt. a. in der Natur, b. im Leben, c. in den Aussprüchen des Gewissens. Erzählungen aus der biblischen Geschichte und biographische Darstellungen der frommen Männer des alten Testaments bis zu Christus hin, können hier mit Nutzen angewendet werden.

2) Sprachunterricht.

Erste Abtheilung. Das Lesenlehren, Lautmethode. Ziel: hinreichende Fertigkeit im Lesen nach der Sylbenabtheilung.

Zweite Abtheilung. (Rhytmisches) Lesen mit richtigem Ausdruck nach kurzen und langen Sylben, a. zweitheilig — ◡, ◡ —, — — b. dreitheilig — ◡ ◡, c. Wörterlesen mit der richtigen Sylbenaccentuation.

3) Realunterricht.

Erste Abtheilung. Anleitung zum richtigen Bemerken und Auffassen und zum bestimmten Benennen der nahe liegenden Gegenstände nach Farbe, Form, Menge, Nutzbarkeit. Die Gegenstände selbst sind: das Schulzimmer und seine Theile, der menschliche Körper, das Haus, der Baum, die Blumen, der Garten, das Dorf, oder die Stadt, die Thiere u. s. w.

Zweite Abtheilung. Das Bemerken und Beobachten wendet sich nun auf das häusliche Leben, das Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern, Geschwistern, zu den Mitschülern und dem Lehrer, und erweitert sich dann auf die Gewerbe und Geschäfte des menschlichen Lebens. Für den Sprachunterricht soll hier vorzüglich Wortvorrath gewonnen werden.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Gelegenheitliches Zählen sichtbarer Gegenstände und später an der sogenannten Einheitstafel.

Zweite Abtheilung. Addiren und Subtrahiren an Anschauungsmitteln und späterhin im Kopfe ohne dieselben. Das Lesen der Zahlenzeichen.

5) Form und Maaslehre.

Erste Abtheilung. Anleitung zum richtigen Bemerken und Auffassen der Gegenstände in Hinsicht auf die Form. Dieser Unterricht kann mit dem Realunterricht verbunden werden.

Zweite Abtheilung. Bilden der Linien (technisch) Anfänge des Schreibens bis zur fertigen Bildung regulärer Schriftformen in einzelnen Buchstaben und Wörtern.

6) Gesanglehre.

Für diese Classe bleibt sie noch ausgesetzt.

Zweite Classe.

1) Religion.

Erste Abtheilung. Die Hauptwahrheiten der Religion im Allgemeinen. Christus als göttlicher Lehrer der Religion. Kindheit, Berufsleben, Wunder, Schicksale Jesu. Die Hauptwahrheiten des Christenthums in einer gedrängten Uebersicht soweit sie für dieses Alter faßlich und anwendbar sind.

Zweite Abtheilung. Es wird die biblische Geschichte zuerst des alten, dann des neuen Testaments nach Zeitperioden durchgeführt, so zwar, daß den Schülern

der 4ten Classe die ganze Religionsgeschichte im Zusammenhange und als fortlaufende Geschichte der göttlichen Vorsehung vorgetragen werden kann, womit sich dieser geschichtliche Unterricht schließt.

2) Sprachunterricht.

Für beide Abtheilungen. a. Fortsetzung des rhytmischen Lesens. Das Richtiglesen mit Rücksicht auf ganze Sätze und deren Interpunction bis zur Fertigkeit, b. eigentlicher Sprachunterricht, Bildung der Wörter: etymologische und orthographische Uebungen, das Gemeinnützigste aus der Sprachlehre u. s. w.

3) Realunterricht.

Für beide Abtheilungen. Die Gegenstände der Beobachtung werden nach ihren Eigenschaften besonders aufgefaßt, verglichen und geordnet. Die Körper nach ihrer Lage, Größe, Bewegung, Ton u. s. w. betrachtet und verglichen. Der Gesichtskreis der Kinder wird erweitert, die Felder, Bäche, Flüsse, Berge, Thäler, die Erscheinungen und Veränderungen in der Natur, Sonne, Mond und Sterne, Regen, Thau, Schnee u. s. w. sind Gegenstände der Beobachtung. Es wird hier nicht nur Sprachfertigkeit gewonnen, sondern auch die Denkkraft erhöht, Begriffe gebildet und verglichen, die Urtheilskraft der Kinder angeregt.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Kopfrechnen, in benannten Zahlen das Addiren und Subtrahiren, Multiplication, Division und einfache Proportionsrechnung mit der reinen Zahl.

5) Form und Maaslehre.

Zweite Abtheilung. Multiplication und Division als Kopfrechnen in benannten Zahlen. Schriftliches Rechnen, die 4 Rechnungsarten in ganzen unbenannten Zahlen.

Für beide Abtheilungen. a. Uebungen im Schönschreiben, b. Bildung der Grundformen, Zerlegung derselben in ihre Bestandtheile und endlich Aufstellung dieser Formen.

6) Gesanglehre.

Für beide Abtheilungen. Die Kinder dieser Klasse sollen dahin gebracht werden, Lieder zu singen, deren Töne gleiche Dauer haben, und in der diatonischen Tonleiter liegen.

Dritte Classe.

1) Religion.

Die Religionslehre folgt der Anleitung des Confessions-Katechismus, wobei jedoch darauf gesehen wird, daß die Lehrsätze gehörig geordnet, zergliedert und erörtert, und durch wohlgestellte Fragen das vollkommene Verständniß derselben sicher gestellt werde, bevor sie zum Auswendiglernen aufgegeben werden; vorzüglich müssen die beweisenden Bibelstellen nach Zweck und Zusammenhang gefaßt und dem Gedächtnisse treu übergeben werden.

2) Sprachunterricht.

Für beide Abtheilungen. a. Melodisches Lesen mit Rücksicht auf das Steigen und Fallen der Stimme, b. Bildung der Sätze und einfachen Perioden. Erste Uebung in kleinen schriftlichen Aufsätzen.

3) Realunterricht.

In dieser Klasse wird der Unterricht eigentlich naturhistorisch und in denjenigen Städten, wo keine Realschulen sich befinden, zugleich technologisch. Die Kinder werden mit den einheimischen Pflanzen, Thieren und Mineralien bekannt gemacht, theils durch wirkliche Einführung in die Natur, theils durch Bilder und Zeichnungen, welche ihnen vorgewiesen werden.

Sie lernen die Pflanzen unter allen Veränderungen kennen, welche mit ihnen im Laufe der Jahrszeiten vorgehen. Indem hier die Pflanzen nach ihren Hauptbestandtheilen aufgefaßt werden und von den innern Theilen der Thiere und des Menschen die Rede ist; so können nun die einen und die andern nach Klassen und Gattungen geordnet werden. Die Lehre von der Benutzung der Pflanzen und Thiere bildet den Uebergang zur Lehre von den Gewerben, jene bleibt daher bei der Kenntniß der einheimischen stehen, weil die eigentliche Technologie erst in den Realschulen vorkommt.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Fortgesetzte Uebung der Multiplication und Division in benannten Zahlen im schriftlichen Rechnen, dann Anschauungslehre der Bruchverhältnisse.

Zweite Abtheilung. Die 4 Rechnungsarten mit gebrochenen Zahlen im schriftlichen Rechnen.

5) Form und Maaslehre.

Für beide Abtheilungen. a. Fortsetzung des Unterrichts im Schön- und Dictirtschreiben, b. Theilen und Messen der Linien, Winkel und Flächen.

6) Gesanglehre.

Für beide Abtheilungen. Lieder von einer fünffachen Notengeltung und in verschiedenen Tonarten mittelst Anwendung der sogenannten halben Töne, und der Erhöhungs- und Erniedrigungszeichen.

Vierte Klasse.

1) Religion.

Die Katechismuslehre erhält ihre Vollendung durch den Vortrag der über alle Verhältnisse des gemeinen bürgerlichen Lebens sich verbreitenden Sittenlehre. In der montägigen Religionsstunde wird mit den Schülern dieser Klasse ein Predigt-Examen vorgenommen; indem dieselben angehalten werden, am Sonntag Nachmittag zu Hause schriftlich aufzusetzen, was sie aus der sonntäglichen Predigt behalten haben. Die Herrn Geistlichen werden sich eine Angelegenheit daraus machen, dieses Examen jedesmal selbst vorzunehmen.

2) Sprachunterricht.

Für beide Abtheilungen. a. Dynamisches Lesen, oder Uebung im schön- und nachdrucksvollen Lesen größerer Lesestücke, b. kleine und größere Aufsätze, Quittungen, Rechnungen, Briefe, Beschreibungen von Natur- und Kunstgegenständen u. s. w. c. freier Redevortrag für die zweite Abtheilung.

3) Realunterricht.

Dieser Cursus begreift einen kurzen Ueberblick über die europäische und vorzüglich die Vaterlands- (deutsche) Geschichte, vaterländische, besonders Nassauische Geographie, sich nach und nach erweiternd und über Europa

ausbreitend. Kurzer Unterricht in der Kenntniß von der Landesverfassung und den allgemeinen Landesgesetzen; das Wissenswürdigste aus der Natur-, Seelen- und Gesundheitslehre, populären Himmelskunde und Landwirthschaft.

4) Zahlenlehre und Rechnen.

Erste Abtheilung. Fortsetzung der Proportionsrechnung im Kopf und mit Ziffern; Gesellschafsrechnung.

Zweite Abtheilung. Angewandtes Kopf- und Zifferrechnen, Kunstgriffe beim Rechnen. Die Rechnungsaufgaben beziehen sich auf Gegenstände des Realunterrichts.

5) Form und Maaslehre.

Für beide Abtheilungen. a. Fortgesetzte Uebungen im Schnell-, Richtig- und Schönschreiben, Anwendung der Kopiertafeln; b. fortgesetzte Uebungen im Zeichnen, Vergleichen und Messen der Flächen.

6) Gesanglehee.

Fortgesetzte Gesangübungen, wie sie in der 3ten Klasse vorgeschrieben sind. Nach hinreichender Einübung der Rhytmik und Melodik erfolgt der Uebergang zur Dynamik.

Anmerkung. Die Anlage Nro. 7. zu §. 55. Besondere Instruction zur successiven Einführung des Lehrplans in den Elementarschulen — hat blos für die betreffenden Schullehrer Interesse, denen solche von der Herzoglichen Landes-Regierung zugefertigt werden wird. Deren Abdruck unterbleibt daher hier.

Anlage Nro. 8. zu §. 55.

Lehrplan

für die Realschulen.

Die Lehrgegenstände, welche in diesen Schulanstalten behandelt werden sollen, bestimmt das höchste Edict vom 24. März d. J. im §. 6; dem Unterricht in denselben sind wöchentlich 30 Stunden bestimmt, mit Ausschluß des Zeichnens, welches an den beiden Spieltagen des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen in selbst zu wählenden Stunden gelehrt wird. Der ganze Lehrcursus wird in zwei Jahren vollendet und beide Classen werden den Umständen nach getrennt, oder vereinigt unterrichtet.

Da jene Lehrgegenstände vorzüglich das Wissen und Können der Schüler erweitern sollen, und diese zu einer größeren Verstandesausbildung herangereift sind, so daß sie einen freiern Lehrvortrag bereits fassen können, so wird diese Art des Lehrvortrags die vorherrschende beim Unterricht; er darf sich jedoch über die Grenzen des Leichtverständlichen nicht erheben, und es müssen vorzüglich mit den Schülern des ersten Cursus öftere examinatorische Wiederholungen des Vorgetragenen statt finden.

Erster Cursus.

1) Deutsche Sprache.

Der grammatische Unterricht wird im Zusammenhang nach einem noch zu bestimmenden Lehrbuche ertheilt. Die Sprachregeln werden deutlich erklärt, und ihre Anwendung in Beispielen erläutert. Hierbei wird vorzüglich die eigenthümliche Bedeutung der sinnverwandten Wörter klar zu machen gesucht.

2) Naturgeschichte.

Eine allgemeine Uebersicht der Naturproducte der Erde, in ihrer Eintheilung nach Reichen, Classen, Ordnungen, Geschlechter und Arten, erleichtert das Studium der Naturgeschichte, und wird daher vorausgeschickt. Der Unterricht beschränkt sich hierbei jedoch blos auf die Angabe der Hauptmerkmale ihrer Unterscheidung, und hebt in jedem der drei Reiche nur diejenigen Arten zur näheren Beschreibung hervor, welche zum öconomischen, technologischen und commerziellen Gebrauche vorzüglich dienen, oder sonst in Rücksicht der Art ihrer Bildung, Größe, Kunsttriebe, Schädlichkeit u. s. w. besonders merkwürdig sind. Ueberall wird zugleich auf die Zweckmäßigkeit der Natureinrichtung und ihr Verhältniß zum natürlichen oder künstlichen Bedürfniß des Menschen aufmerksam gemacht.

3) Naturlehre.

Die richtige Kenntniß der Natur, ihrer Kräfte und Gesetze, so weit sie sich in verständiger Beobachtung ihrer

Erscheinungen und leicht anzustellender Versuche erwerben läßt, darf dem denkenden Gewerbsmanne nicht fehlen. Ohne streng beweisende Methode werden die Eigenschaften der Körper und die allgemeinen Gesetze der Bewegung erklärt. Die Lehre von den Elementen und ihren Wirkungen wird in den Naturanschauungen, und ihre physischen und chemischen Eigenschaften in der Anwendung auf die Künste des Gewerbfleißes anschaulich dargestellt.

4) Geschichte und Erdbeschreibung.

In einer gedrängten Uebersicht der alten und mittlern Geschichte in großen Umrissen dargestellt, werden vorzüglich die Völker, welche sich in Erfindungen der Künste und ihrer Vervollkommnung, und im Handel und Schiffahrt ausgezeichnet haben, und ihre merkwürdigen Männer hervorgehoben.

Die neuere Geschichte von Entdeckung Amerikas an wird nach den Zeitabschnitten der Jahrhunderte in dem dreifachen Gesichtspunkte behandelt, nämlich: 1) wie die einzelnen europäischen Nationen an innerer Macht und Kultur zugenommen, 2) welche Gewerbe und Handelszweige sie erfunden oder besonders vervollkommnet, und wie sich 3) ein politisches Verhältniß nach und nach unter ihnen gebildet habe, daß jedes wichtige politische Ereigniß sie alle berührt. Es ist genug, wenn im ersten Cursus die alte und mittlere Geschichte durchgearbeitet wird.

Erdbeschreibung. Die Erdbeschreibung geht nach einer allgemeinen mathematisch physischen Uebersicht der Erde zur Eintheilung in Welttheile und dann zur Beschreibung der hauptsächlichsten Länder mit möglichster Bestimmung ihrer natürlichen Grenzen, Aufzählung der größten

Gebirge und Flüsse und dann auf das Specielle von Europa über, dessen Grenzen, Größe, Meere, Flüsse, Gebirge, Klima, Eintheilung, Staaten und Kultur bezeichnet werden.

5) Mathematik.

Nach kurzer Wiederholung der 4 Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, welche in den Elementarschulen hinreichend erlernt seyn müssen, ehe die Aufnahme in die Realschule erfolgen kann, wird die Rechnung mit Decimalzahlen und Buchstaben, dann die Regel Detri und Quinque ꝛc. die Lehre vom Ketten- und reesischen Ansatze, die Lehre von Quadrat- und Cubikzahlen und der Ausziehung ihrer Wurzeln vorgetragen.

6) Das Zeichnen.

Das technische Zeichnen wird gelehrt, und die freie Handzeichnung wird nur von den Schülern, welche dazu Lust tragen, außer den gewöhnlichen Schulstunden betrieben.

7) Schönschreiben.

Zweiter Cursus.

1) Deutsche Sprache mit schriftlichen Aufsätzen.

Die Absicht geht dahin, daß die Realschüler nunmehr in den Stand gesetzt werden, sowohl das Gelesene ganz zu verstehen und mit Einsicht zu beurtheilen, als auch den Styl und den Vortrag zu bilden.

Es werden daher

a. Leseübungen schöner Aufsätze in ungebundener und gebundener Rede, als: Fabeln, Erzählungen, Briefe,

Biographien, Beschreibungen merkwürdiger Naturgegenstände, Kunst- und Gewerbseinrichtungen vorgenommen, der Hauptinhalt wird mit Hervorhebung der Hauptgedanken gedrängt dargestellt und erläutert. Die Schüler werden sowohl auf die Anordnung als die Sprachform und den Ausdruck aufmerksam gemacht. Dann wird das Ganze mit denselben durchgesprochen und vorzügliche Stücke zu Gedächtniß und Declamationsübungen aufgegeben.

b. Zur Fertigung schriftlicher Aufsätze werden Anfangs den Schülern der Stoff und die Hauptmomente der Anordnung und später jene allein angegeben. Auf Klarheit der Gedanken, Bestimmtheit im Ausdruck und gefällige Stellung der Worte, wird bei diesen Ausarbeitungen vorzüglich gesehen. Dieselben werden zu Hause gefertigt, und eben so die Correctur vom Lehrer vorgenommen, dann aber in der Schule durchgegangen, die Fehler bemerkt, von allen Schülern sogleich verbessert, darauf zu Hause eine neue Abschrift besorgt und in das Collectaneenbuch, welches sich jeder Schüler zu halten hat, eingetragen. In jeder Woche hat eine Declamationsübung zur Bildung des freien Vortrags statt.

2) Naturlehre.

Das Wichtigste und Nothwendigste von der Electricität, dem Magnetismus und Galvanismus wird den Schülern auf dem Wege der Beobachtung faßlich gemacht, und aus dem Phänomenen auf die ihnen zum Grunde liegenden Naturgesetze hingewiesen. Darauf folgt die historische Darstellung der Lehre von dem Weltgebäude und

unserer Erdkugel und die Erklärung der gewöhnlichen astronomischen Erscheinungen.

3) Die Geschichte wird fortgesetzt, nach dem Gang und der Methode, welche für den ersten Cursus vorgezeichnet ist. Die Geographie folgt der Geschichte der einzelnen europäischen Nationen mit Beschreibung des Erdraums, den sie bewohnen, seiner Natur- und Kunstproducte, der Handels- und Manufacturstädte, ihrer Industriezweige und ihres Verkehrs mit Bemerkung der Gegenden und Länder, wohin er statt hat, und welche Vergünstigung er genießt oder welcher Beschränkung er unterworfen ist.

4) Mathematik.

Die Geometrie wird beweisend durchgeführt und zur Messung des Flächen- und Körperraums angewandt. Dabei wird die kaufmännische Rechnung geübt und den Beschluß macht eine Anweisung zur einfachen Buchhaltung.

5) Technologie.

Die Kenntniß der Art, wie die mancherlei Naturerzeugnisse durch die Bemühung und Geschicklichkeit verständiger Gewerbsleute in Producte der Kunst umgewandelt werden, ist ein Hauptgegenstand des Realunterrichts. Nach einer allgemeinen Einleitung wird die Materialienkunde, die Maschinenlehre, die Lehre von der Gewerbsgeschicklichkeit und den technischen Kunstgriffen und dann die Waarenkunde der einzelnen Fabricationen, besonders jener, welche in Deutschland und vorzüglich im Herzogthum Nassau einheimisch sind, vorgetragen, und überall auf die in demselben erzeugten Natur- und Kunstproducte eigends hingewiesen.

6) Das Zeichnen wird fortgesetzt.

7) Schönschreiben.

8) Religion.

Die Schüler der Realclasse werden angewiesen, den sonntäglichen Katechisationen in der Kirche beizuwohnen, und daher bei ihrer Aufnahme in die Christenlehrliste des Pfarrers ihrer Confession, wenn sich ein solcher an dem Orte befindet, eingetragen.

Dienst-Instruction

für

die Orts-Schulvorstände.

Für die Dienstführung der nach §. 13. des höchsten Edicts über die öffentlichen Unterrichtsanstalten anzuordnenden Ortsschulvorstände werden in Gemäßheit des §. 39 desselben Edicts nachstehende Vorschriften ertheilet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. 1) (Bildung der Schulvorstände.) In jeder Gemeinde, wo sich eine oder mehrere Volksschulen befinden, wird ein eigener Schulvorstand gebildet. Gemeinden und Orte, wo sich keine eigene Schule befindet, werden in Ansehung ihrer Schulverhältnisse dem Schulvorstand der Gemeinde, wohin ihre Kinder zur Schule gehen, in dieser Beziehung untergeben.

§. 2. 2) (Ernennung der Mitglieder.) Die gesetzlich bestimmten ständigen Mitglieder des Schulvorstandes wozu, wenn in dem Ort sich mehrere Geistliche befinden, dieselben sämmtlich, und wenn andere Gemeinden zu dem Schulbezirke geschlagen sind, auch deren Schultheißen gehören, constituiren sich allenthalben, nach Maasgabe des höchsten Edicts, sie wählen nach dem Verhältniß der Bevölkerung 2 bis 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Feldgerichts zu unständigen Mitgliedern, welche alsdann vom Schulinspector bestätiget werden, und diese Stellen zwei Jahre lang versehen müssen.

Nach deren Ablauf können sie, wenn sie noch Mitglieder des Gemeindevorstandes sind oder zum Feldgericht gehören, wieder gewählt werden, sind aber alsdann nicht verpflichtet, diese Stellen zu behalten. Treten sie früher aus dem Gemeindevorstand, so hören sie dadurch zugleich auf, Mitglieder des Schulvorstandes zu seyn, und es werden neue gewählt

§. 3. 3) (Unentgeldliche Dienstversehung.) Sowohl die ständigen als unständigen Mitglieder versehen ihre Dienste unentgeldlich.

Pfarrgeistliche, welche sich durch gute Dienstführung auszeichnen, werden bei Gelegenheit vorzüglich berücksichtiget.

II. Wirkungskreis der Schulvorstände im Allgemeinen.

§. 4. Der Wirkungskreis der Schulvorstände erstreckt sich im Allgemeinen auf die nächste Aufsicht über die Schulen und die dabei angestellten Lehrer und Gehül-

sen, auf die Mitaufsicht über besondere Stiftungen für die Schulen, und andere den Gemeinden nach Maasgabe des §. 30. der allgemeinen Schulordnung zuzuweisende Localschulfonds, auf den Vollzug der allgemeinen Schulordnung und auf die Befolgung der von den Herrn Schulinspectoren in Schulsachen ihnen zugehenden Weisungen.

§ 5. (Insbesondere 1) Aufsicht über die Schulen.) Der Schulvorstand hat die Mitaufsicht über die Schulhäuser, über deren Einrichtung und Erhaltung in baulichem und bewohnbarem Stande. Bei den beiden jährlichen Prüfungen hat der Schulvorstand zugleich die Schulgebäude zu besichtigen, um den Schullehrer auf seine inquilinischen Schuldigkeiten aufmerksam zu machen, wenn er in deren Vollzug saumselig erscheint, so ist er zu deren Erfüllung anzuhalten. Er sorgt dafür, daß die Schulländereyen in gutem Stande erhalten, und nur ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden, insbesondere liegt ihm die Sorge für die Anlage, zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung der zur Unterweisung in der Obstbaumzucht bestimmten Baumschule auf. Er führt die nächste Aufsicht über die zweckmäßige innere Einrichtung und Abtheilung der Schulen, und wird die dabei entdeckten Mängel entweder selbst abstellen, oder zur höheren Anzeige bringen.

Wenn die Schulhäuser noch nicht gleich den darüber erfolgenden Bestimmungen gemäß eingerichtet werden können, so wird Er doch die Veranstaltung treffen, daß der Unterricht nur in den dazu bestimmten nöthigenfalls einstweilen zu miethenden Lehrzimmern, und nicht in den Wohnstuben der Lehrer ertheilt werde. Er legt den über

die Anschaffung der erforderlichen Schul- und Lehrapparate aufgenommenen Etat dem Schulinspector zur Prüfung und Verfügung vor.

Das Inventarium über Schul- und Lehrapparat und die Schulbibliothek wird bei den Acten des Schulvorstandes bewahrt, und muß, sowie neue Anschaffungen geschehen, stets ergänzt, und die unbrauchbar gewordenen Stücke, darin getilgt werden. Eine Ausfertigung des Schulinventariums muß bei dem Herzoglichen Amte hinterlegt werden.

Wenn der Schullehrer aus Sorglosigkeit von den darin verzeichneten Gegenständen etwas abhanden kommen, oder verderben läßt, so wird er, wenn er aber nachweißt, daß Jemand anders und namentlich Schulkinder dasselbe zu Grunde gerichtet haben, so werden die Eltern, angehalten, den Ersatz zu leisten.

Bei jeder Diensterledigung nimmt der Schulvorstand den Schul- und Lehrapparat und die Schulbibliothek dem Inventarium gemäß auf, und resp. in Verwahrung.

Der Schulvorstand hat darauf zu sehen, daß das Brennholz zur Heitzung der Schulzimmer vor Anfang des Wintersemesters herbeigeschafft, gehörig gespalten und aufgesetzt sey.

§. 6. (Aufsicht über die Lehrer. a. in Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse.) Die Volksschullehrer sind in allen ihren Dienst- und persönlichen Verhältnissen zunächst dem Schulvorstand untergeben, auch die Aufträge höherer Behörden werden ihnen in der Regel durch denselben zugefertigt.

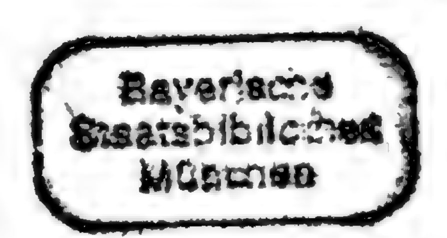
Der Schulvorstand ist bei der Diensteinsetzung der Elementar- und Realschullehrer gegenwärtig und unterzeichnet das über die Schulgebäulichkeiten und den vorhandenen Lehrapparat von ihm aufzunehmende Inventarium.

Er sorgt mit dem Schultheißen für die richtige und regelmäßige Auszahlung der Schulbesoldungen und hilft desfallsige Beschwerden erledigen.

Bei Anträgen auf Gratificationen oder Besoldungserhöhungen für verdiente Schullehrer hat er dazu disponible Mittel gleichzeitig anzugeben.

Der Schulvorstand sucht die Collisionen, welche sich etwa zwischen den Schullehrern oder mit ihren Gehülfen in Dienstsachen oder in Gehalts- oder Emolumentenbezügen erheben, desgleichen zwischen den Erben des verstorbenen Schullehrers und dem neu angestellten, vorzüglich in den Fällen, wo Billigkeit einzutreten hat, durch gütliche Ausgleichung zu beseitigen. Im Fall der Nichtvereinigung verfügt er in Dienstsachen provisorisch, und erstattet darüber an den Schulinspector und über die Differenzien letzterer Art, an das einschlagende Herzogl. Amt seinen gutachtlichen Bericht.

§. 7. (b. in Betreff ihrer Dienstführung.) Der Schulvorstand, welcher acht Tage vor Anfang des Sommerhalbenjahrs dem Schullehrer die Liste der schulpflichtigen Kinder zustellt, wird durch fleißige Schulbesuche, so wie durch strenge Einforderung, der bei dem Eingang genau zu revidirenden, nöthigenfalls zur Berichtigung zurück zu gebenden monatlichen Amtsberichte und Schullisten, die Dienstführung des Schullehrers möglichst



genau controliren, auch insbesondere darauf sehen, daß der Unterricht nicht ausgesetzt, oder versäumt werde. Wenn besondere Umstände das Aussetzen der Schule auf eine oder mehrere Stunden oder einen Tag nothwendig machen, so kann zwar der Schulvorstand solches gestatten. Er hat alsdann, so wie bei Krankheitrn des Schullehrers für die interimistische Dienstversehung zu sorgen, muß aber gleichzeitig dem Schulinspector die Anzeige davon machen. Er sieht darauf, daß in der wöchentlichen Liste der Schulversäumnisse die Ursache des Ausbleibens, auch von wem der Urlaub ertheilt worden, und ob es der erste oder wiederholte Fall sey, notirt werde. Sowohl bei gegründeten Beschwerden, welche von den Eltern oder Vormündern der Schulkinder gegen die Schullehrer und Schulgehülfen einlaufen, als auch bei Unregelmäßigkeiten und Dienstvernachlässigungen, welche der Schulvorstand selbst wahrnimmt, wird solcher den Lehrer vornehmen und nach Befund zurechtweisen, im Wiederholungsfalle aber ihm nach Maasgabe seiner Verschuldung Verweise geben oder auch Geldstrafen, welche nicht über 2 bis 3 fl. steigen dürfen, ansetzen.

Namentlich soll das willkührliche Aussetzen des Schulunterrichts das erstemal mit einem Verweis, im Wiederholungsfall jedesmal mit 30 kr., die unvollständige Führung oder nicht richtige Eingabe des Strafbuchs mit gleicher Summe, und die verabsäumte Vorlage des Monatsberichts mit der Schultabelle jedesmal mit 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. bestraft werden. Diese Geldstrafen wird der Schultheiß dem Gemeinderechner zur Einnahme übertragen.

Wirkliche Vergehen der Schullehrer, vorzüglich jener

gegen die Sittlichkeit, werden dem Schulinspector als- dann sogleich berichtlich angezeigt, wenn sie Aufsehen er- regt haben.

§. 8. 3) (Aufsicht über den Unterricht.) Innerhalb der ersten acht Tage der Frühlings- und Herbstferien läßt sich der Schulvorstand von den Schullehrern den Entwurf zur Eintheilung der Lehrstunden für das künf- tige Semester vorlegen, und befördert ihn, mit seinen Be- merkungen begleitet, an den Schulinspector. Dieß ge- schieht sowohl bei der ersten, dem Lehrplan gemäßen, Eintheilung der Lehrstunden, als auch jedesmal in dem Falle, wo eine Veränderung an der vorjährigen Lehrstun- dentabelle vorzunehmen ist.

An den Lehrplänen und der einmal genehmigten Ein- theilung der Lehrstunden kann der Schulvorstand eben so wenig eine Aenderung vornehmen, als er den Lehrern Vorschriften zur Abänderung der genehmigten Lehrme- thode, oder zur Einführung anderer, als der vorgeschrie- benen, Lehrbücher ertheilen kann.

Der Schulvorstand wird über den, den Schulkindern durch ihre Pfarrgeistliche ertheilten Confessionsunterricht, vierteljährig bei diesen Erkundigung einziehen, und das Resultat derselben dem Schulinspector mittheilen. Er wird sich bemühen, taugliche und durch einen sittlichen Lebenswandel sich auszeichnende Lehrerinnen ausfindig zu machen, welche gegen eine auf die Gemeindecasse zu über- nehmende billig mäßige Vergütung in den schulfreien Stunden für die Mädchen der unteren Classen Unter- richt im Stricken, und für die der beiden höheren Klas- sen Unterricht im Nähen ertheilen sollen. Er hat diesen

Unterrichtsstunden zuweilen beizuwohnen, auch den Schullehrer dazu anzuweisen.

§. 9. 4) (Mitaufsicht über Localschulfonds.) Insoferne Localschulfonds durch besondere Stiftungen entstanden und bisher besonders verwaltet worden sind, wird der Schulvorstand, auch nachdem solche zur Verrechnung in der Gemeinderechnung überwiesen worden sind, darüber wachen, daß solche ausschließlich ihrer ursprünglichen Bestimmung vorbehalten, und zu dem Ende in der Gemeinderechnung unter besonderer Abtheilung verrechnet werden.

III. Dienstverhältnisse der Schulvorstände.

§. 10. 1) (gegen die Herren Schulinspectoren.) Die Schulvorstände sind den Herren Schulinspectoren für die Aufsicht über den Vollzug der Schulordnung und ihre eigene richtige Dienstführung verantwortlich. Am Schlusse eines jeden Monats haben sie ihr Geschäftsprotocoll, unter Beifügung der Schulberichte und Tabellen, dem Schulinspector mitzutheilen, welcher solches, nachdem er den nöthigen Gebrauch davon gemacht hat, demnächst mit seinen Bemerkungen zurückgeben wird.

§. 11. 2) (gegen die Herzogl. Aemter.) Die Schulvorstände berichten in allen, den Herzogl. Aemtern in der Amtsverwaltungsordnung vom 4. Juni 1816. §. 13. zur besonderen Aufsicht übertragenen, Gegenständen, wozu auch noch die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäulichkeiten zu rechnen ist, an dieselben, und stehen bei ihnen um amtliche Mitwirkung an, sobald dieses der Vollzug des höchsten Edicts vom 24. März d. J. oder die Hand-

habung der allgemeinen Schulordnung erfordern. Da die Schulvorstände in Ansehung dieser Gegenstände den Herzoglichen Aemtern unmittelbar untergeben sind, so erhalten sie von denselben die dahin Bezug habenden Weisungen und Aufträge, und sind ihnen für deren Vollzug verantwortlich. Von ihren an das Amt zu erstattenden Berichten und daher zu empfangenden Weisungen haben sie am Schlusse oder den Umständen nach im Laufe des Monats dem Schulinspector zu berichten.

IV. Geschäftsführung.

§. 12. Die Schulvorstände halten in jedem Monat am ersten Samstag oder Sonntag eine ordentliche Sitzung, wobei wenigstens drei Mitglieder anwesend seyn müssen, und der Ortsgeistliche, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, der älteste unter ihnen, oder der Schulinspector, wenn dieser an demselben Orte wohnt, den Vorsitz führet, und zugleich die nothwendigen Schreibereien besorgt. Ausserordentliche Sitzungen, bei dazu sich ergebenden Veranlassungen können durch den vorsitzenden Geistlichen im Laufe des Monats veranstaltet werden.

Die Geschäftsbehandlung ist collegialisch, bei Wahlen neuer unständiger Mitglieder, bei Anträgen zu Gratificationen oder Besoldungszulagen für die Lehrer, bei den Verhandlungen in Betreff der Localschulfonds, bei Auseinandersetzungen über streitige Gehaltstheile, bei Aufstellung der Etats über die nothwendigen Anschaffungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige Meinung, welcher der vorsitzende Geistliche beigetreten ist. Dagegen kann der vorsitzende Geistliche, welcher alle eingehende Schreiben er-

bricht, und die Ausfertigungen im Namen des Vorstandes unterzeichnet, in allen Fällen, welche eilende Erledigung fordern, unter seiner Verantwortlichkeit und unter der Verpflichtung, solche in das Protocoll ein- und bei der nächsten Sitzung vorzutragen, das geeignete verfügen, er beurlaubt den Schullehrer wie die Schulkinder, kann dem Schullehrer einen Verweis ertheilen, und für sich eine Geldstrafe bis zu einem Gulden ansetzen, er setzt die Strafen für die Schulversäumnisse der Kinder an, und mit der Verpflichtung, jede Schule wenigstens einmal wöchentlich zu besuchen, besorgt er ausschließlich, oder wenn mehrere Geistliche Mitglieder des Schulvorstandes sind, mit diesen gemeinschaftlich alles, was auf die Lehrmethode und die Art des Unterrichts Beziehung hat.

Der Schulvorstand führt ein Geschäftsprotocoll, welches auf gleiche Weise, wie das für die Schulinspectoren vorgeschriebene, einzurichten ist.

Dienst-Instruction
für
die Herzoglichen Schul-Inspectoren.

Durch den §. 39 des höchsten Edicts vom 24. März d. J. über die öffentlichen Unterrichtsanstalten ist Uns

aufgegeben worden, umfassende Dienstinstructionen für die neu constituirten Behörden zu entwerfen.

Dem zufolge werden für die Dienstführung der nach §. 13. des gedachten Edicts anzuordnenden Schulinspectoren nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. 1) (Bildung der Schulinspectionsbezirke.) Bei der Bildung der Schulinspectionsbezirke wird sowohl auf die bestehenden Amtsbezirke, als auf sonstige Verhältnisse die geeignete Rücksicht genommen, wobei Wir Uns vorbehalten, nach Ermessen der Umstände, die bereits vollzogene Eintheilung der Schulinspectionsbezirke wieder abzuändern.

§. 2. 2) (Anstellung der Schulinspectoren.) Die Schulinspectoren werden aus der Zahl bereits angestellter oder pensionirter, dazu qualificirter Staatsdiener oder Religionslehrer ausgewählt, und das ihnen ertheilte Commissorium kann nach Unserm Ermessen wieder eingezogen werden.

§. 3. 3) (Gebühren der Schulinspectoren.) Die Schulinspectoren erhalten, so lange sie diesen Dienst versehen, statt eines festen Gehalts, als Vergütung für die Canzleikosten, jährlich fünf und zwanzig Gulden. Sodann werden ihnen innerhalb ihres Inspectionsbezirks die den Herzoglichen Beamten zukommenden Diäten und Transportkosten zugestanden, ausserhalb ihres Bezirks werden dieselben besonders bestimmt.

II. Wirkungskreis der Schulinspectoren.

§. 4. (im Allgemeinen.) Die Schulinspectoren haben als Regierungscommissarien wegen der ihnen übertragenen Aufsicht über die Volksschulen und die dabei angestellten Lehrer alle Unsere, in Beziehung auf das Volksschulwesen, dessen Aufnahme und Verbesserung ergehenden, Verordnungen, Aufträge und Beschlüsse zu vollziehen, den betreffenden Unterbehörden mitzutheilen und aufzusehen, daß sie auch von diesen gehörig vollzogen werden.

In allen jenen Gegenständen, welche ihren Wirkungskreis übersteigen, oder worüber sie zweifeln, ob sie zu ihrer Competenz gehören, so wie auch, wenn die ihnen Untergeordneten ihre Aufträge und Anweisungen nicht befolgen, oder die nachgesuchte Mitwirkung der Herzoglichen Aemter sachgemäß nicht erfolgt, haben sie an Uns Bericht zu erstatten.

In Vorfällen, welche eine schleunig vorkehrende Verfügung erfordern, ordnen sie das Zweckdienliche einstweilen an, und machen Uns davon die berichtliche Anzeige.

§. 5. (Insbesondere 1) Sorge für die Bildung der Schulbezirke, Anlage und innere Einrichtung der Schulen. a. Bildung der Schulbezirke.) Ueber die, nach Anzahl der vorher auszumittelnden schulpflichtigen Kinder und der für die Schullehrer aufzubringenden Normalbesoldung vorzunehmende, Bildung der Schulbezirke haben sie, mit Rücksicht auf die Lage und Entfernung der einzutheilenden Gemeinden, auf die Güte und Bequemlichkeit der Wege und auf die bereits vorhandenen oder leicht

dazu einzurichtenden Schulhäuser, nach vorheriger Benehmung mit den betreffenden Herzogl. Beamten gutachtliche Vorschläge an Uns einzusenden.

Sie werden darauf sehen, daß kein einzelnes bewohntes Gebäude, auch wenn dermalen keine schulpflichtigen Kinder in demselben sich befinden, unzugetheilet bleibe.

Dagegen darf aber auch ohne Unsere besondere Dispensation, die Entfernung von der Schule nicht mehr als höchstens eine halbe Stunde betragen, und überdies ist da, wo mehrere Gemeinden zu einem Schulbezirke vereiniget werden müssen, die Einrichtung zu treffen, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen keine Schule errichtet werden kann, eine Schulstube gemiethet werde, damit der Schullehrer im Winter, falls die kleinern Kinder nicht zu ihm kommen können, solche von Zeit zu Zeit daselbst unterrichten kann.

§. 6. b. (Anlage des Schulhauses.) Bei der Anlage neuer Schulen und deren Einrichtung haben sie mit den Herren Beamten darüber zu wachen, daß die deshalb erlassenen Bau- und andere Regierungsvorschriften genau beobachtet werden; sollte das nicht geschehen, so haben sie Uns die Anzeige davon zu machen.

Da, wo es an einem schicklichen Local zur Schule fehlt, werden sie sich bemühen, dasselbe auszumitteln, und wenn etwa entbehrliche gottesdienstliche Gebäude, wie z. B. Kapellen, dazu verwendet werden können, diese nach vorheriger Benehmung mit den betreffenden geistlichen Behörden, dazu in Vorschlag bringen.

Auf gleiche Weise haben sie für die zweckmäßigere

Einrichtung oder Erweiterung bereits bestehender Schulhäuser mitzusorgen.

§. 7. c. (Innere Einrichtung der Schulen.) Sie sorgen dafür, daß die innere Einrichtung der Schulen den desfalls ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften entspreche.

Insbesondere bestimmen sie den für die Schulen erforderlichen Lehrapparat und die für die Schulbibliothek und für den Lehrer auf seine Kosten anzuschaffenden Bücher. Wegen des dazu erforderlichen Kostenaufwandes haben sie im Monat September jeden Jahres mit den Herren Beamten sich zu benehmen, damit diese sowohl das dafür zu erhebende Schulgeld, als den erforderlichen Zuschuß auf den betreffenden Gemeinderechnungs-Ueberschlag bringen.

§. 8. d. (Sorge für die Errichtung von Schulinventarien.) Sie sehen darauf, daß über alle dergleichen Anschaffungen nach §. 13 der Schulordnung vollständige Inventarien errichtet und fortgeführt werden. Sie sind verpflichtet sich dieselben vorlegen zu lassen, um sich wegen deren vorschriftsmäßiger Führung zu vergewissern. Sie wachen mit über die Erhaltung der Inventarienstücke.

§. 9. 2). (Aufsicht über die Lehrer im Allgemeinen.) Die Schulinspectoren führen die Oberaufsicht sowohl über das in ihrem Inspectionsbezirke dem Schuldienste sich widmende, als über das bereits wirklich angestellte Personale, namentlich über alle Schulcandidaten, Schulgehülfen, Elementar- und Realschullehrer ihres Districts, ohne Rücksicht auf die Confession, wozu dieselben gehören.

§. 10. Insbesondere a. (in Beziehung auf deren

persönliche Verhältnisse.) 1) (Anstellung der Schullehrer.) Sie sorgen dafür, daß alle Schulstellen ihres Bezirks mit tüchtigen Lehrern versehen sind.

In allen Schulbezirken, wo die Anzahl der schulpflichtigen Kinder mehr beträgt, als für eine Schule angenommen ist, jedoch die Mittel nicht hinreichen, um zwei Lehrerstellen zu dotiren, haben die Schulinspectoren, auf Beigebung eines Schulcandidaten als Gehülfen für den Lehrer anzutragen, zugleich auch nach Communication mit dem Herzogl. Beamten, die demselben auszusetzende, in keinem Fall mehr als die Hälfte des wirklichen Schulgehalts betragende, Belohnung zu begutachten.

Bei der für nothwendig erkannten Anstellung mehrerer Lehrer, haben sie, nach Maasgabe des höchsten Edicts §. 2 und der Schulordnung §. 58 und 59 auf die nach dem Geschlecht etwa nothwendige und räthliche Absonderung der Schulkinder, und da, wo gemischte Confessionen bestehen, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Lehrer aus den verschiedenen Confessionen genommen werden.

Wegen Abtheilung des Unterrichts und des vorhandenen Locals, so wie wegen des zur Beförderung des Unterrichts etwa nöthigen wechselseitigen Ineinandergreifens, ist in allen Fällen, wo die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig erscheint, über ihre Dienstführung und Abtheilung eine besondere Instruction zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen.

§. 11. 2) (Diensteinsetzung der Schullehrer.) Sie setzen die von Uns ernannten Schullehrer, nach vorgängig an dem einschlagenden Herzogl. Amte geschehener Verpflichtung derselben, in ihren Dienst ein; in-

dem sie dieselben im Schulzimmer der daselbst versammelten Schuljugend im Beiseyn des Schulvorstandes vorstellen, und jene zur willigen Folgsamkeit gegen den neuen Lehrer anweisen; sodann demselben vom Schulvorstand den Lehrapparat und die Schulbibliothek übergeben und das darüber gefertigte Inventarium vom Schullehrer unterzeichnen lassen.

§. 12. 3) (Untersagung des Betriebs von Gewerben und der Annahme mit dem Schulamt unvereinbarlicher Dienste.) Sie sehen darauf, daß die Schullehrer bei ihrem Diensteintritt, oder wenn sie bereits angestellt sind, bei der Regulirung ihres neuen Schulgehalts, nicht nur die etwa bis dahin betriebenen bürgerlichen Gewerbe niederlegen, sondern auch innerhalb eines, ohne Unsere Genehmigung in keinem Falle über ein Jahr zu erstreckenden Zeitraums, ihre eigenthümlichen Feldgüter veräussern oder verpachten. Nur in dem Falle, wenn solchen nicht so viele Schul-Ländereien eingeräumt werden, daß sie eine oder zwei Milchkühe darauf halten können, haben sie ihnen die Selbstbewirthschaftung von den dazu nöthigen eigenen Grundstücken, vorzüglich an Wiesen, zu gestatten. Eben so werden sie dieselben anhalten, alle mit dem Schulamte unvereinbarlichen Dienste alsbald niederzulegen, überhaupt aber auch keine damit vereinbarliche ohne Unsere Genehmigung anzunehmen.

§. 13. 4) (Beurlaubung der Schullehrer und Sorge für die interimistische Dienstversehung.) Sie wachen darüber, daß kein Schullehrer den einmal angetretenen Dienst versäume, oder ohne vorherige Anzeige resignire.

Sie gestatten, wo es ihnen nöthig erscheint, Erndte-

ferien und sehen darauf, daß solche nicht über die dazu bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

Es hängt von ihrem Ermessen ab, ob sie auch während der Erndteferien einige Unterrichtsstunden zur Wiederholung bestimmen wollen.

Sie ertheilen denjenigen Lehrern, welche während der Schulzeit Geschäfte halber verreisen müssen, sobald ihre Abwesenheit länger als 3 Tage dauern soll, bis zu 14 Tagen Urlaub; bei längerem Ausbleiben wird an Uns berichtet.

Sie ordnen in den Fällen, wo ein Lehrer mit Urlaub verreist, wegen dauernder Krankheit verhindert, oder verstorben ist, einstweilen Stellvertreter an. In beiden letzten Fällen erstatten sie darüber unverzüglichen Bericht, in dem erstern hingegen ist die Anzeige in dem nächsten Quartalberichte hinreichend.

§. 14. 5) (Belohnung und Beförderung verdienter Schullehrer.) Vorschläge zur Verbesserung der persönlichen Verhältnisse der Schullehrer, namentlich zu Gratificationen und Besoldungserhöhungen, desgleichen zu Beförderung verdienter Schullehrer, theilen sie Uns mit Anlegung des Berichts des Localschulvorstandes mit.

§. 15. 6) (Entlassung und Versorgung der Schullehrer.) Sie tragen auf die Entlassung dienstuntauglicher Schullehrer, und, wenn sie ihrem Amte mit Treue und Auszeichnung vorgestanden haben, auf Beigebung von Schulgehülfen an, für welche sie alsdann eine nach Anweisung des §. 10, jedoch aus dem wirklichen Schulgehalte abzugebende Belohnung in Vorschlag bringen und dabei auf die denselben etwa zu bewilligende, in einen

billigen Anschlag zu bringende, Wohnung und Verköstigung Rücksicht nehmen.

§. 16. 7) (Unterstützung der Wittwen und Waisen.) Wegen Unterstützung der Schullehrerwittwen und Waisen werden sie da, wo die Beiträge aus der Schullehrer-Wittwencasse nicht zureichen, auf die Ausmittelung weiterer Hülfsquellen Bedacht nehmen, und an die Behörden dieserhalb geeignete Anträge gelangen lassen.

§. 17. b. (in Beziehung auf deren Dienstführung. 1) durch Einforderung monatlicher Berichte.) Die Schulinspectoren controliren die Dienstführung der, ihrer obern Aufsicht untergebenen, Schullehrer nach Maasgabe des §. 26 der Schulordnung; insbesondere durch die von diesen am Ende eines jeden Monats mit den Schultabellen einzusendenden Berichte, welche der Schulvorstand den Schulinspectoren vorzulegen hat. In den Tabellen, deren Formular der Schulordnung beigefügt ist, lassen sie die Fähigkeiten, den Fleiß und die Fortschritte der Schüler in den einzelnen Lehrgegenständen, nach den vier Stufengraden, vorzüglich, gut, mittelmäßig und gering, doch nicht mit Worten, sondern mit den Buchstaben a. b. c. und d. in den betreffenden Columnen bezeichnen; dagegen sind Characteranlagen und Betragen der Schüler nicht mit diesen Buchstaben, sondern mit den passenden Wortprädicaten anzudeuten. In den Anmerkungen ist jedesmal zu bemerken, ob, wie oft und durch wen die Schule im Laufe des Monats visitirt worden sey.

Sie werden die Schullehrer anweisen, daß sie in dem jedesmaligen Begleitungsberichte dasjenige bemerken, was

zum Vollzug der Schulordnung im Laufe des Monats geschehen ist. Mit Uebergehung derjenigen §. §., bei welchen nichts zu erinnern war, ist im übrigen deren Reihenfolge zu beobachten; überhaupt aber sowohl der Stufengang, in welchem jeder Lehrgegenstand in den dafür bestimmten Stunden fortgeführt worden, als wie weit die Schüler in jedem derselben gekommen sind, kurz, doch treu und gewissenhaft anzugeben.

Sie haben über die Vollziehung dieser Vorschriften genau zu wachen.

§. 18. 2) (Durch Schulvisitationen.) Die Schulinspectoren nehmen in der Regel jährlich einmal mit jeder Schule ihres Districts unter Zuziehung des Schulvorstandes eine ordentliche und vollständige Schulvisitation vor.

Ihre Untersuchung erstreckt sich dabei sowohl auf den äussern als innern Zustand der Schule, auf die Fortbildung der Lehrer und die Fortschritte der Schuljugend. Insbesondere wird mit allen Schülern und Schülerinnen eine Prüfung aus allen Lehrgegenständen vorgenommen, wobei der, diese Prüfung leitende, Schulinspector die Fortschrittsnoten der Schulkinder in die Schultabelle selbst einträgt, welche demnächst dem Visitationsberichte beigelegt wird. Nach vorgenommener Prüfung präsidirt der Schulinspector einer Sitzung des Schulvorstandes, worin die bemerkten Mängel und Unregelmäßigkeiten zur Sprache gebracht und die Mittel zur Abhülfe, soweit es thunlich ist, sogleich vorgekehrt werden; die, von dem Schulvorstande und den beizuziehenden Schullehrern dabei gemachten, Anträge und geäusserten Wünsche werden zu Pro-

tocoll genommen, dessen Abschrift von dem Schulvorstand unterzeichnet, gleichfalls dem Visitationsbericht beigelegt wird.

Ausser diesen ordentlichen Schulvisitationen und der vorgeschriebenen Anwesenheit bei der öffentlichen Prüfung begeben sich die Schulinspectoren, wann und wo sie es nöthig finden, unangemeldet in die Schulen ihres Districts, um sich von der Befolgung der allgemeinen Schulordnung und dem Fortgange des Schulunterrichts näher zu überzeugen.

Der Bericht über diese Schulvisitationen wird, wenn nichts darin zu einem besondern, unverzüglich zu erstattenden Berichte sich eignet, in den nächsten Quartalbericht aufgenommen.

§. 19. 3) (Durch Conduitenlisten.) Sie führen über das gesammte Formular Nro. 1 eine am Schlusse eines jeden Schulhalbenjahrs auszufüllende Conduitenliste, welche dem jährlichen Hauptvisitationsberichte jedesmal beigeschlossen, wovon aber auch im Laufe des Jahres bei angetragenen Gratificationen, Zulagen, Beförderungen und Entlassungen die betreffenden Auszüge beigefügt werden.

§. 20. 4) (Durch Disciplinstrafen.) Die Schulinspectoren sind ermächtigt, die Schullehrer und besoldeten Schulgehülfen wegen wiederholter Dienstversäumniß mit einer Geldstrafe bis zum Betrag von einem Procent ihres respectiven Dienstgehalts zu belegen. Von wirklichen Vergehen, welche Aufsehen veranlassen, besonders gegen die Sittlichkeit, machen sie Uns alsbald die berichtliche Anzeige, wogegen sie die erkannten Disciplinstrafen Uns mit dem gewöhnlichen Quartalberichte anzeigen.

§. 21. c. (Sorge für die Fortbildung der Schullehrer. 1) Durch besondere Unterrichtsertheilung.) Die Schulinspectoren sind beauftragt, die Schullehrer, für deren Fortbildung sie es zuträglich halten, einzuberufen, um unter ihrer Leitung sich mehr auszubilden.

Auch können sie solche nach vorheriger Benehmung mit dem Schulseminariums-Director, zur Benutzung des ihnen von diesem zu ertheilenden Unterrichts, auf einige Zeit zu demselben schicken. Nach ihrer Entlassung erstatten die Schulinspectoren über ihre Befähigung an Uns Bericht.

§. 22. 2) (Durch Errichtung von Lesezirkeln.) Die Schulinspectoren dirigiren den in ihrem Schuldistricte einzurichtenden Lesezirkel. Sie schaffen die für denselben bestimmten Bücher und periodischen Schriften an, geben sie im Umlauf, und sorgen nach dessen Vollendung für ihre Aufbewahrung, entweder bei sich oder durch Abgabe in die Schulbibliotheken, wenn sie sich dahin eignen. Sie bestimmen die von den Schullehrern ihres Bezirks deshalb zu leistenden Quartals- oder halbjährige Beiträge, welche jedoch in keinem Falle den Betrag eines Procents ihres respectiven Diensigehalts übersteigen dürfen.

§. 23. 3) (Durch Veranstaltung von Conferenzen.) Am Ende eines jeden halben Jahrs versammeln die Schulinspectoren alle Schullehrer ihres Districts zu einer Schulconferenz, worin über die Verbesserung der Schulen und die ihr entgegenstehenden Hindernisse berathschlagt wird. Die eingekommenen Monatsberichte und der Inhalt der im Lesezirkel umgelaufenen Schriften, worüber jeder Schullehrer kurze schriftliche Bemerkungen, nebst einem

gedrängten Auszuge derselben einzugeben hat, liefern vorzüglich den Stoff zu den Berathungen. Hier wird auch der Lehrstundenplan besprochen, vom Schulinspector festgesetzt, und mit dem Quartalberichte an Uns einbefördert.

§. 24. 4) (Durch Aufgabe von Ausarbeitungen.) Die Schulinspectoren sehen darauf, daß jeder Schullehrer jährlich wenigstens einen Aufsatz über einen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ausarbeite und mit seinen Erfahrungen und Beobachtungen ihnen vorlege, worauf sie die vorzüglicheren in ihrem Inspectionsbezirke circuliren oder bei der nächsten Conferenz vorlegen lassen.

§. 25. 3) (Aufsicht über den Unterricht: im allgemeinen.) Die Schulinspectoren wachen über die Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, nach den darüber von Uns bestimmten Lehrbüchern, so wie über die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplans und der festgesetzten Lehrmethode.

Sie sind jedoch nicht befugt, für sich Abänderungen zu treffen, und haben ihre auf Beobachtung und Erfahrung gegründete Vorschläge zu Verbesserungen, vorzüglich in Hinsicht auf die Unterrichtsmethode, nach gepflogener Communication mit andern Schulinspectoren, dem Director des Schullehrerseminariums mitzutheilen, welcher solche mit seinem Gutachten an Uns zu befördern hat.

§. 26. (Insbesondere. a. in Betreff der Klasseneintheilung.) Sie sorgen für die richtige Classeneintheilung, wobei, da die Schulzeit für die Elementarschüler in der Regel auf acht Jahre festgesetzt ist und die Geistesentwickelung mit der physischen Ausbildung des Kör-

pers ungefähr gleichmäßig fortschreitet, das Alter der Schüler in der Art zu beachten ist, daß die Kinder von 6 — 8 Jahren in die erste, von 9 und 10 in die zweite, von 11 und 12 in die dritte und von 13 und 14 Jahren in die vierte Classe zu setzen sind. Sie werden die Einleitung treffen, daß die Kinder der andern Classen, während eine derselben unterrichtet wird, nützlich beschäftigt werden. Mit ihrer Genehmigung können vorzüglich befähigte Schüler früher in eine höhere Classe rücken und andere wegen ermangelnder Befähigung über den zweijährigen Cursus in derselben Classe, und über das gewöhnliche Alter hinaus in der Elementarschule zurückgehalten, oder aus den Real- in die Elementarschulen zurückgeschickt werden; in diesem letztern Falle bestimmen sie demnächst, ob und wann dieselben in jene wieder aufgenommen werden sollen.

§. 27. b. (In Betreff der Absonderung der Schüler. 1) Nach dem Geschlecht.) Die Schulinspectoren sorgen für die vorschriftsmäßige Absonderung der Schulkinder nach dem Geschlechte in allen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, nach Maasgabe des §. 58 der allgemeinen Schulordnung.

§. 28. 2) (Nach der Confession.) Sie sorgen für die Vertheilung der dem Religionsunterrichte bestimmten Lehrstunden, wenn Schüler von verschiedenen Confessionen die Schule besuchen, indem sie zwar allen gestatten, an dem allgemeinen Religionsunterricht, Theil zu nehmen, dagegen aber die nicht zur Confession des Lehrers gehörigen Schüler, sobald solche in die zweite oder dritte Classe einrücken, zur Benutzung besonderer Religions-

stunden, nach den Dogmen ihrer Confession, bei den zu derselben gehörigen Lehrer oder Geistlichen hinweisen.

In allen Schulen und vorzüglich in denjenigen, welche von Schülern verschiedener Confessionen besucht werden, haben sie mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Religionsunterricht auf keine, den Mitgliedern anderer Kirchen anstößige, Weise ertheilt werde. Jeder Unterricht in kirchlichen Unterscheidungslehren ist in Gegenwart verschiedener Confessionsverwandten den Lehrern aufs strengste untersagt, und derjenige, welcher ohngeachtet der ihm ertheilten Warnung solchen fortsetzt, Uns zur Ahndung anzuzeigen.

§. 29. c. (In Betreff der Schulzucht.) Sie wachen über die unpartheiische Ausübung der Schulzucht, welcher sie ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben.

Den Lehrern ist jede Art von Beschimpfung der Kinder untersagt, und bei körperlichen Strafen nur die Austheilung weniger Streiche auf die flache Hand mit einem zwei Finger breiten ledernen Riemen gestattet, allein auch dieses nur nach Beendigung der Lehrstunden und nach Entlassung der übrigen Schüler. In der obersten Classe muß, besonders bei den Mädchen, mehr das Ehrgefühl geweckt werden, damit die körperlichen Strafen ganz wegfallen.

Die Schulinspectoren können, wenn sie es nöthig erachten, körperliche Bestrafung für die Knaben der obersten Elementarclasse, und Arrest für die Realschüler verfügen.

§. 30. d. (In Betreff der öffentlichen Prüfungen.) Die Schulinspectoren bestimmen die Tage für die öffent-

lichen Prüfungen aller Schulen ihres Districts und leiten dieselben. Wenn sie durch unvorhergesehene Geschäfte verhindert werden sollten, an dem zur Prüfung bestimmten Tage bei ihr zu erscheinen, so können sie ein Mitglied eines andern, wo möglich, nicht zu weit von der zu prüfenden Schule entfernten, Schulvorstandes beauftragen, ihre Stelle zu vertreten.

§. 31. e. (In Betreff der Entlassung aus der Schule.) Sie unterzeichnen die Schul-Entlassungsscheine und versehen sie mit ihrem Amtssiegel, wodurch sie öffentlichen Glauben erhalten.

Sie bestimmen, welche Schüler und Schülerinnen bei ausgezeichneter Befähigung vor dem gesetzlichen Alter aus der Schule entlassen werden können, und bemerken, daß solches geschehen sey, in dem nächsten Quartalsbericht.

§. 32. f. (Dispensation vom Besuch öffentlicher Schulen.) Sie haben auf den Bericht des Schulvorstandes, Dispensation vom öffentlichen Schulunterrichte und die Erlaubniß zum Besuch auswärtiger Schulen oder zur Benutzung von Privat-Lehrinstituten, zu ertheilen.

§. 33. g. (Aufsicht auf Privat-Lehrinstitute.) Ueber die vom Staate gebilligten Privat-Lehrinstitute und deren Lehrer und Lehrerinnen, wie nicht minder über die Privat-Religionslehrer der Juden, führen sie mit den Polizeibehörden des Orts, wo sich dieselben befinden, die gemeinschaftliche Aufsicht.

Sie haben zugleich darüber zu wachen, daß kein Privat-Lehr- und Erziehungsinstitut ohne Unsere Genehmigung errichtet werde. Diejenigen, welche dergleichen unternehmen wollen, haben sie daher anzuweisen, vor-

her einen ausführlichen Plan über deren Zweck, Einrichtung, Lehrmethode und Lehrbücher vorzulegen, und solchen mit Gutachten an Uns einzuschicken. Erst nach erfolgter Unserer Genehmigung haben sie deren Eröffnung zu gestatten, solche auch wenigstens einmal jährlich summarisch zu untersuchen und deren öffentlichen Prüfungen beizuwohnen.

Sie werden sich angelegen seyn lassen, die Errichtung von Sonntags- und Abendschulen, besonders auf dem Lande, zu befördern und zu leiten.

III. Dienstverhältnisse der Schulinspectoren.

§. 34. 1) (Gegen den Schulvorstand.) Alle Schulvorstände des Districts sind dem Schulinspector untergeordnet.

Die Schulinspectoren prüfen die von den Schulvorständen an sie einlaufenden Monatsberichte sammt deren Anlagen, und senden sie mit den gemachten Erinnerungen an dieselben zurück, oder erstatten darauf die etwa nöthigen besondern Berichte an Uns.

Eben so ertheilen sie auf die an sie gelangenden besonderen Berichte, so weit der Gegenstand zu ihrer Competenz gehört, sogleich den geeigneten Bescheid, die an Uns einzubefördernden Vorstellungen und Berichte begleiten sie mit ihrem Gutachten, und machen die darauf ergangenen Beschlüsse den untergeordneten Stellen bekannt.

Die Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Schulvorstände, welche die Schulinspectoren wahrnehmen, werden sie denselben bemerklich machen und sie zu deren Verbesserung auffordern. Sind

sie von wichtigem Belange, oder nach geschehener Erinnerung fortgesetzt worden, so wird an Uns Bericht erstattet. In dringenden Fällen der Art aber kehren sie einstweilen die dienlich erachteten Maaßregeln entweder für sich, oder nach Gestalt der Sache, in Gemeinschaft mit dem einschlagenden herzoglichen Amte vor, und bemerken in ihrem Berichte, daß dieses geschehen, und was davon der Erfolg gewesen sey.

Die Schulinspectoren sind ermächtigt, dem Schulvorstand, welcher die monatlichen Schulberichte innerhalb 8 Tagen nach dem ersten Sonntage des nachfolgenden Monats, ohne hinreichenden Rechtfertigungsgrund für sich zu haben, nicht eingesendet hat, deshalb einen Verweis zu ertheilen und im Wiederholungsfalle mit 1 — 3 fl. zu bestrafen, bei fortdauernder Nachlässigkeit berichten sie an Uns.

§. 35. 2) (Gegen andere Inspectoren.) Zur Beförderung und Erreichung des gemeinsamen Zwecks haben sich die Schulinspectoren unter wechselseitiger Mittheilung ihrer Ansichten und Erfahrungen, in der Ausübung ihrer Amtspflichten möglichst zu unterstützen; und Wir werden es gern sehen, wenn sie zuweilen persönlich zusammentreten, um ihre Ideen gegen einander auszutauschen und zu berichtigen.

§. 36. 3) (Gegen die Herzoglichen Aemter.) Die Schulinspectoren sind in dem, ihnen als eigner Schulbehörde angewiesenen, Wirkungskreise den Herzogl. Aemtern coordinirt. Die von dem Wirkungskreise der Herzogl. Aemter in §. 10 des Edicts vom 4ten Juni v. J. ausgeschiedene Aufsicht über die Unterrichtsanstalten, so weit

sie die Lehrmethode und die Art des Unterrichts betrifft, gehört zum Geschäftskreise der Schulinspectoren, und ebenso steht ihnen mit den Herzogl. Aemtern gemeinschaftlich die, diesen in §. 13 der Verwaltungsordnung vom 4ten Juni v. J. für die Herzoglichen Amtsbehörden zugewiesene, Mitaufsicht über den genauen Vollzug aller Verordnungen über Elementar- und Bürger- (Real-) Schulen, so wie über Privat-Unterrichtsanstalten in ihrem Schuldistrict zu.

In Betreff der im angezogenen §. 13. der Verwaltungsordnung den Herzogl. Aemtern eigens übertragenen Aufsicht über die Schulbaulichkeiten haben die Schulinspectoren nichts desto weniger die Obliegenheit, dieselben von allen, in ihrer Amtsführung und durch besondere berichtliche Anzeigen ihnen bekannt werdenden, Unregelmäßigkeiten, Mängeln und Bedürfnissen mit dem Ersuchen der Abhülfe in Kenntniß zu setzen, worauf ihnen die Herzogl. Aemter ihre deßfalls gefaßte Entschließung rückantwortlich bekannt machen werden.

§. 37. 4) (gegen den Director des Schullehrer-Seminariums im Allgemeinen.) Da alle Elementar- und Realschullehrer in dem Schullehrerseminarium ihre Berufsbildung erhalten, diese aber erst durch ihre Amtsführung practisch vollendet wird, so erscheint daraus die Nothwendigkeit einer fortdauernden sich wechselseitig unterstützenden genauen Verbindung, zwischen dem Director des Schullehrerseminariums und den einzelnen Schul-Inspectoren.

§. 38. (Insbesondere a. in Betreff der Schuladspiranten.) Die Schulinspectoren haben die in den Schu-

len ihres Bezirks befindlichen Knaben, welche dem Schulfache sich zu widmen Neigung und Geschick zeigen, auf die, von deren Eltern oder Vormündern an den Schulvorstand und durch diesen an sie geschehene, Anzeige nach vorgängiger genauen Prüfung und Erforschung ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften in die Zahl der Schuladspiranten aufzunehmen, und in die darüber zu führende am Ende eines jeden Jahres dem Director des Schullehrerseminariums mitzutheilende Liste einzutragen.

Sie geben ihnen hierauf Anweisung, wie sie neben dem in der vierten Classe der Elementarschulen oder wenn sich in ihrem Wohnorte eine Realschule befindet, in dieser zu empfangenden öffentlichen Unterricht durch besondere Lehrstunden, vorzüglich im Singen und Clavierspielen, zu ihrem künftigen Stande sich vorzubereiten haben.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre und wenn solche bereits aus der Schule entlassen sind, haben sie dieselben dem Director des Schullehrerseminariums an einem von demselben zu bestimmenden Tage zu einer vorläufigen Prüfung zuzusenden.

Sie behalten die von dem Seminariumsdirector als tüchtig zurückgeschickten Schuladspiranten bis zu deren wirklichen Aufnahme in das Seminarium unter ihrer fortdauernden Aufsicht und Leitung, welche sie aber auch zugleich dem betreffenden Schulvorstand speciell übertragen können.

Wegen deren Fortbildung bis zu ihrer Aufnahme in das Seminarium, welche nach vorher bestandener Concursprüfung in der Regel nach zurückgelegtem 16ten Jahre

erfolgen wird, benehmen sie sich mit dem Director des Seminariums.

§. 39. (b. in Betreff der Schulcandidaten.) Die Schulinspectoren haben diejenigen Schulcandidaten, welche nach der, vom Director des Seminariums erhaltenen, ihre Characterschilderung und wissenschaftliche Ausbildung angebenden, Communication mit dem Zeugniß ihrer Befähigung aus dem Seminarium entlassen worden sind, in die von ihnen zu führende Candidatenliste auf, und solche alsdann wieder unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen.

Sie werden solche nach vorheriger Benehmung mit dem Seminariumsdirector zu ihrer fernern Ausbildung einem geübten Schullehrer beygeben, oder können sie nach Befund der Umstände auf einige Zeit in das Seminarium zurückschicken.

§. 40. (c. in Betreff der Lehrer und des Unterrichts.) Die Schulinspectoren theilen, nach der jährlichen Hauptschulvisitation, dem Director des Schullehrer-Seminariums eine gedrängte tabellarische Uebersicht über den Befund der Schulen, die darin geübte Lehrmethode und die Qualification der einzelnen Schullehrer mit, unter Beifügung gelungener Aufsätze derselben über einzelne Gegenstände des öffentlichen Unterrichts oder wichtiger Erfahrungen in ihrem Amte. Vorschläge zur Verbesserung der Lehrmethode communiciren sie dem Director zur Prüfung und Begutachtung, und dieser wird sie mit seinen Ansichten über einen oder den andern wichtigen Gegenstand der Pädagogik oder Didaktik bekannt

machen, ihnen auch die für die Lesezirkel der Schuldistricte nützlichsten Schriften vorschlagen.

§. 41. (d. gegen die Herzogliche Regierung.) Die Schulinspectoren sind in allen ihren Dienstverhältnissen Uns untergeordnet, und haben daher Unsere Weisungen genau zu befolgen.

Jeder Schulinspector erstattet an Uns alle Quartal einen Schulbericht, welchem die Berichte der Schulvorstände und die Monatsberichte sammt den Schultabellen, welche die Schullehrer den Schulvorständen anzugeben haben, zu Grunde liegen. Dieser Quartalsbericht stellt nach Anleitung des in der allgemeinen Schulordnung für die Schullehrer bestimmten Berichtsinhalts den Zustand einer jeden Schule nach ihrer äussern und innern Einrichtung und die von den Schülern im verflossenen Quartal gemachten Fortschritte kurz dar, und verbreitet sich über die etwa besonders bei einer Schule vorkommenden Verhältnisse und nothwendigen Verbesserungen, so wie über das Resultat der Schulconferenz.

In der nämlichen Form werden auch die Berichte über die ordentlichen Schulvisitationen und die abgehaltenen öffentlichen Prüfungen abgefaßt und innerhalb drei Wochen, nachdem sie vorgenommen sind, an Uns eingesendet.

Da, wo die Schulinspectoren zu gleicher Zeit den Localschulvorstand dirigiren, werden die Monatsberichte, welche sie in dessen Namen über die diesem untergeordneten Schulen abzufassen haben, sammt den Schultabellen, jedesmal mit dem Quartalsberichte an Uns eingesendet.

§. 42. 1) (Geschäftsprotocoll und Registratur.) Jeder Schulinspector hält ein chronologisch fortlaufendes, nach beigefügtem Formular zu führendes Geschäftsprotocoll und sorgt dafür, daß die Schulacten, wohl geordnet, aufbewahrt werden.

§. 43. 2) (Geschäftscorrespondenz.) Die Form der Geschäftscorrespondenz ist durchaus die nämliche, welche das Edict vom 9/11. September 1815. vorschreibt. Die Schulinspectoren haben demnach an Uns zu berichten; mit den Herzogl. Beamten und dem Director des Schullehrerseminariums auf die für coordinirte Behörden vorgeschriebene Weise zu communiciren, wobei sie jedoch die, von dem Seminariumsdirector in den zu dessen Geschäftskreise gehörigen Gegenständen erlassenen, Requisitionen zu befolgen haben. Die Schulvorstände erstatten ihre Berichte in der gewöhnlichen Form.

§. 44. 3) (Amtssiegel.) Die Schulinspectoren führen ein eignes Amtssiegel, welches ihnen zugefertigt werden wird. Die damit versiegelten Briefschaften werden, als ein Theil der Amtscorrespondenz durch die Vermittelung der Herzogl. Schultheißen und Beamten besorgt.

Anlage N.ro 1 zu §. 19.

Formular zu einer Conduitenliste über die Elementarschullehrer, geführt durch den Herzogl. Schulinspector.

Elementar-Schule zu

Schullehrer geboren zu
Confession, nach Benutzung des geprüft am
als Lehrer-Gehülfe angeordnet bei der Schule zu am
als wirklicher Lehrer angestellt bei der Schule zu am
befördert

Zeit der Beurtheilung	Fähigkeit	Fleiß	Lehr-Gegenstände						Charakter und Betragen	Anmerkungen.
			Religions-Unterricht	Sprach-Unterricht	Real-Unterricht	Zahlenlehre u. Rechnen	Formen und Maaslehre	Gesanglehre		

Anlage N.ro 2 zu §. 42.

Formular zu einem Geschäfts-Protocoll für die Herzogl. Schul-Inspectoren.

Geschäfts-Protocoll.

des Herzogl. Schul-Inspectors zu im Jahr

fortlaufende Nummer	Beziehungs Nummer	Datum und Eingang des Erlasses oder Berichts		Gegenstand und Inhalt desselben	Datum und Inhalt des Berichts oder Erlasses		Registratur-Fach

*) Die noch hierzu gehörige Schul-Ordnung und der Lehrplan für das Schullehrer-Seminarium des Herzogthums Nassau, folgen im nächsten Hefte.

III. Die Anstalten zur Bildung künftiger Volksschullehrer evangelischer Confession im Königreiche Württemberg.

Bevor ich den dermaligen Zustand dieser Bildungsanstalten darstelle, sowie er seit 1811., dem Zeitpuncte der neuen Organisation des deutschen Schulwesens für die evangelischen Orte des Königreichs, sich gestaltet hat, wird es auch für den auswärtigen Leser nicht unwillkommen seyn, den vormaligen Zustand dieser Bildungsanstalten, wie er namentlich 1810. amtlich geschildert werden mußte, kennen zu lernen.

A. Vormaliger Zustand.

Man zählte 1810. an Lehrlingen des Schulstandes, (Schulincipienten) die der evangelischen Confession zugehörten, 225. Der größte Theil derselben war aus den niederen Ständen entsprossen und in der Armuth geboren. Ihre erste Bildung war dem Stande ihrer Eltern meistens angemessen, sowie sie die Dorf- und Filialschulen nicht verleugnen konnten, die sie bis zum Antritt der Lehrzeit besucht hatten. Ausser diesen lieferten die Schul-

meister selbst in ihren Söhnen Lehrlinge für das Schulfach. Sehr klein war die Zahl der Lehrlinge aus den höhern Ständen. Die Ursachen, warum so wenige aus den gebildeten Ständen sich dem deutschen Schulstande widmeten, lagen größtentheils in der so wenig tröstlichen Aussicht auf ein hinreichendes Einkommen bei den so gering dotirten Schulstellen, die nur den einfachen, schlichten Landmann und den Bebauer seines Feldes befriedigen können; ferner in der Geringschätzung des deutschen Schullehrerstandes und endlich in dem Wahlrecht der Gemeinden zu den meisten Schulstellen, deren Gunst zu erbetteln, sich der Gebildete so wenig erniedrigen mag, als er den noch immer heimlich gemachten unwürdigen Bedingungen sich zu unterwerfen geneigt ist.

Die Bildung dieser Lehrlinge des Schulstandes war, dem bei weitem größeren Theil nach, in die Hände der Schullehrer gelegt. Die Gesetze verordneten zwar, daß kein Schulmeister ohne Vorwissen des Decans einen Lehrling annehmen sollte, und den Decanen war geboten, nur den erprobt tüchtigen Schulmeistern diese Erlaubniß zu geben. Untüchtige Schulmeister sollten keine Lehrlinge annehmen dürfen, selbst ihren eigenen Sohn nicht. Allein schon die Verschiedenheit der Ansichten über die Tauglichkeit der einzelnen Schullehrer zu diesem Geschäft, welchen bei 40 — 50 Decanen wohl nicht zu widersprechen ist, die Gleichgültigkeit, mit welcher Mehrere diese amtliche Obliegenheit behandelten, die geringen Anforderungen, die man vormals an den deutschen Schullehrerstand machte, die verschiedenen Rücksichten, die auf die Ertheilung dieser Erlaubniß hin und wieder einwirk-

ten, lassen schon vermuthen, was denn auch die Erfahrung bestätigte, daß der größere Theil der Schullehrer, denen die Bildung der Lehrlinge ihres Standes anvertraut war, höchst unberufen diesem wichtigen Geschäfte sich unterzogen haben. Als im Jahre 1809. das Königliche Oberconsistorium von sämmlichen Schulmeistern, denen Lehrlinge ihres Standes anvertraut waren, die Beschreibung ihrer Unterrichtsweise forderte, ergaben sich die traurigsten Resultate. Viele verstanden die Aufgabe gar nicht und lieferten blos einen Katalog der Materien, die sie ihrem Zöglinge beizubringen suchten, aber das Wie? wußten sie nicht zu beschreiben. Einer war so aufrichtig, zu gestehen, „daß er selbst nicht eigentlich sagen könne, nach „welcher Methode er seinen Incipienten unterrichte;" ein Anderer sagte, „er gebe dem Lehrling nützliche Bü„cher in die Hände und nöthige ihn, sie so schnell „als möglich durchzulesen;" oder, „er lasse ihn sin„gen und singe mit ihm, um ihm das einfache „Schreien abzugewöhnen;" oder „er lasse ihn im „Schönschreiben sich üben, durch eine selbstgeschnittene „gute Feder." „Das Wie? in der Frage, behaup„tete ein Anderer, würde eine allzulange Beschreibung „erfordern, weil ein Lehrer bei den meisten Incipienten „täglich neue Umstände und Vorfallenheiten entdecken „muß, genug! bisher hat, Gott sey Dank, bei mir die „Hoffnung der Erwartung entsprochen." Nach gewissenhafter Prüfung der von den Schulmeistern gelieferten Schilderungen ihrer Incipienten-Bildungsweise, mußte das Resultat ausgesprochen werden: „daß es bei „den Meisten mehr ein Abrichten, als eigentliches Bilden

„zu ihrem Berufe sey, daß die Zöglinge mehr die äußere
„Praxis des Schulmeisterns im gewöhnlichen Sinne me-
„chanisch lernen, als daß sie für ihre Praxis Gründe
„anzugeben wüßten; daß meistens gar kein Plan der Un-
„terweisung des Incipienten zu Grunde liege, kein ge-
„ordneter Vortrag in stufenweiser Folge der ihm nöthi-
„gen Gegenstände des Wissens dabei Statt finde, öfter
„selbst nicht einmal tägliche bestimmte Stunden dafür
„ausgesetzt seyen, sondern dieser Unterrichtsstunden Zahl
„von dem Mangel an häuslichen oder Feldgeschäften des
„Schulmeisters abhänge; daß weder bei der Unterweisung
„in der Methode, noch in der Schulzucht, an einen zu-
„sammenhängenden, auf Regeln sich stützenden, und von
„geordneten, am gehörigen Orte einzuschaltenden, Er-
„fahrungsbeweisen begleitenden Vortrag zu denken sey,
„sondern alles, was zu dieser Materie dem Namen nach
„gehören mag, sich meistens auf einen leeren Mechanis-
„mus beschränke, den der Incipient entweder absehen
„und durch Uebung sich zu eigen machen müsse, oder
„über die ihm der Schulmeister nur gelegentliche, unge-
„ordnete, äußerst lückenhafte und schwankende Beleh-
„rungen ertheile; daß es an zweckmäßiger Lectüre für
„diese jungen Leute, zu ihrer Selbstbildung fehle, im
„Gegentheil ihnen von den Schulmeistern oft die zweck-
„widrigsten Bücher in die Hände gegeben werden, daß
„Viele weit mehr in Hinsicht des Landbauwesens und
„Feldmessens von ihren Schulmeistern lernen, als in
„Hinsicht des Schulhaltens.“ Diese Schilderung gilt
von der Mehrzahl, unbillig würde es seyn, der besseren
Schulmeister nicht zu gedenken, die eine ehrenvolle Aus-

nahme hierin machten, sowohl theoretisch als practisch ihre Zöglinge für ihre Bestimmung gewissenhaft bildeten, und wenn gleich auch bei ihnen der Unterricht nicht gerade wissenschaftlich genannt werden konnte, doch eine vernünftigere Praxis und solidere Kenntnisse zu demselben brachten. Allein dieser besseren Schullehrer waren nicht viele, und da der arme Schulincipient den wohlfeilern Lehrer aufsuchte, so waren jene nicht einmal im Stande, für diesen Zweck so wirksam zu seyn, als sie wünschten. Einzelne von diesen geschicktern Schulmeistern hatten kleine Bildungsinstitute für künftige Schullehrer errichtet, die aber aus Mangel an Unterstützung bald wieder aufgelöst wurden.

Außer den Schulmeistern, welche sich der Bildung von Lehrlingen des Schulstandes widmeten, waren noch einige kleine Institute im Königreiche, welche ebenfalls mehr oder weniger Candidaten des Schullehrerstandes für ihre Bestimmung bildeten, nehmlich:

1) Das Stuttgarter Waisenhaus. Schon im Jahre 1797. war in dem für das deutsche Schulwesen zu Stuttgart entworfenen Verbesserungsplan des Consistoriums bei Gelegenheit des Vorschlags, einen Inspector für die deutschen Schulen aufzustellen, der Gedanke geäußert worden, es könnte die nach jenem Plan als nothwendig dargestellte, Anzahl von 12 deutschen Schullehrern die beste Gelegenheit zu einem kleinen Schullehrerseminar unter Leitung des neuen Schulinspectors darbieten; auch wurde in der darauf erlassenen Geheimenrathsresolution befohlen, unter Communication mit dem damaligen Kirchenrath auf die Realisirung dieses Vor-

schlags Bedacht zu nehmen; allein da jener Schulplan nicht realisirt worden war, so hatte auch von Seiten des Staates für die Realisirung dieses zweckmäßigen Vorschlags nichts geschehen können. Indessen hatte durch den für Verbesserung des deutschen Schulwesens unermüdet thätigen Schulinspector und Waisenpfarrer M. Riecke, dieser Plan der Errichtung eines kleinen Schullehrerseminars dadurch zu realisiren begonnen, daß er Lehrlinge gegen ein jährliches Kostgeld, das sie dem Waisenhaus bezahlten und welches endlich bis auf 140 fl. gesteigert wurde, in Wohnung, Kost und Unterricht aufnahm, sie theils selbst, theils von seinen Schullehrern unterweisen, und in seiner Schule sich in der besseren Lehrmethode practisch üben lies. Allein diese Anstalt konnte schon nach den Bedingungen ihrer Anlage keine große Anzahl bilden, 12 bis 15 Zöglinge konnten für das Ganze nicht viel wirken, auch mußte durch die Nothwendigkeit, sich durch Privatunterricht ihr Kostgeld wieder zu verdienen, nicht nur die Zeit für ihre eigene Bildung beschränkt, sondern auch Kraft und Lust zum eigenen Studium mehr oder minder geschwächt werden. Indessen gingen mehrere gut gebildete und mit regem Eifer für das Bessere erfüllte Lehrer aus dieser Anstalt hervor, und es kann nicht geleugnet werden, daß diese Anstalt nicht wenig dazu beitrug, das Bedürfniß eines Schulmeisterseminars allgemeiner fühlbar zu machen.

2) Das Schullehrerseminar zu Oehringen. Es verdankte sein Entstehen der Wohlthätigkeit des verstorbenen Fürsten Ludwig Friedrich Carl zu Hohenlohe Oehringen-Neuenstein, der unterm 19. Junius 1788. aus

seinem Privatvermögen ein Kapital von 10,000 fl. stiftete, aus dessen Zinsen immer 3 Schulamtscandidaten zu Oehringen freie Kost, Wohnung und unentgeldlichen Unterricht erhielten. In der Regel wurden in dieses Seminar Schulprovisoren zu ihrer weitern Ausbildung aufgenommen, der ganze Lehrcurs dauerte 3 Jahre. Außer dem dortigen Gymnasium genossen sie noch einigen Privatunterricht und wurden im Schulhalten geübt.

3) Das Eßlinger Alumneum. Dieses erzog ohngefähr 10 arme junge Leute größtentheils für den Schullehrerstand. Der Fonds, von welchem sie in Wohnung, Kost und Unterricht ganz frei erhalten wurden, war nicht unbedeutend. Der Rector des Pädagogiums war jedesmal Aufseher dieses Instituts, dessen Local selbst in einigen Zimmern des Pädagogiums (lateinischer Lehranstalt) bestand. Ursprünglich waren diese Alumni für die Kirchenmusik bestimmt, und die Theilnahme an demselben blieb auf immer ihre Obliegenheit, allein sie bildeten sich meistens zu lateinischen oder deutschen Schullehrern, ohne daß die Anstalt für diese Bestimmung eingerichtet war.

4) Das Contubernium zu Hall hatte ganz denselben Ursprung, dieselbe Anlage, dieselbe Bestimmung und Aufsicht, und lieferte ebenfalls in Einzelnen seiner Zöglinge, jedoch auch nur zufälligerweise, Candidaten des Schullehrerstandes.

5) Das Tübinger Pauperat, das aus 2 Präfecten und 5 Schülern bestand. Diese pauperes sangen wöchentlich vor den Häusern und wurden auch bei dem Kirchengesange gebraucht. Mehrere von ihnen widmeten

sich dem deutschen Schullehrerstande und wurden in der anatolischen Schule zu Tübingen zu dieser Bestimmung weiter ausgebildet.

Allein alle diese Anstalten lieferten höchstens 30 Zöglinge für den deutschen Schullehrerstand, und, wie schon bei den Einzelnen bemerkt worden ist, so war bei den Meisten derselben von keiner planmäßigen, methodischen Bildung für diesen Beruf die Rede. So war denn die große Zahl von 200 Schulincipienten den nur zu oft verbildenden Händen der deutschen Schulmeister überlassen.

Als daher 1810. eine neue Organisation des deutschen Schulwesens für den evangelischen Theil Württembergs verbreitet wurde, *) so mußte vor allem die Errichtung eines deutschen Schullehrerseminars zur Sprache gebracht, und sein Bedürfniß außer allem Zweifel gestellt werden. Man erkannte dies Bedürfniß an, und seine Anerkenntniß gab dem Hauptschullehrerseminar zu Eßlingen sein Entstehen. Allein die harten Zeitumstände, die so manches Gute verkümmerten, erlaubten nicht, diese Anstalt für das Bedürfniß des Landes vollkommen genügend einzurichten. Sie mußte daher, ihrer ganzen Anlage nach, mehr als Grundlage des, seine Vollendung von besseren Zeiten erwartenden, Gebäudes betrachtet werden, und konnte zur Mahnung dienen an das, was der Staat mit ihrer Begründung als Bedürfniß anerkannt und zu vollenden versprochen hatte.

---

*) Für das katholische Württemberg war schon 1808. die Organisation des deutschen Schulwesens vorgenommen worden.

Mit dem letzten Tage des Jahres 1810. erschien nun die neue General-Schulverordnung, welche in Hinsicht der Bildungsanstalten für künftige Volksschullehrer evangelischer Confession die vom Bedürfniß geforderten, wenn gleich denselben nicht vollkommen genügende, Bestimmungen enthielt. Auf sie gründet sich

B. Der dermalige Zustand dieser Bildungsanstalten.

Es wird daher zweckmäßig seyn, die hierauf Bezug habenden Paragraphen jener Generalschulverordnung wörtlich voranzustellen.

§. 14. „Die Incipienten des Schullehrerstandes sollen künftig die zu ihrer Lehrzeit bestimmten 3 Jahre (von erfolgter Confirmation an bis zum 17. Jahre ihres Alters) *) nur allein in einem öffentlichen Schullehrerseminar, oder in einer von Unserm K. Oberconsistorium genehmigten Privatbildungsanstalt eines im pädagogischen Fache sich auszeichnenden Geistlichen, oder bei einem dazu ausdrücklich legitimirten, vorzüglich tüchtigen Schullehrer zubringen."

§. 15. „Der Zweck der öffentlichen und Privatbildungsanstalten geht dahin: den Lehrlingen einen vollständigen theoretisch-practischen Unterricht in Allem, was zur

*) Diese Bestimmung gründet sich auf die, jedoch nicht allgemein anzunehmende, Voraussetzung, daß alle im 14. Jahre confirmirt werden, und dann sogleich in die Lehre treten. Allein Manche werden erst später confirmirt, Manche entschließen sich später für diesen Beruf und folglich kann das 17. Lebensjahr nicht allgemeines Ziel der Lehrzeit seyn.

Bildung nicht blos der ältern, sondern auch der neuern Pädagogik und Didactik, besonders auch der Pestalozzischen Methode, mit fester Hinsicht auf die Bedürfnisse der Elementarschulen, gründlich bekannt zu machen."

§. 16. „Das von Uns angeordnete Haupt-Schullehrer-Seminar in der Stadt Eßlingen wird nach Ostern des künftigen Jahres eröffnet werden. Es erhält, neben einem Vorsteher, noch zwei andere Lehrer. Der Unterricht wird daselbst unentgeldlich ertheilt, und 30 weniger bemittelte Candidaten werden überdies aus den dazu bestimmten Fonds jährliche Unterstützungen, nach dem größern oder geringern Bedürfniß des Einzelnen, erhalten."

§. 17. „Neben diesem Hauptseminar bleibt sowohl das Seminar in Oehringen, als die Lehranstalt im Stuttgarter Waisenhause, bestehen. Auch erwarten Wir, daß von den evangelischen Geistlichen Unsres Königreichs Privat-Bildungsanstalten, nach vorgängiger Anzeige und erhaltener Genehmigung, werden errichtet werden; wie Wir denn auch aus der Zahl der Schullehrer denjenigen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, die Annahme von Incipienten gestatten werden."

§. 18. „Zur Aufnahme als Incipient wird ein von dem Ortsgeistlichen oder Schulinspector ausgestelltes und vom Decan bestätigtes Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse und Sitten während der Schuljahre und der Tauglichkeit zum Schulstande erfordert. Jeder Incipient hat, in welcher Anstalt er sich auch begeben wolle, eine Bittschrift an Unser K. Oberconsistorium deßwegen einzugeben, jenes Zeugniß beizulegen, und wenn er die für einen Theil der

Zöglinge des Seminars in Eßlingen bestimmte Unterstützung ansprechen zu können glaubt, seine Vermögensumstände durch ein obrigkeitliches Attestat zu beurkunden."

§. 19. „Auch die gegenwärtig in der Lehrzeit begriffenen Incipienten, welche noch ein oder zwei Jahre darin zu verweilen haben, sollen von Ostern 1811 an eine oder die andere der öffentlichen oder Privat-Bildungsanstalten so lange besuchen, als die auf 3 Jahre bestimmte Lehrzeit es erfordert. Es werden daher unter die 30 Zöglinge in Eßlingen, welche eine Unterstützung erhalten, 10, die schon seit 2 Jahren in der Lehre waren, 10, die nur erst seit einem Jahre Incipienten sind, und 10 neue Candidaten des Schullehrerstandes nach Ostern 1811 aufgenommen werden, so daß jährlich von denselben 10 austreten und eben so viele Neue ihre Stellen ersetzen."

Will man das, was durch diese Verordnungen für die Verbesserung der Bildung künftiger Volksschullehrer evangelischer Confession geschehen ist, zusammenstellen, so besteht es:

1) in Errichtung des Haupt-Schullehrer-Seminars zu Eßlingen,
2) in Aufforderung zur Errichtung von Privatseminarien, von Seiten der im pädagogischen Fache erfahrnen Geistlichen,
3) in öffentlicher Anerkennung der beiden Privat-Bildungsanstalten (*) zu Oeh-

(*) Sie waren Privat-Bildungsanstalten, insofern der Staat keinen Beitrag dazu lieferte.

ringen und im Stuttgarter Waisenhause,

4) in Beschränkung der Erlaubniß, Lehrlinge des Schullehrerstandes zu bilden, auf vorzüglich geschickte Schulmeister und in der Auswahl derselben von Seiten des K. Oberconsistoriums,

5) in der öffentlichen Unterstützung von 30 Zöglingen des Schullehrerstandes,

6) in der Unterordnung der Gesammtbildung künftiger Volksschullehrer unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung der obersten Schulbehörde, des Oberconsistoriums.

Was nun der Staat durch diese Anordnungen beabsichtigt hat, in wie weit seine Absichten dadurch erreicht werden konnten und erreicht worden sind, mag die nachfolgende Darstellung der Realisirung seiner Anordnungen, so wie die Beschreibung des neuesten Zustandes des Bildungswesens künftiger Schullehrer nachweisen. Vor allem verdient eine ausführlichere Beschreibung

I. das Haupt-Schullehrer-Seminar zu Eßlingen.

Es wurde eröffnet an Georgii 1811 und zwar mit einer Anzahl von 70 — 80 Zöglingen, von denen nur 30 eine Unterstützung in Geld erhalten konnten. Es wurde zunächst gegründet auf das zu gleicher Zeit aufgehobene Collegium alumnorum (Alumneum) zu Eßlingen, von welchem oben schon die Rede war, eine Anstalt, deren ganze Anlage und Einrichtung den dermaligen Bedürf-

nissen der Stadt Eßlingen und noch weniger ihren Verhältnissen zum ganzen Lande entsprach. Schon im Jahre 1803, als Eßlingen einen Bestandtheil des damals von Alt-Württemberg noch abgesonderten und unter einer besonderen Regierung stehenden, Neu-Württembergs bildete, war die Verwandlung dieser Localanstalt in eine allgemeine beschlossen und dieselbe zu einer Normalschule der Bildung künftiger Volksschullehrer von Neu-Württemberg bestimmt, dieser Plan jedoch aus dem Grunde wahrscheinlich nicht realisirt worden, weil man der baldigen Vereinigung von Neu- und Alt-Württemberg entgegensehen mochte. Indessen wurden schon seit geraumer Zeit in dieses Alumneum nicht blos Eßlinger Bürgersöhne, sondern auch andere Württemberger aufgenommen und größtentheils zum Lehrerberufe gebildet. Auch hatte man von Eßlingen den Antrag gemacht, das Alumneum zu einer Landes-Bildungsanstalt für lateinische Schullehrer zu bestimmen, ein Antrag, dessen Realisirung für unnöthig erkannt wurde, da solche Anstalten schon bestanden und gerade damals verbessert worden waren. Alle diese Umstände motivirten den Antrag, das Eßlinger Alumneum aufzuheben und an dessen Stelle ein deutsches Schullehrerseminar zu gründen, wozu noch die nicht unwichtige Rücksicht kam, daß Eßlingen nur 3 Stunden von Stuttgart entfernt ist und hiedurch die Aufsicht über diese neue Landesanstalt erleichtert wurde. Auch sollte den Eßlingern der Vortheil, den ihnen die Alumni sowohl durch Theilnahme an der Kirchenmusik, als durch Privatunterricht leisteten, durch die Zöglinge des Seminars ersetzt und die Bestimmung des Fonds vom Alumneum für die

Landesanstalt auf die Stadt wohlthätig zurückfließen, indem diese Anstalt in ihrer Mitte begründet wurde.

Das Hauptschullehrer-Seminar wurde übrigens unter den ungünstigsten Umständen eröffnet. Sein Fond bestand theils aus jährlichen Beiträgen aus der Haupt-Staatscasse von 2000 fl., theils aus der für das Eßlinger Alumneum berechneten jährlichen Aufwandssumme von 2100 fl., folglich in jährlichen Einkünften von 4100 fl., von denen allein die jährlichen Beneficgelder für 30 Seminaristen die Summe von 2480 fl. verschlangen, so daß für Besoldungen und andere Bedürfnisse des Seminars nur 1620 fl. des Jahres übrig blieben. Ausserdem war das von der Stadt Eßlingen für das Seminar dargebotene Gebäude noch nicht für seine Bedürfnisse eingerichtet, es mußte daher die Anstalt in einem interimistischen engräumigen Local beginnen. Es konnte damals noch keine Musterschule, die mit dem Seminar in Verbindung gesetzt werden und zu den practischen Uebungen der Zöglinge dienen sollte, errichtet werden. Die große Anzahl von Zöglingen, die gleich mit Eröffnung der Anstalt eintrat, und unter denen nach der organischen Bestimmung Abtheilungen von den verschiedenartigsten Bildungsstufen und Unterrichtsbedürfnissen sich befanden, erschwerte um so mehr jeden planmäßigen Unterricht, als Anfangs nur 3 Hauptlehrer angestellt waren, von denen der Erste (Inspector) noch ein ausgedehntes Pfarramt, der Zweite noch das Conrectorat an der lateinischen Schule zu Eßlingen, und der dritte Lehrer noch das Pfarrvicariat bei dem Ersten mit seiner Stelle am Seminar vereinigte. Man mußte sich durch Unterlehrer helfen, die man aus

der Mitte der Seminaristen wählte, man mußte den deutschen Schulprovisoren in Eßlingen einen Theil des musicalischen Unterrichts übertragen. Unter diesen erschwerenden Umständen begann diese für Württemberg so wichtige Anstalt, und wenn sie auch in den ersten Jahren aus den angeführten Ursachen nicht den Erwartungen und Hoffnungen der Schulfreunde im Allgemeinen entsprechen konnte, so hat sie denn doch theilweise alles geleistet, was unter den ihr aufgelegten Beschränkungen nur immer geleistet werden konnte. Es lag alles daran, diese Anstalt durch die harten Zeiten des Krieges zu geleiten, und ihr Bestehen zu sichern, damit sie von der Morgenröthe der besseren Zeit freundlich beleuchtet und erwärmt und ihre Reorganisation zweckmäßig gefördert werden möge. Indessen geschah auch während der harten Zeit Manches zur Verbesserung der Lage des Instituts. Das Seminargebäude wurde zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse eingerichtet, die Musterschule in diesem Gebäude angelegt, ein eigener Lehrer dafür aufgestellt und besoldet, es wurden die jährlichen Einkünfte desselben vermehrt durch Zuscheiden der Zinsen aus dem Fond des aufgelösten Haller Contuberniums (von dem oben die Rede war) und durch die Vereinigung des Oehringer Schullehrerseminars mit dem Eßlinger, welche durch einen, mit den Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg, Langenburg und Oehringen geschlossenen, Vertrag zu Stande gebracht worden ist. Im Gefolge der Vermehrung der Einkünfte vom Seminar wurden ein eigener Musiklehrer und einige Unterlehrer mit Besoldung angestellt. Auch wurden bestimmte Normen für die Aufnahme der Zög-

linge vorgeschrieben, diese Aufnahme selbst auf einen Termin im Jahre beschränkt und das Bildungsinstitut der sogenannten Practicanten (*) abgesondert von dem der eigentlichen Zöglinge des Seminars, die den ganzen Lehrcursus von 3 Jahren in der Anstalt vollenden. Der Lehrplan und Unterricht wurde immer mehr den Bedürfnissen der Zöglinge angepaßt, die Classen wurden genauer geschieden und das Ziel des Wirkens mehr mit den beschränkten Kräften der Anstalt in Harmonie gesetzt. Die Anstalt kann unter den gegebenen Umständen nicht alles umfassen, was von Instituten dieser Art, die dem Zwecke gemäß eingerichtet sind, erwartet werden kann, aber so wenig ihr dies zum Vorwurf dient, so sehr muß ihr Streben dahin gehen, dasjenige musterhaft zu liefern, was sie nun zu umfassen vermag. Die nähere Beschreibung ihres gegenwärtigen Zustandes wird die Bedürfnisse der Anstalt und die Hemmnisse ihres allgemeineren Wirkens darstellen und die Hoffnungen rechtfertigen, welche zur Befriedigung der Ersten, wie zur Entfernung der Letzten, die Humanität und Liberalität unserer Regierung begründet.

a.) Seine Einkünfte und Ausgaben.

Die jährlichen Einkünfte des Hauptschullehrerseminars zu Eßlingen betragen dermalen 4982 fl. 33 kr. —

(*) Practicanten werden die schon angestellten Schulprovisoren genannt, welche zu ihrer weitern Ausbildung, besonders in der Methodik des Unterrichtens, auf ein Jahr oder noch länger das Seminar besuchen.

Die ständigen jährlichen Ausgaben ohngefähr 4850 fl. muthmaßlicher Ueberschuß folglich 132 fl. 33 kr. — allein dieser wird für die Befriedigung kleinerer Bedürfnisse meistens verwendet und ist zu gering, um von den größeren Bedürfnissen der Anstalt, von denen die Rede seyn wird, auch nur Eines zu befriedigen. Will man zu den Jahrseinkünften des Seminars noch die 900 fl. rechnen, welche seit 1817. aus der Staatskasse, auf Rechnung des allgemeinen Kirchenguts, als Besoldungs- und Hauszinszulage für den Inspector zum Ersatze seines Pfarreinkommens bezahlt worden, erhöht sich zwar die Summe der jährlichen Einnahmen auf 5882 fl. 33 kr. — aber auch die Ausgaben steigen auf 5750 fl. und der muthmaßlich berechnete Ueberschuß bleibt unverändert. Unter diesen Ausgaben sind an Besoldungen 2400 fl., an Beneficien für die Seminaristen an 2900 fl.

b. Sein Local.

Das Local des Seminars ist ein von der Stadt Eßlingen unter besondern Bedingungen der Anstalt abgetretenes zweistöckiges Gebäude nebst daran stoßendem Garten. Auf Kosten des Staates wurde das Gebäude für das Bedürfniß der Anstalt eingerichtet. Im Erdgeschoß ist die Musterschule, für welche 2 geräumige helle Zimmer bestimmt sind, auf dem ersten Stock ist ein Musik- und ein Lehrsaal, und 3 Lehrzimmer, unter dem Dach ist ein Zimmer für einen Lehrer und Aufseher und noch ein großer Boden, der leicht zu Schlafsälen für die Seminaristen eingerichtet werden könnte. Es sind auf Befehl des K. Ministeriums Baurisse und Ueberschläge verfertigt und

eingesendet worden, nach denen mit einem nicht gar großen Aufwand, in dem Gebäude eine Wohnung für den Inspector der Anstalt, und die erforderlichen Schlafsäle für die Zöglinge eingerichtet werden könnten.

c. Lehrer.

Das Seminar hat 8 Lehrer, von denen aber die Meisten nur Gehülfen des Unterrichts genannt werden können, weil sie der Anstalt nicht ausschließend gegeben sind. Eine große Wohlthat war es, daß im vorigen Jahre (1817) die bisher mit dem Inspectorat des Seminars verbundene Pfarrei von jener Stelle getrennt und dadurch der Inspector, der zugleich Hauptlehrer der Anstalt ist, dieser ausschließend zugeschieden worden ist. Die Lehrer des Seminars sind:

1) M. Bernhard Gottlieb Denzel, Inspector der Anstalt und der Eßlinger Schulen, Professor und Herzogl. Nassauischer Oberschulrath.
2) M. Christian Gottlieb Raiger, zugleich Conrector am Pädagogium zu Eßlingen. (lateinische Lehranstalt.)
3) M. Joseph Albrecht Strudel, zugleich Pfarrvicar zu Eßlingen, hat keine bleibende Anstellung an dem Seminar.
4) Georg Friedrich Esenwein, Musterschullehrer.
5) Johann Georg Frech, Musikdirector und Musik- auch Schreib-Lehrer.
6) Frasch, Unterlehrer.
7) Haug, Unterlehrer.

8) Schönfeld, Zeichenmeister, zugleich am Pädagogium.

Außer diesen geben noch die 5 deutschen Schulprovisoren in Eßlingen und die Auscultanten Unterricht in der Musik.

d. Seminaristen.

Die Zahl der Seminaristen war an Martini 1817 56. Von diesen sollen 42 jährliche Geldunterstützung aus dem Seminarfond erhalten, und zwar 4 Eßlinger Bürgers Söhne je zu 120 fl. oder nach dem Antrage des Eßlinger Magistrates, 8 Bürgerssöhne je zu 60 fl. ferner 10 Zöglinge je zu 100 fl. 10 je zu 75 fl. und 10 je zu 50 fl. 3 Hohenloher Seminaristen vertragsmäßig je zu 100 fl: und 1 Haller Bürgerssohn zu 100 fl. Diese Beneficien würden allein jährlich die Summe von 3130 fl. verschlingen. Da nun die fixe Anstellung von zwei Unterlehrern und Aufsehern als dringendes Bedürfniß anerkannt werden mußte, ihre Besoldung aber bei der Organisation des Seminars nicht in den Ausgabe-état aufgenommen worden war, so mußte die für die Seminaristen bestimmte Unterstützungssumme um einige hundert Gulden vermindert werden, um die neue Ausgabe bestreiten zu können. Außer diesen Benefizgeldern, welche 30 bis 40 Seminaristen nach den oben angegebenen Verhältnißstufen jährlich beziehen, wird allen Zöglingen der Unterricht in den Schulwissenschaften unentgeldlich ertheilt. Für das Lateinische, Französische und Zeichnen wird nach der getroffenen Einrichtung nur weniges von

jedem Zögling bezahlt. Für Kost und Wohnung muß jeder selbst sorgen, doch wird jeder Accord mit den Kostleuten unter Genehmigung des Inspectors geschlossen. Im Durchschnitt bezahlte bisher in der nicht wohlfeilen Zeit jeder jährlich für Kost, Wäsche und Wohnung an 80 bis 92 fl. — eine Summe, die freilich für die der Mehrzahl nach armen Candidaten des Schullehrerstandes noch immer zu groß ist, als daß viele diese Anstalt besuchen könnten. Ueberdies sind die Seminaristen in mehr als 20 Privathäusern vertheilt, was die Aufsicht über ihr zeitliches Verhalten außer den Lehrstunden erschwert. Von Seiten der Anstalt wird zwar auf die möglichst thunliche Weise für sie gesorgt. Das Seminargebäude steht ihnen in den Abendstunden zur Selbstbeschäftigung offen, da sie in ihren Kosthäusern kein besonderes Zimmer besitzen. Es ist ein Seminararzt aufgestellt, der gegen eine jährliche Remuneration die Seminaristen von Zeit zu Zeit besichtigt und die Kranken ohne weitere Belohnung zu behandeln hat. Auch ist mit den Apothekern ein Uebereinkommen getroffen, daß sie den Seminaristen die Arzneien gegen 25 p. C. Rabbat abliefern.

e. Aufnahms-Bedingungen.

Um die allzugroße Verschiedenartigkeit und Mangelhaftigkeit der Vorkenntnisse der Seminaristen zu verhüten, wurde eine Prüfung vor der Aufnahme angeordnet, welche vom Seminarinspector zu Eßlingen vorgenommen wird, von deren Resultaten die Aufnahme selbst abhängig gemacht ist. Unter dem 1. September 1812 wurden deshalb folgende Erfordernisse als unabänderliche Bedingun-

gen der Aufnahmsfähigkeit der Individuen in das Seminar vorgeschrieben:

a) daß außer den zum Schullehrerstande nothwendigen körperlichen Anlagen, gute Anlagen des Geistes, gesunde Beurtheilungskraft, Wißbegierde und Bildsamkeit nebst guten Sitten dem aufzunehmenden Subjecte eigen seyen,

b) daß er Kenntniß der Hauptlehren des Christenthums und der vorzüglichsten Pflichten besitze, fertig und mit richtiger Betonung der Worte lesen, schön und richtig schreibe, im schriftlichen Rechnen wenigstens die 4 Species absolvirt habe und Fertigkeit darin besitze, sowie man Geübtheit im Kopfrechnen und im Nachdenken, auch einige Geübtheit, seine Gedanken mündlich und schriftlich geordnet auszudrücken, bei ihnen voraussetze.

Wer außer diesen Kenntnissen und Fertigkeiten noch Elementarkenntnisse der lateinischen Sprache besitze, in der Musik und im Zeichnen einige Fortschritte gemacht habe, werde vorzugsweise aufgenommen werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wurden die Decane angewiesen, bevor sie dergleichen Bitten um Aufnahme in das Seminar einsenden, gewissenhaft detaillirte Zeugnisse hierüber von den Ortspfarrern einzuholen, ihrem Berichte anzuschließen, auch in zweifelhaften Fällen sich durch eigene Prüfung der Supplicanten von ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu überzeugen, um nöthigenfalls diejenigen, denen sie mangeln, um so mehr sogleich zu-

rückweisen zu können, als dies ohnedem der Fall seyn würde, wenn sie in der mit ihnen vom Seminarinspector vorzunehmenden Prüfung die erforderlichen Eigenschaften nicht bewährten.

Zugleich wurde verordnet, daß jeder neu aufgenommene Lehrling die gesetzliche Lehrzeit von 3 Jahren im Seminar zubringe, auch nur eine Aufnahme im Jahre Statt finde, und zwar in der zweiten Woche des Monats May. *) Diese Verordnung war um so nothwendiger, als dadurch die Classen der Zöglinge auf eine geringere und geordnete Zahl zurückgeführt wurden, und der Lehrplan nun erst nach der erforderlichen Stufenfolge entworfen und gehandhabt werden konnte.

Allein wenn gleich die Prüfung vor der Aufnahme manches unbescheidene Gesuch zurückhält und den Unwissenden allerdings kenntlich macht, so kann sie doch nicht ganz verhüten, daß die ungleichartigsten Zöglinge aufgenommen werden, theils, weil, eine Prüfung an einem Tage mit Mehreren zugleich vorgenommen, nie vollständige und ganz zuverläßige Resultate liefert, zumal wenn sie größtentheils mündlich vorgenommen werden muß, und theils, weil, wenn man in seinen Anforderungen an sie zu strenge seyn wollte, die Zahl der Lehrlinge des Schulstandes gar zu gering ausfallen und dem Bedürfnisse nicht genügen würde. Auch würde man dadurch nichts anders bewirken, als daß die minder Fähigen blos

*) Dieser Termin wurde darum festgesetzt, weil der erste Sonntag im Monat May der allgemeine Confirmationstag im Lande ist, vor welchem keine Aufnahmeprüfung Statt haben konnte.

vom Seminar abgewiesen, vielleicht in schlechte Bildungs-Hände geriethen, und folglich noch weniger für ihre künftige Bestimmung tauglich gemacht würden. Das Seminar mußte deßhalb in seinen Anforderungen herabsteigen und sie darauf beschränken, was ungefähr die Mehrzahl der Dorfschulen, denn aus diesen gehen die meisten Zöglinge des Schulstandes hervor, ihren Schülern als Ausbeute an formaler und realer Bildung mitzugeben, im Stande ist.

In Hinsicht auf die Gesuche um Genuß von Beneficien während des Aufenthaltes im Seminar wurde verordnet, daß die Bitten darum sowohl bei der Aufnahme, als während des Aufenthaltes im Seminar, Statt haben können und daß man vorzugsweise diejenigen unbemittelten Seminaristen, die bereits auf ihre Kosten im Seminar sich befinden, vorausgesetzt, daß sie günstige Zeugnisse des Fleißes und der Sitten erhalten, bei der Austheilung derselben berücksichtigen werden. Uebrigens mache Sittenlosigkeit, Unfleiß und Trägheit des erhaltenen Benefizes nicht nur verlustig, sondern es soll jeder, der dieser Ursachen wegen sein Benefiz verliert, das bereits Empfangene zurück erstatten, eine Bedingung, welcher auch derjenige unterworfen ist, der während seines Aufenthaltes im Seminar freiwillig den Beruf eines deutschen Schullehrers, zu dessen Bildung er allein das Benefiz erhalten hat, mit einem andern vertauscht. Diese Bedingung der Wiedererstattung genossener Benefizien wurde nachher auf alle bezogen, die im Seminar für den deutschen Schullehrerstand gebildet werden, und diesen Beruf früher oder später mit einem andern verwechseln.

f) Lehrplan und Methodik.

Es ist ein Normal-Lehrplan auf die ganze Lehrzeit der Seminaristen entworfen, dessen Ausführung aber mehr auf 4 Jahre, als auf 3 Jahr, die bisherige gesetzliche Lehrzeit, berechnet ist. In der Anlage (A.) ist er abgedruckt. Vor der Hand erscheint er als Ideal, (wiewohl er, wenn dieses Wort im eigentlichen Sinne genommen wird, noch einer Revision bedarf) wenn man das, was unter den gegebenen Umständen geleistet werden kann, damit vergleicht. Bis jetzt konnte dieser Normal-Lehrplan nicht realisirt werden, theils aus Mangel an Lehrern, theils wegen Kürze der Zeit. Man mußte sich mit halbjährigen Lehrplanen begnügen, die zwar das Ziel immer vor Augen hatten, aber jedesmal nach der Beschaffenheit der Zöglinge und der Lehrer modificirt und in der Ausführung oft noch mehr beschränkt werden mußten. Die Zöglinge sind in 3 Classen getheilt, die sich durch die 3 jährige Lehrzeit von selbst bilden. Jährlich tritt eine Classe aus der Anstalt und die unterste Classe wird durch die neu aufgenommenen Zöglinge wieder gebildet.

Für den Unterricht im Seminar wurde der Grundsatz angenommen, daß die Methode im Unterrichten der Seminaristen sich so viel möglich der Methode in den Elementarschulen nähern müßte, damit Jene an dem empfangenen Unterricht die Form haben mögen, wie auch sie dereinst lehren sollen. Dieser Grundsatz, dessen Gültigkeit für eine Anstalt dieser Art gewiß außer allem Zweifel steht, kann jedoch noch nicht, als allgemein in

Anwendung gebracht, betrachtet werden, indem das Lehrer-Personale zu verschiedenartig zusammengesetzt ist. Die Lehrform ist die heuristische, katechetische und seltener die akroamatische. Am Ende jeden Monats hat jeder Lehrer über seinen Vortrag Wiederholungsfragen zum Beantworten aufzugeben, wodurch er sich vom Erfolg seines Unterrichts überzeugen, und die vorgefundenen Lücken zu ergänzen, Gelegenheit verschaffen soll. Der Inspector soll monatliche Prüfungen anstellen. Im letzten Jahre der Lehrzeit finden Lehrübungen in der Musterschule Statt und einzelne Unterrichtsfächer werden den Seminaristen unter Aufsicht und Leitung übergeben.

Der lateinische und französische Sprachunterricht wird außer dem Plane der Anstalt betrachtet und daher für die, welche ihn wünschen, das Pädagogium in Eßlingen, so wie Privatlehrer, in einzelnen Stunden, jedoch auf Kosten der Seminaristen, in Anspruch genommen, wiewohl man von Seiten der Anstalt dafür gesorgt hat, daß auch dieser Unterricht ihnen nur unbedeutende Kosten mache.

Im Zeichnen und in der Musik empfangen sie den erforderlichen Unterricht. Auch ist eine Bibliothek angelegt, die bereits über 200 Bände zählt und den Seminaristen mit Auswahl, je nach dem Bedürfniß ihrer Bildung, offen steht.

g) Disciplinar-Einrichtung.

Die Disciplinar-Einrichtung sucht als Erziehungsmittel so vieles zu leisten, als bei den vielen Hindernissen, welche die Zerstreuung der Zöglinge in den

Kosthäusern der Aufsicht und Erziehung in den Weg legt, nur erwartet werden kann.

Zu Oberaufsehern sind die Unterlehrer bestellt, unter welche die Seminaristen nach der Lage der Kosthäuser vertheilt sind. In jedem Kosthause visitiren sie wöchentlich wenigstens einmahl, wachen über die Ordnung im Seminar und führen bei der Censur das Protocoll. Sie halten sich ihre Hauptverzeichnisse, in welche alle unter ihnen stehende Seminaristen eingetragen sind, mit Raum für die allgemeineren Bemerkungen über Fleiß, Charakter und Aufführung derselben. In kleinere Verzeichnisse werden die wöchentlichen Bemerkungen und Rügen eingetragen. Jedem Oberaufseher sind zwei bewährte Seminaristen als Unteraufseher beigegeben, welche täglich in den Kosthäusern visitiren und in ihre Verzeichnisse das Gefundene eintragen. Außer diesen hat jede Classe ihre Censoren für die Zeit der Lectionen und der Selbstbeschäftigung. Am Sonnabend hält der Inspector Censur nach den Bemerkungen der Aufseher und ertheilt darauf seine Verfügungen, die bedeutenderen Verfügungen werden in das Protocollbuch eingetragen.

Strafen stehen dem Inspector keine zur Hand, als Noten und im Gefolge derselben Incarcerirungen. Die ertheilten Noten und Strafen werden im Zeugnisse der Zöglinge bemerkt und geben bei der Visitation des Seminars, die am Schlusse jeden Semesters durch ein Mitglied des K. Consistoriums vorgenommen wird, Anlaß zu besondern und öffentlichen Verweisen und nach Umständen zu ernstlichen Bedrohungen, sowie selbst zur Rejection.

Die Tagesordnung der Zöglinge beginnt Sommers früh 5½ bis 6 Uhr und Winters 7½ Uhr, wo sie zum Gesang und Gebet im Seminar versammelt seyn müssen. Sommers 7 und Winters 8 Uhr fängt der Unterricht an und ausser der Mittagsstunde von 12 — 1 Uhr sind sie bis Abends 8 Uhr unter Aufsicht im Seminar und zur Disposition des Inspectors. Die Ordnung des Tages erhalten die Oberaufseher mit ihren Gehülfen. Der Inspector visitirt täglich. Winters ist täglich eine, Sommers sind zwei Stunden zum Spazierengehen, unter Leitung eines Oberaufsehers, zum Baden wöchentlich zweimal unter Aufsicht bestimmt. Alle 3 Wochen findet Nachmittags ein größerer Spaziergang Statt. Sonntags gehen sie unter Aufsicht in die Vor- und Nachmittagskirchen und assistiren der Kirchenmusik. Sonntag Abends wird ihnen öfter vom Inspector eine Erbauungsstunde gehalten.

h) Ueber die innere und äussere Bildung der Seminaristen.

Für die sittlich-religiöse Bildung der Seminaristen wird mit allem Eifer durch Unterricht, Beispiel und Aufsicht gesorgt. Ungerecht sind die Vorwürfe, die von Einzelnen der Anstalt schon gemacht worden sind, als bilde sie ihre Zöglinge zu hochmüthigen Menschen, zu Junkern und Stutzern. Wenn auch einzelne Jünglinge in diese Verirrung gerathen, so ist dies nicht Schuld der Anstalt, die unmöglich allen Verirrungen aller ihrer Zöglinge begegnen kann, und im Grunde ist es auch meistens eine dem Unbefangenen in einem anderen Lichte erscheinende schuldlose Verirrung der Jugend. Es ist na-

türlich, daß die jungen Leute im Seminar mehr Wissenschaftliches hören, als sie bei den Schulmeistern gelernt haben würden und späterhin, wenn sie diesen als Gehülfen beigegeben werden, bei diesen vorfinden. Eben so natürlich und in der Erfahrung gegründet ist es, daß jeder Uebergang vom Nichtwissen zu einigem Wissen auch Selbstgefühl in den jungen Leuten rege macht, ein Selbstgefühl, welches, richtig geleitet, die Quelle einer sehr glücklichen Fortbildung werden kann. Dem Lehrer, so wie jedem an Kenntnissen und Wissen überlegenen Manne gegenüber; äussert sich dies Selbstgefühl gewiß selten, und wenn es sich äusserte, so wird dieser es richtig beurtheilen und schonend zurechtweisen. Aber dem minder Gebildeten fällt es oft unerträglich, denn bei ihm schlägt keine eigene Ueberlegenheit das gegenüber stehende Selbstgefühl nieder. Daher mag es kommen, daß hin und wieder einzelne Seminaristen, wenn sie als Schulprovisoren angestellt wurden, von ihren Schulmeistern als hochmüthig und von Geistlichen, denen die äussere Bildung derselben ungewohnt war, als Stutzer ausgegeben wurden. Ueberhaupt muß bemerkt werden, daß noch immer gar zu niedrige Ansichten vom Schullehrerstande sich vorfinden, die freilich durch die niedere Bildungsstufe desselben in alten Zeiten, sowie von Einzelnen noch in der Gegenwart, sich erzeugt haben, und daß diese Ansichten nun auch öfter die ungerechte Grundlage des Urtheils über die Gebildetern dieses Standes werden. Manche können sich den Schulmeister gar nicht anders vorstellen, als in dem langen altmodischen Rocke, mit tiefen, linkischen Bücklingen und einem weitschweifigen,

verworrenen Vortrage; wenn nun einer der Jüngeren dieses Standes in der moderneren Gestalt, mit leichter Verbeugung, mit Anstand und bescheidenem Selbstgefühl sich ihnen darstellt, so weicht diese Aussenseite so sehr von ihrem gewohnten Bilde eines Schulmeisters ab, daß man, da der alte Maaßstab nicht mehr brauchbar ist, in Verlegenheit kam, welches anderen man sich bedienen soll. Manche äussern auch die Besorgniß, die Schullehrer könnten endlich an Bildung gar den Geistlichen genähert werden, und dann möchte das Subordinationsverhältniß der Erstern gegen die Letztern Noth leiden. Sonderbar! als ob die armen Schulmeister um der Geistlichen willen vom Staate angestellt würden, oder als ob die Geistlichen an Ansehen verlieren könnten, wenn sie statt von Ungebildeten, nun von Gebildeten die Vorgesetzten werden! Verliert denn das Subordinationsverhältniß der Geistlichen gegen ihre Superintendenten an Gewicht, wenn jene auch diesen an gelehrter Bildung sich annähern? Wahr ist es, ein anderes, als das bisherige, Verhältniß wird zwischen Geistlichen und Schullehrern eintreten, sobald diese an Bildung jenen sich nähern, Achtung wird der gebildete Schullehrer auch seinem Vorgesetzten einflößen; allein ist dies nicht für den Staat, wie für die Geistlichen, höchst wünschenswerth? Wer wird nicht lieber mit einem Gebildeten, als mit einem Ungebildeten, Umgang pflegen; und auf dem einsamen Dorfe — was kann dem Geistlichen erwünschter seyn, als wenn er in seinem Schulmeister einen Mann findet, mit dem er über Gegenstände des Wissens sich unterhalten kann, und der mit ihm an der Bildung der Gemei-

ne arbeitet, deren Seelen seiner sorgfältigen Pflege anvertraut sind? Gewiß! die Geistlichen, welche die höhere Bildung ihrer Schullehrer als ihrem Ansehen nachtheilig verwerfen, sind zu bedauern, denn ihr Ansehen ruht alsdann auf keinem edlen Grund.

Bedürfnisse der Anstalt.

Nach dieser getreuen Darstellung des dermaligen Zustandes des Hauptschullehrer-Seminars zu Eßlingen wird man mit Recht noch eine Angabe der Bedürfnisse dieser Anstalt erwarten.

a) Für die Erziehung der Zöglinge.

Die Erziehung der Zöglinge kann bei der gegenwärtigen Einrichtung unmöglich so besorgt werden, wie sie sollte. Es treten die Seminaristen im 14ten Lebensjahre in die Anstalt, sie gehen größtentheils aus den niedrigen Ständen hervor, sie treten zum ersten Male in eine größere Welt, lauter Umstände, die das Bedürfniß ihrer sorgfältigen Leitung und Erziehung in verstärktem Grade aussprechen. Die oben geschilderte disciplinarische Einrichtung ist nur Nothbehelf, sie kann dem Bedürfniß nicht genügen. Selbst die aufgestellten Aufseher sind ihrem Geschäfte nicht immer gewachsen, denn auch sie muß man nehmen, wie sie der Zufall der Anstalt darbietet, da keine Besoldungen für sie ausgesetzt sind. In den Kosthäusern drohen der Moralität der Zöglinge große Gefahren. Zwar werden diese Häuser vom Inspector mit der größten Sorgfalt und Vorsicht ausgewählt, allein der

äussere Credit, nach dem seine Wahl sich bestimmen muß, ist nicht immer sichere Bürgschaft für ihre Moralität. Ueberdies sind die Seminaristen oft genöthigt, in einer Kammer mit Dienstboten, Handwerksgesellen zu schlafen, am Tische und nach dem Nachtessen sind sie auch in solcher Gesellschaft, denn die Armuth nöthigt Viele, die wohlfeilsten Kosthäuser aufzusuchen, die denn für ihre innere und äussere Bildung nicht gerade die vortheilhaftesten sind.

b) Erhaltung und Pflege der Zöglinge.

Hiermit ist in enger Verbindung das Bedürfniß, für die Erhaltung und Pflege der Zöglinge mehr als bisher zu sorgen. Für die Meisten verschlingt die dreijährige Lehrzeit und das Seminar ihr ganzes künftiges Erbgut. Mehrere müssen ihre Subsistenz sich kümmerlich fristen. Manche waren schon genöthigt, Schulden zu machen, weil ihre Eltern mit der Bezahlung des Kostgeldes nicht aushalten konnten, und hatten dafür die roheste Behandlung zu erwarten. Solche drückende Verlegenheiten, die beständigen Klagen der armen Eltern über die Kosten des Aufenthaltes in Eßlingen, fördern die Heiterkeit und Lust zum Lernen nicht. (*) Der Benefizien, die ihre Theilhaber ganz erhalten, sind nur 18. Alle übri-

(*) Es darf hier nicht übergangen werden, daß die Gnade des Königs in den theuren Jahren 1816 und 1817 zur Erleichterung der armen Seminaristen theils Früchte im Gnadenpreise, theils baare Geldunterstützung bewilligt und dadurch die Anstalt vor ihrer Auflösung geschützt hat.

gen Benefizienten müssen jährlich mehr oder weniger bedeutende Zuschüsse machen, und die keine Benefizien genießen, haben noch größeren Aufwand. Auch die Kost ist bei Aufsicht nicht immer die angemessenste, und wenn ein Seminarist das Unglück hat, bedeutend krank zu werden, so fehlt es ihm an der gehörigen Pflege, und es bleibt ihm fast kein anderes Mittel übrig, als sich in sein elterliches Haus zurückführen zu lassen.

In Hinsicht auf Erziehung und Pflege der Zöglinge ist es demnach dringendes Bedürfniß, daß eine gemeinschaftliche Wohnung und Kost für sie eingerichtet, und daß zu diesen Zwecken sowohl der Fond der Anstalt, als ihr Locale, vergrößert werde. Soviel man auch von einer solchen Einrichtung Nachtheiliges hat ableiten wollen, und vielleicht durch einzelne Beispiele bestätigt sah, so ist dies doch gewiß nicht mit den unverkennbaren Nachtheilen zu vergleichen, die mit der gegenwärtigen Einrichtung in unvermeidlicher Verbindung stehen.

c) Unterricht.

Die meisten Lehrer sind der Anstalt nicht ausschließend gegeben, was ihre zweckmäßige Thätigkeit für dieselbe in mehrfacher Hinsicht hindert. Ihr Unterricht geht oft von einem verschiedenen Gesichtspunct aus, wird den Bedürfnissen der Anstalt nicht immer ganz angepaßt, wird durch andere Arbeiten oft unterbrochen, selbst von Einigen als Nebensache, von Anderen als Last betrachtet. Einzelne Lehrer sind zu gering besoldet, weshalb sie zu ihrer Erhaltung noch Privatunterricht ertheilen müssen,

was ihre Kräfte zertheilt und oft die Vorbereitung zu ihrem Seminarunterricht hindern muß. Der häufige Wechsel der Unterlehrer, die theils gar nicht, theils zu gering besoldet sind, muß höchst nachtheilig auf den Unterricht wirken. Es ist deßhalb dringendes Bedürfniß, dem Seminar seine Lehrer ausschließend zu bestellen, sie hinreichend zu besolden, und indem sie dadurch auf längere Zeit für die Anstalt gewonnen werden, sie in derselben für ihre Zwecke selbst zu bilden.

d) Erweiterung der Anstalt.

Die Anlage des Instituts als eines einzigen öffentlichen Schullehrerseminars für das evangelische Württemberg ist den Bedürfnissen nicht genügend. Zwar würde man immer noch eine größere Zahl von Zöglingen in dasselbe aufnehmen können, wenn die Kosten des Aufenthalts nicht die Meisten zurückschreckten. Die Zahl von 40 — 50 Seminaristen ist nicht einmal dem jährlichen Bedürfniß der Schulen genügend. Das evangelische Württemberg hat an 2000 Schulstellen mit Einschluß der Provisorate, und das Bedürfniß der Schulamtscandidaten wächst mit jedem Jahre durch die Zunahme der Bevölkerung und durch das Bedürfniß von Privatlehrern und Hofmeistern, die bei dem Mangel an Theologen immer mehr aus dem Stande der deutschen Schullehrer gewählt werden. Die Gesammtanzahl der Lehrlinge des deutschen Schulwesens ist dermalen 200, sie sollte auf 300 sich belaufen. Die geringe Anzahl der jährlich aus dem Seminar hervorgehenden Zöglinge (15 — 20) kann unmöglich von bedeutendem Einfluß in die Verbesserung

des Schulwesens seyn, zumal da sie nach ihrem Austritt aus dem Seminar als Schulprovisoren nicht überall das Gelernte anwenden dürfen und können. Es ist deßhalb dringendes Bedürfniß, daß die Anstalt zu Eßlingen dergestalt erweitert werde, daß sie sich in ein Seminar für Stadt- und Realschullehrer und in ein größeres Seminar für Dorfschullehrer abtheilen lasse, oder daß das Eßlinger Seminar ausschließend der Bildung von künftigen Stadt- und Reallehrern gewidmet und an einem andern Orte ein Seminar für Dorfschullehrer, und zwar dem Bedürfniß der evangelischen Schulen Württembergs gemäs, errichtet werde. Der erste Vorschlag würde in Hinsicht der Oeconomie, Aufsicht und Leitung, so wie der Auswahl und Besoldung der Lehrer am wohlfeilsten auszuführen seyn, und insofern man die Lehrer für beide Institute und einzelne Lehrfächer gebrauchen könnte, auch selbst für den Unterricht manchen Vortheile gewähren, zumal da die Bestimmung der Zöglinge zu Stadt- oder Dorfschullehrern sich nie am Anfang der Lehrzeit und oft schwer während derselben abgrenzen läßt.

Indessen ist einstweilen das Eßlinger Seminar für Stadt- und Realschullehrer bei der künftigen Organisation bestimmt und Hoffnung gegeben worden, mit den Waisenhäusern ein anderes Seminar für Dorfschullehrer zu verbinden. (*)

(*) Unter welchen Bedingungen diese Verbindung zweckmäßig sey, wird vielleicht eine besondere Abhandlung darstellen.

c) Verlängerung der Lehrzeit.

Die **Vorbildung** der Zöglinge für das Seminar ist zu ungleichartig, als daß dieses eine gleiche wohlthätige Wirksamkeit auf seine Zöglinge äussern könnte. Wer den Zustand der meisten Dorfschulen kennt, aus denen in der Regel die Candidaten des Seminars hervorgehen, der wird von selbst keine zu große Ansprüche an ihre Zöglinge machen. Selbst das wenige Wissen, das sie mitbringen, ist selten fest begründet, selbst in den nothwendigsten Fächern findet sich dies meistens bestätigt. Soll nun bei dieser Verschiedenartigkeit und Geringfügigkeit von Vorkenntnissen noch der Grund in Schulkenntnissen gelegt und die Zöglinge doch innerhalb 3 Jahren quoad materiale et formale zu künftigen Schullehrern gebildet werden, so sieht man von selbst ein, daß das Eine dem Andern beschränkend im Wege stehen muß. Um nun die ungleichartige Vorbildung der Zöglinge des Seminars minder schädlich zu machen, dürfte es, so wie auch in anderer Hinsicht, zweckmäßig seyn, die Lehrzeit der Seminaristen auf **vier Jahre** auszudehnen, und das erste Jahr zur Ergänzung der Lücken ihrer Schulkenntnisse und zur eigentlichen Vorbildung für den Seminarunterricht durch das Seminar selbst anzuwenden. Diese Einrichtung würde viele wohlthätige Folgen haben. Die Anstalt könnte hier sich selbst ihre Fundamente legen und ihre künftige Zöglinge in diesem Vorbereitungsjahre ganz genau kennen lernen, so wie diese, mit der Einrichtung der Anstalt befreundet, desto zweckmäßiger seine Bildungsmittel für die eigentliche Lehrzeit benutzen lernten. Die Beibehal-

tung oder Zurückweisung der Zöglinge oder ihre Verpflanzung in andere, für sie geeignetere, Institute hienge von den Erfahrungen dieses Prüfungs- und Vorbereitungsjahres ab.

Practicanten-Anstalt.

Die Anstalt der Practicanten steht mit dem Schulmeisterseminar zu Eßlingen in enger Verbindung. Sie hat die gedoppelte Bestimmung, theils diejenigen Lehrlinge des deutschen Schulstandes, welche bei hiezu bevollmächtigten Schullehrern schon einen Theil der Lehrzeit zugebracht hatten und zu ihrer vollständigeren Bildung noch das Seminar besuchen wollen, theils auch die Schulprovisoren, weche gleiches Bedürfniß zu befriedigen wünschen, aufzunehmen. Die Ersten müssen wenigstens auf ein Jahr sich verbindlich machen, die Anstalt zu besuchen, der Letzten Aufenthalt hängt von ihrer Willkür ab; diese werden auch gewöhnlich als Unterlehrer am Seminar characterisirt, und theils als Aufseher, theils als Gehülfen des Unterrichts, für welchen sie sich eignen, benutzt. Diese Practicanten beziehen weder Benefiz noch Gehalt, und haben blos den unentgeldlichen Unterricht zum Vortheile. Ihr Bildungsplan wird jedesmal nach ihrem individuellen Bedürfniß vom Inspector des Seminars entworfen und es werden ihnen die Lehrfächer und Classen angewiesen, für welche sie sich eignen. In der Regel ist ihre Bildungsweise mehr practisch als theoretisch. Die Lehrer des Seminars sind auch zugleich die Lehrer dieser Nebenanstalt, die ohnedies nur durch die besondere Bil-

dungszwecke ihrer Zöglinge, nicht aber durch eine äussere Absonderung, als Nebenanstalt erscheint. Im Jahre 1812 wurde diese Anstalt eröffnet und für die Aufnahme in dieselbe ebenfalls eine vorangehenden Prüfung der Petenten vorgeschrieben.

Bis jetzt zählt diese Anstalt nicht viele Zöglinge, da die Kosten des Aufenthaltes nur vom Wenigen bestritten werden können, aber Mehrere haben bereits ihren wohlthätigen Einfluß in ihre Bildung erfahren und sind als sehr brauchbare Lehrer aus ihr hervorgegangen. Zu wünschen wäre es für die Verbesserung des deutschen Schulwesens, daß durch Zusicherung freier Kost und Wohnung oder durch Ausdehnung der Beneficien auf die Practicanten diese Lehranstalt erweitert und dadurch auch die schon angestellten Provisoren für ihren Beruf noch zweckmäßiger zugebildet würden. Vielleicht könnten selbst mit der Zeit am Seminar eigene Lehrcurse für Schullehrer und deren Gehülfen gehalten und somit auch auf die Bildung dieser noch wohlthätig gewirkt werden.

Musterschule.

Mit dem Eßlinger Schullehrerseminar steht eine Musterschule in der engsten Verbindung. Es wurde eine der Stadtschulen, und zwar die der Mädchen, welche Kinder von 8 — 14 Jahren in sich faßte, in das Seminargebäude verpflanzt und zur Musterschule geweiht. Sie ist bestimmt, 200 Kinder zu umfassen, und ist in jeder Beziehung, auch in Hinsicht der verschiedenen Classenbeschäftigung und des Unterrichtes für jedes Alter zur Muster- und Uebungsschule für die Seminaristen

geeignet. Die bessern Methoden werden zweckmäßig und mit glücklichem Erfolge darin gelehrt, und wenn gleich das Ideal noch nicht erreicht ist, so gehört denn doch diese Schule bereits zu den bessern, und wird, sowie sie bereits alles Vertrauen sich erworben hat, sich bald zur vorzüglichen erheben, wenn man ihr, ausser dem Musterschullehrer, der seiner Stelle vollkommen gewachsen ist, noch einige vorzügliche Gehülfen des Unterrichts gibt. Sobald dieses geschehen und damit die vollständige Organisation diese Schule vollendet seyn wird, soll eine nähere Beschreibung ihres inneren Zustandes folgen.

II. Privat-Schullehrer-Seminar.

a) Waisenhäuser.

Es sind zwei Waisenhäuser im Königreich Württemberg, zu Stuttgart und Ludwigsburg, für alle christliche Confessionen vorhanden. Bei ihrer neuesten Organisation, die im Jahre 1811 vorgenommen wurde, erhielten sie die Bestimmung, ihre Zöglinge zu jedem Berufe, zu dem sie Neigung und Fähigkeiten zeigen, zu bilden. Somit werden sie denn auch kleine Seminarien für künftige Schullehrer, insofern nehmlich von ihren Zöglingen Einige für diesen Beruf sich eignen. Uebrigens war die Anzahl derselben bisher nie von Bedeutung, und überstieg die Zahl von 6 — 8 nicht, wenn gleich in jedem Waisenhause sich 275 Zöglinge befinden. Die Bildung dieser Seminaristen wird von den Waisenpfarrern und den Schullehrer des Hauses besorgt und die Waisenhausschule ist ihre Muster- und Uebungsschule.

Das vom ehemaligen Waisenpfarrer und Schulinspector M. Riecke im Stuttgarter Waisenhaus angelegte Seminar für deutsche Schullehrer, das neben den Waisenhauszöglingen auch auswärtige Schulamts-Candidaten bildete, und dessen oben schon mit verdientem Lobe erwähnt worden ist, wurde bei der neuen Organisation auf Königlichen Befehl aufgehoben, und wie schon gesagt, auf die Bildung hiezu tauglicher Waisenhauszöglinge beschränkt.

---

b) Auf dem Lande.

Diese Privat-Schullehrer-Seminarien wurden von einzelnen Pfarrern freiwillig errichtet und vom Königlichen Consistorium genehmigt. Unterm 19ten März 1811 wurde folgende Instruction für sie vorgeschrieben.

„Jeder Geistliche, welcher ein Privat-Schullehrer-Seminar mit Genehmigung des K. Oberconsistorii errichtet, kann, wenn er an seinem gegenwärtigen Dienstorte sich nicht fixiren will, nur solche Incipienten aufnehmen, die bei einer Veränderung seines Dienstes sich's gefallen lassen, ihm in den neuen Aufenthaltsort nachzufolgen, oder ihre Lehrzeit in einer andern legitimirten Bildungsanstalt zu vollenden. Als Inspector des Privat-Schullehrer-Seminars wird ihm Folgendes zur Pflicht gemacht:

1.) Hat derselbe den Anfangstermin seines Unterrichts nebst den Bedingungen der Aufnahme, dem jährlichen Kostenaufwand ꝛc. durch die öffentliche Blätter mit der Bemerkung, daß seine Anstalt vom K. Oberconsisto-

rium genehmigt sey, bekannt zu machen und diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, aufzufordern, bei dem K. Oberconsistorium nach der Vorschrift unter Decanatamtlichen Beibericht zu suppliciren, worauf jedesmal dem Inspector der Anstalt die Namen der Incipienten werden bekannt gemacht werden.

2) Die Seminaristen hat er bei gut prädicirten Personen in Kost und Wohnung unterzubringen, genaue Aufsicht über ihr sittliches Betragen zu führen und zu dem Ende von denjenigen, in deren Häusern sie wohnen, wöchentlich Erkundigung hierüber einzuholen.

3) Er prüft die in den Schulstand neu eintretenden Seminaristen, und macht diejenigen, welche er entweder bei der ersten Prüfung oder im ersten halben Jahre des Unterrichts zum Schulwesen ganz untauglich findet, sogleich in einem eigenen Berichte dem K. Oberconsistorium mit genauer Angabe der ihn zu diesem Urtheil bestimmenden Ursachen nahmhaft, damit sie vom Schulstand entfernt werden können.

4) Den genehmigten Hauptlehrplan hat er in halbjährige Lehrcurse für die Seminaristen, diese wieder in Tages- und Stunden Lectionsplane einzutheilen, und jedem neu eintretenden Seminaristen die Lectionen und Lehrer anzuweisen, die er besuchen soll.

5) Er theilt den Lehrern seine Ansicht über die zweckmäßige Behandlung des Unterrichts für die Seminaristen mit, und hat die Obliegenheit, öfter den Lehrstunden der übrigen Lehrer anzuwohnen, um die etwaigen Mängel zu verbessern.

6) Alle Wochen zieht er von jedem Lehrer Bemerkungen über die Fortschritte der Seminaristen, sowie über ihr Betragen, ihren Fleiß, ihre Aufmerksamkeit rc. ein, sammelt dieselben und ordnet sie in einer Tabelle unter die verschiedenen Rubriken. Eine Abschrift dieser Tabelle gibt er vor Michaelis jeden Jahrs dem Decan, der sie seinen Schul-Incipienten-Tabellen im Original beilegt.

7) Der Inspector versammelt die Seminaristen am Ende jeder Woche und giebt jedem nach den erhaltenen Notizen oder selbst gemachten Bemerkungen das Nöthige zu ihrer Ermunterung oder Erinnerunng zu erkennen.

8) Sowie jeder Lehrer der Seminaristen am Ende jeder Woche ein kurzes Repetitorium des wöchentlichen Unterrichts mit den Seminaristen vornehmen wird, so hat der Inspector alle Monate eine Prüfung in allen Lehrpensen mit ihnen anzustellen, und nach dem Erfund dieser Prüfung seine tabellarische Beschreibnng der Seminaristen mit der besondern Bemerkung am Rande, daß dieses Urtheil ein Resultat der monatlichen Prüfung sey, zu berichtigen.

9) In Angelegenheiten des Seminars, oder wenn einer der Incipienten einer Correction von Seiten der höhern Behörde bedürfte, auch wenn ein Seminarist die Lehrzeit vollendet hat und um das Oberconsistorial-Examen supplicirl, erstattet der Inspector einen an den Decan zu übergebenden, und von diesem im Original einzusendenden, Bericht an das K. Oberconsistorium, und legt in letztem Falle eine ins Einzelne gehende Schilderung der Kenntnisse des Seminaristen, sowie ein Zeugniß in Hinsicht seines sittlichen Betragens, bei.

10) Der Inspector hat besonders darauf zu sehen, daß der Zweck der Seminaristenbildung nicht aus den Augen gesetzt, das für sie Brauchbare in jedem Unterrichtsfache mit Vermeidung alles dessen, was nur zu einem oberflächlichen Vielwissen führt, vorgetragen, und sie zu bescheidenen, genügsamen, zum practischen Unterrichte tauglichen, Lehrern gebildet werden. Er wird wahre Religiösität und Moralität in ihnen zu wecken, sie mit Liebe für ihren wichtigen Beruf zu erfüllen suchen, und daher von Zeit zu Zeit Vorträge an sie halten, die diesem Zweck entsprechen.

11) Es wird zur Verbesserung der Lehranstalt zweckmäßig seyn, wenn sämmtliche Inspectoren solcher Privat-Seminarien sich mit einander, sowie mit dem Inspector des Hauptseminars, in Correspondenz setzen und sich gegenseitig ihre Lehrplane, sowie ihre gemachten Bemerkungen über die zweckmäßige Einrichtung derselben mittheilen.

12) In Hinsicht auf die Lehrstunden hat der Inspector darauf zu achten, daß nicht zu viele an einem Tage zusammengehäuft werden, damit die Seminaristen im Stande sind, das Gehörte zu Haus zu wiederholen, mithin für ihren Privatfleiß, welcher vorzüglich zu wecken ist, Kraft und Muße übrig bleibe.

13) Er wird sich besonders angelegen seyn lassen, die Ortsschule zu verbessern, damit sie für die Seminaristen eine wirkliche Musterschule zu practischen Uebungen werden.

14) Am Schlusse der Lehrzeit hat er den abgehenden Seminaristen die bestehenden Schulverordnungen bekannt zu machen und zu erläutern."

Solcher Privatschullehrer-Seminarien für das evangelische Württemberg sind errichtet: 1) zu Stuttgart unter Leitung des Schulinspectors Zoller, 2) zu Tübingen unter Leitung des Decans Doctor Münch, 3) zu Nürtingen unter Leitung des Decans M. Weber, 4) zu Ulm unter Leitung des Schulinspectors Professors Adam, 5) zu Giengen unter Leitung des Stadtpfarrers M. Binder, 6) zu Langenau unter Leitung des Diaconus Dieterich, 7) zu Marggröningen unter Leitung des Diaconus M. Reuchlin 8) zu Schorndorf unter Leitung des Diaconus M. Eisenlohr. 9) zu Oberlenningen und Owen unter gemeinschaftlicher Leitung des Pfarrers M. Rösler, ersten Orts und des Diaconus M. Baumann und Präceptors Vögelen zweiten Orts, 10) zu Hirsau unter Leitung des Pfarrers M. Kind, 11) zu Glatten unter Leitung des Pfarrers M. Ries, 12) zu Altburg unter Leitung des M. Seeger. Außer diesen widmen sich der Bildung einzelner Schulamtscandidaten noch mehrere Geistliche, namentlich der Pfarrer M. Riecke zu Lustenau, vormaliger Waisenpfarrer, Pfarrer M. Klett zu Unterlenningen, Diaconus und Schulinspector Gräter zu Hall rc.

Groß ist übrigens die Zahl der Zöglinge nicht, die in diesen Privatseminarien für das deutsche Schulwesen gebildet werden, denn die Kosten des Aufenthaltes sind noch immer für die Meisten zu groß. Auch fehlt es Manchen dieses Orts an Gelegenheit zur Unterbringung der Zöglinge in Wohnung und Kost, sowie an den zur Mitarbeit an ihrer Bildung tauglichen Schullehrern. Es

würde deßhalb bei einer neuen Organisation der Bildungsanstalten für deutsche Schullehrer zweckmäßiger seyn, wenn die Zahl dieser Privatseminarien auf eine geringere beschränkt, bestimmte Orte, die hiezu in jeder Hinsicht am tauglichsten sind, dazu angewiesen und sodann auch für die Zöglinge dieser Privatseminarien von Seiten des Staates eine verhältnißmäßige Unterstützung dargereicht würde. Auch sollte eine genauere Verbindung dieser Privatseminarien mit dem Hauptseminar angeordnet und nicht mehr wie bisher der Willkür der Seminarinspectoren überlassen werden. Die Gesammtbildung der Zöglinge des deutschen Schulwesens könnte sodann harmonischer ihrer Bestimmung genähert werden.

III. Schullehrer, die zur Bildung von Lehrlingen bevollmächtigt sind.

Ihrer sind dermalen ungefähr 40. Sie haben nach der Generalschulverordnung ein Oberconsistorial-Examen zu erstehen, nach dessen Erfund sie bevollmächtigt oder abgewiesen werden. Diese Vollmachtsertheilungen waren bisher Bedürfniß, weil die öffentlichen Bildungsanstalten dem Erforderniß nicht genügten. Indessen ist die Zahl der Schulmeister nicht groß, welche dem in sie gesetzten Vertrauen vollkommen entsprechen. Es würde daher immer vorzuziehen seyn, und zur wesentlichen Verbesserung des deutschen Schulwesens dienen, wenn, sobald der Staat für das Bedürfniß hinreichend gesorgt und die Bildung der Lehrlinge des Schulstandes durch genugsa-

me Unterstützung erleichtert haben wird, diese Vollmachten ganz aufgehoben und ausser den Hauptseminarien noch einige Privatseminarien von anerkannt geschickten Pädagogen mit Zuziehung von ausgezeichneten Schullehrern organisirt, durch Unterstützung gesichert und durch die oben vorgeschlagene genaue Verbindung mit den Hauptseminar ihrer wohlthätigen Bestimmung mehr genähert würden.

d'Autel.

IV. Der Verkündiger,

enthaltend

Nachrichten von allen bedeutenden Verfügungen, Anstalten, Stiftungen und Ereignissen im Fach des Volksschulwesens a) aus deutschen Landen, b) aus andern Ländern — mit einigen Nutzanwendungen verbunden.

---

1. Und das geschah noch im Jahr Christi 1816 in der k. preußischen Provinz Sachsen!

„Um dem Unfuge, der mit dem Schulwesen bisher, besonders in solchen Orten getrieben ist, in denen sich weder ein Schulhaus, noch ein angestellter Schullehrer findet, und die Gemeinde sich im Winter für einige Zeit nach Willkühr irgend ein Subject zum Unterricht ihrer Kinder miethete, bis die so höchstnöthige Schulreform eintritt *), wenigstens in etwas zu steuern, wird hiermit angeordnet:

---

*) Ist sie nun eingetreten? Mit Vergnügen werden wir den weitern Erfolg mittheilen, sobald uns deßfalls nähere zuverlässige Nachrichten zugehen, um die wir hierdurch ersuchen.

Die Redaction.

1.) Es soll durchaus keine Gemeinde befugt seyn, irgend jemand den Unterricht ihrer Kinder zu übertragen, der nicht zuvor von dem Superintendenten geprüft, und brauchbar befunden ist.

2.) Es sollen die Gemeinden mit solchen Lehrern vor dem Superintendenten der Diöces einen schriftlichen Contract, wenigstens auf ein halbes Jahr, schließen und nicht befugt seyn, vor Ablauf der festgesetzten Zeit den Lehrer, ohne Bewilligung der obern Schulbehörde der Provinz, zu entlassen.

3.) Diejenigen, welche auf diese Art den Schulunterricht übernehmen, müssen sich verpflichten, während der Lehrstunden ihre etwaigen Handwerksarbeiten ruhen zu lassen, und in Gegenständen, die ihr Verhältniß als Schullehrer betreffen, den Vorschriften des Superintendenten der Diöces und des Ortspredigers pünctliche Folge zu leisten.

Es wird den Herren Superintendenten aufgegeben, auf das strengste auf die pünctliche Befolgung dieser Vorschriften zu achten, und in jedem Uebertretungsfalle sofort Bericht zu erstatten. Magdeburg, den 1. Okt. 1816.

Königl. Preußisches Consistorium der Provinz Sachsen."

---

2. Rege Sorgfalt für Verbesserung der allgemeinen Volksschulen im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach äußerten sich in einer Erklärungsschrift vom

22. Febr. 1817, unter Lit. H, an ihren edlen Landesfürsten auf eine rühmliche Weise also: „Ihro Königl. Hoheit haben in dem siebenten Puncte der Proposition die „Schulanstalten und Landschullehr-Seminarien den getreuen Landständen dringend und zutrauensvoll empfohlen, auch ist sowohl am Schlusse „der Proposition, als in dem höchsten Decret vom 3. „Febr. d. J. die Akademie Jena als eine Anstalt genannt, welche hohe Aufmerksamkeit verdiene und auf „mehrere Unterstützung aus den landschaftlichen Kassen „mit Grund rechnen dürfe.

„Der Landtag erkennt hierin abermals den Fürsten, welcher das Gute will, und zur Ausführung seines Willens die sichersten, zuverlässigsten Mittel gefunden hat. Wie der erste Grund des Gemeinwohls in den bürgerlichen Vereinigungen gelegt wird durch tüchtige Erziehung, durch Unterricht und durch Ausbildung der heranwachsenden Staatsbürger für diejenigen engeren oder weiteren Kreise, in welchen sie künftig ihre Kräfte üben und das ihnen anvertraute Pfund verarbeiten sollen, wie alles Besserwerden in den bürgerlichen Vereinigungen ausgehen muß von jenen Puncten; so glaubte der Landtag seine Arbeiten mit dem angegebenen Theile der fürstlichen Proposition beginnen zu müssen. Auch in dem Staatshaushalte des Großherzogthums Weimar sind durch die Drangsale der Zeit Ersparnisse unerläßlich geworden, worüber die getreuen Landstände sich an einem anderen Orte verbreiten werden, aber in keinem Haushalte dürfen die Ersparnisse an nothwendigen Saaten und Pflanzungen gemacht werden."

Es folget nun zunächst unter A, die Verwilligung einer jährlichen Unterstützung für die Universität Jena von 4000 Rthlrn., unter B, einer solchen für die beiden Gymnasien zu Weimar und Eisenach, und die Lehranstalt zu Neustadt von 1350 Rthlr., worauf es weiter heißt: „Von besonderer Wichtigkeit sind

C. diejenigen Anstalten im Lande, aus welchen tüchtige Männer für die Landschulen hervorgehen sollen. Der Landtag verwilligt deßhalb, nach der Vorschlägen der Oberconsistorien, 288 Rthlr. für das Schullehrerseminarium zu Weimar (mit Einschluß von 8 Rthlrn. für den Seminaristen, welcher in der fünften Classe des Gymnasiums Unterricht im Schreiben ertheilt) und 475 Rthlr. für das Schullehrerseminarium zu Eisenach, woneben er nur die Bemerkung machen will, daß die zu städtischer Bildung, oder Verbildung der Seminaristen, welche zum Theil in dem Gebrauche derselben für das Theater ihren Grund hat, offenbar dem Zwecke jener Anstalten entgegenläuft, und daß bei'm Unterrichte der Seminaristen vorzüglich auch auf die Ausbildung einer guten Handschrift und auf Musik Rücksicht zu nehmen seyn dürfte.

Was endlich

D. die Verbesserung der Schullehrerstellen auf dem Lande betrifft: so ist der Landtag noch zur Zeit ausser Stand, sich über die Verbesserung einzelner Stellen bestimmt zu erklären. Es dürfte unerläßlich seyn, für die Verbesserung jener Stellen zuvörderst, und zwar in so fern, als ausser dem sogenannten Kirchenvermögen das Gemeindevermögen dabei zugezogen werden soll, durch

„die Landesdirection, die Kräfte eines jeden Ortes in Anspruch zu nehmen, wohin die Einführung des Schulgeldes von 12 gr. jährlich für jedes Kind an denjenigen Orten gehört, in welchen gegenwärtig entweder gar kein Schulgeld, oder ein sehr geringes bezahlt wird, auch der Lehrer keine hinreichende Besoldung aus anderen Quellen zu ziehen hat. An manchen Orten, z. B. in Vacha bei'm Hospital, sollen Fonds unbenutzt liegen und jährlich gehäuft werden, welche hier eine sehr schöne Bestimmung fänden. Da übrigens die getreuen Landstände der Meinung sind, daß ein Schullehrer wenigstens 100 Rthlr. Conventionsgeld, mit Einschluß des Schulgeldes und sämmtlicher Accidenzien, an jährlicher Besoldung erhalten müsse: so macht sich für diejenigen kleinen und armen Gemeinden, in welchen die Aufbringung jenes Minimums nicht möglich seyn sollte, die Bildung einer Casse, als eine subsidiarische Hülfscasse des ganzen Landes, durchaus nothwendig. Für diese Casse bringen die getreuen Landstände

1) in Antrag, daß bei freudigen häuslichen Ereignissen eine an sich geringe, aber in dem ganzen Lande gewiß keine unbedeutende Summe jährlich gewährende Abgabe mit Ostern 1817 eingeführt werde, nämlich a) bei Trauungen α) eines Häuslers 4 gr.; β) eines Bürgers oder Bauers 8 gr.; γ) eines Honoratioren 1 Rthlr.; δ) eines wirklichen Raths oder Assessors bei den Landescollegien und weiter hinaufwärts 2 Rthlr.; b) bei Kindtaufen 1 gr., 2 gr., 8 gr. und 16 gr. nach derselben Stufenfolge.“

Auch könnte

2) bei einer neuen Verpachtung der hier bestehenden Classen-Lotterie ein Zuschuß gewonnen werden, wenn nur der Einsatz für jedes Loos um einen Groschen in jeder Classe erhöht würde. Die getreuen Landstände versprechen sich die höchste Genehmigung und Berücksichtigung dieses Plans um so gewisser, da Ihro Königl. Hoheit das Privilegium der bestehenden Lotterie überhaupt nur zu milden Zwecken erneuert haben.

Kommen

3) hierzu noch die sämmtlichen für Dispensation der Ehen in verbotenen Graden und für Dispensationen vom Aufgebot eingehenden Gelder, welche Ihro Königl. Hoheit dem vorliegenden Zwecke widmeten: so wird in Kurzem ein Fonds gewonnen werden, aus welchem zur Unterstützung der Schullehrer noch mehr geschehen kann, als augenblicklich in den Kräften eines Landes liegt, dessen Gemeinden fast alle durch die Anstrengungen des Kriegs verarmt sind.

Die getreuen Landstände schließen gegenwärtigen unterthänigsten Vortrag mit mehreren Erklärungen, welche durch die ihnen bei dem siebenten Punkte der Landesfürstl. Proposition mitgetheilten Acten und Abstimmungen der Oberconsistorien zu Weimar und Eisenach veranlaßt worden sind, und den Volksunterricht überhaupt betreffen.

A. Wegen der Confirmation der Kinder, wovon die Entlassung aus der Schule nach den bestehenden Einrichtungen abhängig ist, dürfte

1) als Regel festzusetzen seyn, daß Knaben nach vollendeten 14ten, Mädchen nach vollendetem 13ten Jahre

confirmirt werden. Nur in dem Falle, wo das Kind vor dem 1. October des vorhergehenden Jahres resp. das 13te oder das 12te Jahr überschritten hat, möchte eine Ausnahme in der Regel gesetzlich ausgesprochen werden. Dispensationen dürften schlechterdings nicht Statt finden.

2) Hingesehen auf die kirchliche Bedeutung der Zeit erscheinen den getreuen Landständen die Tage zwischen Palmarum und Pfingsten als die schicklichsten zur Confirmation.

Die Confirmation möchte deßhalb in den Städten zu Pfingsten, auf dem Lande am Palmsonntage, der erste Genuß des Abendmahls in den Städten am Sonntage nach Pfingsten, auf dem Lande am grünen Donnerstage anzuordnen seyn. Nur Ausnahmsweise dürfte in größeren Städten, wenn die Zahl der Confirmanden es nothwendig macht, eine Trennung Statt finden, und die Confirmation der einen Hälfte zu Ostern, die Confirmation der andern Hälfte zu Pfingsten zugelassen werden.

Höchst wünschenswerth sind hiernächst

B. Die Sonntagsschulen, welche von den Kindern der oberen Schulclassen, und noch ein Jahr lang von denjenigen besucht werden müßten, die aus den Schulen entlassen werden sind, bei Verantwortlichkeit der Aeltern, der Lehrherren und der Dienstherren. Die getreuen Landstände tragen darauf an, daß den Geistlichen die Haltung dieser Schulen, bei Filialen, abwechselnd zwischen der Mutter und Tochterkirche, und zwar entweder von ihnen selbst, oder, wenn sie durch eine Nachmittagspredigt zu angegriffen seyn sollten, durch den Schullehrer, in ihrer Gegenwart, zur Pflicht gemacht, und daß bei

dem Unterrichte nicht bloß auf die kirchlichen Glaubenslehren, sondern neben der Erweckung und Befestigung eines wahrhaft religiösen Sinns, auch auf das Erkennen der wichtigsten Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens in seinen verschiedenen Beziehungen Rücksicht genommen werde. Würde dieser Unterricht, wie es als Regel anzuordnen seyn dürfte, in der Kirche ertheilt: so würden auch Erwachsenere daran Theil nehmen und eine Abkürzung des sogenannten Nachmittagsgottesdienstes gerechtfertigt werden können. Von selbst versteht es sich aber, daß diese neue Einrichtung nur an denjenigen Orten zu treffen ist, wo nicht ältere öffentliche Einrichtungen für den aufgefaßten Zweck schon jetzt mehr leisten.

Endlich

C. wünschen die getreuen Landstände

1) die Ertheilung einer genauen Amtsvorschrift an sämmtliche Schullehrer, welche damit noch nicht versehen sind.

2) Die größte Strenge, was die Sittlichkeit der Schullehrer anlangt: denn Schonung des Einzelnen ist auch hier Vergehen gegen das Ganze.

3) Die gesetzliche Anordnung, daß die Geistlichen in den ihnen anvertrauten Schulen, und zwar wenn einem Geistlichen mehrere Schulen anvertraut sind, abwechselnd wöchentlich drei Stunden Unterricht zu ertheilen haben, wobei, was die Gegenstände des Unterrichts anlangt, dasjenige zu beherzigen seyn möchte, was oben über den Unterricht in Sonntagsschulen angedeutet worden ist.

Die Erinnerung, daß kein Schullehrer den kirchlichen Verrichtungen, welche ihm bisher obgelegen haben, und zu welchen an vielen Orten auch das Läuten am Morgen und am Abende gehört, entzogen werden möchte, können die getreuen Landstände um deßwillen nicht unterdrücken, weil die Klagen über das Zurückziehen von jenen Verrichtungen, so wie über das Vornehmthun der Schullehrer überhaupt sehr laut geworden sind, und eine solche Unzufriedenheit nothwendig das gute Verhältniß mit den Gemeinden stören muß, von welchem die Lage des Schullehrers unvermeidlich abhängig bleibt. Den Schulkindern dürfte das Läuten niemals allein überlassen werden, weil hiervon nach schon gemachten Erfahrungen Unglück zu fürchten ist.

Die getreuen Landstände hoffen in diesem Vortrage einen Beweis gegeben zu haben, daß der in dem siebenten Propositionspunkte empfohlene Gegenstand von ihnen mit hoher Aufmerksamkeit behandelt worden ist. Manches kann zur Verbesserung des Schulunterrichts durch Unterstützung aus den Landescassen und dem Vermögen einzelner Staatsbürger, so wie durch gesetzliche Anordnungen, bewirkt werden; aber die Hauptsache: eine strenge Aufsicht, ein zeitiges zweckmäßiges Eingreifen da, wo Unordnungen eintreten, eine Erweckung des Volks zur lebhaftesten Theilnahme an der Bildung seiner jüngern Mitbürger bleibt denjenigen Behörden, Kirchendienern und Staatsdienern anvertraut, welche den schönen Beruf haben, in diesen Kreisen für ihre und für die folgende Zeit zu arbeiten.

Die getreuen Landstände erneuern Ihro Königl. Hoheit die Versicherung ihrer tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, den 22. Februar 1817.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Anmerkung. Die Erklärungen des Landtags 1) hinsichtlich des festzusetzenden Konfirmationsalters der Jugend, 2) der Errichtung von Sonntagsschulen für die obern Schulklassen, und für diejenigen, die noch nicht über ein Jahr aus der Schule entlassen sind, 3) der Ertheilung einer genauen Amtsvorschrift an sämmtliche Schullehrer, 4) einer strengeren Aufsicht auf die Sittlichkeit der Schullehrer, 5) des von den Geistlichen in ihren Ortsschulen zu ertheilenden Unterrichts von drei Stunden in jeder Woche, betreffen sämmtlich Gegenstände von einer Bedeutung, daß wir sehr wünschen müssen, auch von den weitern Ergebnissen in diesen Punkten aus Sachsen-Weimar unterrichtet zu werden, denn als Folge der Anträge ist bis jetzt nur erst die Landesherrliche Verordnung in nachstehender Nr. 3. bekannt geworden.

---

3. Wie werden die Volksschullehrer in Deutschland besoldet?

(Ständiger Artikel.)

a.) Wir Karl August, Großherzog rc. urkunden hiermit, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, in Unsre Proposition an die getreuen Stände des versammelten Landtags die Verbesserung des Landschulwesens

und der Schullehrerstellen, in Erwägung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für das Gemeinwohl der Länder und in mildem Betrachte der drückenden Lage so vieler gering besoldeter Schullehrer, mit aufzunehmen und ihrer Berathung dringend und zutrauensvoll zu empfehlen. Nachdem nun auch der getreue Landtag seine Arbeiten mit dieser wichtigen Landesangelegenheit begonnen, und in einer unterm 22. d. abgegebenen unterthänigen Erklärungsschrift, vorerst, um dem dringendsten Bedürfniß abzuhelfen, seinen Antrag, theils auf Einführung von Schulgeld, wo es noch nicht existirt, theils auf eine kleine Abgabe bei freudigen häuslichen Ereignissen zur Bildung einer Schulhilfskasse für die ärmern und kleinern Gemeinden errichtet, damit künftig jeder Schullehrer wenigstens 100 Rthlr. Cassengeld im Ganzen, als Besoldung, erhalte; Wir aber bewandten Umständen nach diesen Antrag zu billigen und ihm Unsre Landesherrliche Sanction zu ertheilen kein Bedenken tragen, als verordnen Wir, wie folgt:

1. Es soll von jetzt an der Bedacht ernstlich darauf genommen werden, daß künftig jeder Landschullehrer unsers Großherzogthums eine jährliche Besoldung von 100 Rthlr. Cassengeld, mit Einschluß des Schulgeldes und sämmtlicher, nach einem Durchschnitt zuzurechnender Accidentien erhalten möge.
2. Um diese beizubringen, sind die Kräfte der Gemeinde- und Kirchenärarien, soweit solche ausreichen, in Anspruch zu nehmen; auch ist
3. zu dem Behuf bei allen geringen Schulstellen wo ein Schulgeld noch nicht, oder wenigstens nicht in

der Masse existirt, ein jährliches Schulgeld von 12 Groschen für jedes Kind hinführo zu entrichten.

4. Um aber mittellosen und kleinern Gemeinden und resp. ganz armen Eltern zu Hilfe zu kommen, und die Aufbringung des Minimums von 100 Rthlrn. jährlich möglich zu machen, soll mit Ostern l. J. folgende, an sich geringe Abgabe von freudigen, häuslichen Ereignissen zur Bildung einer solchen Hilfskasse eintreten, und im ganzen Lande erhoben werden.

A. Bei Trauungen

1) von einem Häusler 4 Groschen.
2) von einem Bürger oder Bauer 8 Groschen.
3) von Honoratioren 1 Rthlr.
4) von einem wirklichen Rath oder Beisitzer eines Landescollegiums und weiter hinaus 2 Rthlr.

B. Bei Kindtaufen

werden nach eben dieser Stufenfolge 1., 2., 8., 16 Groschen entrichtet.

5. Für die richtige Abentrichtung und Bescheinigung dieser Abgabe ist von Seiten der Geistlichen bei Erhebung der Stolgebühren mit Sorge zu tragen.

6. Unsere Landesdirection, erste und zweite Abtheilung wird mit Unsern beiden Oberconsistorien zusammentreten, um die Regulirung der bis jetzt an 100 Rthlr. nicht ansteigenden Schulgehalte und der Bildung der Hilfskasse aus genannten Mitteln, auf zweckmäßige Weise in Zeiten zu bewirken.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Anordnung mittelst eigenhändiger Unterschrift und Beidruckung Unsers Großherogl. Insiegels vollzogen, auch durch das officielle Wochenblatt zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt machen lassen.

Weimar, den 28. Februar 1817.

Karl August.

b.) Im Herzogthum Sachsen Hildburghausen werden nunmehr auch die Besoldungen der Schullehrer verbessert. Nur neun Stellen sind mit einem Gehalt von 150 fl. verbunden gewesen; neun nur mit einem Gehalt von 60 bis höchstens 100 fl.

c.) „Zum Gedächtniß des dritten Jubelfestes der Reformation ist allen minder besoldeten Schullehrern im Herzogthum Sachsen-Meiningen eine angemessene fortdauernde Gehaltszulage verwilligt worden."

Die Redaction bittet angelegentlich um zuverläßige Nachricht aus allen Theilen Deutschlands über diesen Artikel. In „Welt und Zeit, 2r Theil, Germanien, 1817. läßt sich ein sogenannter reisende Australier in seinen Briefen über die deutschen Volksstämme noch in folgendem schmählichen Urtheil heraus: Die Erziehung der Jugend ist größtentheils ausgehungerten Männern anvertraut, welche man Lehrer und Schulmeister nennt. Achtungswürdige Deutsche erzählten mir, daß in ihrem Volke große Dichter, Philosophen und viele ausgezeichnete Gelehrte leben, man sich aber von Seiten der Regierungen nicht darum bekümmere, was diese auch sagen mögen, und daher aller Geist

und alle Weisheit derselben, so zu sagen, für das Volk selbst unnütz würde." Wir wünschen von Herzen zur völligen Beschämung dieses Reisebeschreibers bald überzeugende Gegenbeweise aus sämmtlichen neun und dreißig Staaten unsers lieben Vaterlands liefern zu können. Bildung und Besoldung vor Allem!! Tüchtige Bildung und auch tüchtige Besoldung der Männer, die die aufblühende Jugend eines herrlichen Volks von dreißig Millionen Seelen bilden sollen! Das sind die Angelpunkte dessen, was zunächst Noth ist in der deutschen öffentlichen Erziehung; ohne sie fruchten die weisesten Verfügungen der Regenten und aller Kirchen- und Schulräthe wenig oder nichts. Baiern und Nassau sind in dem ersten Artikel großartig den gesammten Staaten vorangegangen; im zweiten stehen sie nicht zurück. Im J. 1811 wurde im Königreich Baiern einstweilen der reine Ertrag einer jeden Schulstelle auf dem Lande auf wenigstens dreihundert Gulden festgesetzt; im Herzogthum Nassau erhalten nach Landesherrlichem Edikt vom 24. März 1817 (S. oben Seite 49.) die Lehrer an den Elementarschulen einen jährlichen Gehalt von zwei- bis fünfhundert Gulden. Im Großherzogthum Hessen, im Königreich Würtemberg, in mehreren deutschen Provinzen des Preußischen Staats ist auch in dieser Hinsicht in neuern Zeiten sehr viel Rühmliches geschehen. Aber viel ist auch noch zu thun übrig! „Schlimm, liest man in Eigenbrod's trefflichem Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen, vom Jahr 1803 an. Dritter Band. Darmstadt 1817 bei Heyer und Leske Seite 358, „steht es insbesondere mit den Besoldungen der protestantischen Schulmeister in Oberhessen

aus. Nur ⅓ derselben hat Besoldungen über 100 fl.; ⅓ derselben hat Besoldungen von 50 bis 100 fl. und ⅓ hat gar Besoldungen unter 50 fl." Wie mag es in vielen andern Ländern aussehen? Ist nicht der Schulmeister fast überall meistens noch die seufzende Kreatur, von der Paulus an die Römer am achten, Vers 19. spricht? Im Fürstenthum Lippe hat denn doch wenigstens dermalen kein Schullehrer mehr unter 60 Rthlr. Gehalt, und in sofern erfreut sich dies Ländchen eines großen Vorzugs vor andern größern, wie zum Beispiel dem wohlhabenden Hannöver'schen Lande, wo viele hundert Schullehrer 15 — 30 Rthlr. Einnahme haben. Es ist aber der Plan (im Lippischen) jeden Schulmeister so zu setzen, daß er von dem ersten Jahre seiner Amtsführung an 120 Rthlr. (ein Rthlr ist daselbst 1 fl. 50 kr. Frankfurter Währung) d. i. 220 fl. rheinisch, Einnahme erhält. Hat er sich 7 bis 8 Jahre gut betragen, so erhält er eine Stelle von 150 Rthlr. = 275 fl. rheinisch. Von seiner Brauchbarkeit hängt es ab, ob er dann noch weiter avancirt. „(Werth, Ueber die Elementar-Schulen im Fürstenthum Lippe. Duisburg, 1810.) Wäre man nur einstweilen allenthalben bis zur erstgenannten Größe des Stück deutschen Schulmeister-Brods gekommen!" Im Meklenburgischen gibt es noch viele Stellen besonders auf freiherrlichen Besitzungen, die, außer der Wohnung und Gärtchen, etwas Holz, und einem Dreier Schulgeld wöchentlich von einem Kind, — 4, sage vier Thlr. jährlich eintragen. Guter, edler v. Rochow, auf Rekan, der du in den achtziger Jahren den treuen Schullehrern auf deinen Dörfern, außer andern landwirthschaftlichen Emolumenten den Gehalt auf 200 Rthlr. = 360 fl. rheinisch setztest, an

diesem Exempel finden deine freiherrlichen Brüder an der Ostsee noch gar wenig Belieben.

---

4. Erfreuliche Würdigung wahren Verdienstes.

a.) Der Schulkommissarius und Landdechant Pfeifer zu Steinheim, im Großherzogthum Hessen, machte dem großherzoglichen Kirchen- und Schulrath zu Darmstadt die Anzeige, daß ein sehr würdiger und verdienter Schullehrer, Lommel zu Zellhausen bei Seligenstadt, nächstens sein fünfzigstes Dienstjahr zurücklege, und trug zugleich darauf an, diesen Zeitpunkt durch eine, den Verdiensten des Ehrenmannes angemessene, Feierlichkeit zu verherrlichen. Auf die deßhalb vom Kirchen- und Schulrath gemachten Vorschläge verfügte das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium nicht nur die Anordnung einer, solch seltenes Verdienst gehörig auszeichnenden, Feierlichkeit, zu welcher die geistlichen und weltlichen Beamten und Staatsdiener, katholischer und protestantischer Konfession, so wie auch die Schullehrer von dem Landdechanten und den Justizbeamten zu Steinheim und Seligenstadt einzuladen seyen, sondern ertheilte auch dem verdienten greiseu Lehrer, aus höchstem Specialauftrag, überdies für seine noch übrige Lebenszeit die schöne Gehaltserhöhung: eine an seinen Garten anstoßende Gemeindswiese, vier Klafter Holz und vier Malter Korn, als Belohnung und zur Auszeichnung seiner Verdienste.

Das Fest selbst, ein unvergeßliches Andenken für Lehrer, und eine kräftige Ermunterung für alle Staats-

diener zur treuen und eifrigen Pflichterfüllung, wurde am achtzehnten Oktober, seines Zwecks und dieses Tags würdig begangen.

b.) „Die Fürstin Pauline von Lippe-Detmold hat dem Schullehrer Kraiwinkel zur Würdigung seiner vieljährigen treuen und wohlgelungenen Bemühungen für die Bildung der ihm anvertrautn Jugend die Verdienst-Medaille verliehen, und diese Handlung der belohnenden Gerechtigkeit ist von dem fürstlichen Konsistoriums unterm 1. July 1818 öffentlich bekannt gemacht worden."

---

5. Stiftung des Großherzoglich Hessischen Schullehrer-Seminariums zu Friedberg.

Zu einer durchgreifenden Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts im Großherzogthum Hessen ist nun der Hauptschritt gethan. Was in weisem Bedacht auf die Grundlage aller Verbesserung der allgemeinen Jugendbildung, nehmlich vorgängige tüchtige Lehrerbildung, schon längst von des Großherzogs Königl. Hoheit wahrhaft landesväterlich beschlossen, im Jahr 1811 bereits zur Ausführung vorbereitet, und nur durch die folgenden blutigen Kriegsjahre noch aufgehalten ward: die Errichtung einer öffentlichen Bildungsanstalt für die protestantischen Volksschullehrer der gesammten alten und neuen Lande wurde am 31. Okt. 1817, jetzt aber auch desto vollständiger, vollzogen. In der schönen Burg zu Friedberg in der Wetterau erhielt die

neue wichtige Stiftung ihren Sitz, und bedeutsam waren die Tage des großen Erinnerungsfestes an den unschätzbaren Werth sittlich-religiöser, ächtchristlicher Menschenveredlung auch die Tage ihrer Weihe und Eröffnung. Die mit weniger Schwierigkeiten, besonders in Hinsicht auf Dotation, verknüpft gewesene Gründung einer kleinern ähnlichen Bildungsanstalt für die Lehrer in den katholischen Volksschulen, (ungefähr wie Eins zu Fünfe im Verhältniß gegen die evangelischen), war schon im J. 1804 zu Bensheim in der Bergstraße zu Stande gekommen, und erfüllte seitdem bis jetzt rühmlich ihre Bestimmung.

Durch beide Schulen ist nun für den Umfang des ganzen Großherzogthums gesorgt und kein Jüngling mehr in dem Fall, wenn er sich dem schönen Beruf widmen will, einst als Lehrer die Jugend zu bilden, mit dem Kämmerer der Königin Kandaces in Mohrenland sagen zu müssen: wie kann ich es verstehen, so mich nicht jemand anleitet?

Doppelt wirksam und wohlthätig war aber dieser Schritt, da er zugleich mit dem zweiten zum Zweck unerläßlichen, verbunden war; mit der höchsten landesherrlichen Zusicherung, alle geringern Schulstellen in ihrem Ertrag bei Erledigungsfällen nach Möglichkeit zu verbessern.

In allen Theilen des Landes hat man bereits damit begonnen, und unausbleiblich reich an Segen wird die Aernte seyn, wenn man mit solcher nöthigen Aussaat kräftig und anhaltend fortfährt.

Ueber das Seminarium erschien die erste öffentliche Bekanntmachung von der Kommission für die Errichtung und Leitung desselben unterm 9. Sept. 1817; im Auszug, folgenden wesentlichen Inhalts: „Die Zöglinge empfangen 1) unentgeldlich zwei Jahre hindurch eine, ihrem wichtigen Beruf angemessene Erziehung und Bildung, verbunden mit dem Unterricht in allen zu demselben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, und praktische Anweisung zu deren Gebrauch bei der Jugendbildung; sie erhalten dabei 2) freie Wohnung im Gebäude der Anstalt, nebst freier Heizung und Licht und den hauptsächlichsten Theilen des nöthigen Bettwerks; sie werden 3), nach vollendeten Bildungsjahren als Hülfslehrer an öffentlichen oder als Elementarlehrer an Vorbereitungsschulen auf Filialien vorzugsweise angenommen und versorgt; sie erhalten 4), nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre, bei erprobter Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit die sichere Aussicht auf Anstellung in Schulämtern, wobei die geringern Stellen in ihrem Ertrage bei Erledigungsfällen nach Möglichkeit verbessert und mit vollständig gebildeten und erprobten Zöglingen der allgemeinen Schullehrer-Schule besetzt werden sollen, ohne dadurch andere würdige Schullehrer von wohl verdienter Beförderung und Verbesserung im Geringsten auszuschließen.

Dagegen haben diejenigen, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, folgende Bedingungen zu erfüllen:

Sie haben 1) Durch beglaubigte Scheine ihr Alter, „welches, zur Aufnahme, auf das vollendete 16te bis zum

„vollendeten 18ten Lebensjahre als Regel festgesetzt ist, ihr Vaterland und ihre Confession zu beweisen; sie haben 2) verschlossene, unentgeldlich auszustellende Zeugnisse beizubringen, a) von ihren ehemaligen Schullehrern, so wie von ihren Orts-Geistlichen, die sie konfirmirt haben, über ihre natürliche Anlagen, ihre Gemüths- und sittliche Beschaffenheit, über ihre elterliche Erziehung, bisherige Aufführung und ihre Kenntnisse und Einsichten im Allgemeinen, b) von ihren geistlichen Inspectoren, über ihre, in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung dargethanene Kenntnisse und Fertigkeiten im richtigen Sprechen, Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, im Christenthum, im Gesang, im Clavier- oder Orgelspiel, (diejenigen Inspectoren, welche die Anlagen zum Gesang, gutes Organ, bildsame Stimme und empfängliches Ohr, und die nöthigsten musikalischen Vorkenntnisse nicht selbst hinreichend beurtheilen können, haben hierüber das Urtheil von Sachverständigen einzuholen, und) c) von dem Arzte über ihre Gesundheit und körperliche Beschaffenheit. Diese Zeugnisse sind 3) in der Provinz Oberhessen an den Großherzogl. geistlichen Geheimerath D. Schmidt zu Gießen, und von denen, welchen Friedberg näher liegt, an den Director der Anstalt, Großherzoglichen Professor Roth daselbst; in der Provinz Starkenburg an den Großherzoglichen Kirchen- und Schulrath Wagner zu Darmstadt, und in den überrheinischen Landen an den Großherzogl. Regierungskommissär Hesse zu Mainz einzusenden. Bei dem Eintritt hat jeder mitzubringen: die heilige Schrift, das Landesgesangbuch, eine reinliche Kleidung für Werktage, eine bessere für den Sonntag,“

„wenigstens vier Hemden, sechs Paar Strümpfe, zwei Paar Schuhe, vier Schnupftücher, drei Handtücher, drei Betttücher nebst einem Kissen, eine Bürste, einen blechernen oder zinnenen Eßlöffel, ein Messer und eine Gabel. Zugleich wird angefügt, daß in Betreff der Mittagskost die Einrichtung getroffen wird, daß die Zöglinge solche hinreichend für den Preis von 12 kr. täglich und wohl demnächst noch billiger erhalten werden. Für ihr Frühstück und Abendbrod haben sie selbst besorgt zu seyn."

Darmstadt den 9ten September 1817.

Die Großherzogliche Commission für Errichtung und Leitung des evangelischen Schullehrer-Seminariums zu Friedberg.

D. Schmidt. Wagner. Hesse.

Einen Beweis patriotischer Theilnahme an der heilsamen Stiftung gab bald darauf folgende Anzeige in der Großh. Hessischen Landeszeitung v. 22. Jan. 1818.

„Ein edler Freund der vaterländischen Jugendbildung hat dem protestantischen Schullehrer-Seminar in Friedberg ein Kapital von 1000 fl. unter der Erklärung zugesichert, daß er während seines Lebens die Zinsen dieses Kapitals alljährlich mit 50 fl. zum Fonds der Anstalt bezahlen und für die Uebermachung des Kapitals selbst nach seinem Tode, die nöthige Sorge tragen werde; er überreichte bei dieser Erklärung, welche von ihm einem Mitgliede der zur Leitung des Schulseminars angeordneten Großherzoglichen Kommission gemacht wurde, den ersten Jahresbetrag der Zinsen, mit der Bitte, seinen Namen im Verborgene zu lassen. Eine wohlthätige, des öf-

fentlichen Danks würdige Schenkung!"

Anmerk. Nähere Mittheilungen über die äußere und innere Anordnung rc. der Schullehrer-Schulen zu Friedberg und Bensheim folgen in den kommenden Heften der Jahrbücher.

---

6. Im Herzogthum Anhalt-Köthen werden die armen Waisenkinder in guten Familien erzogen.

„Die armen Waisen werden Pflegeltern übergeben; die Beamten und Prediger haben dafür zu sorgen, daß nur rechtliche und gute Leute zu Pflegeltern gewählt werden und nicht solche, die bloß aus gewinnsüchtigen Absichten ein Kind zu sich nehmen wollen. Es werden 20 bis 30 Rthlr. bezahlt, das Schulgeld, die Schulbücher und 15 Rthlr. zur Kleidung aber noch besonders bestritten."

Welche Versuche und Erfahrungen hat man in andern Ländern über den Unterschied zwischen der Waisenerziehung in so genannten Waisenhäusern und ihrer Erziehung in Familien gemacht? Der Gegenstand verdient allgemeinere Aufmerksamkeit, und wir bitten um zuverläßige Beiträge über denselben.

---

7. Turnübungen, ein wesentlicher Gegenstand der allgemeinen Volksbildung in Schlesien.

Unterm 31. Julius hat das Königl. Konsistorium zu Breslau die Kreis-Landräthe, Superintendenten, Pfarrer und städtische Behörden in einer trefflichen Verord-

nung zu eifriger Förderung der Turnkunst als einen wesentlichen Theil der Volks-Erziehung aufgerufen. Hier einige Stellen voraus: „Die Gesanglehre und die Turnkunst, womit die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Jugendbildung seit einigen Jahren vermehrt sind, haben einen so wohlthätigen Einfluß auf das heranwachsende Geschlecht, daß wir es uns zu einer besondern Angelegenheit machen, nach der Absicht der höheren Staatsbehörden, die allgemeine Aufmerksamkeit und Theilnahme der Provinz darauf hinzulenken. — —

„Wir empfehlen die Turnübungen als einen wesentlichen Gegenstand der allgemeinen Volksbildung und wünschen, daß sich zu ihrer weitern Verbreitung alle mit uns vereinigen, die sich überzeugt haben, daß eine gesunde Seele auch gern in einem gesunden Körper wohnt, daß es zur vollkommnen Bildung des Menschen gehört, nicht in Schlaffheit und Weichlichkeit erfunden zu werden, sondern auch seiner leiblichen Kraft vertrauen zu dürfen, und daß wir das kunstvolle Gebilde, womit der Schöpfer unsern Geist umgeben hat, auch in seiner eigenthümlichen Schönheit und Tüchtigkeit vor ihm darstellen. Besonders fordern wir die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Pfarrer und städtische Behörden auf, diesen Gegenstand mit Ernst zu betreiben und auch dadurch das Beßte der aufwachsenden Generation zu befördern, wobei wir noch bemerken, daß wer eine gründliche Belehrung darüber wünscht, solche in der Schrift finden wird: Die deutsche Turnkunst von Jahn und Eiselen. u. s. w.“

Hatten nicht die herrlichsten Völker Perser, Griechen und Römer die Gymnastik in den Bildungskreis der Jugend aufgenommen? und waren nicht die Weisesten und Edelsten aller Zeit für tüchtige Leibesübungen, Ringen, Kämpfe und Waffenspiel? Hier nur die Stimmen von drei unter tausenden; eines Sokrates, D. Luthers und von Fürstenbergs.

1.) Sokrates.

„Wahrlich nicht Wenige kommen der Körperschwäche wegen in den Gefahren des Kriegs um, oder retten sich auf eine schimpfliche Art; Viele aber werden der nämlichen Ursache wegen lebendig gefangen genommen und bringen in der Gefangenschaft entweder den Ueberrest ihres Lebens in druckender Sclaverei hin, oder versinken in das bitterste Ungemach und verleben, nachdem sie ein für ihr Vermögen zu großes Lösegeld gezahlt haben, die rückständigen Jahre in Dürftigkeit und Trübsal; viele Andre endlich machen sich einen schlechten Namen, weil sie, der Ohnmacht ihres Körpers wegen, sich der Feigheit nicht schämen. Oder achtest du nicht dieser nachtheiligen Folgen der Körperschwäche, und glaubst etwa, sie leicht ertragen zu können? Ich bin wenigstens der Meinung, das Ungemach, was ein Mann, der seinen Körper abzuhärten sucht, ertragen muß, sey viel leichter und viel weniger unangenehm, als jene Leiden. Oder wähnst Du, daß Körperschwäche zum Wohlbefinden, und zu andern heilsamen Zwecken ein nützlicheres Mittel sei, als Stärke und Festigkeit desselben? Oder verachtest Du die Vortheile der letztern? Der Zustand derer, die körperlich stark sind, ist bekanntlich das Gegentheil vom Zustande der Schwächlichen. Jene sind gesund und kraftvoll; viele

von ihnen retten sich darum mit Ehre aus den Gefahren des Krieges, und entkommen jedem Ungemache; viele Andre sind Gehülfen ihrer Freunde und Wohlthäter des Vaterlands, werden deswegen mit Dank belohnt, erwerben sich großen Ruhm, und erhalten die höchsten Würden, durchleben daher freudiger und geehrter den Rest ihrer Tage, und hinterlassen ihren Kindern ein anständigeres Vermögen für die Zukunft. Man darf darum, weil der Staat die öffentlichen Vorübungen zum Kriege versäumt, nicht deswegen auch die Privat-Uebungen versäumen, sondern muß sie nichts destoweniger anstellen, denn Du weißt ja ohne mein Erinnern, daß Deine Lage weder in irgend einem andern Kampfe, noch im geschäftigen Leben durch eine bessere Uebung des Körpers kann verschlimmert werden, weil dieser das Werkzeug zu allen menschlichen Arbeiten, und in allen Verrichtungen des Körpers die beste Beschaffenheit desselben von großer Wichtigkeit ist; denn wer weiß nicht, daß auch in dem Geschäfte, auf welches der Einfluß des Körpers Dir (vielleicht) sehr gering zu seyn scheint, ich meine bei Verstandesübungen, manche, aus Mangel an körperlicher Gesundheit bedeutende Fehler begehen? Vergessenheit, Unmuth, mürrische Laune und Tollheit bemächtigen sich bei Vielen, weil der Körper elend ist, so des ganzen Gemüthes, daß sie sogar ihre bisherigen Kenntnisse einbüßen. Wer dagegen am Körper gesund ist, lebt (von dieser Seite) in ungestörter Sicherheit und ist nicht in der geringsten Gefahr, durch Zerrüttung desselben ein ähnliches Unglück zu leiden. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die gute Verfassung des Körpers sogar ein

Mittel sey, das Gegentheil von dem Erfolge der Kränklichkeit zu bewirken. Und welche Beschwerden läßt sich der vernünftige Mann nicht gefallen, um einen Zustand, der das Gegentheil von dem geschilderten ist, hervorzubringen? Außerdem ist es schimpflich, aus träger Sorglosigkeit (vor der Zeit) alt zu werden, ehe man (zu seiner Freude) an sich selbst wahrgenommen hat, wie der Körper zur größten Schönheit und Stärke heranwuchs. Dieser Anblick ist aber dem Sorglosen nicht vergönnt, denn von selbst pflegt jene Vollendung nicht zu erfolgen.

Denkwürdigkeiten des Sokrates, von Xenophon. B. 3. K. 7.

2.) D. M. Luther.

„Darum ist es auch sehr wohl bedacht und geordnet, daß sich junge Leute üben und etwas Ehrliches und Nützliches vorhaben, damit sie nicht in Schwelgen, Unzucht, Saufen und Spielen gerathen. Derhalben gefallen diese zween Uebungen und Kurzweile am allerbesten, nemlich die Musika und Ritterspiel oder Leibesübung mit Fechten, Ringen, Laufen, Springen u. s. w. Unter welchen das erste die Sorgen des Herzens und die traurigen Gedanken vertreibet; das andere macht feine, geschickte, starke Gliedmaaß am Leibe und erhält ihn sonderlich bei Gesundheit mit Springen, Rennen u. s. w. Die endliche Ursache ist auch, daß man nicht auf Zechen, Unzucht, Spielen gerathe, wie man jetzt, leider, siehet in

den Städten und an den Höfen; da ist nicht mehr, denn: „Es gilt dir! Sauf aus!“ darnach spielt man hoch um Geld. Also gehts wenn man solche ehrbare Uebungen und Ritterspiele verachtet und nachläßt. Zugeschweigen, daß uns Deutschen zu dieser Zeit wahrlich hoch vonnöthen ist, zum Heer und Streit tüchtig und allezeit bereit zu seyn. Denn es sollen ja unsre Jungen Land und Leute vertheidigen und Kriegsleute seyn; dieselbigen sind als Pfeile, die da treffen; der Herr schießt sie ab und gibt sie. Alte Leute sind nicht geschickt zum Kriege; sondern wo Arbeit ist, dieselben sollen junge Leute auf sich nehmen. Sie gerathen auch in dem Krieg und Streit wohl, wenn Gott seinen Seegen gibt; denn derselbige will also, daß die Jüngeren Land und Leute beschützen und vertheidigen sollen. Es heißen daher auch Ritter oder Reuter die, so ihre Leutlein aus Noth errettet haben, und werden also bei ihrem Namen ihres Amtes, Standes und Tugend ermahnt.

Derohalben müßen unsre Knaben ernst und streng auferzogen werden, nicht tändelnd noch spielend, wie etliche thun. Sie sollen frühzeitig lernen entbehren, die Arbeit lieben, Beschwerden ertragen und keine Anstrengung scheuen; denn sie müßen hinaus in das Leben und hinfort auch in den Krieg ziehen; da ist aber eitel Arbeit viel Drangsal zu erdulden. Die Tugenden, mit welchen wir unsre Knaben ausrüsten sollen, sind vornehmlich: Gottesfurcht, Arbeitsamkeit, Vaterlandsliebe, Mäßigung, Muth und Demuth. Mit solchen Waffen sind sie zu jeglichem Kam-

pfe gerüstet, denn sie haben eine gesunde Seele in einem gesunden Leibe."

3.) „Freiherr v. Fürstenberg, (Friedr. Wilh. Franz, geb. 1729, gest. 1811) Staatsminister im Bisthum Münster unter dem Kurfürsten von Köln Maximilian Friedrich Reichsgrafen von Königseck-Rothenfels in den Jahren 1770 — bis 1784 ließ die Jugend des Landvolkes in den Waffen üben, und brachte ihnen Lust zu diesen Uebungen und zu Allem bei, was den Körper stark und vorzüglich brauchen machen kann.

Er hatte mit dem Grafen Wilhelm von Schaumburg-Lippe den Glauben der moralischen Kraft der Menschen, welche, wie die Geschichte bezeugt, auch ein kleines Volk, das eigenen Boden vertheidigt, oft fähig macht, mächtigen Angriff abzuhalten, ihm Muth und Stärke gibt und die Achtung derer erwirbt, welche Beistand gewähren können; dagegen, wer gar nicht versucht sich selbst zu vertheidigen, ohnfehlbar unterdrückt wird. Immer erzählte Fürstenberg, mit besonderem Wohlgefallen die Beispiele alter und neuer Zeit, welche diesen Satz bewähren. Hierzu kam die Betrachtung daß körperliche Uebungen der Gesundheit und Geistesstärke förderlich sind und beitragen um ein Volk heiter und besser zu machen."

v. Dohms Denkwürdigkeiten seiner Zeit rc.
I. Th. S. 326 und 329.

---

8. Preiswürdige Vermächtnisse von drei Darmstädtern: May, Kyritz und Rungesser.

Gleichsam wetteifernd mit der edelsten Fürsorge eines väterlichen Regenten und den regesten Bestrebungen der Staats- und Kirchenbehörden für Aufnahme und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, traten in neuern Zeiten zu Darmstadt eine Reihe patriotischer Jugendfreunde auf und legten zur Unterstützung und Förderung derselben mitwirkend erfreuliche Gaben auf den Altar weiser Menschenliebe nieder. *) Vor allen machten May, Kyritz und Rungesser als Wohlthäter ihre Namen in der vaterländischen Bildungsgeschichte **) verehrungswerth und unvergeßlich.

1.) Christoph Rungesser, Großherzoglicher Oberforstrath verordnete in seinem letzten Willen: „Nach

*) So Superintendent Olff i. J. 1801; Geh. Konsistorialrath und Professor Wenk, der berühmte Hessische Geschichtschreiber i. J. 1803: Amtsverweser Koch i. J. 1806; Oberbereiter Graupner 1807; Regierungsrath May 1808; Kirchenrath Kyritz 1810; Oberforstrath Rungesser 1811; Kirchen- und Schulrath Petersen 1816; ein Ungenannter für die Schullehrer-Schule zu Friedberg, i. J. 1817; alle in einer und derselben Stadt; zum Theil mit besondern trefflichen Dispositionen.

**) Eine historische Darstellung des Standes des öffentlichen Schulwesens von Philipp dem Großmüthigen an, wird den folgenden Heften vorbehalten.

dem Tode meiner Schwester soll mein Vermögen (über 20,000 fl., und zwar ein nicht ererbtes, sondern bei einfacher und ehrenvoller Lebensweise und gutem Haushalt erspartes, und absichtlich zu schönen Zwecken erspartes Vermögen) zur Hälfte dem hiesigen Waisenhaus zufallen, die andere Hälfte aber zur bessern Aufnahme der hiesigen Stadt-Armenschule, an welcher dermalen zwei alte Lehrer stehen, verwendet werden. Durch Anstellung brauchbarer und thätiger jüngerer Männer dürfte diese Schule — von ausgebreitetermNutzen seyn.

2.) Friedrich Christoph Kyritz, Kirchenrath und erster Stadtpfarrer wartete nicht bis an sein Ende mit seiner wohlthätigen Aussaat. Als i. J. 1801 die, für einen Lehrer zu zahlreich gewordne, Bürgertöchter-Schule zu Darmstadt getheilt und eine zweite errichtet werden mußte, die Auffindung der erforderlichen beträchtlichen Mittel aber, um die jährliche Besoldung des Lehrers, die Wohnung desselben, das Schulzimmer mit seiner Einrichtung und Ausstattung rc. gehörig besorgen und sichern zu können, ihre Schwierigkeiten hatte und die Gründung der erwünschten Anstalt einige Zeit hemmte, so sendete er eine Summe von Eintausend Gulden ans damalige Konsistorium als Verehrung zur Errichtung dieser Schule mit der Bitte, daß diese Verehrung jedoch weder öffentlich bekannt gemacht, noch nach dem Namen des Gebers benannt werden möchte. Die Schule kam zu Stande. Das Konsistorium verordnete aber, um diese edle Handlung in bleibendem dankbarem Andenken und schuldigen öffentlichen Ehren zu erhalten, daß das Ka-

pital auf ewige Zeiten mit dem Namen des Wohlthäters bezeichnet, angelegt, und die Zinsen desselben unter gleicher Benennung zum Beßten der Schule berechnet und verwendet werden sollten.

Mehrere Jahre hatte schon die erste Töchterschule daselbst in einem mitten in dem geräuschvollesten Theile der Stadt gelegnen und auch andern Unannehmlichkeiten ausgesetzten Hause gehalten werden müssen. Man beschloß endlich die Erweiterung eines andern Schulgebäudes durch neuen Anbau, um sie dahin zu versetzen. Allein die bedeutenden Kosten fielen jetzt gerade den so oft angesprochenen Kassen schwer. Da trat der nehmliche Freund der Darmstädtischen Jugend abermal ins Mittel. Durch eine kurz vorher zu Stande gekommene große und treffliche Anlage zur Verbesserung der öffentlichen Armen- und Kranken-Pflege, der Arbeits- Zucht- und Besserungsanstalten rc. war das vormalige Stadthospitalgebäude entbehrlich und der Versteigerung ausgesetzt worden. Es wurde um die Summe von Sechstausend und vier Gulden erstanden und des andern Tags erhielt der Großherzogliche Kirchen- und Schulrath von demselbigen Wohlthäter eine Zuschrift folgenden Hauptinhalts:

„Der Mangel an Raum für die liebe Jugend der Stadt, insbesondere die üble und unschickliche Lage der ersten hiesigen Mädchen-Schule, hat mich Unterzeichneten bewogen, das bisherige bürgerliche Hospital an mich zu kaufen, und um der Stadt, in welcher ich seit 1760 lebe und 36 Jahre als Prediger lehre, einen neuen Beweis meiner Liebe zu ihrem Beßten zu geben, dieses geräumige Gebäude mit Hof und Garten als ein passen-

deres Lokale zum Schulhaus zu verehren. Auf solche Weise erfüllt dieses Haus ferner, nur auf eine andre Art, seine wohlthätige Bestimmung — zweihundert Jahre lang eine, von dem ehemaligen Darmstädtischen Oberamtmann Joh. Phil. v. Buseck i. J. 1611 gemachte, Stiftung für arme Alte und Schwache zur Wohnung und leiblichen Pflege — in Zukunft eine Pflanzstätte des Guten für die Jugend zur Begründung ihrer zeitlichen und ewigen Wohlfarth ꝛc."

Darmstadt, den 8. April 1809.

F. C. Kyritz.

Sein Lebensende krönte aber der Edle noch besonders dadurch, daß er alle Hülfsbedürftigen der Stadt unter folgenden weisen Anordnungen zu Erben seiner Verlassenschaft von 51,098 fl. 41 kr. im Betrag, einsetzte.

„Mein ganzes Vermögen, besagt sein letzter Wille, bestimme ich im Allgemeinen auf ewige Zeiten zum Fond einer eignen milden Stiftung zur Unterstützung armer und hülfsbedürftiger Personen von allen Ständen, zunächst aber aus der hiesigen Bürgerschaft, dergestalt, daß dieselben als meine Universalerben, wozu ich sie hiermit einsetze, die davon eingehenden jährlichen Zinsen zu genießen, und in so weit solche hinreichen, daran zu participiren haben sollen. Insbesondre aber will und verordne ich:

1) daß von den Zinsen des Stiftungsfonds arbeitsamen und redlichen Handwerksleuten, denen durch einen kleinen Geldvorschuß wieder aufgeholfen werden kann, solcher unter der Bedingung der

hiernächstigen baaren Wiederabtragung oder auch Abverdienung der Hauptsumme unverzinslich auf kurze Zeit geleistet werden soll. Alle Lasterhafte, Müssigänger und Verschwender sind jedoch hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

2) Soll daraus armen braven Kindern der hiesigen Stadtgemeinde, welche Talente und Lust zur Erlernung eines nützlichen Geschäfts oder einer Kunst haben, zu diesem Behuf einige Unterstützung verabreicht werden.

3) Soll in jeder der 4 Hauptklassen des hiesigen Großherzoglichen Gymnasiums einem armen würdigen Schüler, besonders bürgerlichen Standes, bei jeglichem halbjährigen Examen ein Beitrag zur Anschaffung eines nöthigen Buchs, oder nöthigen Instruments gegeben werden.

4) Sollen jährlich an meinem Sterbetage Acht Gulden an das hiesige Waisenhaus ausbezahlt werden, um damit den fleißigsten und wohlgesittetsten Schul-Waisenknaben oder Mädchen zur Ermunterung und Nacheiferung der übrigen, durch ein besonderes Kleidungsstück auszuzeichnen.

5) Legire ich zu dem für das Fürstenthum Starkenburg errichteten protestantischen Schullehrer-Wittwenfonds die Summe von Fünfhundert Gulden.

6) Dem Hallischen Waisenhaus, worin ich als ein armer Schüler vom Jahr 1752 — 1759 gelebt und viele Wohlthaten genossen habe, vermache ich die Summe von Funfzig Gulden, welche ohne

Abzug an die dortige Behörde übersendet werden soll. ꝛc.

Ich wünsche übrigens, daß die drei hiesigen Stadtgeistlichen nebst einem redlichen und vermögenden Mitgliede aus dem allhiesigen löblichem Stadtrathe, dem zugleich, gegen ein billigmäßiges Honorar, die Rechnungsführung zu übertragen seyn möchte, die Specialdirektion und Inspektion dieser Stiftung übernehmen. Die Oberaufsicht, so wie alles sonsten hierunter zu verfügende, bleibt jedoch dem Großherzoglichen Kirchen und Schulrathe überlassen, bei welchem auch die jährliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgelegt und abgehört werden soll.

3.) Der Großherzogliche Regierungsrath Georg Ludwig May endlich bestimmte über sein Vermögen, das gegen hundert dreißigtausend Gulden betrug, in seinem letzten Willen, im Wesentlichsten dahin:

Zu Universal-Erben setzte er alle Schullehrer der 7 ersten Diöcesen oder des althessischen Theils des Fürstenthums Starkenburg, deren Besoldung noch nicht dreihundert Gulden *) betrüge, mit der Anordnung ein, daß ihnen jährlich die Zinsen des, nach Abzug verschiedener Legate, seines Wohnhauses und einiger andern bestimmten Ausgaben, übrig bleibenden Vermögens zu gleichen Theilen als Gehaltszulage ge-

*) Das war oft sein Satz: „Wenigstens 300 fl., eine gute „Wohnung mit einem Hausgarten, dann kann man erst einen „tüchtigen und würdigen Lehrer verlangen."

reicht würde. Dagegen sollten sie in jedem Jahr an seinem Sterbetage, zur Erweckung und Erhaltung religiöser sittlicher Gefühle, eine angemessene Schulfeier mit ihren Zöglingen begehen, sich die moralische Bildung der Jugend, worauf hauptsächlich ihre Wohlfahrt ruhe, vorzüglich angelegen seyn lassen, und es sich zur besondern Pflicht machen, derselben immer Selbst, eingedenk der Wichtigkeit ihres Amtes, mit gutem Beispiel vorzugehen. Wenn aber einer oder der andere nicht einen untadelhaften Lebenswandel führen, oder sich gar dem Trunk und Spiel ergeben würde, so solle derselbe den aus dem Stiftungsfond jährlich zu erhaltenden Antheil so lange entbehren und dieser den übrigen gesitteten Subjecten zuwachsen, bis er jene Lebensart ändere. Und, setzt der Stifter bedacht hinzu, hoffe ich zugleich, daß hiernach in der Folge, an denjenigen Orten der Eingangs erwähnten Diöcesen, woselbst sich noch unständige Schullehrer befinden, wo möglichst, ständige, als welche nur allein an der von mir verordneten Unterstützung Antheil nehmen können, angestellt werden.

Sein Wohnhaus, eins der geräumigsten und vorzüglichsten Häuser der Stadt mit seinen Nebengebäuden, Garten und einem orinthologischen Kabinet widmete er zur zweiten Mädchen-Schule, die sich bisher mit einer kleinen, niederen und düsteren Stube behelfen mußte. Den Saal des Vorderhauses bestimmte er zu ihrem künftigen Lehrzimmer, das Kabinet zum

Vorzeigen bei dem naturhistorischen Unterricht, die eine Etage dem Lehrer der Schule, die andere dem zeitigen dritten Geistlichen der Stadtgemeine, der dafür die Aufsicht über das Ganze übernähme, zur freien Wohnung; ferner solle jährlich an seinem Sterbetage nach einem feierlichen Gesange des, auch für die Landschulen an diesem Tage vorgeschriebenen Kirchenliedes: Hab Acht auf Gott in aller Noth ꝛc. eine Prämie von 15 Gulden entweder in baarem Gelde oder in andern gefälligen Sachen, unter die sechs fleißigsten und sittsamsten Mädchen ausgetheilt, und der jährliche Gehalt des Lehrers mit 150 Gulden aus der Stiftungskasse vermehrt werden.

Außerdem wurden noch ausgesetzt: 50 Gulden jährliche Zulage für die hiesige reformirte Pfarrei und Schule, und zwar jener 20, dieser 30 Gulden; 50 Gulden jährlich zur Beisteuer für die bedürftigsten Hausarmen, am Sterbetage auszutheilen; 25 Gulden jährlich für die Kinder im Waisenhause zu einem festlichen Abend am 20 May jedes Jahrs. Sollten indessen diese Kinder, setzt er hinzu, über lang oder kurz auf das Land vertheilt werden, und also diese Mahlzeit nicht mehr insgesammt genießen können, so sollen für diese legirten 25 Gulden die armen Gefangenen im Stock- und Zucht-Hause, an dem oben bestimmten Tage, diese Speise und Getränke unter der eben mäßig bemerkten Bedingung erhalten; ferner 25 Gulden jährlich für das Institut des Kirchhofs; 300 Gulden aber zum jährlichen Gehalt, nebst lebenslänglicher freier Wohnung und Heizung, für eine alte rechtschaffene Wirthschafterin seines Hauswesens,

welches beides jedoch nach deren Ableben dem Stiftungs-fonds wieder anheimfällt.

Etliche und achtzig Schullehrer, deren Besoldung noch nicht dreihundert Gulden betrug, feierten darauf den 25. Julius 1809 das Andenken des großmüthigen Stifters mit ihren Kindern, und empfingen zum erstenmal, so wie sie seit dem alle Jahre an demselben Tag, ein jeder seine Gehaltszulage von Vierzig Gulden. — Diese Zulage wird bei dem zunehmenden Wachsthum des Fonds bald auf hundert Schullehrer ausgedehnt werden können.

F. L. Wagner.

V. Geschichtsunterricht in Volksschulen.

1.) Ueber den Unterricht in der Geschichte, vorzüglich der deutschen, als religiösem Bildungsmittel.

Das Durchwandern der Vorzeit, die Betrachtung der Vergangenheit mit ihren mannigfachen vielgestaltigen Ereignissen und Begebenheiten, hat für den Menschen einen eigenen Reiz. Gewiß gibt es keinen Zweig des menschlichen Wissens, welcher mehr im Stande wäre, so ganz in sein Interesse zu führen, und so fest und innig mit sich zu verbinden, als die Geschichte. Und das macht, weil sie so unmittelbar ins Leben hineinführet; Gesinnungen und Handlungen, Entschlüsse, Gedanken und Thaten wandeln überall im schwesterlichen Vereine neben einander; es ist der Mensch, der vor uns steht! Und warlich! das ist ein großer Beweis für die heilige Verbrüderung der Menschheit, daß wir auch noch an dem Theil nehmen, was in längst entschwundenen Jahrhunderten geschah. Auch untergegangene Menschenalter stehen uns noch als ein heiliger Tempel der Gottheit vor Augen, in welchem sie herrlichen Saamen für die Gegenwart auswarf. Tugend und Laster, Hoheit und tiefe

Erniedrigung, Stolz und Demuth — sie gehen in den Jahrbüchern der Menschheit stets und immerdar neben- einander. So war es der Wille der Gottheit, die die Menschheit auf tausend Wegen zu dem Ziele ihrer Be- stimmung hinführt. In dem großen herrlichen Gange der Menschenbildung erscheint überall Gottes hohe Offenba- rung, und es ist für den fühlenden Menschen ein erhe- bender Gedanke, seinen Blick auf den großen Markt des Menschenlebens zu richten. Das Wandeln auf den Trüm- mern der Vorwelt wird dem Menschen gleichsam zur hei- ßen Sehnsucht, und wir zweifeln, ob es Viele gebe, denen nicht Liebe zur Geschichte wie von Natur einge- pflanzt sey? Selbst der rohe Mensch blickt gerne, an der Hand eines Führers, in die Vergangenheit zurück; schon das Kind läßt sich gerne etwas erzählen; die hei- lige Verbindung mit der ganzen Menschheit tritt hier schon kräftig hervor. Diesen Wink der Natur soll der treue Lehrer benutzen; denn die Geschichte ist nicht blos ein treffliches Mittel zur Erhebung des Menschen überhaupt, sondern vorzüglich auch ein Bildungsmittel zur Religion.

Es dünkt uns, daß wir bey dem Studium der Ge- schichte nie von dem Gesichtspunkte abweichen dürfen: daß Alles, was je in der Welt geschah, nach dem Wil- len und unter der Leitung eines allmächtigen weisen Wel- tenbeherrschers sich ereignete. Der Odem Gottes wehet durch die ganze Weltgeschichte, seine unendliche Kraft, verbunden mit Weisheit und Liebe, hat stets die Mensch- heit getragen. Und das ist eben das Größte, was uns überall entgegentritt, daß es der Finger Gottes war,

der dem Bettler sein Lager auf Stroh anwies, und Fürsten auf Thronen setzte! Und dieses sichtbare Wirken der Gottheit hat auf des Menschen Erhebung einen wunderbaren Einfluß. In dieses Heiligthum, geliebte Lehrer, führet eure Kinder, hier laßt sie wandeln, und des höhern Lebens Kronen werden euch umglänzen! Die Weltgeschichte ist ein wunderbares Gewebe von mannigfachen Formen und Gestaltungen, von tausend und aber tausend verschiedenen Pfaden und Wegen, welche die Erdenpilger gewandelt; und darum ist sie für den Menschen von so hoher herrlicher Bedeutung. Hier leuchtet die Krone der Tugend und des Verdienstes, dort hat sich der Tyrann nur mit Trümmern in die Weltgeschichte eingebaut; hier wandeln Friede und Demuth traulich nebeneinander, dort vermessen sich Stolz und Hoffarth wider den Willen der Gottheit. — Auf diesen labyrinthischen Pfaden sollt ihr die jungen Menschenseelen führen, daß sie den großen Weltengeist unter dem milden Schimmer der Tugend und im Angesichte der schwarzen Bosheit verehren lernen.

An Euch, wackere Lehrer in deutschen Volksschulen, ist dies Wort gesprochen, auch Ihr sollt eure Zöglinge in das große Getriebe des Menschenlebens hineinführen, auf daß an ihrer Blüthe ihr Geist erstarke, ihr Herz sich erwärme, und überhaupt die reine Menschheit kräftig und heiter in ihnen hervorgehoben werde. Ihr könnet sie nicht besser zum Bewußtseyn des Großen und Göttlichen, was in ihnen liegt, bringen, als wenn ihr erstorbene Jahrhunderte wieder aufrollt vor ihnen, und die bedeutungsvollen Züge ihrem geistigen Auge vormalet.

Euer grosser Beruf ist: die Kinder zur Humanität zu bilden, und diesen Zweck erreichet ihr nicht schöner, als durch die Geschichte.

Es bedarf aber wohl kaum einer Erinnerung, daß Ihr bei dem Vortrage der Geschichte in euren Schulen andre Grenzen Euch stecken und eine andere Weise benutzen müsset, als Ihr dieselbe in höhern Unterrichtsanstalten behandelt sehet. Deutsche Männer haben darüber schon mehrmals ihre Gedanken ausgesprochen; vernehmet auch jetzt wieder die freundlichen Erinnerungen eines Lehrers, der mit warmer Liebe für sein deutsches Vaterland auch gerne ein Scherflein zum Ganzen beitragen möchte. Was derselbe von dem Unterrichte in der Geschichte in Volksschulen hält, hat er schon anderwärts *) ausgesprochen; hier noch einige weitläufigere Winke.

1.) Als Grundlage alles geschichtlichen Unterrichts möchten wir die biblische Geschichte empfehlen. Deutsche Christenkinder sollen am ersten und besten mit dem Gange vertraut und bekannt werden, welchen die göttliche Offenbarung zur Bildung der Menschheit nahm, bis in Jesus Christus ein Licht aller Welt leuchtete. Dadurch bringet ihr schon das junge Leben in die beseligende Verbindung mit der Religion, und es ist für die kom-

*) S. J. Fr. Weingart Unterrichtsplan für Lehrer an Stadt und Landschulen — und Dessen Volksschulenverbesserungsplan. Sondershausen bei Voigt. 1817. —

menden Tage von der höchsten Wichtigkeit, daß schon die Kindheit, vorzüglich an der Hand der heiligen Geschichte, die allmächtige Weisheit Gottes verehren lerne. Aber das laßt Euch aus redlichem Herzen gesagt seyn, behandelt diesen Gegenstand mit heiliger Liebe, mit inniger Wärme. Sonst gleicht euer Lehren einem Lichte, das unter den Scheffel gestellt wird. Ihr begehet sonst einen Hochverrath an der Menschheit, ihr versündigt euch vorzüglich an dem deutschen Gemüthe. Lebhaftes Gefühl für die Religion, Empfänglichkeit für die höchsten geistigsten Ideen derselben, ist von jeher ein Hauptzug in dem Character der Deutschen gewesen. Und dieses Gefühl ist noch immer die schönste Blüthe der deutschen Nation; und dieß sey Euch, geliebte Lehrer, eine kräftige Erinnerung, diesen deutlichen Fingerzeig redlich zu benutzen. Was aus Eurem warmfühlenden Herzen hervorgeht, das geht wiederum zum Herzen, und wie warmer Frühlingsregen die jungen Blüthen und Blätter erfrischt, so ist euer eigenes tiefes warmes Gefühl das freundlichste Geschenk an die Herzen der Kinder, das schönste Vermächtniß an die Menschheit. — Ihr wandelt hier auf heiligem Boden, und wo ihr stehet, da sind die Fußtapfen der Gottheit! — Erzählet ihnen einfach und herzlich, weiset sie überall hin auf die Führungen Gottes, und leitet sie durch die tausend Wege, auf welche Gott die Menschheit von einer Stufe der Bildung zur andern geführt hat. So lenket ihr ihren Blick am trefflichsten in Gottes große Werkstätte, und so streuet ihr den schönsten Saamen in der Jugend empfängliche Herzen. Lasset sie vor Allem zuerst das Große und Herrliche er-

blicken, daß an ihm ihr Herz sich erhebe, ihr Geist sich ermuthige, und ihr ganzes Wesen jene heilige Richtung bekomme, die den Menschen mit Gott zu einigen vermag. Die abschreckenden warnenden Beispiele lasset nachfolgen, auf daß das jugendliche Herz bereit sey, sie zu verabscheuen und zu fliehen, nachdem es sich vorher an der Tugend hellem Lichte erwärmet hat! —

Anmerkung 1. Zur festern Begründung des historischen Unterrichts ist die Anlegung von chronologischen Tabellen zu empfehlen, nur ist dabei zu bemerken, daß denselben in Volksschulen eine andere Gestalt gegeben werden muß, als in gelehrten. Hier ist es schon hinreichend, wenn die Hauptbegebenheiten in chronologischer Ordnung eingetragen werden. Eine solche Tabelle muß sich jedes Kind halten, und nach jeder Stunde das Vorgetragene darauf bemerken. Eine solche Tabelle erleichtert die so nöthige Wiederholung gar sehr.

Anmerkung 2. Auch beim Vortrag der Geschichte in Volksschulen ist wohl in Hinsicht der verschiedenen Geschlechter ein Unterschied zu machen. Und wenn auch mehrere angesehene Pädagogen mit Recht behauptet haben, daß beim sogenannten Elementarunterricht (wohl bis zum vierzehnten Jahre) auf den Unterschied der Geschlechter keine Rucksicht genommen zu werden brauche, weil es jetzt überhaupt darauf ankomme: den Menschen zu bilden: so scheint es uns doch nicht unzweckmäßig zu seyn, wenigstens in dem letzten Jahre, in welchem die Kinder die Schule

besuchen, jenen Unterschied zu berücksichtigen, weil von nun an auch in dem bürgerlichen Leben die Geschlechter sich scheiden. — Es ist daher wohl ein gerechter Wunsch, auch beim Unterricht in der Geschichte darauf zu achten. Es wird daher des treuen Lehrers vorzügliche Sorge seyn, beim Vortrage der biblischen Geschichte, neben der allgemeinen Darstellung der wichtigsten Begebenheiten, für die Knaben hauptsächlich die Charactere großer Männer, und für die Mädchen die großer Frauen auszuzeichnen. Eine warme lebendige Darstellung solcher schöner herrlicher ächt menschlicher, Charactere, bringt euern Kindern mehr Segen fürs Leben, als wenn ihr sie lehrt, alle einzelnen kleinen Data und Zahlen im Gedachtniß zu behalten. Den Geist der Geschichte sollen eure Kinder erfassen, daß er auch um ihren Geist sich lege, und gedeihliche Blüthen treibe! Die Namen Adam, Noah, Abraham, Jakob, Joseph, Moses, Josua, Samuel, David, Salomo, Elias, Daniel u. a. m. — es sind ehrwüdige Namen in der heiligen Geschichte! — Der Lehrer mache überall auf die wundervolle Leitung Gottes aufmerksam, er zeige, wie unentbehrlich den Menschen diese unmittelbare Führung gewesen sey, wie diese, sich selbst überlassen so bald wieder vom guten Wege abgekommen seyen, wenn Gott eine Zeitlang nicht mehr zu ihnen geredet habe, wie wohl der Mensch thue, wenn er der Stimme Gottes folge, und seiner Leitung überall vertraue. — Die Hauptbegebenheiten, welche vorzüglich hervortreten, bestimmen wir mit Andern, also:

Die Schöpfungsgeschichte und die Geschichte des Sündenfalls, — die Ueberschwemmung zur Zeit Noah's — das Leben Abrahams — der Zug Jakobs nach Egypten — die Ausführung des Volks aus Egypten und die Gesetzgebung auf Sinai — der Eintritt ins Land Kanaan — der Anfang des Königthums unter Samuel — die Lebensgeschichte Davids und Salomos — die Theilung des Reichs — der einreißende Götzendienst, gegen welchen Elias und Elisa eifern — die babylonische Gefangenschaft — Rückkehr aus derselbigen und Wiedererbauung des Tempels. — Am zweckmäßigsten verbindet der Lehrer mit dem Vortrage dieser Hauptbegebenheiten das Lesen der Bibel selbst, welches sich aber auf die vorzutragenden Studien beschränkt, mit Anwendung von passenden biblischen Sprüchen und Liederversen.

Aus dem Neuen Testamente, als dem schönsten Haus- Hand- und Lebensbuche der Christen habt ihr den Kindern vor Allem das Leben Jesu Christi in all' seiner Größe und Herrlichkeit darzustellen. Hier, meine theuern Freunde, könnt ihr zeigen, ob ihr werth und würdig seyd, an eurem hohen Posten zu stehen. Ihr sollt Lehrer der aufkeimenden Menschheit, Lehrer der Religion Jesu seyn — o dieser heilige Beruf entrücke sich nie eurem Auge, ihr seyd Stellvertreter Gottes und Jesu Christi auf Erden. O es ist ein seliges Gefühl in dieser erhabenen Würde vor den Kindern zu stehen, sie zu führen auf den sanften Pfaden des Friedens, und sie hinzuweisen an das sanfte erbarmende Herz des großen Meuschenerlösers. Was je Großes und Erhabenes

im einzelnen Menschen auf Erden erschien, das war in Jesu vereinigt, und so steht vor uns das herrliche Bild einer himmlischen vollendeten Tugend. O und wer das Große in Jesu nicht begreifen, wer nicht die Kleinen für den Gottessohn begeistern kann, der sey kein Lehrer der Jugend, er diene dem Staate auf eine andere Weise! — Damit ist zu verbinden eine Schilderung seines Lebens, Wirkens, Todes, Auferstehung Himmelfarth, so wie der nachmaligen Ausbreitung des Christenthums. Auch wird es hier der Lehrer sich angelegen seyn lassen, seinen Kindern Gottes wunderbare, und doch heilige und weise, Leitung und Führung, welche bei dieser für die Menschheit so höchst wichtigen und erfreulichen Begebenheit so sichtbar war und noch ist, zu zeigen. Die Lesung einer Auswahl neutestamentlicher Abschnitte ist hiermit zu verbinden.

2.) Sind die Kinder mit den Hauptbegebenheiten der biblischen Geschichte bekannt, so kann der Lehrer zur allgemeinen Weltgeschichte fortschreiten. Es leuchtet aber wohl von selbst ein, daß nicht die ganze Weltgeschichte für Volksschulen gehört. Hier ist eine weise und verständige Auswahl zu treffen. Auch kömmt es ja nicht sowohl darauf an, daß die Kinder mit jeder kleinen Begebenheit sich beladen, als daß sie im Ganzen das Thun und Treiben der Menschen bemerken, und mit ihm die Führungen Gottes. Der Vortrag der Geschichte in Volksschulen muß sich am meisten auf die heilige Geschichte beschränken, und die Hauptbegebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte können bei der Widerholung der

obigen, mit Hülfe der angefertigten Tabellen, recht schicklich eingeschaltet werden. Auch hier lege man es darauf an, den Kindern das Bild großer Männer und Frauen vor die Seele zu führen.

3.) Den größten Fleiß und die treueste Sorgfalt hat der Lehrer in deutschen Volksschulen zu wenden auf den Vortrag der deutschen Geschichte. Das deutsche Volk glänzt in den Jahrbüchern der Menschheit als ein großes herrliches Volk! jegliche schöne Tugend, die den Menschen adelt, hat bei ihm zu dem schönsten Kranze sich gewunden; und es gewährt dem deutschen Herzen eine edle Freude, zu sehen, wie die deutsche Nation so hoch und hehr und wiederum gesegnet unter Europa's Völkern dasteht! Und das ist das Große in dem Character des deutschen Volkes, daß es die von den Urvätern (wie schon der Römer Tacitus erzählt) herabgeerbte und angestammte Tugenden, unter den mannigfachen Stürmen der Zeit, bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Redlichkeit, Treue, Biederkeit, lebhaftes Gefühl für Religion, heiliger Sinn für Gott, Tugend und Menschheit, sie waren das Eigenthum unserer Altvördern, und glänzen noch wie edle Steine in der Krone des deutschen Herzens! Und aus diesem schönen Vereine gottgegebener Tugenden ging alles das Große und Herrliche hervor, was in der Zeit vollbracht wurde. Und dieses Große und Herrliche des deutschen Volkes offenbart sich in seiner Geschichte. Hier liegt das große Buch, in welchem deutsches Leben und Wirken verzeichnet ist, vor uns aufgeschlagen! Hierin lasset eure Kinder blicken, daß ihre junge empfängliche Seele an den Thaten der tapfern und weisen Vorfahren

sich erstarke, daß ihr Menschenleben zu deutschem Leben sich erhebe, und daß ihr Geist und Sinn ein deutscher Sinn werde! Ein Deutscher zu seyn — ist eine Ehre! das sollt ihr euern Kindern sagen, damit nähret ihr einen gerechten Stolz! — In der Geschichte des deutschen Volkes beurkundet sich seine Hoheit und Größe am schönsten, hier tritt sein erhabenes Bild lebendig vor die Seele. In dieses Heiligthum sollt ihr die Kleinen führen, auf daß sie früh die Wege Gottes verehren lernen, der mit dem deutschen Volke ist, weil es in ihm ist! Die wunderbaren Führungen Gottes, durch welcher er unser Volk leitete — sie sind ein großer Gedanke! Weiset die Kinder auf sie hin, auf daß sie anbeten und verehren, und zu heiliger frommer Begeisterung erhoben werden! Ihr könnet ihnen, geliebte Lehrer, keine schönere Mitgabe für's Leben weihen, als wenn ihr ihnen in der Geschichte das ächte Bild des deutschen Nationalcharacters vorhaltet, und sie zu frühem heiligem Eifer zu entflammen suchet. Und damit dieses Bild mit ihnen ins Leben übergehe, so seyd selbst in eurem Thun und Handeln deutsche Männer, und beweiset ihnen durch die That, daß es euch mit den Worten ein heiliger Ernst sey; denn so geziemt es dem deutschen Manne, daß er aufrichtig sey und ohne Falsch, und daß sein Leben vollführe, was der Mund verkündiget. Heil dann eurem Berufe, ihr seyd Engel in Menschengestalt, und die Menschheit wird euch segnen, und des Himmels Segen wird auf euch hernieder kommen!

Ob es gleich nur die deutsche Geschichte am meisten verdient, in Volksschulen ausführlicher behandelt und

vorgetragen zu werden, so würde es doch wiederum zu weit führen und einen zu großen Aufwand von Zeit erfordern, wenn das Ganze vorgenommen werden sollte. Der Lehrer muß auch hier sich beschränken; auch hier ist ihm ein Maaß und Ziel von Nöthen. — Große, einflußreiche Begebenheiten sind hier vorzüglich hervorzuheben, so wie die Bilder großer, ächt deutscher Männer und Frauen. An ihnen lasset die Kinder sehen und lernen, wozu der Mensch, wozu der Deutsche sich erheben soll, wenn er auf seinen Namen gerechten Anspruch haben will! — Die Geschichte ist, nächst dem Unterrichte in der Religion, die schönste Quelle für Menschenbildung; schöpfet muthig und freudig aus ihr, und ihr streuet göttlichen Saamen aus!

Friedrich Weingart.

2.) Abgerissene Gedanken über den Unterricht in der Geschichte.

Wie bey allem Unterrichte darauf Rücksicht genommen werden muß, wenn man unterrichtet, um bestimmen zu können, wie man unterrichten soll, so ist dieß hauptsächlich bey dem historischen Unterrichte der Fall. Ein allgemeiner Ueberblick über die gesammten Weltbegebenheiten wird den zum Jünglinge herangereiften Menschen, der den Schauplatz, auf dem diese Begebenheiten sich zutrugen, schon näher kennen gelernt hat, immerhin anziehen; für das in das Knabenalter eingetretene Kind

könnte er keineswegs von Interesse seyn. Für dieses Alter werden sich nur einzelne, und zwar recht ausführlich erzählte, Begebenheiten eignen. Es ist hier, wie bey dem naturhistorischen Unterrichte. Dessen Beginnen wäre billig zwecklos, ja selbst thöricht zu nennen, der seinem Zöglinge als Grundlage seines Unterrichtes das System eines Linné geben und von diesem auf das Einzelne herunter gehn wollte. Wenn das Kind aber einzelne Individuen kennen gelernt hat, dabey nach und nach auf die allgemeinen Kennzeichen aufmerksam geworden ist, dann wird man es leicht zur Kenntniß des Systems führen können. Ich sagte eben absichtlich: wenn das Kind aufmerksam geworden ist: denn dieß ist immer besser, als wenn man es aufmerksam machen muß. Gar viele Lehrer versehen es darin, daß sie mehr in den Menschen hinein bilden wollen, da sie doch nur aus ihm heraus bilden sollten. Die Natur treibt ihre Blätter und Blüthen ja auch aus dem Keime heraus, wenn sie der wärmere Strahl der Frühlingssonne trifft. Die Blüthen die von der Menschenhand künstlich zusammengesetzt werden, in die man sorgfältig und mühsam Blättchen um Blättchen hinein setzt, erreichen nie ganz die natürlichen, und sind immer fruchtlose Blüthen.

Billig nimmt man zu dem ersten Unterrichte in der Historie die biblischen Geschichten, nicht blos, weil sie auch als Erweckungs- und Bildungsmittel des religiösen Sinnes bey dem Gesammtunterrichte in Erwägung gezogen zu werden verdienen; sondern auch, weil sie einerseits die ersten weltgeschichtlichen Urkunden enthalten, andererseits weil sie uns am besten, ja einzig, die Erzie-

hungs- und Bildungsgeschichte des Menschengeschlechtes darstellen, vorzüglich aber, weil sie neben dem Reichthum an Geschichten, die für sich selbst bestehend ein interessantes Ganzes ausmachen, sich durch die edle Einfachheit, in der sie dargestellt sind, empfehlen.

Um dieser edeln Einfachheit der Darstellung willen wäre es sehr zu wünschen, daß man bey dem Unterrichte den Kindern unmittelbar die Bibel in die Hand geben könnte. Sie enthält aber so Vieles was ihnen unverständlich, und jedem über die Sitten der Morgenländer neuer und alter Zeit ununterrichteten Abendländer unbegreiflich, sogar anstößig bleiben muß, und dem Kinde fremd bleiben soll. Ein Auszug dieser Geschichten ist darum unumgänglich nothwendig. Wie muß dieser aber beschaffen seyn? —

Jede Erzählung muß ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen, sie darf nichts enthalten, was der reinsten Kinderseele schädlich werden könnte, und doch müssen alle Geschichten wieder um der Folge willen einen innern Zusammenhang bilden. Diese Forderungen sind zwar schwer zu erfüllen, aber unerläßlich. Wollte man alle anstößigen Geschichten auslassen, so würde der Zusammenhang gestört werden. Von Josephs Gefangenschaft hängt der Einzug der Israeliten in Aegypten und ihre Befreyung aus dem Diensthause ab. Wie schwer ist's aber, die Veranlassung zu erzählen, die ihn ins Gefängniß brachte! Von Davids Sünde hängt die Erfüllung der Drohung ab, die ihn Gott durch Nathan geben ließ: „Nun soll „von deinem Hause das Schwert ewiglich nicht lassen!„

Läßt man die Erzählung seiner Sünde aus, so erscheint dem mitleidigen Kinde Gott als ein ungerechter Gott, weil er einen unschuldigen Mann mit solcher unverdienter Strafe heimsucht. Wie soll man aber die Geschichte von einer Bethseba erzählen, und sie von allem Anstößigen reinigen. Wollte man aber durch allgemeine Umschreibung und sittsam thuende Verbergung in dergleichen Geschichten das Anstößige mildern, so könnte man sehr leicht neugierige Grübeley erregen, die nachtheiligere Folgen hat, als manche glauben mögen. Keineswegs darf aber etwas Fremdartiges, nicht in der Bibel Enthaltenes, als Ergänzung gegeben werden.

In Form, Wort und Ausdruck hält sich der Erzähler am besten an die Bibel, und raubt den Geschichten nicht das einfach schöne Gewand. Manche Stellen, die dem Schwachen noch unverständlich sind, lassen sich durch Aenderung einzelner Worte, durch andere Wendungen verständlich machen, ohne gerade viel abzuweichen. Reflexion muß wegbleiben. Besser ists, man führt das Kind durch die Art der Erzählung zur Selbst-Reflexion hin. Selbst bey dem Unterrichte möchte ich dem Lehrer rathen, sich aller leicht in eine Art von Sentimentalität ausartender Vermahnungen u. dgl. zu enthalten. Entweder gehen diese dem Kinde zu Herzen, und lassen wenigstens in dem Gemüthe des Knaben eine Neigung zu Wortfrömmeley, neben der wahre und bessere Thatfrömmigkeit oft mangelt. Ein einzelnes, treffendes, einfaches Wort gibt oft dem Gefühle des Knaben schon seine Richtung und immer besser, als ein sentimentaler wortreicher Er-

guß, der bey Mädchen vielleicht noch eher erlaubt seyn möchte, wenn wir ihn schon nicht gerade empfehlen wollen.

Nach den Geschichten, welche die Bibel enthält, möchte ich für eine Volksschule nur etwa noch die Geschichte der Deutschen für die ältern und verstandesreifern Knaben empfehlen. Auch bey diesem Unterrichte gilt, was bey dem Unterrichte in der Bibelgeschichte gesagt ist. Der Vortrag muß einfach und für die Kinder verständlich seyn. Die wichtigere Begebenheiten müssen gehörig herausgehoben, d. h. ausführlich behandelt werden, das Uebrige bedarf blos einer summarischen Erwähnung und leichter Verbindung. — Was recht lebendig vorgestellt ist, wird auch von dem Kinde lebendig aufgefaßt, und verfehlt seine Wirkung auf das Gemüth in keinem Falle. Und dadurch wird auch alle Reflexion unnöthig gemacht. Wer einmal etwas recht aufgefaßt, hat auch sein Urtheil darüber, und ist ihm der Gegenstand richtig gegeben, und hat er ihn richtig aufgefaßt, so wird er auch ein richtiges, seiner Bildungsstufe angemessenes, Urtheil darüber fällen.

Den Schluß des historischen Unterrichtes in Volksschulen könnte dann etwa eine welthistorische Tabelle machen, in welcher etwa nur die Völker der ältern Zeit, ihr Kommen, ihre Blüthe und ihr Untergang chronologisch-synchronistisch aber in der gedrängtesten Kürze aufgezählt würden. Diese Geschichts-Tafel müßte sich jeder Schüler selbst machen, und sie müßte nur das Allgemeinste nebst den Namen enthalten; ja, es wäre gut, wenn sie gleichsam nur dazu gemacht schiene, um ein Ver-

hältniß der Zeiten für die Bibelgeschichte und Epochen der deutschen Geschichte zu finden, die den Schülern bekannt sind.

Ein bewährter Schulmann, der Verfasser der Geschichten des alten und neuen Testaments für Knaben und Mädchen, (Heidelberg, 1817. bey Engelmann.) Prof. A. L. Grimm, theilte uns obige Gedanken mit, welche er sowohl in dem eben angezeigten Buche als in seinem mündlichen Lehrgeschäfte als ausführbar trefflich zeigt. Der Gegenstand ist einer der wichtigsten für Schulen. Wir wollten daher unsern Lesern die Behandlung desselben von zwey erfahrnen Lehrern vorlegen. Ihre Einstimmung wie ihre Verschiedenheit ist um so mehr belehrend, weil beyde Männer aus der Sache mit tiefen Blicken sprechen, und weil bis jetzt noch die Methodiker hierin sehr verschiedner Meynung sind. Obige Aufsätze deuten zwar mehr an als sie ausführen, aber auch das ist schon hinlänglich auf den wahren Gesichtspunkt zu führen. Wir wünschten hiermit diesen Gegenstand auch für diese Zeitschrift zur Sprache zu bringen; Aufsätze, die ihn tüchtig behandeln, werden uns willkommen seyn.

Die Herausgeber.

VI. Schulklagen aus Würtemberg, vielleicht aus Deutschland.

Die Allgemeinheit der Schulen, die Unterstützung der Armen beym Schulbesuch, der angelegte Zwang für die Gleichgültigen und Nachläßigen, die zweckmäßigen Vorbereitungsanstalten für künftige Lehrer, das eifrige Streben vieler angestellten Lehrer nach höherer Bildung und besserer Methode, endlich die vielseitige Unterstützung der Schullehrer, durch gründlich gelehrte Geistliche, vielleicht auch hie und da durch Beamte, sind lauter angenehme Wahrnehmungen für den Freund des Vaterlandes. Es gibt kein auch noch so kleines Dörfchen in Würtemberg, das nicht Gegenstand der besondern oder wenigstens allgemeinen Fürsorge in Absicht der Schule wäre.

Wenn wir aber zu klagen anfangen, finden wir dessen fast kein Ende! Ueberall Bildungsanstalten, selten Bildung, überall täglicher Unterricht, selten gediegenes Wissen, das man der Schule verdankte!

1.) Feinheit des Geschmacks fehlt so allgemein, daß dieselbe sogar im Lehrstand und den höhern Ständen

selbst häufig vermißt und beym Schulunterricht kaum berücksichtigt wird. Sie müßte sich zeigen in Neigung zur Reinlichkeit, Ordnung, Kunst — in der Freude daran und in Beförderung derselben. Die Folgen davon müßten in Kleidung, Wohnung, Sitten und öffentlichen Anstalten sichtbar seyn. Es müßte allgemeine Theilnahme an Kunstwerken, Gemählden, Gebäuden ꝛc. statt finden. Unreinlichkeit, Ungeschmacktheit, Unordnung, Grobheit und Rohheit im Betragen, Reden, Gehen ꝛc. müßten so widerlich seyn, als schlechte Speisen für den sinnlichen Geschmack eines Jeden. Wie weit aber unser Volk von diesen wahren, wesentlichen Vorzügen des Menschen entfernt sey, davon mögen uns die unreinen Wege durch Dörfer und Städte, die Geschmacklosigkeit bey den allermeisten Gebäuden, der gänzliche Mangel an guter Musik und öffentlichen Kunstwerken außer den Hauptstädten, das Geschrey in den Kirchen bey religiösen Gesängen und so viele tausend andre im gewöhnlichen Leben vorkommende Gegenstände überzeugen. Wie sich der rohe verdorbene Geschmack überall zeigt im Wohlgefallen an dem, was irriger Weise für schön gehalten wird, so findet sich dagegen in ganzen Ortschaften kaum Jemand, der das wirklich Schöne auch nur zu schätzen, geschweige denn zu beurtheilen wüßte

Fehlt es etwa an Verordnungen und Beyspielen? Nicht ganz — schön schreiben, schön lesen, schön singen, ordentlich und reinlich sich zu kleiden und zu betragen ist befohlen und von Vornehmen wird manches nachahmungswürdige Beyspiel des guten Geschmackes gegeben. Fehlt es an Zeit zum Unterrichte? Unsre Kinder sind vom sechs-

ten bis zum vierzehnten Jahre durch das Gesetz täglich fünf Stunden in die Schule gesprochen; es gibt keinen wichtigen Lehrgegenstand, für den unter solchen Umständen nicht Zeit genug übrig bliebe. Fehlt es an Geld zu den nöthigen Hülfsmitteln? Es gibt nichts Nothwendiges, für das nicht die Kosten zu irgend einer Zeit hätten aufgebracht werden können.

Es fehlt an der Ueberzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Lehrgegenstandes, es fehlt an der gehörigen, durchgreifenden, gründlichen Methode.

Wir würdeu es kaum glauben, daß Städte, wie Corinth, Athen 2c geordneten Bildersälen glichen, daß Künstler, wie Apelles, vollendete Gemählde an den Straßen den Vorübergehenden zum verbessernden Tadel ausstellten, daß bey allgemeinen Volksfesten, wie in Olympia, wettkämpfende Dichter, Redner, Geschichtschreiber öffentlich auftraten, wenn nicht die Geschichte als unwiderlegbare Zeugin vor uns stände. Und wir könnten den Mensch unterdrücken, daß Feinheit des Geschmacks in ähnlichem Maaße dem uns umgebenden Bruderhaufen mitgetheilt würde? Ist diese Bildung nicht ein wesentlicher Theil der allgemeinen Menschenbildung? Würden nicht dadurch Gegenstände des Eckels, Handlungen der Niederträchtigkeit am sichersten aus der Gesellschaft entfernt, und auf der andern Seite brüderliches Wohlwollen und religiöses Gefühl am wirksamsten erweckt? Unwürdige Menschenerzieher, die diese Ueberzeugung und die Sehnsucht nach etwas Besserem nicht reif

austheilen, die die Wahrheit nicht erkennen, daß viele Schande unterblieben, wenn der Schönheitssinn lebendiger wäre!

2.) Feinheit des Gefühls, Bildung des Herzens wird ebenfalls in so niederem Grade gefunden, als es die Natur der Religion Christi nur gestattet. Zwar ist der Religionsunterricht die Hauptlection, in mancher Schule die einzige! Auch ist Religion die fortlaufende Lection, die zu Hause von vielen Eltern und öffentlich das ganze Leben hindurch vom Geistlichen gegeben wird; aber wie viele wahrhaft Fromme werden unter den der Schule entwachsenen Menschen gefunden? Sind nicht neun Zehentheile des großen Haufens ein Raub des Aberglaubens, des Unglaubens, der Unwissenheit und des Lasters? Selten ist Jemand, der durchgängig richtige religiöse An- und Einsichten hätte; Viele, die kaum ein wenig über den Zusammenhang der Dinge denken, fallen ungläubig ab, und weiter, viel weiter, als man gewöhnlich glaubt, sind die Menschen vom Geist des Christenthums entfernt. Wer erkennt den Stifter desselben von Grund seines Herzens für den Weisesten in jenem erhabenen Sinn, wornach alles Uebrige Thorheit ist? in dessen Lehre sich Alles vereinigt, was weise ist und unsre höchste Ehrfurcht anspricht? Wer erkennt den hohen Werth der Erlösungslehre, gegenüber von unsrer Bedürftigkeit der Gnade und von den schauerlichen Irrwegen, auf denen diese gesucht worden ist und ohne Christum noch gesucht werden würde? Wer erkennt das hohe Bedürfniß der Heiligung durch den Geist Gottes, der alles erfüllt um nur in die menschlichen Herzen aufge-

nommen, nicht mühsam ergrübelt werden will? Gewiß nicht der zehente Christ ist in diesem Sinne gebildet!

Der große Haufe redet vom Glauben an Christum und kennt ihn nicht; hört den Apostel sagen: Ein Jeglicher sey gesinnt, wie Jesus Christus auch war, und vergleicht sich nicht mit ihm, sucht ihn nicht einmal in Worten nachzuahmen, daß er nicht wieder schilt, nicht wieder flucht, nicht lügt, nicht schwört, geschweige daß er in Gesinnungen und Thaten diesem hohen Vorbild ähnlich wäre; ja man dient der Sünde, jeder Leidenschaft des Zornes, Hasses, Neides, Stolzes, Geizes und fürchtet sich so wenig, als ob man nicht einmal einen Gott glaubte!

Was dankt also die Religion der Schule? daß nur sehr Wenige die Religion kennen und ehren, denen freylich glücklicherweise sehr Viele ähnlich scheinen wollen. Man sage nicht, daß die Früchte des Religionsunterrichtes in der Schule durch die Welt weggenommen werden, durch Verführung und böse Beyspiele; noch viel eher ließe sich darthun, daß auch diese wenigen Früchte nicht zu sehen wären, wenn nicht Kirchen-, Haus- und öffentliche Zucht dieselben förderte, wenn nicht Religion durch andre weltliche Anstalten überall begünstigt, erhalten, belohnt würde!

Woher aber solche traurige Erfahrung? Aus verkehrtem Unterricht! So lange Religion ohne Schönheitssinn, ohne höhere Bildung des Verstandes und Herzens, durch gedankenloses Bibellesen, durch unverstandnes Auswendiglernen, durch leeres Wortmachen gelehrt werden will, ist es nicht möglich, etwas Besseres zu er-

reichen. Daß auch nur soviel geschieht, ist dankenswerth — daß aber mehr geschehen möchte, so viel, als mit Berechnung der Vorzüge und der Beschränktheit unsrer Natur geschehen kann, ist wünschenswerth, ist Pflicht zu wünschen für jeden ächten Menschenfreund.

Wenden wir uns endlich zum allgemeinsten Gegenstand des Unterrichts,

3.) zum Wissen überhaupt, so gibt es auch hier Ursache der Klage genug! Sprachkenntniß namentlich bringen die Kinder so wenig als möglich aus der Schule. Gibt es unter tausend Köpfen Einen, der in der Schule in einer fremden Sprache so ausgerüstet wurde, daß er nach der Confirmation in derselben Schriften lesen und sich ohne weitern Unterricht selbst forthelfen könnte? Giebt es unter tausend deutschen Schülern, (welche deutsche Schulen besuchen), Einen, der seiner Muttersprache völlig mächtig die Schule verließe? Wo ist der gemeine Bürger, der Bauer, der seine Gedanken ordentlich zu Papier bringen, einen fehlerlosen Brief schreiben, einen ganz schulgerechten Conto über Arbeitsverdienst ꝛc. abfassen könnte? Es fehlt also den gebildeten Ständen wie dem gemeinen Volke; was jene recht wissen, ist nicht unmittelbare Frucht der Schule, sondern spätern Unterrichts und ungeheuer lange fortgesetzrer Uebung, was dieses weiß, läßt sich beynahe auf Null setzen.

Und Niemand fragt, wo sind die zwölftausend Stunden, die mein Kind in der Schule zubrachte? Wo die vielen Privatstunden? Wofür das viele Geld aus-

gelegt? Wo der Nutzen der Staatsausgaben für Schulen und Seminarien?

Man mache ja keinen Schluß von Städten, wo der Unterricht bis ins reifere Jünglingsalter fortgeht, wo sich der Mangel der Schule durch Umgang mit Verständigen und durch häusliche Praxis nach und nach ergänzt, auf den großen Haufen des Volkes überhaupt, besonders auf dem Lande! Der gebildete Stadtbewohner hat gar keine Vorstellung von dem tiefen Elend der zahlreichsten Classe. Wenn unter hundert Bürgern, die alle fleißig zur Schule gegangen sind, nur auch Einer wäre, der, ich sage nicht fehlerlos schreiben, sondern auch nur erträglich lesen könnte! Oder wenn er nur auch des Menschenverstandes mächtig wäre, der Nützliches, Schädliches im Allgemeinen; Schickliches, Unanständiges; Ursache, Folge; Zweck, Mittel gehörig unterschiede, bey seinen Unternehmungen berechnete, und nach den Gesetzen des allmähligen Fortschreitens wenigstens im Alter brauchbarer und verständiger würde!

Aber eine schreckliche, mittelbare Folge des nach allen Theilen mangelhaften Unterrichtes in der Schule ist die, daß der Geist gleich nach dem Verlassen derselben den Rückgang antritt und der 40 jährige Mann gewöhnlich noch unbehülflicher bey seiner Verstandesarbeit ist, als der 20 jährige Jüngling. Wir sehen die Pflanzenwelt vom Frühling bis zum Herbst sich vervollkommnen, durch Keim und Blüthe bis zur erfreulichen Frucht heranwachsen, der menschliche Geist aber, der ewig blühende und ewig reifende, gedeihet gewöhnlich kaum bis zum Auf-

schließen seines Blumenkelches und stirbt dann schnell wieder ab, gleich der erkrankten Pflanze.

Diese Klagen sind nicht übertrieben, sie sind dem fühlenden Herzen des Einsenders durch die tägliche Erfahrung aufgedrungen, und ließen sich wohl noch durch Schilderungen und Beyspiele anschaulicher darstellen, wenn nicht die Frage nach möglicher Abhülfe dringender wäre.

Eine sehr reiche Quelle von mancherley Uebeln in der Schule, oder eigentlich des Haupt und Grundübels, daß aller Unterricht nur bey den besten Köpfen wohl anschlägt, sind die Bücher, nicht nur die schlechten, wie das Würtembergische A B C Buch, das unter aller Kritik ist, oder die untauglichen, wie der Psalter und das neue Testament als Lesebücher — die einzigen in manchen Schulen — sondern auch die guten, insofern durch sie Menschen nicht wahrhaft, aus sich und durch sich selbst, sondern blos zu Büchermännchen gebildet werden. Diese paradox scheinende Ansicht müssen wir etwas weiter entwickeln.

Man unterscheide zwischen synthetischem und analytischem Unterricht. Dieser allein ist der wahre, jener aber der gewöhnliche. Im Buche wird z. B. die Naturgeschichte mit einer Einleitung, Uebersicht und Beschreibung einzelner Thiere gegeben. Dadurch wird aber der Schüler von eigener Beobachtung beynahe ganz abgebracht, und zur Aufmerksamkeit auf die Darstellung im Buche hingeleitet, welches nun zwar bey gehöriger Behandlung nicht gradezu geisttödtend, aber doch auch nicht in natürlicher Stufenfolge geiststärkend ist. Es setzt vor-

aus, wenn der Schüler der Wissenschaft mächtig werden soll, daß er das System ganz fasse, und habe, weil hier alles gegeben, nichts selbst erfunden wird, die schlimmen Folgen, daß der Mensch hernach ohne Buch auch gar nichts mehr lernen kann. Er kann allein nicht vorwärts schreiten, weil er allein zu gehen von Anfang nicht gelernt hat. Auch ist bey der zahllosen Menge von Lehrgegenständen nicht einmal möglich, auf jeden die erforderliche Zeit zu verwenden, und daher die weitere traurige Erfahrung, daß der Mensch, weil er die Grundsätze der Wissenschaft nicht völlig aufgefaßt hat, sein Gedächtnißwerk bald wieder ganz oder wenigstens zum Theil vergißt, und sich nur der vorzügliche Kopf durch Hülfe des Buches weiter bringen kann. Die größere Zahl der Schüler, die Menge, muß auf diese Weise für die bessere Erkenntniß zu Grunde gehen. Wir leiteten sie auf das die gewöhnliche Einsicht der Kinder bey Weitem überflügelnde Buch, lehrten sie das Eigene verachten und unterdrücken, das Fremde aber annehmen, versetzten sie, wie mit einem Zauberschlage, mitten in die vollendete Darstellung der Wissenschaft, und brachten sie dahin, daß wir sie im ersten Jahre des Schulbesuchs, aus der Naturwelt, in der sie sich bisher entwickelten, herausrissen und in die Bücherwelt versetzten, wo sie nun Jahre lang stehen, ohne einen Anfang oder ein Ende zu wissen und meistens in ihrem ganzen Leben keinen Ausgang mehr finden. Selbst die Beschreibung und Darstellung des Einzelnen, die der Kinderseele noch am besten zusagt, weil sie sich zu allgemeinen Ansichten noch nicht erheben kann, erreicht den Zweck der Belehrung nur selten, weil gemeiniglich der Zusam-

menhang des Vortrags dem erst denken und reden Lernenden unerfaßlich ist. Was das Kind selbst wahrnimmt, denkt, weiß, redet, wird es bald und leicht schreiben; was ihm ein Andrer vorsagt, kann es nur aus dem Gedächtniß wiedergeben. Wie viele Zeit wird mit dem ewigen Vorsagen und Vorlesen in der Schule verderbt! wie wenig damit bey großer Anstrengung ausgerichtet!

Anders verfährt die analytische Methode: sie geht von Einzelnen aus und steigt zu Arten, Gattungen und Classen auf. Was ist auch natürlicher, als daß die eigene Beobachtung des Kindes bey seinem Unterricht zu Grunde gelegt werde? Es ist je keines, das nicht einen Anfang in irgend einer Wissenschaft gemacht hätte, ehe es in die Schule eintritt, und es ist unverantwortlich, daß es nun seine Selbstthätigkeit aufgeben und sich die Wahrnehmungen eines Andern eintrichtern, einschwätzen, einbläuen lassen soll! Es weiß ja doch selbst von der Gans, daß sie aus dem Ey ausgebrütet wird, durch dreywöchiges Erwärmen der darauf sitzenden Mutter, daß das junge gelbe Haare hat, für die es seiner Zeit Federn erhält, was es frißt, wie es lebt, wie es wird, — warum soll es diese seine eigenen Beobachtungen nicht zusammenstellen, aussprechen, schreibeu dürfen? Welcher unnatürliche Zwang für das Kind, in Form und Materie aus seiner Welt herausgerissen und in eine fremde versetzt zu werden, z. B. durch Beschreibung ausländischer Vögel, ehe es noch die Thiere in seinem Hause hinlänglich kennen gelernt hat? Die mißhandelte Natur rächt sich aber auch fürchterlich, nach langem Treiben und Plagen, nach vielen Uebungen durch Lesen und Vor-

sagen ist unser Schüler nicht einmal im Stande, sich auch nur über das Bekannteste erträglich auszudrücken, und findet bald nach dem Uebergang in die Geschäfte des gemeinen Lebens, daß er in der Schule weder seines Verstandes, noch seiner Muttersprache mächtig geworden ist.

Denn wie von allen übrigen Lehrgegenständen läßt sich diese Mißhandlung der Vernunft in der Schule besonders auch vom Sprachunterricht darthun. Der bedeutende Sprachschatz, den das Kind in die Schule mitbringt und der die Grundlage alles seines Lernens und künftigen Wissens ausmachen sollte, wird dazu gar nicht benutzt, wird bey Seite gelegt, und das Buch — die Sprachlehre oder das Lesebuch an dessen Stelle gesetzt. An Verdeutlichung der Begriffe nach Inhalt und Umfang wird selten und nie in lückenloser Folge gedacht, Dunkelheit auf Dunkelheit gebaut, in schnellem Laufe vorwärts geschritten und von Sätzen und Aufsätzen gesprochen, ehe der einfache Theil des Satzes erschöpfend behandelt worden ist. Immer haben Lehrer und Schüler das Buch in der Hand, nnd die vielen trefflichen Beobachtungen des eigenen Witzes und der eigenen Erfahrung werden so lange zurückgedrängt, bis alle Selbstthätigkeit verloren ist, statt daß, wenn das Kind geleitet, sein Wissen geordnet, sein Ausdruck berichtigt, seine Aufmerksamkeit befestigt, seine Ansicht erweitert würde, mit weniger Mühe, in kürzerer Zeit und sichererem Erfolge dasselbe zum vollkommnern Mann erzogen werden könnte. Und dabey würde von Seiten des Lehrers viel weniger erfordert, als beym gewöhnlichen Lehrgang;

wie er das Kind auf den Standpunkt bringt, sich selbst auszubilden durch Sammeln, Ordnen, Behalten und Denken, wird er selbst auch immermehr zum Original-Menschen gebildet, der die Wahrheit aus und durch sich selbst erfindet und entwickelt. Beleuchten wir auch diese Behauptung durch Angabe des Einzelnen.

Denk- und Sprachlehre müssen sich gegenseitig Hand bieten, nicht in dem Sinne, wie bey jedem vernünftigen Unterricht zugleich auch die Denkkraft einigermaßen in Anspruch genommen wird, sondern in dem Sinne, daß die Kinder mit dem Capitel der Begriffe ganz ins Reine gebracht werden, ehe die Lehre von dem Urtheil und Satz abgehandelt wird. Da lernen nun selbst die Lehrer, welche nach dem gewöhnlichen Unterricht mehr Behalten als Denken gelernt haben, zugleich mit den Schülern, und es ist dabey weder Langeweile der Kinder noch allzulangsames Fortschreiten im Lernen zu befürchten. Wahr ists in Hinsicht des letztern, es steht etwas lange an, bis das Kind in die Mitte der Sprachlehre hineinkommt, allein es wird durch diese Behandlung schon im ersten Jahre bey mittelmäßigen Gaben weiter gebracht seyn, als sonst in zwey Jahren mit sehr gutem Kopfe.

Man trete in eine mittlere lateinische Classe, wo vielleicht schon das Griechische angefangen wird, und frage aus der Sprachlehre: Was ist ein Substantiv? Was ist ein Adjectiv? oder aus der Denklehre: Was ist ein Baum? Was ist eine Tugend? und man wird unter 30 Schülern von 20 keine, von 8 eine falsche, vielleicht — gewiß nur vielleicht von 2 eine halbwahre Antwort

vernehmen. Fragen aber über den Ursprung und Zweck der Casus in der Declination, der Modus in der Conjugation, oder Aufgaben, wie eine Beschreibung der Begebenheiten des gestrigen Tages, wären Griffe in die Wolken. Ich selbst war guter Schüler eines fleißigen Lehrers und mußte mir täglich vorkommende Begriffe erst im reifern Alter zu verdeutlichen suchen, und viele Tausende werden das Nämliche von sich gestehen müssen!

Dieß wird aber auch bey der analytischen, lückenlos fortschreitenden Methode glücklich vermieden. Alle Begriffe, die das Kind in die Schule mitbringt und die sich ihm beym Unterricht und täglicher Erfahrung aufdringen und an die bekannten anschließen, müssen demselben verdeutlicht werden, nicht durch Gedächtnißwerk, durch fremde Beschreibungen und weitläuftige Erklärungen, sondern durch fortgesetztes Betrachten in allen Beziehungen und Verhältnissen, durch Trennen, Verbinden, Vergleichen. Das sind aber nicht schwere und verdrüßliche, sondern leichte und angenehme Lectionen. Z. B. man classificire Alles, was das Kind wahrnimmt und weiß, nach dem Ort, wo sich die Gegenstände befinden, nach der Materie, woraus sie gemacht sind, nach dem Nutzen, den sie leisten; man suche die Theile und Merkmale, man suche die Eigenschaften derselben auf, wesentliche und zufällige; man betrachte die Verhältnisse der Dinge nach Raum und Zeit, nach Ursachen und Wirkungen, und man hat ein halbes Jahr lang täglich eine Stunde vollauf zu thun, zu denken, zu reden, zu schreiben. Man lernt dabey die Sprachlehre, wie von selbst kennen; das Substantiv, Adjectiv, Verbum rc. in allen nur möglichen

Beziehungen, durchaus deutlich, gleichsam durch eigene Anschauung. (Anmerk. Wenn sich denkende Lehrer hier mehr im Einzelnen belehren wollen, so mögen sie Niemeyers Erziehungslehre, Krause's Verstandesübungen, Wilmsens Denkübungen, Kloker's deutsche Lehrstunden rc. nachschlagen.) Man lernt Naturgeschichte und Geographie; man legt festen Grund zur Religion, Moral, Logik und Psychologie; Alles in so weit, als das Alter des Kindes in das Gebiet dieser Wissenschaften selbst einzudringen vermag. Dem Schönschreiben, Rechnen, Singen, Zeichnen werden eigene Stunden gewidmet. Für jeden Lehrgegenstand bleibt Zeit genug übrig. In 6000 (statt 12000) Unterrichtsstunden müßte, wo keine fremde Sprache zu lernen ist, der denkende Mensch vollkommen ausgebildet, d. h. auf den Punct gebracht seyn, von wo aus er sein ganzes Leben hindurch fortschreiten könnte und müßte, wie der organische Cörper bis zum Puncte seiner höchsten Vollkommenheit fortwachsen muß.

Dieses auffallende Resultat des analytischen Unterrichts ist nicht eine bloße Chimäre oder prahlerische Lobpreisung, sondern Ergebniß eines mehrjährigen Nachdenkens und mehrjähriger Erfahrung, denn Einsender war selbst 14 Jahre lang Schulmann und durch unvermeidliche Verhältnisse gezwungen, Anhänger der Niemeyerschen Schule, die verständig Vieles lehrt, aber Nichts erschöpft. Nur Eine Privatstunde blieb die letzten zwey Jahre hindurch den Versuchen des Bessern gewidmet, und die Erwartung wurde bey Weitem übertroffen. Die Lernbegierde der Kleinen war ohne Ausnahme hinreißend und die Fortschritte fast in jeder

Woche fühlbar, wie denn diese bey wohlberechnetem Plane, wo jede neue Lection nur ein wenig Unbekanntes an das Bekannte anschließt und das Vorhergegangene immer ganz und vollständig gefaßt ist, ehe das folgende hinzu kommt, der Natur der Sache nach merkbarer seyn müssen, als wo in Allem Etwas, im Ganzen Nichts gegeben wird.

Einen überzeugenden Beweis von der Richtigkeit unsrer Grundsätze und dem sichern Erfolge und der Leichtigkeit der Anwendung derselben können wir von Pestalozzi's Behandlung der Form und Zahl hernehmen. Wer auch nicht zeichnen kann, nehme das Buch der Maasverhältnisse zur Hand, fange mit der ersten Uebung an, beharre, bis sie vollkommen inne ist, gehe zur zweyten und den folgenden mit gleichem Grundsatze über, und Lehrer und Schüler werden Fortschritte machen und Fertigkeiten und Kenntnisse erlangen, die sie nicht erwarteten. Fangen sie aber mit Figuren, mit Blumen, Köpfen, Landschaften an, so werden die Fähigen wohl bald auch etwas abzeichnen können, aber selbstständige Künstler werden sie erst nach ungeheuer langen Uebungen und unzählig vielfachen Wiederholungen der Anfangsgründe werden. Eben so ists mit der Behandlung der Zahl; wiewohl ich hierin weniger Erfahrung habe, da ich den Lehrgang den Eltern zu lieb um vieles abgekürzt habe.

Wenn aber die Encyclopädie der Wissenschaften bey der gewöhlichen, synthetischen Methode nur auch recht eifrig betrieben würde, oder nach Anleitung der Lehr- und Methodenbücher nur auch recht eifrig betrieben wer-

den könnte! die unvorhergesehenen Umstände thun diesem unnatürlichen Verfahren so viel Eintrag! der gröste Theil der Schüler bleibt in jeder Lection zurück, die Einen aus natürlicher Trägheit, welche, da bald zu viel gefordert wird, leicht einen Vorwand findet, die Andern aus Leichtsinn, weil sie, so lange in Finsterniß geführt, gar kein Interesse mehr für gewisse Lehrgegenstände haben, noch Andre, glücklicher Weise die wenigsten, aus natürlicher Unfähigkeit, auf welche der nur immer einflößende, der Selbstbearbeitung oder Verdauung keine Zeit lassende, endlich sclavisch zwingende Unterricht tödtlich einwirkt. Der gewissenhafte und denkende Lehrer kommt aber dabey selbst auch in tausendfache Verlegenheit: er fühlt, daß er nicht ganz auf rechtem Wege ist, da er bey dem besten Willen einige ganz zurücklassen, andre mit Droh- und Schimpfworten, andre mit Schlägen antreiben muß; er weiß oft nicht, was er zur eignen Ausarbeitung aufgeben soll; er wird mißmuthig, wenn er einige weiter gebracht hat und sie bald wieder in den bekanntesten und leichtesten Sachen Fehler machen sieht. Ich kenne eine Landschule, die vergleichungsweise unter die besseren gehört, wo nach gemeiner Ansicht verständig und recht fleißig gearbeitet, und doch wenig Gutes, nichts Vorzügliches geleistet wird. Acht Jahre lang wird buchstabirt, mit jedesmaliger Angabe, was mit großem oder kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden muß; man schreibt ab, dictirt, corrigirt, erklärt und läßt eigene Aufsätze ausarbeiten — und was ergiebt sich am Ende? daß unter 50 Confirmanden kaum Fünfe etwas Dictirtes ganz

fehlerlos schreiben, keiner aber über eine aufgegebene leichte Materie einen ordentlichen Aufsatz liefert, und dreißig gewiß auf jeder Quartseite sechsmal in Setzung der Anfangsbuchstaben fehlen. Prüfe ich sie über den leicht verständlichen Spruch: Es ist dir gesagt, Mensch 2c.

1.) in grammatischer Hinsicht: „Es" Was bedeutet dieses hier? „Dir" Warum nicht dich? „was" Warum nicht welches oder das? „ist" warum am Ende?

2.) in Hinsicht der Materie: „gut" in welchem Sinn? „Herr" Wer ist Herr? „demüthig" was heißt das? 2c.

so erhalte ich auf diese Fragen keine, oder gewiß nicht eine einzige, ganz befriedigende Antwort. (Anm. Diese Fragen sind freylich nicht katechetisch, d. h. für den Zweck, durch Fragen zu unterrichten, gestellt, allein wir wollen ja hier nicht unterrichten, sondern erfahren, was bereits gelernt worden ist. Daß ich die Antwort im strengsten Sinn richtig verlange, ist nicht unbillig; viel unbilliger, ja grausam ists, daß wir stillschweigend in Praxi überall übereingekommen sind, von Kindern keine streng richtigen Antworten zu verlangen. Die Antwort aber auf die Frage: Wer ist Herr? „der zu befehlen hat" ist nur halbwahr in diesem Zusammenhang, denn ich muß sogleich fragen: Wer hat zu befehlen? „Gott 2c." Warum hat Gott zu befehlen? „Weil er mächtig, weise, gütig ist über Alles." Die Antwort sollte also heißen: „Wer Andre an Macht, Weisheit und Güte übertrifft."

Sind die Schulen nicht zu beweinen, wo nicht einmal ein täglich öfters vorkommender Begriff, ein Hauptmerkmal im Begriffe Gottes und Jesu selbst, deutlich entwickelt wird? Wo ist aber die Schule, in welcher dieses recht geschieht? Mit andern Worten: Wo ist die Schule, die wir nicht beweinen müßten? — (Es wäre recht sehr zu wünschen, daß Lehrer, Vorsteher und Väter, welche dieses lesen, sogleich vor ihre Schüler oder Kinder mit der Frage träten: Wer ist Herr? und die Antworten, ohne etwas dazu oder davon zu thun, an die Redaction dieser Blätter einsendeten, damit sie uns in den Notizen mitgetheilt würden!) Vielleicht entgegnen mir Manche: das muß aber Alles den Kindern zuletzt von ihren Geistlichen auch noch gesagt werden. — Gut! ich sage es, es komme morgen wieder und — Niemand hat meine Erklärung behalten. Ich wiederhole, wie billig; nehme ich aber auch am dritten Tage die nemlichen Begriffe wieder vor, so geht die Erklärung endlich ins Gedächtniß über, ist aber nach drey Wochen gewiß auch wieder vergessen. Warum? Weil die analytische Methode nicht befolgt, sondern von Anfang an synthetisch aus Büchern unterrichtet wird.

VII. Die Einweihung des neuen Schulgebäudes in Wiesbaden und allgemeine Bemerkungen über Schulhäuser.

Den 5. November 1817 wurde das neue Schulgebäude in Wiesbaden eingeweihet. Daselbst bestand von ältern Zeiten her eine lateinische Schule oder Lycecinium, wobey ein studierter Rector angestellt gewesen, welcher nebenbey pfarramtliche Geschäfte verwaltete; die Zahl der Schüler belief sich auf 30 bis 40. In den deutschen oder Volksschulen unterrichteten früher drei Lehrer; ein Cantor, welcher die Organisten-Stelle versah, die größern Knaben, ein Lehrer die größern Mädchen, und ein dritter die kleinen Knaben und Mädchen, in der Folge wurde für letztere in einem besondern Local ein vierter Lehrer angestellt. Als aber durch Vergrößerung des Landes sich die Zahl der Staatsdiener in Wiesbaden vermehrte, auch das Militär eine Bildungsanstalt für Cadetten nöthig machte, so erhielt durch den verstorbenen Herzog Friedrich August die lateinische Schule 1806 eine andere Einrichtung und den Namen Friedrichsschule. Es wurden

bey derselben noch ein Conrector, ein französischer Sprachlehrer, ein Schreib-, und ein Zeichenmeister angestellt, das Schulgebäude wurde vergrößert und mit der Anstalt eine Cadettenschule und eine Schule für die Töchter höherer Stände verbunden.

Die beyden Schulhäuser gehörten zwar nicht zu den schlechten; aber die Errichtung eines Pädagogiums mit vier Classen, und die schnelle Vermehrung der Schulkinder bis zu 600, machten ein geräumigeres Local nothwendig. Das neu zu erbauende Gebäude sollte hinlänglichen Raum nicht, nur für jetzt, sondern auch für die künftigen Generationen gewähren, mitten in der Stadt, von allen Seiten frei, gegen Morgen und Mittag liegen, fern von stöhrendem Geräusch und in seiner Umgebung die erforderlichen Spielplätze enthalten. Glücklicherweise fand sich ein, zwischen zwey kleinen Bächen liegender, der landesherrlichen Domäne zugehöriger Garten als Bauplatz und im Winter von 1815 bis 1816 wurde mit Ausgraben der Fundamente und Beyfahren der Materialien der Anfang gemacht, doch konnte wegen der ungünstigen Witterung im Sommer 1816 das Gebäude nicht unter Dach gebracht werden.

Das, von Steinen und mit sandsteineren Thür- und Fenstergesponsten aufgeführte Gebäude hat in seiner Länge von Abend nach Morgen 146′ 4′′ und in der Breite von Norden nach Süden an den beyden Flügeln 58′ und in dem mittleren Bau 56.′ Die Höhe vom Sockel, bis zum Dach beträgt an den Flügeln 33′ und am mittleren Bau 29′. Durchgehends ist ein eichener Rost gelegt und die vier Schuh dicken Fundamentmauern haben

bis zum Sockel, der vier Schuhe über der Erde ist, 16′ Höhe. An den beyden Flügeln gegen Abend und Morgen sind zwey Eingänge und ein 10′ 2′′ breiter Gang führt durch das ganze Gebäude; an der Mittagsseite ist die Hauptthüre und ein Vestibul, 16′ breit; auf der Abendseite ist der Eingang für die Mädchen, zu den vier Lehrstuben von dem Vestibul durch Flügelthüren abgesondert sind, auf der Morgenseite haben die Knaben ihren Eingang und abgesonderte Lehrzimmer, und der Haupteingang ist für die Schüler des Pädagogiums, welche im zweiten Geschoß gegen Morgen vier Lehrzimmer haben. Im obern Stock sind, außer der Stube für den Pedellen gegen der 8′ breiten gemächlichen Treppe über, noch ein Zimmer zur Conferenz der Lehrer, das andere zur Bibliothek und Lehrapparat und der große Versammlungssaal. An der Fronte sind 5 und an jeder Seite 15 große Fenster von Lohrer Spiegelglas.

Jedes Lehrzimmer hat 30′ Länge, 20′ Breite und 14′ Höhe, die Eckzimmer haben fünf Fenster auf zwei Seiten, die übrigen 3 Fenster, welche vom Boden 4 Fuß hoch sind, damit die Kinder sitzend nicht hinaussehen können und kein Luftzug sie trifft. Die Wände sind ringsum vier Schuh hoch getäfelt, in jeder Stube ist ein geräumiger Wandschrank, das Holzwerk ist mit silberfarbener Oelfarbe angestrichen und die Wände der Stuben sind grün und an den Fenstern grüne Rouleaux. Der Lehrer hat einen 9′′ hohen Tritt, worauf ein Stuhl und Tisch stehen, hinter ihm hängt eine große schwarz gebeizte Wandtafel, eine kleinere, wie auch andere Lehrapparate werden auf einem beweglichen Gestell befestigt.

An den Wänden hängen die Stundentafel und einige große Landkarten. Die Kinder sitzen auf Subsellern, auf jedem fünf, zwischen welchen Raum ist, im erforderlichen Fall finden einhundert Kinder Raum, da für jedes 6 □′ sind.

Der Versammlungssaal ist im Lichte 54′ lang, 30′ breit und 18′ hoch, bekommt von drei Seiten durch eilf Fenster Licht und wird durch zwei Oefen geheizt. Die Wände sind bis jetzt noch weiß, da die Decke, Jesum, unter den Kindern mit der Umschrift: lasset die Kindlein zu mir kommen, als Gemälde erhalten soll.

Auf der Abendseite nach der Straße schließt das Ganze ein eisernes Gitter mit zwei Thoren, der freie Platz zwischen diesem und dem Gebäude, 86′ lang und 42′ breit, ganz eben mit Sand bestreut und mit einigen Bäumen bepflanzt, dient den Mädchen zum Spielplatze. Ein breiter Weg auf der Nordseite führt die Knaben der Volksschule zu dem hintern Eingang, und ein dergleichen auf der Südseite die Schüler des Pädagogiums zu ihrem Eingang; diese Wege sind mit Bäumen bepflanzt. Hinter dem Gebäude ist ein großer geschlossener Raum, der während des Winters noch geebnet und mit Bäumen bepflanzt werden soll und den Knaben zu gymnastischen Uebungen dienen wird. Die s. v. Abtritte sind für jede Schule abgesondert, in gehöriger Anzahl und nach der Größe der Kinder eingerichtet, außer dem Gebäude an den beyden Bächen angelegt.

Da die Lehranstalt für Töchter höherer Stände mit der weiblichen Erziehungsanstalt der Frau Bönig verbunden worden, so sind einstweilen drei Lehrer für die weibliche Jugend hinreichend, das vierte Lehrzimmer dient

daher zum Unterrichte in der weiblichen Industrie. Die Realschule wird erst künftiges Frühjahr in Thätigkeit treten, es sind daher jetzt nur drei Knabenlehrer angestellt, und das vierte Lehrzimmer wird zum Zeichnenunterrichte, auch für Handwerker in ihren Feierstunden, benutzt.

Dieses Schulgebäude gereicht der Stadt Wiesbaden zur neuen Zierde, es wird künftig eben sowohl wie der Cursaal, die Aufmerksamkeit der Fremden auf sich ziehen, es ist aber zugleich ein schönes Denkmal des patriotischen Eifers der Einwohner, welche in diesen Zeiten so beträchtliche Opfer nicht gescheuet haben.

Den 5ten November versammelten sich die Schuljugend und die Eingeladenen in dem bisherigen Schulgebäude an der evangelischen Kirche und um 9 Uhr nahm der Zug seinen Anfang. Zuerst ein Chor Musiker mit blasenden Instrumenten, sämmtliche Meister der verschiedenen Bauprofessionen, die Herren Baudirectoren, der Localschulvorstand, der Stadtrath, drei weißgekleidete Bürgerstöchter aus der ersten Schulclasse, wovon eine auf einem grünen Kissen von Atlas den Schlüssel zu dem neuen Schulgebäude trug, die Localcivilbehörden, die Geistlichen der verschiedenen Confessionen, die drei Mädchen-, die drei Knabenschulen, die vier Classen des Pädagogiums mit ihren Lehrern. Vor dem neuen Schulgebäude übergab der Herr Justizrath Bergmann mit einer Anrede dem Herrn Generalsuperintenden Müller als Schulinspector der Stadt den Schlüssel, worauf letzterer die Thür aufschloß, und der Zug in der nemlichen Ordnung sich in den großen Saal verfügte, der nicht nur

denselben, sondern noch viele Einheimische und Fremde faßte. Es waren zu dieser Feierlichkeit Gesänge besonders abgedruckt worden, die Schuljugend stimmte mit Begleitung blasender Instrumente den ersten Choral an; worauf der Herr G. S. Müller eine gehaltreiche Rede hielt und das Haus einweihete. Hierauf wurde von dem Sängerchor ein Wechselgesang gesungen, und der Herr Director des Pädagogiums, Schellenberg, sprach herzliche Worte an Eltern, Lehrer und Schüler; den Beschluß machte ein von der ganzen Versammlung angestimmter Choral. Die erwachsene Schuljugend hing einen mit Blumen und Guirlanden umwundenen Schild im Saale auf, bis, wie die Rednerin sich ausdrückte, ein würdigereres Denkmal gesetzt werde, mit der Inschrift:

> Den edlen Beförderern der Schulen, von den Kindern der Jetzt- und Nachwelt geweihet. Wiesbaden den 5ten November 1817.

Den Nachmittag vereinigten sich obige Theilnehmer und mehrere Schulfreunde zu einem freundschaftlichen Mahle.

Die bessere Einrichtung der Schulhäuser und der Schulstuben ist ein zu wichtiger Gegenstand bey der Verbesserung des Volksschulwesens, als daß ich hier nicht einige allgemeine Bemerkungen, und was bis jetzt dafür in dem Herzogthum Nassau geschehen ist, hinzufügen sollte. Solange man die Meinung hegte, eine jede Stube eigne sich zu einer Schulstube, jeder Tisch und jede Bank zum Schulapparat, solange war an keine bessere Einrichtung zu denken. Den Gemeinden lag die

Erbauung und Unterhaltung der Schulgebäude zur Last und fühlten daher wenig Antrieb, solche zu verschönern. Der Landmann, welcher sich den größten Theil des Jahrs in freier Luft aufhält, ist doch zu sehr geneigt, sich während des Winters in einer niedrigen, dumpfigen und heißen Stube die Engbrüstigkeit einzuimpfen; wie sollte er für seine Kinder auf eine heitere und luftige Schulstube mehr Bedacht nehmen; hatte er doch in der nehmlichen oder einer ähnlichen Stube seine Kinderjahre durchseufzet. Was das Volksschulwesen anbelangte, so erging es demselben bey den obern Staatsbehörden wie den Manufacturen der nothwendigsten und allgemeinen Bedürfnisse, man überließ sie ihrem Schicksal, indeß man nur für die Kunstproducte des Luxus sorgte.

Seit Jenners wohlthätigen Entdeckung der Schutzpocken hat sich aller Oten die Zahl der Schulkinder so auffallend vermehrt, daß die Hälfte der Schulstuben nicht mehr Raum genug hat, dieselben zu fassen. Man hat daher an solchen Orten seine Zuflucht zu dem traurigen Mittel nehmen müssen, die Kinder nach dem Geschlecht oder dem Alter zu theilen, wodurch die eine Hälfte unterdessen unbeschäftigt ist, und wo, wenn auswärtige Kinder Schule besuchen, noch größerer Nachtheil entsteht. Dieser Mangel an Raum hat mehr, als die schlechte innere Einrichtung der Schulstube, das Bedürfniß nach Erweiterung und Verbesserung des Locals fühlbar und die Gemeinden dazu geneigter gemacht.

So unverkennbar der Einfluß einer geräumigen und heitern Schulstube auf die Gesundheit und den Frohsinn der Schuljugend ist, so groß ist er auch auf das ganze

Volksschulwesen bis auf die Methode und die Disciplin. Aber der Verbesserung der Schulhäuser stehen große Hindernisse im Wege, und es sind eher und leichter neue Schulplane entworfen und abgedruckt, als neue Schulgebäude aufgeführt. Ein versengender Krieg, welcher ein viertel Jahrhundert gewährt, hat alle Gemeindeweiden so ausgedörrt, daß nur sparsam ein grünes Gräschen hervorsprießt. Es aber hierbey zu machen, wie die Verfertiger der Statuten für Wittwenkassen, welche die jetzt lebenden Wittwen und Waisen verhungern lassen, um für Urenkel besser sorgen zu können, dürfte kein einsichtsvoller Pädagog rathsam finden, wenn er sich übrigens bescheidet, daß eine Regierung bey dem besten Willen nicht durch einen Zauberschlag Häuser kann entstehen lassen.

Soviel kann man mit Fug und Recht von jeder Schulstube fordern: daß sie nicht feucht und dumpfig und der Gesundheit der Lehrer und Kinder nachtheilig, — daß nicht die ganze vierte Bitte in derselben ihr Wesen oder Unwesen treibe, sie nicht der Glucke und ihren Küchlein zur Herberge, und Ochsen und Rindern zur Vorrathskammer diene; — daß die Schuljugend nicht jedesmal dem Ortsvorstand weichen müsse, wenn er sich über bürgerliche Angelegenheiten berathen will; — daß die Kinder nicht über den Backofen der Gemeinde gesetzt, und gleich Verbrechern unter den Bleidächern in Venedig, behandelt werden; mit einem Wort: eine Schulstube muß eine Schulstube seyn und bleiben, dazu kann jede Gemeinde Rath schaffen; dafür zu sorgen, ist ihre heiligste Pflicht. Sobald sie aber nicht zu sehr mit Schulden be-

lastet ist, oder doch durch Waldungen und andere Almenten sich im Stande sieht, dieselben in wenigen Jahren abzutragen, dann ist die Erbauung eines geeigneten Schulhauses ihre erste Obliegenheit, und der Staat ist berechtigt, sie dazu anzuhalten.

In der neuen Schulverfassung für das Herzogthum Nassau vom 24sten März 1817 ist bestimmt: daß jede bürgerliche Gemeinde, welche 60 schulfähige Kinder zählte, eine eigene Schule habe, und in keiner Schule mehr als 120 Kinder aufgenommen werden dürfen. Beydes ist nur der äußerste Fall, und man wird bey den vorhandenen Mitteln der Gemeinde gern hiervon abweichen. Steigt die Zahl der Schulkinder über 120 und die Gemeinde ist nicht im Stande, zwei ordentliche Lehrer normalmäßig zu besolden, so wird dem ordentlichen Lehrer von den aus dem Schullehrerseminar entlassenen Candidaten ein Gehülfe beygegeben, welcher, unter seiner Leitung, die kleinen Kinder zwei Jahre lang bis zu dessen definitiven Anstellung unterrichtet. Der Gehülfe erhält aber freie Wohnung bey dem ordentlichen Lehrer, der überhaupt für dessen Verköstigung entschädigt wird, und dem Gehülfen werden noch 50 bis 75 Gulden baar jährlich ausgeworfen.

Bey dem Bau eines neuen Schulhauses muß daher doppelte Rücksicht genommen werden: einmal auf die Bevölkerung, ob jetzt oder künftig zwei Lehrer und daher auch zwei Schulstuben erforderlich seyn dürften; alsdann auf das sehr verschiedene Clima in diesem Lande, wo die mildern Rheingegenden gegen den hohen Wester-

wald auffallend abstechen, auch die Baumaterialien müssen berücksichtigt werden.

Es fehlt nicht an Schriften, welche von den Erfordernissen einer gut eingerichteten Schulstube und der Anlegung neuer Schulhäuser ausführlich handeln; welche hier anzuführen, nicht der Ort ist. Bey den Planen zu den Schulhäusern auf dem Lande ist man bey uns von folgenden Grundsätzen ausgegangen.

Ein Schulhaus auf dem Lande muß an einem freien, trocknen und geräuschlosen Orte, die Schulstuben gegen Morgen und Mittag liegen; der Sockel des Gebäudes muß von der Erde vier Fuß hoch seyn; die Schulstube muß sich in der Länge zur Breite wie 3 zu 2 verhalten, und wenigstens 12 Fuß hoch seyn. Auf ein Kind werden 6 □′ gerechnet und eine Stube, welche 120 Kinder fassen soll, muß 34′ lang und 22′ breit seyn. Werden zwei Lehrzimmer erfordert, so ist das untere für die jüngern und das obere für die heranwachsenden Kinder bestimmt, und dürfen, wofern beide nicht im untern Geschoß anzulegen sind, nicht übereinander, sondern müssen auf entgegengesetzter Seite seyn, die Treppe alsdann aber flach, breit und hell. Die Wohnung des Lehrers muß für ihn und seine Familie hinlänglichen Raum haben, und für den Gehülfen eine Stube mit einer Kammer übrig seyn. Vor dem Hause sey, wo irgend möglich, ein freier mit Bäumen besetzter Platz, im Hofe die Oekonomiegebäude, nehmlich Stallung für einige Stücke Rindvieh, für Schweine und Federvieh, und der erforderliche Raum zur Aufbewahrung des Futters und des Holzes. Die

 Abtritte müssen angebracht werden, daß der Lehrer

aus der Schulstube auf dieselben sehen kann, sie müssen nach dem Geschlechte und nach der Größe der Kinder abgesondert seyn, da jedes Kind, zur Verhütung der Brüche, mit den Füßen aufstehen muß, die Sitze müssen schief liegen und die Oeffnungen oval seyn. Ein geräumiger Garten für Gemüse, wie auch zu einer Baumschule, muß in der Nähe des Hauses seyn.

Damit nicht für jeden neuen Bau ein besonderer kostspieliger Riß verfertigt und immer neue Versuche gemacht werden dürfen, weil man bestimmt jeden Ueberschlag berechnen kann, so wurde jedem Bau- und Werkmeister des Herzogthums aufgegeben; über ein einfaches und doppeltes Schulhaus Risse zu verfertigen, und Ueberschläge über die Ausführung in Holz oder Stein beyzufügen, welche sofort von Sachverständigen geprüft und den vorzüglichern Prämien ertheilt werden sollten.

Diese Risse und Ueberschläge sind vorgelegt und geprüft worden; weil aber mehrere entschiedene Vorzüge hatten, so sind sechs Techniker beauftragt, jeder nach seinem Plan ein Landschulhaus zu erbauen, wo sich denn die Güte und Wohlfeilheit am besten bewähren wird, und wirklich sind schon Mehrere mit dem Bau begriffen, so daß ich hoffen kann, künftigen Herbst das Resultat über diesen wichtigen Gegenstand in unsern freimüthigen Jahrbüchern dem pädagogischen Publikum mitzutheilen.

D. Schellenberg.



VIII. Schätzbare Preisaufgabe.

„Von der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Ge-„sellschaft wurde ein Preis von Vierzig Species-„dukaten auf den besten Entwurf einer zweckmä-„ßigen Verfassung für die allgemeinen „Volksschulen ausgesetzt.“ (Allgemeine Literaturzeitung 1814. Nr. 207.)

Was ist hierauf erfolgt?

IX. Einige erbauliche Pröbchen katechetischer Schulpraxis.

In einer Gegend am Mittelrhein hatte im Jahr 1807 der Schulinspektor den Schullehrern seiner Diöcese, um ihr katechetisches Talent und Lehrmethode genauer kennen zu lernen, vier Wochen vor den öffentlichen Schulprüfungen ein Thema aufgegeben, worüber sie bey dem Examen mit ihren Kindern eine Unterredung anstellen sollten. Für einige hatte er die biblische Geschichte vom

verlohrnen Sohn, für andere die vom reichen Mann und Lazarus, für eine dritte Klasse einige Stücke aus der Leidensgeschichte Jesu vorgeschrieben. Wie fielen die Katechisationen aus?

Die Schullehrer zu J. u. K. blieben durchaus dem Hübner getreu. Von Wort zu Wort hatten sie selbst die unter dem Texte stehenden Fragen auswendig gelernt und trugen sie den Kindern vor; die Kinder sagten die Antworten der Reihe nach her, und wie die Numern abgelaufen waren, stand das Uhrwerk still.

Von dem übrigen hatte jeder seine eigne Katechisirmanier. Der Schullehrer H. zu H. fragte, nachdem er die erste Geschichte vorgelesen hatte: Wer wird unter dem Vater vorgestellt? Antw. Gott. Wer unter dem verlohrnen Sohn? Antw. Das ganze Menschengeschlecht. Wie heißen die Stammeltern des Menschengeschlechts? Adam und Eva. Hierauf wurde die Geschichte von dem Sündenfall abgehandelt und gelehrt, daß bloß der Hochmuth die ersten Menschen zur Sünde verleitet habe; es folgte alsdann die Geschichte von der Sündfluth, von David und Absalon, und der Hochmuth wurde gleichfalls als die Quelle jenes Unglücks und der Vergehungen der letztern angegeben. Es wurde hierauf wieder eingelenkt auf den verlohrnen Sohn. Auch diesen, hieß es, verleitete der Hochmuth, denn es steht im Text: gib mir, Vater, m e i n Erbtheil; diese Anrede zeigt Trotz und Hochmuth; hätte er gesagt: Vater, gib mir d a s Erbtheil, dann wäre es ein kindliches Flehen gewesen." Außer den von den Geistlichen vorgeschriebenen Liedern lassen die Schullehrer die Kinder

noch eine Menge Lieder auswendig lernen. Abe welche Lieder? Ein munteres Mädchen sagte hier folgendes Lied her:

Ey, was frag ich nach Ducaten;
Reich genug, wer dich nur hat,
Hilf, Herr Jesu, hilf doch glauben
Deinen blöden Turteltauben!

Die Schulkinder zu N. sagten die Geschichte, wie sie in Henke's Auswahl der biblischen Geschichte steht, auswendig her, der Lehrer fragte hierauf:

1. Als er noch fromm war, sahe ich den Vater, was ist das?

A. Das ist vorlaufende Gnade.

2. Es jammerte ihn?

A. Das ist die erwartende Gnade.

3. Er läuft und fällt ihm um den Hals?

A. Das ist die aufnehmende Gnade.

4. Er küssete ihn?

A. Das ist die tröstende Gnade.

5. Er läßt das beste Kleid holen?

A. Das ist das Ehrenkleid der Gerechtigkeit Christi, oder die rechtfertigende Gnade.

6. Er gab ihm einen Fingerreif an seine Hand?

A. Das ist der Trauring der Kindschaft, oder die vermählende Gnade.

7. Schuhe an seine Füße?

A. Das ist der neue Wandel in Christo.

8. Das gemästete Kalb?

Das ist das Gastmahl der Engel, oder die krönende Gnade.

Der Schullehrer D. zu W. fragte die Erzählung nach dem Hübner rasch durch, und schloß dann mit folgender Nutzanwendung: Was wird aus einem Knaben, der sein Gut verpraßt hat und seinem Vater ungehorsam ist? Antwort: Ein Schweinhirt.

Derselbe sollte hierauf die Kinder über das erste Hauptstück des kleinen Katechismus D. Luthers belehren. Er bat aber sogleich, den ganzen Katechism durchgehen zu dürfen, und fragte in folgender Ordnung und mit diesen Ausdrücken: Bete mir das vierte Gebot! Bete mir die dritte Bitte! Bete mir, Wie kann Wasser solche große Dinge thun! Bete mir den Bischof! Bete mir: Ist der Vater auch für dich gestorben?

Der Schullehrer B. zu L. hielt sich steif an den Text und hütete sich sorgfältig, durch irgend eine Abschweifung Blößen zu geben. Seine Fragen stellte er zugleich meistens wohlweislich so, daß ihm die Kinder keine Antwort schuldig bleiben konnten; z. B. hat er sein Erbtheil gut angewendet? Antw. Nein. Gerieth er nicht in großes Elend? Antw. Ja. Hatte ihn der Vater verstoßen? Antw. Nein. rc.

Der Schullehrer B. zu P. drückte sich bey der Nutzanwendung der Geschichte, statt zu sagen: wenn ihr euch je gegen Gott versündigt habt, so kehrt wieder um, so aus: wenn ihr euch in euren Sünden herumgewälzt habt, so macht, wie der verlohrne Sohn und schreit: Vater, ich habe rc.

Die beiden Lehrer A. zu Z. und M. zu P. stellten nach ihrer vel quasi Katechisation über die Erzählung vom reichen Mann geradezu ohne alle Einschränkung den trost-

losen Satz auf: Der Gerechte muß in dieser Welt viel leiden, der brave, rechtschaffene Mann wird überall gedrückt, hingegen der Gottlose lebt alle Tage herrlich und in Freuden." Nur der Schullehrer P. zu J. hatte den richtigen Punkt getroffen und die wichtigen Lehren von dem Zusammenhang des gegenwärtigen Lebens mit dem zukünftigen, welche aus dieser Geschichte sich ergeben; daß der künftige Zustand als ein Stand der Vergeltung unserm gegenwärtigen sittlichen Zustand genau angemessen seyn werde, und daß in dieser Religionslehre für den Armen viel Trost, für den Reichen aber eine ernste Ermunterung zur rechten Anwendung der zeitlichen Güter enthalten sey, faßlich und gut vorgetragen. Auch C. zu D. hatte die Geschichte vom verirrten Sohn lehrreich benutzt. Er stellte vor, wie derselbe als Sohn eines Reichen so viele Mittel und Gelegenheiten gehabt habe, sich zu einem tüchtigen und würdigen Menschen zu bilden; wie das Elend, in das er gerieth, nachdem er Alles verschwelgt hatte, noch durch die Qualen seines Gewissens vermehrt werden mußte; daß er seine Jugendjahre auf eine sündliche Weise verschwendet habe, daß er durch Folgsamkeit, Fleiß und Erlernung nützlicher Kenntnisse ein angesehener Mann hätte werden können, und wie ihm nun in der Verzweiflung, um sein Leben zu fristen, nichts übrig blieb, als die Schweine zu hüten, welches für die Juden die größte Erniedrigung war, weil die Schweine bey diesem Volk für unrein gehalten würden. rc.

Am besten war aber die Unterredung des Schullehrers R. zu W. über die Verleugnung Petri aus der Leidensgeschichte. Er bezeichnete den Charakter des Jün-

gers sehr treffend, führte alle Umstände an, die seinem Vergehen jede Entschuldigung benehmen, erwähnte seiner feurigen Gelübde, seinem Herrn getreu zu bleiben bis in den Tod, zeigte aber auch, wie Petrus durch seine in der Folge bewiesene Treue und Standhaftigkeit seine Fehler wieder gut zu machen sucht, und schloß diese Unterredung mit sehr eindringenden Lehren und Ermahnungen.

Dieser besseren Lehrer waren drei unter zwanzigen.

„Die Aernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Bittet den Herrn der Aernte, daß er Arbeiter in seine Aernte sende!"

X. Kinderlehrern.

Des Kindes Heiterkeit und Gutmüthigkeit, seine Aufrichtigkeit, sein menschliches Zartgefühl, seine Wißbegier, seine Reinheit des Herzens und allumarmende Liebe, diese noch unverwischten Urzüge der Gottheit, ein ewiger Spiegel für die Alten, ihre Brandmähler und Schandflecken zu schauen, sind die schönen Punkte seiner moralischen Natur. Fasset es an an diesen Punkten, und ihr fasset es an seinem eigentlichen Leben; erscheinet selbst heiter, gutmüthig, aufrichtig, gefühlvoll, nicht sowohl lehr- als wißbegierig; habt sie in einem reinen warmen Herzen und seid das, wozu euch der große Menschenerzieher und Kinderfreund aus Galiläa ein Vorbild gab, und sie sind euer, ihr habt ihre Freundschaft, ihre Liebe, ihr Vertrauen. Eure sich aufschließende und herzlich mittheilende Weisheit und Wissenschaft, eure Enträthselung der Welt, des Menschenlebens und seiner Geheimnisse, die Spenden eurer Zufriedenheit, eure zärtlichen Blicke, eure freundlichen Mienen, milden Worte, süße und ermunternde Töne über ihre jugendlichen Fortschritte sind die zarte Milchspeise für ihr Herz, die Stärkungsquelle für ihre keimende Humanität, die reizende Lockstimme zum freiwilligen Gehorsam. (Fecht, über Belohnungen und Strafen in pädagogischer Hinsicht.)

XI. Bei Einweihung eines neuen Schulhauses zu singen.

(Nach J. L. Dolz.)

Weise: Nun danket alle Gott 2c.

Von höherem Gefühl der Andacht tief durchdrungen,
Sei, Gott! dir heut von uns Lob, Preis und Dank gesungen!
O sieh uns Kinder hier uns deiner Segnung freu'n
Und laß dies Bildungshaus dir, Herr, geheiligt seyn!

Anbetend dir sich nah'n, lobsingend dich erheben,
Wie süß ist diese Pflicht, wie weihend für das Leben!
Drum nahen mit Gesang in Andacht, dir zum Ruhm,
Wir täglich, Höchster, dir in diesem Heiligthum.

Hier sollen wir den Sinn von Christi Lehre fassen,
Und uns in Liebe ihm zur Treu' verpflichten lassen;
Hier beut dem Geiste Licht, dem Herzen Fried' und Ruh'
Sein himmlisch Wort, und führt dem wahren Leben zu.

Hier lernen frühe wir in unschuldsvoller Jugend
Nachfolgen Jesu, ihm, dem Vorbild jeder Tugend.
Und vorgeweiht zum Schwur, Gott ewig treu zu seyn,
Geh'n wir dann einst den Bund erwachsner Christen ein.

Hier legen wir den Grund des Lebens auf der Erden
Durch Einsicht, Wissen, Kunst und Bildung froh zu werden;
Hier sammeln täglich wir der Weisheit Schätze ein,
Die uns nach dieser Zeit in Ewigkeit erfreu'n.

Laß dieser Wohlthat Werth, uns, Vater, ernst erwägen
Und unsrer Schule Zweck recht tief ins Innre prägen,
Damit der Tag der Weih' ein Tag des Segens sei
Und seiner sich einst noch die späte Nachwelt freu'!

Druckfehler.

S. 185. Z. 13. l. zweiten, statt ersten.
S. 185. Z. 14. l. ersten, statt zweiten.

nforderungen,

Classe.

a., (Winter-) Semester.

Musterschule. 6 — 12 St.

en.	1.) Theoretische Musik. a.) Fortsetzung im Generalbaßspielen. b.) Erste Uebungen im Componiren. c.) Anleitung zum Präludiren nebst einer kurzen Abhandlung über die Structur der Orgel und ihrer Theile, so wie über den Gebrauch der Register. 2 St.
cke	
zu	
el=	2.) Musikalische Uebungen. a.) Unterricht im Klavier- und Orgelspielen. 6 St.
t.	b.) Gesang. (gewöhnlicher) 2 — 3 St.
t.	Unterricht im Vorsingen. 1 St. c.) Instrumental-Unterricht. 6 St.
	1.) Schönschreiben. 2 St. 2.) Zeichnen. 2 St.

I. Geschichte der Schulverbesserungen in Deutschland. Fortsetzung.

Von 1770 bis 1788 od. bis zu dem Anfang der Revolutionszeit.
(S. Heft I. Seite 1 — 37.)

J. B. Basedow also sprach einen allgemeinen Wunsch aus, und der neu aufblühende Wohlstand, dessen sich nunmehr die deutschen Länder nach dem siebenjährigen Kriege zu erfreuen hatten, kam diesem Sprecher mit reichen Gaben bereitwillig entgegen. Seine Schulbücher wurden gekauft, seine Musterschule wurde angelegt, seine Vorschläge wurden vielfach versucht. Zuerst erschien von ihm wie bereits bemerkt worden, seine Vorstellung an Menschenfreunde rc. rc., hierauf: „Zur elementarischen Bibliothek. Das Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker, von J. Bernh. Basedow 2ten A. 1771. Sein Elementarwerk, ein Vorrath der besten Erkenntnisse zum Lernen, Wiederholen und Nachdenken, wie der Titel hieß, erschien in 3 Bänden mit 100 Kupfern von Chodowiecky zu Leipzig 1773. Es wurde von einer französischen Uebersetzung: Manuel élementaire d'Education, 1774. und auch von einem lateinischen: Opus elementare Basedovi; Interprete Mangels-

dorf, 1774. begleitet. Daß etwas Anmaßendes in dem Titel lag, welcher die besten Erkenntnisse x. x. verhieß, und noch dazu von einem einzelnen Manne ausgewählt, dem denn doch gar viel an Geistesbildung fehlte, um sich zu solchem Vormunde der Jugend aufzuwerfen, das wurde von vielen Verständigen, besonders auch von tüchtigen Schulmännern gefühlt, und auch mitunter laut gesagt. Es gab wohlbegründeten Tadel: aber man hörte jetzt weniger auf den Kritiker, als auf den, der eine gewünschte Verbesserung und zwar so zuversichtlich versprach. Unter den Gegnern trat der Uebersetzer eines französischen Werks auf: Essai d'Education nationale etc. etc. 1763 von L. R. de Caradeuc de la Chalotais das er unter dem Titel: Versuch über den Kinderunterricht, aus dem Franz. übersetzt mit Anmerkungen 1771. herausgab. Eingreifender noch waren Rector Schlegels zu Heilbronn freymüthige Anmerkungen über die Basedowsche Schulreformation, in 2 Programmen 1770. Wir führen nur diese Schriften an, nemlich als Beyspiele einer Gegenregung. Doch wollte auch diese Partey Verbesserung im Erziehungswesen. Es war wirklich zu bedauern, daß das große Werk bey seinem Beginnen nicht sogleich in bessere Hände gefallen war. Gleiche Klage gilt von der großen Bildungsanstalt, dem Philanthropin in Dessau, dessen Schutzgeist, der edle Fürst von Dessau, die groben Fehler Basedows durch seine unermüdete Fürsorge gut machte; und ein Wolke, der ehrwürdige Greis unter den Erziehungsmännern, war mit andern Trefflichen, wozu namentlich der hochverdiente Salzmann gehörte,

der innere Stifter. Mancher Lehrer wurde da gebildet, neue Anstalten giengen davon aus, wie denn die Salzmannische in Schnepfenthal die Mutteranstalt übertraff, und noch nach der Vollendung des Vaters fortblüht.

Das Methodenbuch, welches zum ganzen Elementarwerk gehört, hatte zum Zweck, zu zeigen, wie die Erziehung, der Jugendunterricht und das ganze Schulwesen in allen Theilen verbessert werden könne; was für das letztere gelehrt wird, nennt der Verfasser Scholastik. Die Gelehrten werden vorerst angeklagt, daß sie hauptsächlich an dem zunehmenden Verderben der kultivirten Welt schuldig seyen, da sie eigentlich das Salz der Erde seyn sollten; das komme aber hauptsächlich von dem Verderben auf den Universitäten, dieses von dem auf Gymnasien und dieses von den schlechten niedern Schulen her. Diese Schulen also müssen vor allen Dingen verbessert werden. Hierzu ist bessere Methode und sind Seminarien für Lehrer nöthig; beydes ist vor dem Daseyn einer zusammenhängenden Kette von Schulbüchern nicht möglich" (S. 8.). Die Religion und ihre Geschichte sollte für alle christliche Religionspartheyen annehmbar, ja auch wohl Juden und Mahommedanern genehm, vorgetragen werden. (Triftige Einwürfe machte alsobald Hr. R. Schlegel in den angezeigten Programmen dagegen, und der Herausgeber des Magaz. für Schulen u. die Erz. erinnert (6ten B. 1tes St.) noch besonders an „die Religionsgleichgültigkeit" gleichsam weissagend). „Denn h. es S. 20. es ist nützlich und billig, daß die öffentlichen Schulen, zu deren Unterhaltung in manchen Ländern

Unterthanen von verschiedenen Religionsparteyen etwas beytragen, auch von ihnen allen genutzt werden können;" und dergleichen Gründe mehr. Es soll ein Schullehrerkollegium das ganze Schulwesen eines Landes leiten; dieses könnten allenfalls die bisherigen Consistorien seyn, nur müßten sich in denselben erfahrne Schulmänner befinden. Auch kommen viele Vorschläge für das Einzelne, z. B. Unterricht in den Landesgesetzen und dergl. vor. Gegen das unendliche Bücherschreiben wird eine Reihe von Hauptbüchern für alle Wissenschaften gewünscht; eine Gesellschaft berühmter Gelehrten müßten hierin festsetzen, was das Beste in jeder Wissenschaft ist (schade, daß es damals noch keine Stereotypen gab!). Dabey wird ein ganz außerordentlicher Mann als (General?,) Educator verlangt.

Mit dem Elementarwerke sollten nun auch andere Anstalten verbunden werden, wie schon der Titel einer kleinen Schrift von Basedow sagt: Vorschlag und Nachricht von bevorstehender Verbesserung des Schulwesens durch das Elementarwerk, durch Schulkabinette, Educationshandlung und ein elementarisches Institut. So stand also eine wohlorganisirte Schulmonarchie wenigstens gedruckt da. Man konnte das mit mancherley Dingen, die aber der Freyheitssinnige Deutsche nicht leiden mag, parallelisiren, und allenfalls jetzt noch die militairisch französisirte, Lancastersche Methode hinzufügen (Undeutsche Worte genug!). Indessen soll uns auch selbst der verkündigte üble Erfolg von solchen Vorschlägen nicht gegen das Gute, das Basedow wollte und auch bewirkte,

partenisch machen. Er stand in seiner Zeit dem Schlechten in dem Schulwesen gegenüber, und bekämpfte dieses, z. B. den elenden Schlendrian im Lehren und die Armseligkeit des Lehrstandes, mit bestem Rechte. Selbst auch Männer, die sich über ihre Zeit erhoben, nahmen sich daher der Sache mit Wärme an. Wenn freylich ein Iselin (Verm. Schriften 2ter B.), nicht mit gutem Grunde, die Lehrart lobt, welche auch minderfähige Eltern und Lehrer in den Stand setze, ihre Kinder über alles, und das sogar spielend zu unterrichten: so sieht man, daß der Begriff der wahren Methode noch nicht in jener Zeit ins Reine gekommen war, sondern, daß man nur lieber mit den Kindern spielen, als sie schlagen wollte. Indessen schied sich doch bald auch das Fehlerhafte von der andern Seite ab, und für Basedow bleibt immer das Verdienst, den Geist der Schulverbesserung in eine lebhafte Thätigkeit gesetzt, ja ihm auch eine bessere Richtung gegeben zu haben. Wir möchten darum ein strengeres Urtheil, das der Herausgeber des Magaz. für d. S. u. E. 6ten B. 1tes H. fällt, nur für die erste Zeit der Basedowschen Reform als richtig gelten lassen, wenn er sagt: „Wir können daher noch bis jetzt dem Hrn. B. nicht einmal dieses Verdienst eingestehen, daß er die Aufmerksamkeit der Großen und Reichen zum erstenmal wieder auf die Schulen gezogen habe, da wir vielmehr sehen müssen, wie er durch diese braußenden Projecte alle nöthige Fürsorge der Obrigkeiten von unsern Schulen ab, und auf sein noch unter der Hand des Architekten liegendes Institut hingezogen, die besten und tüchtigsten Schulen und Universitäten in

ihren Einrichtungen mit den schlechtesten verdächtig und verächtlich gemacht, und den unglücklichen Ton angegeben hat, ohne Gründlichkeit und Mühe vieler Jahre von allen Dingen schön reden zu können." (*) Sehr wahr und bewährt! Aber eben so wahr ist, daß die von Basedow angeregten Gedanken in vielen kräftigen Förderern des Guten fortwirkten, und sich läuterten, und veredelten; wie auch, daß die Anstalt in Dessau manche tüchtige Männer für die Erziehung bildete, und mehrere noch erweckte; und endlich, daß die Anregung überall hin nach Teutschland wirkte, um für Stadt und Land das Bedürfniß der Schulverbesserung zu fühlen, und auch wirklich Hand anzulegen. Es ist ein schöner Beweis von fortwirkender Erkenntlichkeit, daß so eben das Denkmahl für Basedow auf dem Kirchhofe zu Magdeburg, das 1796 errichtet, aber im Kriegsjahre 1813 weggeräumt worden, und wozu der Herzog Karl von Braunschweig den Marmor gegeben hatte, wieder hergestellt ist.

Von einer andern Seite, nemlich unmittelbar aus dem Leben selbst, wirkte zur Verbesserung der Volksschulen der edle (protest.) Domherr Friedrich Eberhard von Rochow, Erbherr auf Reckan ꝛc. ꝛc. im Brandenburgischen. Der Schule in seinem Dorfe gab

---

(*) Er wendet dort auch den Vers des Corneille an, worin Richelieu gezeichnet wird:

Il a fait trop de bien, pour qu'on en dise du mal;
Il a fait trop de mal, pour qu'on en dise du bien.

derselbe eine neue Einrichtung, welche bald als Muster dastand. Das Werk begann mit dem Anfange des Jahrs 1773. Schon in der Vorrede zu dem Buche, welches dem Publicum diese Anstalt zuerst genau und zwar sehr belehrend bekannt machte, wir meynen Karl Friedr. Riemanns Versuch einer Beschreibung der Reckanschen Schuleinrichtung rc. rc. Berlin und Stettin bey Fr. Nicolai 1781. (1te Aufl.) spricht Hr. von Rochow den Geist aus, welcher ihn beseelte, wenn er z. B. sagt, „daß er jede den Schulen nur zu oft schädliche Celebrität scheue.“ Und so bewies die Sache selbst den Lohn der Bescheidenheit, im Gegensatze gegen jenes laute Anpreißen einer seligmachenden Neuerung. Das stille Wirken der gewaltigen Naturkraft bleibe stets das Symbol für das Bildungsgeschäfte. Rochows Landschule hat besser gewirkt, als Basedows Elementarwerk. In eben dieser Vorrede äußert der einsichtsvolle Mann den Wunsch: „daß das einzige nothwendige in dieser Sache, nemlich ein zweckmäßiges Volkslehrerseminarium angelegt werde, worin christlich gesinnte, geschickte junge Männer auf Kosten des Staats von einem musterhaften christlich- das ist edeldenkenden Manne zu Volkslehrern gebildet, und somit die Millionen des Volks durch Aufklärung zu Gott geführt, und durch bessere Erkenntniß für Erd und Himmel tüchtig gemacht werden möchten.“

Eine der Hauptverbesserungen, welche von Hrn. v. R. ausgingen war der Grundsatz: „Suche Kinder zuerst mit gemeinen, ihnen in die Sinne fallenden Din-

„gen bekannt zu machen, und sie darüber auf eine an-
„genehme Art zu unterhalten; lehre sie vieles anschau-
„en und darauf merken, das sich ihnen darbietende rich-
„tig wahrnehmen und richtig angeben; verbessere dabey
„ihre Sprache, und theile ihnen überhaupt so viel
„Kenntnisse mit, als sie jetzt brauchen." (*) Denn
hiermit wurde eine Classe in der Schule gestiftet, welche
vor dem Lesen und dem ernsteren Lernen vorausging,
der Unterricht wurde natürlicher angefangen, und die
Schule wurde dem Kleinen sogleich bey seinem Eintritt
freundlicher gemacht. Hierzu half weiter die bessere Me-
thode auch in den andern Classen, und die umgewandel-
te Gestalt der Schule. Vorher düstre, schmutzige Be-
hältnisse (Gefängnisse), jetzt heitere Zimmer, reinlich
gehalten, so daß es bald manchem Kinde besser in den-
selben gefiel, als zu Hause. Auch wurde es den Kin-
dern bald zur Gewohnheit reinlich und ordentlich zu er-
scheinen; es war ihnen bey dem ruhigen Ernste, bey
dem guten Unterrichte, bey der freundlichen Be-
handlung recht wohl, und da ihnen vergönnt wur-
de, nicht so lange zu sitzen, sondern in abgemesse-
ner Zwischenzeit in die freye Luft zu gehen, so
erfreuten sie sich bald einer frischeren Gesundheit und ei-
ner lieblichen Munterkeit. Die Sittlichkeit gewann durch
die gute Einrichtung auf alle Weise. Und wie gerne die

(*) Riemann setzt zu dieser Hauptregel in Parenthese: „Fange mit den Gliedern ihres Körpers an." Wer denkt hier nicht an Pestalozzis Buch der Mütter, das 30 Jahre später dieselbe Regel gab!

Kinder die Schule besuchten, wird man aus folgender Stelle ersehen, die wir aus dem Riemannischen Buche anführen. „Denn die Beyspiele sind nicht selten, daß „ein Kind, wenn es etwan zu Hause hätte gebraucht wer- „den sollen, seine Eltern gebeten hat, es die Schule nicht „versäumen zu lassen, und daß es unzufrieden und un- „gern dieselbe verläßt, wenn es etwa einmal während „derselben zu Hause gerufen wird. Noch erst vor kurzem „ereignete sich der Fall, daß ein Mädchen von Gettin, „woselbst ebenfalls nach dieser Methode unterrichtet wird, „als es auf einige Zeit bey seinen Anverwandten hier in „Reckan bleiben mußte, sich noch an dem Tage seiner „Ankunft freywillig zur Schule meldete, und auch, so „lange es hierblieb, dieselbe unausgesetzt besuchte. Ja „schon bey den ganz kleinen Kindern äußert sich diese Lust, „sie sprechen gern von der Schule, und ohne daß sie von „ihren Aeltern dazu angehalten werden dürften, gehen „sie mit Freuden, und ehe es noch Zeit war, hinein. — „Daß da, wo summus imperator der Stock ist und mit „diesem Liebe zum Lehrer und Lust zum Lernen zugleich „eingebläuet wird, wo man das Gedächtniß durch „unverständiges Auswendiglernen belastet, den Verstand „aber unangebaut läßt, und um den Willen sich gar nicht „bekümmert, daß da die nemlichen Resultate nicht erfol- „gen, beweist die Erfahrung."

Das war die Rochowsche Volksschule. Mit diesem Muster begann die Umwandlung der Landschulen in Deutschland; und wenn man nunmehr überall derglei- chen sieht, und schon seit einer Generation her sieht, so vergesse man nicht den Menschenfreund, der mit dem

glücklichen Beispiele voranging, der selbst auch seine Schullehrer bildete und ehrte, der mit solcher Verwendung seiner Rechte und Güter nicht bloß Erbherr auf Reckan war, sondern Schulherr für Stadt und Land, und dessen Kinderfreund mit Recht noch immer jedes Schulkind an seinen Namen erinnert. Auch der Schullehrer denke seiner stets mit Dank.

Denn bis daher war fast jeder Schulmeister ein wandelndes Bild des Jammers, verachtet von geistlichen und weltlichen Herrn, und wenn er einmal bey einer Visitation Sr. Hochwürden Bedientendienste leisten durfte, so war das seine höchste Ehre. Ganz anders zeigte es der edle Dom- und Erbherr von Rochow. Seine Schullehrer standen in angemessener guter Besoldung, sie wurden von ihm selbst als Ehrenmänner behandelt, und öfters, wenn ansehnliche Fremde da waren, an die Tafel der gnädigen Herrschaft gezogen.

So bekam man denn auch in entfernteren Gegenden von Deutschland — denn die Anstalt in Reckan wurde von manchen Reisenden besucht — ein Bild von einer Landschule und von Schullehrern, welches bald Nachahmung fand. Man dachte also ernstlich sowohl auf Bildung solcher Lehrer, wie auf anständigere Besoldung, und folgte auch die Ausführung bey Weitem nicht den Wünschen, die es freylich manchmal allzugut meynten, so war doch einmal die Anregung da, und es begann auch von dieser Seite das Werk der Verbesserung.

Die Seminarien für Schullehrer wurden nunmehr eine Angelegenheit in mehreren Ländern. In Berlin bestand bereits etwas der Art seit dem Jahre 1748. Der

hochverdiente Ober-Consistorialrath J. J. Hecker hatte bey der Gründung der Realschule die Einrichtung gemacht, daß für die unteren Classen dieser Schule sowohl, als den an der Dreyfaltigkeits-Kirche immer 3 bis 4 Lehrer gebildet wurden. Friedrich II. selbst schien sich dafür zu interessiren, es blieb jedoch bey den gutachtlichen Vorschlägen zu Landesschullehrer-Seminarien, ohne daß eines angelegt wurde. Aber ein Befehl vom König im Jahre 1752 verordnete, daß auf den Domainen in der Neumark und in Pommern die Schulstellen mit Zöglingen aus Heckers Seminarium besetzt würden; nebenbey galt es auch um den Seidenbau. Die Geistlichen und Beamten machten zwar gegen diesen Zwang Gegenvorstellungen, allein der König blieb darauf, und gab jährlich 600 Rthlr. für 12 Seminaristen an das Heckersche Seminarium; wenn nur nicht der angewiesene Fond versiegt wäre! Heckers würdiger Nachfolger, der Ober-Consistorialrath Silberschlag, brachte es wieder zu 450 Rthlr., unter der Direction des Ob. C.-Rth. A. J. Hecker und dem Insp. Herzberg hatte die Anstalt im Jahre 1788 jährlich 1000 Rthlr. Einkünfte von dem Könige und 60 Präparanden. (*) So war aus einem

(*) S. die Nachrichten von dem mit der Königl. Real-Schule in Berlin verbundenen Königl. Kurmärk. Landschullehrer und Küster Seminarium, von dem Ober-Consistorialr. u. und Director der Königl. Realschule A. J. Hecker 1787. Fortgesetzt von dem Insp. Herzberg 1788. u. w.

Privatunternehmen eine öffentliche Anstalt geworden. Und das gute Beyspiel wirkte.

In Breslau stiftete der Königl. Oberamts-Regierungs-präsident von Seidlitz ein Seminarium für Landschullehrer, welches der König Friedrich Wilhelm II. durch eine Cabinetsordre v. 26ten Jul. 1787 samt dem Plane genehmigte. Der Geist jener Zeit ist durch folgende Stelle jener Cabinetsordre bezeichnet: „Ich bin mit Euch „vollkommen der Meinung, daß die Grundsätze des Chri-„stenthums vornehmlich jungen Gemüthern mit Sorgfalt „eingeprägt werden müssen, damit sie bey reifern Jah-„ren einen festen Grund ihres Glaubens haben, und „nicht durch die jetzt leider! so sehr überhand genomme-„nen, sogenannten Aufklärer irre geführt, und in ihrer „Religion wankend gemacht werden. Ich hasse zwar al-„len Gewissenszwang, und lasse einen jeden bey seiner „Ueberzeugung, das aber werde ich nie leiden, daß man „in meinem Lande die Religion Jesu untergrabe, dem „Volke die Bibel verächtlich mache, und das Panier des „Unglaubens, des Deismus und Naturalismus öffent-„lich aufpflanze. Diese meine feste Gesinnungen könnt „Ihr zur Richtschnur bey Euren Schulanstalten nehmen, „und ich will, daß Euer obiger Plan von Allen drey „schlesischen Oberconsistoriis befolgt werden soll" 2c. 2c.

Zu Halberstadt wurde im Jahr 1778 von dem Domcapitel ein Seminarium für Landschullehrer angeordnet, und am 13ten Jul. in Gegenwart des Domdechanten Frhr. von Spiegel zum Diesenberg, feierlich eingeweiht. Auch eine Privatanstalt von dem Pastor Herbing in jenem Fürstenthum, die seit 1779 obrig-

keitlich bestätigt wurde, hatte denselben wohlthätigen Zweck, und fing die Bildung künftiger Lehrer von ihrem Knabenalter an. In dem J. 1776 stiftete der Staatsminister Frhr. v. der Reck eine Bildungsanstalt für Landschullehrer für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg in Minden. Zu Wesel war schon seit 1687 eine Stiftung um Schulmeister zu bilden, das Contubernium genannt, und da ein Vorschlag der Clevischen Synode im Jahr 1769 bestimmtere Veranlassung gab, so wurde ein förmliches Schulseminarium daselbst eingerichtet, welches aber erst 1786 zu Stande kam. Der für dasselbe berufene Inspector Schehl mußte sich zuvor in Reckan mit der Methode des Hrn. v. Rochow bekannt machen. So wetteiferten in den Preußischen Ländern Staatsmänner und Geistliche mit edler Aufopferung, Anstalten für die Bildung der Landschullehrer zu errichten, und der König selbst blieb dabey nicht zurück.

Auch in katholischem Lande, nemlich in Böhmen begann eine Verbesserung des Schulwesens, seit etwa 1770, und also noch etwas früher als jene im Brandenburgischen. Wie hier ein Herr von Rochow im kleinen Kreise jedoch weithin wirkend auf seinen Gütern, für die Schulen arbeitete, so war in Böhmen hier und da ein wackrer Mann für die Verbesserung derselben thätig, besonders aber zeichnete sich ein edler Dechant zu Kaplitz, in seinem Amtskreise darin aus. Er hieß Ferdin. Kindermann, wurde aber nachher wegen seiner großen Schulverdienste von der Kaiserin Maria Theresia in den Ritterstand erhoben, und erhielt den Ehrennamen v. Schulstein, ein Verdienstadel, dem man wohl seinen

Geburtsnamen bezeichnend vorsetzen könnte. Er fing mit der Verbesserung der Landschule zu Kaplitz an, und zwar in einem wohl durchdachten Plane, und um keinen Anstoß zu geben, verbesserte er zuerst den Gesang und das Schreiben. Er hatte sich mit den neuesten Fortschritten in dem Jugendunterricht bekannt gemacht, und so brachte er bald diese Schule in einen großen Ruf. Die Kaiserin ließ 3 Schulkandidaten aus Gallizien nach Kaplitz gehen, um dort die neue Schulweise zu erlernen. Er fand freylich in den Eltern selbst die größten Hindernisse, aber er wußte sie durch Klugheit und besonders durch eine treffliche Predigt zu besiegen. Schon 1773 stand diese Landschule als Muster da. Sowohl die Lehrgegenstände, welche für die ganze Bildung des künftigen Bürgers vervielfältigt waren, z. B. durch Geometrie, Geographie, Vaterlandsgeschichte, als die Einrichtung um künftige Schullehrer dabey zu bilden, war eine ganz neue und glücklich wirkende Sache. Auch fand die Kaplitzer Schule bald Nachfolger in Böhmen. Der eifrigthätige Hr. v. Schulstein benutzte alles dieses, um eine Arbeitsschule einzurichten und mit der gewöhnlichen zu verbinden, und so wurde er der Stifter der sogenannten Industrieschulen, welche auch bald obrigkeitlich begünstigt wurden. Gegen das Jahr 1780 sah man sie in Böhmen überall, und dieses Reich gewann dadurch selbst an Landescultur. Der Kaiser zu Wien sicherte den Bestand dieser Anstalten durch liberale und ernstliche Verordnungen. (*)

(*) Ausführliche Nachrichten über alles dieses findet man in Krünitz Oekonom. Technol. Encyklopädie Thl. 62. unter dem Art. Landschulen.

Es ist bekannt, daß unter der Fürsorge des edlen Freyherrn von Fürstenberg im Münsterschen viel hierin geschah. Eine Verordnung für die Lehrart in den untern Schulen dieses Hochstifts vom J. 1776 kann dieses beweisen. Sie heißt: „Von Gottes Gnaden Wir „Maximilian Friedrich, Erzbischoff zu Cölln rc. rc. Thun „kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir seit „dem Aufange Unserer Regierung auf die Verbesserung „des Schulwesens bedacht gewesen, (*) auch von Unserm „würdigen Domcapitel und treugehorsamsten Landständen „mit rühmlichstem Eifer um eine vortheilhaftere Einrichtung desselben unterthänigst ersucht worden: So haben „wir schon seit dem Jahr 1770 die in folgender Verordnung enthaltene Lehrart einführen lassen. Da nun die Erfahrung erwiesen, daß die Vorschrift dieser Verordnung „durch geschickte und eifrige Lehrer in den Schulen bewirkt worden und bei der öffentlichen Erziehung der Jugend den besten Erfolg gehabt habe; so befehlen Wir hiermit gnädigst, daß dieselbe als beständiges Gesetz für die „Schulen Unsers Hochstifts Münster gelten und öffentlich „bekannt gemacht werden solle. Urkund unsers gnädigsten „Handzeichens und beygedruckten geheimen Canzley Insiegels Bonn den 22ten Jan. 1776. Max. Friedr. Kurf.
(hierauf folgt die Verordnung.) vt. F. F. v. Fürstenberg.

Auch in andern deutschen Ländern war dieser Geist rege geworden. In dem J. 1779 stiftete der Fürst von

(*) Sowohl diesem ehrwürdigen Geistlichen Herrn als dem letzten Kurfürsten von Trier gebührt das Lob, daß sie sich dieses angelegen seyn ließen.

Nassau-Usingen Karl Wilhelm, ein Schullehrer-Seminarium zu Idstein. Also selbst ein kleiner Staat erhob sich zu einem so rühmlichen Unternehmen, und erwarb sich dadurch das zum Lohn, daß jetzt eins der vorzüglichsten Seminarien, das den jetzigen pädagogischen Fortschritten gemäß eingerichtet ist, unter der Direction des würdigen Gruner zu Idstein blüht. Fast zu gleicher Zeit stiftete der König von Dänemark, Christian VII. unter Betreiben des Kanzlers Cramer u. des Staatsministers Grafen v. Bernstorf, und indem die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft ein bedeutendes Geschenk dazu gab, das Schullehrer-Seminarium zu Kiel. Es kam im J. 1781 zu Stande. Während dem fand sich auch in diesem Lande ein Beyspiel von Fürsorge eines Erbherrn für die bessere Lage des Schulmeisters auf dem Dorfe; der edle Graf von Reventlow machte es wie Herr v. Rochow, er befreyte seine Schullehrer von ihren ökonomischen Arbeiten und Sorgen, verbesserte ihren Gehalt, und baute zweckmäßige Schulhäuser.

Bald blüheten Seminarien in mehreren Ländern und Städten auf, nemlich in Dessau, neben dem Philanthropin, in Hannover, in Cassel, in Detmold, in Gotha, in Oehringen (im Hohenlohischen seit 1788 errichtet). Und da es nicht fehlen konnte, daß im Anfang manches in diesen Anstalten unvollkommen, auch wohl in der Anlage fehlerhaft war, so erhob sich mehrfacher Tadel, der zu mehrfacher Verbesserung führte. Ein Hauptvorwurf war es, daß die Bildung der Seminaristen in keinem rechten Verhältniß zu den Landschulen stand. Man fand, daß mancher überbildet, auch wohl

von Dünkel eingenommen, und wenigstens auf irgend eine Art für seine armselige Schulstelle verwöhnt war. Daher entstand die Ueberzeugung, daß große Städte nicht der Ort zur Vorbereitung für solche Lehrer seyen, und man wünschte richtiger, daß sie auf dem Lande geschehen möge. Das hatte nun freylich auch seine Mängel, indessen gelang es doch manchem thätigen Landprediger tüchtige Schullehrer zu bilden; *) der fast übermäßig thätige, treffliche Pfarrer zu Dreßlendorf im Nassau-Dillenburgischen, Kirchenrath Jüngst, gab sogar ein Beispiel von einem größeren, blühenden Seminarium für Landschullehrer. Bis zu dem 19ten Jahrhundert gab es vielfache öffentliche und Privatanstalten für diese wichtige Bildung.

Wenn gleich das Heil, welches aus solchen Seminarien kommen sollte, im Anfang, und wie es zu gehen pflegt, grade von den edelthätigen Männern, etwas überschätzt wurde, so hat sich doch ihr großer Vortheil im Einzelnen und Ganzen durch den Erfolg bewährt. Im Einzelnen: es wurde nicht mehr der erste beste zur Schulstelle genommen, und die Fälle mußten seltner werden, wie z. B. der, daß die Gemeinde aus Gnade und Barmherzigkeit ihrem bisherigen Kuhhirten, weil er dem lieben Vieh nicht mehr recht nachkommen konnte, zu einem

(*) Auch Verf. dieses hatte einige Gelegenheit hierzu, während er Pfarrer auf dem Lande war. Der verdienstvolle Schulmann und Historiograph Wenk sel. hatte die Idee, die er auch dem Verf. dieses einst im Gespräche mittheilte, überhaupt auf diese Art die Landschullehrer bilden zu lassen.

Stückchen Brod verhelfen wollte, und ihn sich darum zum Schulmeister für ihre Kinder erbat; *) oder daß der Schulmeister der zeitige Schäfer war; **) oder daß die Invaliden ihr Prytaneum in dem Schulhause fanden (wohl gar nach Verordnung!) und auch statt des Corporalstabs nun den leichteren Schulstock noch recht gut handhaben konnten; oder was noch schlimmer war, daß die ausgedienten Bedienten aus den Häusern der geistlichen und weltlichen Obern, oder der adligen Herrschaft, und zwar oft zum Gnadensold für ihre eben nicht bildungsmäßigen Dienste, die Schulstelle erhielten; oder daß in manchen Ländern, besonders wo es reichere Stellen gab, der künftige Schullehrer die seinige um hohen Preiß ersteigern mußte u. dgl. m. ***) Im Ganzen zeigte sich noch im letzten Jahre des 18ten Jahrhunderts fast durch ganz Deutschland hindurch eine viel erfreulichere Gestalt der Schule und ein reger Eifer nach Bildung unter den Lehrern.

Der Geist der Bildung, nun einmal so regsam für die niedern Volksklassen, hatte schon in Böhmen, wie wir oben sahen, Industrieschulen hervorgebracht.

---

*) Verf. dieses weiß ein solches Beispiel, das seinem sel. Vater, damaligem Prof. der Theologie zu Gießen vorgekommen ist. Der gute greise Kuhhirte, der sich mit solcher Bitte von Seiten der Gemeinde zum Examen bey demselben meldete, kannte im buchstäblichen Sinne kaum die Buchstaben.

**) S. Hessendarmstädtischen Addreßkalender 1787 bey dem Dorfe Katzenbach.

***) Exempla sunt odiosa.

Im J. 1784 machte indessen der verdienstvolle Pastor L. G. Wagemann zu Göttingen einen eignen Plan zu einer solchen Schule, welchen er auch mit dem glücklichsten Erfolge in Ausführung setzte. Die Idee dieser Schule wurde hierdurch bestimmter ausgesprochen; man ertheilte Knaben und Mädchen Unterricht in zweckmäßigen Handarbeiten, so daß das gewöhnliche Lernen so viel möglich damit verbunden wurde, und man machte die gewonnenen Spinn- Strick- und andre Arbeiten zu einem guten Erwerbsartikel. Hiermit war vornehmlich Waisenhäusern und Armenschulen geholfen, aber auch überhaupt wurde diese Einrichtung für Stadt- und Landschulen nützlich gefunden.*) In dem benachbarten Niederhessen sah man bald Nachbildungen der Göttinger Industrieschule, indem wackere Geistliche, wie z. B. der Prediger Martin zu Wilhelmshausen, auch wohl Gutsherrn hierzu thätig waren. Bald sah man dieser Einrichtungen viele, nicht nur im Hannöverschen und Hessen Casselschen, sondern auch sonst in Deutschland, z. B. zu Ham bey Hamburg seit 1790, zu Scharnebeck im Lüneburgischen seit 1792. Auch durch obrigkeitliche Verordnungen wurden die Industrieschulen begünstigt oder eingeführt, so im Preußischen (Brandenburgischen) 1792, im Mecklenburgischen in demselben Jahre, und schon einige Jahre früher, und mit vorzüglichem Eifer im Würzburgischen.**) So war denn das, was sonst

*) Vollständige Belehrung über diese Anstalten geben Zeitschriften, die damals erschienen, und das Buch von Lachmann.

**) Der blühende Zustand der Industrieschulen im Würzburgischen

einzeln die brave Pfarrerin oder Schulmeisterin auf dem Dorfe gethan, und der edle von Schulstein im böhmischen Lande errichtet, nunmehr zu einer allgemeinen Angelegenheit der Schulen geworden. Etwas dieser Art, obwohl in höherm Rufe, sieht man in seinen schönen Früchten, in dem Steinthale im Elsaß, von dem trefflichen Pfarrer Oberlin gepflanzt.

Die Sonntagsschulen haben ihren Ursprung in England, wo bekanntlich das öffentliche Schulwesen eben nicht in so blühendem Zustande ist, wie das Handelsgewerbe. R. Raikes zu Gloucester brachte im J. 1784 die Sache auf, die so schnellen Beifall fand, daß bereits im Jahr 1788 in England gegen 100,000 Kinder gezählt wurden, welche sonntäglich Unterricht erhielten. In Deutschland fand es hin und wieder bei Geistlichen und Schullehrern auf dem Lande, auch wohl nach Localumständen in Städten, einige Nachahmung. Für Jünglinge, die aus den Schulen zu Handwerkern übergehen, können solche Anstalten besonders nützlich gemacht werden. *)

Wir reden hier nicht weiter von Normalschulen, weil diese nicht eine besondre Art sind, sondern als Musterschulen, wie z. die Rochowsche und mehrere andre

---

wurde durch die Verdienste mehrerer würdigen Männer in den Collegien, so wie in den Lehranstalten selbst befördert. Von den ersteren nennen wir z. B. den Freyherrn von Stauffenberg, von den letzteren den Schullehrer-Seminar-Director Mauer. Wir hoffen aber bald die dortigen Verordnungen mitzutheilen.

*) S. Niemeyer über öffentliche Schulen und Erziehungsanstalten. §. 68.

der oben genannten aufgestellt, und zugleich zur Bildung künftiger Schullehrer benutzt wurden. Dagegen machen die sogenannten Realschulen eine eigne Art aus. Es sind die Bürgerschulen, in welchen die Sachkenntnisse (Realien), die jeder Gebildetere braucht, gelehrt werden. Die erste, die unter diesem Namen vorkommt, ist jene in Berlin, unter J. J. Hecker im Jahr 1748 gestiftet. Indessen wurde seit der Basedowschen Anregung in manchen Stadtschulen das Latein mehr und mehr auf Seite gesetzt, und dafür, Geographie, Naturkunde u. dgl. eingeführt.

Es ergiebt sich schon aus diesen vielfachen Anregungen und Anstalten, daß auch die Lehrart sich allmählig in den Schulen verbessern mußte. Denn es wurde viel über diesen Gegenstand geschrieben, und die Bücher kamen in die Hände der Schulherren und Schuldiener; auch fieng man an selbst auf Dörfern kleine Schulbibliotheken anzulegen, und so mancher brave Geistliche half mit der seinigen aus. Ueberall gab es auch vor dem Jahr 1780 junge Lehrer, die aus den Seminarien wenigstens einen neuen Geist mitbrachten, und, wenn wir nicht ungerecht seyn wollen, auch neue Kenntnisse und bessere Lehrgabe; die Schulmeister nach dem alten Schlage wurden häufig aus ihrem Seelenschlafe aufgeweckt, auch wenn sie nicht gerne wollten, und die wackeren unter ihnen, faßten gerne hier und da etwas von diesen neuen Dingen auf, und wandten es oft glücklicher als die sogenannten Neulinge in ihrer Schule an. Die Geistlichen zeigten in Deutschland im Ganzen genommen einen herrlichen Eifer für diese Verbesserung. Mancher wahrhaft edle Edel-

mann, Graf und Fürst war unmittelbar für diese so laut anerkannte Sache thätig. In den Kirchen-Collegien rechnete es sich mancher rüstige Greis, der grade nicht untergegangen war in der alten Form, noch zur Lebensfreude, an die Schulen die verbessernde Hand mit den jungen Männern anlegen zu können. Da erschienen auch neue Schulordnungen, die wir nach und nach wieder ins Andenken rufen werden; und schon ohne höhere Befehle suchte hier und da ein fürsorgender Burgermeister und Rath auf irgend eine Art an der Stadtschule zu verbessern, oder hierin dem eifrigen Lector und Conrector die Hände zu bieten. Und so sah man um das Jahr 1780 eine allgemeine Schulthätigkeit in Deutschland. Sie fiel in die Zeit der Genesung und des neuen Aufblühens nach dem siebenjährigen Kriege, in die Zeit, an die sich mancher jetzt noch mit Wehmuth erinnern wird. Verfasser dieses hatte Gelegenheit sowohl durch die Verhältnisse seines Hauses, als durch entferntere freundschaftliche Verbindungen von seinem Knabenalter her, das Leben und Treiben in den Schulen auch außer seinem Geburtslande zu erfahren. O es war ein freudiges Aufstreben, das noch wie die ersten Frühlingstage seiner eignen Jugend unverlierbar in seiner Seele steht! Er darf also hier selbst, so gut wie Schriften, aus den Jahren 1774 bis 1780, als Zeuge reden, um so mehr, da er im Anfange dieser Periode mehrere Stadtschulen im Hessendarmstädtischen besucht, und die Aenderung der Dinge mit dem bestimmtesten Bewußtseyn der Verbesserung miterlebt hat; und er könnte noch manche kleine Züge aus seinen Schuljahren und von seinen Lehrern mittheilen,

welche den damals neu erwachenden und erweckenden Geist bezeichnen. Selbst der kleine Umstand, daß er einst in der Stadtschule zu Nidda ein Prämium von einigen Bogen Papier und einigen Federkielen erhielt (wofür er, dieses schreibend, noch dem freundlichen Burgermeister, der es ihm reichte, danken möchte, wegen des bleibenden guten Eindrucks), dient ihm zur Erinnerung an die Zeit, wo dergleichen Freundlichkeiten eben erst in die düsteren Schulstuben kamen, und das heranwachsende Geschlecht aufmunterten. Sein Vater hatte als geistlicher Inspector die Aufsicht über mehrere Schulen, und führte z. B. in Landschulen das Schreibenlernen auch für die Mädchen ein, lehrte überall mehr auf den Verstand arbeiten, hielt Predigten über Schulverbesserungen, und förderte sie mit so augenscheinlichem Erfolge, daß Verf. dieses einen glücklichen Eindruck von dem behalten hat, was er als Knabe damals erfuhr und einsehen lernte. So würden sich aus allen Gegenden Deutschlands Bilder im Kleinen aufstellen lassen, von dem was in dieser heiligen Angelegenheit damals durch ganz Deutschland hin vorgieng. Der gute Geist der Schulverbesserung waltete da durchaus. Wer noch im Jahre 1770 die Schulen in den Städten und Dörfern besucht, und dann etwa 15 Jahre nachher eine solche pädagogische Reise gemacht hätte, er würde sie in sehr vielen Gegenden nicht mehr erkannt haben.

Um auf diese Umwandlung in etwas Einzelnem aufmerksam zu machen, darf man nur an die Katechisirkunst denken. Noch im Jahr 1769 kam in Königsberg eine Zergliederung der vornehmsten biblischen

Geschichten des A. Test. zur Anweisung für die Dorfschulmeister heraus, wo sich z. B. folgende Fragen und Antworten finden: „Kann der betrübte Sündenfall dich vieles lehren? Antw. Ja. — Würdest du wohl auf die erste Verheißung und andre geoffenbarte göttliche Wahrheiten merken, wenn du den Sündenfall nicht erkennetest? Nein. Sollst du also suchen, denselben aus Gottes Wort zu erkennen? Ja. Wird dir auch zu dessen Erkenntniß eine Anleitung gegeben in deinem Lehrbüchlein, oder in der Rambachischen Ordnung des Heils? Ja. u. s. f. So weiß auch Verf. dieses noch sehr gut, wie ein Lehrer an einer Stadtschule, der damals für vorzüglich geschickt in dem Katechisiren galt, bey einer Visitation dem Inspector seine Kunst darlegen wollte, und nach Hübners Bibl. Historie die Knaben die Reihe nach fragte: „Was setzte Abraham seinen Gästen vor? Antwort (mit zitternder Stimme) „Kalbfleisch, Kuchen — Ein Notabene mit dem Stock ließ den armen Jungen fühlen, daß er die Gerichte besser hätte behalten sollen. Es kam zum folgenden, er zitterte noch mehr, und es ergieng ihm ärger; so der dritte u. s. w. und alle schluchzten, ehe sie noch die Gerichte der Mahlzeit herzählten. So war es damals häufig, und vielleicht stand es in denjenigen Schulen noch am besten, wo gar nicht katechisirt wurde; denn die sogenannte Zergliedrungsmethode hatte die unverständigen Lehrer zu den wunderlichsten Abgeschmacktheiten geführt. Besser wurde es auf jeden Fall durch die neue Weise, wiewohl wir nicht in Abrede stellen wollen, daß die modernen Katechisirer aus den Seminarien es auch manchmal zu weit trieben. Noch man-

ches sonst könnte ein Zeugniß der Umwandlung aus jener Zeit seyn. In dem Leipziger Intelligenzblatt vom Jahr 1771 werden folgende Preißaufgaben bekannt gemacht: „Derjenige Schulmeister oder Kinderlehrer auf dem Lande in Kursachsen, der nicht 40 Thlr. in allem jährlich einzunehmen hat, und die meisten Kinder von 5 — 6 Jahren, die die Schule besuchen, ohne Versäumung der übrigen, binnen hier und Michaelis d. J. zum Lesen bringt, und überhaupt alle Kinder von 5 — 8 Jahren so weit fördert, daß sich die Anzahl der lesenden Kinder zu den übrigen verhält, wie 4 zu 5, und ihnen den unangenehmen, ländlichen, singenden und schreienden Ton beim Lesen abgewöhnt — — bekömmt im Intelligenz-Comtoir 12 Thlr. ausbezahlt.“ „Derjenige, der auf die zuverläßigste Art darthut, daß er seine Schulkinder nicht eher zum Lesen lasse, bis sie fertig buchstabiren können, auch nicht eher nach Vorschriften schreiben läßt, bis sie die Grundstriche, Sylben, einzelne Worte und Zeilen geschickt und gut nachschreiben, bekommt 8 Thaler.“ War es mit dergleichen ernstlich gemeynt oder nicht, genug es bezeichnet die Scheidezeit eines alten Schulschlendrians.

So entschieden die Schulverbesserungen in dieser Periode geschichtlich vorliegen, und sich durch die gedeihlichsten Fortschritte in der folgenden bis auf die neuesten Zeiten bewährt haben: so hat man doch manches dabei zu tadeln gefunden, indem man bald etwas Besseres verloren gehen, bald etwas Schlechteres aufkommen sah, oder zu sehen meynte, bald mehr erwartet hatte, bald das Zuviel für schädlich hielt; und man hat wohl nicht

unrecht, wenn man in dem ersten Grund dieser Aenderungen etwas bemerkte, das die Fortschritte zum Ziele häufig abirren ließ. Mit Recht klagt man über den von Anfang einwirkenden Geist der Aufklärerey. Jener erste und lauteste Sprecher, Basedow, war von diesem Geiste nicht frey. Hierzu kam alles das, was man von dem Zeitalter Friedrichs II. beklagt: die Herabsetzung, ja selbst Verhöhnung der positiven Religion, der mächtig erwachsende Dünkel, man stehe nunmehr höher als alle Vorzeit, und alle die bisher als Weise in der Geschichte gerühmt worden, seyen doch nur Kinder gegen die jetzigen Aufgeklärten, die Stimme der Geltenden, ganz besonders der Berliner Bibliothek, welche diesen Dünkel nährte — und darum galt! — und gradezu die Opposition gegen die öffentliche Religion machte, und endlich das rasche Vordringen des Geistes in allen Gebieten der Wissenschaft. Das Aufleben nach den traurigen Kriegsläuften erzeugte ein Kraftgefühl, das sich auch leicht gegen das Heiligthum vergriff, und in jugendlicher Keckheit niederreissen wollte, was die Alten mit gutem Bedacht lieber allmählig ausgebaut hätten, und was man mit edler Begeisterung Gutes ahnete, das wollte das aufstrebende Geschlecht schon selbst genießen. Dergleichen Betrachtungen ergeben sich mehrere bey näherer Ansicht von selbst. Es war nicht das Einzelne, was wir als Ursache der Uebel ansehen müßen, nicht der Krieg, nicht der Frieden, nicht der zunehmende Luxus, nicht das Du und Du zwischen Eltern und Kindern (wie uns ein Buch von Brandes beweisen will), nicht die glaubenslose Theologie neuerungssüchtiger Lehrer, nicht die Wolfenbüttel-

schen Fragmente, nicht Lessings Nathan, nicht die Berliner Bibliothek, nicht Friedrich II., nicht Joseph II., und am wenigsten Basedow. Denn was vermag doch der einzelne Mensch gegen das Ganze der Menschheit? Es war der Zeitgeist. Und wir waren einmal bestimmt, durch diesen hindurch zu gehen. Das Vorhergehende, die ganze frühere Weltlage hatte ihn hervorgebracht, und er mußte seine Wirksamkeit für die Folgezeit haben, alsdann dem neuen Platz machen. Daß aber in jedem Zeitgeiste etwas Schlimmes wirkt, ist eben so gewiß, als daß auch Gutes darin mehr oder weniger erscheint, wenigstens daraus erwächst; denn so liegt es in der menschlichen Natur. Das Gute aber, welches er zunächst wirkt, ist, wie bey dem einzelnen Menschen, die Selbsterkenntniß, und sogar die gründliche und scharfe Anerkennung seiner Fehler. Hiervon geht in der That alle Verbesserung aus, aber leider fließt auch sogleich wieder etwas von dem Grundverderben ein, so daß man in Neuerungssucht, Dünkel und neue, vielleicht entgegengesetzte Fehler geräth. Und da der Wechsel des Zeitgeistes nicht bey den Individuen ein bestimmt abgeschnittenes Ab- und Auftreten ist, sondern vielmehr ein stetig fortgehendes Umgestalten, das nur bey außerordentlichen Begebenheiten, wie eben nach großen Kriegen, sich mehr plötzlich vor die Augen stellt: so muß alles gewaltsame Niederreißen des Alten und alles unvorbereitete Aufstellen neuer Einrichtungen als ein Grundfehler erkannt werden, der zu jeder Zeit seine Nachtheile beweisen wird. Die besonderen Mißgriffe, die noch dabey in dem vorigen Wesen statt gefunden, aufzuzeigen, ist also die Pflicht

es Geschichtschreibers, der nicht bloß pragmatisch, sondern auch praktisch seyn will. Wir glauben nun die Mißgriffe, die in dem Schulwesen während jener Verbesserungszeit geschahen, bereits angedeutet zu haben, und möchten sie mit mehreren Beobachtern in dem Einen Worte aussprechen, daß man über der Aufklärung das Heiligthum der Religion zu wenig geachtet.

Hierin lagen folgende drey Uebel für das Schulwesen. Das erste war, daß man bey der Jugend nicht mehr so auf den frommen Sinn hielt, wie ehedem, und selbst den Knaben die Meynung einflößte, das Wissen z. B. der Naturkunde sey besser, als die Lehren des Katechismus; mit dem mechanischen Herplappern verwies man nun auch hier und da den guten Gebrauch des Singens und Betens, womit die Schule pflegte angefangen zu werden, aus derselben. Das andre Uebel war, daß man darauf ausgieng, die Schule der Kirche zu entziehen, und indem man mit Recht auch dem Staate seinen Antheil an der Bildung seiner Jugend zuerkannte, hierin auf das andre Extrem gerieth, nemlich auf die Meynung, sie sey allein bürgerliche Angelegenheit. Dieses hieng freylich damit zusammen, daß man die Wichtigkeit des religiösen Princips in der Bildung verkannte, und die hohe Bedeutung des kirchlichen Vereins nicht einsah; denn sonst würde sich bald gezeigt haben, wie Staat und Kirche sich für die Schulanstalten alsdann erst im rechten Puncte vereinigen, wenn die Kirche dabey die obere Leitung behält. Hiernach hätten die Vorschläge eines Resewitz, Basedow, u. A., nur so weit Beyfall erhalten sollen, als sie sich einer früheren Einseitigkeit,

und einer Ungeschicklichkeit mancher Prediger entgegen setzten. Allerdings beklagenswerth war es, daß nun mancher Geistliche gegen den für die Schulen in den Seminarien besser gebildeten Lehrer zurückstand, allein das hätte nur zu besseren Maasregeln in der Bildung der Geistlichen führen sollen. Die verkehrteste war dagegen die, daß man hierin Grund fand, den Predigerstand nur noch tiefer herabzusetzen, wenn z. B. ein berühmter Schulmann, wie der Ober-Consistorialrath F. Gedike in Berlin bey Prüfungen sich öffentlich äußerte, daß der Schüler nicht viel zu lernen brauche, weil er nur Prediger werden wolle; und bey einer andern Gelegenheit, da man den Candidaten abweisen wollte, sagte, er wisse ja für einen Prediger genug.

Der dritte schädliche Irrthum war, daß das Wissen selig mache, d. h. daß der Verstand die einzige Quelle des Heils sey, und daß man nur durch Kenntnisse die Menschen verbessern könne. Da nun der Erfolg keinesweges entsprach, und sich gar bald zeigte, daß die kleinen Wisser um nichts besser sich betrugen, als die ehemalige rohe Schuljugend, vielmehr neue Unarten des Dünkels und der Durchtriebenheit sich einfanden, wie es bey einer neuen Lebensweise im Volk leicht neue Krankheiten giebt: so war nichts natürlicher, als daß die Männer, welche vorher so viel Eifer und Geld auf neue Schulanstalten verwendet hatten, kalt wurden, ja daß sogar die herrliche Sache der Aufklärung in Verruf kam. Folge jenes Irrthums war es, daß man mit Lehrgegenständen die Lectionsverzeichnisse überfüllte, daß man über das Materiale die formale Verstandesbildung zu sehr über-

sah, daß man auch in Dorfschulen alles lehren wollte, auch die Bauernknaben in Katechismen den Ackerbau lehren, und man hier Ueberbildung, dort Verbildung besorgte.

Aber alle diese Fehler wurden doch auch erkannt, und es eröffnete sich nunmehr die Idee von Nationalbildung, auch wurde das Bedürfniß eines mehr organischen Princips für den Unterricht, einer von innen und naturgemäß bildenden Methode immer deutlicher gefühlt. Als die unselige Zeit der französischen Revolution den Deutschen mit schwerer Ahnung in eine düstere Zukunft sehen ließ, wurden zwar die Fortschritte in der Volksbildung etwas gehemmt, indessen keineswegs vernichtet, vielmehr wirkte der Geist der Verbesserung auch in den geplagten Ländern immer fort, und bald gewann er wieder neue Kräfte. Was nun seit dem Jahre 1785 bis zu unsern Zeiten geschehen ist, läßt sich leichter ins Andenken rufen. Wir gedenken dieses als Beschluß dieser historischen Uebersicht im folgenden Hefte zu thun, und dabey die Anzeige der wichtigsten Schriften für das Schulwesen seit Basedow so vorzulegen, wie sie als Wirkung und Ursache in dem Gange dieser Entwicklung erscheinen.

Sz.

II. Beitrag zur Geschichte des Schul- und Erziehungswesens aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Wer über den Geist des Schul- und Erziehungswesens in den früheren Zeiten urtheilen will, muß bey der Einrichtung der Gelehrten- oder Stadtschulen verweilen, da die eigentlichen Volksschulen damals ganz übersehen wurden. Doch bildete sich mancher Lehrer der letzteren in den erstern; diese Anstalten dienten damals und später jenen zum Muster. Ich glaubte daher dem Zwecke dieser Zeitschrift zu entsprechen, wenn ich in einem gedrängten aber wörtlichen Auszuge die Verfassung einer Lehranstalt vorlege, welche am Schlusse des sechszehnten und Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts entworfen worden ist, worin Grundsätze über Didaktik und Disciplin aufgestellt und in das Leben gerufen sind, welche mancher in jenen Zeiten nicht ahnen und für Entdeckungen neuerer Zeiten halten dürfte. Dem denkenden Schulmann ist Alles wichtig und lehrreich, wodurch eine naturgemäße Jugendbildung befördert worden ist.

In dem Jahr 1584 wurde die hohe Schule in Herborn fundirt, aber ihre eigentliche Organisation und Verlegung von Siegen nach Herborn erfolgte erst unter dem Grafen Johann dem ältern, zwischen den Jahren 1594 und 1599. Der Bericht über die Schulverbesserungen, welcher wahrscheinlich als Einladungsschrift zum Druck bestimmt gewesen, ist im Jahr 1599 verfaßt. Die Schulgesetze, worüber von den gräflichen Räthen lange Zeit und gründlich berathen worden ist, erhielten erst im Jahr 1609 ihre Vollendung. Mit der hohen Schule wurde eine Gelehrten-Schule oder Pädagogium verbunden, welches in vier Classen abgetheilt und mit vier Lehrern besetzt war, wovon der Erste, oder Pädagogiarch, zugleich Professor an der hohen Schule, in deren Senate die Angelegenheiten der Anstalt vortrug. Folgende Einrichtungen und Gesetze, das Pädagogium betreffend, sind aus obigen bändereichen Acten wörtlich entnommen.

Was die Lehrer betrifft, so soll der Pädagogiarch, bey ihrer Berufung, nach vorgängiger Prüfung, dem Senate Vorschläge thun, sie nach ihrer Einberufung über ihre Amtspflichten genau instruiren, und sodann feyerlich einsetzen. Derselbe hat gegen die übrigen Lehrer die größte Humanität zu beweisen, sie in ihrem Amte mit Rath und That zu unterstützen; jedoch ist er zur genauesten Aufsicht über ihre Amtsführung verpflichtet. Oefters soll er sich unmittelbar davon unterrichten, und deren etwaige Mängel unter vier Augen, den Lehrern zu erkennen geben. Auch von ihrem Lebenswandel, worauf bei einem Lehrer so vieles ankomme, soll er Notiz nehmen, und so wie er die Fleißigen zu empfehlen hat, für die

Entfernung der Untauglichen mit Beihülfe des Senats und mit Genehmigung der Landesherrschaft besorgt seyn.

Die Schüler, Classiker genannt, hat er nach geschehener Prüfung und nach geleistetem Versprechen, den Gesetzen nachzuleben, gegen alle Schulvorgesetzte Gehorsam zu beweisen, einzuschreiben. Mit Beirath der übrigen Lehrer hat er die Promotion in eine höhere Classe oder den Uebertritt in die hohe Schule vorzunehmen. Ueber die sämmtlichen Schüler soll er ein specielles Verzeichniß führen, und sich um die Talente, den Fleiß und die Fortschritte eines jeden Einzelnen, theils unmittelbar, theils durch die Lehrer erkundigen. Eine förmliche Untersuchung über der Schüler Fleiß, Lebenswandel, Logis, Kost, Cameradschaft ꝛc. soll der Pädagogiarch zweimal im Jahr vornehmen und die etwa dabei sich findenden Mängel verbessern.

Dem Pädagogiarchen sollen die Lehrer durch freiwilligen Fleiß in ihrem Amte, das seinige zu erleichtern suchen, und sich bei ihm vorzüglich wegen der Lehrmethode, so wie in andern wichtigen Angelegenheiten, Raths erholen, auch ohne seine Genehmigung keine erhebliche Veränderungen in der Schule vornehmen. Sämtliche Lehrer sollen unter- und gegen einander in gutem collegialischen Vernehmen stehen.

Alles, was die Lehrer gegen ihre Schüler zu beobachten haben, ist (bei übrigens gehörigen Einsichten und Talenten) in der schönen Vorschrift begriffen L. S. XXIII §. 1.: Daß sie eine wahrhaft väterliche Gesinnung gegen die Schüler für ihre größte Zierde ansehen.

Hieraus folge unmittelbar die Verpflichtung zu einem guten Beispiel, auch in Rücksicht des äußern Anstandes, und zu einer genauen Aufsicht über die Schüler, nicht nur in, sondern auch außer der Schule. Die Lehrer sollen ihre Schüler zu Zeiten in ihren Logis besuchen, sie ermahnen, und sich nach allem erkundigen. In L. S. XXII. §. 15. heißt es: wann an freien Nachmittagen die Schüler zum gemeinschaftlichen Spielen außerhalb der Stadt Erlaubniß haben, soll abwechselnd einer der Lehrer zugegen seyn, und für Anstand und Ordnung sorgen. Sie sollen nicht im Affekt strafen und überhaupt bei Bestrafungen die größte Mäßigung beweisen. Sie werden sich auf ihre Lectionen gehörig vorbereiten, und in dem Unterricht selbst mit Fleiß und Redlichkeit, und Vermeidung aller Augendienerei benehmen. Insbesondere wird ihnen Ordnung und Pünktlichkeit dabei zur Pflicht gemacht. Sie sollen ohne Urlaub des Pädagogiarchen, sich nicht entfernen, oder die Schule versäumen, ja nicht einmal einen Andern substituiren. Mit dem Glockenschlage sollen sie ihre Lehrstunden anfangen, und nach Verfluß der vollen Zeit erst wieder sich entfernen, nachdem sie ihre Schüler vorher entlassen haben.

Wie die ganze Schulfundation eine fromme sittliche Tendenz hatte; so auch die Stiftung des Pädagogiums insbesondere. Es würde überflüssig seyn, sämtliche moralische Vorschriften aufzuführen, welche den Schülern äußerlichen Anstand, Schonung der Gesundheit, Vermeidung aller Liederlichkeit und der Anläße dazu, so wie auch eine gute Haushaltung mit ihrem Gelde sowohl, als mit ihrer Zeit, empfehlen. Jeder Schüler soll einen

Privatlehrer haben, unter dessen besondrer Aufsicht und Leitung er stehe, wie wiederholt L. S. XXII. §. 28. XXIV. §. 3. vorkommt. Außerdem war jeder Schüler unter die Aufsicht seiner Mitschüler gesetzt, welche seine Vergehungen, wenn Warnen nichts half, dem Pädagogiarchen und dem Lehrer anzeigen sollten. Von letzterm wurde in der Schule ein Verzeichniß der Fehler geführt, und diese verhältnißmäßig bestraft.

Mit Gebeten sollen alle Lectionen anfangen und beschlossen werden. In dem Unterricht selbst und der Behandlung der Schüler sollen die Lehrer einen Unterschied zwischen wohlgezogenen und widerspenstigen machen. Um dem Unterrichte und dem Fleiße der Schüler die gehörige Richtung zu geben, wird erinnert: daß die Lehrer öfters denselben den Zweck des Studirens, nämlich die Ehre Gottes und den Nutzen der sogenannten vier Stände (d. h. des kirchlichen, des politischen, des öconomischen (Nährstandes) und des Schulstandes) ins Andenken rufen. Ferner werden die Lehrer vor der schädlichen Methode des übermäßigen Dictirens gewarnt. Auch sollen sie überhaupt mehr, selbst mit untermengtem Scherze, die Aufmerksamkeit und schnelle Urtheilskraft bei den Schülern zu erwecken suchen, als auf auswendigem Hersagen unverstandener Formeln bestehen; L. S. XXIII. §. 11: Aller Unterricht soll nicht durch Alleinsprechen, bloses Vorlesen der Lehrer, sondern mehr unterredend gegeben und zu den Fragen und näheren Erkundigungen der Schüler die letzte Viertelstunde einer jeden einstündigen Lection bestimmt seyn.

Bei Erklärung der Schriftsteller soll den Schülern

Anwendung des Gelesenen zum öconomischen, politischen und kirchlichen Nutzen gezeigt; auch jede Gelegenheit zur Anpreisung der Tugend hierbei benutzt werden. Zur Erklärung aber solle man nur solche Schriftsteller wählen, aus welchen nicht blos ein reiner Stil erlernt, und die Auslegungsgabe gebildet, sondern auch manche andre nützliche Kenntniß erworben, das Herz und Leben gebessert werden kann. In den Schulgesetzen wird dieses noch näher auf solche Autoren beschränkt, woraus für die theologischen, physicalischen, moralischen, historischen und politischen Wissenschaften Nutzen zu ziehen ist. Endlich verdient hier das Allgemeinere der Methode noch bemerkt zu werden: daß der Pädagogiarch die Schüler nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen ordnen und befördern, dabei jedoch die Aeußerungen einer guten Beurtheilungskraft mehr, als das Gedächtniß berücksichtigen soll. L. S. XXII. §. 23.

Was die Lehrgegenstände betrifft, so theilen sie sich in Religionskenntnisse, Sprachen, Wissenschaften und sonstige nützliche Fertigkeiten. Der Religionsunterricht sollte bestehen: in einer, jeden Morgen, in jeder Classe, zu haltenden, mit Wort- und Sacherklärung, auch Auszeichnung der Hauptlehren zu begleitenden Bibelvorlesung: in Erklärung des größern und kleinern Heidelbergischen Catechismus; und Sonntags vor dem Gottesdienste, auch der griechischen und lateinischen Sonntags-Evangelien. Es wurden ferner catechetische Wiederholungen der Sonntags-Predigten vorgeschrieben; und der Pädagogiarch sollte wöchentlich einmal eine catechetische Repetition der in der Zwischenzeit erlernten Religionskenntnisse anstellen.

In den drei untern Classen bestand Alles in Auswendig-
lernen des Catechismus.

Der Unterricht in Sprachen und Wissenschaften theil-
te sich in Erklärungen der Lehrer und Ausarbeitungen der
Schüler, und hat am meisten das Gepräge des Zeitalters.
In der obersten oder ersten Classe sollte gelehrt werden:
angewendete Logik, Anfangsgründe der hebräischen Spra-
che, Exegese einer oratorischen lateinischen Schrift über
theologische oder philosophische Gegenstände, Erklärung
eines schweren griechischen Schriftstellers. Für die zwei-
te Classe waren die Lehren der Logik und Rhetorik, grie-
chische Sprachlehre, Erklärung eines der Ciceronianischen
Bücher von den Pflichten, und eines lateinischen Dichters,
desgleichen eines schweren neutestamentlichen Buches,
dann Rückübersetzung kurzer Stellen aus dem Lateinischen
ins Griechische.

In der dritten Classe sollten erklärt werden: auser-
lesene Ciceronianische Briefe, leichtere lateinische Gedichte
und Dialogen, Anfangsgründe der griechischen, Uebung
der lateinischen Grammatik, einige Stücke der Rhetorik.
Außerdem in der dritten und vierten Classe gemeinschaft-
lich lateinische Grammatik und Nomenclatur. Die vierte
Classe war in zwei Ordnungen getheilt; für die erstere
waren insbesondere auserlesene lateinische Briefe, ein
Vorgeschmack der Prosodie, lateinische Gespräche zum
Behufe des Redelernens, und das griechische Lesenlernen
bestimmt; für die zweite, Etymologie und Nomenclatur
und Uebersetzen einiger lateinischen Gespräche.

Die eigenen Ausarbeitungen bestanden in Uebungen
des Stils, in Declamationen und Disputationen. Hier

verdient besonders bemerkt zu werden, daß wiederholt auf die sorgfältige Uebung im deutschen Stil gedrungen wird und die Schüler der untern Classen sich hierin eine Fertigkeit und Festigkeit erwerben sollen, bevor sie zu den alten Sprachen übergehen. Für die oberste Classe werden Ausarbeitungen in griechischer Sprache bedungen. Die lateinische Sprache sollte in der Schule und im Umgang der Schüler gesprochen werden. Von den Schülern der ersten Classe wird, jedoch mit dem Zusatz: sofern es von ihnen zu erlangen ist, gefordert: daß sie über leichte theologische und moralische Materien disputiren; monatlich wenigstens einmal declamiren, auch wöchentlich über, ihnen geläufige, Gegenstände kleine extemporirte Reden halten, um sich in dieser, dem Geschäftsmann so nöthigen Geschicklichkeit zu üben. Zu den Fertigkeiten werden gezählt: die Rechenkunst, so viel sich für jede Classe passen würde; ferner die Singkunst L. S. XIV. §. 5. und in dem Visitations-Protocolle von 1602 wird auf das Anstellen eines eigenen Schreiblehrers gedrungen, da diese Fertigkeit für jeden gebildeten Mann sehr wichtig sei.

Um die Fortschritte der Schüler genau zu reguliren, soll der Pädagogiarch jeden Monat in Gegenwart der Lehrer eine Prüfung vornehmen, und halbjährig mit Zuziehung der übrigen Professoren, und mit Einladung landesherrlicher Commissarien, wie auch anderer Kenner eine öffentliche Prüfung, nach welcher zwei Zöglinge, der eine eine prosaische lateinische Rede und der andere eine poetische halten. Damit die Promotion der Schüler gewissenhaft vorgenommen werde, sollen zwei derselben auftreten, und nach Maasgabe der im verfloßnen halben

Jahre gehabten Lectionen aus der lateinischen und griechischen Grammatik, der Rhetorik und der Logik sich unterreden. Ferner soll der Pädagogiarch den Text zu lateinischen Uebersetzungen als Weckschriften selbst dictiren, corrigiren und nach ihnen und den übrigen bewiesenen Kenntnissen über die Versetzung entscheiden.

D. Schellenberg.

III. Geschichte des Volksschulwesens in dem Herzogthum Nassau.

Die Grenzen des Herzogthums Nassau sind in den neuern Zeiten durch die, seinen Regenten für anderweitigen Verlust zugetheilte, Entschädigung mehrmalen verändert worden. Außer den noch übrigen auf der rechten Rheinseite gelegenen Erblanden der seit 1816 vereinten Walramischen Linien, enthält es, in seinem gegenwärtigen ziemlich geschlossenen Umfange, Theile der Erzstifter Mainz und Trier, der Grafschaften Wied, Neuwied und Runkel, Sayn-Hachenburg und Anhalt-Schaumburg, des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der deutschen Nassau-Oranischen Lande. Auf einem Flächenraum von 103 Quadratmeilen befinden sich, in 28 Aemter getheilt, 28 Städte, 796 Flecken und Dörfer, welche letztere richtiger Dorfgemeinden genannt werden dürften, da hin und wieder zwei auch drei kleinere Dörfer, sobald sie weniger als 12 Familien zählen, nur eine Civilgemeinde bilden. Im ganzen Herzogthum wohnen 59,254 Familien oder 302,917 Indi-

viduen, von welchen sich 162,509 zu der evangelisch-christlichen und 135,000 zu der katholischen Kirche bekennen. Die Zahl der Juden beläuft sich auf 5236 und außer 172 Mennoniten, meistens von der Amischen Secte, besteht keine andere kirchliche Gesellschaft.

Die Zahl der schulfähigen Kinder vom sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahr, beläuft sich auf 61,379, welche, nach der neueren Einrichtung in 618 Schuldistricte eingetheilt sind, und von 12 Reallehrern, 677 Elementarlehrern und 136 Gehülfen, in Allem von 825 Volksschullehrern unterrichtet werden. Auf Einen Lehrer kommen im Durchschnitt 75 Kinder, und es dürften jährlich 24 bis 28 neue Lehrer anzustellen seyn.

Zum bessern Verständniß des Folgenden glaubte ich diese statistischen Angaben hier vorausschicken zu müßen, zumal da ich mich nicht blos auf das, was in den Nassauischen Erblanden bisher zur Verbesserung der Volksschulen und zur Bildung ihrer Lehrer geschehen ist, beschränken darf. Die Anstalten der übrigen Ländertheile, von denen nur wenig durch den Druck bekannt geworden ist, verdienen eben sowohl einer Erwähnung und jeder Schulfreund wird sich in den Stand gesetzt sehen, die in den neueren Zeiten getroffenen Umänderungen besser zu würdigen.

Erzbisthum Mainz. Die jetzigen Aemter Königstein, Höchst, Hochheim, Eltville, Rüdesheim und Braubach, waren größtentheils Theile des vormaligen Erzstifts Mainz. Die letzteren Churfürsten und ihre Regierungen zeichneten sich durch ihre Fürsorge für die öffentlichen Lehranstalten überhaupt, und besonders für die

Verbesserung der Volksschulen rühmlichst aus. Die in Mainz bestandene Normalschule bildete viele brauchbare Lehrer; man führte eine bessere Methode ein und sorgte für zweckmäßige Lehrbücher. *) Die Aemter des Erzstifts Mainz zählten mehrere volkreiche und wohlhabende Gemeinden, in welchen ordentliche Schullehrer angestellt waren, welche das ganze Jahr hindurch unterrichteten; denn Dinglehrer waren nur Ausnahmen. Die Kirchendienste, durch ihre Fundationen und Anniversarien, verbesserten den Gehalt der Schullehrer; da auch hier, wie so häufig der Fall ist, der Schullehrer von dem Küster verköstiget wird: doch waren auch hin und wieder in größeren Gemeinden eigene Organisten angestellt und besoldet. In den meisten Kirchen des vormaligen Erzstiftes befinden sich Orgeln; ja man verlangte, nicht nur von dem Schullehrer, daß er einen Choral zu spielen verstand, sondern, vorzüglich im Rheingau, daß er eine Kirchenmusik dirigiren, und außer dem Clavier noch andere Instrumente spielen könne. Dieses hatte die wohlthätige Folge, daß die Candidaten auf ihre Vorbildung mehr Fleiß und Zeit verwenden mußten. In volkreichen Gemeinden, wo Ein Lehrer sämtliche Schulkinder nicht unterrichten konnte, wurde die Trennung derselben nach dem Geschlechte; und die Anstellung einer weiblichen Lehrerin vorgezogen. Die-

---

*) Da die Geschichte des Volksschulwesens in den rheinischen Landen des Erzstifts Mainz unter seinen letzten würdigen Churfürsten, und auch während der französischen Besitznahme, wichtig und lehrreich ist, so werde ich solche ausführlich in Einem der nächsten Hefte mittheilen.

se Ansicht veranlaßte in unsern Tagen eine Stiftung, welche hier eine ehrenvolle Erwähnung verdient. In der Gemeinde Erbach im Rheingau, wo Ein Leher 313 Kinder unterrichten sollte, entschlossen sich, der vormalige Herr Prälat der Abtei Arnsburg, in der Wetterau, Bernard Birkenstock, und Herr Vikarius Bappart, welche daselbst privatisirten, durch eine förmliche Schenkungsurkunde, unterm 15ten November 1814, ersterer 3500 Gulden, und letzterer 500 Gulden baar auszuzahlen, damit von den jährlichen Interessen, mit 200 Gulden, eine weibliche Lehrerin besoldet werde, indeß sich die Gemeinde zur Einrichtung eines Schulhauses und zum jährlichen Beitrag von drei Klafter Holz verbindlich gemacht hatte. Der, den 14ten Januar 1819 verstorbene Herr Prälat schenkte unterm 23ten Mai 1819 abermals 1500 Gulden, wovon die Lehrerin jährlich weiter 45 Gulden erhält, unter der Bedingung: die ärmere weibliche Jugend im Nähen und Stricken zu unterrichten, die übrigen Interessen bestimmte er für Anniversarien und zum Besten der Kirche.

Erzbisthum Trier. Zu demselben gehörten die Aemter Montabaur, Meudt, Herschbach, Limburg und der zum Amt Idstein gezogene Camberger Grund. Die äußeren Verhältnisse waren hier weniger günstig, als in den Aemtern des Erzstifts Mainz. Hier findet man viele, aber nicht volkreiche und wenige wohlhabende Gemeinden. In Eine Kirche sind viele Filiale eingepfarrt, und nur in Kirchorten waren fest angestellte Lehrer, denen zugleich der Kirchendienst ein nothdürftiges Auskommen gewährte, indeß in den Filialorten die Winterschulen, zu Anfang

Novembers bis zum Frühjahr, dem Wenigstfordernden überlassen wurden. Außer der Umgangskost, betrug die baare Besoldung 15 bis 25 Gulden. Der Lehrer legte im Frühjahr sein Amt nieder, um während des Sommers als Ackermann, oder Professionist sein Brod zu erwerben. In dem Amte Montabaur mit 2920 Schulkindern, gegenwärtig in 29 Schuldistricte eingetheilt, befanden sich nur neun, und in dem Amte Meudt mit 2551 Schulkindern, jetzt in 27 Schuldistricte eingetheilt, nur zwölf decretirte Lehrer. In den sämtlichen Kirchen des Amts Meudt ist keine Orgel und in allen Kirchen des Erzstiftes Trier, jetzt zum Herzogthum Nassau gehörend, sind deren nur 19; da in dem einzigen vormaligen churmainzischen Amte Rüdesheim, mit 14 Ortschaften, 10 Pfarrkirchen Orgeln haben. Es wurde darum auch die Uebernahme einer Schulstelle sehr erleichtert.

Doch waren die Volksschulen ein vorzüglicher Gegenstand der Fürsorge des letzten Churfürsten Clemens Wenzelslaus und seiner einsichtsvollen Regierung. Im Jahr 1784 wurde in Coblenz eine Schulmeisterschule, Normalschule genannt, errichtet, welche bis zum Jahr 1797 bestanden hat. Die jährlichen Einkünfte dieser Anstalt betrugen 5913 Reichsthaler im 25 fl. Fuß, welche man auf die vermögenden Abteien und Klöster des Erzstifts ausgeschlagen hatte. Glücklich war die Wahl der dabei angestellten Lehrer; des durch mehrere Schriften und Abhandlungen bekannten geistlichen Raths Herrn Mathie, welcher zugleich Regent des Gymnasiums und der Normalschule gewesen ist, des Herrn Pfarrers Lang, Verfassers der schönen Rheinreise, und des im Jahr 1815

als Rector in Montabaur verstorbenen Herrn Wirz; außer diesen war noch ein Choral- und Clavierlehrer angestellt. Der Lehrplan umfaßte die, dem Landmann nöthigen und nützlichen Kenntnisse, nach der damals allgemein befolgten Methode. In dieser Anstalt sollten alle, welche künftig auf eine Anstellung in den Volksschulen des Erzstiftes Anspruch machen würden, so wie die wirklich angestellten Lehrer, welche aber in der vorgenommenen Prüfung nicht bestanden hatten, unterrichtet werden, und es sind aus ihr mehrere befähigte Männer entlassen worden. Hatten die Candidaten sich einige Zeit durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet, dann erhielten sie aus dem oben erwähnten Fond, eine monatliche Unterstützung, um sich desto längere Zeit und desto besser befähigen zu können. Mit dem Jahr 1797 löste sich diese Anstalt unter französischer Herrschaft auf, da die Unterstützungen ausblieben.

Als im Jahr 1803 die auf der rechten Rheinseite gelegenen churtrierischen Lande dem fürstlichen Hause Nassau-Weilburg zur Entschädigung zugetheilt wurden; so bestimmte der Fürst Friedrich Wilhelm den beträchtlichen Fond der churtrierischen Gelehrten-Schulen, welcher sich auf der rechten Rheinseite befand, für Lehranstalten seiner katholischen Unterthanen, und es wurde im Jahr 1806 in Montabaur ein Gymnasium und eine Normalschule errichtet, welche beide bis zur neuen Schuleinrichtung 1817 bestanden haben. Die Oberaufsicht über sämtliche katholische Schulanstalten des Regierungsbezirks Ehrenbreitstein wurde einer besondern Schulkommission übergeben, welche aus einem Director und drei ordentlichen

Mitgliedern bestand; dieselbe hat sich durch ihren regen Eifer, durch Einführung der Pestalozzischen Methode in verschiedenen Schulen ein achtungswerthes Verdienst erworben.

Die Normalschule in Montabaur stand mit dem dortigen Gymnasium in genauer Verbindung, der Director des letztern führte zugleich die Aufsicht über erstere, und der Unterricht in derselben wurde von den Professoren des Gymnasiums ertheilt.

Die Lehrgegenstände waren: Vernunft- und christliche Religion und Sittenlehre, deutsche Sprache, verbunden mit einer Anleitung zu den im allgemeinen Leben vorkommenden schriftlichen Aufsätzen, Schönschreiben, Zifferrechnen mit häufigem Kopfrechnen, die gemeine Feldmeßkunst; eine gedrängte Körper- und Seelenlehre; Erdbeschreibung; Geschichte, vorzüglich die biblische mit einer tabellarischen Uebersicht der allgemeinen Weltgeschichte; das Wissenswürdigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre, Methodenlehre, sowohl allgemeine als Katechetik, und endlich Gesanglehre, vorzüglich Unterricht in dem Choral.

Die angestellten Lehrer waren: Herr Rector Wirz, zugleich Lehrer der Naturgeschichte und Naturlehre an dem Gymnasium, er lehrte Religion, Katechetik, Naturgeschichte und Naturlehre; dieser verdienstvolle Schulmann endete im Jahr 1815, durch einen unglücklichen Fall sein Leben. Herr Professor Frorath, Lehrer der Philosophie und der Mathematik an dem Gymnasium, lehrte den theoretischen Theil der deutschen Sprache, das Schreiben, das Rechnen, die gemeine Feldmeßkunst, die

Körper- und Seelenlehre und die allgemeine Methodenlehre; dieser würdige Lehrer ist gegenwärtig Professor und Rector an dem Pädagogium in Hadamar. Herr Professor Anton Hisgen, Lehrer der Erdbeschreibung und der Geschichte an dem Gymnasium, lehrte Erdbeschreibung, Geschichte und deutsche Aufsätze; dieser thätige Mann ist gegenwärtig katholischer Pfarrer in Weilburg. Wendel Schait unterrichtete in Gesang und auf Verlangen im Clavierspielen.

Bei Errichtung dieser Normalschule wurde verordnet, daß sämtlich angestellte Elementarlehrer, katholischer Religion, im Regierungsbezirk Ehrenbreitstein, jährlich von den Lehrern der Normalschule geprüft werden, und die nicht gehörig befähigt befundenen, noch einige Zeit in diese Anstalt zurückgewiesen werden sollten. Künftig solle kein Volksschullehrer angestellt werden, der nicht den Unterricht in Montabaur genossen, oder von den dortigen Lehrern ein Zeugniß beigebracht habe, daß er in der Prüfung für befähigt erklärt worden sei.

Die Bedingungen zur Aufnahme waren: ein Alter wenigstens von 15 Jahren, ohne körperliche Gebrechen; die Kenntnisse eines befähigten Elementarschülers; ein Zeugniß des Wohlverhaltens, vom Beamten und Pfarrer ausgefertigt. In Ermangelung besonderer Realschulen, wurde auch andern jungen Leuten, welche sich nicht den Beruf eines Schullehrers erwählt hatten, die Erlaubniß ertheilt: die Lehrstunden in der Normalschule zu besuchen, welche auch mehrere benutzten.

So wurden während ihres Bestehens 130 Schüler aufgenommen, von welchen aber nur 97 sich zum Schul-

stande vorbereiteten, und von diesen wieder manche wegen Armuth vor der Prüfung die Anstalt verlassen haben.

Der Lehrcursus war halbjährig, so daß im Frühjahr und im Herbste neue Adspiranten eintreten konnten. Uebersieht man die vielen Lehrgegenstände, welche von Männern, die schon ein anderes geschäftvolles Amt bekleideten, binnen einem halben Jahre gelehrt werden sollten; bedenkt man, daß die meisten jungen Leute ohne Vorbildung eintraten, und so verschieden in ihren Kenntnissen doch in Einer Classe unterrichtet wurden; erwägt man endlich, daß die meisten Zöglinge Söhne dürftiger Eltern waren, und vom Staate keine Unterstützung erhielten, daher auch den Aufenthalt möglichst zu verkürzen suchten, oder sich wegen Dürftigkeit bald entfernten: so wird man leicht einsehen, daß bei solchen Schwierigkeiten, die geschicktesten und thätigsten Lehrer nichts Außerordentliches leisten konnten. Doch wurde mancher fähiger Kopf angeregt.

Grafschaft Wied-Neuwied. Das Amt Selters mit sechs Pfarrgemeinden gehört zu dem standesherrlichen Gebiet. Wenn sich des Fürsten Friedrich Alexanders vier und funfzigjährige Regierung durch weise Einrichtungen ausgezeichnet hat; so läßt es sich erwarten, daß ein solcher einsichtsvolle Regent die Schulen seines Landes nicht werde aus den Augen verloren haben. Es wurden früher manche verbesserte Lehrplane entworfen, aber es fehlte zu ihrem Ausführen an tüchtigen Lehrern. Im Jahr 1779 schickte daher Friedrich Alexander einen, in der lateinischen Schule in Neuwied vorbereiteten jungen Mann, Namens Bender, und einen fähigen Volks-

schullehrer, Namens Ecker, auf seine Kosten nach Dessau, um sich in Basedows Philantropin mit der neuen Didaktik und Methodik bekannt zu machen. Als Ecker nach einiger Zeit zurückkam, wurde er Schullehrer in Hedesdorf, einem nahe bei Neuwied gelegenen Dorfe, woselbst er eine Schullehrerschule bildete, an welcher, die in den 13 Kirchspielsschulen angestellten Lehrer, so wie Dinglehrer und Adspiranten des Schulamtes Theil nahmen, und worin der Sinn für das Bessere angeregt wurde. Der verstorbene Fürst und seine treffliche Gemahlin wohnten öfters dem Unterrichte und den Prüfungen bei, und ermunterten aufs thätigste Lehrer und Schüler. Herr Bender besuchte noch einige Zeit die Universität Halle, um das Semler-Schützische Institut und die Vorlesungen des Herrn Professors Trapp zu benutzen; er wurde bei seiner Zurückkunft in das Vaterland als Rektor, und in der Folge mit dem Character eines Professors bei der lateinischen Schule in Neuwied angestellt, nachdem diese Anstalt mehr in eine Realschule umgewandelt worden war, und auf diese Weise den gewerbsleißigen Bewohnern mehr Nutzen verschaffte.

Die Grafschaft Wied-Runkel mit dem Amt Runkel. Hier war keine besondere Bildungsanstalt für künftige Volksschullehrer; sondern in der Regel wurden die Söhne von den Vätern zu gleichem Beruf vorbereitet, auch nahmen einzelne Schullehrer Adspiranten ihres Standes zu sich in die Lehre. In neueren Zeiten haben einige Candidaten das Schullehrerseminar in Idstein besucht.

Die Grafschaft Hachenburg machte schon

früher durch Erbfolge einen Theil der Nassau-Weilburgischen Lande aus. In dem Amte Hachenburg wohnen, die Stadt mit 1534 Einwohner abgerechnet, in 54 Dörfern, welche aber nur 41 Civilgemeinden bilden, 8627 Menschen, so daß auf jedes Dorf kaum 160 Einwohner kommen. In der rauhen Gegend, wo im Winter die Erwachsenen nur mit Mühe die ungebahnten Wege wandern können, hatte fast jeder Ort einen eignen Dinglehrer, ja manche deren zwei, wegen Verschiedenheit der Confessionen. Die ökonomischen Verhältnisse dieser Männer, nur einige Kirchspiellehrer ausgenommen, waren kläglich; das Schulamt wurde als Nebenverdienst betrachtet, und weder auf Vorbereitung noch auf Fortbildung konnten Zeit und Kosten verwendet werden. Um so schätzbarer sind darum die Verdienste zweier Männer, welche sich in neueren Zeiten der Bildung der Schullehrer in dieser Gegend angenommen haben.

In früheren Zeiten bestand in der Stadt Hachenburg eine lateinische Schule, mit einem Rektor, der auch in der griechischen und hebräischen Sprache unterrichtete; aber in den neueren Zeiten war diese Anstalt eingegangen. Viele Eltern wünschten für ihre Söhne und Töchter einen bessern Unterricht, als ihnen in der überfüllten Elementarschule ertheilt werden konnte.

Im Jahre 1785 übernahm der Candidat der Theologie, Herr F. L. Wagner aus Darmstadt die Hauslehrerstelle bei den Kindern des Amtsraths Valentini in Hachenburg, und zwei Jahre später errichtete er daselbst, auf dringendes Ansuchen mehrerer Eltern, eine Privatlehranstalt, woran nicht nur die Kinder der Gebildeten

der Stadt, sondern auch der umliegenden Gegend, Theil nahmen, deren Anzahl bald bis auf dreissig heranwuchs. Es waren noch zwei Gehülfen angestellt, welche in der französischen Sprache, im Rechnen und im Schönschreiben Unterricht ertheilten. Der verstorbene Herr Burggraf von Sayn-Hachenburg bemerkte mit besonderm Wohlgefallen den regen Eifer des einsichtsvollen Erziehers und das Gedeihen der Anstalt, und war entschlossen, solche in eine öffentliche Lehranstalt umzuwandeln. Es wurden zu dem Ende mit Herrn Wagner Unterhandlungen angeknüpft, welche sich aber zerschlugen, da derselbe mehrere auswärtige Anträge erhielt und im Herbst 1789 eine Lehrerstelle an dem Gymnasium seiner Vaterstadt vorzog und annahm. So betrat dann dieser verdienstvolle Religions- und Jugendlehrer in dem jetzigen Nassauischen zuerst seine pädagogische Laufbahn und gründete eine Anstalt, welche eine Reihe von Jahren sehr viel Gutes gestiftet hat.

Denn schon im Anfange des Jahres 1790 entschloß sich Johann Justus Schulz, Candidat der Theologie, von Heddesdorf bei Neuwied, die seit Herrn Wagners Abgang unterbrochene Privatanstalt fortzusetzen, welche von Kindern beider Geschlechter besucht wurde und sich ebenfalls, wie die früher bestandene, das verdiente Zutrauen erwarb. Es war dieses mehr eine Realschule, und die lateinische Sprache wurde durch die, damals allgemein nöthigere, französische fast ganz verdrängt. Der unermüdete Fleiß und Eifer dieses, wegen seines redlichen und edlen Characters achtungswerthen Mannes, wurde von der dasigen Landesregierung anerkannt, er erhielt eine fixe Be-

soldung von 150 Gulden und für einen Collaborator wurden fl. 300 ausgeworfen, auch erzog sich Schulz einen Schüler zum zweiten Gehülfen; später wurde ihm noch die reformirte Pfarrstelle übertragen. Die vermehrten Arbeiten und der glückliche Fortgang des Unternehmens spornten die Thätigkeit des biedern Mannes immer mehr an; er wünschte, durch eine angemessene fixe Besoldung unterstützt, dem Vaterlande kräftiger zu nützen. Darum übernahm er die Verbindlichkeit, den Schullehrern und Schulcandidaten der umliegenden Gegend Unterricht zu ertheilen, welchen zwei unentgeltlich, die übrigen, jeder für einen halben Reichsthaler monatlich, benutzen konnten. Dem dasigen Cantor wurde eine kleine Gratification ausgeworfen, wofür er verpflichtet war, die Schullehrer im Singen zu unterrichten. Die Schullehrer kamen wöchentlich zweimal Morgens früh in die Stadt, nahmen an allen Lehrgegenständen in der jetzt öffentlichen Lehranstalt Theil, und kehrten dann am Abend in ihre Heimath zurück. Ein solcher Unterricht mußte freilich lückenhaft bleiben, aber es wurde doch mancher angeregt und besonders ein religiöser Sinn durch die Lehre eines solchen Mannes geweckt. Im Juni 1812 gieng Schulz als Pfarrer, mit dem Character eines Inspectors, nach Neuwied, aber den 18ten März 1814 wurde dieser, um die Kirche und Schulen sehr verdiente, und allgemein geachtete Mann, durch das bösartige Nervenfieber, kaum 46 Jahre alt, dem Kreise seiner zahlreichen Familie entrissen.

In seinen Aemtern in Hachenburg war ihm der jetzige Herr Kirchenrath Schröder gefolgt, welcher durch sei-

ne theologische und pädagogische Schriften rühmlichst bekannt ist, und sich früher als Pfarrer in Nordhofen, im Amte Wied-Selters, um die Schulen und die Bildung junger Schullehrer verdient gemacht hatte. Derselbe verfolgte den Plan seines Vorgängers, und im ersten Sommer nahmen neunzehn Schulcandidaten an dem Unterrichte Theil, welchen er dahin abänderte, daß die für Schullehrer nützlichen Lehrgegenstände auf die beiden Wochentage beschränkt wurden, an welchen sie anwesend waren, und er ihnen jedesmal noch eine besondre Lehrstunde in der Methodik und Katechetik widmete. Mit der neuen Schuleinrichtung ist auch diese Lehranstalt erloschen, indem für die Stadt Hachenburg eine Realschule mit einem Lehrer und noch eine Elementarschule mit drei Lehrern, bestimmt worden sind.

Anhalt-Schaumburg. Die in dieser Grafschaft angestellten neun Schullehrer erhielten ihre Bildung von ihren Vätern oder andern Schullehrern, doch sind auch in neuern Zeiten Einige Mitglieder des Schullehrerseminariums in Idstein gewesen. Sehr vieles wurde durch die Landesherrschaft zur Unterstützung und Aufmunterung der Lehrer und Schüler gethan.

Die niedere Grafschaft Catzenellenbogen, Hessen-Rothenburgisch, unter Churhessischer Hoheit bis 1806, wo solche unter französische Administration gekommen ist, bildet die drei Aemter Langenschwalbach, und größtentheils Nastätten und St. Goarshausen. Die Kirchspielsschulen sind im Ganzen gut dotirt, da aber die Filialorte wegen Entfernung sich eigene Dinglehrer halten mußten, so wurde diesen ein spärliches Brod zu-

geschnitten. Die Väter bildeten ihre Söhne zu ihren Nachfolgern, und man findet nicht selten die dritte Generation auf derselben Schulstelle; doch haben auch mehrere das Schullehrerseminar in Idstein besucht. Hier verdient eine rühmliche Erwähnung: daß sich bereits im October 1768 sämtliche Schullehrer der Niedergrafschaft zur Stiftung einer Wittwen- und Waisenkasse vereinigt haben, die Statuten sind von dem Consistorium in Cassel bestätigt worden. Unter einer guten Verwaltung ist der Capitalfond beträchtlich angewachsen, und im Jahr 1816 erhielt eine Wittwe jährlich anderthalb Mainzer Malter Korn und funfzehn Gulden baar. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes betrug ein halbes Malter Korn und 45 Kreuzer.

Großherzogthum Hessen. Diesem gehörten sonst die Herrschaft Epstein, Catzenelnbogen und Braubach. Die Schullehrer wurden von dem Consistorium in Darmstadt geprüft und angestellt. Da die Geschichte des Volksschulwesens in dem Großherzogthum Hessen besonders bearbeitet in diesen Jahrbüchern erscheinen wird, so kann ich die wenigen Bruchstücke, die ich hier mitzutheilen hätte, ohne Verlust zurückbehalten.

Die Nassau-Oranischen Lande, oder die der Ottoischen Linie. Von diesen sind Bestandtheile des Herzogthums Nassau, die Aemter Dillenburg, Herborn, Hadamar, größtentheils Marienberg, Rennroth und Dietz. Es hat unter einer einsichtsvollen Regierung von den frühern Zeiten an nicht an zweckmäßigen Vorschriften und Einrichtungen für die öffentlichen Lehranstalten und besonders das Volksschulwesen gefehlt. Der

Herr Justizrath Rühl von Lilienstern hat sich das Verdienst erworben, die Gesetze und Verordnungen, welche von den ältesten Zeiten an und vollständig die, welche vom Jahr 1526 bis 1802 in den Nassau-Oranischen Landen erschienen sind, zu sammeln, zu ordnen und sie unter dem Titel:

> Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in den Nassauischen deutschen Landen Ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bisher ergangen sind. Hadamar 1803. drei Bände in Quart,

herauszugeben. Die Verfügungen, das Volksschulwesen betreffend, findet man Theil I. S. 210. ff. Theil II. S. 250. ff. Theil III. S. 34. ff. und ich beschränke mich hier nur auf einige der wichtigsten. Im Jahr 1621 wird auf das Besuchen der Sommerschulen gedrungen, besonders von den Kindern unter 8 Jahren, da sie vom 5ten Jahre an zur Schule sollen angehalten werden, auch die Eltern das Schulgeld für sie zu entrichten verbunden sind. Vom Jahr 1612 heißt es: Die Mädchen sollen tüchtig schreiben und lesen lernen. Kein Schullehrer ist ohne Erlaubniß des Consistoriums anzunehmen und ohne des Pfarrers Bewilligung abzudanken. Die Pfarrer sollen wenigstens Einmal in der Woche die Schulen besuchen. Unter dem zwanzigsten Jahr soll Niemand Schullehrer werden. Eltern dürfen ihren Kindern Privatunterricht ertheilen lassen, sie sind jedoch verbunden, dieselben bis zum dreizehnten Jahr in die öffentliche Schule zu schicken. Für jede Schulversäumniß sollen die Eltern eine Strafe von drei Petermännchen (5 kr.) zahlen.

Der Schullehrer soll seinem Pfarrer monatlich einen Bericht über den Fleiß und das Betragen seiner Schüler einreichen. Während der Schulzeit sollen keine andre Sachen vorgenommen und in der Schulstube keine fremde Leute geduldet werden. Die Pfarrer sollen darauf sehen, daß an jedem Ort ein fähiger Knabe zum Schulamte gebildet werde, damit er an Ort und Stelle begütert sei, seine Güter gemächlich bauen, der Schule besser abwarten, und besser bestehen könne, als wenn er anderwärts Haus und Güter habe, und so beständig ab- und zugehen müsse. Diese Verordnung ist vom Jahr 1766. Candidaten der Theologie, die sich im Schulfache besonders befähigt haben, sollen vorzüglich befördert werden. Der Schullehrer soll seine Fruchtgefälle nicht selbst einsammeln, sondern der Haimberger (Schultheiß) ist dazu, und zur Ablieferung im Ganzen verbunden. Die Kinder sollen die Schulscheiter nicht einzeln zusammentragen, sondern das zum Heizen des Schulofens erforderliche Holz soll von der Gemeinde angeschafft und angefahren werden. Diese letzteren Verordnungen sind vom Jahr 1781.

An zweckmäßigen Verordnungen hat es auch hier nicht gefehlt, wenn nur die Ausführung immer gleichen Schritt gehalten hätte. Es dürfte die Uebersicht erleichtern, wenn ich die Geschichte in zwei Perioden abtheile.

I. Von der kirchlichen Reformation bis zum westphälischen Frieden 1517 — 1648.

Die kirchliche Reformation fand in den Nassauischen Landen frühe Eingang, und im Jahr 1552 war allenthalben die Messe abgeschafft. Aus den Einkünften der

aufgehobenen Stifter und Klöster, als: Diez, Gnadenthal, Dirstein, Thron wurden Fonds zu frommen Stiftungen, zu Unterstützung der Pfarrer, der Studirenden und der Schulen gebildet, für welche Verfügung noch nach drei Jahrhunderten die Nachkommen ihre Wohlthäter dankbar segnen. Es konnte nicht fehlen, daß man von vielen Seiten sich dagegen setzte, besonders war dieses der Fall bei Churtrier, zu dessen Kirchsprengel jene Nassauischen Lande gehört hatten, jedoch gab es in dem Diezer Vertrag den 27ten Juli 1564 zur Secularisation seine Einwilligung. Der dreißigjährige Krieg wurde, außer den großen Verheerungen, besonders in den Nassauischen Landen, für die Pfarrer und Schullehrer noch um so drückender, weil diese eine Reihe von Jahren den größten Theil ihrer Einkünfte entbehren mußten. Denn Churtrier legt Kraft eines kaiserlichen Befehls, und von den kaiserlichen Truppen unterstützt, auf alle Stifts-Einkünfte Beschlag, und stellte im Jahr 1628 zu ihrer Verwaltung einen eigenen Rentmeister in Limburg an. Es erklärte den Diezer Vertrag für ungültig nnd verlangte die Wiederherstellung sämtlicher Stifter und Klöster. Als Johann Ludwig, Graf zu Hadamar, in Wien zur katholischen Kirche übergetreten und in Begleitung der Jesuiten in seine Lande zurückgekommen war, so wurden den 1ten Februar 1630 sämtliche reformirten Prediger im Hadamarischen ihrer Stellen entsetzt und die katholische Religion mit Gewalt eingeführt. Nun machte der Graf Johann Ludwig auf die Einkünfte der Stifter im Diezischen Anspruch, als Entschädigung für frühern Verlust und zur Verwendung für neue kirch-

liche Einrichtungen; wobei er von dem Hause Oestreich kräftig unterstützt wurde. Diese Zwistigkeiten dauerten bis zum westphälischen Frieden, in welchem das Normaljahr nach dem frühern Besitzstand entschied, und die Säcularisation bestätiget wurde; aber die Lage der Kirchen- und Schullehrer, die mit ihren Besoldungen auf diese Stiftungen angewiesen waren, blieb zwanzig Jahre hindurch höchst beklagenswerth.

In diesem ganzen Zeitraume war das Volksschulwesen noch in einem traurigen Zustand, und man kann sagen, daß erst nach dem westphäl. Frieden eigentliche Schullehrer mit fester Besoldung sind angestellt worden. Wenn gleich mit der kirchlichen Reformation die Fürsorge auf einen bessern Unterricht der Jugend gelenkt worden ist; so fehlte es doch an Lehrern, und man sahe sich darum genöthigt, den Pfarrern den Jugendunterricht zur Pflicht zu machen, wofür sie nebenbei eine kleine Vergütung erhielten. So übernahm Conrad Wenkenbach, neben seinem Pfarramte in Flacht, auch noch den Schuldienst, gegen eine jährliche Belohnung von 30 fl., klagte aber, daß er, ob er gleich die Schule treu gehalten, den Glöcknerdienst redlich versehen, und seit 20 Jahren bei Leichen, Hochzeiten und in der Kirche vorgesungen habe, dennoch seine sauer verdiente Besoldung nicht ordentlich erhalte. An manchen Orten wurde dem Glöckner und Küster die Verbindlichkeit auferlegt, auch nebenbei die Kinder zu unterrichten, weil man die Diener der Kirche auch für befähigt hielt, die Jugend zu tüchtigen Mitgliedern der Kirche zu erziehen; indessen waren die Forderungen an solche Lehrer nicht hoch gespannt, und die Be-

lohnung gering. So wurde 1589 in Diez dem Glöckner die Mädchenschule übertragen, wofür er fl. 12 baar und von jeder der sechszehn Schülerinnen jährlich Einen Gulden erhielt. Auf musikalische Kenntnisse machte man damals keine Ansprüche, da Orgeln eine große Seltenheit in diesen Aemtern waren, indem ihrer gegenwärtig noch wenige sind. Wie gering die Orgeln in damaliger Zeit geachtet wurden, erhellt aus folgendem handschriftlichen Berichte des, zur Zeit der Einführung der Reformation in Hadamar gestandenen, Pfarrers Johann Conrad Wenkenbach, des Großvaters jenes Pfarrers in Flacht. In seiner Kirche befand sich eine kleine Orgel, welche aber nicht gebraucht wurde, wahrscheinlich in Ermangelung eines Organisten, und die in einem schlechten Zustande war. Als aber des dasigen Kellers Adolph Helling Tochter Hochzeit halten wollte, ließ der Vater auf seine Kosten die ungangbare Orgel ausbessern, damit die Feierlichkeit der öffentlichen Trauung erhöhet werde. Das Ungewöhnliche erregte die Neugierde, und da das Werk nicht verschlossen werden konnte, daher jeder darauf klimperte und mancher Unfug entstand, ja Pfeifen verschleppt wurden; so ließ Keller Helling, darüber aufgebracht, die größeren Pfeifen in sein Haus bringen, die kleinern und den Rest der Orgel kaufte Eubner in Elz für 4 fl. 18 Alb., welcher Erlös dem Pfarrer Wenkenbach eingehändigt wurde. Dafür kaufte er einem armen Kind ein neues Testament für Einen Gulden, und die fl. 3 18 Albus wurden verzehrt, als Abgeordnete von Dillenburg in geistlichen Angelegenheiten in Hadamar anwesend waren.

Doch kommen in diesem Zeitraum schon weibliche Lehrerinnen vor, weil man die Schuljugend nach dem Geschlecht absonderte. So wurde im Jahr 1617 in Diez eine Schulfrau mit 20 fl. baar und 3 Malter Korn jährlich angestellt. Zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs wird eine gewisse Catharine Mohr als Lehrerin gerühmt, welche fünf und zwanzig Jahre in verschiedenen Dörfern an der Ahr mit großem Beifall die Jugend unterrichtet habe. Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts hatte die Gräfin Johannette von Sayn, Mutter des Grafen Johann Ludwig zu Hadamar, funfzig Gulden geschenkt, damit eine eigene Mädchenschule errichtet werde, indem bisher die sämtliche Jugend nur Eine Schule besucht hatte. Die Sache wollte keinen Fortgang gewinnen, bis sich die Gräfin Ursula von der Lippe, Gemahlin des Grafen Johann Ludwig, entschloß, in einer Schenkungsurkunde unterm 16ten October 1626 noch 50 Reichsthaler zuzulegen, welche nach der damaligen Münzordnung fl. 83 betrugen. Die Mädchenschule kam 1627 zu Stande, doch mußte jedes Kind auf Martini noch zwei Mesten Korn beitragen. Die geringe Besoldung der damaligen Lehrer wird Niemanden in Verwunderung setzen, der den Werth des Geldes in jenen Zeiten kennt.

Ich glaube aber doch für manche Leser einzelne Notizen, welche mit dem Schulwesen jener Zeiten in genauerer Beziehung stehen, hier nicht übergehen zu dürfen. Gottfried Lapsius (Kapps) von Herborn, wurde 1534 zum Oberschulmeister (Rector) nach Dillenburg mit 80 fl. jährlicher Besoldung berufen. Dem berühmten juristischen Professor Alsus in Herborn wurde 1589 we-

gen Ablehnung eines auswärtigen Rufes zu seiner Besoldung von 80 fl. eine Zulage von 20 fl. bewilligt.

Im Jahr 1567 wurde bei einer im Kirchspiel Hahnstätten gehaltenen Kirchenvisitation einem armen Studirenden aus dieser Gemeinde, Christian Schmidt, Hennen-Sohn genannt, welcher in Marburg bereits studirt hatte, aber anderwärts seine Studien fortsetzen wollte, auf sein flehentliches Ansuchen, bei seiner großen Dürftigkeit aus den Kirchenbaugefällen 1 fl., sage Ein Gulden, zum Fortsetzen seiner Studien ausbezahlt. Die Gemeinde Obernhof an der Lahn hatte sich von der Gemeinde Esthen getrennt und einen eigenen Pfarrer erhalten, welcher aber bei den sehr geringen Einkünften nicht bestehen konnte; unterm 20ten Februar 1634 wendete sich die Gemeinde an die Fürstin Sophie zu Diez, und flehete um eine gute jährliche Beisteuer, worauf ihr unterm 7ten September 1634 die gnädigste Resolution zu Theil geworden ist: daß man sich wegen der bedrängten Lage des Pfarrers huldreichst bewogen gefunden habe, ihm jährlich Fünf Gulden als Beisteuer zu bewilligen.

In mancher Rücksicht dürfte folgende Schenkungs-Urkunde wichtig seyn. Graf Johann der ältere verordnete 1516: daß zwölf arme Schüler von guten Fähigkeiten und Sitten in der Schule in Dillenburg erzogen und unterhalten werden sollten; dazu wurden ausgeworfen: jährlich 6 Malter Korn, 1 Malter Erbsen, 9 Mesten Linsen, 2 Mesten Waizen und 2 Mesten Hafermehl, 3 Mesten Salz, 1 Centner Butter, 1 Malter Rüben, 9 Ohm gesundes Bier, 5 Wagen Holz aus der Kellerei, wöchentlich 4 Pfund Speck oder Fleisch und 4 Maas

Milch aus dem Vieh- oder Feldbacherhof. Erwägt man aber, daß in diesem Zeitraum das Malter Waizen zu 310 Pfund für fl. 3. 10 kr., das Malter Gerste für fl. 2., das Malter Erbsen zu fl. 2. 40 kr. verkauft worden; daß die noch jetzige geräumige Inspectoratswohnung in Diez 1617 für 270 fl. angekauft worden ist, und die Landesherrschaft an der hohen Steigerungssumme noch 100 fl. nachgelassen hat; daß man einem Hüttenherrn verstattete, gegen eine Mahlzeit an den Vorstand und ein Paar lederne Beinkleider für den Schultheiß, den Gemeindswald auszuhauen, dann stellt sich Alles ziemlich in Gleichheit. Sehr bedeutend erscheint darum auch das Vermächtniß des im Jahr 1589 in Dillenburg verstorbenen Hofpredigers Johannes Schrepf zur Unterstützung armer Schüler mit 1364 Gulden 24 Albus.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV. Dermalige gesetzliche Verfassung der allgemeinen Volksschulen in den deutschen Bundesstaaten.

1.) Die Volksschulverfassung im Herzogthum Nassau.
(Beschluß.)

(S. I. Heft S. 38 — 128.)

Schulordnung für des Schullehrer-Seminarium zu Idstein.

In der Absicht, die in dem höchsten Edict vom 24ten März l. J. über die öffentlichen Unterrichts-Anstalten in Betreff des Schullehrer-Seminariums und der damit in Verbindung zu bringenden landwirthschaftlichen Schule vorbehaltenen näheren Bestimmungen festzusetzen, werden darüber nachstehende Vorschriften ertheilt.

I. Bestimmung über die äußere Einrichtung des Seminariums.

§. 1. 1) (Local und dessen Einrichtung.) Das in Idstein bereits vorhandene, oder demnächst dazu zu bestimmende Local, wird den Erfordernissen des darin zu ertheilenden Unterrichts gemäß, auf Kosten des Central-

Studienfonds eingerichtet, unterhalten und mit den nöthigen Mobilien versehen.

§. 2. (Lehr-Apparat und Bibliothek.) Die Kosten für den Lehr-Apparat und für die Bibliothek, wie für die Heizung und Beleuchtung der Lehrzimmer werden ebenfalls aus dem Central-Studienfond bestritten, jedoch haben die Seminaristen dazu, sowohl bei der Aufnahme in das Seminarium ein sogenanntes Eintrittsgeld von drei Gulden, als auch am Schlusse eines jeden Semesters einen halbjährigen Beitrag von einem Gulden zu entrichten.

§. 3. (Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule.) Die landwirthschaftliche Schule, als für sich bestehende Unterrichtsanstalt für junge Landwirthe, welche sich eine höhere Bildung für ihren Beruf erwerben wollen, steht mit dem Seminarium in der Art in Verbindung, daß der dabei angestellte Lehrer den Seminaristen den vorgeschriebenen theoretischen und practischen Unterricht in der Landwirthschaft zu ertheilen hat, wogegen aber auch die Einrichtung getroffen werden wird, daß die Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule bei den Lehrern an dem Seminarium oder Pädagogium nöthigen Falls noch besondern Unterricht erlangen können, so wie ihnen der Besuch der öffentlichen Lehrstunden nach den Umständen ebenfalls gestattet werden kann. Sie stehen in Disciplinarverhältnissen, je nachdem sie den Unterricht der einen oder der andern Anstalt besuchen, alsdann unter den Directoren derselben.

§. 4. (Verbindung mit den Elementarschulen zu Idstein.) Damit die Seminaristen für ihren künftigen

Beruf practisch gebildet und selbst im Lehren geübt werden können, soll bei der Einrichtung der Elementarschulen in Idstein hierauf die geeignete Rücksicht genommen werden, und hat daher der Director des Seminariums die besondere Aufsicht über die Ortsschulen zu führen, und die zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks nothwendigen Anordnungen zu treffen.

II. Bestimmungen wegen der Lehrer.

§. 5. (Dienstführung derselben im Allgemeinen.) Der Director und sämtliche bei dem Seminarium angestellten Haupt- und Nebenlehrer haben die ihnen aufliegenden, oder noch aufzulegenden Dienstverrichtungen mit Treue und Fleiß vorzunehmen, und dadurch die Liebe ihrer Schüler, die Achtung ihrer Mitbürger und das Vertrauen ihrer Vorgesetzten sich zu erwerben und zu erhalten.

§. 6. (Besondere Dienstverrichtungen.) a. des Directors 1) in Beziehung auf das Seminarium. Der Director des Schullehrer-Seminariums hat die obere Leitung der ganzen Anstalt, und ihm liegen daher neben den gewöhnlichen Geschäften des Lehrers folgende besondere Dienstverrichtungen auf: a. Er dirigirt das Seminarium, erbricht alle an dasselbe eingehende Schreiben, unterzeichnet im Namen desselben alle Ausfertigungen, und verwahrt das Siegel. b. Er sorgt dafür, daß der Lehrapparat inventarisirt, und die Bibliothek vollständig verzeichnet, zweckmäßig aufgestellt und in guter Ordnung erhalten werde. c. Ihm liegt auf, für die gehörige Aufbewahrung der Acten und Registratur Sorge zu tragen.

§. 7. 2) In Beziehung auf die Seminaristen. In Beziehung auf die Seminaristen hat er besonders folgende Verpflichtungen: a. Er bestimmt den Tag der Prüfung der Adspiranten des Schullehrerstandes und leitet die Prüfung. Ausnahmsweise kann er dabei auch solche zulassen, welche erst nach zurückgelegtem vierzehnten und bis zum achtzehnten Jahre dem Schulfache sich gewidmet, und die erforderlichen elementarischen Kenntnisse erworben haben. b. Die Zeit der Concursprüfung wird von ihm bekannt gemacht, und dieselbe in Gemeinschaft mit den beiden ordentlichen Lehrern vorgenommen. Die Zeugnisse der Districts-Inspectoren werden sorgfältig erwogen, die Geprüften in zwei Classen getheilt, und ein genaues Verzeichniß sowohl der Aufgenommenen, als der ganz, oder bis zur nächsten Concursprüfung, Zurückgewiesenen an die Landesregierung eingesendet. Dasselbe enthält: aa. Vor- und Zunamen des Adspiranten. bb. Geburtsort mit dem Tag und Jahr seiner Geburt. cc. Namen des Vaters, und im Fall dessen Todes auch des Vormundes. dd. Die kirchliche Confession. ee. Ob er conscriptionspflichtig sei? ff. Ob er eigenes Vermögen habe, und wie viel? gg. Die Districts-Schulinspection, unter welcher er gestanden. hh. Welche Zeugnisse er bisher von seinem Districts-Inspector erhalten habe. ii. Wie er in der Concursprüfung bestanden habe, und in welche Classe er gesetzt worden. c. Er führt das Aufnahme- und Entlassungsbuch (nach anliegendem Formular Nro. 1.) und ertheilt die Aufnahme- und Entlassungsscheine. d. Er genehmigt und unterzeichnet die mit den Hauswirthen und Kostgebern abgeschlossenen Contracte. e. Er erkennt

oder concurrirt bei den Erkenntnissen über Beschwerden gegen die Seminaristen. f. Er sorgt für die Einziehung und Ablieferung des Schul- und Eintrittgeldes. g. Er ertheilt bei dringenden Veranlassungen außer den Ferien den Seminaristen einen, doch höchstens nur achttägigen Urlaub.

§. 8. 3) In Beziehung auf die Lehrer. Vermöge der ihm zustehenden Aufsicht über sämtliche Lehrer der Anstalt wird er a. darüber wachen, daß jeder seinen Dienst-Obliegenheiten pflichtmäßig nachkomme, und einen unbescholtenen Wandel führe; er wird bei Pflichtverletzungen mit liebevollem Ernst warnen und fortgesetztes pflichtwidriges Betragen mit einer Geldstrafe bis zu einem Procent des Gehaltes belegen, dieses jedoch in den gewöhnlichen Berichten und wirkliche Vergehen besonders der Landesregierung anzeigen. Sein Bestreben wird dahin gehen, durch ein collegialisches Benehmen und durch einsichtsvollen Rath, Eintracht und Gemeingeist unter den Lehrern zu erhalten. b. Er entwirft den Lectionsplan für jedes Semester, und am Schlusse desselben verfertigt er einen Prospectus der in demselben abgehandelten Lehrgegenstände. c. Er vertheilt nach dem Bedürfniß der Anstalt und mit Rücksicht auf die Fähigkeiten der Lehrer, die von jedem derselben zu haltenden Lehrstunden. d. Er ist berechtigt und selbst verpflichtet, den gewöhnlichen Lehr- und besonders den monatlichen Wiederholungsstunden der Lehrer und den Uebungsstunden der Seminaristen in der Ortsschule von Zeit zu Zeit beizuwohnen. e. Er beurlaubt in den geeigneten Fällen die Lehrer,

und sorgt alsdann für die interimistische Dienstversehung.
f. Er beruft und dirigirt die Lehrer-Conferenzen.

§. 9. (Dienstverhältniß zu den Herzogl. Schul-Inspektoren.) Sein Dienstverhältniß zu den Herzogl. Schul-Inspectoren ist in der Dienst-Instruction für diese in den §. 38. 39. und 40. bestimmt, und wird solche in diesem Betracht auch für ihn zur Richtschnur dienen.

Ueberdieß wird derselbe zu Idstein, wo das Seminarium sich befindet, die Stelle eines Schul-Inspectors versehen, und zugleich den Orts-Schulvorstand dirigiren.

§. 10. (Dienstverhältniß zur Herzogl. Landes-Regierung.) Er ist das Organ, wodurch alle, die Lehranstalt betreffenden Gegenstände, zu Unserer Kenntniß gelangen; alles, was daher auf das Seminarium Bezug hat, wird an ihn abgegeben, und durch ihn zur Kenntniß der übrigen Lehrer gebracht. Er hat daher auch allein alle officiellen Berichte an Uns zu erstatten, und darunter a.) am Ende jeden Monats, viertel- oder halben Jahres, (je nachdem solches von Uns bestimmt wird) einen umfassenden Hauptbericht über den Zustand des Seminariums, nach den Rubriken der Schulordnung. b.) Ueber die Prüfung der vierzehnjährigen Adspiranten des Schulstandes. c.) In der ersten Woche des Februars ein Verzeichniß der Adspiranten, welche zur nächsten Concursprüfung wollen zugelassen werden. d.) Das Resultat der Concursprüfung. e.) Vier Wochen vor dem Schlusse des Wintersemesters den Prospectus der im Jahr abgehandelten Lehrgegenstände, nebst dem Verzeichniß sämtlicher Seminaristen, zu gleicher Zeit den Lectionsplan für das folgende Semester. f.) Nach der öffentlichen

Prüfung vor Ostern ein Verzeichniß der entlassenen Candidaten mit genauer Angabe ihrer Tüchtigkeit. g.) Vier Wochen vor der Herbstprüfung den Lectionsplan für das Wintersemester. h.) Ueber diese Prüfung selbst und Angabe der im verflossenen Semester abgehandelten Lehrgegenstände. i.) Zu Anfang des Novembers über die muthmaßlichen nächstjährigen Bedürfnisse der Anstalt für Holz, Licht, die Bibliothek und den Lehr-Apparat. Zugleich zeigt er den Betrag des von den Seminaristen durch Eintrittsgeld und halbjährige Beiträge zu erwartenden Zuschusses an, damit dessen Betrag dem Central-Studienfond zur Einnahme überwiesen werden könne. k.) Ueber die etwa zweckmäßig erachtete Prüfung der, seit zwei Jahren aus dem Seminarium entlassenen, Schul-Candidaten und derjenigen Lehrer, deren Wiedereinberufung nöthig erachtet wird. Ueber eilende wichtige Gegenstände wird er besondere Berichte erstatten.

§. 11. (b. den Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule betr.) Der Lehrer der Landwirthschaft steht nur in Hinsicht desjenigen Unterrichts, welchen er den Seminaristen zu ertheilen hat, unter der Aufsicht des Directors vom Seminarium, dessen Weisungen er in dieser Hinsicht zu befolgen gehalten ist.

§. 12. (c. die Religionslehrer betr.) Die drei Pfarrgeistlichen der verschiedenen Confessionen haben, nach allgemeiner Anweisung des Directors, den Seminaristen ihrer Kirche, den vorgeschriebenen Confessionsunterricht zu ertheilen, und dabei die vom Director bestimmte Stunden-Eintheilung zu beobachten, auch demselben die über

die Fortschritte der Seminaristen begehrten Nachrichten mitzutheilen.

§. 13. d.) die übrigen Hauptlehrer betr.) Die übrigen Lehrer des Seminariums sind in ihrer Amtsführung den Anordnungen des Directors Folge zu leisten verpflichtet. Sie werden ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft befolgen, ihre Lehrstunden wohl vorbereitet und pünktlich abwarten. Sollte ein Lehrer durch Krankheit oder wichtige Geschäfte verhindert werden, einzelne Lehrstunden zu halten, so hat er solches dem Director anzuzeigen, damit derselbe anderweitige Verfügung treffe.

Einen dreitägigen Urlaub kann der Director ertheilen, doch im ganzen Jahre außer den Ferien nicht mehr als 8 Tage, von welcher Urlaubs Ertheilung im nächsten Bericht Erwähnung geschehen muß; um einen längeren muß bei der Landes-Regierung zuvor nachgesucht werden. Die Ferien sind dem freien Gebrauche eines jeden überlassen; doch hat auch der in diesen etwa verreisende Lehrer dem Director die Anzeige davon zu thun, und dieser wird Sorge tragen, daß stets einer der Hauptlehrer auch in den Ferien anwesend ist.

Die Lehrer werden sich unter einander eines collegialischen Benehmens befleißigen.

Die Aufsicht über die Seminaristen theilen sie nach Anweisung des Direetors Quartierweise nach den Wohnungen, daher sie diese fleißig besuchen werden. Außerdem ist es die Pflicht eines jeden Lehrers, über das sittliche Betragen der Seminaristen zu wachen, Unordnungen vorzubeugen, sie abzustellen, oder zur Kenntniß des Directors zu bringen.

Jeder Lehrer führt in den Lehrstunden ein Verzeichniß sämtlicher Zöglinge, und bedient sich desselben zu einem Conduitenbuch, woraus in den Lehrer-Conferenzen das allgemeine Zeugniß sich aufstellt. Die Aufsicht über die Bibliothek und den Lehr-Apparat, ist abwechselnd ein Jahr hindurch einem der Hauptlehrer übertragen, wozu ihm einer der älteren Seminaristen beigegeben ist. Es ist darauf zu sehen, daß kein Buch ohne Schein ausgeliehen, und über vier Wochen zurückbehalten werde.

Die bei dem Seminarium angestellten Lehrer können sich nur dann direct an Uns wenden, wenn sie Beschwerden gegen den Director zu führen haben, oder wenn dieser ihre motivirten Anträge verworfen hat.

§. 14. (Die Nebenlehrer und Officianten betr.) Da die Nebenlehrer und der Pedell bei dem Pädagogium dieselben Verrichtungen haben, so werden sich die beiden Directoren wegen Eintheilung der Geschäfte und Stunden miteinander benehmen, stets aber alle dem Dienst nachtheiligen Collisionen zu vermeiden sich bemühen. Können sie sich bei einem etwaigen Anstande in Güte nicht vereinigen; so haben sie die Differenz zu Unserer Entscheidung zu bringen. Dem Pedellen liegt auf, nach einer von dem Director ihm mitzutheilenden Liste das Eintrittsgeld und die halbjährigen Beiträge der Seminaristen zu erheben, und nach Anweisung desselben abzuliefern.

§. 15. (Lehrer-Conferenzen.) In den regelmäßig, am Ende eines jeden Monats, bei wichtigen Angelegenheiten aber auch außerordentlich Statt findenden Conferenzen der Lehrer und Nebenlehrer, (wenn nämlich der Director auch diese einzuberufen für nöthig erachtet)

wird das Wohl der Anstalt und deren Fortschreiten, oder die demselben entgegenstehenden Hindernisse mit den Mitteln, solche zu entfernen, besprochen, das Betragen der Seminaristen nach den von den einzelnen Lehrern geführten Conduiten-Listen beurtheilt, und in ein besonderes Buch eingetragen, auch die anzuschaffenden Bücher und der nöthige Lehrapparat kommen alsdann zur Berathung.

Der Geschäftsgang dabei ist collegialisch; bei Stimmengleichheit entscheidet der Director. Doch wird (auf Begehren) in dem vom jüngsten Lehrer zu führenden Protocoll die abweichende Meinung bemerkt; das Protocoll wird den regelmäßigen Hauptberichten an die Regierung beigeschlossen.

III. Bestimmungen wegen der Seminaristen.

§. 16. (Aufnahme-Fähigkeit.) Zur Aufnahme in das Seminarium fähig erscheinen diejenigen Schul-Adspiranten, welche nach zurückgelegtem sechzehnten, und noch nicht überschrittenem achtzehnten Jahre ihre Muttersprache logisch und selbst ästhetisch lesen, eine leserliche Hand und dictirtes orthographisch schreiben, einen einfachen fehlerfreien Aufsatz entwerfen können, die Elemente des Rechnens und der Gesanglehre gefaßt haben; ihr Denkvermögen und ihre Urtheilskraft müßen aufgeregt und gestärkt seyn; in der Instrumental-Musik, besonders im Clavierspielen, müßen sie einige Fertigkeit erlangt, und wo möglich noch auf einem andern Instrument den Anfang gemacht haben; ihr sittliches Betragen muß vorwurfsfrei, und ihr religiöses Gefühl lebendig seyn.

§. 17. (Form der Aufnahme.) An dem von dem Director des Seminars festgesetzten Tage versammeln sich sämtliche Adspiranten in Idstein, wo von diesem mit Beiziehung der übrigen Lehrer eine Concursprüfung mündlich und schriftlich vorgenommen wird.

Da die Zahl der Seminaristen nach der Confession und dem Bedürfniß der künftig Anzustellenden festgesetzt ist; so werden die Geprüften in zwei Classen getheilt; die in der ersten haben den Vorzug; aber die Befähigten, welche diesesmal nicht aufgenommen werden können, haben im nächsten Jahre bei der abermaligen Prüfung die ersten Ansprüche vor jüngern und nur gleich Befähigten.

Das Protocoll dieser Concursprüfung wird mit einem Bericht an die Landesregierung eingeschickt, und nach deren Genehmigung werden die Aufgenommenen durch Communication mit dem betreffenden Schul-Inspector zum Lehrcursus einberufen, und erhalten sodann nach erfolgter Eintragung in das Aufnahmebuch eine Bescheinigung darüber, welche sie bei Aufstellung der Conscriptionslisten vorzuzeigen haben, um in Beziehung darauf, von dem Eintritt in den activen Dienst befreit zu werden.

§. 18. (Aufnahme von Fremden.) Eine Aufnahme von Fremden kann nur dann Statt finden, wenn nach vorhergegangener Concursprüfung der Einländer alle Aufnahmsfähigen bereits wirklich aufgenommen worden sind, und ohne Nachtheil des Unterrichts eine weitere Aufnahme zuläßig erscheint. Fremde haben sich deshalb mit Einsendung beglaubigter Zeugnisse über ihre erlangten Kenntnisse und eine bescheinigte Angabe ihres Lebensal-

ters bei dem Director zu melden, und dieser wird nach den Umständen auf ihre Annahme bei Uns antragen.

§. 19. (Unterkunft der Seminaristen.) Sämtliche Seminaristen, und diejenigen, welche Unterstützung durch Stipendien beziehen, wohnen in Privathäusern der Stadt. Es wird ein eigner Contract entworfen, welcher von den Hauswirthen und Kostgebern unterschrieben und von dem Director der Anstalt genehmigt wird.

Die Lehrer werden die Wohnungen der Seminaristen und die Häuser, in welchen solche speisen, von Zeit zu Zeit besuchen, und darauf sehen, daß Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

§. 20. (Pflichten der Seminaristen.) a.) im Allgemeinen. Die Seminaristen haben im Allgemeinen durch ein gesittetes Benehmen sich auszuzeichnen, überhaupt so wie gegen die Schüler des Pädagogiums und der landwirthschaftlichen Schule sich verträglich zu benehmen, ihren Haus- und Gastwirthen bescheiden zu begegnen, ihren Lehrern die gebührende Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, ihre Lehrstunden fleißig, zur gehörigen Zeit und reinlich gekleidet zu besuchen, überhaupt aber die ihnen zur Richtschnur vorgeschriebenen Schulgesetze streng zu beobachten.

§. 21. b.) Entscheidung über Beschwerden gegen dieselben. Bei Beschwerden gegen die Seminaristen:

1) Wenn das Vergehen in oder außer den Lehrstunden gegen die Lehrer oder gegen andere Seminaristen, überhaupt gegen die Vorschriften der Schulordnung begangen ist, erkennt der Director die geeigneten Corrections-Mittel.

2) Bei Streitigkeiten der Seminaristen mit Schülern des Pädagogiums oder Zöglingen der landwirthschaftlichen Schule treten die betreffenden Directoren zusammen und erkennen gemeinschaftlich.

3) Bei Beschwerden dritter Personen verfügt der Director, in geringfügigen Gegenständen, eine Correctionsstrafe; eigentliche Polizeivergehen gehören zur Erkenntniß der Polizeibehörden, welche sich jedoch darüber mit dem Director zu verständigen, und bei besonderer Wichtigkeit an Uns zu berichten haben.

4) In privatrechtlichen Gegenständen erkennt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, welche jedesmal vorher unter Vermittelung des Directors zu versuchen ist, der gewöhnliche Richter.

Beschwerden der Seminaristen gegen dritte Personen sind zuerst dem Director anzuzeigen, welcher solche, wenn keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, der betreffenden Behörde zustellen wird.

§. 22. (Disciplin.) a) Belohnungen. Besondere Belohnungen derjenigen Seminaristen, welche durch Fleiß und Sittsamkeit sich auszeichnen, finden zwar nicht Statt; doch werden sie in dem Beifall ihrer Lehrer hinreichende Aufmunterung und in rühmlicher Erwähnung bei den öffentlichen Prüfungen eine ehrenvolle Auszeichnung finden, auch bei fortdauernder Ausbildung nöthigenfalls unterstützt, und besonders berücksichtigt werden.

§. 23. b.) Strafen. Eigentliche körperliche Strafen finden bei den Seminaristen nicht mehr Statt; des geachteten Lehrers mißbilligender Blick wird den Jüngling, der bald selbst als Lehrer aufzutreten wünscht, be-

schämen, und zur Besonnenheit bringen; ein Verweis des Lehrers, dann des Directors, zuletzt in der Lehrer-Conferenz, sind in der Regel die zulässigen Correctionsmittel. Wiederholte oder höhere Vergehen können nach Ermessen des Directors mit einem ein- oder mehrstündigen Arrest in der Stube, oder den Umständen nach, im Carcer bestraft werden. Ein Vergehen, welches eine strengere Bestrafung erforderte, schließt den jungen Menschen auf immer aus dieser Anstalt, und macht ihn unfähig, als Schullehrer angestellt zu werden; jedoch kann eine solche Relegation auf den motivirten Antrag des Directors und, nachdem auch die übrigen Lehrer in der Conferenz sich darüber geäußert haben, nur von Uns erkannt werden.

Schulversäumnisse, ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß des betreffenden Lehrers oder Directors werden auf gleiche Weise bestraft, und fortdauernder Unfleiß zieht Ausschliessung von dem Seminarium nach sich, worüber alsdann jedoch ebenfalls von Uns erkannt wird.

§. 24. (Prüfungen.) Am Ende eines jeden Monats finden Wiederholungen des in demselben ertheilten Unterrichts und Prüfungen der einzelnen Seminaristen Statt, doch nur in und nach den Classen.

Eine allgemeine summarische Prüfung in Gegenwart aller Lehrer, auch von den übrigen Unterrichtsanstalten, erfolgt am Schlusse des Sommer- und die öffentliche Hauptprüfung am Schlusse des Winterhalbenjahres.

§. 25. (Entlassung aus dem Seminarium.) Die nach vollendetem dreijährigen Lehrcursus als befähigt entlassenen Seminaristen erhalten darüber ein vom Director beglaubigtes Zeugniß, auf dessen Vorlage sie in die Can-

didaten-Matrikel eingetragen und der speciellen Aufsicht des betreffenden Schul-Inspectors untergeben werden.

IV. Bestimmungen wegen des Unterrichts.

§. 26. (Allgemeine Bestimmungen über Lehrbücher und Lehrplan.) Der Unterricht in dem Schullehrer-Seminarium wird, um denselben für den bildungsbedürftigen Jüngling intellectuell und für den künftigen Lehrer zugleich practisch zu machen, nach den für die Volksschulen vorgeschriebenen, und mit Rücksicht auf die höheren Bedürfnisse der künftigen Lehrer noch weiter von Uns bestimmten Lehrbüchern, und nach dem hier beigefügten Lehrplan ertheilt.

§. 27. 1) Besondere Bestimmungen. Abtheilung nach Lehrcursen. Da der Aufenthalt im Seminar auf drei volle Jahre festgesetzt ist; so müssen die Lehrgegenstände elementarisch in einen dreijährigen Lehrcursus vertheilt werden. Jeder Lehrcursus wird zugleich nach der durch die Ferien entstehenden Jahresabtheilung in Semester eingetheilt, der jedesmalige Lectionsplan nach dem Schlusse der beiden jährlichen Hauptprüfungen von den Lehrern gemeinschaftlich beredet, und nach erfolgter Genehmigung in den Lehrzimmern aufgehängt.

§. 28. 2) Religionsunterricht. Die Religionsverschiedenheit der Seminaristen wird bei dem ihnen ertheilten Unterricht nicht beachtet, und von den Seminariums-Lehrern der allgemeine christliche Religionsunterricht ohne die Unterscheidungslehren der drei Confessionen zu berühren, vorgetragen.

Den Confessionsunterricht erhalten die Seminaristen

von ihren Pfarrgeistlichen; sie werden den öffentlichen Gottesverehrungen ihrer Confession mit vorzüglichem Eifer beiwohnen, und jeder ist verpflichtet bei Abhaltungen dem Director und seinem Geistlichen die Anzeige davon zu machen.

§. 29. 3) Eröffnung des Unterrichts. Bei dem Anfange des Sommersemesters werden sämtliche Neueintretende in Gegenwart der Lehrer und der Zöglinge von dem Director feierlich aufgenommen, die Schulgesetze werden vorgelesen, und jedem ein gedrucktes Exemplar eingehändigt. Der Director wird sodann in einer kurzen zweckmäßigen Anrede die Seminaristen zu deren genauen Befolgung anweisen, und sie auf die Wichtigkeit ihres künftigen Berufs aufmersam machen.

§. 30. 4) Schulstunden. Die Lehrstunden nehmen während des Sommersemesters Morgens um 6 Uhr ihren Anfang, und dauern, mit einer viertelstündigen Unterbrechung um 8 Uhr, bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Im Wintersemester fangen die Lehrstunden um 7 Uhr an. Mittwoche und Sonnabende Nachmittage sind frei.

§. 31. 5) Feiertage. Außer den für alle drei Confessionen geltenden gesetzlichen Feiertagen sind die Seminaristen berechtigt, an den für ihre Confession angeordneten, vom Staate gebilligten ganzen oder halben Feiertagen den während derselben ertheilten Unterricht zu versäumen.

§. 32. 6) Ferien. Ferien sind im Frühjahr drei und im Herbste vier Wochen, überdies auf Pfingsten und Weihnachten jedesmal eine halbe Woche mit Einschluß

der Feiertage, überhaupt aber im ganzen Jahre zusammen nicht mehr, als acht Wochen.

§. 33. 7) Bildungsmittel für die Seminaristen. Zur Uebung in der Instrumental- und Vocalmusik werden von Zeit zu Zeit Concerte veranstaltet; auch erhalten die Seminaristen Gelegenheit zur Leitung des Kirchengesangs und zum Spielen der Orgel.

Für ihr Selbststudium werden ihnen nützliche Bücher aus der Bibliothek mitgetheilt.

§. 34. 8) Unterricht für Schulcandidaten und Lehrer. Die bereits aus dem Seminarium entlassenen Schul-Candidaten können vor ihrer definitiven Anstellung als Lehrer ebensowohl, wie die wirklich angestellten Lehrer auf einige Wochen in das Seminarium zurückgerufen, und daselbst, nach einem summarischen Unterricht, einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden.

Anlage Nrö. 1. zu §. 7.

Formular zu dem Aufnahme- und Entlassungsbuch für die Seminaristen.

Aufnahme der Seminaristen | **Entlassung der Seminaristen**

Eintritts

Jahr . . .

Monat . . .

Tag . . .

Fortlaufende Nummer	Seminaristen				Eltern oder Vormünder			Bemerkungen.	Zeit der Entlassung.			Fähigkeit	Fleiß	Betragen	Character	Anmerkungen.
	Namen und Vornamen.	Geburtszeit u. Ort.	Confession.	Angabe des Schul-Inspectors, unter welchem er gestanden, u. welche Zeugnisse er erhalten hat.	Namen	Stand	Wohnort		Jahr	Monat	Tag					

Lehrplan für das Schullehrer-Seminarium.

§. 1. (Erster oder mathematischer Cursus.) Da der Aufenthalt im Seminar auf drei volle Jahre festgesetzt ist, so werden die Lehrgegenstände elementarisch in einen dreijährigen Lehrcursus vertheilt, welcher nach den vorzugsweise darin behandelten Gegenständen näher characterisirt wird.

§. 2. Die Eingetretenen sind vorzüglich zum Denken zu gewöhnen, und in ihr Denken und Wissen muß Ordnung gebracht werden; hierzu ist eine Elementar-Geometrie am besten geeignet. Freilich nicht in einer systematischen Form, sondern ganz auf dem genetischen Wege, wie die Formen- und Maaslehre in den Schulen gelehrt werden soll, nur erweitert und gesteigert, nach den Bedürfnissen. Die Formen- und Maaslehre, welche zu dem elementarischen Bildungsstoff gehört, und die practische Feldmeßkunst, welche die Elementar-Geometrie zu ihrer Grundlage hat, machen diesen Unterricht im Seminarium zur unerläßlichen Bedingung.

§. 3. An diesen Unterricht schließt sich von selbst der im elementarischen Zeichnen an.

§. 4. Die Arithmetik, worin sich die Zöglinge schon früher ziemliche Kenntnisse werden erworben haben, wird von den ersten Elementen wieder vorgenommen, damit sie den methodischen Gang kennen lernen, den sie künftig als Lehrer wandern sollen. Im ersten Semester muß die einfache Proportionsrechnung vollendet werden. Im folgenden Semester müßen die Zöglinge durch die angewandte Proportions-, Zins- und Gesellschaftsrech-

nung bis zur Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel geleitet werden.

§. 5. Im Sprachunterricht ist hier noch alles practisch. Der Lehrer geht von den einfachsten Sätzen aus, zergliedert die gegebenen in ihre Bestandtheile, und läßt neue, aus gegebenen Wörtern zusammensetzen. Die einfachsten Regeln genügen hier, da es rein um die practische Uebung, und darum zu thun ist, daß sich der Schüler dessen, was er thut, bewußt werde. So erweitert sich der einfache Satz durch Zusammensetzung mit andern Perioden. Das Ziel des Sprachunterrichts in diesem Cursus ist dahin zu setzen: daß der Schüler einen ordentlichen Brief schreiben, und sinnliche Gegenstände nach dem Zusammenhang ihrer Theile, ihrem Gebrauch und ihrer Nutzbarkeit beschreiben lerne. An diesem Sprachunterricht schließt sich wöchentlich in einer Stunde der mündliche Vortrag, wobei darauf gesehen wird, daß nicht nur aus dem Buche gelesen wird, sondern auch auswendig gelernte Abschnitte oder Poesien declamirt werden.

§. 6. In der Kalligraphie müßen es die Zöglinge schon zu einiger Vollkommenheit gebracht haben, doch wird noch zur Ergänzung des Fehlenden, und damit der Unterricht im Zeichnen seinen natürlichen Einfluß auf die Bildung der Schriftformen erhalte, in einigen Stunden wöchentlich Unterricht ertheilt.

§. 7. In der Religionslehre ist mit einer Einleitung in die biblischen Bücher der Anfang zu machen. Für die Protestanten ist das Lesen und Erklären der Bibel, und für die Katholiken der weitere Unterricht des Geistlichen ihrer Confession einzurichten.

§. 8. Die Gesanglehre wird elementarisch ertheilt, und bis zum vierstimmigen Gesang fortgesetzt.

§. 9. Hierzu kommen noch Uebungen in der Instrumental-Musik und Unterricht in der Theorie der Musik. Auch werden die Zöglinge wöchentlich bei einigen Stunden in der Ortsschule anwesend seyn.

§. 10 (Zweiter oder Sprach- und Realcursus.) Nimmt in unsern Volksschulen die Befähigung der Kinder: Gottes Größe aus seinen Werken wahrzunehmen, und die Natur nicht blos als Ernährerin, sondern aus einem höhern Gesichtspunct zu betrachten, eine Hauptstelle ein, so muß auch die Naturgeschichte, vornehmlich die vaterländische, und die vaterländische Geographie im Unterricht der Seminaristen besonders hervorgehoben werden. Im Sommersemester erhalten die Zöglinge dieses Cursus Unterricht in der vaterländischen Naturgeschichte und physischen Geographie, wie auch practisch in der Landwirthschaft und in der Botanik.

§. 11. Wöchentlich einige Stunden in der practischen Geometrie.

§. 12. Vaterländische (deutsche) Geschichte, mit besonderer Hinsicht auf die Nassauische und in Verbindung mit politischer Geographie, die Gesetze des Landes, die Rechte und Pflichten des Nassauischen Staatsbürgers.

§. 13. Im Wintersemester tritt an die Stelle der Naturgeschichte und der vaterländischen Geschichte die Kenntniß des menschlichen Körpers, die Erhaltung der Gesundheit und das Verhalten in

Krankheiten. Das Wissenswürdigste aus der Naturlehre, Technologie, Maschinenlehre, der übrigen politischen und mathematischen Geographie und Astronomie.

§. 14. Der Unterricht im Zeichnen wird fortgesetzt, der Lehrer muß zu Anfang des Wintersemesters bis zum Zeichnen der Pflanzen fortgeschritten seyn.

§. 15. Die Geschichte hebt die Character-Schilderung edler verdienstvoller Menschen hervor, um durch Beispiele des Edlen das Gefühl zu beleben und zu stärken. Doch ist die Universal-Geschichte in allgemeinen Umrissen, und mit Anführen der merkwürdigsten Ereignisse durchzugehen, und die ältere Geschichte an die biblische anzureihen.

§. 16. Der Sprachunterricht im Sommersemester stellt eine kleine Grammatik auf, so daß sie zugleich als eine practische Logik erscheint, womit dann Stilübungen verbunden werden. Im Wintersemester zeigt der Unterricht in stufenweise fortgehenden Uebungen die Anwendung der kurzen grammatischen Regeln; die Ausarbeitungen haben Geschichte und Beschreibungen zum Inhalt, zur Begründung eines blühenden bilderreichen Stils, doch wird auch mit freien Aufsätzen der Anfang gemacht. Eine Stunde wöchenlich bleibt dem mündlichen Vortrag gewidmet.

§. 17. Wöchentlich einige Stunden wohnen die Zöglinge dem Unterricht in der Ortsschule und den methodischen Uebungen der Seminaristen des ersten Cursus bei.

§. 18. Der Religions-Unterricht beschäftigt

sich mit der biblischen Geschichte und der christlichen Religion bis auf unsere Zeiten, und wird von den Lehrern der verschiedenen Confessionen ertheilt. Die Protestanten setzen das Lesen und Erklären der Bibel fort.

§. 19. Der Unterricht im Generalbaß nimmt in diesem Cursus seinen Anfang, Gesanglehre, Clavier und Orgelspielen, und übrige Instrumental Musik werden fortgesetzt.

§. 20. (Dritter oder pädagogischer Cursus.) Mit Anfang des 3ten Jahres treten die Seminaristen in das eigentliche volle Unterrichtsleben ein, und es ist nun daran gelegen: sie nicht nur in die Pädagogik und Methodik als Wissenschaft einzuführen, sondern sie durch alle Fächer und in jeder Form des Unterrichts practisch zu üben.

§. 21. Nach vorausgeschickter kurzen Psychologie des Kindesalters gibt der Lehrer eine Einleitung in die Erziehungskunde in gedrängten Sätzen, entwickelt dieselben, und leitet seine Schüler zum ausführlichen Studium der Pädagogik. Dann geht er in die Methodenlehre über, nimmt jeden Gegenstand besonders vor, verbindet damit die practischen Uebungen unter Beiziehung desjenigen Lehrers, der den Unterricht über diesen Gegenstand im Seminar ertheilt. Die Zöglinge des zweiten Cursus werden zu diesen practischen Uebungen beigezogen, bilden gleichsam die Schulkinder, und werden zugleich auf den folgenden Cursus vorbereitet. Hier wird auch alles Neue zweckmäßig scheinende, bevor es in den Schulen vorschriftsmäßig eingeführt werden darf, versucht und gründlich erwogen.

§. 22. Alles concentrirt sich in diesem Cursus auf die Uebung im Lehren. Die Seminaristen arbeiten abwechselnd täglich in der Ortsschule, einzelne Abtheilungen werden Fähigeren zur Behandlung übergeben. Auch sind die Zöglinge dieses Cursus Repetitoren und besonders im musikalischen Fache zum Theil Lehrer der jüngeren.

§. 23. In der deutschen Sprache wird der Unterricht fortgesetzt. Es werden Aufgaben zu größern Ausarbeitungen, die sich zum Theil auf Gegenstände der Pädagogik beziehen, verfertigt, und zugleich eine Anleitung zum richtigen Disponiren gegeben. Diese Aufsätze werden streng gewürdigt, und die eignen als Muster vorgelesen. Es werden gute Schriftsteller für Sprache und Inhalt gelesen, und die Declamations-Uebungen werden fortgesetzt.

§. 24. Der theoretische und practische Unterricht in der Landwirthschaft wird fortgesetzt.

§. 25. Im Zeichnen wird fortdauernd Unterricht ertheilt, und in jeder Woche muß eine kalligraphische Probeschrift eingereicht werden.

§. 26. Der Religions-Unterricht wird hier in systematischer Reihenfolge der Lehren des Christenthums von den Lehrern der verschiedenen Confessionen ertheilt. Das Lesen nnd Erklären der Bibel wird bei den Protestanten fortgesetzt.

§. 27. Mit dem Unterricht im Generalbaß wird fortgefahren, und im Wintersemester werden Uebungen im reinen Satz, und in der Composition angestellt. Diese Schüler spielen in den Morgenandachten die Orgel, und

werden auch bei den öffentlichen Gottesverehrungen abwechselnd dazu angeführt.

§. 28. In der eigentlichen Gesanglehre wird in diesem Cursus nicht mehr unterrichtet, die Zöglinge werden sich aber bei den allgemeinen Instrumental Musikübungen, die besonders auch die Aufführung von Cantaten enthalten sollen, im Gesang vervollkommnen.

§. 29. Die Arithmetik mit der Geometrie werden fortgeübt, und Aufgaben, zum Auflösen während der freien Tage, ertheilt.

2.) Allgemeine Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Friedrichsberg Schloß, den 24. August 1814.*)

Wir Friederich, der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark ꝛc. ꝛc. thun kund hiermit: Da eine allgemeine zweckmäßige Richtung des Unterrichts und der moralischen Bildung der Jugend in den Schulen das sicherste Mittel ist, dem Staat rechtschaffene und

*) Die königl. dänische Regierung legte alsbald nach dem Sturm der Revolutionszeit, unter so manchen noch höchst ungünstigen Umständen, zuerst vor allen andern Staaten, Hand an ein großes Werk. Sie hat sich durch das Verdienst, den sämmtlichen öffentlichen Unterrichts- und Bildungsanstalten zweier Länder von mehr als 600,000 Einwohnern eine von Grund aus verbesserte Einrichtung gegeben, und die Anstalten selbst mit ihren erforderlichen Hülfsmitteln versehen zu haben, ein neues rühmliches Denkmal errichtet. Diese Schulordnung ist Zeuge ihres volksväterlichen Sinnes und Wirkens, sie ist zugleich in vielen Punkten nachahmungswürdig für viele. Vom 3 bis 29. Paragraphen handelt sie von andern, als allgemeinen Volksschulen. Allein wir dürfen uns nicht versagen, das Ganze mitzutheilen, und rechnen deshalb um so mehr auf Entschuldigung, da sich die von dem würdigen und verdienstvollen D. Olshausen, Consistorialrath und Superintendenten des Fürstenthums Lübeck zu Eutin, herausgegebenen Bemerkungen über das Schulwesen, veranlaßt durch diese allgemeine Schulordnung (Altona, 1815 bei Hammerich) sachreich und erläuternd auch auf beide beziehen, und wir wünschen müßen, daß diese gemmeinnützige Begleitungsschrift nicht übersehen werde.

Die Redaction.

nützliche Unterthanen zu erziehen, auch das in Unseren Herzogthümern durch specielle Regulative bestimmte Schulwesen, sowohl in Hinsicht der inneren Einrichtung der Schulen, als der sonstigen Verhältnisse derselben, einiger, den Zeitumständen anpassender Verbesserungen bedarf, so haben Wir Uns bewogen gefunden, durch nachstehende allgemeine Anordnung für sämtliche Gelehrten-Schulen, so wie auch für die Schulen der Städte, Flecken und Landdistricte in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, folgendes allergnädigst festzusetzen und anzuordnen:

Einleitung.

§. 1. Die Schulen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind dreifacher Art, nämlich: **Gelehrten-Schulen, Bürgerschulen in den Städten und Flecken und Landschulen.** In den Gelehrten-Schulen sollen fähige und hinlänglich vorbereitete Jünglinge soweit geführt werden, daß sie mit Nutzen die Universität beziehen können. In den Bürgerschulen der Städte und Flecken aber und in den Volksschulen auf dem Lande soll der gesammten Jugend beiderlei Geschlechts, ausser der moralisch-religiösen Bildung, welche in allen Schulen ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Lehrer seyn muß, diejenige intellectuelle Bildung gegeben werden, welcher sie ihrem künftigen Beruf gemäß bedarf, um in der Stadt oder auf dem Lande der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden.

§. 2. In Uebereinstimmung mit den in dieser Schulordnung vorgeschriebenen Grundsätzen und allgemeinen Regeln, sind für diejenigen Gelehrten- und Bürgerschulen der

Städte und Flecken, so wie auch für die Landschulen beider Herzogthümer, die nicht bereits mit Schulregulativen versehen worden sind, solche zu entwerfen und zur Bestätigung vorzulegen. Auch sind die bereits interimistisch genehmigten Schulregulative, insofern selbige Vorschriften enthalten mögten, die von den, in der gegenwärtigen allgemeinen Schulordnung festgesetzten abweichen, und sich nicht auf Localitäten gründen, in Uebereinstimmung hiermit abzuändern.

Ueber das in dieser Rücksicht zu beobachtende Verfahren werden die näheren Vorschriften ertheilt werden.

Erster Abschnitt.

Gelehrten-Schulen.

§. 3. (Anzahl der Gelehrten-Schulen in jedem Herzogthum.) In beiden Herzogthümern sollen künftig nur folgende Gelehrten-Schulen seyn. Im Herzogthum Schleswig die Schulen in Schleswig, Husum, Flensburg und Hadersleben. Im Herzogthum Holstein, ausser dem Gymnasium zu Altona, die Schulen in Glückstadt, Plöen, Meldorf und Kiel. Alle übrigen Schulen in den Städten und Flecken der Herzogthümer sind nach den, für die Bürgerschulen in dieser Schulordnung festgesetzten Regeln einzurichten.

§. 4. (Hauptzweck der Gelehrten-Schulen.) Der Hauptzweck der Gelehrten-Schulen, welcher bei Einrichtung des Unterrichts vorzüglich zu berücksichtigen, ist die Vorbereitung und Bildung der studirenden Jugend für die Universität, wozu insbesondere ein gründlicher und durch alle Classen fortgesetzter Unterricht in den ge-

lehrten Sprachen gehört. Es soll aber dabei diesen Schulen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß diejenigen Schüler, die mit Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung eine eigentliche gelehrte Bildung nicht beabsichtigen, durch Theilnahme an dem Unterricht in den übrigen gemeinnützigen Kenntnissen, eine für ihren künftigen Beruf passende Bildung erhalten können.

§. 5. (Zahl der Lehrer und vorläufige Prüfung derselben.) Eine jede der Gelehrten-Schulen soll vier, mit den gehörigen gelehrten Kenntnissen versehene Lehrer haben. Bei denjenigen Schulen, wo nicht bereits vier solche Lehrer sind, werden diese, so bald als möglich, angestellt, und passende Gehalte für sie ausgemittelt. Bei der Besetzung dieser Lehrstellen wird künftig vorzüglich auf diejenigen Subjecte, die sich dem in dem Regulativ für das königliche philologische Stipendium in Kiel vom 10ten April 1810, §. 11. 12. angeordneten Schul-Examen unterworfen haben, Rücksicht genommen, und bei der Besetzung der ersten und zweiten Lehrstelle in jeder Gelehrten-Schule das Zeugniß von dem philologischen Examen als unerläßliche Bedingung gefordert werden, welche Anordnung indessen auf diejenigen, die sich schon vor Erlassung dieser Schulordnung als fähige und mit gelehrten Kenntnissen versehene Schulmänner ausgezeichnet haben, nicht anzuwenden ist.

§. 6. (Ernennung und Besoldung der Lehrer.) Die Ernennung der Lehrer an den Gelehrten-Schulen, so wie auch die Regulirung der für die Lehrer bestimmten Gehalte, und die Ausmittelung des hierzu

erforderlichen Geldes, wird bei diesen, so wie bei andern Staats-Einrichtungen im Allgemeinen, Uns vorbehalten.

§. 7. (Einführung der Lehrer.) Die von Uns bestellten und durch den geleisteten Amtseid verpflichteten Lehrer sollen, nach Vorzeigung ihrer Bestallung, von dem Schul-Inspector, oder, wo ein solcher nicht besonders angestellt ist, von dem Kirchenprobsten feierlich eingeführt werden.

§. 8. (Obliegenheiten der Lehrer.) Die Lehrer haben nicht nur die einem jeden Beamten überhaupt obliegenden Pflichten zu beobachten, sondern auch sich nach den ihnen zu ertheilenden besonderen, den Bedürfnissen ihrer Schule angemessenen Instructionen zu verhalten. Dabei wird es ihnen zur Pflicht gemacht, außer der sorgfältigen Vorbereitung auf die zu gebenden Lehrstunden und der pünktlichen Abwartung derselben, eine gewissenhafte Aufmerksamkeit auf Alles, was sowohl die religiöse und moralische Veredlung, als die intellectuelle Bildung ihrer Schüler und den Flor der Schule befördern kann, zu verwenden. Wegen der Wahl der Schulbücher wird in den speciellen Instructionen das Erforderliche vorgeschrieben werden.

§. 9. (Befreiung der Lehrer von kirchlichen Geschäften.) Damit die Lehrer der Gelehrten-Schulen nicht durch anderweitige Geschäfte von der genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten abgehalten werden, sondern ganz für ihr Amt leben können, sollen sie künftig von allen Kirchengeschäften, wohin auch das Singen bei Leichenbegängnissen zu rechnen ist, völlig dispensirt werden, zu welchem Ende die Cantorate auch von den

Schulstellen zu trennen und anderweitig zu besetzen sind. Jedoch müßen diejenigen Lehrer, denen zur Zeit solche Geschäfte obliegen, dieselben so lange, bis die in vorerwähnter Rücksicht nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können, wahrnehmen.

§. 10. (Verhältniß des Rectors zu den übrigen Lehrern.) Dem Rector der Schule wird es zur Pflicht gemacht, über die genaue Befolgung der für die Schule vorgeschriebenen Ordnung zu wachen und bemerkte Abweichungen oder Vernachlässigungen den Schul-Inspectoren anzuzeigen. Bei Aufnahme derjenigen, die sich zum Eintritt in die Schule melden, hat der Rector, in Gegenwart der übrigen Lehrer, eine Prüfung mit den Aufzunehmenden anzustellen, die tüchtig Befundenen in die Classe, zu welcher sie, ihren Kenntnissen nach, sich qualificiren, einzuführen, die nicht hinlänglich Vorbereiteten aber abzuweisen. Die übrigen Lehrer haben in Ansehung ihrer Amtsgeschäfte die Anweisung und den Rath des Rectors zu befolgen und, wenn sie anderer Meinung seyn sollten, ihm desfalls auf eine, ihrem gegenseitigen Verhältnisse angemessene Weise Vorstellung zu machen oder die Entscheidung der Schulinspectoren zu erwarten, auch über alles, was die Beförderung des Schulzwecks betrift, mit dem Rector zunächst Rücksprache zu halten.

Ferner dürfen sie keine Lehrstunde aussetzen, ohne ihm davon Anzeige zu thun, so wie der Rector, wenn er den Schulunterricht mehr als einen Tag auszusetzen genöthigt seyn sollte, davon an den Schulinspector Anzeige zu machen hat.

§. 11. (Schulconferenzen der Lehrer, Schulprotocoll.) Am Ende eines jeden Monats werden in einem der Classenzimmer oder in der Wohnung des Rectors und unter seinem Vorsitz Schulconferenzen gehalten. In diesen Versammlungen, welchen sämmtliche bei der Schule angestellten Lehrer beizuwohnen haben, wird dasjenige, was von einem jeden der Lehrer über Statt findende Mängel, nützliche Verbesserungen, zweckmäßige Methode des Unterrichts, Fleiß oder Nachlässigkeit der Schüler, und überhaupt über den Zustand der Schulanstalt bemerkt worden, in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen, und die jedesmalige Verhandlung von einem der Lehrer, der zu diesem Geschäft vom Schulcollegio bestellt wird, in ein eigenes, von den Schulcollegien oder Schulinspectoren dazu autorisirtes Schulprotocoll eingetragen, und von allen Lehrern unterschrieben. Gleichfalls wird in diesem Schulprotocoll die vorhin erwähnte Verhandlung bei Aufnahme oder Zurückweisung neuer Ankömmlinge, nebst allem, was die Schulanstalt interessirt, angemerkt.

§. 12. (Abwechselnder Unterricht der Lehrer durch alle Classen.) Die Lehrer sollen nicht mehr, wie bisher, in einer Classe allein Unterricht geben, sondern jeder Lehrer wird künftig in den für ihn bestimmten Fächern durch alle Classen Unterricht ertheilen, jedoch, wie sich von selbst verstehet, mit Ausnahme derjenigen Lehrgegenstände, die nicht in allen Classen getrieben werden. Jeder Lehrer wird so die Jugend schon in den unteren Classen auf die Kenntnisse, die er ihnen in den oberen mitzutheilen hat, vorzubereiten und dieselbe stu-

fenweise weiter zu führen suchen. Zu dem Ende wählt jeder Lehrer, unter Genehmigung der Schulinspectoren, das Fach oder die Fächer des Unterrichts, denen er vorzüglich gewachsen zu seyn glaubt, und verabredet in collegialischer Uebereinkunft mit den übrigen Lehrern und unter Zustimmung des Schulinspectorats die Lectionen, welche halbjährig von ihm in jeder Classe zu ertheilen sind, so wie das ganze Detail des Unterrichts, in der letzten gegen den Schluß des halben Jahrs zu haltenden Schulconferenz.

§. 13. (Lections-Tabelle.) Dieser Verabredung gemäß wird halbjährig von den Lehrern eine Lections-Tabelle entworfen, und nach vorhergegangener Prüfung und Genehmigung der Schulinspectoren in den Schulstuben angeheftet.

§. 14. (Gegenstände und Methode des Unterrichts. Unterricht in der Religion.) Der Unterricht in der Religion wechselt mit dem Unterricht in der Religionsgeschichte ab, oder dieser wird auch mit jenem verbunden. In keiner Classe soll gelehrte Dogmatik, die ausschließlich der Universität vorbehalten bleibt, vorgetragen werden, sondern es sind die Hauptgrundsätze der Religion, so wie auch die Moral, zu lehren.

§. 15. (Unterricht in den gelehrten Sprachen.) Wegen des genauen Zusammenhangs der gelehrten Sprachen mit der übrigen wissenschaftlichen Bildung soll Lateinisch und Griechisch mit allen Schülern, die studiren wollen, ohne Unterschied, sie mögen sich nun der Theologie, der Jurisprudenz, Medicin oder einer andern Wissenschaft widmen, Hebräisch und das

griechische neue Testament aber nur mit künftigen Theologen getrieben weden, insofern nicht der Schüler selbst, seine Eltern oder Versorger solchen Unterricht ausdrücklich verlangen sollten. In den unteren Classen wird besonders der Elementarunterricht in der Grammatik und Syntaxis ertheilt, in den oberen Classen ist, außer dem wissenschaftlichen grammatischen Unterricht, Archäologie, Mythologie, philosophische Geschichte 2c. mit dem Lesen der Autoren zu verbinden.

§. 16. (Unterricht in lebenden Sprachen.) Von den lebenden Sprachen werden die dänische und französische gelehrt und es wird der Unterricht in der dänischen Sprache durch alle Classen fortgesetzt. In vorerwähnten Sprachen sind die Schüler wenigstens so weit zu bringen, daß sie mit Fertigkeit aus dem Dänischen ins Deutsche und aus dem Deutschen in Dänische, auch aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen können. Jedoch bleiben die Uebungen im Sprechen des Dänischen und des Französischen, wie auch das Erlernen der englischen, italienischen oder anderer lebenden Sprachen dem Privatunterricht vorbehalten.

§. 17. (Unterricht in Künsten und Wissenschaften.) Die Kalligraphie und das praktische Rechnen sind in keiner Classe zu vernachläßigen; vielmehr ist dafür zu sorgen, daß selbst die Schüler der ersten Classe wöchentlich ein paar Stunden darin geübt werden. Gleichfalls ist, wo möglich, zu veranlassen, daß den Schülern aller Classen einiger Unterricht im Singen ertheilt werde. Von der Theorie der schönen

Künste können in den oberen Classen die Anfangsgründe vorgetragen werden.

Zu den wissenschaftlichen Gegenständen gehören die ersten Grundsätze der empirischen Psychologie und allgemeinen Logik, Geschichte der Philosophie, neue und alte Geographie, Vaterlands- und allgemeine Geschichte und Chronologie, die reine Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte und Technologie, Anthropologie und die ersten Grundsätze der Rhetorik und Poetik. In den unteren Classen muß sich der Unterricht in den Wissenschaften auf eine Auswahl des Gemeinnützigen einschränken, in den oberen wird er schon mehr systematisch einzurichten, und demnach in verschiedene Cursus zu vertheilen seyn.

§. 18. (Uebungen der Schüler im Reden, Schreiben, Declamiren.) Zu den praktischen Uebungen gehören:

1) Uebungen im Verfassen eigener Aufsätze in der deutschen Sprache, über aufgegebene Gegenstände.
2) Die lateinischen Sprachübungen durch schriftliche Uebersetzungen ins Deutsche, Rückübersetzungen ins Lateinische, eigene lateinische Aufsätze und andere, nach Anweisung der Lehrer ausser den Schulstunden zu verfertigende Ausarbeitungen.
3) Anwendung der Prosodie.
4) Durch alle Classen fortzusetzende Uebung im richtigen Declamiren.

§. 19. (Ascetische Uebungen.) In der letzten

halben Lehrstunde jeder Woche versammeln sich die Schüler aller Classen zu einer feierlichen Andachtsübung, welche für die Schüler der oberen in einem und für die der unteren Classe in einem anderen Zimmer unter Leitung der Lehrer gehalten wird. Zur Predigt und Catechisation in der Kirche haben die Lehrer nach einer unter sich verabredeten Ordnung, in welcher sie mit einander abwechseln, die Schüler zu führen und sie zur Stille und Andacht während des Gottesdienstes anzuhalten und zu ermuntern. Jedoch sind von dem Besuch der Kirchen-Catechisation die Schüler der beiden oberen Classen, da diese zum Theil schon confirmirt sind, zu dispensiren.

Mit den Confirmirten communiciren die Lehrer gemeinschaftlich, außer der ersten Communion, wenigstens einmal im Jahr, nachdem sie vierzehn Tage vorher den Schülern den dazu gewählten Tag angezeigt, und in der letzten Woche in der Religionsstunde sie dazu vorbereitet haben. Die Schüler, die in ihrer Eltern Hause sich befinden, mögen mit diesen communiciren.

Den Schulinspectoren wird es zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

§. 20. (Censurprotocoll.) Ueber den öffentlichen und häuslichen Fleiß, so wie über die Sitten der Schüler wird für jede Classe ein Censurprotocoll gehalten. Den Eltern oder Pflegeeltern wird, wenn sie solches verlangen, wöchentlich ein Extract aus demselben gegeben. Der Schulinspector aber hat es bei jedem Schulbesuch mit seinem vidi nebst Anführung des Datums zu bezeichnen.

§. 21. (Unmittelbare Aufsicht über Lehrer und Schüler.) Den bereits angeordneten oder noch anzuordnenden Schulcollegien für jede der Gelehrten-Schulen liegt es ob, auf die Befolgung der Schulordnung pünktlich zu halten, und dasjenige, was zur größeren Vervollkommnung der Schulen gereichen kann, möglichst zu befördern. Besonders aber wird es dem Schul-Inspector, oder demjenigen Mitgliede des Schulcollegii, dem die specielle Aufsicht über die Schule anvertraut wird, zur unerläßlichen Pflicht gemacht, wenigstens einmal jeden Monat unangemeldet die Classen zu besuchen, dem Unterricht beizuwohnen, die Lehrer in ihren Bemühungen zum Besten der Schulen zu unterstützen, und die Schüler zum Fleiß und zur Sittlichkeit zu ermuntern.

Das ganze Schulcollegium versammelt sich regelmäßig zweimal im Jahr, kurz vor den öffentlichen Prüfungen, um das Schulprotocoll nachzusehen, und zum Besten der Schulanstalt die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wenn außer dieser Zeit die Umstände es erfordern, oder wenn der Schulinspector über Angelegenheiten der Schule mit dem Collegio zu conferiren hat, wird eine außerordentliche Versammlung gehalten. Die Beschlüsse des Collegii in diesen Versammlungen werden jedesmal in ein eigenes Protocoll eingetragen.

§. 22. (Oeffentliche Schulprüfung.) Einmal im Jahr, um Ostern, wird, in Gegenwart des Schul-Collegii, eine öffentliche Schulprüfung an einem oder an zweien Tagen gehalten, wozu der Rector, wenn der Fond der Schule solches verstattet, durch ein gedrucktes Programm einladet. Die Prüfung wird von den

Lehrern angestellt, denen der Schulinspector bei der Prüfung selbst die Gegenstände oder die Stellen aus den Autoren aufgibt, worüber sie solche zu halten haben. Nebst dem Censurprotocoll werden auch die schriftlichen Ausarbeitungen der Schüler zur Nachsicht vorgelegt.

§. 23. (Versetzung der Schüler in die oberen Classen.) Besondere Prüfungen werden halbjährig, Ostern und Michaelis, im Beiseyn des Schulinspectors und der sämtlichen Lehrer, deren Stimmenmehrheit entscheidet, mit den aus einer Classe in die andere auf Vorschlag der Lehrer zu versetzenden, so wie auch mit denjenigen Schülern angestellt, welche, ohne die unteren Classen besucht zu haben, in eine der oberen eingeführt zu werden wünschen. Ohne sich einer solchen Prüfung unterworfen zu haben, darf kein Schüler in die oberen Classen versetzt oder aufgenommen werden.

§. 24. (Schulzucht.) Belohnungen und Strafen sind möglichstermaßen so einzurichten, daß sie die Schüler die Würde des Fleißes und des guten sittlichen Betragens, und im Gegentheil die Schädlichkeit des Unfleißes und jeder Unart fühlen lassen. Uebrigens sind zweckmäßige Schulgesetze für jede Gelehrten-Schule von dem Inspector derselben mit Zuziehung der Lehrer zu entwerfen und an das Ober-Consistorium zur Genehmigung einzusenden. Bei dem Anfange eines jeden halbjährigen Cursus sind diese Gesetze den Schülern vorzulesen und einzuschärfen.

§. 25. (Schulferien.) Als Schulferien werden, ausser einem oder ein paar Tagen vor und nach den hohen Festen, den geräuschvollesten Markttagen, den Vorberei-

tungstagen zu dem Schulexamen, oder anderen, in den besonderen Regulativen näher zu bestimmenden einzelnen Tagen, mitten im Sommer 14 Tage zugestanden.

§. 26. (Schulbibliothek.) Zur Gründung und Vermehrung einer Schulbibliothek, wohin auch nützliche oder unterhaltende Schriften zur Lectüre der Jugend gehören, wird außer anderen von den Schulcollegien etwa dazu anzuweisenden Fonds, von jedem Schüler jährlich, so wie auch bei dem Abgange von der Schule, ein, den Umständen nach, von dem Schul-Collegio zu bestimmender Beitrag gegeben. Der Rector ist Bibliothekar und die Bücher sind zunächst zum Gebrauch der Schüler bestimmt.

§. 27. (Entlassung der Schüler zur Universität.) Die Entlassung der Schüler zur Universität soll nicht nach dem bloßen Wunsch der Eltern oder der Schüler, sondern nach gemeinschaftlicher Ueberzeugung der Lehrer, daß sie für die Universität völlig reif sind, und nach deren und des Schulinspectors, durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschluß geschehen, und das dem Abgehenden zu ertheilende Zeugniß gleichfalls von dem Schulinspector und sämmtlichen Lehrern unterschrieben werden. Denjenigen Schülern aber, die nach der Ueberzeugung der Lehrer für die Universität noch nicht hinlänglich vorbereitet sind, soll, wenn sie gleichwohl die Schule verlassen wollen, das öffentliche Zeugniß gänzlich verweigert werden.

§. 28. (Prüfung der Privatisten vor dem Besuch der Universität.) Wenn Eltern, welche ihre Kinder in Privatinstituten oder von Privatlehrern haben unterrichten lassen, sich überzeugen

wollen, ob sie zur Universität gehörig vorbereitet sind, so steht es ihnen frei, sie dem Rector einer beliebigen Gelehrten Schule vorzustellen, damit sie von ihm in Gegenwart des Schulinspectors geprüft und mit einem ähnlichen öffentlichen Zeugnisse, wie die von der Schule Abgehenden, zur Universität entlassen werden. Als Vergütung für diese, ausser dem eigentlichen Geschäftskreise des Rectors liegende Bemühung, wird ihm von denjenigen, die die Prüfung verlangt haben, ein Honorar von 10 Rthlr. ausbezahlt; wogegen er das vorerwähnte, auf den Fall, daß der Geprüfte zur Aufnahme bei der Akademie fähig befunden, mitzutheilende Zeugniß unentgeldlich auszufertigen hat.

§. 29. (Abstattung eines jährlichen Berichts an die Ober-Consistorien.) Jährlich um Ostern, nach gehaltenem Schul-Examen, hat jedes Schul-Collegium einen ausführlichen Bericht an das Ober-Consistorium des Herzogthums abzustatten, in welchem, außer einer allgemeinen Nachricht von dem Zustande der Schule und der Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Schüler, eine namentliche Anzeige derjenigen Jünglinge enthalten seyn soll, welche in dem verflossenen Jahre mit einem öffentlichen Zeugniß versehen und zur Universität entlassen worden, unter abschriftlicher Beilage der ihnen ertheilten Zeugnisse.

In diesem Bericht sind gleichfalls diejenigen namentlich anzuführen, denen ein solches Zeugniß hat verweigert werden müßen, und welche dennoch die Schule verlassen haben.

Zweiter Abschnitt.

Bürgerschulen in den Städten und Flecken.

§. 30. (Zweck der Bürgerschulen.) Der Zweck der Bürgerschulen in den Städten und Flecken geht dahin, nicht eigentlich gelehrte, sondern hauptsächlich gute und geschickte Staatsbürger, wie auch rechtschaffene Christen zu bilden, ihnen Anleitung sowohl zu den Kenntnissen und Geschicklichkeiten, welche ihnen bei ihrem künftigen Stande und Gewerbe nöthig und nützlich sind, als auch zu allem demjenigen, was zu ihrer religiösen und moralischen Bildung erforderlich ist, zu verschaffen. Der Unterricht in der lateinischen und in anderen gelehrten Sprachen wird von dem öffentlichen Schulunterricht in diesen Schulen ganz ausgeschlossen.

§. 31. (Verschiedene Arten derselben. Schulpflichtigkeit.) Diese Bürgerschulen sind, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenstände und der Einrichtung des Unterrichts, dreifacher Art, nämlich: Aufsichtsschulen, Elementarschulen und Hauptschulen, welche letztere wieder zwei Abtheilungen, Knabenschulen und Mädchenschulen, haben.

Die Aufsichtsschulen beabsichtigen, außer dem für das erste jugendliche Alter passenden Unterricht, hauptsächlich die Aufsicht über die Kinder, wenn die Geschäfte der Eltern sie verhindern, diese selbst zu übernehmen; sie sind daher ausschließlich für die kleinsten Kinder unter sechs Jahren bestimmt. Auch wird es in keinem Falle Jemand zur Pflicht gemacht, die unter seiner Fürsorge stehenden Kinder diese Schulen besuchen zu lassen.

Die Elementarschulen sind dem vorbereitenden Unterricht gewidmet, und alle Kinder beiderlei Geschlechts sind, insofern es nicht durch hinlängliche Beweise dargethan wird, daß für ihren Unterricht anderweitig gehörig gesorgt wird, vom Anfang des siebenten bis zum vollendeten neunten Jahre zu denselben dergestalt pflichtig, daß die Eltern oder Versorger der Kinder, in dem Fall, daß sie die Kinder die Schule nicht besuchen lassen, durch obrigkeitlich zu bestimmende Geldbußen dazu angehalten werden können.

Die Hauptschulen, deren Bestimmung es ist, den in der Elementarschule angefangenen Unterricht weiter fortzusetzen und zu vollenden, haben zwei Abtheilungen, eine für die Knaben, und eine für die Mädchen vom vollendeten neunten Jahre an, bis zur Confirmation, oder es wird auch eine besondere Knaben- und und eine besondere Mädchenschule errichtet. Auch zu dieser Schule sind alle Kinder von dem vorgeschriebenen Alter und den erforderlichen Vorkenntnissen auf die vorerwähnte Weise pflichtig.

Mit der Mädchenschule ist, so bald die Umstände es verstatten, zugleich eine Arbeitsschule, zur zweckmäßigen Bildung junger Mädchen fürs häusliche Leben, zu verbinden. Auch ist den Schülern, die auf Kosten der Commune unterhalten werden, zu passenden Handarbeiten Anleitung zu geben.

§. 32. (Lehrer bei diesen Schulen.) Die Aufsichtsschule kann am füglichsten einer dazu geschickten Frau anvertraut werden.

Bei Besetzung der Lehrstellen an den Elementarschu-

len sollen die, in dem Patente vom 20sten Februar 1814 enthaltenen, Vorschriften in Hinsicht der Vorzugsrechte der von den Schullehrer-Seminarien in Kiel und Tondern entlassenen Seminaristen genau beobachtet werden.

Wo die Zahl der Schulkinder oder die Lage des Orts es erfordert, sind mehrere Elementarschulen, jede unter einem besonderen Lehrer, zu errichten, und in den verschiedenen Theilen der Stadt anzulegen. Wo eine Arbeitsschule mit der Mädchenschule verbunden ist, wird entweder die Ehefrau des Lehrers, oder ein anderes, dazu geschicktes Frauenzimmer, als Lehrerin in den Handarbeiten angestellt, und mit den Stunden des Unterrichts und der Arbeit abgewechselt. An der für die Knaben bestimmten Abtheilung der Hauptschule steht der Rector, der stets ein wissenschaftlich gebildeter Mann seyn muß, und wenn es seyn kann, außer ihm noch ein paar Seminaristen als Lehrer. So viele Lehrer, so viele Classen. Die Lehrer unterrichten aber nicht ausschließlich jeder in einer eigenen, sondern abwechselnd in allen Classen, in bestimmten Unterrichtsfächern.

§. 33. (Classenabtheilung der Schulen.) Da die Lehrer unmöglich die Kinder von ungleichen Fähigkeiten und Kenntnissen, die zu ihrer Classe gehören, zugleich unterrichten können: so sind in jeder Classe gewisse Unterabtheilungen der Geübteren und der Anfänger zu machen, und solche Vorkehrungen von den Lehrern zu treffen, daß, wenn sie sich gleich in gewissen Stunden zunächst mit dem Unterricht der einen Abtheilung abgeben, sie dennoch während der Zeit die anderen mit ihnen aufgegebenen Arbeiten beschäftigen.

§. 34. (Wahl und Einführung der Lehrer.)

Die Lehrer werden, so wie es an jedem Orte herkömmlich ist, entweder unmittelbar ernannt oder von den Schulpatronen erwählt und vocirt. Vor der Wahl haben die Schulpatronen die Vacanz durch die Zeitung bekannt zu machen, und von den Competenten diejenigen, welche die besten Zeugnisse und Empfehlungen für sich haben, nach der Verfügung vom 21sten April 1764, an den Kirchenprobsten zur vorläufigen Prüfung in den Schulwissenschaften hinzuweisen, auch sie an einem bestimmten Tage einzuladen, eine öffentliche Probe des Unterrichts in den Classen oder in der Kirche abzulegen, und darauf durch die Mehrheit der Stimmen den Tüchtigsten und Würdigsten zu der vacanten Schulstelle zu ernennen. In Ansehung der Seminaristen ist es nach der Vorschrift des §. 32. zu halten.

Der ernannte Schullehrer wird darauf von dem Kirchenprobst feierlich in die Schule eingeführt und durch einen Handschlag zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

§. 35. (Emolumente der Lehrer.) Die Emolumenten der Lehrer bestehen in einer freien Wohnung, in einer angemessenen Besoldung, und in verschiedenen, mit ihren Aemtern sonst verbundenen Accidenzien. Es soll nämlich bei den Bürgerschulen das bisherige Schulgeld gänzlich abgeschafft und statt dessen die Summe, welche den Lehrern im Verhältniß mit ihrer mühevollen Arbeit als jährliches Gehalt beigelegt wird, durch gemeinschaftliche, auf alle Eingesessene des Orts ohne Ausnahme, sie mögen Kinder haben oder nicht, ihre Kinder die Schule besuchen oder ihnen Privatunterricht erthei-

len lassen, mit Rücksicht auf ihre Vermögensumstände, repartirte Beiträge aufgebracht werden.

§. 36. (Einrichtung der Schulstuben.) Die Schulstuben müßen nicht allein hinlänglich hell, hoch und geräumig, sondern auch so eingerichtet seyn, daß der Lehrer alle seine Schüler oder Schülerinnen leicht übersehen kann.

§. 37. (Oeffentlicher und Privatunterricht. Nachstunden.) Aller Unterricht in den Classen wird für alle Schüler oder Schülerinnen einer Classe gemeinschaftlich in den dazu bestimmten täglichen Unterrichtsstunden gegeben, und es ist bei der Wahl und Anordnung der Lehrgegenstände und der Lectionen dahin zu sehen, daß in diesen Unterrichtsstunden alles dasjenige geleistet werde, was zur Bildung der Jugend erforderlich ist.

Die sogenannten Nachstunden fallen künftig ganz weg. Wollen aber die Lehrer entweder in ihren eigenen Häusern oder in den Häusern der Eltern Privatunterricht ertheilen, so bleibt ihnen das freilich unverwehrt, doch muß solches nie zum Nachtheil der öffentlichen Lehrstunden geschehen.

§. 38. (Unterricht in den Aufsichtsschulen.) Obgleich die Aufsichtsschulen nicht so sehr zum Unterricht, als zur Aufsicht über die kleinsten Kinder bestimmt sind, so werden doch die Kinder auch schon in diesen Anstalten unvermerkt belehrt, mit den Buchstaben bekannt gemacht, zum Zählen angeleitet und im Aufmerken auf die äusseren Gegenstände und beiläufig im Vergleichen und Unterscheiden geübt und durch leichte moralische und religiö-

se Erzählungen und Denksprüche, vorzüglich aus der Bibel, frühzeitig auf den Unterschied zwischen dem Guten und Bösen aufmerksam gemacht.

§. 39. (Unterricht in den unteren Classen der Elementarschulen.) Der Unterricht in den Elementarschulen umfaßt überhaupt, Uebungen im Sillabiren und Lesen, im Schreiben und Rechnen, Unterricht in der Rechtschreibung, Verstandes- und Gedächtnißübungen und Religionsunterricht.

In den unteren Classen erstreckt er sich auf Buchstabenkenntniß und Uebungen im Sillabiren, sowohl aus dem Buche, als aus dem Kopfe, bis zum zusammenhängenden Lesen, Uebungen im Schreiben bis zum Zusammenschreiben der Silben, wie auch im Zählen, Zahlaussprechen und Kopfrechnen, Verstandesübungen durch Anleitung zum Vergleichen und Unterscheiden allerlei sinnlicher Gegenstände, Gedächtnißübungen durch Aufgabe faßlicher und vorher erklärter Bibelsprüche und Liederverse, und auf den ersten Religionsunterricht.

§. 40. (Unterricht in den oberen Classen der Elementarschulen.) In den oberen Classen wird der angefangene Unterricht in allen obenerwähnten Gegenständen fortgesetzt und erweitert.

Bei den Leseübungen sind außer der Bibel, aus welcher nur ausgewählte Abschnitte den Kindern vorgelegt werden müßen, besonders gute Lesebücher zu gebrauchen; folglich werden die Catechismen und Evangelienbücher künftig nicht mehr als Bücher zum Lesenlernen zu gebrauchen seyn.

Die Schreibübungen haben noch zunächst den Zweck, die Kinder zum Schönschreiben zu gewöhnen, doch werden ihnen auch schon beiläufig einige Regeln der Orthographie bekannt gemacht.

Die Uebungen im Rechnen bestehen noch vornämlich im Kopfrechnen, womit aber schon die erste Anleitung zum schriftlichen Rechnen auf der Tafel zu verbinden ist.

Die Verstandesübungen werden durch Unterredungen, auch schon über nicht sinnliche Gegenstände, fortgesetzt. In diesen Unterredungen werden die Kinder beiläufig mit dem Gemeinnützigen aus der Menschenkunde, Gesundheitslehre und Naturgeschichte bekannt gemacht.

Die Gedächtnißübungen werden fortgesetzt. Außer zweckmäßigen Bibelsprüchen und Liederversen können jetzt auch schon längere moralische Gedichte den Kindern zum Auswendiglernen aufgegeben werden. Zur Uebung des Sachgedächtnisses wird es hinreichen, wenn der Lehrer sich den Hauptinhalt der gelesenen oder mündlich vorgetragenen Erzählungen von den Kindern mit ihren eigenen Worten wiederholen läßt.

Zur Uebung im Rechtschreiben, wozu schon durch das Kopfbuchstabiren in der unteren Classe vorbereitet ist, können bald interessante Aufsätze von dem Lehrer dictirt und nachgesehen, bald Sätze fehlerhaft an die Tafel angeschrieben und von den um die Tafel herumgestellten Schülern selbst verbessert werden.

Der Unterricht in der Religion wird nach dem Landescatechismo ertheilt und die biblische Geschichte damit verbunden.

§. 41. (Unterricht in den Hauptschulen: A. für die Knaben.) In diesen Schulen werden mit den Leseübungen eigene Uebungen im Declamiren verbunden und dadurch zugleich die Gedächtnißübungen fortgesetzt.

Die kalligraphischen Uebungen werden fortgesetzt, oder, falls in dieser Classe keine Gelegenheit dazu seyn sollte, die Schüler in eine der Elementarschulen verwiesen, um in einer besonderen Stunde sich dort in der Kalligraphie ferner zu üben.

Die deutsche Sprache wird nach Regeln gelehrt und der Unterricht mit practischen Uebungen verbunden. Die Ausarbeitungen werden größtentheils von den Schülern zu Hause gemacht und zur Ersparung der Zeit von dem Lehrer außer der Classe nachgesehen, aber in den Lehrstunden, mit Anführung der Gründe, beurtheilt.

Außer der Arithmetik werden auch die Anfangsgründe der Geometrie gelehrt und die Schüler im kaufmännischen Rechnen geübt.

Der Unterricht in der Geschichte ist am zweckmäßigsten mit dem Unterricht in der Geographie zu verbinden.

Der Anthropologie, Naturlehre und Naturgeschichte, verbunden mit Technologie, werden besondere Stunden gewidmet.

Aus den mechanischen, optischen und astronomischen Kenntnissen wird das Gemeinnützigste, für die Jugend in diesen Schulen Passende, mitgenommen.

Es werden Singstunden gehalten und die Kinder nicht nur zum richtigen Tonhalten, sondern auch zur ge-

hörigen Mäßigung der Stimme, welche das Feierliche des Kirchengesangs so sehr befördert, sorgfältig angeführt.

In der Religion wird ein zusammenhängender praktischer Unterricht ertheilt.

Von den lebenden Sprachen sind die dänische, und wenn es seyn kann, auch die französische, zu lehren.

Wenn diese Knabenschule, wie es zu wünschen ist, in mehrere Classen unter mehreren Lehrern getheilt ist, so wird auch darnach der Unterricht eingetheilt und stufenweise vom Leichteren zum Schwereren fortgeschritten.

§. 42. (Privatunterricht in der lateinischen Sprache.) Obgleich die lateinische Sprache von dem Unterricht in diesen Schulen ausgeschlossen bleibt, so soll gleichwohl der Rector verbunden seyn, denjenigen Schülern, die solches verlangen, Privatstunden in der lateinischen Sprache gegen eine passende, allenfalls von dem Schulcollegio näher zu bestimmende, Vergütung zu ertheilen.

§. 43. (Unterricht in den Hauptschulen. B. für Mädchen.) Der Unterricht in der oberen Mädchenschule umfaßt, außer der Fortsetzung und Erweiterung der oben angeführten Unterrichtsgegenstände, noch folgende: deutsche Sprachübungen, gemeinnützige Kenntnisse, Gesang.

Der erweiterte Unterricht besteht darin, daß bei dem Lesen auf den richtigen Ausdruck Rücksicht genommen, außer dem Schönschreiben auch das Rechtschreiben gelehrt, das schriftliche Rechnen zwar mit dem Kopfrechnen verbunden, aber doch letzteres,

als das nöthigere für die Mädchen, vorzüglich getrieben und an schwereren Aufgaben geübt, das Nachdenken über die Ursache, den Zusammenhang und den Nutzen mancher Gegenstände der Natur und Ereignisse im menschlichen Leben, besonders aber die Urtheilskraft in Hinsicht der Moral geschärft, und der Religions-Unterricht, verbunden mit der Religionsgeschichte, ausführlicher ertheilt wird.

Der fernere Unterricht dieser Classe erstreckt sich auf deutsche Sprachübungen, verbunden mit Verfertigung eigener schriftlicher Aufsätze, besonders Briefe, die von den Schülerinnen zum Theil in der Classe, zum Theil zu Hause verfertiget und von den Lehrern verbessert werden, auf gemeinnützigen Unterricht in der Anthropologie, Naturgeschichte und Technologie, mit beständiger Auswahl desjenigen, was künftigen Hausfrauen in Ansehung ihrer Haushaltung und Wirthschaft am wichtigsten ist, auf die allgemeinsten Kenntnisse aus der Naturlehre, insofern sie zur Hemmung des Aberglaubens zu wissen nöthig sind, auf neuere, besonders vaterländische Geschichte und Erdbeschreibung, aus der allgemeinen Weltgeschichte und Geographie aber nur auf dasjenige, was zur Kenntniß der natürlichen Beschaffenheit des Erdbodens und der unterscheidenden Vorzüge jedes Landes, so wie zur Menschenkenntniß führt, und auf einen Unterricht im melodischen Gesang, besonders der Kirchenmelodien. Von den lebenden Sprachen sind die dänische, und, wenn es seyn kann, auch die französische zu lehren.

§. 44. (Unterricht in der Arbeitsschule.)

Die Arbeitsschule der Mädchen wechselt mit der Unterrichtsschule in bestimmten Stunden ab. Die Mädchen gehen classenweise aus einer in die andere über, und werden in der Arbeitsschule besonders im Stricken, Nähen des Leinenzeuges, Spinnen und, falls die Lehrerin die Geschicklichkeit besitzt, auch in Ausbesserung alter und Verfertigung neuer weiblichen Kleidungsstücke unterrichtet.

§. 45. (Ascetische Uebungen in allen Schul-Classen.) Jede Schule und jede Classe wird mit einer kurzen Andachtsübung des Morgens eröffnet. Bald betet der Lehrer selbst, bald läßt er eins der Schulkinder ein zweckmäßiges Gebet laut hersagen und macht sie auf den Inhalt desselben aufmerksam; vorher oder nachher werden ein Paar Liederverse gesungen. In der letzten halben Stunde am Sonnabend-Vormittage wird in den oberen Classen eine etwas feierlichere Andachtsübung gehalten, indem der Lehrer in einer passenden, durch den Gedanken an Gott wichtig gemachten Anrede die Kinder an ihre Bedürfnisse, an ihre Pflichten, an den Werth der Zeit, an das Wohlthätige des öffentlichen Unterrichts erinnert, oder sonst eine ungesuchte Gelegenheit zur Andacht benutzt.

Von diesen Gebetsübungen in der Schule unterscheidet sich das Erlernen der Gebete für die Hausandacht. Dazu werden von den Lehrern für tägliche Veranlassungen und für besondere Begegnisse im menschlichen Leben solche Gebetsformeln gewählt, die für jedes Alter am faßlichsten sind, den Kindern erklärt und ihren

Herzen wichtig gemacht, und ihnen dann zum Auswendiglernen aufgegeben.

Zur Kirche und zu den öffentlichen Catechisationen werden die Kinder der oberen Classen, nachdem sie sich desfalls in der Classe versammelt haben, von ihren Lehrern oder, nach Verabredung, von einem derselben geführt und von ihnen daselbst beobachtet. Die erwachsenen Mädchen und Knaben werden auf die Haupttheile der Predigt aufmerksam gemacht, und die Religionsstunde des Montags wird dazu angewandt, sie desfalls zu befragen und die Predigt catechetisch zu wiederholen.

§. 46. (Schulbücher.) Die in den Schulen zu gebrauchenden Lese- und Lehrbücher werden von den Lehrern vorgeschlagen und von dem Schulinspector genehmiget. Bei ihrer Wahl muß vorzüglich auf ihre Zweckmäßigkeit, zugleich aber auf den möglichst wohlfeilen Preis derselben Rücksicht genommen und nicht zu oft und ohne Noth gewechselt werden.

§. 47. (Schultabelle.) Ueber den gesammten, in jeder Schule und Classe zu ertheilenden Unterricht wird halbjährig von den Lehrern eine Stundentabelle entworfen, den Schulinspectoren zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung in der Classe angeschlagen und genau befolgt.

§. 48. (Schulprotocoll.) Von den Lehrern ist ein genaues Schulprotocoll für jede Classe besonders zu halten, in welchem bei dem Namen eines jeden Kindes nicht allein kurz dessen Alter und die Tage der Schulversäumniß bemerkt, sondern auch in besonderen Rubri-

ken über dessen Fleis und sittliche Aufführung das Nöthige mit einigen Worten angeführt werden muß.

§. 49. (Schulprüfungen und davon abhängende Versetzung der Schüler.) Nur zweimal im Jahre, um Ostern und um Michaelis, geschieht die Aufnahme der jüngeren Kinder in die Elementarschulen.

Die Versetzung der Schüler und Schülerinnen in die höheren Classen wird freilich nach dem Alter bestimmt, es muß aber dabei zugleich auf die Fähigkeiten und Kenntnisse der Kinder beständig Rücksicht genommen werden, damit die Fertigeren vor dem gesetzlichen Alter weiter geführt, die Schwächeren aber, bis sie für den höheren Unterricht reif sind, in ihrer bisherigen Classe zurückgehalten werden.

Die Versetzung aus einer Classe in die andere kann daher zu keiner anderen Zeit, als unmittelbar nach den öffentlichen Schulprüfungen, vorgenommen werden. Diese Prüfungen, wozu besonders die Eltern der Kinder einzuladen sind, werden für jede Classe besonders an einem oder mehreren, mit den Schulinspectoren zu verabredenden und von der Kanzel bekannt zu machenden Tagen gehalten.

Die Gegenstände des Examens werden weder den Lehrern, noch den Schülern früher, als unmittelbar vor der Prüfung selbst, bekannt gemacht, und bei derselben zugleich die Schreib- und Rechenbücher und die letzten schriftlichen Aufsätze der Kinder, nebst dem Schulprotocoll, zur Nachsicht vorgelegt. Die zur Versetzung Fähigen werden von den Lehrern vor der Prüfung den Schul-

Inspectoren angezeigt und vorgeschlagen, damit sie auf diese bei der Prüfung besonders aufmerksam gemacht werden; dann wird nach geendigtem Examen über ihre Versetzung, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft, entschieden.

§. 50. (Schuldisciplin.) In Ansehung der Schuldisciplin gilt auch hier, was oben §. 24. vorgeschrieben und empfohlen worden, insoweit solches auf Bürgerschulen anwendbar ist. Die Entwerfung zweckmäßiger Schulgesetze, die in den Classen anzuschlagen und bei dem Anfange eines jeden halbjährigen Cursus den Schülern zu erklären und einzuschärfen sind, wird den Schulinspectoren mit Zuziehung der Lehrer überlassen.

§. 51. (Aufsicht über die Schulen.) Um den Schulinspectoren die Aufsicht über die Schulen zu erleichtern und zugleich ein allgemeines Interesse für die Sache zu erwecken, können ein oder zwei der angesehensten Bürger des Schuldistricts den Schulinspectoren zugeordnet werden, die durch ihren Einfluß auf ihre Mitbürger und durch fleisigen Besuch der Schule besonders den Schulfleis zu befördern und die Schulversäumniß zu verhüten suchen, und bei den Versammlungen der Schulcollegien mit zugezogen werden.

Dritter Abschnitt.

Landschulen.

§. 52. (Zweck der Landschulen.) In den Landschulen sollen die Kinder nicht blos im Lesen und Schrei-

ben und in der Religion, sondern auch in den allgemeinen, jedem Menschen nöthigen und nützlichen, besonders aber in den sich auf ihren künftigen Beruf beziehenden Kenntnissen unterrichtet werden.

§. 53. (Allgemeine Einrichtung der Landschulen.) Demnach sollen alle Landschulen, insofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme von der allgemeinen Regel begründen mögten, welches in jedem Fall von Unseren Ober-Consistorien zu beurtheilen seyn wird, zu Districtsschulen eingerichtet werden, d. i. zu festen und beständigen, mit gehörig bestallten Lehrern versehenen, und für gewisse bestimmte Dörfer und Familienstellen angeordneten Schulen, in welchen Sommers und Winters der schulpflichtigen Jugend zweckmäßiger Unterricht ertheilt wird. Wenn eine Dorfschaft zu klein oder zu unvermögend ist, um eine Schule einzurichten: so werden, wo solches ausführbar ist, zwei oder mehrere an einander gränzende Dörfer zu einem Schuldistrict vereinigt und das Schulgebäude wird in der Mitte des Districts aufgeführt.

§. 54. (Schulwohnung.) In einem jeden, solchergestalt regulirten Schuldistrict ist eine Schulwohnung zu erbauen oder einzurichten, die, ausser der Schulstube, den nöthigen Gelaß für den Schullehrer und seine Familie, und zwar zum wenigsten zwei Stuben, eine Kammer, eine Küche und den erforderlichen Stallraum nebst Scheune zur Aufbewahrung des Korns enthalten muß. Die Fenster müßen alle Schlagfenster seyn, die geöffnet werden können, und die Fußböden in den Zimmern von Holz. Unmittelbar an der Wohnung ist ein

hinlänglich geräumiger Küchengarten anzulegen und einzufriedigen. Die Küsterhäuser sind künftig die Schulwohnungen für denjenigen District, der zur bisherigen Küsterschule gelegt wird. Dem Schuldistrict liegt es ob, die Schulwohnung in baulichem Stande zu erhalten.

§. 55. (Schulstube.) Was die Schulstube besonders betrifft, so muß solche gegen zehn Fuß hoch, geräumig, hell, mit einem bretternen Fußboden und mit einem Ofen versehen seyn. Die Bänke und Tische der Kinder sind so zu stellen, daß die Kinder alle dem Lehrer das Gesicht zuwenden, so wie oben §. 36. vorgeschrieben worden. Vor der Schulstube ist ein Platz einzurichten, wo die Kinder ihre Hüte, ehe sie in die Schule kommen, ablegen können.

§. 56. (Besoldung des Schullehrers.) Sowohl der sogenannte Wandeltisch der Schullehrer, als auch der wöchentliche Schulschilling und die tägliche Lieferung von einzelnen Stücken Holz oder Torf für die Schulstube wird überall und ohne Ausnahme abgeschafft. Dagegen soll jeder Districts-Schullehrer, außer der freien Wohnung, mit so viel Schulland versehen werden, als zur Gräsung und Winterfütterung von zwei Kühen, oder wenigstens von einer Kuh, erforderlich ist; ferner soll er eine Naturallieferung von drei bis fünf Tonnen Rocken oder, nach der Beschaffenheit der Gegend, von Gerste oder Waitzen, wie auch freie Feuerung für seine Haushaltung und für die Schule, oder wenigstens für letztere, und an Gehalt 48 bis 160 Reichsbankthlr. und darüber, nach Verhältniß der Größe und des Wohlstandes des Schul-

districts, zu genießen haben. Die Ansetzung der hier nicht bestimmt angegebenen Summen und Lieferungen geschiehet in den speciellen Schul-Regulativen nach eingezogenem Bericht der beikommenden Behörden. Wenn Kinder, welche zu dem District der Schule nicht gehören, jedoch mit Ausnahme fremder adoptirter und dienender Kinder, welche als zur Familie und zum Hause gehörig anzusehen sind, an dem Schulunterricht Theil nehmen: so sind dafür von den Beikommenden 2 Rbthlr. jährlich zu entrichten, welche Einnahme als ein Nebenverdienst des Schullehrers anzusehen ist.

§. 57. (Begünstigungen der Schullehrer.) Das schon ausgelegte oder noch auszulegende Dienstland der Schullehrer soll von den Schul-Interessenten nicht allein frei befriedigt, sondern auch frei bearbeitet werden. Die Unterhaltung der einmal in gehörigem Stande überlieferten Befriedigung liegt dem jedesmaligen Schullehrer ob, der dieselbe bei seinem Abgange vom Dienste in demselben Stande, worin er sie entgegen genommen, abzuliefern und die Kosten der Instandsetzung des Beschädigten oder nicht gehörig Unterhaltenen zu vergüten hat. Alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, welche nach den gegenwärtig bestehenden, oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, von dem Dienstlande abzuhalten sind, soll nicht der Schullehrer tragen, sondern die Schulcommune hat solche für ihn zu übernehmen.

§. 58. (Versorgung der Wittwen der Schullehrer.) Zur Versorgung der hinterlassenen Wittwen der Schullerer sollen ähnliche Schullehrer-Witt-

wen-Pensions-Anstalten, als bereits überall im Herzogthum Schleswig eingerichtet worden sind, durch jährliche Beiträge der Schullehrer und unter der Ober-Aufsicht der Kirchenvisitatoren errichtet werden.

§. 59. (Repartition der Schulabgaben.) Die §. 56. erwähnten verschiedenen Leistungen an die Districtsschulen sind folgendergestalt zu vertheilen. Die Bau- und Reparationskosten der Schulhäuser, die Auslegung oder der Ankauf des Landes und die Lieferung an Korn und Feuerung sind allein von den Hufnern oder Bohlsbesitzern, und den ihnen gleich zu achtenden Parzelisten und Erbpächtern, in der Marsch von den Landbesitzern, und zwar nach Verhältniß des Landbesitzes eines jeden, ohne Zuthun der übrigen Schulinteressenten, abzuhalten; das baare Schulgehalt aber ist über alle Schulinteressenten, Hufner, Käthner, Colonisten und Insten, Landbesitzer und Handwerker oder Tagelöhner, sie mögen Kinder haben oder nicht, der Regel nach zu gleichen Theilen zu vertheilen; jedoch bezahlen Häuerinsten und Abnahmeleute nur dann ihren Antheil, wenn sie schulpflichtige Kinder haben. Bei den Bauten und Reparationen der Schulwohnung haben diejenigen, welche keine Geldbeiträge dazu leisten, die Handdienste unentgeldlich zu verrichten. So wie keine Privilegia von diesen Schulabgaben befreien, so sind solche auch ohne Unterschied der Jurisdiction von allen, die zu einem District gehören, oder dazu gelegt werden, abzuhalten; blos die adligen Gutsbesitzer und die Besitzer der adligen Stamm-Parzelen, doch mit

Ausnahme der Besitzer der Kanzleigüter, werden nach dem Rescript für das Herzogthum Schleswig vom 6ten Mai 1799 überall für sich und ihre Familien von diesen Leistungen, so wie von der Schulpflichtigkeit, ausgeschlossen. In den wenigen Districten, wo vielleicht nach der Localbeschaffenheit jene Repartitionsart nicht genau befolgt werden könnte, ist doch in Gemäßheit derselben die Vertheilung immer so zu machen, daß alle Schulinteressenten zu den Schulabgaben beitragen, die geringere Classe derselben aber gegen die wohlhabendere möglichst geschont werde, wie solches in jedem Fall der Art in den bereits genehmigten speciellen Schulregulativen schon bestimmt ist, oder in den noch zu erlassenden Schulregulativen festgesetzt werden wird.

§. 60. (Nebenschulen auf dem Lande.) Wenn eine Dorfschaft, nach dem Ermessen der Kirchenvisitatoren, weder für sich allein eine solche Districtsschule noch zur Zeit errichten, noch auch der Lage wegen sich mit anderen Dorfschaften vereinigen kann, so wird bis weiter einer solchen Schulcommune verstattet, eine Nebenschule zu behalten; doch ist diese Ausnahme so selten, als möglich, und nur in dringenden Fällen zu bewilligen. Aber auch bei einer solchen Nebenschule ist der Wandeltisch abzuschaffen und dagegen dem Schullehrer in Einem Hause ein eigenes, des Winters geheiztes Zimmer mit Licht, nebst einer von den Kirchenvisitatoren festzusetzenden Geldsumme für die Beköstigung und ein bestimmtes Gehalt, statt des Schulgeldes, beizulegen. Die Ausgaben für Wohnung und für die Kostvergütung haben, wie bei den Districtsschulen, blos die Landbesitzer pro rata

zu tragen, der Schulgehalt aber wird über alle Schul-Interessenten zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 61. (Verbindung der Nebenschulen und Districtsschulen.) Alle Kinder, welche eine solche Nebenschule besuchen, sind verbunden, die zwei letzten Jahre vor der Confirmation zur nächsten Districtsschule zu gehen und desfalls an den Districtsschullehrer eine, den Umständen nach, zu bestimmende Vergütung zu erlegen.

§. 62. (Unterlehrer.) Der Gebrauch, daß für zahlreiche Schulen Unterlehrer angenommen werden, die mit dem Hauptschullehrer in einem und demselben Zimmer unterrichten sollen, ist als unzweckmäßig abzustellen, und dagegen überall, wo wegen der großen Anzahl der Schulkinder ein zweiter Lehrer erforderlich ist, auch ein zweites Schulzimmer einzurichten und die Schule in zwei Classen unter zwei Lehrer zu theilen, dem Hauptschullehrer aber, welcher den Unterlehrer besolden und mit Logis, Kost, Wäsche, Feuerung und Licht unterhalten soll, dafür von dem Schuldistrict eine billige, den Ausgaben angemessene, jährliche Vergütung zu geben, wobei jedoch die demselben dadurch verschaffte Erleichterung in der Schularbeit mit in Anschlag gebracht werden kann. Wenn aber Alters und Schwachheit halber ein Schullehrer seiner Schule nicht mehr vorstehen kann, so muß ihm nach seiner Entlassung vom Dienst eine angemessene, von dem Ober-Consistorio auf Vorschlag der Kirchenvisitatoren zu bestimmende, Pension durch Repartition über die Schulcommune ausgemittelt werden. Kann, befundenen Umständen nach, eine solche

Pension nicht der Commune auferlegt werden, so wird dem Schullehrer ein Gehülfe gegeben, welchem nöthigenfalls der ganze Unterricht anvertrauet werden kann, und die Schul-Interessenten haben dann zu dessen Unterhaltung eine, unter der Leitung der Kirchenvisitatoren zu bestimmende, Beihülfe an den Hauptlehrer zu leisten.

§. 63. (Annahme der Schullehrer.) Den Schulinteressenten wird es nicht verstattet, ihre Schullehrer beliebig anzunehmen und zu bedingen, oder wieder aufzukündigen und zu entlassen, sondern sämmtliche Districtsschullehrer sind, nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung des Kirchenprobsten, entweder von diesem allein, oder von beiden Kirchenvisitatoren, so wie es an jedem Orte gebräuchlich ist, förmlich zu bestellen, wobei die in dem Patent vom 20ten Februar 1814 erwähnten Vorzugsrechte der auf den Schullehrerseminarien zu Kiel und Tondern gebildeten Seminaristen genau zu beobachten sind. Auch die Nebenschullehrer und die Unterlehrer dürfen nicht ohne Prüfung und Genehmigung des Kirchenprobsten angenommen werden.

§. 64. (Schulvorsteher.) Für jede Districtsschule sind zwei Schulvorsteher, die allenfalls jährlich oder, wie die Kirchenjuraten, jedes dritte Jahr wechseln können, mit Genehmigung der Kirchenvisitatoren zu bestellen, welche nicht nur die Hebungen der Schullehrer einfordern und zu bestimmten Zeiten an sie abliefern, sondern auch dafür sorgen, daß das Schulgebäude in baulichem Stande erhalten werde. Auch müßen sie durch ihren Einfluß auf ihre Mitinteressenten den Schulfleiß der Kinder zu befördern sich angelegen seyn lassen.

§. 65. (Schulpflichtigkeit und Schulbesuch.) Die Schulpflichtigkeit der Kinder hebt vom Anfange des sechsten oder spätestens siebenten Jahres an und dauert bis zur Confirmation. Da aber die heranwachsenden Kinder, besonders die Knaben, des Sommers zur Feldarbeit mit gebraucht und zu ihrem künftigen Beruf angeführt werden müßen: so können solche Kinder von dem ununterbrochenen Schulbesuch des Sommers befreiet werden, doch unter der Bedingung, daß sie sich vorher bei ihrem Prediger melden und von ihm die Erlaubniß, auf bestimmte Monate oder Wochen die Schule zu verlassen, erhalten, wobei der Prediger besonders auf den in den ersten Jahren bewiesenen Schulfleis Rücksicht zu nehmen, auch, wo möglich, die Veranstaltung zu treffen hat, daß sie wenigstens einige Stunden wöchentlich, auch während der ihnen bewilligten Ferien, die Schule zur Wiederholung des Erlernten besuchen. Jedoch liegt es dem Schullehrer ob, selbst wenn nur zwei Kinder die Schule den Sommer über besuchen mögten, den Unterricht fortzusetzen.

§. 66. (Gegenstände des Unterrichts in den Landschulen.) Mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der die Landschulen besuchenden Jugend, werden für diese Schulen folgende Gegenstände des Unterrichts festgesetzt:

1) Unterricht im Lesen.
2) Unterricht im Schönschreiben.
3) Anleitung zum Rechtschreiben.
4) Uebung im Kopf- und schriftlichen Rechnen.

5) Verstandes- und Gedächtnißübungen.

6) Das Gemeinnützliche aus der Naturlehre und Naturgeschichte, vaterländischen Geschichte und Geographie. Seelen- und Gesundheitslehre ist nicht systematisch, sondern gelegentlich in Unterredungen, bei den Verstandesübungen, durch Vorschriften ꝛc. mitzutheilen.

7) Religionslehre und Relionsgeschichte.

8) Uebung im Singen der Kirchenmelodien. Und ausser den gewöhnlichen Schulstunden, wenn es seyn kann, auch noch

9) Practische Anleitung zur Obstbaumzucht und zum Gartenbau.

§. 67. (Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände.) Bei der Behandlung dieser verschiedenen Unterrichtsgegenstände ist überhaupt vom Leichteren zum Schwereren fortzuschreiten, so daß die kleine Jugend zuerst zur Buchstaben- und Zahlenkenntniß an der Wandtafel angeführt und zugleich im Denken geübt, nachher zum Lesen, Kopfbuchstabiren, Buchstabenschreiben, und Zusammenschreiben der Buchstaben und Silben, zum Kopfrechnen, zum Auswendiglernen kleiner Denksprüche und ausgesuchter Bibelstellen angeleitet und durch moralische Erzählungen auf den Religionsunterricht vorbereitet, die größere aber in allen diesen Kenntnissen weiter geführt, dann auch im Schön- und Rechtschreiben, in der Verfertigung kleiner schriftlicher Aufsätze für das häusliche Leben geübt, in der Moral und Religion nach dem Landescatechismus unterrichtet, mit den gemeinnützigen Kenntnissen bekannt gemacht, und die männ-

liche Jugend auch zur practischen Obstbaumzucht und zum Gartenbau angeleitet werde.

In der christlichen Tugend- und Religionslehre muß der katechetische Unterricht in allen Landschulen die Hauptsache und nicht bloße Verstandesübung seyn, sondern zur Herzenssache gemacht werden, daher der Lehrer sich jedesmal auf seine Catechisation sorgfältig vorzubereiten und zum Beweise seines Fleißes von Zeit zu Zeit eine schriftliche Catechisation an seinen Prediger oder an die Kirchenvisitatoren zur Beurtheilung zu übergeben hat.

§. 68. (Andere den Unterricht betreffende Vorschriften.) Damit die Kinder von verschiedenem Alter und von verschiedenen Kenntnissen zu gleicher Zeit beschäftigt werden können, muß der Lehrer sie in gewisse Classen abtheilen und die Lehrstunden so vertheilen, daß die eine Classe sich in der Stille für sich üben kann, während er sich mit der anderen beschäftigt. Dies ist besonders in denjenigen Schulen nöthig, wo alle Kinder in einem gemeinschaftlichen Schulzimmer und von Einem Lehrer unterrichtet werden.

Die kleinen Kinder, die nicht mehrere Stunden nach einander aufmerksam sind, können zuweilen unter Aufsicht aus der Schule entlassen werden, während die Geübteren vorgenommen werden. Die Anordnung der Lehrstunden ist mit dem Prediger des Orts zu verabreden und alsdann eine Lectionstabelle abzufassen und in der Schule zur genauen Befolgung anzuschlagen.

In den deutschen Schulen soll der Vortrag des Lehrers und überhaupt der ganze Unterricht in der hoch-

deutschen Mundart ausschließlich geschehen. In den dänischen Schulen des Herzogthums Schleswig wird, wie sich versteht, blos dänisch gesprochen.

§. 69. (Unterricht in den Handarbeiten.) Wo die Umstände es nur irgend erlauben, sind mit den Landschulen, wie es schon bei einigen Schulen des Herzogthums Schleswig geschehen ist, Arbeitsanstalten zu verbinden, in welchen die Kinder classenweise, die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, und die Knaben in Verfertigung nützlicher, zu ihrem Berufe dienlicher Holzarbeiten, unter der Anführung eigener Lehrer oder Lehrerinnen, geübt werden.

§. 70. (Ascetische Uebungen.) Die Schule wird, so wie es oben bei den Stadtschulen vorgeschrieben worden, jeden Morgen mit Gebet und Gesang eröffnet. Gebete für die Hausandacht sind gleichfalls nach §. 45. auch der Landjugend zum Auswendiglernen aufzugeben. In Ansehung des fleisigen Besuchs der Kirche haben die Schullehrer der Jugend mit ihrem eigenen Beispiele vorzugehen und keinen Sonntag ohne dringende Noth sich von dem öffentlichen Gottesdienste auszuschließen, auch da, wo die Schulkinder ihre besonderen Plätze in der Kirche haben, die Aufsicht über sie zu führen.

Am Montage wird die Predigt mit den Kindern in der Schule wiederholt. Sonnabends kann der Sonntagstext in der Schule gelesen und erklärt werden. Gleichfalls haben die Lehrer ihre Schulkinder zum fleißigen Besuch der sonntäglichen Katechisation in der Kirche zu ermuntern und sie selbst dahin zu begleiten.

§. 71. (Schul- und Lesebücher.) Die zweckmäßigen Schul- und Lesebücher, außer der Bibel und dem Landes-Catechismus, werden von dem Prediger und Schullehrer in Vorschlag gebracht und von den Kirchenvisitatoren genehmigt und eingeführt. Den Eltern steht es nicht frei, zu wählen, welche Bücher ihre Kinder in der Schule brauchen sollen.

Den armen Kindern werden die nöthigen Bücher unentgeldlich auf Kosten der Kirche oder der Armencasse gegeben.

§. 72. (Schulprotocoll.) Für jede Schule ist ein ähnliches Schulprotocoll zu führen, als oben bei den Stadtschulen §. 48. vorgeschrieben worden. Aus diesem Protocoll werden die verordneten vierteljährigen Schul-Listen ausgezogen und an die Kirchenvisitatoren eingesandt.

§. 73. (Schulprüfung.) Einmal im Jahr, nämlich im Frühling, wird in jeder Schule eine öffentliche Schulprüfung von dem Lehrer derselben unter Anleitung des Predigers gehalten, nachdem der dazu angesetzte Tag vorher der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht und dieselbe, besonders die Eltern der Kinder, zur Beiwohnung der Prüfung eingeladen worden. Ueber den Ausfall dieser Prüfung wird ein Protocoll von dem Prediger des Orts geführt und dasselbe bei der Kirchenvisitation zur Nachsicht vorgelegt. Wo zwei Schulclassen sind, geschieht die Versetzung der Schüler aus einer in die andere nach dem Ausfall der angestellten Prüfung.

§. 74. (Aufsicht über die Schulen) Die

sämmtlichen Landschulen stehen unter der Aufsicht der angeordneten Kirchenvisitatoren. Der Prediger des Orts aber ist der beständige Schulinspector, der daher jede Schule seiner Gemeinde fleissig zu besuchen und in dem, §. 72. erwähnten Protocoll jedesmal den Tag, an welchem er in der Schule gewesen ist, und was er zu bemerken nöthig gefunden, anzuzeichnen hat. Wo mehrere Prediger bei einer Gemeinde stehen, ist die Schul-Inspection dergestalt unter ihnen zu vertheilen, daß einem jeden bestimmte Schulen angewiesen werden.

An ersten Sonntage eines jeden Monats nach dem Gottesdienste versammeln sich die Schullehrer in dem Hause des Predigers, als Schulinspectors, um dem Prediger alles in der Schule Vorgefallene anzuzeigen, und besonders die Schulversäumniß der Kinder anzugeben, damit der Prediger die Eltern zeitig zur Beförderung des fleisigeren Schulbesuchs und zur Abstellung etwaiger Unordnungen ermahnen, und, wo Ermahnungen nicht helfen, darüber an die Kirchenvisitatoren zur ungesäumten Bestrafung der Saumseligen berichten könne.

§. 75. (Schulbibliothek.) Zur Gründung einer Schulbibliothek sollen von einer jeden Gemeinde aus der Kirchenhebung wenigstens acht Reichsbankthaler jährlich ausgesetzt und dafür zweckmäßige, für Schullehrer und Kinder nützliche und brauchbare Bücher unter Aufsicht des Predigers angeschafft, in ein Verzeichniß eingetragen, und in einem besonderen, auf Kosten der Kirchen zu veranstaltenden Schulschrank im Pastorathause aufbewahret werden, aus welchem sie an die Schullehrer gegen einen Empfangschein geliehen werden.

§. 76. (Anwendung obiger Vorschriften auf die klösterlichen und adligen Schulen.) Alle obigen, die Landschulen betreffenden Vorschriften sollen auch bei den klösterlichen und adligen Schulen beider Herzogthümer zur Ausführung gebracht werden.

§. 77. (Aufhebung der bisherigen Verordnungen und Verfügungen.) Alle bisherigen, das Schulwesen in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen und Verfügungen werden hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, mit Ausnahme der bereits interimistisch genehmigten speciellen Schulregulative für einzelne Gelehrten- Bürger- oder Landschulen, deren Vorschriften, in so weit nicht in Gemäßheit der in dem §. 2. dieser Unserer Verordnung gegebenen Vorschrift eine Abänderung derselben verfügt werden mögte, nach wie vor in Kraft bleiben sollen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegels.

Gegeben auf Unserem Schloß Friederichsberg den 24. August 1814.

Friederich R.

V. Blicke auf die öffentliche Volksbildung in verschiedenen Ländern.

1) In Italien.

Wie tief gesunken ist das vormals weltherrschende Italien, sonst gewohnt, den Europäern Gesetze zu geben, nun schon längst gewöhnt, von der höhern Einsicht und Stärke der Nachbar-Nationen das Gesetz zu empfangen! Man wühlt da in Gräbern der Vorwelt, gräbt mit Anwendung ungeheurer Summen alte römische Münzen und Mauertrümmer aus dem Boden, um sich an der Größe eines untergegangenen Menschengeschlechts zu weiden, und keinem fällt ein, mit einem Aufwande ähnlicher Summen lieber die Hoheit des gegenwärtigen Menschengeschlechts wieder herzustellen.

Die Volksbildung kann kaum irgendwo vergessener und versäumter seyn, als im Königreiche beider Sizilien. Aber welch ein Volk auch, jene Neapolitaner mit ihren Lazaronis, jene Calabresen, jene Sizilianer, neben Deutschen, Schweizern, Franzosen, Britten! — Wie es in andern Ländern Geld kostet, Einsicht und Kenntniß zu verbreiten, kostet es dort dem Staate

viel, die Einsicht und Kenntniß zu unterdrücken. Schulen für die unteren Volksklassen fehlen ganz und gar, oder sie sind in den Händen meistens unwissender Geistlichen. Ohne Vorwissen des Polizeiministers darf dort kein Buch gedruckt oder verkauft, und ohne Vorwissen des Cultusministers kein Buch in Schulen und Kirchen gebraucht werden. So liegt die Volksmasse in fast unglaublicher Finsterniß verloren. Das aber ist dem zahlreichen Adel mit seinen 360 Fürsten und Herzögen, mit seinen 7 bis 800 Marchesen, Grafen und Baronen ziemlich gelegen, nicht minder den zahllosen Geistlichen beiderlei Geschlechts in und außer den Klöstern, welche wohl den 3ten Theil aller Landesgüter besitzen. Es ist daher in mehr als einer Hinsicht eine merkwürdige Erscheinung, daß seit Kurzem im Neapolitanischen für die ärmere Volksklasse eine Bell-Lancastersche Lehranstalt errichtet worden ist. Aber freilich gilt sie noch nicht für die ländliche Jugend, sondern blos der dürftigen Jugend in der Hauptstadt Neapel ward sie gewidmet. Dazu ward die sogenannte Armenherberge in Neapel, ein weitläufiges, großes Gebäude, eingeräumt. Es werden gegenwärtig hier über 400, 8 bis 12jährige Knaben täglich unterrichtet, die ohne diese Anstalt ganz ohne Unterweisung geblieben wären. Die Sache gefällt. Einige Große unterstützen sie. Das Vorurtheil ist gegen die Lehrart und ihren Zweck sogar minder stark in Neapel, als es selbst zu Freiburg bei denen war, welche alle Geistesthätigkeit im Volke gern getilgt hätten, um, gestützt auf Jesuiten und Ligorianer, allein wohlweise Herrn zu seyn.

Die Unwissenheit, Armuth und Unbeholfenheit des Landvolkes im Kirchenstaate ist bekannt. Die ländlichen Schulen sind meistens im traurigsten Zustande, oder haben auch diesen kaum. Niemand wundert sich mehr darüber.

Ist doch der Volksunterricht selbst im Toscanischen noch äußerst verwahrloset, und doch sieht man Toscana als das italienische Attika an. Vor den Zeiten des weisen und menschenfreundlichen Großherzogs Leopold von Toscana waren hier gar keine Schulen für die Armen; selten überhaupt Schulen in Dörfern. Erst unter seiner Gesetzgebung empfiengen die Gemeinden festere Einrichtungen, auch die Pflicht, Schulen halten zu müßen. Allein die Gesetze wurden mangelhaft vollstreckt, besonders als Leopold selbst zur Vollstreckung fehlte. Gemeinden hatten wohl Schulen, aber für ihre Bevölkerung selten in gehöriger Zahl, und der Unterricht in den wenigen, wie übel war er beschaffen! Noch im Jahr 1818 zählte man im Toscanischen Gebiet 750,000 Menschen, die weder schreiben noch rechnen, noch lesen konnten. Drei Viertheile des Volkes lebten also in der größten Unwissenheit, ungefähr eben so dumpf hin, wie im barbarischen Mittelalter! Bei dem Allem ist Toscana noch als das civilisirteste Land Italiens anzusehen. Man kann ohne Uebertreibung annehmen, daß in den übrigen Theilen der großen und schönen Halbinsel 4 Fünftheile der Bevölkerung in jenem Stande geistiger Rohheit leben, d. h., 10 bis 12 Millionen Menschen, die kaum ihren Namen recht schreiben, oder Gedrucktes lesen können. Diese Angabe wird durch folgende nähere Umstände hö-

here Wahrscheinlichkeit gewinnen. Nach einem ziemlich genauen Ueberschlage, den ein Florentiner selbst, ein wohldenkender und wohlunterrichteter Mann, Herr Luigi Serristori, voriges Jahr (1818) gemacht, waren im Toscanischen in eben diesem Jahre 25,000 Knaben fähig, den öffentlichen Unterricht zu besuchen. — Der Aufwand der 222 Gemeinden des Großherzogthums für die Schulen betrug zu derselben Zeit 140,000 Florentiner Lire. Folglich kamen auf eine Schule 640 Lire. Aber in diesen Schulen genoßen kaum 6000 Knaben den Unterricht; somit kostete jeder in der Schule mehr als 20 Lire.

Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist gegenwärtig ungleich besser für Volksbildung gesorgt. Auch in den kleinsten Gemeinden befinden sich Schulen, wo nun schon seit verschiedenen Jahren, für den Unterricht, auch des ärmsten Kindes, Bedacht genommen ist. Diese Schulen werden mittelst einer Abgabe von Gutsbesitzern der Gemeinden unterhalten. Zu Mailand selbst zählt man jetzt (1819), die höheren Lehranstalten ungerechnet, 18 Normalschulen, welche jährlich 26,698 Francs kosten. Die Anzahl der Zöglinge in denselben beträgt ungefähr 1200; — eine kleine Anzahl gegen eine Bevölkerung von 120,000 Einwohnern! — — Inzwischen ist das Verhältniß noch immer vortheilhaft gegen Florenz. Denn in den Schulen von Florenz ist nur der vierte Theil der Kinder, die eigentlich hier angetroffen werden sollten, in Mailand hingegen sind es 2 Fünftel derselben.

Auch in den Staaten des Königreichs Sardinien

erwacht, wenn gleich sparsam, der Sinn der Edleren, die Nation aus der alten Versunkenheit und Barbarei durch besseren Unterricht hervorzuheben. Man rühmt am Prinzen von Carignan, daß er in Piemont die erste Bell-Lankastersche Schule für arme Kinder gegründet habe. Ebenso hat der Marchese de Breme auf eigene Kosten eine solche Schule zu Sartirann, einer kleinen Gemeinde Piemonts, gestiftet. Aber wie unerheblich sind diese Bemühungen Einzelner! — Und doch verdienen sie als Anfänge des Besseren Beachtung und Ruhm.

Die Britten sorgen dafür, daß selbst die Negerkinder an den Westküsten Afrikas lesen, schreiben und rechnen lernen. In dem altklugen Europa ists noch an vielen Orten eine unentschiedene Frage: Ob man das Volk aus dem Schlamme der Unwissenheit ziehen solle, oder nicht.

(Aus öffentlichen Blättern.)

---

2) In England.

Es bleibt immer noch viel zu thun übrig, wenn das englische Volk eine genügende Erziehung erhalten will. Ein großer Theil der unteren Classen kann weder lesen noch schreiben, und ohne Zweifel werden die neuen Unterrichts-Methoden von Bell und Lancaster, durch welche selbst den Armen die nöthigsten Kenntnisse zugänglich sind, deshalb mit so großem Eifer aufgenommen, weil sie diesem Uebel abzuhelfen im Stande sind.

(Fr. v. Stael Betrachtungen über die franz. Revolution.)

3) Im Nordamerikanischen Freistaat, bei den dortigen deutschen Gemeinden.

Das deutsche Leben trägt in sich einen so kräftigen Trieb, daß es frisch und fröhlich gedeiht, auch bei karger Pflege und enger Beschränkung. Dafür zeugen die Nachrichten aus Philadelphia über die dortigen deutschen Niederlassungen, die nun bereits über 100 Jahre gegründet sind und fortwährend zunehmen. In Pensylvanien, Maryland, Virginien und Ohio zählte man vor 40 Jahren 20 Prediger, im Jahr 1815 zählte man 120 und 300 Gemeinden; ohne daß darin die beiden Carolina-Landschaften und Georgien mitbegriffen waren. Dem Christenthume und der Muttersprache vor Allem, zwei Heiligthümer, welche die dortigen Gemeinden sich heilig bewahren vertraut man mit großer Zuversicht, (uns die wir jene Auswanderer nur zu oft als leichtfertige Abentheurer, die jenseits des Meeres verwildern müßten, ansehen, zum Vorbild.) Zwar hat, besonders in den Handelsstädten, Vortheil und Gewinnsucht Manchen verleitet, die deutsche Sprache geringer zu achten, weil sie keine Sprache des Verkehrs ist, aber desto erfreulicher sind die Ermunterungen, die von andern dagegen gemacht werden.

In dem evangelischen Magazin, was seit 1812 in Philadelphia erscheint, und die Arbeiten einer aus 60 Mitgliedern bestehenden evangelischen Synode mittheilt, finden sich Ermahnungen, die selbst für viele unter uns ein Zuruf seyn könnten. In Beziehung auf die Pflege der deutschen Sprache theilen wir daraus Folgendes mit:

„Die englischen Bürger um uns her haben deutschen Fleis, Sitten und Sparsamkeit, deutschen Ernst, Treue und Redlichkeit an uns bewundert und nachgeahmt. Die Deutschen waren in jeder Hinsicht der größte Segen, den Amerika je genossen hat. Wir haben die mittleren Staaten zur Krone der Union und zum Brodkorb der Welt gemacht. Washington, Jefferson und andre große Staatsmänner erkannten den edlen Character der Deutschen eben sowohl, als Cäsar und Tacitus, an, und sie waren stolz darauf, daß wir ihre Mitbürger gewesen sind. Auf einer Plantage, wo englische Familien verderben, werden die Deutschen reich; wo englische Nabobs ihre schwarzen Sclaven herumpeitschen und verarmen, blühen mehrere deutsche Familien in Segen auf. Ich sage es ohne Vorliebe, ein wahrer Deutscher von Herrmanns Blut, dieser ist der beste Weltbürger und hat die Hoffnung der beste Himmelsbürger zu werden. —“

„Schade, heißt es weiter, daß Mancher sein Herkommen mit seiner Muttersprache vergißt und ein junges Herrchen zu seyn meint, wenn er ein Amt hat. Schade, daß manche Aeltern den Fehler bei der Erziehung begeben, daß sie die Kinder in der deutschen Sprache vernachläßigen, die doch zum gesellschaftlichen Vergnügen, zum Handel und Wandel, zur Gelehrsamkeit schon so beförderlich ist, wenn man auch von der Kirchenverfassung und dem schönen deutschen Gottesdienste nichts sagen wollte, den sie dabei ganz verlieren.“

Daß die Engländer nicht dort den Geisteszwang pflegten, wie es die Franzosen am Rhein thaten und noch thun, da sie im deutschen Lothringen und Elsaß

Alles französisch verhandeln, geht daraus hervor, daß der Gouverneur in Philadelphia jetzt ein Deutscher ist, von dem es im angeführten Buche heißt: „Wäre der jetzige Herr Gouverneur von Jugend auf zu stolz gewesen, deutsch zu seyn, hätte er sich seiner Muttersprache unter seinen Nachbarn geschämt, er wäre gewiß nie zu dem Gipfel der Ehre gestiegen, den er erlangt hat!!

(Aus öffentlichen Nachrichten.)

VI. Allgemeiner Anzeiger.

(Die neuesten Verfügungen, Anstalten, Verbesserungen und Ereignisse im Fache des allgemeinen Volksschulwesens.)

1.) Ein wichtiges königliches Wort für die preußischen Lande.

Am 18. Okt. 1818, dem Gedächtnißtage der Schlacht der Befreiung der Deutschen von den Fremden, unterzeichnete König Friedrich Wilhelm III. von Preußen die Stiftungs-Urkunde der neuen deutschen Hochschule Bonn. Zugleich begleitete der Monarch die Urkunde an seinen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, mit folgendem Kabinetsschreiben, in welchem sich Gesinnungen und Beschlüsse in Absicht auf die Verbesserung der allgemeinen Volksbildungs-Anstalten aussprechen, die nunmehr auch für diese zu den erfreulichsten Erwartungen berechtigen. Wer segnet nicht den Vater seines Volkes, wenn er also spricht!

„Dem Bestreben meiner Vorfahren in der Regierung durch sorgsame Pflege der Wissenschaften und durch heilsame Anordnung für das Schul- und Erziehungswesen eine gründliche Volksbildung zu för-

dern, habe Ich seit dem Antritt mei... Regierung mich angeschlossen. Die vollständige Ausführung meiner deßfallsigen landesväterlichen Absichten wurde durch die schweren Schickungen unterbrochen, welche die Vorsehung über Mich und Mein Volk verhängte. Jetzt aber, nachdem unter dem Beistande des Höchsten Friede und rechtliche Ordnung in Europa hergestellt ist, habe Ich jene, für die Grundlage aller wahren Kraft des Staats und für die gesammte Wohlfahrt Meiner Unterthanen höchst wichtige Angelegenheit wieder aufgenommen, und ernstlich beschlossen, das ganze öffentliche Unterrichts- und Bildungswesen in Meinen Landen zu einem möglichst vollkommenen, der Hoheit des Gegenstandes entsprechenden Ziele zu bringen. In Verfolgung dieses Zwecks habe Ich die Mir von Ihnen vorgelegten, von dem Staatsminister von Altenstein aufgestellten Hauptgrundzüge eines deßfallsigen, das Ganze umfassenden, Planes genehmigt, und demnach auf die höhern Bildungsanstalten, und zwar ganz vorzüglich in den wieder gewonnenen und neu erworbenen westlichen Provinzen des Staats meine Aufmerksamkeit gerichtet und nach reiflicher Erwägung aller zu nehmenden Rücksichten beschlossen, jetzt eine neue Universität, und zwar zu Bonn, als dem angemessensten Orte, zu begründen. Zu dem Ende und um ein bleibendes Denkmal Meiner gegenwärtigen Anwesenheit in den Rheinlanden zu hinterlassen, habe Ich unter dem heutigen Tage die beiliegende Stiftungs-Urkunde der Universität Bonn Eigenhändig vollzogen, und

dieser Meiner Lehranstalt, indem Ich zugleich die alten Universitäten in Meinem Reiche landesväterlich bedachte, eine solche Ausstattung gegeben, daß sie im Stande seyn wird, die Stelle, welche sie in Meinen Staaten und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen soll, mit Würde und Erfolg zu behaupten. Es ist mein ernstlicher Wille, daß die Universität in Bonn ungesäumt eröffnet werde und ich erwarte von ihr mit Zuversicht, daß sie in dem von Mir in ihrer Stiftungs-Urkunde bezeichneten Geiste wirke, wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitten bei der studirenden Jugend fördere und dadurch auch die Anhänglichkeit Meiner westlichen Provinzen an den preußischen Staat, je länger je mehr befestige. Ueber die Ausstattung und Vervollkommnung, welche Ich den übrigen wissenschaftlichen und Kunstanstalten in Meinem Reiche zu geben Willens bin, so wie über den Grundplan, nach welchem das gesammte öffentliche untere und höhere Unterrichts- und Bildungswesen in Meinen Landen zu Einem in sich selbst übereinstimmenden und auf ein großes Ziel gerichteten Ganzen gestaltet werden soll, werde Ich das erforderliche Speciellere nach, von dem Staatsminister von Altenstein eingereichten und von Mir gebilligten Plane, erlassen und denselben ermächtigen, das Nöthige zu seiner Zeit zur allgemeinen Kenntniß zn bringen, damit Mein treues Volk wisse und erfahre, wie ich eine gleichmäßige, allseitige, ernste und tüchtige Bildung aller Meiner Unterthanen mit landesväterlicher Liebe bezwecke und solche als das sicherste Mittel betrachte, ei-

nem der wahren Wohlfahrt der Völker so höchst nachtheiligen, unruhigen und unfruchtbaren Getriebe zuvorzukommen und das Wohl und Gedeihen des preußischen Staats hauptsächlich auf die sorgfältig geleitete Entwickelung aller seiner geistigen Kräfte anch fernerhin zu gründen, gesonnen bin. Aachen den 18ten Okt. 1818.

Friedrich Wilhelm.“

2.) Reges Fortschreiten im Herzogthum Nassau.

(Auszug aus der Darstellung des Zustandes des Herzogthums Nassau, von dem Staatsminister von Marschall den versammelten Landständen vorgetragen, den 20ten Februar 1819.)

„Die Einrichtung der Volksschulen nach Maßgabe der vorliegenden landesherrlichen Edicte schreitet fort. 618 Schulbezirke sind gebildet worden, in welchen sich 828 einzelne Schulen befinden, in welchen der Unterricht durch 12 Real- 677 Elementar-Lehrer und 136 Gehülfen oder Stellvertreter ertheilt wird. Der Gehalt dieser Lehrer nähert sich 200,000 fl. und hat aus Beiträgen aus den Kirchenfonds und den Gemeindekassen um mehr als ¼ Theil, den bestehenden Verordnungen gemäß, erhöhet werden können. Nur in einigen seltnen Fällen wird ein Beitrag aus der Landessteuerkasse, der 2000 fl. nicht erreicht, zur Besoldung der Elementarlehrer in Anspruch genommen werden müßen.

Regelmäßige Elementarschulen sind an die Stelle der sogenannten Ding- oder Winterschulen in den ärmeren Gebirgsgegenden getreten. 65,000 Kinder beiderlei Ge-

schlechts erhalten in diesen Schulen den Elementarunterricht.

87 neue Schulhäuser werden erbaut, und 279 neu eingerichtet oder erweitert. Die Bildungsanstalt der Schullehrer zu Idstein hat einen erwünschten Fortgang. 160 nach der neu eingeführten Lehrmethode gebildete Lehrer sind bereits zu Besetzung der Schulen aus dieser Anstalt entlassen worden; ihre Anzahl wird sich bald vermehren.

Das neue Gebäude, das zu Idstein hat für die Bildungsanstalt der Schullehrer aufgeführt werden müßen, ist seiner Vollendung nahe und wird im künftigen Sommer schon zu seinem Zweck benutzt werden können."

5.) Das Wesentlichste der Erörterungen und Anträge in Baierns Ständeversammlung, über Verbesserung der Volksschulen.

(Aus den Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern. Amtlich bekannt. München. 1819. 5 Bände.)

In der Sitzung am 22. Febr. 1819 wurde von dem Abgeordneten Gotthold Emanuel Seidel, Stadtpfarrer zu Nürnberg, ein Antrag, die Verbesserung des Zustandes der Volksschulen und Schullehrer betreffend, folgenden Inhalts eingereicht: „Es würde unbescheiden seyn, der hohen Versammlung über die ungemeine Wichtigkeit des Schulwesens einen Vortrag übergeben zu wollen. Es ist dieselbe in hundert und hundert Schrif-

ten dargestellt, durch die Erfahrung bald erfreuend, bald betrübend bestätigt, sie ist vom Staate in vielen Verordnungen anerkannt. Sind wir aber hier, um des Landes Wohl zu berathen, fromme Wünsche für desselben Gedeihen an den Thron des besten Königs zu bringen; so darf die Grundlage alles Staatswohls, das Erziehungswesen, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Institute für höhere Bildung auf Gymnasien und Universitäten nach ihren Bedürfnissen zu schildern überlasse ich denen unter den Herren Abgeordneten, welche hievon genauere Kenntniß besitzen, und begnüge mich auf die Bedürfnisse der Volksschulen aufmerksam zu machen.

Was zuerst ins Augege faßt werden muß, ist die nothwendige Bildung der Lehrer selbst, denn auch die reichsten Schul-Dotationen, wenn solche vorhanden wären, würden nur todte Mittel für den großen Zweck der Volksbildung seyn, wenn nicht die zum Belehren bestimmten Subjecte selbst ihres Faches kundig, in ihrem Geschäfte geübt, und durch einen sittlich guten Character bewährt wären.

Für dieses Heranbilden der Schullehrer hat man durch Seminarien und Fortbildungs-Anstalten zu sorgen gesucht, und sind diese noch nicht, was sie seyn sollen, so liegt die Sorge für dieselben und die Untersuchung, ob und wie weit sie den beabsichtigten Zweck erreichen, in dem Geschäftskreis der denselben vorgesetzten Behörden.

Das Zweite, wovon hier die Rede seyn muß, sind die Mittel, jene Bedürfnisse zu befriedigen, welche zur Einrichtung guter Schulen selbst nothwendig sind, und

die Herbeischaffung gehört zum Theil zur Obsorge derjenigen höchsten Behörde, welche den Staats-Haushalt zu besorgen hat.

Ich sage zum Theil, denn es giebt Gemeinden, welche entweder diesen Bedarf durch erklecklichen Stiftungsfonds oder, weil sie wohlhabend sind, aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen; aber es giebt auch genug solche, welchen beides zum Theil oder ganz fehlt.

In dem Verzeichnisse des Staats-Aufwands erscheint unter der Angabe: Erziehung und Bildung eine Summe von 692,000 fl. mit Einschluß der Akademie der Wissenschaften und Künste im Betrag von 136,000 fl., so daß nur 556,000 fl. bleiben.

Nach weiterem Abzug der Summen, welche auf die Universitäten verwendet werden müßen, bleibt für die übrigen Schulen von den Universitäten abwärts, dem Vernehmen nach die Summe von 300,000 fl.

So rühmlich nun die Bemühungen der Regierung für das Wohl der Schulen sind, und so bedeutend auch die denselben zugestandenen Summen als Zuschüsse zu den Lokalfonds erscheinen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieselben bei weitem nicht hinreichen, das allernothwendigste Bedürfniß aller Staatsbedürfnisse vollständig zu befriedigen, wie z. B. nur dem Rezatkreis, der fast am weitesten gekommen seyn mag, allein noch 17,000 fl. zur Deckung des nothwendigsten Bedarfs abgehen, und wenn das Loos vieler akademischer und Gymnasial-Professoren zum Theil immer noch nicht so glän-

sie kein Handwerk, so können sie nicht genug Bettelbrod kaufen, um sich und ihren Kindern nur eine Suppe zu kochen.

§. 4.

Es fließen zwar aus der Staatskässe jährlich 300,000 fl. für die Schulen, allein 111,043 fl. müßen für die Gymnasien, 13,761 fl. für die Schullehrer-Seminarien, und 12,177 fl. für Pensionen, Bestreitung der Umzugskosten der Professoren, Prüfungskosten der Studien-Lehr-Amts-Candidaten, Sammlung kleiner Fonds zur Errichtung noch nöthiger Schullehrer-Seminarien und für unvorhergesehene Auslagen abgezogen werden, so daß daher nur eine Summe von 163,019 fl. für die deutschen Schulen, Kreis-Schulräthe und Distrikts-Inspektoren ꝛc. übrig bleiben.

Ich weise diese Summe aus: Es bezieht

der	Isarkreis . .	für 580 Schulen	53,060 fl.;
—	Unterdonaukreis	für 400 Schulen	23,926 fl.;
—	Regenkreis .	für 550 Schulen	28,531 fl.;
—	Oberdonaukreis	für 870 Schulen	25,530 fl.;
—	Rezatkreis .	für 900 Schulen	11,991 fl.;
und —	obere Mainkreis	für 670 Schulen	19,981 fl.;
			163,019 fl.

Der Untermainkreis und Rheinkreis sind hiervon ausgenommen; von dieser Summe müßen aber noch 9600 fl. für die Kreis-Schulräthe und 11,910 fl. für die Distrikts-Inspektoren abgezogen werden.

In obigen Kreisen trifft daher für eine Schule im Durchschnitte 35—38 kr. 1 pf.

Der Rezatkreis scheint hier zwar bei seinem Zuge von 11,991 fl. gegen die andern Kreise verkürzt zu seyn, und ihm noch zur Befriedigung des nothwendigsten Bedarfes 17,000 fl. abzugehen. Allein in den übrigen Kreisen stellt sich noch ein größeres, oder wenigstens nicht minderes Deficit dar. Der Isarkreis hat noch 200 baufällige und unzweckmäsige Schulhäuser und im Regenkreis ist der Bedarf in dieser Hinsicht noch weit größer. Nach dem Conspekt über die Resultate der Exigenz-Etats für die Volksschaulen im Isarkreis vom Etatsjahr 18$\frac{11}{12}$ ergab sich bei Vergleichung der bisher verwendeten Mittel zum ordentlichen Bedarf ein Deficit von 43,212 fl. 27 kr. und zum außerordentlichen Bedarf 103,813 fl. 46 kr., sofort ein Totale von 147,026 fl. 13 kr. Aehnliches kann von jedem Kreise nachgewiesen werden. Dies beweiset, daß es nicht in dem Rezatkreise allein, wo nach Angabe des dortigen Regierungsberichtes zwei Drittheile der Lehrer ein hinreichendes Auskommen haben, sondern daß es im ganzen Königreiche von hoher Nothwendigkeit ist, dem deutschen Schulwesen aufzuhelfen, von welchem doch alles dem Lande Ersprießliche ausgehen sollte, aber nicht ausgehen kann und wird, so lange das große Deficit in den Schuldotationen, und vorzüglich in den Besoldungen der Lehrer obwaltet. — Ueberall ist Sparsamkeit zu loben und zu preisen; aber wo es auf den Unterricht der Jugend und die Subsistenz der Lehrer ankommt, ist sie am unrechten Orte, und sogar verderblich.

§. 5.

Es fragt sich also hier: Wie und durch wen sollen

die zur Beförderung des Landschulwesens so dringend nothwendigen Summen herbeigeschafft werden? Ich kenne nur zwei Wege, nämlich durch die Gemeinden oder durch der Staat selbst, mittelst einstweiliger Vermehrung der jährlichen Dotation.

§. 6.

Ich weiß, daß man die Unterhaltung der Landschulen als eine Gemeindesache ansehen, und die hiezu nöthigen Kosten durch eine Gemeinde-Anlage herbeischaffen möchte, aber Referent, der seit 17 Jahren Gemeinde-Mitglied ist, weiß nur zu gut, welche, beinah unerschwingliche Lasten auf den Gemeinden haften, und hält es daher für seine Pflicht, als Gemeinde-Abgeordneter nach Kräften beizutragen, daß diese Lasten nicht vermehrt, sondern vielmehr, so viel wie möglich vermindert werden. Er glaubt daher, es sey hier am rechten Orte, die Gemeindelasten nur in Kurzem aufzuzählen, woraus dann von selbst das Resultat hervorgeht, daß man sie durch neue Schulbeiträge nicht vermehren könne.

Die Rural-Gemeinden haben zu bezahlen

a) an den Landesherrn die 5 Landsteuern, zweifaches Schulgeld, die Tranksteuer, das Monatgeld, doppelte Familiensteuer, Scharwerkgeld, überdies leisten sie noch die Hand- und Pferdefrohne auf allen Haupt- und Vicinal-Wegen, und füllen die landesherrlichen Speicher mit allen Arten Getreides;

b) an ihre Grundherrn, Stift- Leib- oder Erbrechtsgelder, Küchendienst, und liefern Getreide auf die grundherrlichen Speicher, und leisten dazu die Hand- und Pferdefrohne.

Endlich müßen auch diese

c) für die Gemeinden selbst, d. i. für die Unterhaltung ihrer Armen, ferner für die Befriedigung der Bettelleute, die in zahlreichen Zügen das Land durchschweifen, Sorge tragen; Brücken über große und kleine Flüsse bauen, zu Bauten ihrer Kirchen, Schul- und Gemeindehäuser beitragen; die Hand- und Pferdefrohne leisten, bei den Landgerichten mit Vorspannwägen permanente Wache halten, damit das liederliche Gesindel von einem Orte zum andern gefahren werden kann. Sie müßen die nöthigen Feuer-Requisiten herschaffen, die Ehehafte an Baader und Hebammen zahlen 2c.

Von diesen Lasten in der Bezahlung des Werktags- und Feiertags-Schulgeldes an die Lehrer, dürfen die Gemeinden jetzt nach so vielen jammervoll ausgestandenen Jahren gewiß eher einer freudigen Erleichterung entgegensehen, als einer Erfindung neuer, und Erhöhung alter Steuern erwarten.

Es wird vielleicht einst eine Zeit kommen, wo gute und zugleich vermögliche Menschen, durch freiwillige Geschenke und Vermächtnisse den Zustand der Landschulen verbessern werden, aber biß dahin bleibt nichts anders übrig, als daß der Staat einsweilen ins Mittel trete, und für das Wohl der Landschulen seine bisherigen Beiträge verstärke.

§. 7.

Es ist eine der wesentlichsten Pflichten des Staates, für den Unterricht der Jugend zu sorgen, und einen Theil seiner Einnahmen dazu zu verwenden, so wie er

dies in Hinsicht der Herstellung öffentlicher Sicherheits-Anstalten, der Justizverwaltung ꝛc. thun muß; besitzt er für obigen besondern Zweck eigne Fonds und Stiftungen, so erleichtert ihm dies die Erfüllung seiner Pflicht, aber er bleibt immer verbunden, das Deficit zu ersetzen, um das, was unumgänglich nothwendig ist, aus seinen Gefällen zu ergänzen. Die Erfüllung dieser Pflicht ist für den Staat durch den Lünneviller Frieden noch dringender geworden, indem er durch die Säkularisirung der Bisthümer und Klöster um viele Millionen reicher geworden ist, und er diesen so beträchtlichen Zuwachs an Einnahme nur unter der Bedingniß erhalten hat, daß er schuldig und gehalten seyn soll, einen Theil hievon für Schulen und andere fromme Zwecke zu verwenden.

Ist es nun nach dem, was ich oben gesagt habe, unwidersprechlich hergestellt, daß das, was der Staat bisher für die Landschulen gethan hat, bei weitem nicht hinreicht, ihre schreiendsten Bedürfnisse zu befriedigen, und das erbarmungswürdige Loos der Landschullehrer zu verbessern, so bleibt nichts anders übrig, als daß der Staat seine bisherigen Beiträge vermehre, und zwar in so lange, bis für die Landschulrn auf irgend eine andere Art gesorgt seyn wird. Der Einwurf, den man gegen diesen Antrag mit Wahrheit machen kann, ist im Grunde der nämliche, den ich oben anführte, daß man nämlich die Lasten der Gemeinden durch Einführung von Schulbeiträgen oder Schulsteuern ꝛc. nicht noch vermehren soll, denn wenn das Verhältniß zwischen Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben jetzt schon gestört ist,

und das Deficit Millionen beträgt, wie kann man einerseits darauf antragen, die Ausgabe noch größer zu machen, ohne auf der andern Seite die Lasten des Volks zu vermehren, da es ja doch immer das Volk allein ist, auf dessen Schultern die Last gewälzt wird, das Deficit in der grossen Haushaltung zu decken? Dieser Einwurf wird, nach meiner Einsicht, viel von seiner Stärke verlieren, wenn man dabei folgende Punkte berücksichtigt:

§. 8.

Die Staatskassen sollen das Deficit in der Schul-Dotation nicht auf einmal ersetzen, sondern nur nach und nach und zwar mittelst Verwendung eines Theils der jährlich heimfällig werdenden Geistlichen Pensionen; wird ein Theil derselben eingezogen, und nur ein Theil hievon für die Landschulen verwendet, so wird die Ausgabe in der Staatshaushaltung nicht nur allein nicht vermehrt, sondern vermindert.

§. 9.

Die besten Constitutionen scheitern an der Unmoralität und Verderbtheit des Volkes; so wie der beste Saamen, fällt er in ein schlechtes Erdreich, keine oder nur schlechte Früchte bringt: so gedeiht auch keine Constitution unter einem Volke, dem es an Moralität und bürgerlichen Tugenden gebricht.

Verbessert man den Character der Jugend, und pflegt man in den Schulen das sittlich-religiöse Leben derselben, bildet man sie zu nützlichen, und in ihrem Berufe brauchbaren Menschen, so wird sicher dem Müssiggange, der Gebärerin aller Laster, dem Bettel, den Dieb- und Räubereien möglichst gesteuert: Straf-, Arbeits- und Zucht-

häuser dürfen nicht mehr vermehrt, und die Gefängnisse nicht noch erweitert, oder gar deren neue erbaut werden.

Dadurch mindert sich nach und nach von selbst die im Staatsaufwande ausgesetzte jährliche Summe von 223,700 fl. für die Sicherheit. Ein guter Unterricht in wohl fundirten Schulen bringt also schöne Zinsen für das auf dieselben angewendete Capital.

§. 10.

Zur Erleichterung obiger Staatsbeiträge können auch einst jene 9600 fl. dienen, welche auf Besoldungen der Kreisschulräthe jetzt verwendet werden.

Unter Maximilian III. wurde das ganze Schulwesen in Baiern und der Oberpfalz ganz allein vom Canonicus Braun, und früher vom Revisionsrath Stöb und Canonicus Kollmann besorgt, deren ganzer Gehalt nicht 1000 fl. betrug. Wird das Schulwesen für die Zukunft einfacher organisirt, werden die vielen oft unnützen Schreibereien vermindert, dem Ortspfarrer als Lokal-Inspektor mehr Gewalt eingeräumt, werden bei den Kreisregierungen, wie es ehemals bei den churfürstlichen Regierungen war, die Schulgeschäfte einem ohnehin schon besoldeten Rathe übertragen, so lassen sich von obiger Summe manches Tausend zur Unterstützung armer Lehrer ersparen, und die königliche Kasse dadurch erleichtern.

§. 11.

Die quarta scholarum, welche den 18. Mai 1803 decretirt worden, und vermöge allgemeiner Verordnung vom 31. Dec. 1810 nach dem Regierungsblatte von 1811 auch in den neu acquirirten Landen und Gebietstheilen

eingeführt wurde, soll für das Wohl der Schulen verwendet werden; die königlichen Landgerichte hatten diese zu erheben, dieselbe an die Stiftungs-Administrationen einzusenden, und die General-Kreiscommissariate darüber zu disponiren."

Allein es sind noch wenige von diesen Geldern in die Lokal-Schulkasse geflossen, und da es bekannt ist, daß der gerade Weg immer der kürzeste ist, so dürfte es hier am zweckmaßigsten seyn, wenn diese Quelle gleich directe an die Lokal-Schulfondskasse fliessend gemacht, und durch das Landgericht, oder denjenigen, welcher eine solche Verlassenschaft zu verhandeln hat, sogleich dem Gemeindeausschuß zugestellt, und von diesem, mit Berathung des Pfarrers, für die Bedürfnisse derjenigen Schulen des Pfarrdistrikts verwendet würde, in welchen der Verstorbene gehörte, aus dessen Vermögen die quarta scholarum gekommen ist.

§. 12.

Noch mehr als diese quarta scholarum dürfte zur Verbesserung der Landschulen, und zugleich zur allmählichen Verminderung der Schuldotation aus den Staatskassen dienen, wenn die Intercalar-Früchte bei vacanten Pfarreien verwendet würden.

Nach einer allergnädigsten Verordnung vom 21. April 1807. Regierungsblatt XVIII. §. 3. „fallen die Intercalar-Früchte der Pfarreien vom Verlaufe des Sterbemonats bis zur Fertigung des Präsentations-Instruments, nach Abzug des Antheils der Culturs- und Provisurs-Kosten, ohne Ausnahme der Pfarrkirche zu; dagegen aber

denselben die Verbindlichkeit obliegt, zu dem Schul-Fonde ihres Bezirks beizutragen."

Diese Quelle ist aber noch nie, oder höchst selten, eröffnet worden, und könnte so leicht sowohl zum Nutzen der Kirche als der Schulen fließen.

Jede Pfarrfundation ist eine Lokalstiftung, wodurch die Gemeinde, welche diese Stiftung machte, für ihre geistlichen Bedürfnisse sorgen wollte. Unter diese Bedürfnisse gehören vor allen die Pfarr- und Filialschulen; so lange diese nicht gehörig fundirt sind, oder an dem Nothwendigsten Mangel leiden, hat Niemand anders einen gegründeten Anspruch hierauf, als die Pfarrkirchen und Pfarrschulen. Dies spricht die Constitution §. 10. S. 29. klar und bestimmt aus. Erst dann, wann die Orts-Kirchen und Schulen gehörig dotirt sind, können diese Intercalarfrüchte für andere arme Kirchen und Schulen, und für keine andere Zwecke, wenn sie auch noch so wohlthätig wären, verwendet werden.

Ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß diese Intercalarfrüchte im Isarkreise allein seit 10 Jahren zwischen 30 und 40,000 fl. betragen haben. Welch ein Zufluß für die Landschulen, welch eine Erleichterung für die Staatskasse!

Es ist vorauszusehen, daß, so sehr jetzt die Vermächtnisse für die Schulen und andere fromme Stiftungen abgenommen haben, sie sich wieder in dem Grad von Zeit zu Zeit vermehren werden, je mehr sich die Nation überzeugen wird, daß derlei Vermächtnisse und Stiftungen, die in der Constitution des Königreichs eine neue Garantie haben, nur für die ausgesprochene Zwecke

und Orte gewissenhaft verwendet, und durch die Gemeinde selbst, so viel möglich unentgeldlich verwaltet werden. — Nur dadurch haben unsre milden Stiftungen einen so bedeutenden Vermögensstand erworben, (er soll sich im Isarkreise allein auf 7½ Mill. belaufen) daß die Gemeinden oder ihre Magistrate dieses selbst verwalten durften, und jeder der Lebenden sich täglich überzeugen konnte, daß der Wille des Verstorbenen heilig gehalten werde; man belehre das Landvolk, daß es kein verdienstlicheres und Gott gefälligeres Werk gebe, als zur Gründung einer guten Schule beizutragen; man überzeuge es durch den Augenschein, daß jenes, was sie ihrer Ortsschule schenken, auch nur für diese gewissenhaft verwendet werde; und das Schulvermögen wird durch fromme Stiftungen bald so groß und beträchtlich werden, als es jenes der geistlichen Brüderschaften und andrer frommer Stiftungen einst war und zum Theil noch ist.

Nimmt man nun das, was ich §. 7. gesagt habe, zusammen, so ergiebt sich erstens, daß die Vermehrung der Landschul-Dotationen nur nach und nach vermittelst Verwendung eines Theils der jährlich heimfallenden geistlichen Pensionen geschehen soll; folglich der Staatskasse nicht gar zu lästig fallen werde; zweitens, daß sich nach §. 9 — 12 diese Staatsbeiträge nach und nach vermindern und endlich ganz aufhören werden.

Nach diesem von mir der Comité gemachten Vortrag, wurde von selben folgender Beschluß gefaßt:

Daß zwar kein bestimmter Antrag auf Vermehrung der Zuschüsse aus der Staatskasse vor der Hand gemacht

werden könne, daß jedoch Sr. königl. Majestät durch die Kammer der Deputirten in tiefster Ehrfurcht gebeten werden solle: Allerhöchst Selbe möchten geruhen,

a) die zur Verbesserung der Schulen, und des Zustandes der Lehrer erforderlichen Summen durch die Kreisregierungen allergnädigst ausmitteln,

b) die Vertheilung und Verwendung dieser dem Schulfonde eines jeden Kreises aus der Staaskasse bereits bewilligten Zuschüsse den Kreisregierungen übertragen, und

c) diese nur zur Besoldung der activen Schullehrer, und zur Unterhaltung der Schulhäuser verwenden zu lassen, keineswegs aber hieraus Pensionen an Wittwen und Waisen zu bewilligen, wenn nicht zuvor der nothdürftige Unterhalt der Lehrer hinlänglich gedeckt ist.

Einen andern sehr wichtigen Antrag machte der Abgeordnete Häcker, den öffentlichen Unterricht und die Erziehnng im Ganzen betreffend, aus welchem wir Folgendes mittheilen.

„Groß sind die Klagen des Volkes über die Vernachlässigung, in welcher seit längerer Zeit die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts liegen; mehr und mehr verschwindet die Liebe zum Lehramte, bald werden nur mit Mühe die Lehrstühle besetzt, oder zum Theil nur unwürdigen Subjecten anvertraut werden können.—“

„Auch in den Lehranstalten hat sich das unselige Zahlen= und Tabellenwesen eingeschlichen; eine mechanische

Berechnung hat einen eben so mechanischen Fleiß und mechanische Sittlichkeit zur Folge."

„Die Lehrer selbst klagen über Sittenverderben und Mangel an Zucht bei den Jünglingen."

„So große Schuld daran eine mechanische — den Geist nur mit vielen Gegenständen überhäufende — aber nicht innerlich ergreifende Unterrichtsweise haben mag, so liegt doch die Hauptursache in der zu großen und zu allgemeinen Trennung des Unterrichts von der Erziehung." —

„Eine wahrhaft nationelle, wie eine wahrhaft gründliche — den ganzen Menschen bildende Erziehung, ist, zumal in einer Zeit, wie die gegenwärtige, blos durch eine größere Zahl in einander greifender Seminarien möglich, wo sich der Unterricht mit der Zucht vereint, sittliche und geistige Bildung gleichen Schritt halten."

„Zu allem diesem gesellt sich das Uebel stets wechselnder Schulpläne, welchen zwar der Name vorzüglicher Geschäftsmänner, nicht aber der Name von Männern zur Empfehlung dienet, welche durch ihre Kenntnisse und wissenschaftliche Bildung sich das Vertrauen der Nation in dieser Beziehung erwerben; Schulplane, die um so nachtheiliger einwirken, wenn sie ohne alle Rücksicht auf die Freiheit der Ueberzeugungen, katholischen und protestantischen Schulen mit gleicher Gewalt aufgedrungen werden, auch wenn der eine oder andere Theil die Ueberzeugung der Verderblichkeit laut ausspricht." —

„Während in allen bedeutenden deutschen Staaten eben jetzt den öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten die eigentste und sorgfältigste Pflege gewidmet wird, bil-

det dieser hochwichtige Gegenstand bei uns einen bloßen Nebenzweig des mit Verwaltungsgeschäften aller Art beladenen Ministeriums des Innern, und selbst im königl. Staatsrathe befindet sich keine eigne Sektion des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung."

„Ja, es darf ohne Uebertreibung gesagt werden, und ich spreche nur damit die Klage des bei weitem größten Theils unseres Volkes aus, daß, während andere unsrer Institutionen die baierische Nation in diesem Augenblicke hoch über andre deutsche Völker stellen, die Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts sie gewaltsam zu einer tiefern Stufe herabdrücken." — —

„Von diesen schmerzlichen Betrachtungen gedrungen, und der Beistimmung der ganzen Nation gewiß, stelle ich daher den Antrag:

„Die Kammer wolle auf dem verfassungsmäßigen Wege Se. königl. Majestät ehrfurchtsvoll bitten, in ihrer Weisheit solche Verfügungen zu treffen, daß der nächsten Ständeversammlung des Reichs ein gründlich erwogenes — von Männern vom Fache ausgearbeitetes allgemeines System des öffentlichen Unterrichts zur Berathung vorgelegt werde, wodurch eine feste und allgemeine Gesetzgebung für den öffentlichen Unterricht und die Erziehung als ein baierisches National-Institut begründet werden könnte."

(Die Fortsetzung folgt in dem dritten Hefte der Jahrbücher.)

4) Wie werden die Volksschullehrer in Deutschland besoldet?

(Ständiger Artikel.)

a) Fortschreitende Verbesserung der Dienst-Einkünfte der Schullehrer im Königreich Hannover.

Wie beinahe in allen Ländern der deutschen Bundesstaaten sind die Einkünfte des größten Theils der Landschullehrer im Königreich Hannover, vorzüglich aber in den Heidegegenden des Fürstenthums Lüneburg, des Herzogthums Bremen und Verden, äußerst gering. Es giebt daselbst viele Landschullehrer, deren jährliches Einkommen nicht mehr als 10, 20 bis 30 Rthlr. beträgt; eine Landschullehrerstelle, die 80 bis 100 Rthlr. einträgt, gehört daselbst zu den bessern und nur sehr wenige haben ein jährliches Einkommen von 150 bis 200 Rthlr. Es fehlt daselbst nicht an Schulgemeinden, wo nicht einmal ein Schulhaus vorhanden ist, wo der Schullehrer wochenweise von Haus zu Hause wandert, und da, wo er für dasmal einquartirt ist, auch Schule hält.

In dem südlichen Theile des Königreichs, in den Fürstenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, wo der Boden den Ackerbauern günstiger

ist, wo deshalb auch größere Gemeinden sind, sieht es in dieser Hinsicht etwas besser aus, obgleich auch hier Schuldienste von 20 bis 50 Rthlr. Einkünfte nicht selten sind und wohl wenige zu finden seyn möchten, die ein jährliches Einkommen von 150 bis 200 Rthlr. geben.

Auch in dem Fürstenthume Hildesheim war es so, bis im Jahre 1815 durch die Fürsorge des k. Kabinetsministerii zu Hannover eine Verbesserung der gering dotirten Schulen verfügt wurde. Die Absicht dieser hohen Behörde gieng dahin, daß das geringste Einkommen eines Landschullehrers mit Einschluß des Schulgeldes, 100 Rthlr. betragen solle. Zufolge dieser Verfügung wurden die Diensteinkünfte der Landschullehrer nach einem billigen Maaßstabe veranschlagt, und wurden unter beinahe 200 Schulstellen evang. Konfession, 121 Schullehrer, deren jährliches Einkommen nicht 100 Rthlr. betrug, zum Theil bedeutende Zulagen gegeben. Eben dieser Begünstigung hatten in derselben Art sich auch die katholischen Landschulen des Fürstenthums zu erfreuen; dahingegen wurden die geringen evangelischen Schuldienste in den kleinen Landstädten ganz unberücksichtigt gelassen, da doch den Opferleuten der Stadt Hildesheim bei ziemlich guten Einkünften, eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. jeden verwilliget wurde. Auch wurde ebenfalls für das, freilich schon seit einigen Jahren bestandene aber undotirte evangelische Schulmeister-Seminar in Alfeld gesorgt, wie folgende Bekanntmachung des damaligen k. Konsistoriums zu Hildesheim ergiebt:

„Da die menschenfreundliche Fürsorge des k. Kabinets-
„Ministerii zu Hannover für die Verbesserung der gering do-

„tirten Pfarreien und Schulen in dem hiesigen Fürstenthu„me zwar im Allgemeinen zur Kenntniß des Publikums ge„kommen ist, inzwischen die genaueren Verhältnisse nicht so „bekannt geworden sind, wie es die Aufmunterung aller „Pfarr- und Schulkandidaten und die Erweckung eines all„gemeinen Eifers bei denselben, sich dieser landesväterlichen „Fürsorge durch eine sorgsame Ausbildung für ihr Fach und „einen sittlichen und religiösen Lebenswandel würdig zu ma„chen, erheischt; so hat das hiesige königl. Konsistorium Augs„burgischer Konfession für zweckmäßig erachtet, darüber die „folgende nähere Auskunft zu ertheilen.

„Außer den ansehnlichen Verbesserungen, welche die Geist„lichen und höheren und niederen Schulbedienten Augsburgi„scher Konfession in der Stadt Hildesheim erhalten haben, „sind den nachstehenden 36 Landpfarrern dieses Bekenntnisses, „als: (folgen die Namen der Pfarrdörfer), durch die höchst„verehrliche Verfügung des gedachten königl. Cabinets-Mini„sterii vom 21. Januar d. J. in der Abstufung von 30 bis „100 Rthlr. Berliner Courant nach dem mehrern oder mindern „Bedürfnisse der zu verbessernden Stellen auf die General„Stiftskasse jährliche Zulagen angewiesen worden, deren Ge„sammtbetrag sich auf 2750 Rthlr. belauft.

„Durch die vorhin erwähnte Verfügung sind nicht minder „folgende 121 Schulstellen, als: (folgen die Namen der „Schulgemeinden), ebenfalls in Berücksichtigung ihres Bedürf„nisses durch jährliche Zulagen in der Abstufung von 20 bis „70 Rthlr. in Berliner Courant in der Maaße verbessert wor„den, daß der Gesammtbetrag, welcher auf die General„Stifskasse angewiesen ist, die Summe von 5030 Rthlr. „Berliner Courant beträgt.

„Außerdem ist durch eine angemessene Anweisung für den „Bestand des vorhin undotirten Schulmeister-Seminars in „Alfeld gesorgt und dadurch ein, für die Bildung fähiger und „mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüsteter Lehrer der Land„jugend unentbehrliches, Institut auch für das hiesige Für„stenthum gegründet.

„So wie Pfarr- und Schulamts-Candidaten diese wohl„thätigen Einrichtungen, die ihnen auch bei dem ersten Ein„tritte in die Laufbahn ihres künftigen Berufs die Aussicht „auf eine auskömmliche und von Nahrungssorgen befreite La„ge eröffnen, mit Dank vernehmen und sich diese Nachricht „zu der oben erwähnten Aufmunterung gereichen lassen wer„den; so leidet es wohl keinen Zweifel, daß auch die Pfarrge„meinden, deren Predigern und Schulmeistern diese Zulagen „zu Theil geworden sind, sie dankbar verehren und auch in den „Abänderungen, die in der bisherigen Besetzungsart der Pfar„reien und Schulen hin und wieder getroffen sind, die wohl„thätigen Absichten unserer menschenfreundlichen Regierung „nicht verkennen werden. Hildesheim den 26. Oct. 1815."

Es wurde nun aber auch den Schullehrern, deren Diensteinnahmen durch Zulagen verbessert wurden, zur Pflicht gemacht, den öffentlichen Schreibunterricht, wofür sonst besonders bezahlt wurde, künflighin allgemein unentgeldlich zu ertheilen, wodurch denn hier und da mancher Schullehrer das wieder einbüßte, was er durch die Zulage gewann, und wodurch die Gemeinden, derer Schulstellen an dieser Wohlthat keinen Theil nehmen konnten, und daher den Schreibunterricht noch immer bezahlen müßen, jenen Gemeinden zurückgesetzt sind, und hie und da die Lehrer in solchen Ge-

meinden nur mit Mühe die herkömmliche Bezahlung für den Schreibunterricht erhalten können, indem sie sich auf die begünstigten Gemeinden zu berufen pflegen. Noch auffallender wird dieses Mißverhältniß in den Gemeinden, wo zwei Schulstellen sind, von denen die eine verbessert ist, die andere aber nicht, wo der eine Schullehrer daher den Schreibunterricht unentgeldlich ertheilt, der andere aber ihn sich bezahlen lassen muß, wenn er nicht an seiner, der Regel nach doch noch immer geringen, Diensteinnahme verlieren will; hier sind unangenehme Auftritte zwischen Eltern und Lehrer fast unvermeidlich. Möchte doch unsere humane Landesregierung auch dieses noch thun, und den noch nicht verbesserten Schulstellen Entschädigung, für einen künftighin allgemein unentgeldlich zu ertheilenden öffentlichen Schreibunterricht, geben!

Zu gleicher Zeit erhielt das Schulwesen des hiesigen Fürstenthums auch dadurch eine bedeutend verbesserte Einrichtung, daß die bisher bestandene Observanz, nach welcher der größte Theil der Gemeinden ihre Schullehrer selbst wählte und dem Landes-Consistorio präsentirte, wobei denn auch in den mehrsten Fällen mehr auf Nebenrücksichten als auf Würdigkeit und Geschicklichkeit gesehen wurde, wobei eine regelmäßige Versitzung kaum denkbar war, und wodurch Gemeinden unter sich und mit den Schullehrern in Feindschaft und nicht selten in Prozesse geriethen, gänzlich abgeschafft und dieserwegen folgende Bekanntmachung des vormaligen königlichen Consistorii zu Hildesheim erlassen:

„Es hat das königliche Cabinets-Ministerium der

„Aufnahme des Schulwesens im hiesigen Fürstenthume eine
„besonders gnädige Aufmerksamkeit gewidmet, und außer
„den für die höheren Lehranstalten und die Schulen des
„katholischen Glaubensbekenntnisses bewilligten ansehnli-
„chen Zulagen, eine bedeutende Summe zur Verbesserung
„der Einnahme einer großen Anzahl evangelischer Schul-
„lehrer ausgesetzt, das in Alfeld bisher unfundirt be-
„standene evangelische Schulmeister-Seminarium durch
„Anweisung der erforderlichen Einkünfte fundirt, und die
„mit der wohlthätigen Absicht, zu den in der Folge va-
„cant werdenden evangelischen Schulstellen geprüfte,
„auf dem nur gedachten Seminario gebildete, Schul-
„männer zu berufen, und unter denen, welche berits im
„Amte sind, einen edlen Wetteifer zu erwecken, dadurch
„ihnen, neben der Ueberzeugung von der Erfüllung ihrer
„wichtigen Berufspflichten, die Hoffnung auf Beförde-
„rung zu vortheilhaftern Stellen eröffnet werden möchte,
„unvereinbare vormals im hiesigen Fürstenthume hin und
„wieder üblich gewesene Besetzung erledigter Schullehrer-
„Stellen durch Wahl der Gemeinden, dadurch ohnehin
„nur zu oft Mißhelligkeit und Feindschaft unter den Ge-
„meinde-Mitgliedern und zwischen ihnen und den neu
„erwählten Schuldienern entstanden ist, gänzlich abge-
„stellt, und für die Besetzung der vacanten Schullehrer-
„stellen die nämliche Norm eingeführt, welche die Kir-
„chenordnung und das Herkommen im Calenbergischen an
„die Hand geben.

„Es ist zwar deshalb bereits den respectiven Supe-
„rintendenten des hiesigen Consistorial Sprengels die nö-
„thige Eröffnung geschehen, auch die vormalige Districts-

„Commission hieselbst von der vorbemerkten Bestimmung
„benachrichtiget, um die derzeitigen Cantons-Beamten zu
„unterrichten, und durch sie in vorkommenden Fällen die
„Unterthanen darnach bescheiden zu lassen; da indessen die
„bald darauf eingetretene Veränderung in den Justiz- und
„Verwaltungsverhältnissen des hiesigen Fürstenthums die
„Vermuthung begründet, daß die von dem königl. Cabi-
„nets-Ministerio getroffene Verfügung nicht hinlänglich
„bekannt geworden sey, so wird dieselbe hiermit zu jeder-
„manns Kenntniß gebracht, und wie die Bewohner des
„hiesigen Fürstenthums darin eine neue Bestätigung der
„ausgezeichnet gnädigen Fürsorge des königl. Cabinets-
„Ministerii für ihr Wohl wahrnehmen, und dieselbe mit
„dankbarer Verehrung erkennen werden, so haben sich die
„zur Wahl der Schulmeister ehemals zugezogenen evan-
„gelischen Gemeinden sothane Verfügung zur Richtschnur
„dienen zu lassen, und bei eintretenden Vacanzen von
„Schullehrerstellen unnütze Reclamationen zu vermeiden.

„Hildesheim, den 26ten Mai 1815.

„Königliche Großbrittannisch-Hannöversche
„zum Consistorio A. C. verordnete Vice-
„Director, Consistorial- und Kirchenrä-
„the, auch Assessoren.

„von Avemann."

Hierdurch ist nun freilich den allerdringendsten Be-
dürfnissen der Landschulen des Fürstenthums Hildesheim
abgeholfen, in den übrigen Landestheilen des Königreichs
aber noch wenig für die Verbesserung der traurigen Lage
der Schullehrer gesorgt. Daß aber auch hierauf von
Seiten der höchsten Behörden ernstlich Bedacht genommen

wird, beurkundet folgendes Ausschreiben des königlichen Consistorii zu Hannover:

Ausschreiben,
die Dienst-Emolumente des Cleri minoris betreffend,
vom 18. März 1819.

Durch mehrere von den Schullehrern in verschiedenen Inspectionen eingegangene Gesuche, die Verbesserung ihrer Diensteinkünfte betreffend, haben Wir Uns bewogen gesehen, die Angelegenheit, welche Uns stets lebhaft beschäftigt hat, einer höhern Behörde zur wirksamen Unterstützung zu empfehlen. Wenn nun bereits früherhin durch Unser Ausschreiben vom 15. December 1791 genau detaillirte Verzeichnisse aller Dienst-Emolumente des Cleri minoris von den unter dem hiesigen Consistorio stehenden Predigern sind eingefordert, und seit der Zeit, so viel es thunlich gewesen, Verbesserungen gering dotirter Schulstellen fortgehend sind eingeleitet worden, so finden Wir, zur weiteren Erreichung des großen und wichtigen Zweckes, aufs Neue es nöthig, in Hinsicht der sämmtlichen gegenwärtigen Emolumente der Küster-, Organisten- und Schullehrer-Stellen in genaue Kenntniß Uns zu setzen.

Wir communiciren euch demnach, nach dem Verhältnisse der in eurer Inspection befindlichen Kirchen- und Schuldienste, eine Anzahl von gedruckten Tabellen, von welchen ihr jedem Prediger nebst einem Exemplare dieses Unsers Ausschreibens, die bedürfenden Exemplare zugehen lassen werdet.

Wie überzeugen Uns gern: daß die Prediger, bei ihrer vielfach erprobten Diensttreue, und dem Eifer, mit welchem sie für die Verbesserung der Lage der ihnen

untergebenen Schullehrer interessiren, alles Ernstes sich werden angelegen seyn lassen: die behufigen Nachrichten so genau und vollständig als möglich zu verfassen, und nicht weniger die Schullehrer unter Zuziehung etwa der Kirchen Juraden und Ortsvorsteher, oder anderer Sachverständigen, zu gewissenhaften, der strengsten Wahrheit folgenden Angaben in allen Stücken anzuhalten.

Zugleich finden Wir Uns veranlaßt: verschiedentliche specielle Notizen, nach Anleitung der hinzugefügten Anlage, für den Zweck einzuziehen, welche, so weit sie den jedesmaligen Ortsumständen und Bedürfnissen nach zu ertheilen sind, in besonderen Anlagen, verzeichnet werden mögen. Indem Wir aber darunter keineswegs Unsere Ansichten und Entschließungen bereits aussprechen wollen, wünschen Wir nur, mit den Ansichten der Prediger in den verschiedenen Landestheilen, vor der Bestimmung der Unsrigen, Uns in Bekanntschaft zu setzen.

Außerdem legen Wir eine General-Tabelle bei, welche Wir durch euch über die eingehenden Verzeichnisse der Prediger sorgfältig aufgestellt zu sehen wünschen, und von welcher erforderlichen Falls mehrere Exemplare annoch nachfolgen können.

Und nachdem auch durch Unser neueres Ausschreiben vom 26. September 1816, „die beständige Verbesserung schlecht dotirter Schulstellen betreffend,“ schon viel Gutes für den Zweck durch die Thätigkeit der Kirchen-Commissarien und Prediger ist bewirkt worden, so glauben Wir, um mit desto glücklicherem Erfolge in der ganzen Angelegenheit fortfahren zu können, um so weniger die nächstliegenden Hülfsquellen unbenutzt lassen zu dürfen,

welche von Seiten der Schul-Interessenten selbst sich darbieten, für welche der unmittelbarste und segensreichste Gewinn durch die Verbesserung der Schullehrerstellen hervorgeht. Ueberhaupt aber ist in dieser Angelegenheit so sehr vieles von Oertlichkeiten abhängig, daß Wir, ohne über solche, so weit irgend möglich, zuvor unterrichtet zu seyn, und Unsere Vorschläge darauf gründen, und darnach abmessen zu können, wirksame Mittel von höherer Seite nicht glauben erwarten zu dürfen.

In dieser Beziehung vertrauen Wir um so mehr, daß ihr mit eurer bekannten rühmlichen Thätigkeit, und bei dem großen Interesse, welches ihr jederzeit diesem wichtigen Gegenstand gewidmet habet, Uns dabei kräftig unterstützen; auch mit euren Einsichten und Erfahrungen Uns an die Hand gehen; und in separaten Berichten alles dasjenige in gedrängter Kürze zusammenfassen werdet, was als förderlich und ausführbar in der Sache sich darbietet.

Zur Erleichterung aber der Uebersicht, wünschen Wir: daß die Specialverzeichnisse der Prediger, nach den nachfolgenden Classen überschrieben, von euch aber numerirt, und in der Generalaufstellung die Classen und Nummern der Verzeichnisse, in den beiden ersten Columnen, allegirt werden.

Erste Classe. Schul-, Küster- und Organistendienste, welche in der Maaße dotirt sind, daß ein dringendes Bedürfniß zur Verbesserung, im Verhältnisse mit andern Schuldiensten, dermalen nicht vorhanden ist.

Zweite Classe. Schul-, Küster- und Organistendienste, welche zwar nothdürftig dotirt sind, aber nach

örtlichen und sonstigen Umständen, eine gewöhnliche Familie in den gegenwärtigen Zeiten nicht hinlänglich ernähren können.

Dritte Classe. Schuldienste, welche nach der Lage und dem Umfange der Schulgemeinde und der damit zusammenhängenden Kinderzahl, ohne eigenes Schulhaus, und einem damit zusammenhängen Haushalt nicht bestehen können; aber für einen Schullehrer mit Familie zu geringe dotirt sind.

Vierte Classe. Schuldienste kleiner, nahe zusammenliegender Communen, welche füglich zu einem Dienste vereinigt, und durch die beiderseitigen Kräfte um so leichter verbessert werden können.

Fünfte Classe. Schuldienste ganz kleiner, für sich gelegener Communen, bei welchen so wenig ein eigener Haushalt als ein eigenes Haus dem Schullehrer noch zur Zeit zum Vortheile gereichen, dagegen aber ein Reihetisch, nebst einer separaten Stube und Kammer, und sonst eine mögliche Verbesserung, dermalen unumgänglich erforderlich werden würde.

Wo eine Pfarrei vacirt, oder ein Prediger sich durch Krankheit, Altersschwäche, oder sonst verhindert sieht, ist einem der benachbarten Prediger die Einziehung und Aufstellung der Nachrichten aufzutragen; so wie, wenn ihr euch selbst durch Krankheit, oder sonst verhindert seht, gleichfalls ein tüchtiger Prediger von euch wird an die Stelle gesetzt werden.

So gern Wir, aus bewegenden Ursachen, baldthunlichst mit dem Erforderten versehen zu werden wünschen, so wollen Wir aber einen allzunahen Zeitpunkt der Ein-

sendung allerdings nicht festsetzen; müssen aber spätestens Michaelis dieses Jahrs die gewünschten Aufstellungen, nebst dem, mit den Praesentatis der Prediger versehenen, Duplicate dieses Unsers Ausschreibens, unfehlbar entgegensehen.

Hannover den 18ten März 1819.

Königliche Großbrittannisch-Hannöversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director auch Consistorial- und Kirchenräthe.

Es ergiebt sich aus diesem verehrlichen Ausschreiben, daß unsere hohe Landesregierung vorzüglich beabsichtiget, die gering dotirten Schulstellen durch die Gemeinden selbst zu verbessern, und dann stände zu besorgen, daß die erwünschte Verbesserung von keinem großen Belange seyn würde, denn bei der großen Schuldenlast, worin großen Theils die Gemeinden während der Kriegsjahre gerathen sind, findet sich wenig von den Gemeinde-Grundstücken disponible, denn diejenigen Grundstücke, die zu diesem Zwecke wohl hätten verwandt werden können, sind theils verkauft, theils von den Gemeinden selbst urbar gemacht und verpachtet, theils aber auch unter die Gemeinde-Mitglieder, gegen Erlegung einer gewissen Summe, vertheilt, um Capitale und Zinsen zu bezahlen. Und bei den noch immer hohen öffentlichen Abgaben und beträchtlichen Naturalzinsen an die Gutsherrschaft, würden die Gemeinden nur mit Zwang dazu gebracht werden können, den Schullehrern mehr, als bisher geschehen, an Geld oder Naturalfrüchten zu verabreichen. Machen wir arme Schullehrer doch jetzt schon bei dem Wenigen, was wir von den Gemeindegliedern erhalten, die traurige Erfah-

rung, daß es nur mit Mühe und öfters mit Verdruß zu erhalten ist! Indessen muß auch das Wenige, was hie und da von einer Gemeinde zur Verbesserung eines Schuldienstes geschieht, mit Dankbarkeit aufgenommen und erkannt werden, und folgendes Ausschreiben beweiset, daß es unser hohes Consistorium bei vorhandenen Mitteln an Aufmunterung dazu nicht fehlen läßt.

„Unter Beziehung auf die Consistorial Ausschreiben vom 11ten April 1769, vom 18ten Mai 1783 und vom 6ten November 1794, auch auf das Ausschreiben königl. Cammer an die sämmtlichen Aemter in den zum hiesigen Consistorio gehörenden Fürstenthümern und Grafschaften vom 12ten Januar 1791, welches mittelst Consistorial-Ausschreibens vom 31ten März 1791 sämmtlichen Kirchen-Commissarien mitgetheilet worden, die zu befördernde perpetuirliche Verbesserung schlecht dotirter Schulmeisterstellen betreffend, lassen Wir nachrichtlich unverhalten seyn, daß gegenwärtig in der Casse des bekannten Böttcherschen Legats und des aus andern Legaten und Schenkungen gesammelten Schuldienst-Verbesserungs-Fonds einiger Vorrath, über welchen der Absicht gemäß sofort disponirt werden kann, vorhanden ist, und sehen deshalb angemessenen Vorschlägen zu beständigen Schuldienstverbesserungen mit Verlangen entgegen.

Wir mögen dabei nicht unbemerkt lassen, daß aus dem Böttcherschen Legate stiftungsmäßig nur Schul-Gemeinden im Calenbergischen und Lüneburgischen ein Gratial von 100 Rthlr. in Golde erhalten können, wenn sie ihren Schuldienst, welcher unter 30 bis 40 Rthlr. ist,

durch Ausweisung von Grundstücken oder auf andere Weise um 10 Rthlr. jährlich auf beständig verbessern.

Dagegen kann jede andere Schulgemeinde, mithin auch im Göttingischen, Grubenhagenschen und Hoyaschen, welche ihren geringen Schuldienst unter 30 bis 40 Rthlr. durch Anweisung und Urbarmachung einigen Landes zu Aeckern, Wiesen, Gärten und dergleichen auf beständig verbessert, nach Verhältniß der Verbesserung, die sie als wirklich beschafft hinlänglich erweiset, ein Gratial von 20, 30, 50 Rthlr. und darüber aus dem bei königl. Consistorio angelegten Schuldienst-Verbesserungs-Fonds erhalten, wenn die Verbesserung von dem Belange ist, daß das erwartet werdende Gratial sich etwa gegen 10 pro Cent verinteressirt.

Vorzüglich aber erneuern Wir den schon in Unserm Ausschreiben vom 28sten Mai 1789 geäußerten Wunsch, daß die beständige Verbesserung kleiner Schulstellen auf eine Art erhalten werde, durch die zugleich persönlichen Bedürfnissen dermaliger, wegen Nebenerwerbs verlegener, Schulmeister abgeholfen wird. Wir vertrauen nämlich, daß manche Gemeinde durch diensame Vorstellungen, die ihr geschehen, zu bewegen, oder auch wohl aus besonderer Liebe gegen ihren Schulmeister von selbst geneigt seyn wird, einige noch nicht cultivirte Länderei zu Aeckern und Wiesen, oder irgend einen für sie entbehrlichen Platz zu einem Garten, unentgeldlich zu überlassen, wenn dessen Urbarmachung vom Schulmeister selbst übernommen wird. Wie nun diesem nicht zuzumuthen steht, darauf Kosten und Mühe zu verwenden, wenn er, bei der Ungewißheit, ob er die wirkliche Benutzung des artbar zu ma-

chenden Platzes erleben werde, auf Entschädigung seines zu machenden Aufwandes von Zeit und Kräften oder wohl gar einigem baaren Gelde, nicht einige Aussicht hat, so soll demselben ein solches selbst artbar gemachtes neues Pertinens eines Schuldienstes nach einem Taxato sachverständiger unpartheiischer Achtsleute vergütet werden; auch wohl auf dem Fall eines gänzlichen Unvermögens an Seiten des Schulmeisters, die des Behufs unumgänglich erforderlich baaren Kosten vorzuschießen, auf pflichtmäßigen, nach geschehener Untersuchung der Sache anhero zu erstattenden Bericht, eine Beihülfe dazu zum Voraus angedeihen.

Indessen sind Wir auch nicht ganz abgeneigt, für schlechte Schulstellen, die nach dem Locale sonst auf keine Weise zu verbessern seyn mögten, ein schon artbares Stück Feld- oder Gartenland oder eine Wiese anzukaufen, wenn sich gerade Gelegenheit ereignet, dergleichen für ein billiges Kaufgeld zu erhalten.

Je lebhafter Wir für eine so hochwichtige Angelegenheit, wie der mehrgedachte, mit der Verbesserung des ganzen Sulwesens auf dem platten Lande in so naher Verbindung stehende Gegenstand ist, Uns interessiren, und je thätiger auch die löblichen Landschaften in den Jahren 1791 bis 1803, auf Veranlassung des königlichen Staats- und Cabinets-Ministerii, durch geschehene Bewilligungen jährlicher Geldbeiträge zur Erreichung jenes großen, von Sr. königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn Allerhöchstintendirten Zweckes, mitzuwirken sich angelegen seyn lassen, desto weniger dürfen Wir den Wunsch bergen, daß das Geschäft der perpetuirlichen Ver-

besserung schlecht dotirter Schulstellen durch Grundstücke in der Folge ungleich eifriger betrieben werden möge, als besonders seit 1803 aus leicht begreiflichen Ursachen geschehen können.

Wie Wir demnach diesen wichtigen Gegenstand der beständigen Schuldienst-Verbesserung in Erinnerung bringen, und zu möglichster Berücksichtigung angelegentlichst empfehlen; so vertrauen Wir auch zu dem früherhin mehrfach erprobten rühmlichen Eifer der Kirchen-Commissarien sowohl als der Prediger, eine Sache, die von so hoher Bedeutung ist, und in das Wohl des Staats selbst eingreift, zu fördern, daß sie es an diensamen Vorstellungen zur Ermunterung der Schulgemeinden, auf die perpetuirliche Verbesserug ihrer geringen Schuldienste so ernstlichen als pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen, nicht werden fehlen lassen.

Schließlich bemerken Wir nur noch, daß den Vorschlägen zu Schuldienst-Verbesserungen nach den vorhin angegebenen Principiis zur Verhütung unnöthigen Aufenthalts gleich anzufügen sind:

1.) Eine zu Recht beständige Erklärung der Gemeinde, daß das anzuweisende Grundstück ihrem Schuldienste auf ewige Zeiten beizulegen.

2.) Die Genehmigung der königl. Kammer, oder der sonstigen Gutsherrschaft.

3.) Die berechtliche Anzeige, ob die Rottzins- und Rottzehnt-Freiheit bei der Behörde schon erwirkt sey.

4.) Eine glaubhafte Taxation des Werthes des artbar zu machenden Grundstückes, der etwa nach dem

präsumtiven Locario jeder Gegend zu bestimmen seyn wird.

5.) Eine hinlänglich beglaubigte Angabe der Kosten der Urbarmachung und Befriedigung, wenn diese vom Schulmeister übernommen werden müßen.

6.) Ein detaillirter Anschlag aller bisherigen Aufkünfte des zu verbessernden Schuldienstes, in welchem zugleich zu bemerken ist, ob und auf welche Art derselbe seit 1769 etwa schon verbessert worden."

Hannover, den 26ten September 1816.

Königl. Großbrittannisch, Hannöversche zum Consistorio verordnete Consistorial- und Kirchenräthe.

An sämmtliche Kirchen Commissarien in den zum hiesigen Consistorio gehörenden Fürstenthümern und Grafschaften.

Daß aber die gering dotirten Schuldienste in den hannoverschen Staaten auf eine wirksamere Art, als durch die Gemeinden geschehen kann, auf Verbesserung gewiß rechnen können, daran ist kaum zu zweifeln, wenn man erwägt, was so huldvoll für die Landschulen des neu hinzugekommenen Fürstenthums Hildesheim bereits geschehen ist, und die landesväterliche Erklärung hinzunimmt, die durch folgendes Patent über die Errichtung einer allgemeinen Kloster-Kammer zu Hannover so huldvoll ausgesprochen ist

Carlton House, den 8ten Mai 1818.

Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Unsers Herrn Vaters Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden, Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland ꝛc. ꝛc. auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen: Demnach Unsere in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung die Einkünfte der aufgehobenen Stifter und Klöster zu einem unter dem Namen der Kloster-Kammer besonders verwalteten Fond vereinigt, um davon, nach der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auf eine, den Erfordernissen der Zeiten angemessene Art, die geistlichen Bedürfnisse Unserer Unterthanen nach Möglichkeit zu befriedigen, um solche namentlich für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zu verwenden: Wir aber, nach vorgedachtem ruhmwürdigen Beispiele, die Güter aufgehobener geistlicher Stiftungen und Klöster in den von Uns erworbenen und mit Unserm Königreiche vereinigten Provinzen zu gleichen Zwecken und zum wahren Besten Unserer Unterthanen jeder christlichen Confession nicht weniger zu verwenden beschlossen, und desfalls mit dem geistlichen Gute in Unsere ältere Provinzen vereinigt haben, um die von Uns beabsichtigte Verwendung auf ewige Zeiten zu sichern; so haben Wir erwogen, daß es rathsam sey, die Verwaltung dieses geistlichen Gutes, welches in Ansehung des in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen belegenen, vormals von Unserm Ministerio als Kloster-Kammer, und nachmals von den demselben untergeord-

neten Regierungsbehörden einstweilen verwaltet worden, in eine Administration zu vereinigen, und diese durch eine eigene, unter unmittelbarer Aufsicht Unsers Staats- und Cabinets-Ministerii stehende und in Unserer Residenzstadt Hannover hiedurch errichtete Kloster-Kammer führen zu lassen. Wir geben solchem nach diese Unsere gnädigste Willensmeinung hierdurch öffentlich zu erkennen, und befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen, welche in Angelegenheit des derselben zur Verwaltung übergebenen geistlichen Guts etwas zu verhandeln haben mögen, sich an dieselbe zu wenden; den Obrigkeiten aber, in allen, zu dieser Verwaltung gehörigen Dingen der von Uns errichteten Kloster-Kammer die von derselben erforderlich erachteten Nachrichten und Berichte zu erstatten, und ihre Anweisungen zu befolgen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 8ten Mai des 1818ten Jahres, Seiner Majestät Regierung im Acht und Funfzigsten.

Georg P. R.

E. Graf von Münster.

Möge denn doch die Zeit nicht ferne mehr seyn, da jeder Schullehrer ohne die drückendsten Nahrungssorgen, und ohne die Nothwendigkeit sich durch störendes Handwerk oder wohl gar durch Taglohn seinen Unterhalt zu verdienen, sich ganz seinem wichtigen Berufe widmen könne! Wir würden gewiß bald bessere Lehrer und Schüler haben.

(Von Kantor Jansen zu Rheden im Fürstenthum Hildesheim.)

b.) Aus Rheinbaiern.

Wie viel in Rheinbaiern für den öffentlichen Unterricht der Gemeindeschulen geschieht, wird aus dem Speierer Intelligenzblatte Nro. 97. v. J. 1818 durch Darlegung der darauf verwendeten Gelder erwiesen, ohne der höheren Anstalten der Gymnasien und Lyceen, die an mehreren Orten bestehen, zu erwähnen. Wir sehen daraus, daß im Jahr 1818 verwendet wurden:

Für Verbesserung des Gehalts der katholischen Schullehrer	5,890 fl.
Ferner der protestantischen Schullehrer	8,103 fl.
	13,993 fl.
Für Schulbauten, ohne Vorbehalt einer Wiedererstattung	5,074 fl.
Ferner der Ertrag der Polizei-Strafgelder für gleichen Zweck	14,665 fl.
	33,732 fl.

Nur durch Besoldungen, welche den Lebensunterhalt des Lehrers sichern, kann man hoffen, daß sich Männer von Kenntnissen und guten moralischen Grundsätzen, beide gleich erforderlich zu diesem wichtigen Amte, seinen beschwerlichen Pflichten widmen. Welchen guten Willen, der hier mehr, als anderswo, unentbehrlich ist, welche Kenntnisse kann man aber bei Lehrern in Anspruch nehmen, die man im Elende läßt?

---

c.) Aus Potsdam.

Die Regierung zu Potsdam ist fortwährend sehr bemüht, das Schulwesen zu heben und übersieht auch den

sehr wichtigen Umstand nicht, die Lage der Schullehrer, da wo sich Gelegenheit darbietet, zu verbessern. Letzteres ist bei der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der Fall.

Bei dieser Gelegenheit ist man bemüht, den Schullehrern eine Verbesserung durch einige Ländereien zuzuwenden. Da aber der Bauer dieser Gegend noch keineswegs einen regen Sinn für die Verbesserung des Schulwesens hat, so findet diese gute Absicht bei mancher Gemeinde und deren Gutsherren Schwierigkeiten. — Auch werden in dieser Gegend fortwährend sogenannte Schulconferenzen gehalten, worin die Schul-Inspectoren, die Dorfschullehrer in der Methode und den nöthigsten Unterrichtsgegenständen unterweisen. Bei der niedrigen Stufe der Geistesbildung, worauf die Mehrzahl der Dorf-Schullehrer zur Zeit noch steht, und bei dem gänzlichen Mangel der nothdürftigsten Schulkenntnisse, können diese Conferenzen freilich keine Wunder thun, sie sind aber doch ein Sporn für die Unwissenden. Besonders muß aber, selbst wenn diese Maaßregel von Erfolg seyn soll, auf die Verbesserung der Lage der Schullehrer, welche in den mehrsten Dörfern höchst dürftig ist, gesehen werden. Diese Leute treiben in der Regel neben ihrem Jugendunterricht ein Handwerk, welches eigentlich sie und ihre oft zahlreiche Familie ernähren muß. Durch die jetzigen Einrichtungen des Schulwesens, über deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen kein Zweifel seyn kann, ist ihnen aber zur Betreibung ihres eigentlichen Broderwerbs die Gelegenheit größtentheils benommen worden, wes-

halb auch nichts billiger und dem Zwecke entsprechender seyn kann, als ihre Lage bald zu verbessern. —

---

b.) Von einzelnen Gemeinden.

Die Gemeinde Grebenhain, Amts Lißberg, (im Großherzogthum Hessen) hat den freiwilligen Entschluß gefaßt, den Gehalt ihres Schullehrers mit jährlichen 139 fl. zu verbessern. Wie dieser lobenswürdige Entschluß höchsten Orts nicht anders als mit besonderer Zufriedenheit auf- und angenommen werden konnte, und dessen beifällige Anerkennung besagter Gemeinde bekannt zu machen Großherzogl. Kirchen- und Schulrath zu Giessen von Großherzogl. geheimen Ministerium eigends beauftragt worden ist, so verdient derselbe hier auch noch einer rühmlichen öffentlichen Erwähnung.

(Großherzogl. Hessische Zeitung v. 24. December 1818.)

Die Kinder des zur Pfarrei Spitzaltheim, Amts Schaafheim, im Großherzogthum Hessen gehörigen Filials Harpertshausen waren von jeher zur Schule der Muttergemeinde gewiesen, was hauptsächlich in der Kleinheit der Filialgemeinde seinen Grund hatte.

Schon im Jahr 1786 machten die Harpertshäuser Einwohner den ersten Versuch, sich eine eigene Schule einzurichten, und einen eigenen Lehrer anzunehmen, was jedoch damals hauptsächlich deswegen nicht gelang, weil sie von ihrem Beitrage zu der Spitzaltheimer Schulbe-

soldung bei Lebzeiten des daselbst angestellten Schulleh-
rers nicht loskommen konnten. Im Jahr 1798 machten
sie einen zweiten, aber wieder vergeblichen Versuch. Im
Jahr 1805 legten sie endlich nochmals Hand an dieses
wohlthätige Werk, und es wurde glücklich zu Stande
gebracht, weil sie es jetzt recht ernstlich mit der Sache
meinten.

Nach manchen von dem Beamten und dem Orts-
pfarrer mit dieser Gemeinde gepflogenen Unterhandlun-
gen mittelten sie für einen eigenen Lehrer eine Besoldung
von mehr als 150 fl., theils in baarem Gelde, theils
in Naturalien und etwas Aecker und Wiesen aus, so
daß sie sich jetzt mit dem Beitrage aus der Regierungs-
rath Mayschen Stiftung über 200 fl. beläuft und dabei
eine sogenannte Freischule ohne Schulgeld ist.

Von den geeigneten höhern Behörden wurde diese
Verwilligung angenommen, ihr ein braver Lehrer gege-
ben, dann am 10. Jan. 1806 die Harpertshäuser Schul-
jugend von der Spitzaltheimer getrennt und die neue
Schule in Harpertshausen gestiftet und eingeweiht. Da-
bei giebt diese Gemeinde, außer der Besoldung für ih-
ren eigenen Lehrer, noch bis auf den heutigen Tag, und
nun schon über 13 Jahre, ihren Beitrag zur Spitzalt-
heimer Schulbesoldung fort, und wird auch nicht eher
davon entbunden, als mit dem Tode des hiesigen Schul-
lehrers.

Gleich im folgenden Jahre baute sie ein neues
Haus zur bequemen Wohnung für den Lehrer mit pas-
sendem Lehrzimmer, sammt Scheuer und den erforderli-
chen Stallungen.

Und diese kleine Gemeinde besteht nur aus etlich und dreißig Unterthanen. Wie viele Vorgänger möchte sie schon gehabt haben? und sollte sie keine Nachfolgen finden?

Spitzaltheim den 23. Februar 1819.

Die Gemeinde zu Rottenbach, im Herzogthum Sachsen-Koburg, hat ihrem Schullehrer zur Verbesserung seiner Stelle ein gut gelegenes Stück Land zu seiner völligen Nutznießung eingeräumt und überlassen. Wie billig ist sie im Koburgischen Regierungsblatt öffentlich dafür belobt worden, damit ihr Beispiel zur Nachahmung erwecke.

Die Redaktion wünscht sich durch Mittheilungen aus recht vielen Gegenden in Deutschland in Stand gesetzt zu sehen, ferner solche erfreuliche Fortschritte in Hinsicht auf rubricirten ständigen Artikel rühmen zu können. Schöne Beispiele sind erbaulicher zu lesen und wirken zugleich meist mehr, als Schilderungen des Gegentheils. Daher zum Schluß auch ein solches aus einem Nachbarlande. „In Holland haben wenige Schullehrer selbst in Dörfern unter 1000 Franken Einkünfte; mehrere haben über 3 und 4000, und die mehrsten haben bequeme Wohnungen und Gärten. Sie zeichnen sich auch durch Zufriedenheit, Anstand und Sanftmuth in ihrem Betragen aus. Im Departement Gröningen sind die Schullehrer mit 300, 400 und 500 fl. besoldet. Hundert Kinder aus dem Bauernstande bringen wö-

chentlich 5 fl. oder jährlich 250 fl. Ein Kind zahlt 2 franz. Sols die Woche.

(Cüvier und Noël in ihrem Bericht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten in Holland 1811.)

5.) Fortschreitende Fürsorge deutscher Regierungen für die Volksschullehrer-Wittwen und Waisen.

a) In den kaiserlich östreichischen Landen.

Zur Ermunterung der Lehrer deutscher Volksschulen im Kaiserthum Oestreich wurde vor einigen Jahren verordnet, daß die Gemeinden, in deren Mitte ein solcher Lehrer wenigstens drei Jahre gestanden, der Wittwe täglich sechs Kreuzer, und jeder Waise täglich zwei Kreuzer in vierteljährigen Fristen, mithin der erstern 36 fl. 30 kr., und der letztern 12 fl. 10 kr. jährlich durch den Pfarrer oder Beamten des Orts zustellen sollen. Hat der Lehrer der Jugend zehn Jahre vorgestanden, so erhält die Wittwe täglich acht Kreuzer, oder jährlich 48 fl. 40 kr. Sind die Gemeinden hierzu nicht vermögend, so sollen die Landesstellen einen Fond dazu ausmitteln.

b) In dem Großherzogthum Hessen.

Hier wurde die Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unter-

stützungs-Anstalt im July 1819 vollzogen, worüber folgende Landesherrliche Verordnung, die wir, sowohl wegen ihres volksväterlichen Geistes überhaupt, als ihrer einzelnen weisen Bestimmungen insbesondere, vollständig mittheilen, das Nähere besagt.

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung der unglücklichen Lage, in welche die hinterlassenen Wittwen und Waisen verdienter Schullehrer nach dieser ihrem Absterben sich öfters versetzt sehen, und beseelt von dem Wunsche, dieselbe gegen Mangel und Nahrungssorgen zu schützen, unterm 4ten Juni l. J. die Bildung einer allgemeinen, alle Landestheile und christliche Konfessionen des Großherzogthums umfassenden, Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt gnädigst zu verordnen, und folgende Bestimmungen als Grundlage derselben zu genehmigen geruhet:

1.) Jeder Schullehrer soll als erstes Eintrittsgeld in die Gesellschaft 5. vom 100. seiner Einnahme entrichten. Die hieraus sich ergebende Summe soll verzinslich angelegt, und als ein unangreifbares Kapitalvermögen der Gesellschaft betrachtet werden. Nebst dieser einmaligen Einlage entrichtet jeder 1. vom 100. seiner Einnahme, als jährlichen Beitrag an die Kasse des Instituts.

2.) Alle diejenigen Schullehrer, so 200 fl. oder weniger an jährlichem Einkommen haben, sollen zwar von Entrichtung eben bemerkter Beiträge, für ihre Personen, frei seyn; dagegen sollen die Kommunal-Kassen, denen ohnehin, der Regel nach, die Pflicht, für den Unterhalt ihrer Schullehrer zu

sorgen, obliegt, dieselben statt ihrer entrichten. Es soll aber dieser Gemeinde-Beitrag nicht nach dem wirklichen Ertrag der Schulbesoldung in jedem einzelnen Falle berechnet, sondern es soll von allen unter 200 fl. ertragenden Schulstellen der dem Ertrage von 200 fl., als Minimum eines Schullehrer-Einkommens, entsprechende Beitrag geleistet werden.

3.) Haben Seine Königliche Hoheit verschiedene, in den Provinzen Starkenburg und Hessen bereits bestehende einzelne Stiftungen, welche in Verbindung mit denen seit dem Jahre 1808. erhobenen Kollectengeldern einen Kapitalstock von beiläufig 6000 fl. bilden, dem Institute zuzuwenden gnädigst geruhet; auch verordnet

4.) daß die zeither aus der Dispensationskasse an Wittwen und Waisen der Schullehrer gegebene Unterstützungen, bei deren Heimfalle, bis zum Betrag jährlicher 150 fl., dem Institute zuwachsen sollen.

5.) Daß die wohlstehenden Kirchenkästen aufgefordert werden sollen, einen ihren Kräften entsprechenden Beitrag alljährlich an die Kasse des Instituts, jedoch nur so lange, bis dasselbe zur Selbstständigkeit gekommen seyn werde, zu entrichten.

6.) Daß von der jährlichen Einnahme des Instituts, bis zu dessen vollständigen Dotation, eine gewisse Summe zur Vermehrung des Kapitalfonds alljährlich zurück und rentbar angelegt; das erübrigende aber unter die sämmtlichen vorhandenen

Wittwen und Waisen, und zwar vor der Hand nach zwei Klassen, vertheilt werde. Die untere Klasse soll alle mit 200 fl. oder geringer bezahlten, die obere aber alle höher besoldeten Lehrer in sich begreifen.

7.) Den Wittwen der oberen Klasse sollen bei dieser Vertheilung eben so viele Thaler, als die Wittwen der unteren Klasse Gulden aus derselben erhalten, als Pension verabreicht werden; wobei jedoch, und bis zu größerer Selbstständigkeit des Institutes, vor der Hand die Zahl von 50 (respective Thaler oder Gulden) als Maximum eines Wittwen- oder Waisen-Gehaltes anzusehen seyn solle.

Großherzogliches Geheimes Staats-Ministerium bringt diese väterlichen Gesinnungen Seiner Koniglichen Hoheit vorläufig zur allgemeinen Kenntniß, mit der weiteren Zusicherung, daß nach vollendeten vorbereitenden Arbeiten das, die übrigen Verhältnisse näher bestimmende, organische Gesetz unverzüglich erfolgen werde."

Darmstadt den 9ten Juli 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

Wreden. Wernher.

6.) Ermunternde Anerkennung des Werthes verdienter Volksschullehrer.

a.) „Der Schullehrer Schönlin zu Unter Türkheim in Böhmen hat aus Veranlassung seiner 50jährigen treuen Dienstleistung die goldne Verdienst-Medaille erhalten." (Allg. Zeitung 1818.)

6.) Durch folgende öffentliche Ehren-Erwähnung wurde der besonders verdiente Schullehrer Johann Georg Rumpf zu Großenbuseck (im Großherzogthum Hessen) ausgezeichnet:

„Es ist höchsten Orts aus dem Bericht über die im Jahr 1808 im Inspektorat Großenbuseck gehaltene Kirchen- und Schulvisitation und aus den vorgelegten Aktenstücken mit großem Wohlgefallen der vortreffliche Zustand ersehen worden, in welchem sich die Schule zu Großenbuseck befindet. Zufolge des deshalb erhaltenen gnädigsten Auftrags wird daher dem Schullehrer Rumpf die höchste Zufriedenheit hierdurch zu erkennen gegeben.

Gießen den 27ten Febr. 1819.

Großherzoglich Hessischer Kirchen- nnd Schulrath.

(Großherzogl. Hess. Zeitung v. 6. März 1819.)

7.) Zwei allgemein zu empfehlende Verordnungen.

a.) Im Herzogthum Nassau wurde vor einigen Jahren, hinsichtlich des oftmaligen Alleinlassens und Einsperren kleiner Kinder, verfügt.

„Es entstehen häufig Unglücksfälle, wenn unerwachsene Kinder von ihren Eltern ohne Aufsicht zu Hause gelassen oder gar eingesperrt werden. Oft haben Kinder hierdurch Gesundheit, gerade Glieder und Leben eingebüßt, nnd nicht selten sind dadurch Feuersbrünste entstanden. Es ist aber höchste Pflicht der Eltern, ihre Kinder vor Schaden zu bewahren, und es ist zugleich Pflicht eines jeden Staatsbürgers, das Vermögen seiner Mit-

bürgers nicht durch Leichtsinn und Unvorsichtigkeit zu gefährden.

Wir haben Uns daher in Gemäßheit der Uns in dem höchsten Edicte vom 5. und 6. Januar auferlegten Verpflichtung, die Polizei- und insbesondere die Gesundheits- und Feuerpolizei zu handhaben, und die desfalls nothwendigen Anordnuugen zu verfügen, bewogen gefunden, Folgendes, vorzüglich für die kleinen Städte und Dorfschaften, zu verordnen:

1.) Es ist allen Eltern verboten, Kinder, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ohne Aufsicht einer ältern Person zu Hause zu lassen, oder gar einzusperren, während sie sich von Haus entfernen.

2.) Die Eltern sind verbunden, eine erwachsene Person, deren Stelle ein Mädchen von wenigstens 14 Jahren vertreten kann, von ihren Hausgenossen und in deren Ermangelung eine andere zu bestimmen, welche während ihrer Abwesenheit von Hause, besonders während der Zeit der dringenden Feldarbeiten, die Aufsicht über ihre Kinder, die noch keine 10 Jahre alt sind, übernimmt.

3.) Binnen den ersten 14 Tagen des Monats April sollen die Ortsvorgesetzten bei eigener Verantwortlichkeit, alle Eltern noch unerwachsener Kinder ihres Wohnorts und der zur Gemeinde gehörigen Mühlen- und Hofgutsbesitzer u. s. w. auffordern, solche, die Aufsicht führenden Personen zu wählen und ihnen dieselben anzugeben.

4.) Die Ortsvorgesetzten haben den Namen dieser Personen in ein aufzustellendes Verzeichniß einzutragen. Gehören sie nicht zu den Hausgenossen der Eltern; so

müßen sie von dem Ortsvorgesetzten über ihre Einwilligung vernommen und ihre Erklärung in dem Verzeichniß bemerkt werden.

5.) Nach geschehener Aufstellung der Verzeichnisse sind diese von den Ortsvorgesetzten bei den vorgesetzten Herzoglichen Aemtern niederzulegen und daselbst aufzubewahren.

6.) Die Herzogl. Beamten haben die Ortsvorgesetzten über die Vollziehung dieser äußerst wichtigen Orts-Polizeianordnung mit weiterer sacherforderlichen Instruction zu versehen, und dieselben wegen Führung der Aufsicht über deren genaue Befolgung durch die in jedem Orte angestellten Tagwächter, desgleichen über die leichtere Ausführung durch Bestellung gemeinschaftlicher Aufseher oder Aufseherinnen über eine größere Anzahl von Kindern mehrerer Familien u. s. w. gehörig zu belehren; auch wird allen Pfarrherren des Herzogthums die eifrigste Mitwirkung durch Belehrung und Ermahnung der Pfarrgenossen, so wie durch pflichtmäßige Anzeige nachläßiger Eltern und Ortsvorgesetzten bei den Aemtern ganz vorzüglich hierdurch empfohlen.

7.) Die von den Eltern erwählten Aufseher ihrer unerwachsenen Kinder haben dafür zu sorgen, daß diesen während der Abwesenheit der erstern kein Nachtheil begegne, oder die Kinder selbst keinen Schaden verursachen. Sollte demungeachtet das eine oder andere sich ereignen und sich ergeben, daß der entstandene Unfall von der aufsehenden Person hätte verhütet werden können, und aus deren Unachtsamkeit nicht verhindert wor-

den ist; so soll dieselbe nicht nur für allen entstandenen Schaden verantwortlich seyn, sondern sie soll auch in eine Geldstrafe, die nicht geringer als fünf Gulden und nicht höher als funfzig Gulden zu setzen ist, verurtheilt werden. Im Fall der Vermögenslosigkeit wird dieser Strafe Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu vier Wochen substituirt

8.) Diese Verfügung soll in das Verordnungsblatt eingerückt und von den Herzogl. Aemtern und Ortsvorgesetzten auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht werden." Wiesbaden den 3. Marz 1816.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

---

b.) Die Privatschulen haben sich in Preußen seit mehreren Jahren außerordentlich vermehrt und werden nicht selten von Leuten, deren wissenschaftliche Bildung für eine öffentliche Anstellung im Staate nicht ausreicht, zu nicht zu berechnendem Nachtheil Anderer, als eine bequeme und reichliche Erwerbsquelle benutzt. Schon im Jahr 1812 sind daher allgemeinr Bestimmungen über die Aufsicht des Staats auf alle solche Privatschulen gegeben worden, und diese hat neuerlich die preußische Regierung zu Merseburg, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ihres Bezirks, zur Nachachtung bekannt gemacht. Erlaubniß zu Anlegung von Privatschulen soll nur Geprüften ertheilt werden. Die Kirchen- und Schulkommissionen sollen die Aufsicht über alle Privatschulen haben.

8.) Rühmliches Beispiel der Mitwirkung zur Förderung einer bessern Jugendbildung in Volksschulen.

Wer es weiß, was Männer vermochten, wie Herzog Ernst I. von Gotha, Minister von Fürstenberg im Münsterlande, *) und Freiherr von Rochow auf Rekahn, dadurch, daß sie zum Volk hintraten, den Spruch im Herzen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Himmelreich; wer es weiß, daß man noch in manchen weiten Kreisen des deutschen Landes sagen kann: wer sich der armen Jugend und ihrer Lehrer erbarmt, der leihet dem Herrn und der Herr wird ihm wieder Gutes vergelten, dem muß es herzerfreuend seyn, wenn er hier und dort ferner Ausgezeichnete, wie durch Stand so durch Geist und Herz, ähnliche Fußtapfen verfolgen sieht. Darum sey es auch hier mit hoher Achtung gesagt, was Herr Graf Albert von Erbach-Fürstenau in diesem Geiste Heilsames für Viele that.

---

*) „Unter allen katholischen Staaten Deutschlands gab Fürstenberg im Hochstift Münster das erste Beispiel verbesserter Schulen. Es gieng auch hierin seinen stillen Weg. Der Volksunterricht wurde vom Aberglauben gereinigt, und nützlich für das Berufsleben erweitert und die Religion wurde gelehrt, um Stütze der Sittlichkeit zu seyn, den Menschen Trost in den Kümmernissen dieses Lebens, und frohe Hoffnungen über dasselbe hinaus zu geben."

(v. Dohms Denkwürdigkeiten seiner Zeit. I. Th. S. 323.)

Von dem Grundsatze ausgehend, „daß bei Besetzung der Schullehrerstellen im Allgemeinen Berücksichtigungspunkte eintreten, die wichtiger sind, als alle Partikularantriebe, welche letztere daher, der Zweck derselben mag so ehrwürdig seyn, als er will, doch hinwegfallen müßen, wenn erstere gebieten." suchte er zunächst die sämmtlichen Schullehrer der Grafschaft Erbach-Fürstenau sowohl durch öffentliche Prüfungen ihrer selbst als ihrer Schulen näher kennen zu lernen und durch ermunternde Belohnungen diejenigen Männer dieses Standes, welche sich rühmlich auszeichneten, in ihrem Eifer zu beleben. Zu dem Ende erfolgt: an das Unter-Consistorium im July 1814 die Eröffnung der Herr Graf habe sich entschlossen, den in jedem Amtsbezirk befindlichen 3 fähigsten und eifrigsten Schullehrern Geld- und Frucht-Prämien und zwar

dem Ersten 20 fl. an Geld und 2 Malter Korn,
dem Zweiten 10 — — — — 1 — —
dem Letzten 5 — — — — 1 — —

ertheilen zu lassen, dabei aber noch festgesetzt, daß auch die Beurtheilung der sittlichen Aufführung einwirkend seyn werde; diese mithin in dem Bericht anzugeben und auf die Lage der Individuen Rücksicht zu nehmen wäre, wobei man sich vorbehalte, die Preisvertheilung öffentlich zu verfügen." Zur schriftlichen Beantwortung erhielten die Lehrer zugleich die Frage: „Welches sind die vorzüglichsten Eigenschaften, die ein brauchbarer Schullehrer besitzen muß, wenn er sein Amt vollständig ausfüllen soll?"

Nach einem angemessenen Zeitraum wurden hierauf die

Prüfungen selbst, in Gegenwart des Herrn Grafen Erlaucht und in Beiseyn der betreffenden geistlichen und weltlichen Beamten, und zwar am 6ten Nov. 1814, als an einem Sonntage, nach dem von Allen besuchten Vormittagsgottesdienst, zuerst für das Amt Freienstein und Rothenberg in einem Saale zu Beerfelden vorgenommen. Nachdem sämmtliche Schullehrer eingetreten waren, suchte sie der Herr Graf durch eine von ihm selbst gehaltene Anrede über den Zweck der Feierlichkeit zu belehren und ließ sich sodann die von ihnen über die gedachte Aufgabe gefertigten schriftlichen Aufsätze einhändigen. Alle wurden durchgesehen, ein jeder einzelne Schullehrer mußte nächstdem vortreten und seine Ausarbeitung öffentlich vorlesen, dann wurde den Geistlichen aufgegeben, abwechselnd sich mit ihnen über den vorliegenden Gegenstand und einige andere damit zusammenhängende Materien zu besprechen, um genau zu erfahren, ob nicht und in wie weit wohl allenfalls eine fremde Beihülfe Statt gefunden haben könnte, wobei auch der Herr Graf selbst nicht selten durch einzelne Bemerkungen und Andeutungen seine gründlichen Einsichten im Erziehungsfache, wie seine Liebe zu einer so wichtigen Angelegenheit zu erkennen gab. Hierauf wurden die Schullehrer zum Abtreten veranlaßt und die Sache von dem höchsten und übrigen Anwesenden in gewissenhafte Berathung gezogen, deren Resultat dahin ausfiel, daß man wohl im Allgemeinen mit den meisten dieser Schulmänner, bei Berücksichtigung ihrer Verhältnisse, zufrieden seyn könne, aber mehreren damit, daß ihnen dießmal keine Preiße zuerkannt würden, eine Aneiferung für die Zukunft gegeben

werden solle, in ihrem Amte größeren Fleiß zu bezeigen und sich für ihr Fach mehr zu vervollkommnen.

Nun wurden die Preiße und zwar weit reichlicher, als es früher festgesetzt war, zuerkannt, nämlich:

dem Schullehrer Willenbücher zu
Beerfelden . . . . . 20 fl. und 2 Malter Korn,
dem Schullehrer Wolz daselbst 10 fl. — 2 — —
dem Schullehrer Schambach das. 5 fl. — 2 — —
dem Schullehrer Menges zu Untersensbach . . . . 10 fl. — 1 — —
u. 1 Malter Heidekorn,
dem Schullehrer Chelius zu
Obersensbach . . . . 10 fl. und 1 Malter Korn,
dem Schullehrer Kumpf das. 10 fl. 1 Mltr. Heidekorn,
dem Schullehrer Strein zu Falkengesäß . . . . . . 5 fl. 1 Mltr. Heidekorn,
dem Schullehrer Willenbücher
zu Hetzbach . . . . . 5 fl. — — —

dem Schulprovisor Wilhelm aber ein Neues Gesangbuch, dem Schullehrer Weiß eine Belobung und den Lehrern zu Raubach, Gammelsbach und Hebstahl eine Aufmunterung für die Zukunft ertheilt.

Für das Amt Fürstenau und Michelstadt wurde am 13. Nov. 1814 auf dem Rentkammer-Saale zu Fürstenau nach derselben Norm, wie acht Tage vorher zu Beerfelden eine gleiche Prüfung mit sämmtlichen Schullehrern in diesem Inspectorat gehalten, worauf sich das Resultat in folgender Prämienvertheilung aussprach:

Dem Schullehrer Gläßing zu
Michelstadt . . . . . 20 fl. und 2 Malter Korn,

dem Schullehrer Wagner daselbst . 10 fl. 1 Mltr. Korn,
dem Schullehrer Geisert daselbst . 10 fl. 1 — —
dem Schullehrer Matern zu
Steinbach . . . . 10 fl. 2 — —
dem Schullehrer Brunner . . . 10 fl. 2 — —
dem Schullehrer Chelius zu Bullau . . . . 10 fl. 1 — —
dem Schullehrer Strein zu Weibengesäß . . . . 5 fl. 1 — —
dem Schullehrer Haag ein nützliches Buch und drei andern eine Aufmunterung. Durch eine Kabinetsanweisung vom 22. Nov. 1814 ward dann die Gräfliche Rentkammer zur Auszahlung und Ueberlieferung der bestimmten Prämien beeuftragt.

Im folgenden Jahre 1815 ließ sich der Herr Graf Albert, nach den zu Michelstadt abgehaltenen Schulprüfungen, durch das Unter-Consistorium nicht nur über den Befund der Schulen und das Benehmen der Lehrer ausführlich berichten, sondern gab auch durch diese Behörde einem jeden der letztern, je nach dem er es verdient, seinen hohen Beifall oder seine Unzufriedenheit zu erkennen, und ließ überdieß eine Anzahl Bibeln nebst den erforderlichen Exemplarien des Rochow'schen Kinderfreundes den Armen unter den Schulkindern verehren. Bald zeigte sich aber auch die beabsichtigte Wirkung solcher edlen Bemühungen unverkennbar, sowohl bei den Schullehrern, die von nun an allen Ernstes und Eifers nach weiterer Ausbildung strebten, und in den Augen des Volks bedeutend an Ansehen und Achtung

gewannen, als auch in den Schulen selbst, die nun großen Theils fleißiger und sorgfältiger benutzt wurden.

Doch darauf beschränkte sich die weise Güte des Edlen noch nicht. Um auch jene Wirkungen zu sichern und zu erhalten, fieng er nunmehr zugleich an, von Zeit zu Zeit die Schulen selbst zu besuchen, wo er sich dann jedesmal persönlich mit den Kindern unterhielt, die Lehrer in seiner Gegenwart unterrichten ließ und zuletzt die Versicherung ertheilte, daß er gesonnen sey, auch in den nächsten öffentlichen Prüfungen zugegen zu seyn, und den im Fleiß und guten Sitten ausgezeichnetsten Kindern Beweise seiner Zufriedenheit zu ertheilen. Nie war, nach dem Zeugniß aller Lehrer, die Jugend fleißiger und aufmerksamer, als von dieser Zeit an, und die Eltern, welche sahen, daß der erlauchte Graf diese Sache seiner ganzen Aufmerksamkeit würdigte, wagten es nicht mehr, ihre Kinder von dem Schulbesuch abzuhalten, sondern wirkten auf alle Weise eifrig mit zum schönern Ziel.

Die versprochenen öffentlichen Schulprüfungen selbst aber wurden zu Anfang des nächsten Jahres 1816 vollzogen. Sie begannen in dem Städtchen Beerfelden, nachdem sie von der Kanzel waren verkündigt und alle Eltern dazu eingeladen worden, in Gegenwart des Herrn Grafen, des Konsistorial-Directors, der Justiz- und Polizeibeamten, der Geistlichen, des Magistrats und vieler Eltern, und wurden in der folgenden Zeit an bestimmten Tagen auf die Dorfschaften des Amts ausgedehnt. Allenthalben wurden nach den Prüfungen Prämien in Geld und in Büchern, besonders in Bibeln von der schönen Basler Ausgabe, vertheilt. Ohne Mühe

und Beschwerde zu scheuen, die ihm besonders in der dortigen Gebirggegend in einer unfreundlichen Jahrszeit eine solche Schulreise machen mußte, wanderte der Menschen- und Kinderfreund von Dorfe zu Dorf, übersah nicht die kleinste Gemeinde und führte eben so herzlich und freudig die Prüfung in allen Schulen der Grafschaft durch, als er sie angefangen hatte. Unausbleiblich wird gewiß davon der Segen seyn, und möge er den Edlen, wo er nur säete, stets in reichstem Maaße erfreuen!

F. L. Wagner.

Von einer, unter der hohen Leitung der Gemahlin des Herrn Grafen, und eines edlen Frauen-Vereins stehenden trefflichen Lehr- und Arbeitsschule für die weibliche Jugend in Michelstadt, wie von der durch die Frau Gräfin Charlotte, der Gemahlin des um die Alterthumswissenschaften und Künste hochverdienten Herrn Grafen Franz von Erbach-Erbach gestifteten, und wahrhaft mütterlich gepflegten Mädchenbildungsanstalt zu Erbach behalten wir uns vor in dem dritten Hefte zu handeln, wo von drei, seit einigen Jahren zu Darmstadt, Erbach und Michelstadt, besonders durch die preiswürdigste Wirksamkeit der Menschenfreundlichkeit von Frauen im Stillen aufgeblühten Unterrichts- und Arbeitsschulen, das, was auch in weitern Kreisen nützlich werden kann, mitgetheilt werden wird.

VII. Gedanken zur Bestimmung des Verhältnisses, worin die Volksschule zum Staate und zur Kirche steht.

1.

Der Staat erzieht sich seine künftigen Bürger, die Kirche erzieht sich ihre künftigen Glieder; die Menschheit erfüllt in beiden eine Pflicht gegen sich selbst. Jedes Kind ist berechtigt Erziehung zu fordern, und der Staat schützt dieses Recht: die Erwachsenen sind verpflichtet die Heranwachsenden zu erziehen, und der Staat hat diese Pflicht im Ganzen übernommen. Die Kirche hat den Zweck, das Heiligthum der Menschheit von Innen zu bewahren und zu erheben, und als nothwendiges Mittel hierzu ist ihr die Erziehung der Kinder angewiesen. Staat und Kirche haben also gleiches Recht und gleiche Pflicht für die Erziehung der Jugend zu sorgen; beide sind hierzu von Gott bestimmt. Also sollen sie sich auf keine Art in

dieser Angelegenheit hindern, sondern sie durchaus zu ihrer gemeinsamen machen.

2.

Das Haus empfängt zuerst das Kind. Die Erzeuger des Kindes sollen auch seine Erzieher seyn; dieses ist ein göttliches Gesetz für die Menschheit. Die Eltern aber sammt ihrem Kinde leben, wenn überall die Ordnung des göttlichen Reiches herrscht, in dem Staate sowohl als in der Kirche; und durch sie läßt sowohl der Staat als die Kirche das Kind erziehen, weil das in der Natur laut ausgesprochene göttliche Gesetz dieses verlangt. Aber beide erhabene Vereine wachen und walten, daß es auch geschehe.

3.

Der Hausstand kann die Erziehung für Staat und Kirche und zur vollkommenen Bildung nicht vollständig leisten; aber auch Staat und Kirche können sie nicht leisten ohne das Haus. Diese drei heiligen Vereine der Menschheit müßen sich also hierzu freundlich verbinden. Das gemeinsame Gesetz, welches durch jeden derselben spricht, das Bildungsgesetz, welches die Gottähnlichkeit zum Ziele hat, muß diese Verbindung bewirken, wenn alles recht und gut stehen soll.

4.

Der Staat kann und darf sich nicht sein Recht nehmen lassen, für die Erziehung der Kinder zu sorgen. Eben dieses Recht kann und darf sich auch die Kirche nicht nehmen lassen. Und so können und dürfen auch die Eltern sich dieses Recht nicht nehmen lassen. Es darf also keine gegenseitige Beeinträchtigung statt finden,

vielmehr ist man zu einer ungestörten Vereinbarung hierin verpflichtet.

5.

Das Haus giebt dem Kinde der Natur nach das Erste und Wichtigste der Erziehung. Daher haben Kirche und Staat dafür zu sorgen, daß die Eltern dieses thun und auf das Beste thun können; und so lange die Eltern dieses thun und aufs Beste thun, soll sowohl die Kirche als der Staat mit Freuden und ohne die mindesten Eingriffe das geschehen lassen, weil es so am gedeihlichsten, und nach der geheiligten Ordnung der Natur geschieht.

6.

Denjenigen Kindern, für welche die Elternpflicht nicht sorgt, kommt unmittelbar der Staat und die Kirche entgegen, hierzu vereint; eben so auch denjenigen Eltern, welche nicht vollständig diese Pflicht zu erfüllen vermögen. Die Anstalt, worin sich für diesen Erziehungszweck Kirche und Staat vereinen, ist die öffentliche Schule oder die Volksschule.

7.

Die Volksschule ist also eine nothwendige und wohlthätige Anstalt für die heranwachsende Volksjugend. Sie kommt dem häuslichen Leben für die Erziehung der Kinder freundlich zu Hülfe; sie ist aus freundlicher Verbindung von Kirche und Staat entstanden, und gehört beiden gemeinsam an.

8.

Der Staat will gebildete Bürger, die Kirche will gebildete Mitglieder; beide wollen diesen Zweck durch das

gemeinsame Mittel, die Volksschule, gemeinsam bewirken. Soweit haben also beide gleiche Wirksamkeit auf diese Anstalten, oder vielmehr es ist Eine und dieselbe Wirksamkeit, wozu beide mit gleichem Antheile zusammentreffen.

9.

Jede Störung in dem heiligen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, stört und entweiht auch die Schule. Wo die Kirche dem Staate untergeordnet ist, muß ganz folgerichtig auch nur der Staat die Schulen veranstalten und versorgen. Und wo die Kirche Gewalthaberin über den Staat war, da gehörten auch nur ihr die Schulen an. In beiden Fällen fehlt es am rechten Gedeihen; denn der göttliche Segen, d. h. die Offenbarung des göttlichen Wohlgefallens ist nur da, wo man in dem Reiche Gottes lebt.

10.

Der bürgerliche Verein hat zunächst seine Zwecke für das äußere Leben des Menschen, der kirchliche aber zunächst für das innere. Von jener Seite werden gewisse Kenntnisse und Geschicklichkeiten bei der Jugend verlangt, von dieser Seite eine innere Gewöhnung zum Wandel vor Gott. Das heißt aber nicht so viel, als ob einer dieser Zwecke den andern ausschlösse, vielmehr schließen sie sich gegenseitig ein, und zwar ist dort das Aeußere hier das Innere, was das andre in sich schließt und aus sich entwickelt.

11.

Daher will der Staat die Wirksamkeit der Kirche in der Schule, und die Kirche will dagegen die Wirksam-

keit des Staats in der Schule, weil sich beide nicht nur einander fördern, sondern gegenseitig das mittheilen, was zur vollständigen Bildung gehört.

12.

Der künftige Bürger soll sich zu demjenigen bilden, was er künftig bedarf, und was der Staat in seiner zukünftigen Lage von ihm wünschen wird. Es ist daher ein Grundfehler der Volksschulen, daß sie die Kinder für das bloß bilden, was grade das jetzige Zeitbedürfniß ist; wo sie nicht gar noch in den ehemaligen, nunmehr vielleicht verschwundenen Bedürfnissen festgehalten werden. Eben so wichtig, und noch wichtiger als Vergangenheit und Gegenwart, ist für die Erziehung die Zukunft.

13.

Aber man fängt jetzt an aus jenem Grundfehler heraus in einen ganz entgegengesetzten und nicht minder schlimmen Fehler zu gerathen; das ist da, wo man nur für die Zukunft bilden will, indem man das Gute der vergangenen Zeit verachtet, und über die Bedingungen der Gegenwart leichtfertig hinwegsieht. Das ist die eigentliche revolutionäre Gesinnung. Hiernach möchte die unweise Jugend über das weise Alter herrschen, vor der Zeit reif seyn, der jetzigen Lage der Dinge vorgreifen, und mit einem Gewaltstreiche eine gedichtete Zukunft auf der Stelle verwirklichen.

14.

Das kirchliche Leben erhebt den religiösen Sinn. Dieser aber ist der Geist aller Bildung. Denn der wahre Bildungstrieb ist der Zug zum Göttlichen, und in dem Maaße als dieser Zug stärker in dem Gemüthe wirkt,

steigt auch die Kraft, womit sich der Mensch zu seinem Ideale aufbildet. Also ist es die religiöse Gesinnung, was in den Volksschulen als der tiefe und lebendige Grund wirken muß, wenn sie Heil und Segen haben sollen.

15.

Auch ist es die Religion, was den Menschen über den Zeitgeist und zum Ewigen erhebt, also Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ihm gleich nahe vorhält. Sie bildet nicht bloß für die jetzige Zeit, und verhindert also das Schlechterwerden der Zeit, sondern sie sieht fromm auf das Gute der alten Zeit zurück, um es durch das jetzt aufstrebende Geschlecht zur künftigen hinüber zu fördern, damit diese besser sey, als die gegenwärtige, und den Keim einer sich stets bessernden Zukunft befruchte.

16.

Daher will der Staat, wenn er ein treuer Diener Gottes ist, d. h. ein heilsamer Pfleger der Menschheit, daß die Kirche ihren ganzen Einfluß zum religiösen Leben auf die Schule beweise. Denn er weiß, daß die Jugend alsdann mit ihrer vollesten Kraft zu ihrem herrlichsten Ziele gebildet wird. Soll aber das religiöse Leben die Erziehung in der Schule durchdringen, so muß auch dieses Leben in seiner ganzen Kraft und Reinheit vorhanden seyn; und nur so findet es sich im Christenthum. Nur die christliche Schule ist also die wahre Volksschule. Das wird sich der Welt noch im hellesten Licht zeigen; jetzt sind die Begriffe darüber noch nicht überall unbefangen genug.

17.

Es ist aber nicht bloß der Religionsunterricht, was

eine Schule zur christlichen macht; und er ist ja auch mehr eine kirchliche Angelegenheit an sich: es ist vielmehr der evangelische Geist, welcher, wenn er jeden Schullehrer beseelt und in dem ganzen Lehrwesen waltet, in das Leben des heranwachsenden Geschlechts eingeht.

18.

Was der Bürger in der Zukunft bedarf, weiß niemand genau. Denn wir wissen z. B. nicht, ob der goldne Friede bleiben, oder wieder ein eisernes Zeitalter eintreten wird; wir wissen nicht, ob z. B. in Deutschland der Handel und das Fabrikwesen blühen, oder ob sich die Besorgnisse darüber rechtfertigen werden. Das nur wissen wir, was der Knabe zur allgemeinen Grundbildung und für die nächste Zeit zu lernen hat; in jeder Lage ist es aber seine Bestimmung, daß er ein edler Mensch werde. Darauf geht vor allen Dingen der kirchliche Einfluß bei der Volksschule hin.

19

Das eigenthümliche Wesen des Volks (Nationalität oder Volksthum genannt) und zwar das Edle in demselben, giebt bei einer vollkommenen Verfassung dem Staate und der Kirche die bestimmte Gestalt. Hierin findet die Volksschule ihre Idee, ihr Gesetz und ihr Verhältniß. Ohne diesen höheren Gesichtspunkt verfährt man mit diesen wichtigen Anstalten der Menschheit auf eine, besonders unsrer Zeit, unwürdige Art. Die Gedanken, welche dieses entwickeln, sollen in der Folge mitgetheilt werden.

D. Schwarz.

VIII. Wie lehrt man die Jugend in Schulen in der kürzesten Zeit eine schöne Hand schreiben?

(Von Herrn Oberpfarrer Sartorius in Schotten.)

Zum methodischen Unterricht im Schönschreiben werden außer den nöthigen Materialien vornehmlich drei Hauptstücke erfordert: Kenntniß der rechten Lage der Hand, Gewöhnung an die rechte Lage der Buchstaben, und ein stufenweises Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren. Ueber alles dieses sind die Meinungen der Lehrer eben so verschieden, als die Vorschriften, welche sie zum Grunde ihres Unterrichts legen. Sich hierüber zu verständigen, und nach Verschiedenheit der Vorschriften ein allgemeines Mittel aussindig zu machen, wodurch es jedem Lehrer möglich würde, seine Schüler gerade die Hand zu lehren, welche mit seiner Vorschrift übereinstimmte, wäre unstreitig ein wirklicher Fortschritt in der Unterrichtskunst im Schönschreiben. Seither hat man diesen

Endzweck auf verschiedene Weise zu erreichen versucht. Franzosen und Engländer, die nach dem Urtheil aller Kunstverständigen die schönsten Hände schreiben, und als Handelsvölker darauf mit Recht einen grossen Werth setzen, halten zur Vorbereitung auf diese Kunst vorzüglich viel auf schöne freie Züge, wodurch das Auge an Proportion und die Hand an Leichtigkeit gewöhnt wird. So sehr wir Deutschen auch, besonders in alten Vorschriften, die mannigfaltigsten Verzierungen von jeher geliebt haben; so muß es doch wohl dem deutschen Ernste zu spielend oder zu unmethodisch geschienen haben, mit solchen freien Zügen den Unterricht anzufangen, denn alle unsre Vorschriften haben sie bis zu Ende des Unterrichts, d. h. bis zur grossen Current-Schrift verwiesen, wo sie als blosse Verzierungsmittel ihren wesentlichen Nutzen nicht mehr leisten können. — Dagegen haben viele, wie z. B. Natorp, das Zeichnenlehren als Vorbereitung nicht nur vorgeschlagen, sondern haben auch durch diesen Unterricht wesentliche Fortschritte im Elementar-Schreibunterricht gemacht. Allein weil bei dieser Vorbereitung es noch problematisch war, auf welche Art der Unterricht im Zeichnen am Besten ertheilt werden, und wie weit er sich erstrecken müsse, und weil er theils zu viele Zeit zu erfordern schien, um in Schulen allgemein eingeführt werden zu können, theils im Zeichnen geübte Lehrer erforderte, die fast allenthalben mangeln; so konnte auf diese Art der Vorbereitung zum Schönschreiben, so wichtig sie auch für die Volksbildung überhaupt seyn mag, dennoch nicht allgemein eingeführt werden.— Pestalozzi und seine vorzüglichen Schüler verbesserten diese Methode wesentlich durch ihre Maas-

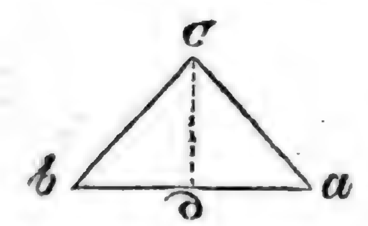
und Formenlehre, wodurch sie die mathematische Anschauung mit dem freien Zeichnen verbanden, und den Schüler lehrten, jeden Körper gleichsam mit einem Netz von Dreiecken zu umspinnen, und durch eigene Anschauung alle seine Verhältnisse selbstthätig aufzufassen, und seinem inneren Sinn so tief und fest einzuprägen, daß er auch die Formen desselben leicht wieder durch Zeichnung dem Auge darstellen konnte. Unstreitig legte die Pestalozzische Schule dadurch den festesten Grund zum Schönschreiben. Um aber diesen Grund zu legen, werden Fortschritte in der Maaß- und Formenlehre erfordert, die, wie es den meisten deutschen Pädagogen schien, den Verstandesgebrauch der Kindheit prämaturirten und eine Zeit und Uebung erforderten, die in unsern Elementarschulen nicht diesem mathematischen Unterricht allein gewidmet werden konnten. Da nun auch diese frühe rationale Bildung der Kindheit der natürlichen Entwickelung der Kindeskräfte zu widersprechen schien; so hat auch diese gründliche Vorbereitung des Pestalozzischen Systems, ob sie gleich hier und da Beifall fand, dennoch in unsern Bürgerschulen, geschweige in unsern Landschulen keinen merklichen Eingang gefunden. — Dagegen dachte man in Deutschland vielmehr auf mechanische Hülfsmittel, um das Auge und die Hand des Kindes an die Auffindung und Nachbildung der Verhältnisse jeder schönen Handschrift zu gewöhnen. Man erfand lineirte Schiefertafeln, auf denen die Formen der Buchstaben durch Punkte angegeben waren, welche das Kind nachzeichnen, und so durch allmälige Uebung sich die schöne Form angewöhnen konnte. Da unstreitig das Schönschreiben eine me-

chanische Uebung des Auges und der Hand ist; so konnte man durch diese Erfindung allerdings seines Endzweckes für den ersten Anfang nicht verfehlen. Allein man konnte doch bei dem Nachzeichnen auf Schiefertafeln nicht stehen bleiben, man mußte doch das Kind mit der Feder schreiben lehren, und da fanden sich bald dieselben Schwierigkeiten, weil nun das Kind seiner Stütze beraubt war, und der Gebrauch der Feder ihm den Unterricht aufs Neue erschwerte. Um ihm eine neue Stütze zu verschaffen, zog man ihm Anfangs Linien nach dem Augenmaaß, das aber nur zu leicht fehlte, und das Kind in Verwirrung brachte. Und wie weitläufig und zeitraubend, wie unsicher und beschwerlich war nicht dieses Geschäfte! — Um es abzukürzen, erfand ein Lehrer in Sachsen eine Rollenmaschine, wodurch leicht und sicher die nöthigen Grund- und Querlinien gezogen werden konnten. Doch diese Maschine sollte 16 Gr. kosten, und vielleicht waren in jeder Schule mehrere nöthig; daher sann man auf wohlfeilere Mittel. Man bezeichnete auf einer eisernen Platte die Lage des Winkels der Schrift durch Löcher, durch welche gleiche Löcher in das Papier, worauf die Kinder schrieben, gestochen, und nach diesen Löchern die Parallel-Linien von den Kindern selbst gezogen werden konnten. Diese Methode, deren Erfinder unser verdienter Herr Pfarrer Bergmann ist, hat die Unannehmlichkeit, daß das Papier durchstochen werden muß, und daß, wenn dieses nicht bei allen Linien geschiehet, dennoch für ungeübte Kinder viele Unsicherheit Statt findet. Daher räth der Erfinder selbst noch auf leichtere Mittel zu denken. — Diese scheinen aber wenige Schwierigkeit zu

haben. Denn da die Papiermüller schon auf unser feineres Papier die horizontalen Grundlinien im Papier selbst bezeichnen, so wäre es ihnen ein leichtes auch die schiefen Parallel-Linien, die den Winkel der Schrift anzeigen, ins Papier einzuprägen, wodurch alles Linienziehen gänzlich überflüssig seyn würde. Zum ersten Unterricht würde demnach nichts weiter als eine besondere, mit horizontalen und schiefen Parallel-Linien versehene Sorte Papier erforderlich seyn, die nicht beträchtlich theurer als das gewöhnliche Papier seyn könnte. — Da aber in unsern kleinen Stadt- und Landschulen die Kinder nicht einmal alle das nöthige Papier zum Schreibunterricht kaufen können; so können unsere armen Schulen nicht wohl eines Mittels entbehren, wodurch die Kinder sich sowohl auf dem Schieferstein als auf dem Papier die Linien selbst ohne alle Kosten ziehen können. Dazu dient nun am leichtesten, sichersten und wohlfeilsten ein hölzerner Triangel, dessen einer Winkel dem Winkel der Schrift vollkommen gleich ist. Ein solches hölzernes dreieckiges Brett ist so leicht zu verfertigen, daß es die meisten Schullehrer sich selbst zu verfertigen im Stande sind, oder von jedem Dorfschreiner sich für eine Kleinigkeit machen lassen können. Hierzu ist zweierlei erforderlich, nämlich das richtige Aufnehmen des Winkels der Schrift, und dann die Kenntniß der nützlichsten Einrichtung des Triangels. Da der Winkel der Schrift derjenige ist, welchen der Grundstrich jedes geradlinigten Buchstaben mit der horizontalen Querlinie macht, worauf die Kinder schreiben, so ist dieser Winkel leicht zu finden. Man legt nur unter die Querlinie oder unter die gerade Zeile der Vor-

schrift einen gewöhnlichen Winkelmesser scharf an, und bemerkt sich den Grad, in welchem jeder geradlinige Buchstabe die Zeilen durchschneidet; so hat man den Winkel der Schrift, wonach man sich dann leicht ein Dreieck machen lassen kann, das vorne einen gleichen Winkel hat. Will man aber diesen Winkel ganz mechanisch suchen, so schneidet man sich ein Stück Papier, daß es gerade den Winkel der Schrift deckt. — Hat man denselben nun auf eine oder die andere Weise gefunden, so läßt man sich ein dreieckiges Brett machen, am besten von schwerem Eichen- oder Buchenholz, dessen eine Seite so lang ist, als eine Zeile der Vorschrift, damit man darnach eben so lange Linien ziehen kann. Will man aber auf zwei Seiten zugleich gerne Linien ziehen, so läßt man jene untere Seite des Dreiecks so lang als zwei Zeilen machen. Vorne an der linken Spitze des Dreiecks muß der Winkel des Bretts dem Winkel der Schrift vollkommen gleich werden, und die Höhe des Dreiecks muß der Höhe des Papiers gleich seyn.

z. B.

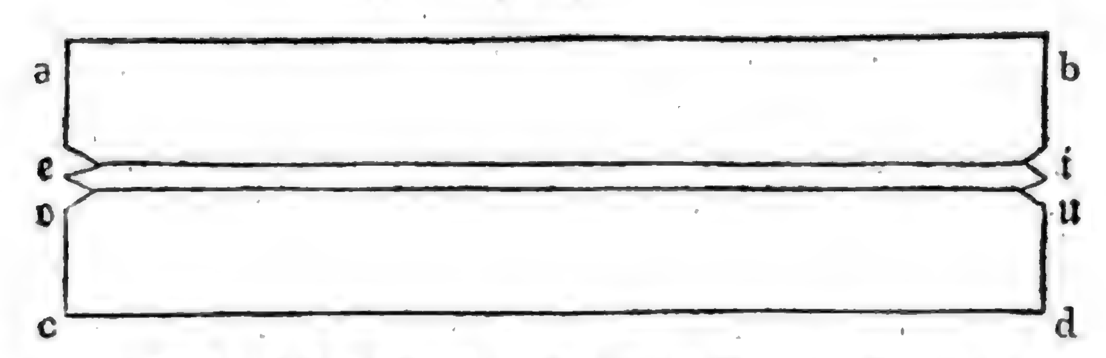


abc = gleich dem Winkel der Schrift,
ab = gleich der Zeile der Schrift,
cd = gleich der Höhe des Papiers.

Ein solcher Triangel wird noch nützlicher, wenn man denselben gerade so dick machen läßt, als die Entfernung zweier Linien der Vorschrift von einander beträgt; und wenn man an der unteren Seite oder schmalen Kante desselben (a b) zwei Linien zieht, welche der Höhe und Länge der langen Buchstaben gleich kommen. Vorne an

die Linien schneidet man kleine Kerben, durch welche sich das Kind mit Bleystiftspunkten die Anfangs- und Endpunkte jener Linien leicht bezeichnen kann, das sonst viele Schwierigkeiten hat.

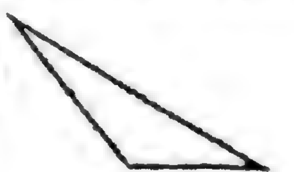

z. B.

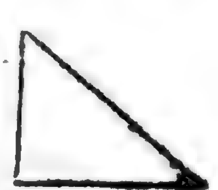


ac Dicke des Bretts, und Entfernung zweier Zeilen.
eo und in die beiden Kerben, welche die beiden Linien ei und ou bezeichnen.

Endlich muß das ganze Dreieck fein abgehobelt, und die Seiten müßen vollkommen gerade und glatt seyn, damit die Linien sich daran leicht ziehen lassen.

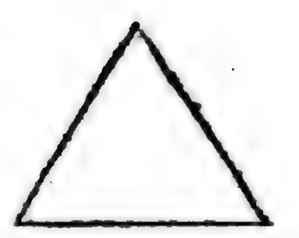
Da es drei Hauptarten der deutschen Vorschriften giebt, deren Winkel das Dreieck gleichen muß; so ist es nicht zu verwundern, daß, wer nach der Kursächsischen

schreiben lernen soll, ein stumpfwinkliches 

nach der Hilmar-Curas'schen oder Menzer'schen, ein geradwinkliches . . . . . . 

und nach der Frankfurter Hofmännischen ein

spitzwinkeliches . . . .



Brett haben muß. — Ein solches hölzernes dreieckiges Brett hat vielfachen Nutzen.

1.) Kann man damit, wie mit einem Lineal, die gewöhnlichen Querlinien, und die Höhenlinien der langen Buchstaben in gleich weiter Entfernung ziehen. Man stellt nämlich das Dreieck mit seiner untern Seite oder schmalen Kante (a b) oben an den Rand des Papiers, zieht unter demselben eine Querlinie und bezeichnet mit Punkten die Höhe der langen Buchstaben; dann legt man es unten an die gezogene Linie an, zieht wieder eine Querlinie unterhalb des Brettes, und bezeichnet in den vier Kerben die Länge und Höhe der langen Buchstaben; und eben so verfährt man bis an das Ende der Papierseite. Hat man so alle horizontalen Querlinien gezogen, so setzt man

2.) das Dreieck gerade auf die oberste Linie, so daß der Winkel der Schrift gerade vorne auf den Anfang der Linie links zu liegen kommt, ziehet dann am Winkel der Schrift gerade hinauf die Linie b c, setzt dann das Dreieck auf die zweite Linie, und zieht wieder eine gleiche Linie, und verfährt so bis zu der letzten Linie der Seite, auf der man dann die übrigen Linien in gleicher Entfernung ziehet. Hat man nun ein Dreieck nach dem Winkel der Menzerischen Vorschrift, so wird die ganze Seite mit lauter Quadraten überzogen, so wie ein Dreieck nach der Chursächsischen oder Hofmännischen Vorschrift

jede Seite mit lauter gleichen Rhomben bedeckt. Hierdurch werden dem Kinde nicht nur die geraden Linien, sondern auch die Lage, die Höhe und die Länge der langen Buchstaben so genau bezeichnet, daß seinem Auge jedes Mißverhältniß leicht offenbar werden muß.

3.) Den Lehrern kann die Verfertigung und der Gebrauch eines solchen Dreiecks keine Schwierigkeit machen, und haben sie dasselbe so wie seinen Gebrauch nur einmal gesehen, so wissen sie sogleich damit umzugehen. Auch die Kinder lernen dies von ihren Lehrern sehr bald, und können sich die Linien leicht selbst ziehen. Da man auch größere Dreiecke der Art verfertigen kann, womit man auf beiden Seiten zugleich Linien ziehen kann, und wohlhabende Kinder sich leicht selbst solche anschaffen werden, so kann in keiner Schule ihre Einführung Schwierigkeit haben.

4.) Den wesentlichsten Nutzen gewährt aber dieses Dreieck, als Erleichterungsmittel des Unterrichts im Schönschreiben. Denn weil es dem Kinde jede Seite mit gleichen Quadraten oder Rhomben mechanisch überziehet; so versinnlicht es alle Verhältnisse der Schrift, und offenbart alle Mißverhältnisse, die das Kind hervorbringt. Was die Pestalozzische Schule durch ihre Umstrickung mit idealen Dreiecken leistet, das stellt diese Methode durch die gezogenen Rhomben oder Quadraten dem Auge des Kindes sichtbar dar; sie zeigt die geraden Linien der Schrift, die richtige Lage aller Grundlinien, und die Höhe, den Anfang und die Länge der Buchstaben, so wie ihr Verhältniß gegeneinander bei jedem neuzubildenden Buchstaben sinnlich, und erleichtert dem Auge des

Kindes alle Dimensionen aufs Deutlichste, die sich demselben sonst wegen der Vielgestaltigkeit der Buchstaben so leicht verwirren. Wie groß dieser Nutzen sey, lehret jeden Lehrer die eigene Erfahrung, indem Kinder, die sonst keine Fortschritte machen konnten, weil sie immer ihre angewöhnten Mißverhältnisse kopirten, in kurzer Zeit, sobald ihnen nur die Proportionen durch die Linien sichtbar geworden sind, die Hand der Vorschrift so deutlich und vollkommen nachahmen, daß es in Wahrheit oft Verwunderung erregt. Diese Methode ist daher eben so vortheihaft für Privatlehrer, als für öffentliche Schulen. Was viele Worte, Ermahnungen und Vorschriften oft lange Zeit nicht vermogten, das vermag oft in wenigen Stunden diese neue Art des Unterrichts.

5.) Besonders wichtig ist aber dieselbe für unsere arme Landschulen, weil dadurch die seitherige Pfuscherei in dem Schönschreiben aufhören muß. Seither schrieb jeder Lehrer vor, und ließ auch zugleich nach dieser oder jener Vorschrift nachschreiben. Die Folge davon war, daß das Kind gewöhnlich keine von beiden Händen lernte, und Schnörkeleien und Malereien allem Einfachschönen vorzog. Keine Schule hatte daher eine feste schöne Hand. Sobald die Kinder nach einer und derselben schönen Vorschrift mechanisch und methodisch im Schreiben unterrichtet werden, muß auch diese leidige Pfuscherei auf einmal aufhören. Zugleich wird dann die edle Zeit wieder gewonnen, die in allen unsern kleinen Schulen durch leidiges Vorschreiben aufs Unnützlichste verschwendet wird. Auch ist eine andre Thätigkeit in Kindern, die sich, wäh-

rend der Lehrer Kleinere unterrichtet, selbst Linien ziehen, und sich mit Schönschreiben selbst beschäftigen können; und es belebt sie eine ganz andre Freudigkeit, wenn sie die Fortschritte gewahr werden, die sie täglich machen. —

6. Vorzüglich angenehm muß aber diese Methode denjenigen Schullehrern seyn, die selbst keine schöne Hand schreiben, und die doch im Schönschreiben unterrichten sollen. Jetzt bedürfen sie nichts mehr als einer schönen Vorschrift, und der Kenntniß einer richtigen Lage der Hand, und eines methodischen Fortschreitens im Schönschreibe-Unterricht, wovon ein andermal die Rede seyn soll*, und jeder Schullehrer ist alsdann leicht fähig, seine Schüler, wenigstens besser als zeither, zu unterrichten. —

*) Wir wünschen, daß es dem Herrn Verf. gefällig seyn möge, schon im folgenden Hefte sein gegebenes Wort zu lösen.

Die Redakt.

X. Stellen.

1.

Wollen die Alten nicht, mögen sie hinfahren. Aber wo die Jugend versäumt und unerzogen bleibt, da ist die Schuld der Obrigkeit, und wird dazu das Land voll wilder, loser Leute, daß nicht allein Gottes Gebot, sondern auch unser aller Noth zwingt, hierin Fleiß fürzuwenden.

D. Luther.

2.

Die Eltern können an ihren Kindern den Himmel und die Hölle verdienen, nachdem sie denselben wohl vorstehen, oder übel. Derselbe.

3.

Ein verständiges Volk ist auch gewiß ein gutes und glückliches Volk. So ist der versäumte Volksunterricht die Quelle der Unwissenheit, diese erzeugt Geringschätzung der Gesetze und Immoralität, dann Unbändigkeit und Fanatismus, deren sich schlaue Volksführer bedienen. Die ganze Geschichte spricht so laut für diese Wahrheit, daß Hohnsprechen über Aufklärung unglaublich seyn würde, wenn man nicht wüßte, daß es entweder Obscuranten

oder herschsüchtige Egoisten sind, die sich eines solchen Verbrechens gegen die Menschheit schuldig machen. Es ist ja nur die Rede von einer Aufklärung durch zweckmäßigen Unterricht, der den Staatsbürger, vom Taglöhner und Soldaten, vom Handwerker und Bauer an bis zu den höhern Ständen nach Verhältniß seines Standes so verständig machen soll, um mit Beihülfe der Religion seine Pflichten auszuüben, und moralisch glücklich seyn zu können! Wie könnte man sich aber vor einem verständigen Volke fürchten?

4.

Welchen Einfluß die Erziehung auf die Sittlichkeit der Völker hat, beweiset nachstehende authentische Uebersicht. In den letzten 9 Jahren wurden im Durchschnitt wegen Verbrechen jährlich eingezogen:

in Manchester	1	Mensch	von	140	Einwohnern,
in London	1	—	—	800	—
in Irland	1	—	—	1600	—
in Schottland, wo jedes Dorf eine gut eingerichtete Schule hat . .	1	—	—	20,000	—

(Aus englischen Blättern.)

5.

„Eine dritte Veranlassung der Irreligiösität liegt in der großen Mangelhaftigkeit des Landschulwesens in manchen Theilen des Staats.“ Unstreitig ist mangelhafter Schulunterricht eine Hauptquelle alles sittlichen und religiösen Verfalls, so wie dagegen zweckmäßiger Schulunterricht

jedem Staate, besonders aber dem preußischen eine nothwendige und kräftige Stütze darbietet.

(Allgemeine Literaturzeitung Nro. 276. v. J. 1818 über Freiherrn v. Bülow: „Die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich evangel. Kirchenwesens in Deutschland.“)

6.

„Die Folgen einer verbesserten Einrichtung der allgemeinen Volksschulen halten wir für noch wichtiger, als die der Hochschulen und übrigen Bildungsanstalten, obgleich sie weniger glänzend sind. Sie sind fast der einzige Weg zur Verbreitung wahrer Aufklärung unter dem Volke. Wenn wir einerseits stolz sind, die Vertreter einer Nation zu seyn, bei welchen die vereinten Anstrengungen von Privatpersonen diesen Zweig des öffentlichen Unterrichts zu einem Grade von Vollkommenheit ausgebildet hat, den man anderwärts noch nicht erreicht zu haben scheint, so rühmen wir andrerseits mit Dank das unermüdliche Bestreben Ew. Majestät, Einrichtungen zu verbreiten, deren Gemeinnützigkeit und Güte nur Unwissenheit und Vorurtheil verkennen kann.“

(Aus der Adresse der Generalstaaten der Niederlande an den König, vom 10ten November 1818.)

7.

An der Nützlichkeit eines Waisenhauses läßt sich zweifeln, und fragen, ob es nicht rathsamer wäre, die Waisenkinder unter der Oberaufsicht eines Waisenvaters bei rechtlichen Leuten ihrer Art in Kost zu geben, und sie ge-

rade so erziehen zu lassen, wie sie von ihren rechtschaffenen Eltern erzogen seyn würden. Man würde dadurch nicht nicht nur vielen unnützen Aufwand verhüten, sondern auch die Kinder in ihrem natürlichen Kreise lassen, statt daß sie klösterliche Erziehung eines Waisenhauses der Welt entzieht und allerlei physischen und moralischen Ansteckungen aussetzt. Wenn auch das Kostgeld sich höher belaufen sollte, so würde dagegen die Besoldung des Lehrerpersonals und die Unterhaltung eines Waisenhauses erspart, so daß doch mehr Verwaiste aufgenommen werden könnten, als sonst.

(Jenaische Ergänzungsblätter Nro. 68. 1819. bei Kirchners Ansichten von Frankfurt und Mainz.)

8.

Musik hab' ich allezeit lieb gehabt. Wer diese Kunst kann, der ist guter Art und zu allem Guten geschickt.

Man muß Musik von Noth wegen in Schulen halten. Ein Schulmeister muß singen können, sonst seh' ich ihn nicht an.

D. Luther.

9.

„Es giebt eine ganze Ordnung von Gefühlen, ich möchte sagen, eine ganze Ordnung von Tugenden, die mit der Kenntniß, oder wenigstens mit dem Geschmack in der Musik in Verbindung stehen; es muß für eine wahre Grausamkeit angesehen werden, daß man einen großen Theil des Menschengeschlechts von diesen Gefühlen entfernt hält. Die Alten

waren der Meinung, die Völker seyen durch Musik entwildert worden. In dieser Allegorie liegt ein tiefer Sinn; denn man kann nicht umhin, zu glauben, das Band der Gesellschaft sey durch Sympathie, oder Interesse geknüpft worden, und wahrlich, der erste Ursprung ist edler, als der letzte."

Frau v. Staël Holstein.

10.

Nimm der Heerde den Hirten mit seiner lockenden Flöte,
Nimm dem Menschengeschlecht, was ihm die Musen verliehn,
Sieh, es verwildert die Heerde und statt des Gesanges der Musen,
Treibt ein barbarisches Volk auch ein barbarischer Stab.

11.

Zauberisch dämpft die Musik Anfechtungen selber des Satans,
Lange Weil', und Geklätsch und Lästerung, leidigen Zwang auch;
Fröhlich stimmt sie das Herz und erhebt zu entschlossener Tugend.

XI. Preisfragen für die Volksschullehrer im Königreich Würtemberg.

Die im Jahr 1816 den evangelisch-lutherisch deutschen Schulen im Königreich Würtemberg vorgelegte Preisfrage: „Auf welche zweckmäßige Weise läßt sich der Zeitverschwendung in den Schnlen begeguen?“ hat 13 Beantwortungen erhalten; davon sind gekrönt worden mit dem ersten Preiße von fünf Species-Ducaten Herr Friedrich Haug, Lehrer am Haupt-Schullehrer-Seminarium zu Eßlingen, mit dem zweiten Preiße von zwei Species-Ducaten der Knabenschullehrer Herr Bauer in Schorndorf; mit dem dritten Preiße von zwei Species-Ducaten der Mädchenschullehrer in Ulm, Herr Matth. Schwarz der Aeltere. —

Für 1820 ist die Preißfrage aufgegeben: „In welchem „Umfange und auf welche Weise soll der deutsche Sprach„unterricht in den Volksschulen betrieben werden, wenn er „nicht bloß den freien Gebrauch der Muttersprache befördern, „sondern vorzüglich ein Bildungsmittel seyn soll?“

XII. Ist der Lancastersche Schul-Methodus, d. i. der sogenannte wechselseitige Unterricht ein Fortschritt in dem Schulwesen?

Schon seit 1808 hat uns Hr. Tilgenkamp mit der neuen Schuleinrichtung und der damit verbundenen Lehrart bekannt gemacht, welche zuerst von Dr. Bell zu Madras in Ostindien, durch eine ähnliche in den malabarischen Schulen angelegt, erfunden und in Ausübung gebracht, sodann von demselben in England eingeführt worden, aber hierauf durch Hrn. Lancaster ebenfalls in London, nur mit einigen Veränderungen, eine so große Wichtigkeit erhalten, daß sie in dem In- und Auslande Beifall und Nachahmung gefunden. In England sind bereits mehrere Schulen nach dem Bellschen oder Lancasterschen Methodus eingerichtet, in Frankreich ebenfalls einige, in Freiburg in der Schweiz befindet sich auch eine, und in dem großen russischen Reiche ist man nunmehr auch mit der Einführung von Lancaster-Schulen ernstlich beschäftigt. In Deutschland dem Lande der Bildung und bereitwilligsten Aufnahme alles dessen, was zur Bildung gehört, ist die Frage schon längst in Bewegung, ob nicht unser Schulwesen durch diese neue Einrichtung ebenfalls

Fortschritte erhalten würde. Wir haben auch schon seit einigen Jahren über diesen Gegenstand gründliche Belehrungen erhalten. Schon jenes Buch: D. Bells Schul-Methodus. Ein Beitrag zur Verbesserung der Lehrmethode und Schul-Disciplin. Aus dem Englischen ins Deutsche übers. von F. W. Tilgenkamp Pred. zu Gantrop im Clevischen; und ein anderes, wovon dasselbe ein Seitenstück ist, nämlich: Ein einziger Schulmeister unter tausend Kindern in einer Schule. Ein Beitrag zur Verbesserung der Lehrmethode und Schul-Disciplin in niedern Volksschulen von Jos. Lancaster. Aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von B. C. L. Natorp 1808. Eben dieser verdienstvolle Lehrer der Schulmänner hat sich neuerlich weiter über diese Schulen und gegen ihre Einführung in Deutschland erklärt. Auch tüchtige Beurtheilungen solcher Schriften, wozu wir besonders die in Nro. 66. 1818 der Heidelberger Jahrbücher von einem jungen Manne des Lehrfaches, der zugleich als Augenzeuge spricht, rechnen müßen, stimmen dahin, daß die Lancastersche Schuleinrichtung kein Fortschritt, sondern vielmehr ein Rückschritt für unsere Volksschulen seyn würde. Die Sache hat aber auch ihre Vertheidiger gefunden, und wird für die wahre Prüfung immer wichtiger.

Folgendes Hauptwerk über diesen Gegenstand liegt vor uns, eben dasselbe, das man in jenem angeführten Blatte der Heidelbergischen Jahrbücher beurtheilt findet, das wir aber hier zu dem bestimmten Zwecke erwählt ha-

ben, um ein möglichst begründetes Urtheil über die Sache selbst fällen zu können, weil das Buch selbst durch seine tiefere Einsicht und vielseitigere Umsicht dazu am besten in Stand zu setzen scheint.

Der gegenseitige Unterricht; Geschichte seiner Einführung und Ausbreitung durch D. A. Bell, J. Lancaster und andre; ausführliche Beschreibung seiner Anwendung in den englischen und französischen Elementarschulen, so wie auch in einigen höhern Lehranstalten von Joseph Hamel Russ. Kaiserl. Hofrathe, Dr. der Arzneikunde, Correspondent der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften ꝛc. mit 12 Kupfern und den Bildnissen von Bell und Lancaster in Steindruck. Auf Befehl Sr. Russ. Kaiserl. Majestät. Paris bei F. Didot. 1818. (schön gedruckt, 275 S.) Der Herr Verfasser, welcher als junger Arzt und kenntnißreicher Mann von Petersburg auf Kaiserliche Kosten zu seiner Ausbildung in das Ausland gieng, wurde auf seiner Reise in England zufällig mit der Lancaster-Schule bekannt. Da fand er sich denn bald bewogen, vorläufige Notizen davon an das Ministerium nach Petersburg zu schicken, worauf nachmals der Befehl von dem menschenfreundlichen Kaiser Alexander selbst erfolgte, daß die vollständigere Darlegung in deutscher und russischer Sprache von ihm zum Drucke herausgegeben würde; sie erhielt in Paris auch eine französische Uebersetzung. Die Einleitung dieses Buches beschäftigt sich mit der Widerlegung der mancherley Vorwürfe, die man der Volksaufklärung macht und wodurch denn

nicht nur Privaturtheile, sondern auch polizeiliche der Verbesserung der Schulen in den Weg treten. Es ist verdienstlich, daß der Verfasser, welcher insbesondere für das russische Reich schrieb, ausführlich und augenscheinlich solche Denkart als ungerecht und unklug zugleich aufzeigt, und es ist höchst erfreulich in dem hier gegebenen Ukas Sr. Russ. Kaiserl. Majestät vom 30. Aug. 1814 zu lesen, wie dieser wohlthätige Monarch sich selbst für die Aufklärung und ihre Beförderung durch die Schulen erklärt.

Hierauf folgt eine **allgemeine Beschreibung der neuen Lehrmethode mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten Unvollkommenheiten der alten**; weiter unten im Buch wird sie genauer beschrieben. Wir wollen aus beiden Abschnitten das Nöthige mittheilen. Dr. **Bell**, Geistlicher der englischen Episkopalkirche, hat zuerst, nämlich im Jahr 1795 jene Methode erfunden, die man in Frankreich sehr bezeichnend l'enseignement mutuel (**den gegenseitigen Unterricht**) und in England selftuition*) nannte. Damals befand sich Dr. Bell zu **Madras** in Ostindien, wo er diese Art des Unterrichts einführte und weiter bekannt machte; wirklich ist sie in jenen Ländern unter den verschiedenen Religionen, also auch unter den heydnischen Hindus hin und wieder aufgenommen worden. Als der

---

*) d. h. eigentlich **Selbstbeschirmung**. Was die Abstammung des englischen Worts nicht erlaubt, daran erinnert doch sein Laut, nämlich an **Selbstverdeutschung**, da unser Deutsch wohl mit Deuten, auch ein Lehren bezeichnend, Eine Wurzel hat.

Erfinder mit den Nachrichten hiervon aber selbst 1796 nach England zurückkehrte, und durch den Druck bekannt machte, wurden nach seinem Plane mehrere Schulen angelegt. Vorzüglich aber war es Lancaster, ein Schullehrer in London, welcher bald nachher zu den Quäkern gehörte, der sie zuerst im Großen anwandte. Schon mit Anfang des Jahrs 1798, und zwar, wie er behauptet, ohne Bells Erfindung zu kennen. Es kam bald dahin, daß er als ein einziger Schullehrer unter tausend Kindern saß. Dermalen giebt es nun sowohl Bells- als Lancasters-Schulen in England, welche zwar darin übereinstimmen, daß der Unterricht gegenseitig und gleichzeitig ertheilt wird, und in dieser Hinsicht dort Methode of selftuition (Methode des Selbstunterrichts) heißt, aber doch in mehreren Stücken, und nicht bloß im Punkte der Religionslehre, von einander abweichen. Es wird niemanden gereuen, die Geschichte dieser Schulen in England in dem Buche zu lesen, sie ist belehrend und erhebend für jeden Schullehrer. Wir wenden uns zur Beschreibung dieser Schulen; denn es sind mehrere Arten derselben: und die Trennung ist, wie ebenfalls oben gesagt worden, zum Theil durch die kirchliche Verschiedenheit der Erfinder entstanden, da Dr. Bell zu der herrschenden Kirche, und Lancaster zu den Dissenters in England gehört; weshalb auch dort seitdem Streitschriften über das Verhältniß der National-Religion zur National-Erziehung nicht ohne Erbitterung sind gewechselt worden. *) Außer der Religionsverschiedenheit hatte im

*) Wir bemerken aus der Angabe des obigen Worts die Predigt

Anfang die Einrichtung der Bell'schen Schule noch das allein, daß hier der Sand, womit Tafeln bestreut werden, zum Schreibenlernen gebraucht wird, welches Dr. Bell von den Malabaren gelernt hatte. (S. 60. fz.) Hr. Hamel theilt bei dieser Gelegenheit und schon vorher (S. 25.) die interessanten Nachrichten über dieses Schulmittel mit, sowohl von dem Gebrauche desselben in den Malabarschulen, und dem hiermit ebenfalls dort verbundenen gegenseitigen Unterricht der Knaben, als auch aus Erasmus v. Roterd. (Dial. de recta lat. graec. pron.) und aus einem Werke von Vallange (Nouv. syst. à Paris 1719), worin solche Tische mit Sand als Grammographaires vorgeschlagen sind. Eben so hat Dr. Bell im Lesenlehren einiges eingeführt, was schon anderwärts früher vorkommt; nämlich, daß der eine Schüler die erste Sylbe, der andere die folgende u. s. f. ausspricht, war schon 1700 zu Orleans und späterhin zu Paris in Schulen üblich. (Rollin snpplem. au traité de la man. d'enseigner etc. 1744.) Das Syllabiren ohne vorhergehendes Buchstabiren war ebenfalls schon öfters empfohlen und geübt worden. Lancaster gebrauchte anfänglich beim Schreiben und Lesen nur Schiefertafeln und Wandtafeln; welches beides gleichfalls schon lange in Frankreich üblich war. (Claerrier Methodes Nouvelles 1755.); späterhin nahm er das Zeichnen in Sand von Bell an.

---

des berühmten Dr. Marsh vom 13. Juni 1811. The national Religion the foundation of national Education. (Die National-Religion die Begründung der National-Erziehung), gegen Lancaster und dessen öffentliche Antwort dagegen.

Indessen schmälert dieses alles keineswegs, wie der Hr. Verf. billigerweise bemerkt, jenen beiden neuen Methodikern das Recht der Erfindung. Während dem Wetteifer ihrer Schulen zur möglichsten Ausbildung ihrer Methoden, entstand 1811 zu London ein National-Verein zur Beförderung der Erziehung der Armen nach den Grundsätzen der herrschenden Kirche in England und Wales, welche die Madras- (d. i. die Bell'sche) Methode vorschrieb. Sie errichtete 1813 eine Central-Schule zu London als Muster, welche 600 Knaben und 400 Mädchen fassen konnte. Hiernach bildeten sich Gesellschaften für Distriktsschulen, und die Sache hatte so guten Fortgang, daß jetzt schon über 1030 Schulen, und mehr als 200,000 Kinder in England nach Dr. Bell's Plan behandelt werden. Im Jahr 1809 ließ der Herzog von Kent eine Schule nach Lancasters Plan für Soldatenkinder anordnen, in welche auch alle Rekruten seines Regiments, die nicht lesen konnten, gehen sollten. In den vereinigten Staaten wurde die erste Lancaster-Schule zu New-York i. J. 1806 errichtet, und so weiter an mehreren Orten *); auch im brittischen Amerika seit 1813. In der Capstadt wurde ebenfalls 1813 eine solche Schule angelegt; ja seit 1814 selbst in der Sierra Leona, nachdem 4 afrikanische Knaben von dort in London hierzu vorbereitet worden. Zu Calcutta, auf Ceylon, auf Antigua waren schon 1810 Lancaster-Schulen gestiftet; ein Otaheite erlernte in London diese Me-

*) Wir wissen aus Privatnachrichten, daß in Nordamerika bis nach Neu-Orleans bereits viele Lancaster-Schulen bestehen.

thode, und führte sie mit Hülfe eines Engländers in Neu-Südwales ein. Also waren seit 1813 Lancaster-Schulen in den 5 Welttheilen.

Auch Dr. Bell richtete während dem Schulen zu seinem Plane ein; nach seinem Plane ließ seit 1812 der Herzog von York bei allen Regimentern Schulen anlegen. Jener National-Verein für dieselben ist seit 1817 eine privilegirte Anstalt in England. Auch Bells-Schulen sind in andern Welttheilen bei den Hauptschulen der neuen Methode zugleich Anstalten zur Bildung angehender Lehrer.

Lancaster trat nach mancherlei Kämpfen, wie sie noch immer große Schulmänner erfahren haben, im J. 1814 von seiner Schule ab, und jene Gesellschaft übernahm das Werk; sie nannte sich (ähnlich der großen Bibelgesellschaft) Brittish and foreign school society (Schul-Verein für Brittannien und das Ausland. Im Anfang d. J. 1817 hatte diese Gesellschaft schon 11000 Pfund (111,000 fl.) Einkünfte, und hatte ein großes Schulhaus erbaut. Seit jenem Jahre hat diese Methode auch in Frankreich Eingang gefunden, und es bildete sich daselbst ebenfalls ein Verein für ihre Verbreitung. Die Anzahl dieser Schulen beläuft sich schon auf 400 in jenem Lande, und sie haben sich vermuthlich bis jetzt vermehrt, denn die Sache findet dort großen Eifer, aber freilich auch wirksamen Widerspruch. Es giebt schon eine ganze Literatur über diese Schulen in Frankreich.

Zu Lausanne, zu Genf und zu Freiburg erhielt auch die Schweiz seit 1816 Lancaster-Schulen. Der Abbé Girard hat sie in letzterer Stadt eingerichtet

(aber mit Verbesserungen nach Pestalozzischer Lehrart verbunden.)

Bei russischen Regimentern, die damals in Frankreich waren, wurden solche Schulen eingeführt. Nunmehr ist die Regierung in Petersburg damit beschäftigt, in jenem großen Reiche Gebrauch von diesem neuen Schulwesen zu machen, nachdem der Kaiser wackere junge Männer in der Absicht nach England und hierauf zu Pestalozzi geschickt hat.*) In mehreren europäischen Ländern ist ebenfalls diese Methode eine Angelegenheit der Regierungen geworden. Seit 1817 ist auch in Hayti zu Cap Henry, auf den Wunsch des dortigen Königs, und nunmehr auch in dem andern Staate von Domingo diese Schule eingeführt.

Dr. Bell hatte 1797 die Weissagung gewagt, daß sein System nach 1000 Jahren von der ganzen Welt angenommen seyn würde — !! — und Lancaster hielt noch 1798 in einem armseligen Winkel von London seine dürftige Schule; nach kaum 20 Jahren sind Schulen in allen Welttheilen nach der seinigen benannt!

Wir geben in gedrängtem Umrisse

1.) Die Einrichtung der Bell-Schule.

Alle Schüler sind in Einem Saale, der dazu eingerichtet ist; sie sind in Classen auf eigne Art abgetheilt,

*) Die persönliche Bekanntschaft mit denselben, Namens Timayoff, Srenske, Busse und Abadoffski, die mir bei ihrer Rückreise geworden ist, gewährte mir viel Hoffnung für die glückliche Ausführung der Sache.

die so groß wie möglich seyn, aber nicht die Zahl von 40 übersteigen dürfen. Es sind keine Schul- sondern Lections-Classen.

Jeder Schüler kommt in jeder Lehrstunde in diejenige Classe, worin alle andere sich befinden, welche mit ihm auf gleicher Stufe desselben Gegenstandes stehen, und wird während derselben in seiner Classe hinauf oder hinab versetzt, so wie er es augenblicklich verdient. Somit findet ein unaufhörlicher Wechsel ihrer Stellen statt, aber eben darum beständig den Fortschritten eines jeden angemessen. Keiner hält den andern auf; jeder reizt den andern zum Wetteifer; es ist ein ununterbrochenes Fortschreiten jedem möglich gemacht und angeregt. So kommt auch der Schüler nach Befinden in eine höhere Classe.

Die vorzüglichsten Schüler sind Lehrer (teachers; bei Lancaster heißen sie Monitors); sie geben auf das Betragen und die Aufmerksamkeit in ihrer Classe Acht, helfen beim Erlernen der Lectionen und überhören sie auch. Der Lehrer hat nur das Ganze zu leiten; jeder Schüler bereitet sich sein Schicksal ganz und einzig selbst.

Das herrschende Reizmittel ist hier als Belohnung und Bestrafung die auf den Ehrtrieb wirkende Versetzung. Auch um Unarten zu bestrafen wird das Zurücksetzen in eine untere Classe angewandt. Es giebt auch bei den Prüfungen noch andre Ehrenauszeichnungen oder Belohnungen. Die Strafen werden hierdurch schon großentheils verhütet; körperliche sind ganz abgeschafft; es wird ein schwarzes Buch gehalten; bedeutende Vergehungen werden von einer aus den Schülern gewählten Jury gerichtet, wobei jedoch der Lehrer noch ein Milderungsrecht

behält; die gewöhnlichste Verurtheilung ist Arrest in der Schulstube oder gar im Loch.

Jene Lehrer-Schüler (Monitoren) werden von dem Lehrer selbst gewählt, doch allenfalls mit Zuziehung der Classe, welcher sie vorstehen sollen. Sie sind selbst Schüler einer höhern Classe, erhalten aber auch wohl noch besondern Unterricht von dem Lehrer. Jeder hat wieder seinen Gehülfen. So hat auch der Lehrer selbst einen Hauptgehülfen; manchmal noch Untergehülfen. Es werden auch bisweilen besondre Aufseher über dieses und jenes ernannt. Was der Lehrer an die Schüler will gelangen lassen, geht durch seine Gehülfen zuerst an die Monitoren, und durch diese an ihre Classen. (Also wie von dem Generale die Befehle durch seine Adjutanten und Offiziere bis zu den Unteroffizieren herab.*)

Der Hauptmonitor eröffnet und beschließt die Schule mit Gebet, sieht auf die andern Monitoren, und auf die Ordnung und die Classen im Ganzen. Hieran schließen sich die Pflichten der Classen-Monitoren an.

Der Lehrer sitzt auf einem erhabenen Platze, wo er die ganze Schule übersehen kann, und beobachtet alles, ob es seinen guten Gang gehe; er sieht besonders auch darauf, ob die Monitoren ihr Amt ordentlich thun. Wo es Noth ist, hilft er nach, läßt sich aber nicht auf das Unterrichten und die andern Geschäfte seiner Untergeordneten selbst ein. Einigemale die Woche prüft er jede Classe.

---

*) Etwas Aehnliches war bei den Spartanern die Einrichtung mit den Eirenen rc. s. Schwarz Geschichte der Erziehung, 1ter Th. wie denn auch Quintilianus eine solche Einrichtung im Lernen nützlich findet. Inst. Or. 1, 2.

Die Bücher sind klein; es sind die Anfangsbüchelchen und die Religionsbücher.

Alle Lectionen sind zerlegt, bis zu den kleinsten Aufgaben und ersten Elementen. Ueber nichts darf hinweggeschlüpft, bei nichts zu lange verweilt werden. Keine Uebung dauert in den untern Klassen über $\frac{1}{4}$, in den obern über $\frac{1}{2}$ Stunde.

Die Leseübung ist zugleich Schreibeübung. Die Kinder schreiben die Lection ab, zuerst in Sand, dann auf die Schiefertafel, zuletzt, nachdem sie von ihnen abgelesen und eingeübt ist, unter dem Dictiren des Monitors auf die andere Seite der Tafel. Das Ablesen geschieht so: zuerst liest der Monitor die Lection deutlich vor, und seine Classe spricht sie laut nach; sodann lieset sie der Schüler der Reihe nach, und immer sprechen sie die andern laut nach. Macht einer einen Fehler, und corrigirt ihn sein unter ihm stehender Nachbar, so nimmt dieser seinen Platz ein, hierauf muß er es wieder so versuchen, bis er sich behauptet oder etwa der unterste wird. Hierauf wird die Lection noch einmal der Reihe nach durchgemacht, wobei immer die andern bloß lispelnd nachsprechen. Zuletzt lieset jeder eine größere Portion von dem vorher theilweise Gelesenen, nachdem die durchgemachte Lection wieder in ihre Bestandtheile zerlegt worden. So geht es mit dem A B C, mit dem Syllabiren, mit Wörtern, Sätzen u. s. w. In den höhern Classen hört ein Schüler den andern über das Eingeübte ab, und fragt über den Inhalt; der Monitor achtet darauf, daß dieses ordentlich geschehe; hier ist also der Unterricht ganz besonders wechselseitig.

Das Schreiben wird späterhin mit Dinte und Feder auf Papier geübt.

Auf gleiche Weise wird das Rechnen, ja wird sogar der Religionsunterricht (für den Kopf? für das Herz? für das Gemüth?) eingeübt. In den höheren Classen katechisiren die Schüler sich einander selbst. — Doch man lese die anschauliche Beschreibung von allen diesem in dem Buche.

Auch für den Unterricht der Mädchen im Stricken und Nähen ist gesorgt. In den Mädchenschulen sind Monitorinnen.

2.) Die Einrichtung der Lancaster-Schule.

Alle Schüler sind in Einem dazu eingerichteten Saale; sie sind aber in andre Classen abgetheilt, als in der Bell-Schule, nämlich jede Classe hat ihre eigne Beschäftigung. Auch ist das Local anders eingerichtet, und die Schüler stehen, sitzen und sondern sich anders als dort. Das erklärte Grundgesetz heißt hier: Alles in seiner Zeit und an seinem Ort!

Die 1te Classe zeichnet das ABC in Sand, die 2te dasselbe, wie auch Sylben von 2 Buchstaben auf Schiefertafeln, die 3te desgleichen von 3, die 4te von 4, die 5te von 5 oder 6 Buchstaben, die 6te zweisylbige Wörter; die 7te und 8te längere Wörter auf die Tafeln und in Schreibebücher. Das Lesenlernen ist hiermit verbunden.

Die Classen für das Rechnen sind ganz hiervon getrennt; die erste schreibt Ziffern und die 10te rechnet die

Regel Detri u. s. w. Aehnliche Classenabtheilung für die Mädchen im Nähen.

Es ist nur Ein Lehrer, oder vielmehr Aufseher über die Lehrer, d. h. der Monitor; er ist die bewegende Kraft in dem Uhrwerke. Der Schulverein hat aber noch Visitatoren angeordnet, um sich von dem richtigen Gange in diesen Schulen zu versichern.

Die Monitoren sind etwas verschieden von jenen in der Bell-Schule; es sind 1) allgemeine und 2) Classen- (Divisions-) Monitore. Der allgemeinen giebt es wenigstens drey; der eine hat die Aufsicht über die Schulgeschäfte überhaupt, und dabei über das dictirte Schreiben, der andere über das Lesen, der dritte über das Rechnen. Der Untergeordneten sind 5 Arten: 1.) Monitore über die Classe, 2.) zur Beihülfe für ganze Classen oder kleinere Abtheilungen, 3.) Monitore für das Lesen, 4.) für das Rechnen, 5.) Monitorinnen für das Nähen in den Mädchenschulen. Sie werden sämmtlich aus den besten Schülern erwählt.

Der Hauptmonitor giebt seine Befehle durch Zeichen, z. B. zur Reinigung der Tafeln. Der Lehrer giebt einen Ton aus einer Pfeife und alle Beschäftigungen sind gehemmt. Die Uebungen selbst sind nicht wesentlich von denen in der Bell-Schule verschieden. Im Religionsunterricht werden bloß Bibelstellen gelernt. Denn in einer dieser Schulen waren Kinder von 6 protestantischen Parteyen ungefährdet zusammen. Nur in den beiden obersten Classen werden Bücher (die Bibel) gebraucht, in den andern durchaus keine; sondern dafür gedruckte Tabellen.

Die Belohnungen und Bestrafungen sind dermalen

denen in der Bell-Schule gleichartig; (ehemals waren dieselben hart, ja barbarisch). Wir überlassen auch hier unsern Lesern alles übrige aus dem Buche selbst zu erlernen.

3.) Einrichtung der neuen Elementarschulen in Frankreich, nach den Grundsätzen des gegenseitigen Unterrichts.

Sie weichen nur in Nebendingen von den Lancaster-Schulen ab. Der Religionsunterricht hat freilich den Katechismus der röm. kathol. Kirche zum Gegenstand. Zu Paris hat sich der Abbé Gaultier besonders verdient gemacht. Er, der Erfinder einer angenehmen und erleichternden Methode, ertheilt wöchentlich den Monitoren besondern Unterricht. Unter die angestellten Lehrer werden alljährlich Preiße vertheilt. Bei Eröffnung der Schule heißt es: Stille! Front! Dann müssen auf ein Zeichen mit der Schelle alle knieen, und anf ein nochmaliges Schellen alle aufstehen. Auch beim Schreiben und Lesen geschieht alles nach Commando-Worten. Die Anfänger im Schreiben gebrauchen hier ebenfalls Sand.

4.) Schulen für Erwachsene.

Im Jahr 1811 errichtete eine solche in England derselbe verdienstvolle Prediger Charles, der auch den Anlaß zur Entstehung der Bibelgesellschaft gegeben hatte. Es fand Nachahmung; Männer von 60 Jahren wurden Leseschüler, und zu Bath fanden sich 5 alte Frauen als A B C Schülerinnen, die 283 Jahre zusammen brachten,

ja eine 85jährige lernte in 8 Monaten geläufig lesen, und sogar eine 94jährige lernte es noch!

5.) Wandernde Schulen.

Die erste befand sich in England schon 1730; jener Prediger Charles machte nun auch die Einrichtung so, daß Gegenden, wo es grade Noth that, mit Lehrern auf eine Zeitlang versorgt wurden. Auch anderwärts in Großbrittannien geschieht das. Indessen haben die Sonntagsschulen, welche der Buchdrucker Rainer 1781 zu Gloucester aufbrachte, jene meist unnöthig gemacht. Man lehrt hier Lesen, Schreiben und den Katechismus. Inwieferne wohl auch da hin und wieder von der Lancaster-Methode Gebrauch gemacht wird, ist hier nicht berichtet.

6.) Auch auf andre Lehrgegenstände und höhere Classen hat man diese Methode in England und in Frankreich angewendet. Herr Hamel giebt ebenfalls hiervon Bericht. Der Rector Pillans zu Edinburg behandelt dort gegen 900 Schüler, in 5 Classen abgetheilt, in der lateinischen und griechischen Sprache und Geographie nach dieser Methode. Wenn gleich der deutsche Schulmann von Anfang darüber lächeln möchte, so wird er doch etwas wahrhaft Gymnastisches in einigen Stücken dieser Einrichtung finden. Ein Schüler muß z. B. vorconstruiren, jeder darf ihn corrigiren, hernach muß jeder seine Sache rechtfertigen, hiernach nimmt er seine Stelle ein vom ultimus bis zum primus. So auch besonders bei den Exercitien gegenseitiges Corrigiren. Es erscheinen auch schon lateinische Grammatiken in England nach den Madras-Grundsätzen!

Die Geographie wird nach der neuen Weise von Flußgebieten und Bergrücken betrieben. Zu Dublin hat Herr Logier eine Musikschule, zu Paris Herr Massimino eine Singschule, und ebendaselbst Herr Amoros eine Schule für körperliche Uebungen nach dieser Methode angelegt. Und so vervielfältigen sich dergleichen Schulen in jenen Ländern, und die Firma: a la Lancaster, wird wohl zur Empfehlung für allerlei Treiben gebraucht!

Aber auch das Modewesen und die Ueberschätzung darf den besonnenen Schulmann nicht parteiisch wider die neue Methode machen. Laßt uns sehen, inwieferne sich die Bell-Lancastersche Schule empfiehlt.

Vorerst werden wir ohne Widerspruch diesen Schulen einen großen relativen Werth zugestehen müßen. England ist gar schlecht mit Volksschulen bestellt. Die Lancastersche hilft doch so weit, daß es nunmehr Schulen dort giebt, durch welche die untern Volksklassen der Rohheit entrissen werden, und wenigstens Lesen und Schreiben, Rechnen und den Katechismus lernen. Frankreich hat zwar ein öffentliches Schulwesen, aber wie weit ist es noch zurück! Auch hier kommt die Lancaster-Schule als eine Wohlthat in Gebrauch. So möchte sie wohl noch mehr für Spanien, Portugall, Italien zu wünschen seyn, damit es doch hier nur vorerst ein Schulwesen gäbe, und das Volk lesen und schreiben lernte. Ganz besonders aber sind diese Schulen für Rußland der Anfang einer Bildung jener vielen, größtentheils ja noch ganz rohen Völker. Es scheint uns daher sehr gegründet, wenn der edle Ver-

fasser des vorliegenden Buches unter andern sagt: „Die
„russische Nation ist gleichsam noch in ihrer Jugend, und
„in dieser Periode ist der Unterricht nach jener Methode
„am wirksamsten und am wohlthätigsten. Was das Ei-
„genthümliche der Methode betrifft, so wird sie sich kaum
„irgendwo besser schicken, als grade für den Russen, des-
„sen Nachahmungs-Talent bekannt ist, und die Nachah-
„mung macht die Grundlage der neuen Lehrart aus."
Wir müssen menschlich und christlich an den Wünschen und
Hoffnungen des Herrn Verfassers Theil nehmen; wir
müßen uns mit ihm freuen über das Beginnen und Ge-
deihen auch dieser Anstalten in dem großen Reiche; wir
müßen dem menschenfreundlichen Kaiser auch darum Se-
gen wünschen; wir müßen den Millionen seiner Untertha-
nen Heil weissagen, daß Männer, wie ein Graf Sievers,
der Direktor einer Comität, die auf Allerhöchsten Be-
fehl zu Petersburg für die Einführung des gegenseitigen
Unterrichts eingesetzt ist, diese Angelegenheiten führen,
und mit ihrer Wärme und Einsicht auch in den Gouver-
nements den Eifer für Menschenbildung verbreitete. Selbst
in Sibirien ist schon der Anfang gemacht. Und die rus-
sischen Kriegsheere bringen Früchte und Kunde hiervon
in ihre Heimath zurück. Denn der Graf Woronzow
hatte Schulen der Art bei den Soldaten in der Cantoni-
rung zu Maubeuge eingeführt, deren Erfolg der Groß-
fürst Michael dort selbst bewunderte. Ohne die Einfüh-
rung der Lancaster-Schulen würden Rußlands Völker,
wer weiß wie viele Generationen noch, in tiefer Unwis-
senheit bleiben. Hier sind also diese Schulen ein großer
Gewinn für die Menschheit. Auch müßen wir Hrn. Ha-

mel darin beistimmen, daß sie bei mehreren rohen Völkern der Erde die Cultur bewundernswürdig beschleunigen können. Der Ehrtrieb ist freilich die Haupttriebfeder bei diesem Lernen; aber ist er nicht für Menschen auf niederer Stufe schon die Erhebung zur höhern? Ja, er liegt, unsers Erachtens, ganz in dem naturgemäßen Gang der Entwicklung, und war also mit Recht zur Bildung für jene Classen in Bewegung gesetzt worden, um sie für ein reineres Interesse vorzubereiten. So gebührt denn dieser neuen Lehr- und Schulart ein ansehnlicher Rang in der Geschichte der Cultur, wegen ihrer trefflichen Wirksamkeit bei noch zurückstehenden Völkern.

Fürs Andre, fragen wir nun weiter nach ihrem absoluten Werth in der Geschichte der Schulen. Wir verstehen diese Frage so, ob wirklich in Beziehung auf die bisherigen Fortschritte im Schul- und Erziehungswesen ein neuer Fortschritt gewonnen sey? Hierauf antworten wir geradezu: Nein!

Zwar verdient vor allen Dingen jene feinsinnige Bemerkung des Herrn Verf. erwogen zu werden (S. 15. Note), wo er drei Hauptmethoden für den Schulunterricht annimmt, den individuellen, den gleichzeitigen und den gegenseitigen, und grade hiermit auch die Stufenfolge in der Verbesserung desselben bezeichnet. Hiernach wäre der individuelle Unterricht in Schulen nichts anders als der alte Schlendrian, wo sich der Lehrer mit einem Schüler nach dem andern beschäftigt, während die andern sich selbst überlassen sind; der gleichzeitige bestünde in der Belehrung mehrerer Schüler zugleich, wie es sich in den besseren Schulen der neueren

Zeit findet; der gegenseitige aber setzte alle zugleich und zwar einen durch den andern in Thätigkeit; und das wäre dann freilich der vollkommenste Organismus der Schule, ein durch Alle hindurchdringendes, aus Allen hervorquellendes, in Allen sich gegenseitig aufreizendes Leben; das wäre die Krone aller Schulen! Ist es so, nun so laßt uns keinen Augenblick säumen. Der Lancaster-Schule sey der Preiß zuerkannt und sie werde auf der Stelle überall eingerichtet! — Die Sache hat einen herrlichen, ja einen begeisternden Schein. Ist sie wirklich so? Wir sagen nochmals: Nein.

Das Aeußere ist hier mit dem Innern verwechselt. Der Lehrer hat allerdings entweder einen Schüler vor sich, oder viele Schüler, oder alle und seyen es tausend. Sie werden auch gelehrt, sie lernen auch, sie sind auch, so wie in äußerer Bewegung, so in innerer Thätigkeit. Aber das ist noch nicht Unterricht in seinem tiefen und rechten Begriffe. Nehmen wir es mit diesem Begriffe nicht genau, so könnten wir auch sagen, in jener Schule, wo individuell gelehrt wird, können Viele, können sogar Alle zugleich gelehrt werden, lernen, in völliger Thätigkeit seyn, wenn sie nämlich der Lehrer entweder auf den Einen, der seine Lection hersagt, aufmerken läßt — und dazu wissen unsere besseren Lehrer Mittel — oder ihnen eine andere Beschäftigung anweiset. Auch sonst ist der einzelne Schüler, den so eben der Lehrer vorhat, belehrend für die Andern, die auf ihn sehen und sein Lernen hören. Allein Unterrichten in der Schule will noch etwas ganz anders sagen. Das ist ein geistiges Geschäft; von einem Geiste ausgehend auf einen Geist eingehend, und

das kann nur in dem Grade gelingen, als der lehrende Geist einzudringen und zu lehren versteht, und als der lernende Geist aufmerkt. *) Da zeigt es sich aber gar bald, daß der Knabe und der unbärtige Jüngling noch bei weitem nicht Geistes genug hat, um ein guter Lehrer seyn zu können. Mag er auch schon viel wissen: das Lehren ist eine Kunst, eine Geschicklichkeit durch Uebung, eine Gewandtheit, welche nicht nur Menschenkenntniß, sondern auch den feinsten Takt erfordert. Die Art schon, wie man die Aufmerksamkeit des Schülers gewinnt, unterhält, begeistert, wie vieles Wissen, wie viele Kunst erfordert sie! Und was kann nicht schon durch Verbindung mancher Vorstellungen durch Humor, durch Witz, durch Ernst, durch den Ton selbst bei dem Schüler gewirkt — was folglich auch vernachlässigt worden. Geist und Gemüth sind in die Hand des Lehrers gegeben. Er streut Saatkörner aus. Und das muß er erst können. Kann denn das aber ein unweiser Jüngling? Wollt Ihr Eltern Euer Kind lieber einem Knaben oder lieber einem Manne zur Bildung seines Kopfs und Herzens anvertrauen? Die Antwort ist nicht zweifelhaft. Nein, jene Monitoren sind doch nur Nothbehelfer, wie im Kriege etwa die Sklaven statt der Helden, oder vielmehr, wie der, welcher mit

---

*) Verf. dieses muß zur Begründung dieser Hauptsätze auf seine Schriften verweisen, namentlich auf seine Erziehungslehre. Leipzig bei Göschen 1808. 3ter Bd. 2te Abth. S. 1 bis 88. Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre. 2te Aufl. Heidelberg bei Mohr und Winter 1817. 2ter Th. §. 1 — 5. 89.

Farben anstreicht, einen Künstler vertreten mag. Dabei bedenke man, daß von Seiten des Schülers die Aufmerksamkeit die Hauptsache ist, und daß der Schüler grade nur so viel lernt, als er aufmerkt. Diese freie Thätigkeit läßt sich aber weder mit Schlägen, noch mit Vorsagen, noch mit sonst etwas von außen machen, sondern sie muß innerlich (psychologisch) gewonnen werden. Je tiefer nun der Lehrgegenstand den Geist und Willen des Schülers anregt, um desto besser erfaßt er den Gegenstand, um sich denselben anzueignen, d. h. um desto vollkommner ist seine Aufmerksamkeit, womit er sich gleichsam in die Sache vertieft. Da zeigt nun bald, daß der Wetteifer bei aufgeregtem Ehrtriebe doch nur eine halbe Aufmerksamkeit bewirkt; denn hier wird der Lehrgegenstand nur als ein Mittel für einen andern Zweck, nämlich für die Ehre, aufgefaßt, und keinesweges um seiner selbst willen. Nur da, wo der Schüler sich in den Gegenstand um der Sache selbst willen einläßt, hat er die volle Aufmerksamkeit, und nur da eignet er sich die Sache aufs vollkommenste an. Das ist nun grade am wenigsten der Fall, wo das Lehren durch jene Lehrschüler geschieht. Denn da wird nur von außen, unterstützt freilich durch den innern Trieb des Ehrgefühls, das Wort von einem zu dem andern gebracht, und zum Nachsprechen mitgetheilt. Auch wird es dem Gedächtniß eingeprägt, und sogar der Verstand wird in einige Denkthätigkeit gesetzt: allein das alles geht nicht in die Tiefe der Seele, denn es kommt weder die aufnehmende Kraft aus der Tiefe entgegen, noch ist eine Kraft vorhanden, welche in die Tiefe eindringt. Bei dem Mechanismus des Lesens und Schreibens mag

das noch angehen, auch etwa an seinem Orte seyn, sehe man dagegen auf den Religionsunterricht, so verschwindet das, was hier geschieht, in ein Nichts. Man verstehe nämlich Unterricht in der Religion. Wenn dieser nicht in die Tiefe des Gemüths eindringt, so ist er ein nichtiger Schein, ja er ist eine Verfälschung und Verwirrung in der heiligsten Angelegenheit. Nein, den sollen nicht Knaben unsern Kindern, den sollen nicht Jünglinge unsern Knaben ertheilen; jener Schulmechanismus soll nicht unsere Jugend um die Religion bringen! Männer des Geistes sollen sie lehren, und daß wir uns solcher Lehrer erfreuen, dazu sey dem Staate kein Geldpreiß zu hoch, wenn er ein christlicher Staat seyn will. — Es ließe sich leicht zeigen, wie in jedem andern Gegenstande, bis zum A B C herab, nur der reichlich gebildete Lehrer recht lehrt, und wie nur bei einem solchen Lehrer der Schüler recht lernt, bei jedem Lehrer-Schüler aber wenigstens 30 Minuten in einer Stunde übungslos verliert, und die Menge der Saatkörner nicht empfängt, weil sein armseliger Lehrer selbst keine hat, und auch keine auszustreuen weiß.

Man vergleiche nur die Pestalozzische Lehrart mit der Lancasterschen, ob die letztere eine Stufe höher stehe. Die Pestalozzische ist nach jener Ansicht die gleichzeitige. Wohl! Sie entwickelt die Geistesthätigkeit selbst, sie macht, daß der Schüler das Lernen lernt, und so ist sie rein elementarisch in Beziehung auf die zu bildende Kraft. Die Lancastersche ist die wechselseitige. Und was leistet sie? Die Elemente des Buchstaben, d. i. des Lehrstoffes, zerlegt sie und das nicht einmal chemisch, sondern zerschneidet sie mechanisch, und giebt sie in kleinen Dosen ein; je

kleiner die Pille, desto größer die Kunst des Gebers. Das ist weit entfernt von derjenigen Thätigkeit, die wir organisch nennen. Vielmehr fällt es in die Augen, daß die Pestalozzische Lehrart mehr den Geist giebt, die Lancastersche mehr den Buchstaben; auf dieser Seite ist also offenbar das Mechanische. Wenn wir also einen Stufengang annehmen, so ist es ein andrer, als jener angegebene. Der unvollkommenste Unterricht ist der mechanische, der mittlere ist der organische, der vollkommenste ist der geistige, d. h. der aufs innigste Geist und Buchstaben einigt. Dieses bewirkt er bei dem einzelnen Schüler, dieses bewirkt er in der ganzen Schule; und eine hiernach eingerichtete Schule wird von dem Geiste des Lehrers so durchwaltet, daß jeder Schüler von eben diesem Geiste beständig in Aufmerksamkeit gehalten wird, nnd daß die Thätigkeit eines jeden Schülers zur Aufregung für jeden andern wird, und das schon sympathetisch durch den Geselligkeits- und Nachahmungstrieb, dieses zusammen aber zurückwirkend den Lehrer stärkt und weiter begeistert. Das ist das wahrhaft organische Geistesleben einer Schule. Das muß aber einen angemessenen Körper haben, und eine Schule von tausend Kindern und einem Schulmeister bleibt immer ein Wunderding, das man anstaunen mag, wie einen Riesen, oder wie ein Kind mit einer Centnermasse beleibt. Kosten auch unsere kleinern und gedeihlichern Schulen mehr, so bringen sie auch mehr ein, als alle Lancaster-Schulen zusammen genommen je einzubringen vermögen, denn sie geben unsern Kindern eine reiche Saat an Geist und Gemüth für eine noch reichere Erndte. Wir finden also in jenem gegenseitigen Unter-

richt keinen geistigen Unterricht, sondern nur ein gegenseitiges äußeres Treiben. Da ist kein Eindringen in den Geist, keine geistige Entwicklung: es ist nur ein Mittheilen und Einprägen von Fertigkeiten im Sehen, Aussprechen und somit im mechanischen Lesen, im Schreiben, im Hersagen, doch dabei auch ein äußeres Ordnen, Beschäftigen, Zurechtweisen. Diese Ordnung und Bewegung in der Lancaster-Schule ist das Einzige, was einen erziehenden Einfluß unmittelbar hat. Im Ganzen finden wir diese Lehrart unter der Pestalozzischen, und sehr weit unter der in so vielen Schulen Deutschlands von tüchtigen Lehrern mit augenscheinlichem Segen ausgeübten Weise. An sich betrachtet, wäre sie ein Rückschritt in den Fortschritten unsers Schulwesens; die deutschen Volksschulen würden durch die Bell-Lancastersche Methode im Lernen, in der Zucht, in dem geistigen und körperlichen Aufblühen der Jugend um wenigstens 100 Jahre zurückgeworfen. — Ein Rochow ist und bleibt ihnen mehr als ein Lancaster ihnen je werden kann.

Das ist nach reiflicher Erwägung der Sache unser gewissenhaftes Urtheil.

Dabei aber erkennen wir freilich jenen großen relativen Vortheil der Bell-Lancaster-Schulen, welchen das vortreffliche Werk des Hrn. Hamel in das helleste Licht setzt. Das Publikum möge dieses Werk lesen, es wird dasselbe dankbar ehren. Ja wir überzeugen uns daraus von einem Fortschritte, welchen die Menschheit im Ganzen durch jene Schulen gewinnt, weil sie bei den auf niedriger Stufe stehenden Völkern auf eine leichte, schnelle, glückliche Weise die Cultur fördert und eine höhere Bil-

bung der Schulen vermittelt. Ist denn auch für diese der Gewinn nicht ein Fortschritt im Bisherigen, so ist er es doch für die Völker der Erde. In dieser Beziehung wird man die Namen Bell und Lancaster unter den Wohlthätern der Menschheit jederzeit nennen.

Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu erzeigen, wenn wir ihnen noch folgende uns so eben zugekommene Schriften über jene neue Methode, jedoch nur mit kurzer Anzeige, bekannt machen. Auch theilen wir nachher noch einiges über den edlen Lancaster selbst mit.

---

1. Bell und Lancaster und ihre Methode. Wien bei Gerold 1809. (77 S.)

Nachrichten, die wir mehr authentisch im Werke von Herrn Hamel finden; dabei einzelne, nicht uninteressante historische Blicke auf das Ursprünliche des wechselseitigen Unterrichts, wie es sich selbst bei wildern Völkern findet. So auch für die einzelnen Zweige dieser Methode rhapsodische Hinweisungen auf frühere Versuche. Die Seitenblicke, welche auf jene Methode und ihre Formen, namentlich auf die vom Abbé Gaultier, geworfen werden, sind nicht günstig; die Kritik ist mitunter allerdings begründet. Die parteiischen Anhänger der neuen Methode finden hier gründliche Zurechtweisung. Auch die arithmetische Schätzung dieses Schulwesens wird nicht verschont. Der Verf. führt an, daß der sel. Heinicke die Summen, welche durch Verbannung des Buchbabier-

schlendrians bei jeder Million Menschen gewonnen würden, sich auf ½ Million Thaler beliefen: nach den Anschlägen für die Lancaster-Schulen würden auf eine Million Menschen mehr als eine ganze Million Thaler gewonnen; bei Heinike auf 1 Jahr und bei den Lancasterianen auf 4 Jahre gerechnet, und so hätten wir doch unserm Heinike das Verdienst der besseren Spekulation, nämlich für das größere Geldersparniß, zu verdanken.

---

2. Des Grafen von Lasteyrie's neues System der Erziehung und des Unterrichts, oder der wechselseitige Unterricht, angewandt auf Sprachen, Wissenschaften und Künste, in besonderer Beziehung auf Frankreich. Nach einer neuen vermehrten Aufl. aus dem Französ. übers. von D. Theod. Friedleben, Lehrer der mathematischen Wissenschaften, Mitglied der Frankf. Gesellschaft rc. Frankfurt a. M. bei J. D. Sauerländer 1820. (88 S.)

Auf die Beschreibung, welche der Graf Lasteyrie ertheilt, folgen die Anmerkungen des Herrn Uebersetzers leider nur auf 8 Seiten, denn sie sind so treffend, auch die nicht von ihm selbst — einige sind von Cüvier — daß sie den Wunsch der Leser zurücklassen, den Herrn Friedleben, der allerdings als Gegner gegen Lasteyrie und die Lancasterianer auftritt, genauer über die Sache zu hören.

3. Der erste Kindes-Unterricht, die erste Kindes-Qual. Eine Kritik der bisher üblichen Lese-Lehrmethoden, und eine nöthige Beilage zu der Elementarschule für's Lehren. Schulaufsehern, Lehrern und Müttern, welche die Kinder lieben und ihre Bildung wollen, zur Beherzigung mitgetheilt von Dr. J. B. Graser, Kön. Baierischen Reg. Rath. Baireuth und Hof in der Grauschen Buchhandlung 1819. (99 S.)

Dieser verdienstvolle Schulmann spricht gegen die gewöhnlichen Leselehrarten, und bei dieser Gelegenheit auch gegen die Schul- und Lehrmethode von Bell-Lancaster. Er macht diese begreiflich 1) aus dem großen Mangel an Schulanstalten in England; 2) aus dem Fabriksystem, viele Zwecke mit wenigen Mitteln zu erreichen; 3) aus der beschränkten Vorstellung vom Schulunterricht, inwieferne er nur auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthum ausgedehnt wird. „Gleich der Spinn- und Spul-Maschine werden 1000 Fäden zugleich gesponnen, oder auf- und abgewickelt, und die Kosten betragen wenig. In das ganze Urtheil gegen den gewaltigen Mechanismus jener Lehrart, welches der Herr Verfasser mit dem gleichen Urtheil des ebenfalls trefflichen Lehrers der Schulmänner Natorp verbunden hat, muß jeder unbefangene Kenner jener Methode und unsers deutschen Schulwesens mit voller Ueberzeugung einstimmen. — Die Lese-Lehrart, welche Hr. Graser angiebt, geht von dem

Grundsatze aus, daß aller Unterricht geistig seyn müsse. Er zeigt hierbei vor allem auf die Sprache hin, auf die für das Ohr und auf die für das Auge. Der Lehrer läßt den Schüler die Bildung der Buchstaben an seinem Munde sehen. Daß auch das A B C für den Unterricht wichtig sey, und daß unsere Lernschulen auch eine höhere Stufe erreichen, daß sie Bildungsschulen werden sollen, darin sind gewiß alle Schulmänner von Einsicht mit dem edlen Manne einig, der mit solcher Wärme auch dieses lehrt. Daß aber aller Unterricht geistig seyn müsse, nämlich in dem Sinne wie der, welcher das Nachdenken und den Geist des Schülers unmittelbar unterhält, z. B. das Lesen einer Erzählung, darin können wir nicht einstimmen, und es bleibt immer noch die Frage nicht rein gelöset: was ist bei dem Lesen seiner Natur nach mechanisch, wie z. B. bei dem Schreiben, Zeichnen, Klavierspielen und andern Uebungen des Auges und der Finger u. s. w., weil Mechanisches seiner Natur nach vorkommt, und was ist bei dem Lesenlehren mit dem Aufmerken und Denken als unmittelbar geistig anzuregen. Daher sind wir auch nicht so durchaus gegen die Buchstabier- und Lautir-Methode überzeugt worden. Was die Erfahrung betrifft, so setzen wir des Herrn Verfassers seinen erfreulichen, unsere vielleicht nicht minder erfreulichen von vielen Schulen entgegen, wo die Schüler nach den bisherigen Methoden, aber von guten Schullehrern, zur Verwundrung schnell, richtig, verständig, ausdrucksvoll lesen lernen, wo ihnen auch dieser Unterricht, wie der übrige, nichts weniger als eine Qual ist, und wo die Schule

überhaupt als ein Ort der freudigen Bildung auch von Schülern und Lehrern selbst gefühlt wird.

Schwarz.

Lancaster;

aus der oben angezeigten Schrift von Herrn Hofrath Hamel, von einem jungen Pädagogen ausgezogen.

Joseph Lancaster wurde geboren zu London den 25. November 1778, und ist der Sohn eines unbemittelten Mannes, der früher Soldat gewesen war und sich vom Siebmachen nährte. Der junge Lancaster war daher frühe genöthigt, sich nach Unterhalt umzusehen. Kaum war er 19 Jahre alt, so errichtete er am ersten Januar 1798 im väterlichen Hause eine Schule für Kinder von unbemittelten Eltern, die in seiner Nachbarschaft wohnten. Der Bezirk, in welchem seine Schule gelegen war, gehört zu den ärmsten in London; und es fanden sich, obgleich Lancaster sich verpflichtete, die Kinder für die Hälfte oder gar das Drittel des gewöhnlichen Schulgeldes Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren, dennoch manche unter denen, die ihre Kinder in seine Schule zu schicken wünschten, die nicht einmal den herabgesetzten Schulpreiß im Stande waren zu bezahlen. Lancaster, von

Wohlthätigkeitseifer beseelt, unternahm es, ohne es bekannt werden zu lassen, einige Kinder solcher dürftiger Eltern ganz unentgeldlich zu unterrichten, und in kurzer Zeit nahm die Anzahl derselben so zu, daß beinahe ein Drittel seiner Schüler, deren Anzahl sich etwa auf hundert belief, aus solchen Freischülern bestand. Da nun hierdurch sein Einkommen sehr verringert ward, so war er genöthigt, bei der Ausgedehntheit seiner Schule, alles so ökonomisch wie möglich einzurichten, und in dieser Zeit wurden von ihm eine Menge Versuche angestellt. Unter andern fiel es ihm ein, um den Gehalt für Gehülfen beim Unterrichte zu ersparen, mehrere der ältern Schüler als solche zu gebrauchen, und so ward der gegenseitige Unterricht von ihm aufgefunden, und nach und nach systematisch eingeführt. Der Vortheil, den die neue Einrichtung seiner Schule gewährte, übertraf alle seine Erwartung; denn nun waren alle seine Schüler zu einer und derselben Zeit beschäftigt, ob er sich gleich selbst weit weniger anzustrengen brauchte. Er machte auch noch andere Einrichtungen in seiner Schule, wodurch viele Zeit und Unkosten erspart wurden. Daher war er im Stande, den Schulunterricht, den er anfänglich auf eine Guinee für das Jahr berechnet hatte, noch viel wohlfeiler zu geben, und so war seine Schule besonders zweckmäßig für Kinder armer Leute.

Eine Schulanstalt, in welcher eine Lehrmethode befolgt wurde, die mit ungemeiner Wirksamkeit die strengste Oeconomie verband, konnte nicht lange unbekannt bleiben. Es fanden sich einige wohlwollende Personen, die Lancastern mit Geldbeiträgen und durch Sammeln von

Unterschriften unterstützten, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, eine viel größere Anzahl Kinder aufzunehmen. Mehrere Personen höhern Standes besuchten ihn in seiner Schule, und wurden, von dem Nutzen der neuen Unterrichts-Methode überzeugt, von dieser Stunde an seine eifrigsten Unterstützer und Fürsprecher, z. B. der Herzog von Bedford. Durch solche Unterstützung konnte Lancaster seinen Plan so erweitern, daß seine Anstalt im Jahr 1805 schon über tausend Knaben fassen konnte, durch welche Zahl die früher bestandene Ordnung durchaus nicht gestört wurde, wie seine Freunde vermuthet hatten. Der Ruf von Lancasters Schule drang sogar bis zum königlichen Pallast, und der König beehrte ihn mit einer Audienz, wo er sich den Lehrplan und die Methode im Detail erklären ließ. Der König versicherte ihn seiner Gunst und seines Schutzes und ließ ihm sogleich 100 Guineen auszahlen; auch die ganze königliche Familie gab ihre Beiträge. Mit dieser vom König und der königlichen Familie erhaltenen Summe gründete er ein Institut in Verbindung mit seiner Schule, in welchem Lehrer gebildet werden sollten, um seine Methode in andern Schulen einzuführen.

Man kann leicht denken, daß dieses alles nicht geringes Aufsehen im Publikum erregte; besonders richtete die Geistlichkeit ihre Aufmerksamkeit auf die Lancastersche Schule, weil er an verschiedenen Orten im Reiche solche Schulen stiften wollte, und man das wichtige Geschäft des Volksunterrichts ganz in den Händen eines Quäckers zu lassen nicht für rathsam hielt, indem er Kinder von allen Religionen und Sekten in seine Schule aufnahm.

Man warnte das Publikum vor ihm; es erschienen Schriften gegen ihn; man nannte ihn einen für den Staat gefährlichen Menschen und erklärte, „daß die Kirche in Gefahr sey.“ Ja es wurde sogar das Gerücht ausgesprengt, daß der König ihm seinen Schutz entzogen hätte. Die Folge davon war, daß das ganze Einkommen Lancasters fast ganz allein auf die Subscriptionsgelder des Königs und der königlichen Familie eingeschränkt blieb. Aber dadurch wurde Lancasters Muth nur noch mehr angespornt; er reiste im Lande herum, um seine Lehrmethode in allgemeine Aufnahme zu bringen. Seiner eingeschränkten Einkünfte ungeachtet spendete er ohne alle Vorsicht viel zu freigebig. Seine Gläubiger, deren er eine große Zahl hatte, fiengen an ungeduldig zu werden, und um ihren Verfolgungen zu entgehen, war er genöthigt, sich außerhalb London aufzuhalten. Er gieng nach verschiedenen Orten hin, um auch da seiner Methode Eingang zu verschaffen. Auf einer solchen Reise wurde er im Sommer 1807 von zweien seiner Gläubiger eingezogen und als Schuldner in die Kingsbench gesetzt. Es war Abends, als er dahin gebracht wurde; Lancaster bat den ihn begleitenden Sheriffsbeamten, ihm zu erlauben, auf dem Wege noch bei seiner Familie anzusprechen, und nöthigte ihn, mit in das Zimmer zu treten, wo es nach der Sitte der Secte, zu der gehörte, seine Gewohnheit war, jeden Abend mit seinen Hausgenossen ein Capitel aus der Bibel zu lesen und bisweilen auch ein Gebet zu verrichten. Sein damaliges inbrünstiges Gebet zum Höchsten, daß er sein angefangenes und vielversprechendes Werk unter den drückenden Umständen nicht leiden lassen möch-

te, machte einen solchen Eindruck auf den Polizei-Offizianten, daß dieser beim Herausgehen ihn bei der Hand faßte und sich erbot, für ihn beim Marschall der Kingsbench gut zu sagen. Da nun Lancasters Schule in dem District gelegen war, in welchem die in der Kingsbench eingesetzten Schuldner herumgehen dürfen, falls sich jemand für sie verbürgt, so konnte er auch als Gefangener den Tag über in seiner Schule thätig seyn.

Einige andere von Lancasters Gläubigern, die es gut mit ihm meinten und sich für die Schulen interessirten, glaubten, das einzige Mittel für ihn, aus seinen Schwierigkeiten erlöst zu werden, sey, daß er sich gerade zu unfähig zu zahlen erkläre, und sie waren willig, das Ihrige dabei aufzuopfern. Einer derselben begab sich zu ihm, um ihm diesen Vorschlag zu machen; Lancaster aber, ehe er noch wußte, worin derselbe bestand, sagte: „Ich werde nichts befolgen, was du mir räthst; denn „mir hat diese Nacht geträumt, daß wir mit einander „einen Fluß entlang giengen; ich wünschte auf die ande„re Seite desselben zu gelangen; du zeigtest mir eine „Brücke, ich konnte mich aber nicht entschließen, über „dieselbe zu gehen, und bald darauf sah ich sie zusam„menbrechen. Ich fiel auf meine Knie, und während „ich betete, ward ich im Flusse Fußstapfen gewahr. Ich „dachte: sind andere hier durchgegangen, so werde ich „es ja wohl auch können; ich wagte mich hinein, und „wie ich durchkam, weiß ich selber nicht. — Dieß war „mein Traum, nun laß mich hören, was du zu sagen „hast; ich werde aber deinen Rath bestimmt nicht befol„gen." — Er vertraute auf die göttliche Vorsehung und

in einem (aus Dover am 10ten December 1807 an seinen Freund Corston geschriebenen) Brief äußert er sich in dieser Rücksicht folgendermaßen: „Was meine Geldangelegenheiten betrifft, so soll Gott allein die Ehre haben, „Er wird alles selbst gut zu machen wissen. Gott allein „soll enden, was Er angefangen hat; und thut Er es „nicht, so will ich eher unter den Trümmern des Ganzen „umkommen, als daß Menschen sein Werk besudeln. „Sollten auch alle meine Freunde mich verlassen, so hoffe „ich dennoch, daß ich durch Gottes Kraft um keinen Zoll „weichen und am Ende doch den Sieg davon tragen „werde."

Im Vertrauen auf den göttlichen Beistand bemühte er sich eifrigst nach Geld zur Befriedigung seiner Gläubiger. Es waren auch mehrere Personen in Bristol bereit, ihm Geld vorzuschießen, wodurch er eine beträchtliche Summe wieder erhalten hätte; aber auf einmal kam ein Brief von einem Gläubiger aus London an seine Bristoler Freunde, wodurch sie gewarnt wurden, Lancastern Geld vorzuschießen, weil er nothwendig Bankerott machen müsse. Dieß machte zwar seine Hoffnung in Bristol scheitern, aber das Vertrauen auf die Vorsehung verlor er nicht. In dieser unangenehmen Lage schrieb er an seinen Freund Corston einen Brief, woraus man seine Gemüthsstimmung und Standhaftigkeit erkennen kann. Es kommt darin folgende Stelle vor: „A. hat an meinen Freund B. „hierher geschrieben, daß keine andere Ausflucht für mich „möglich wäre, als Bankerott zu machen. — Dieß fühlte ich um so grausamer, da ich gerade in dem Augen„blicke meinen wohlwollenden Freund B. ersuchte, mir

„Geld vorzuschießen u. s. w. — Jedoch, was meine ge-
„genwärtige Gemüthsstimmung betrifft, so bin ich ruhig
„und ergeben. Ich bin in die Welt gesandt zu thun und
„zu dulden den Willen Gottes, meines treuen Freundes
„und Gottes, der seinen Bund hält; und wenn das Lei-
„den der alleinige Weg zum Sieg, wenn das Kreuz der
„alleinige Weg zur Krone ist, so seyd mir willkommen
„Leiden und Kreuz. Es ist die Bahn und die Bahn al-
„lein, auf der mein Erlöser vor mir gewandelt ist, Er,
„der über das Grab gesiegt, und dem Tod den Stachel
„genommen hat. Das Lamm und seine Folger sollen den
„Sieg haben u. s. w.“ Um sich aus dieser Verlegenheit
zu helfen, wollte er einen kurz vorher erworbenen Freund,
Fox, zu Rathe ziehen und lud ihn ein, zu Corston nach
London zu kommen, wovon er letzterm vorher auch Nach-
richt gab. Er schrieb unter andern: „Ich schlafe diese
„Nacht hier (in Barnet) und morgen komme ich zur Stadt,
„um Whitbread und den Herzog (von Bedford) zu sehen,
„und dann komme ich zu Dir, und es wird mich freuen,
„wenn mein Freund Fox bis dahin nach London gekom-
„men ist, um mit ihm zusammen in Deinem Hause zu
„Mittag zu essen. Was das Uebrige anbetrifft, so will
„ich hier nur so viel sagen: ich baue auf Gott und auf
„Gott, den Erlöser. Ich sah einmal (in dem vorher
„angeführten Traume) eine Brücke, über die ich nicht ge-
„hen sollte, ich war aber überzeugt, daß ich über eine an-
„dere gehen würde, die ich noch nicht sah; ich glaube
„aber, daß dieses bald geschehen wird. Vermuthlich
„wirst Du beim Lesen dieser Worte sagen, es sollte mich
„freuen, die Brücke zu sehen. Wohlan denn, selig sind

„die, die da glauben, weil sie sehen; selig und abermal „selig sind aber die, die nicht sehen und doch glauben. „Ich glaube, daß Gott mich erlösen und mein Werk fort„gehen lassen wird.“ — Es scheint, als ob Lancaster seine so nahe Rettung geahndet hätte. Den folgenden Tag traf er und Fox zur bestimmten Zeit bei Corston ein. Nach geendeter Mahlzeit wollte man sich über Lancasters Lage besprechen. Herr Fox fragte ihn ohne Umstände: „Wie„viel sind Sie schuldig? sind es tausend Pfund?“ Lancaster antwortete mit leiser Stimme: „Ja.“ „Sind Sie zwei „tausend schuldig?“ Lancaster, mit noch leiserer Stimme und vor sich hinsehend, antwortete nochmals: „Ja.“ Fox sprang nun auf, klopfte ihm auf die Schulter und sagte: „Wohlan, heraus mit der Sprache; sind Sie drei „tausend schuldig?“ Lancaster konnte sich nicht länger halten, er brach in Thränen aus und erwiederte: „Frage „William Corston, der weiß besser als ich selbst, was ich „schuldig bin.“ Fox wandte sich an Corston, und als er von ihm hörte, daß Lancasters Schuld über 6000 Pfund betrage, setzte er sich nieder, bedeckte sich das Gesicht, und es erfolgte eine Stille, die nur durch Lancasters Schluchsen unterbrochen wurde. Nach etwa einer Minute stand Fox wieder auf, ergriff Corstons Hand und sagte: „Mit „Ihrem Beistand kann ichs thun.“ Corston erwiederte: „Sie sollen ihn haben.“ Fox: „Wollen Sie acceptiren, „was ich auf Sie ziehen werde?“ Corston: „Ja, das „will ich.“ Fox: „Nun so ist die Sache gerettet.“ — Lancaster und Corston sprangen nun auch, wie begeistert, von ihren Sitzen auf, und alle drei umarmten sich und standen so eine Zeitlang, wie Kinder weinend, da. In

kurzer Zeit war eine große Menge Gläubiger befriedigt, Lancaster aus seiner Verlegenheit gezogen und sen Werk gerettet.

Aber da die Anstalten sehr große Unkosten verursachten (das Institnt zur Bildung von Lehrern kostete allein jährlich gegen 2000 Pfund), so mußte man bald wieder auf neue Geldquellen denken. In dieser Verlegenheit besprach sich Herr Fox mit einem seiner Freunde, William Allen. Dieser erklärte sich willig, der Sache beizutreten und auch seine Freunde dazu zu bereden, wenn die Finanzen besser verwaltet würden, und wenn Lancaster sich verpflichten wolle, keine Ausgaben zu machen, ohne dazu die schriftliche Einwilligung derjenigen Commission zu haben, die zum Empfang der Subscriptionen niedergesetzt war. Diese Einrichtung wurde denn auch wirklich im Juli 1808 getroffen und die Gesellschaft, die aus sechs Mitgliedern anfänglich bestand, hielt ihre Zusammenkünfte wöchentlich im Hause des Herrn Allen. Dieser hatte früher der Schule Lancasters keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt; die That seines Freundes Fox bewog ihn aber zu einer genauen Prüfung des Verdienstes der Lancasterschen Lehrmethode, und das Resultat davon war die Ueberzeugung, daß sie eines der mächtigsten Instrumente sey, das je die Vorsehung in die Hand eines Menschen gegeben habe, um die Lage der ärmern Klassen der Gesellschaft zu verbessern; zugleich fand er, daß, obschon Lancaster mit einem außerordentlichen Talent für den Unterricht der Jugend begabt war, er doch ganz und gar nicht verstünde, Geldgeschäfte zu führen, und es daher zu befürchten sey, daß das ganze Werk in Trümmer fal-

len würde, wenn nicht Geschäftsmänner bewogen werden könnten, die Leitung der Finanzen über sich zu nehmen (was auch geschah, wie schon vorher bemerkt worden), damit Lancaster sich einzig und allein mit dem Theil beschäftigen könnte, für welchen er sich so vorzüglich schickte. Außerdem war er lebhaft überzeugt, daß es nicht mehr wie billig sey, daß, wenn das Publikum um Geldbeiträge angesucht würde, es auch eine genugthuende Auskunft über die Anwendung derselben verlangen dürfe.

Lancaster selbst konnte nun auch ungehindert thätig seyn, er reiste im Lande herum, wo er, was er auf seinen frühern Reisen auch that, öffentliche Vorlesungen hielt über seine Methode, die einen doppelten Nutzen hatten, indem nicht nur das Publikum auf diese Weise mit seiner Lehrmethode bekannt gemacht wurde, sondern auch wohlwollende Personen an solchen Orten zusammen traten und die nöthigen Gelder unterschrieben, um Schulen nach seinem Plane einzurichten, die er alsdann mit Lehrern aus seinem Institut zu London versah.

Der für das Wohl seiner Mitmenschen so thätige Mann hatte, unterstützt durch seine wohlwollenden Freunde, sein frommes Werk nach und nach so vollendet, daß es nicht nur in England, sondern schon in den vereinigten Staaten von Nordamerika und in vielen andern Gegenden der Erde reichliche Früchte trägt; und auch der Segen vieler Armen und Waisen, die durch ihn beglückt wurden, ruhet auf ihm. Lancaster gehört unter die merkwürdigsten und verdienstvollesten Männer, die für die Bildung der Jugend gearbeitet haben, und in der Geschichte glänzen.

XII. Zwei Lieder für Volksschulen, für den Gesang gesetzt von Herrn Kantor und Hof-Organisten Rink zu Darmstadt. (S. Anlage.)

Ueb' immer Treu' und Redlichkeit
bis an dein stilles Grab,
und weiche keinen Finger breit
von Gottes Wegen ab.

Dann wirst du wie auf grünen Au'n
durch's Erdenleben gehn;
dann kannst du ohne Furcht und Grau'n
dem Tod in's Auge sehn.

Dem Bösewicht wird alles schwer,
er thue, was er thu;
das Laster treibt ihn hin und her,
und läßt ihm keine Ruh'.

Der schöne Frühling lacht ihm nicht,
ihm lacht kein Aehrenfeld,
er ist auf List und Trug erpicht,
und wünscht sich nichts als Geld.

Der Wind im Hain, das Laub am Baum
saust ihm Entsetzen zu,
er findet nach des Lebens Traum
im Grabe keine Ruh?

Drum übe Treu' und Redlichkeit
bis an dein stilles Grab,
und weiche keinen Finger breit
von Gottes Wegen ab.

Dann segnen Enkel deine Gruft,
und weinen Thränen drauf,
und Sommerblumen voll von Duft,
blühn aus den Thränen auf.

1. Was frag ich viel nach Geld und Gut,
wenn ich zufrieden bin.
Giebt Gott mir nur gesundes Blut,
so hab ich frohen Sinn,
und sing mit dankbarem Gemüth
mein Morgen= und mein Abendlied.

2. So mancher schwimmt im Ueberfluß,
hat Haus und Hof und Geld;
und ist doch immer voll Verdruß,
und freut sich nicht der Welt.
Je mehr er hat, je mehr er will,
nie schweigen seine Klagen still.

3. Da heißt die Welt ein Jammerthal,
und däucht mir doch so schön;
hat Freuden ohne Maaß und Zahl,
läßt keinen leer ausgehn;
der Käfer und das Vögelein
soll sich auch seines Lebens freun.

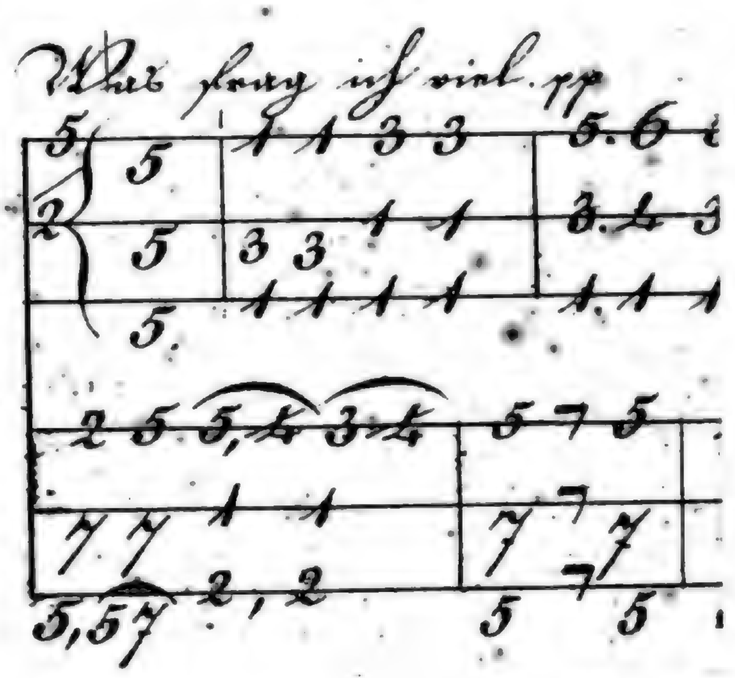
4. Und uns zu Liebe schmücket ja
sich Wiese, Berg und Wald
und Vögel singen fern und nah,
daß Alles wiederhallt.
Bei Arbeit singt die Lerch' uns zu,
die Nachtigall bei süßer Ruh.

5. Und wenn die goldne Sonn aufgeht,
und golden wird die Welt;
wenn alles in der Blüthe steht,
und Aehren trägt das Feld;
dann denk' ich: „alle diese Pracht
hat Gott doch auch für mich gemacht."

6. Dann preis' ich freudig meinen Gott,
und habe guten Muth,
und denk: er ist ein lieber Gott,
er meint es mit uns gut.
Drum will ich ewig dankbar seyn,
und mich der Güte Gottes freun.




Etwas lebhaft.


Was frag ich viel. pp


Geld u. Gut wenn ich zufrieden bin! Giebt
Blut: so hab ich frohen Sinn, und
Gemüth mein Morgen u. mein Abendlied.





